

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Drittes Protokollheft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen

der

Stände - Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben

Drittes Protokollheft.



Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

9

Verständlicher

176

Stände - Verordnungen

177

Verordnungen

2/3 1000, 1835 III



Protokolle der ersten Kammer mit ihren Beschlüssen



Zweite Protokollheft

2

Inhalt

des dritten Protokollhefts.

	Seite		Seite
30. öffentliche Sitzung vom 16. Juni 1835.			
1. Anzeige neuer Eingaben	1	3. Erläuterungen über die dem Vollzuge des Zehnt-	
2. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf,		ablösungsgesetzes bisher entgegen gestandenen Hinder-	
die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	1 — 31	nisse	99, 100
31. öffentliche Sitzung vom 17. Juni 1835.			
1. Anzeige neuer Angaben	32	4. Gesetzesvorschlag über die Abtretung des General-	
2. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf,		staatskassengebäudes für die Civilliste	100, 103
die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	32 — 50	5. Erläuterungen über die Verkehrsverhältnisse mit dem	
32. öffentliche Sitzung vom 19. Juni 1835.			
1. Anzeige neuer Eingaben	51	benachbarten Kanton Argau	101, 102
2. Urlaub für den Abg. Grimm	51	34. öffentliche Sitzung vom 23. Juni 1835.	
3. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf,		1. Anzeige neuer Eingaben	104
die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	51 — 74	2. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf,	
33. öffentliche Sitzung vom 22. Juni 1835.			
1. Anzeige neuer Eingaben	75	die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	104 — 132
2. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf,		35. öffentliche Sitzung vom 24. Juni 1835.	
die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	75 — 99	1. Anzeige neuer Eingaben	133
		2. Bericht der Petitionskommission über die Eingaben	
		für und gegen den Anschluß an den Zollverein.	
		Erdörterungen	134 — 141, 160 — 170
		3. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf,	
		die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	142 — 160

	Seite	Seite	
36. öffentliche Sitzung vom 25. Juni 1835.			
1. Anzeige neuer Eingaben	171	4. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	171—192
2. Bericht des Abg. v. Kottack, über die Motion des Abg. v. Tscheppe, den Bezug der standes- und grundherrlichen Bürgererkaufsgelder betr. (und fünftes Beilagenheft S. 1—4.)	171	5. Berichte der Majorität und der Minorität der Kommission über den Zollvertrag, ferner Kommissionsberichte über die Zollstrafgesetze so wie letztere selbst (und fünftes Beilagenheft S. 13—115.)	193
3. Bericht Desselben, über die Eröffnungen des Herrn Finanzministers wegen der Reduction der Zinse von den Rentenscheinen (und fünftes Beilagenheft S. 5—12.)	171	37. öffentliche Sitzung vom 26. Juni 1835.	
		Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	194—204

Inhalt

des dritten Protokollhefts

36. öffentliche Sitzung vom 25. Juni 1835.

1. Anzeige neuer Eingaben 171

2. Bericht des Abg. v. Kottack, über die Motion des Abg. v. Tscheppe, den Bezug der standes- und grundherrlichen Bürgererkaufsgelder betr.
(und fünftes Beilagenheft S. 1—4.) 171

3. Bericht Desselben, über die Eröffnungen des Herrn Finanzministers wegen der Reduction der Zinse von den Rentenscheinen
(und fünftes Beilagenheft S. 5—12.) 171

4. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. 171—192

5. Berichte der Majorität und der Minorität der Kommission über den Zollvertrag, ferner Kommissionsberichte über die Zollstrafgesetze so wie letztere selbst
(und fünftes Beilagenheft S. 13—115.) 193

37. öffentliche Sitzung vom 26. Juni 1835.

Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. 194—204

XXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 16. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Ministerialrath Vell, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Eläs, Hoffmann, Rindeschwender und Welscher.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Sekretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:
1) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Oberuhldingen, Amtsbezirks Salem, für den Beitritt zum Zollvereine;
2) mehrerer Bürger in Rohrbach, Oberamts Heidelberg, für den Beitritt zum Zollvereine; und
3) eine Petition der Gemeinderäthe in Uehlingen, Kränzlungen, Berau und Gurtweil gegen den Beitritt zum Zollvereine.

Die Tagesordnung führte sodann zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Die Kammer vereinigte sich darüber, die §§. 1. 6. 23 und 24, ihres inneren Zusammenhanges wegen zugleich der Berathung zu unterwerfen.

1. (1.)

„Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Gemarkungs- und Sociallasten werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich

- a) aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;
- b) aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.“

6. (7.)

„Der Gemeindefataster, nach welchem die Umlage gemacht

wird, enthält die innerhalb der Gemeindegemarkung befindlichen Steuerkapitalien“

„1) Derjenigen, welche Bürgerrecht oder Einsaßenrecht in der Gemeinde besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirtschaft daselbst betreiben, oder diese letztere durch einen Verwalter oder Pächter betreiben lassen, so wie Derjenigen, welche ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespänn besitzen, im vollen Betrag;“

„2) jene der staatsbürgerlichen Einwohner des Orts zu zwei Drittheilen;“

„3) jene der Ausmärker zu einem Drittheil ihres Betrages nach den unten folgenden näheren Bestimmungen.“

„Ueberall, wo dieses Gesetz von staatsbürgerlichen Einwohnern spricht, sind darunter hinsichtlich der Gemeindebesteuerung auch die im Ort wohnenden Ausländer begriffen.“

23. (26.)

„Die Gemarkungsausgaben werden von den Gemeindeausgaben ausgeschieden, und durch besondere Umlage nach dem Gemarkungskataster bestritten.“

24. (27.)

„Als Gemarkungslasten werden betrachtet:“

„1) Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Ortsetters, so weit dieselben der Gemeinde obliegen.“

Trefurt: Ich greife den Antrag, den ich gestern stellte, dahin wieder auf, daß ich vorschlage, 1) die Unterscheidung zwischen Gemarkungs- und eigentlichen Gemeindeausgaben aufzuheben; 2) sämtliche Gemeindebedürfnisse



ohne alle Ausnahme mit einziger Weglassung der Sociallasten, die später auszuschneiden sind, und zunächst durch die Einkünfte des Gemeindevermögens zu decken; 3) das, was hierdurch nicht als gedeckt erscheint, nicht gleichheitlich, sondern nach dem §. 7 des Regierungsentwurfs aufgestellten Maßstabe, nämlich nach der Verschiedenheit der beizuziehenden im vollem Betrag zu zwei Dritteln und zu einem Drittel des Steuerkapitals anzulegen.

Was die Beziehung der Allmenden betrifft, so wird darüber besonders discutirt werden, und ich behalte mir vor, dann einen Antrag zu stellen, der den Grundsatz der Beziehung des Gemeindevermögens im Interesse der Gemeinde in etwas modificirt.

Zu dem, was ich gestern zu Unterstützung meines heutigen Vorschlags im Allgemeinen angeführt habe, füge ich jetzt nur noch wenig bei, und zwar zunächst in Bezug auf die Bemerkungen des Abg. Körner und Anderer, wonach eine Trennung der Ausgaben, insbesondere aber die Ausscheidung der Defonomieausgaben nothwendig sei. Die Schwierigkeit einer solchen Ausscheidung hat schon der Kommissionsbericht gezeigt, gar nicht zu lösen ist aber diese Schwierigkeit in Bezug auf die Ausgaben des Gemeindehaushalts und die Kosten der Verwaltung des Gemeindevermögens, wenn man gesetzlich bestimmen wollte, was von den Gemeinden überhaupt ausschließlich im Interesse der Defonomieverwaltung ausgegeben ist, oder wie viel z. B. auf die Lasten des Gemeinderaths fällt. Es wird nach Verschiedenheit des Vermögens überhaupt, nach der Verschiedenheit der Größe, und nach der Gattung des Gemeindevermögens ein ungleich größerer Aufwand für die Verwaltung desselben in dieser, und ein unverhältnißmäßig kleinerer in der andern Gemeinde nöthig seyn. Wenn aber gesetzlich bestimmt werden sollte, wie viel auf die Bürgermeisterbesoldung, die Besoldung des Gemeindeführers und wie viel ausschließlich für ihre Defonomieverwaltung aufzurechnen sei, so könnte eben nur ein sovielster Theil bestimmt werden, wodurch die schreiendste Ungerechtigkeit begangen würde.

In einer Gemeinde, die nur wenig oder gar kein Gemeindevermögen besitzt, oder wo dasselbe nur wenige Verwaltungskosten verursacht, würde Alles, was man bestimmte, zu viel, in einer andern dagegen zu wenig seyn, und doch muß das Gesetz gleich sich aussprechen. Alle diese Ausscheidungen würden unendliche Schwierigkeiten herbeiführen und immer damit die Nothwendigkeit von wenigstens 2 Katastern

verbunden seyn. Wir würden ohnehin, wenn wir das Princip der Ausscheidung durchgreifend im Gesetz verfolgten, wie der Abg. v. Rottke vorgeschlagen hat, auf Schwierigkeiten stoßen, die unsere Ortsvorgesetzten und unsere Rathsschreiber durchaus nicht heben könnten, und würden auch keine Leute finden, die das Kataster zu fertigen im Stande wären, weshalb schon darum die Sache nicht ausführbar wäre. Es ist dies ein wesentlicher Grund, auf die höchst mögliche Vereinfachung in dieser Hinsicht zu dringen, wie denn auch, in Beziehung auf den Grundsatz der Unterlassung dieser Ausscheidung zwischen Markungslasten und eigentlichen Gemeindeausgaben, der Antrag des Abg. v. Hst ein mit dem meinigen vollkommen übereinstimmt. Ich gehe zu dem weitem Antrag über, daß der Ueberschuß oder das, was nicht gedeckt ist, nicht gleichförmig, sondern in der Art unter alle Markungsgenossen vertheilt werden soll, daß die eigentlichen Gemeindebürger jedenfalls mit dem vollen Betrag ihres Steuerkapitals, während die staatsbürgerlichen Einwohner nur zu zwei Dritteln und die Ausmärker mit einem Drittel desselben beigezogen werden sollen. In dieser Hinsicht muß ich denjenigen, die sich besonders der Begünstigung der Ausmärker widersetzen, entgegenhalten, daß so, wie unser Gesetzesentwurf jetzt vorliegt, der wichtigste Theil von den Ausmärkern gerade so beigezogen wird, wie die Gemeindebürger, indem nämlich alle diejenigen Ausmärker, die entweder selbst Landwirthschaft treiben, oder durch einen Pächter mit einer eingerichteten Landwirthschaft ihre Güter bebauen lassen, nicht als Ausmärker behandelt würden. Sie sind aber bloß die Besitzer von Parzellen, die als Ausmärker begünstigt werden sollten, und daß diese die gleichen Vortheile von den Gemeindeeinrichtungen überhaupt, besonders von Kirchenbauten und Kriegsschuldenkontrahierungen nicht haben, wie die Gemeindebürger, liegt so klar am Tage, daß ich unmöglich weiter darüber sprechen kann. Der einzige Fall ist denkbar, daß der Ausmärker ein großes Gut in der Gemarkung besitzt, und es in Parzellen verpachtet. Alsdann würde er auch nur zu einem Drittel beigezogen werden. Allein gerade dieser Fall ist zu begünstigen und liegt so sehr im Interesse der Gemeindebürger, daß sie sich gewiß dadurch nicht beschwert halten, wenn der Fall oft eintritt, daß größere Güter in Parzellen verpachtet werden. Diesen Fall wollen wir begünstigen und nicht verhindern. Einige Worte wegen der Kriegsschulden zu verlieren, hielte ich fast für überflüssig, wenn nicht so entschieden behauptet worden

wäre, die Gerechtigkeit fordere, daß diese Kriegslasten gleich unter allen Markungsgenossen vertheilt werden. Es herrscht hier eine Begriffsverwechslung. Die Kriegslast, wie sie ursprünglich im Krieg entsteht, lastet nicht auf den Aekern und den Häusern, sondern auf den Personen und auf dem Vermögen derselben, und wenn diese Kriegslasten im Augenblick des Kriegs unter allen Gemarkungsgenossen gleich vertheilt würden, dann wäre es annäherungsweise gerecht, so fern es überhaupt gerecht ist, daß die Steuer nach dem direkten Steuerfuß vertheilt werde. Hier aber handelt es sich nicht von Kriegslasten, die im Augenblick des Kriegs bestritten und vertheilt werden sollen, sondern von Kriegslasten, die im Augenblick des Kriegs nicht getragen, sondern mittelst Aufnahme eines Kapitals auf eine spätere Generation hinübergeschoben wurde, unter welche nun diese Last vertheilt werden soll. Diese spätere Generation besteht aber aus anderen Personen, indem nur die Gemeinden als Corporationen dieselben Personen bleiben. Diese sterben nicht, sondern sind zur Zeit der Umlage der Kriegsschulden noch immer diejenigen, die sie damals waren, wo der Krieg auf ihnen lastete. Die Gemeindebürger sind zum Theil als Genossen dieser moralischen Personen auch noch vorhanden; sie sind zwar nicht dieselben, allein in der Regel, die so groß und umfassend ist, daß sie kaum eine Ausnahme leidet, sind die Gemeindeggenossen, die sich heut zu Tage in den Gemeinden befinden, die Nachfolger derjenigen Bürger, die zur Zeit des Kriegs vorhanden waren. Bei den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern dagegen ist dies nicht die Regel, sondern die äußerst seltene Ausnahme. Wenn nach dem Krieg 30 Jahre verflossen sind, so wird in der Regel auch nicht ein einziger Rechtsnachfolger von denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern im Ort seyn, die zur Zeit des Kriegs da waren. Wenn man nun diesen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern nach zwanzigjährigem Frieden die Lasten des Kriegs in gleichem Maße aufdringen wollte, wie den Ortsbürgern und Gemeinden, so begeht man eine Ungerechtigkeit, weil jene gar keinen Vortheil daran hatten, daß zur Zeit des Kriegs das Kapital aufgenommen wurde, weil es Sache der Gemeinde gewesen wäre, da, wo kein Gesetz vorlag, das die Gemeinde ermächtigte, die Kapitale, die sie zur Kriegsschuldentilgung aufnahm, nach irgend einem Fuß umzulegen, dafür zu sorgen, daß die Last wenigstens constatirt werde. Das haben sie aber versäumt, und darum müssen sie sich jetzt nach strengem

Recht gefallen lassen, das ganze Kapital allein zu bezahlen, das nur sie aufgenommen haben. Es ist Gemeindegschuld so gut wie jede andere und nur die Billigkeit spricht dafür, daß man der Gemeinde die Last nicht allein überläßt, sondern im Weg der Gesetzgebung andere Mitähler aufsucht, die sie jedoch nicht so hart anlegt, wie die Gemeindebürger selbst, die schon in Folge ihres Interesses an dem Gemeindevermögen und weil sie in der Regel die Rechtsnachfolger derjenigen Bürger sind, die die Schulden contrahirten, mehr zu bezahlen schuldig sind, als die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner.

Rittermaier: Ich habe schon gestern bei der allgemeinen Diskussion den Grundsatz ausgesprochen, daß das Gemeindevermögen zunächst für die Gemeindebedürfnisse haften müsse und es nur dann zu Umlagen kommen solle, wenn dieses nicht reicht. Ich will mich darüber nicht weiter erklären. Heute unterstütze ich den Antrag des Abg. Trefurt, daß die Gemarkungsausgaben, deren die §§. 23 und 24 erwähnen, nicht ausgeschieden werden sollen, würde aber dann, wenn dieser Antrag nicht die Zustimmung der Kammer finden sollte, einen eventuellen Antrag stellen. Was indessen den Hauptantrag des Abg. Trefurt betrifft, so halte ich die Ausschcheidung der Gemarkungsausgaben für durchaus inconsequent. Der ganze Gesetzentwurf beruht auf der Ueberzeugung, daß es nicht möglich ist, alle Ausgaben zu klassificiren. Der Entwurf erkennt, daß man das Princip der Beitragspflicht nach der Größe des Vortheils nicht streng durchführen, daß man daher keine Klassificirung der Gemeindeausgaben machen kann. Man will vielmehr alle Gemeindeausgaben gleich behandeln und in eine Klasse werfen, und hat dann in dem §. 7 nur eine Verhältnißzahl, wornach beigetragen werden soll, vorgeschlagen. Nun fragt sich, ob man die Gemarkungsausgaben als eine Klasse der Gemeindeausgaben herausheben will? Der Begriff von Gemarkungsausgaben scheint mir aber durchaus keine Billigung zu verdienen, denn er ist nichts weiter, als eine sehr kluge Erfindung, um mit der andern Hand wieder Lasten aufzulegen, während man mit der einen Hand freigebig zu seyn schien. Während man zuvor ausspricht, Ausmärker sollen milder behandelt werden, liegt die Schlange im Gras verborgen, und die §§. 23 und 24 sagen, es ist uns nicht recht, wir wollen euch doch heizeln, und zwar zu den bedeutendsten Ausgaben, da man den Begriff von Gemarkungsausgaben, wie aus den §§. 2, 3 und 4 hervorgeht, auf eine außeror-

dentliche Weise auf sie ausgedehnt hat. Mir scheint ferner, daß der Begriff von Markung, der diesen Markungsausgaben zu Grund lag, irrig ist. Allerdings haben die Gemeinden nach dem Constitutionsedikt, wie es schon in Baden ausgesprochen ist, eine Markung als einen Inbegriff von Grundstücken, worüber die Gemeinden, wie Brauer sagt, ein Bannrecht oder eine Autorität haben, allein jede Gemeinde ist doch ein Verein von Personen. Nicht die Grundstücke, sondern die Personen genießen die Gemeindevortheile, und nur diese können also besteuert werden. Nur die Personen sagen, wir bilden die Gemeinde. Das Grundstück liefert allerdings einen Maßstab für die Beitragspflicht, d. h. der Besitz von Grundstücken ist die Ursache, warum Jemand beitragen muß, aber nicht das Grundstück als solches ist steuerpflichtig. Wollen Sie sagen, das Grundstück ist steuerpflichtig, so machen Sie die Person zur Nebensache, und wir können höchstens aussprechen, die Person ist ein Colone oder Tributpflichtiger der Gemeinde, allein die Hauptsache ist das Grundstück. Es scheint mir, daß bei den Markungsausgaben kein anderer Charakter hervortretend ist, als bei den Gemeindebedürfnissen überhaupt. Wollen Sie auf die Vortheile sehen, so scheint es mir doch, daß auch die Markungsausgaben Vortheile für Personen gewähren, die in den Gemeinden leben, Vortheile für Diejenigen, die Gewerbe treiben. Nicht die Grundstücke haben Vortheile und nicht bloß Diejenigen, die Grundstücke besitzen. Es ist erklärt, die Kosten für Damm-, Fluß- und Brückenbau seien Markungsausgaben. Wer hat aber einen Vortheil daran? Offenbar alle Diejenigen, die in der Gemeinde wohnen. Es tritt vielleicht durch Vernachlässigung der Dämme eine Ueberschwemmung ein und dabei leiden dann auch alle Diejenigen, die in der Gemeinde sind, und nicht bloß Diejenigen, die in der Gemarkung Grundstücke besitzen. Obnehin ist dies nicht einmal consequent, denn es giebt eine Reihe von Gutsbesitzern, die, wenn es auch zur Ueberschwemmung kommt, keinen Nachtheil davon leiden. Ein Grundstück auf einem Berg ist z. B. dieser Gefahr nicht ausgesetzt, und so könnte man sagen, diese Gutsbesitzer haben nichts beizutragen, indem sie keinen Vortheil und kein Interesse bei der Sache haben. Ich sehe daher nicht ein, warum nicht diese Markungsausgaben nach dem Beispiel anderer Gesetzgebungen als Gemeindeausgaben überhaupt betrachtet werden wollen. Wenn ich aber dann noch erwäge, wie der Art. 21 jetzt den Begriff von Markungsausgaben ausgedehnt hat, so kommt mir dieses doch fast unbegreiflich vor. Im

Jahr 1831 schon wurde von dem Abg. v. Notteck zu wiederholten Malen gesagt, das Greif- und Paßsystem schimmere überall durch. Wir wollen Leute haben, denen man etwas abnehmen kann, und wäre man ehrlich genug gewesen, dieses auszusprechen, so hätte man gesagt, diese und jene wollen wir für beitragspflichtig erklären. Dieses hat man aber nicht gethan, sondern die Sache schlauer hingestellt und von Markungsausgaben gesprochen, wohin der Schulhausbau gehöre, und wobei man sich auf das Kirchenbauedikt bezog. Ich kann aber nicht begreifen, wie man sagen kann, die Grundstücke brauchen die Schulen. Nein, die Menschen brauchen sie. Der Vortheil muß immerhin das leitende Princip seyn. Wer Vortheil zieht, soll beitragen. Der Besitzer des Grundstücks, als solcher, hat aber keinen Vortheil, sondern die Menschen haben ihn. Der Gemeinde, als Gemeinde, liegt die Sorge für die Schulen ob. Sie haben anerkannt, daß die Gemeinden zu den Schullehrerbejoldungen beitragen müssen. Ein Schulhaus ist aber das Mittel, daß Schule gehalten werden kann. Wenn Sie nun aber anerkennen, daß die Schule gehalten werden müsse, und die Schule Gemeindeausgabe sei, so müssen Sie auch anerkennen, daß die Sorge für die Mittel, wodurch dieses Schulwesen gehandhabt werden kann, auch zu den Gemeindeausgaben gehöre.

Unter Nr. 3 befinden sich die Kirchenbauten, die nach dem Gesetz von 1808 ebenfalls als Markungsausgaben erklärt sind, allein auch dieses ist inkonsequent, denn die Menschen brauchen die Kirche und nicht die Grundstücke. Der Abg. Tresurt hat schon gestern darauf aufmerksam gemacht, daß das Kirchenbauedikt selbst mit sich in Widerspruch stehe, indem nämlich der §. 14 das Kirchspiel, den Verein von Menschen, für beitragspflichtig erklärt, und nun im §. 26 doch wieder die Ausgabe als eine Last hinstellt, welche die Ausmärker trifft, die also gar nicht in der Gemarkung wohnen. Wenn man alle Ausmärker dem Bürger gleichstellen will, wie in Frankreich, so mag man es auch hier thun; allein warum gerade es bei diesen Ausgaben geschehen soll, dafür kann ich keinen Grund finden, und es verletzt noch mehr, wenn man den §. 29 des Kirchenbauedikts betrachtet, wonach nur die herrschende Religion Beiträge fordern würde. Denken Sie sich aber, wie sich die Verhältnisse des Vaterlandes gebildet haben, und die verschiedenen Religionsgenossen freundlich neben einander wohnen. Hier würden nun die Einen, nämlich die sogenannten Herrschenden, das

Vorrecht verlangen können, während die Andern ganz leer dastünden.

Was unter Nr. 4 steht, verlegt ebenfalls, denn diese Kriegsschulden kann ich für nichts anderes ansehen, als die Ausgaben selbst, zu deren Bezahlung die Schuld gemacht worden ist. Würde man anerkennen, die Kriegskosten seien Landeslasten, so müßten auch dieselben Verhältnisse bei Tragung und Tilgung der Kriegsschulden Statt finden. Ich gebe übrigens zu, daß Sie ein anderes Prinzip aufstellen wollen, allein jedenfalls muß man sagen, zu Tragung der Kriegsschulden können nur Diejenigen verpflichtet seyn, die damals, wo die Schuld gemacht wurde, pflichtig gewesen wären. Bedenken Sie aber, wie vielleicht vor dreißig Jahren eine Schuld contrahirt worden ist, und wie sich die Verhältnisse jetzt gestaltet haben. Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn man nach dreißig Jahren die Inhaber eines Grundstücks noch beitragspflichtig erklären will. Von den Menschen wurden die Nachteile in dem Kriegsdrang abgewendet und wegen der Menschen, der Bürger und der Einwohner, hat man damals die Schulden und die Ausgaben gemacht. Die Grundstücke sind es nicht, und auf keinen Fall könnte man von allen Grundstücken sprechen, sondern höchstens nur sagen, die Häuserbesitzer seien theilhaftig gewesen, denn diese haben zu fürchten, daß Plünderung eintrat oder die Stadt angezündet wurde. Die Besitzer der Wiesen und Aecker aber sind es nicht, die einen Vortheil dabei hatten. Sie wissen ferner Alle, daß damals, wo eine Kriegsschuld contrahirt wurde, sehr häufig nach den besonderen Verhältnissen gewisse Personen gar nicht beitragspflichtig, sondern, wie es hieß, erimirt waren. Wäre nun damals die Umlage erfolgt, so würden die Personen, die man jetzt beiziehen will, nicht haben beigezogen werden können, eben weil sie erimirt waren. Nun, nach dreißig Jahren aber sollen, weil vielleicht wegen Nachlässigkeit der Gemeinde, die nicht repartirte, eine Schuld nicht bezahlt worden ist, Leute, die damals, wo diese Schuld gemacht wurde, nicht pflichtig waren, dennoch beitragen. Diese Ungerechtigkeit wird noch größer, wenn man die Umgestaltung der Verhältnisse im Laufe von Jahren bedenkt. Es kommt oft vor, daß in den Jahren, wo die Kriegskosten entstanden, gewisse freie Plätze als Aecker und Wiesen in dem Genuß der Bürger waren, später aber Häuser darauf gebaut wurden. Nun wäre es doch sonderbar, wenn ein solcher Besitzer, gerade weil jetzt eine Umlage geschieht, nach der Größe des Häusersteuerkapitals zu den Kriegskosten bei-

tragen sollte, während er, wenn damals, wo die Kosten nothwendig wurden, nur nach dem Grundsteuerkapital und dem Besitze seines Grundstückes hätte beitragen müssen.

Eine Gerechtigkeit finde ich in diesem Edikt und im Gesetz über Kriegskosten nicht, und mir ist der §. 79 der Gemeindeordnung lieber, worüber wir uns vereinigt haben. Wenn daher der Antrag des Abg. Trefurt nicht durchgehen sollte, so stelle ich folgenden eventuellen Antrag, nämlich die §§. 23 und 24 zu vereinigen und dann so zu fassen: „Die Kosten für Dämme, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Ortsetters, so weit dieselben der Gemeinde obliegen, werden als Markungsausgaben von den Gemeindeausgaben ausgeschieden und durch besondere Umlagen nach dem Gemeindefataster bestritten.“ Die Nummern 2, 3 und 4 würden dann wegfallen.

Ferner schlage ich vor, daß, weil wir das Kirchenbauedikt und das Gesetz über Kriegsschulden nicht plötzlich ändern können, indem dies eine größere Diskussion erforderte, wenigstens der §. 79 der Gemeindeordnung aufgenommen und gesagt werde, es bleibe vorläufig dieser bei Kraft, jedoch so, daß nicht dieser Grundsatz ewig fortbauere, und nicht für alle Zeiten Kriegsschulden, Kirchenbauten und Schulhausbauten als Markungsausgaben erklärt seien. — Ferner schlage ich vor, die Regierung um Revision des Edikts über Kirchenbauten und die Tilgung der Kriegsschulden zu bitten. Hinsichtlich des §. 7 behalte ich mir vor, die Vertheidigung desselben zu übernehmen, da ich erwarte, daß gegen diesen Anträge werden gestellt werden.

v. Tscheype: Ich stimme gleichfalls für Weglassung des Ausdrucks in dem §. 1: „der Gemarkungs“last, aber nicht aus dem von den beiden Rednern vor mir angeführten Grunde.

Für das Erste muß ich bestreiten, daß die Vortheile der Gemeinde sich auf die Personen beschränken. Wohl haben sie den Genuß davon, aber nach welchem Maßstab? Die Zahlungsfähigkeit liegt allein in ihren Realitäten. Sodann erkenne ich, daß die Kirchen und Schulen zu den Gemarkungskosten nicht so, wie die Gerechtigkeit es fordert, eingerechnet werden können. Es giebt Gemeinden, in welchen ein Theil in eine andere Kirche und zu einer andern Schule gehört, und da kann man die Lasten nicht anders betrachten, als eine Sociallast. Hierüber bestehen besondere Gesetze.

Auf die Bemerkung des Abg. Trefurt, daß jene Ausmärker, welche nur Parzellen in einer Gemeinde besitzen,

einen geringeren Vortheil in der Gemeinde haben, als die Einwohner des Orts selbst, und daß aus diesem Grunde bei diesen ein anderer Maßstab eingeführt werden soll, bemerke ich, daß dieses große Konfusionen herbeiführen würde, weil alle Jahre Abänderungen nöthig würden. Die Lasten, die früher auf den Gütern lagen, sind mit diesen in der Folge an Ausmärker übergegangen. Wenn man nun den Vorschlag des Abg. Trefurt annähme, so würde in diesen Fällen die auf den an Ausmärker gekommenen Parcellen ruhende Last auf die Ortsbürger zurückfallen, wodurch diese in manchen Gemeinden mit Unrecht Nachtheil leiden würden.

Der Antrag des Abg. v. Kottek, daß Jeder nur nach Maßgabe des Vortheils, den er von der Gemeinde hat, beitragen soll, ist aus dem Grunde nicht annehmbar, weil schwer zu bestimmen seyn würde, welchen facultativen, directen oder indirecten Vortheil er dabei hat, daher auch nicht constatirt werden könnte, was ihn trafe. Dieser Grundsatz könnte aber nicht allein auf eine Klasse, sondern müßte auf alle Individuen in der Gemeinde angewendet werden, was durchaus unausführbar wäre. Ich will nur ein kleines Beispiel anführen: Die Erhaltung der Brunnen in einem Ort ist eine Gemeindelast; es hat Einer einen eigenen Brunnen und benützt den Brunnen der Gemeinde nicht. Nach dem Grundsatz des Abg. v. Kottek würde dieser also zur Erhaltung der Brunnen in dem Ort nichts beizutragen haben. Ich möchte aber doch die Berechnung über die Beiträge sehen, ich möchte den Gemeindeführer kennen, den schlichten Landmann, der eine solche Operation in allen Beziehungen durchzuführen im Stande wäre. Es ist hauptsächlich zu berücksichtigen, daß man die Führung der Gemeindeführung nicht erschwere, daß die Bürger im Orte selber im Stande sind, die Gemeindeführung zu stellen, und nicht nothwendig haben, dieselbe mit großen Kosten stellen zu lassen. Es läßt sich aber für gewiß annehmen, daß dies sich durch den Vorschlag des Abg. v. Kottek nicht erreichen lasse. Bei dem Zwiespalt ist der Antrag des Abg. v. Istein nicht von der Art, daß man ihm einen größern Vorwurf machen könnte, als jedem andern. Aus diesem Grunde trete ich dem Antrage des Abg. v. Istein bei, daß nämlich im §. 1 alle Gemeindeausgaben, mit Ausnahme der Sociallasten, aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden sollen, und daß, wenn diese nicht hinreichen, der Rest umgelegt werden soll auf das gesammte directe Steuerkapital der ortsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, und bemerke zu den §§. 23 und

24, daß diese ganz gestrichen werden sollen, indem, wenn alle Gemeindebedürfnisse vorerst durch die Gemeindeeinkünfte gedeckt werden, wenn die Bürgernutzungen noch in Anschlag kommen, kein Grund vorhanden ist, eine Auscheidung zwischen Gemeindelasten und Gemarkungslasten zu machen; dann ändert sich der §. 3.

Ich mache den Vorschlag, den §. 6 ganz zu streichen nach der neuen Redaction, welcher Beitragsverhältnisse nach Klassen festsetzt, diese Verhältnisse aber keinen festen Grund haben, sondern aus bloßer Willkühr angenommen worden sind; denn eben so gut, wie man von einem Drittel und zwei Dritteln spricht, könnte man auch von einem Viertel und drei Vierteln sprechen; es würde das Eine so wenig als das Andere gerechtfertigt werden können.

In Beziehung auf die Einwendung der ungleichen Behandlung der staatsbürgerlichen Einwohner im Verhältniß zu den Ortsbürgern, daß nämlich jene an den Bürgernutzungen nicht Theil nehmen, bemerke ich: sie nehmen nur nach der Quantität ihrer Realitäten, die sie besitzen, Antheil. Es steht ihnen ja frei, Realitäten zu acquiriren oder nicht; und dasselbe Verhältniß findet auch Statt unter jenen Ortsbürgern, die keine Bürgernutzungen haben.

Was die Bezahlung der Kriegsschulden betrifft, so ist bemerkt worden, daß sie auf die Personen übergehen und nicht auf die Güter; die Güter zahlen sie freilich nicht, aber die Personen, die die Güter besitzen, müssen sie zahlen, oder, um diesem auszuweichen, hat man bestimmen müssen, daß das Kapital nicht angegriffen werde, was bei dem Drange der Kriegsschulden geschehen wäre.

Serbel: Der große Mangel, woran die bisherige Gemeindeordnung laborirte, bestand besonders darin, daß sie in Beziehung auf die Gemeindebedürfnisse zu verwickelt war, und die meisten Gemeindevorgesetzten sie nicht gehörig anzuwenden wußten, und wenn sie auch ihr Gemeindekataster mit vielen Kosten von Theilungskommissären aufstellen ließen, nicht wußten, wie es zu verstehen ist oder wie sie es vollziehen sollen. Es ist daher meiner Ansicht nach jetzt, wo man ein neues Gesetz über Gemeindebedürfnisse macht, die Hauptücksicht darauf zu wenden, die Sache so viel als möglich zu vereinfachen und zum Gebrauche dienlich zu machen, was besonders dadurch erreicht werden wird, wenn man den Antrag des Abg. Trefurt annimmt, d. h. auf die Auscheidung von Gemarkungslasten verzichtet, und diese als

Gemeindelaſten bezieht. Es bleibt dann der Grundſatz beſtehen, alles, was nicht Sociallaſt iſt, iſt Gemeindelaf, und Sociallaſt iſt dasjenige, was Einzelne trifft, zu deren Beſtem die Ausgabe gemacht wird. Steht dieſes feſt, ſo wird eine Streitfrage erledigt, die jedes Jahr z. B. in Mannheim vorkommt, wohin nämlich die Ausgaben für das Theater gehören. Dieſe kommen nicht Einzelnen zu gut, ſind alſo Gemeindeausgaben und müſſen von Allen beſtritten werden. Wenn nun der Antrag des Abg. Trefurt durchgeht, daß eine Ausſcheidung von Gemarkungslaſten in dem Gemeindebedürfnißgeſetz nicht feſtgehalten werden ſolle, ſo haben wir vielleicht 6 Paragraphen weniger in dem Geſetz nothwendig, die dann da, wo ſie vorkommen, als überflüſſig erſcheinen. Das Geſetz würde einfach ausſprechen, alle Markungs- und Gemeindeausgaben, einschließlich der Kriegſchuldentilgung und mit Ausſchluß der Sociallaſten &c.

Dem zweiten Antrag des Abg. Trefurt kann ich dagegen nicht beſtimmen. Er geht dahin, daß im §. 6 des Kommiſſionsentwurfs die Ausſcheidung zwiſchen ſtaatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern beibehalten werden ſolle. Ich muß dieß widerſprechen, und glaube, daß die Gemeindeglieder zu Gunſten der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker ihr Präcipuum dadurch tragen, daß ſie das Gemeindeeinkommen zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniffe widmen und auch die Almenden mit einer Abgabe beſaften.

Der Abg. Trefurt geht einen bedeutenden Schritt weiter als der Kommiſſionsentwurf, denn er will dieſe Ausſcheidung auch auf Kirchen und Schulhausbauten ausgedehnt wiſſen, was der Entwurf nicht will, der im §. 26 ſagt, daß der Gemarkungskataſter, nach welchem die Gemeindeausgaben umgelegt werden, alle Steuerkapitale im vollen Betrage enthalte. Wenn nun die ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im vollen Betrage zu den Kriegſchulden, zu den Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten beitragen müſſen, ſo wird wenig übrig bleiben, was zur Ausſcheidung ſich eignet, denn wenn die Gemeindeeinkünfte zu Bezahlung der Gemeindebedürfniffe, mit Ausſchluß der Markungskosten, reichen, ſo bleibt gar kein Gegenſtand zur Repartition übrig, womit die ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker einen Vortheil erhalten, der ihnen von Rechtswegen aber nicht gebührt. Sie erhalten ihn eben, allein ich ſehe nicht ein, wie ſie einen beſondern Vortheil nach Gerechtigkeit zu fordern haben. Man ſagt zwar wohl, es treffe nicht die Güterſtücke, ſondern die Perſonen, allein die Perſonen doch

nur nach dem Maß ihres Beſitzes, wo ſich dieſer auch beſindet. Wenn ſie in irgend einer Gemeinde Güter beſitzen, ſo werden dieſe nur für den Theil und nach dem Anſchlag den ſie haben, in der Gemeinde beigezogen und ſind für dieſen Theil ihrer Güter von allen weiteren Abgaben im ganzen Lande frei. Es kann Einer an Einem andern Orte wohnen, wo er gar keine Güter beſitzt, ſondern bloß ſein Geld verzehrt, alſo gar nichts zu zahlen hat, während er doch da, wo er wohnt, auch den Vortheil genießt, daß dort die Gemeindeveneruen wieder zu den Gemeindeausgaben verwendet werden. Ich ſehe daher nicht ein, wie ein ſolcher in dem andern Ort weniger beigezogen werden ſoll, als ein anderer Bürger. Sollen Kriegskosten aufgelegt werden, ſo werden ſie doch nur nach dem Maßſtab des Beſitzes aufgelegt, wie z. B. Kontributionen und Fruchtlieferungen, bei deren Umlage man immer nur nach demjenigen fragt, was Jeder beſitzt, und hier trifft es allerdings nur die Perſonen, weil der Acker kein Geld zur Zahlung hat. Die Staatsdiener inſondere werden mit gar nichts beigezogen werden, falls ſie nichts haben als ihre Beſoldung. Der Abg. v. Kottel will zwar, daß ſie mit ihrer Beſoldung beigezogen werden ſollen, allein die Zuſtimmung der Kammer wird es wohl nicht erhalten. Gerech finde ich aber, daß ſie nach Maßgabe deſſen, was ſie beſitzen, beigezogen werden, mögen ſie nun in Karlsruhe wohnen und in Beiertheim Güter beſitzen, oder in Beiertheim wohnen und in Karlsruhe Güter beſitzen.

Dem Antrag des Abg. Mittermaier, auf eine Reviſion des Baueidiſts kann ich nicht beſtimmen, denn hier würde man ſagen können, „es kommt ſelten etwas Beſſeres nach“. Das Baueidiſt ſollte man jetzt beſonders unangetaſtet laſſen, denn dort iſt dafür geſorgt, daß die Gemeinden in den wenigſten Fällen zu Kirchenbauten beigezogen werden, indem der Zehntherr in der Regel die Kirche bauen muß, und dabei wollen wir es laſſen. Wenn wir dieſen Satz angreifen, ſo werden wir ihn nicht mehr ſo feſt halten können. Mein Antrag iſt alſo der, nach dem erſten Antrag des Abg. Trefurt die Gemeindeausgaben mit den Gemarkungsabgaben zu amalgamiren und nach dem Antrag des Abg. v. Tſcheppe den §. 6 zu ſtreichen.

Dörr: Wenn die Anträge der Abgeordn. Trefurt und Mittermaier durchgehen, ſo verüben wir eine außerordentliche Ungerechtigkeit an dem Gemeindevermögen, denn wie iſt es möglich, daß dieſes die Kriegſchulden und die

Ausgaben, welche die Ausmärker zu tragen schuldig sind, bestreiten kann. Denken Sie sich einen Ort mit 300 Ausmärkern; wie viel werden die Gemeindeglieder nur für Straßen aufwenden müssen, damit jene recht gut, bequem und wohlfeil ihren Ertrag nach Hause führen können. Was die Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner betrifft, so komme ich auf dasjenige zurück, was ich schon im Jahr 1834 in der Kommission gesagt habe. Ich wünschte, es wäre möglich, für die größeren Städte eine besondere Bestimmung zu treffen, denn was gut ist für die Landgemeinden, paßt nicht immer in die Städte, und umgekehrt. Wenn dies möglich wäre, so würden wir eine viel zweckmäßigere und mehr der Gerechtigkeit sich annähernde Einrichtung in den Landgemeinden zu Stande bringen, allein so sind wir überall gehindert, und die Landgemeinden in die größte Verlegenheit gesetzt. Was die Gemarkungsbedürfnisse betrifft, so muß ich bitten, dieselben abgesondert und Jeden im Verhältniß das Seinige beitragen zu lassen. Die Ausmärker sollen nicht stärker beigezogen werden, als nothwendig ist, sondern ich will nur, daß sie in dem Verhältniß, wie sie die Gemeindeanstalten benutzen, beigezogen werden, was durch den Entwurf der Regierung geschehen wird, wofür ich mich erkläre.

Kettig v. E.: Ich bin im Allgemeinen mit Denjenigen einverstanden, die im §. 1 von den Gemeindeausgaben die Gemarkungslasten nicht ausgeschieden haben wollen, jedoch mit der Modification, daß ein Theil jener Markungslasten, wie sie im §. 24 des Kommissionsentwurfs bezeichnet sind, stehen bleiben, nämlich die in Nr. 1 bezeichneten Dämme, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Ortssetters, so weit dieselben der Gemeinde obliegen, mit Ausscheidung aller übrigen unter Nr. 2, 3 und 4 angeführten Kosten, womit ich dem Antrag des Abg. Mittermaier beizustimmen glaube. Statt aber diese Aenderung in den §. 24 anzunehmen, wünsche ich, daß solche gleich im §. 1 gemacht und dort gesagt werde: alle Gemeindeausgaben, mit Ausschluß der Sociallasten und mit fernerer Ausschließung der Kosten für Dämme etc. außerhalb des Ortssetters werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinden bestritten. Ich glaube, daß, wenn unter den Gemarkungsausgaben nur diese bezeichneten Lasten stehen bleiben, diese Bestimmung auch gleich in den §. 1 aufgenommen gehört, so wie ich ferner mit dem Abg. Mittermaier glaube, daß alle in dem §. 24 unter Nr. 2, 3 und 4 angeführten Posten, aus den von

ihm angeführten Gründen, die ich nicht wiederholen will, durchaus nicht hierher gehören. Was sodann den §. 6 betrifft, so kann ich mit Denjenigen nicht einverstanden seyn, die diese Abstufung nicht beibehalten wissen wollen, sondern glaube vielmehr, daß die Beziehung mit dem vollen Betrag, und der staatsbürgerliche Einwohner zu $\frac{2}{3}$, so wie der Ausmärker zu $\frac{1}{3}$ hier ganz am Ort ist, aus dem einfachen Grunde, weil die Ortsbewohner immer in größerem Maße an den Gemeindeanstalten Theil nehmen als die beiden andern Klassen. Mit jenem Vorschlag also, der dahin geht, den §. 6 zu streichen, kann ich mich nicht vereinigen, sondern schließe mich dem Antrag des Abg. Mittermaier unter der von mir bezeichneten Modification an.

v. Kottack: Ich bedaure zuvörderst, daß die Diskussion zugleich über drei so hochwichtige Fragen wie die, welche uns hier vorgelegt worden sind, eröffnet wurde. Es ist nicht möglich, sich gleichzeitig über so viel umfassende Fragen zu verständigen, und wer kann sich noch vergegenwärtigen, was der erste oder der darauf gefolgte Redner über diese drei weit ausgedehnten Punkte vorgetragen hat? Ich möchte sagen, die Ideen, Vorstellungen, Gründe und Einwendungen durchkreuzen sich in diesem Saale und fliegen herum wie Schneeflocken. Es ist nicht möglich, daraus ein klares Bild zusammenzusetzen, wenn man auch die größte Geisteskraft besäße, und die größte Anstrengung anwendete. Es thut mir dies besonders darum leid, weil ich durchaus bezweifle, auf solche Weise mit demjenigen, was ich über einige der zur Sprache gebrachten Punkte zu sagen gedachte, irgend einen Eindruck zu machen, und irgend einen Erfolg mir davon versprechen zu können. Bin ich ja doch so unglücklich, daß wenn ich nur von einem Punkte spreche, man mich nicht versteht oder mich nicht verstehen will. Ich habe dieses besonders aus einer Einwendung wahrgenommen, die der Herr Alterspräsident gegen meine allgemeinen Ideen vorbrachte. Hier hat er mich gar nicht verstanden, oder wenn er mich verstanden hat, bei der Bestreitung meiner Behauptung selbst etwas behauptet, was er zu rechtfertigen sich gewiß selbst nicht getrauen würde. Der Grundsatz also, daß Jeder nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes beitragen solle, ist ein Unsinn, und warum? Weil man ihn nicht bis auf Peter und Paul hin durchführen kann. Habe ich aber je behauptet, dieser Grundsatz müsse bis auf die einzelnen Personen oder Sachen hinaus durchgeführt werden? Dies ist mir im Traume nicht einge-

fallen, sondern ich habe bloß gesagt, die Wohlthaten des Vereins, die die Rechtsgrundlage einer jeden Besteuerung im Staat und der Gemeinde sind, ohne deren Festhaltung die Besteuerung eine bloße Veraubung ist, sollen auch zur Grundlage unseres Systems dienen, und dieser Grundsatz dann so weit durchgeführt werden, als es uns möglich ist, ohne allzugroße Beschwerneiß oder Inconvenienz. Wenn es nun nicht dadurch geschehen soll, daß man Klassen von Genossen des Gemeindeverbandes nach der in die Augen fallenden und nicht zu verkennenden Stufe der größern oder kleinern Theilnahme an den Wohlthaten des Verbandes aufstellt, ich sage, wenn der Grundsatz nicht gelten soll, welchen will dann der Abg. v. Tscheppe finden? Den Grundsatz etwa, wir wollen gar keinen Grundsatz haben, sondern eben Diejenigen besteuern, wo es am bequemsten ist, wo wir glauben, am sichersten und einfachsten, und ohne den Rathschreiber viel zu bemühen, die erforderliche Steuer zu erhalten? Mit diesem Grundsatz kann ich mich aber nicht befremden. Etwas mehr Mühe für den Rathschreiber ist mir ein viel geringeres Uebel, als die vielfache schreiende Ungerechtigkeit.

Was übrigens das angeführte Beispiel von dem Brunnen betrifft, wobei der Abg. v. Tscheppe glaubt, nach meinem Grundsatz dürfe Derjenige, der einen eigenen Brunnen im Hause besitze, nichts bezahlen, so hat er mich wieder gar nicht verstanden, oder meinen Grundsatz durchaus nicht gehörig aufgefaßt. Die Brunnenleitung ist eine Pflicht der Gemeinde, welche vermöge ihrer Gesamtzwecke schuldig ist, dafür zu sorgen, daß Brunnen im Interesse des Lebensbedarfs der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen da seien, und dies ist ein Interesse, das auch Derjenige, welcher einen Brunnen im Hof hat, mit besorgen muß, weil er Gemeindebürger ist und in einem gesellschaftlichen Verband lebt, wo er pflichtgemäß in der Eigenschaft als Bürger dessen Zweck erstreben muß; und die Erfüllung eines mir pflichtgemäß obliegenden Zwecks ist auch mein Vortheil. Ich will nun von den drei Punkten, welche zur Sprache gebracht wurden, eigentlich nur einen, nämlich den wegen der Ausmärker in Vergleichung mit den staatsbürgerlichen Einwohnern und den Gemeindebürgern etwas ausführlicher erörtern und wegen der andern nur transitorisch einige Worte sprechen.

Der Antrag des Abg. Trefurt insbesondere, der zugleich mein eigener ist, ist nach meiner Ueberzeugung von der Art, daß ich mir gar nicht vorstellen kann, wie man ihn verwerfen

will. Der Ausdruck Gemarkungslasten giebt mir gar keinen Sinn und keinen Begriff. Wenn irgend ein verständiger Sinn hineinzulegen ist, so muß es heißen: diejenigen Lasten, die man als wirklich der Gemarkung, nämlich der Summe der in der Gemarkung befindlichen Realitätenbesitzer aufladen kann, sind bloß Sociallasten; d. h. findet man eine solche Ausgabe, die dem Besizer von Realitäten ausschließlich zu gut kommt, dann ist es eine Sociallast, und wir brauchen also von Gemarkungslasten nicht insbesondere zu reden. Die in dem Gesetz bezeichneten Beispiele und Punkte sind aber nicht von der angezeigten Beschaffenheit. Was die Kriegsschulden insbesondere betrifft, so haben die Abg. Trefurt und Mittermaier sonnenklar ins Licht gestellt, daß diese keine Gemarkungslast sind, und ich will nicht weiter davon sprechen. Was aber auch die Brücken und Wege betrifft, so finde ich es ganz unbegreiflich, wie man behaupten kann, daß Jeder, der ein Feld in der Gemarkung besitzt, mehr Interesse daran habe, daß überall in der ganzen Gemarkung oder von einem bis zum andern Ende derselben die Wege und Brücken in dem schönsten Stand erhalten werden, als der Besizer eines Hauses in der Stadt oder der reiche Einwohner, der Tag für Tag diese Straße benutzt. Der Ausmärker, der von seiner Gemarkung aus sein Feld in der andern Gemarkung bepflanzt und fast gar keinen Weg braucht, soll ein größeres Interesse an allen Wegen der ganzen Gemarkung haben, als Diejenigen, die mitten darin wohnen und täglich diese Wege theils zu ihrem Nutzen, theils zu ihrem Vergnügen oder zu ihrem Bedürfnis gebrauchen! Dies ist gar nicht begreiflich. Den Aufwand bloß den Besitzern der Gründe, die einen bestimmten Weg wirklich brauchen, zur Last zu schreiben, und die Ausgaben solchergestalt unter die Theilnehmer des Gebrauchs zu repartiren, geht allerdings an; allein eben darum ist es zweckmäßig, den allgemeinen Begriff von Socialausgaben hier anzuwenden und nur die Besizer der betreffenden Realitäten für beitragspflichtig zu erklären; die Kosten der Grenzberichtigung sind eine allgemeine Angelegenheit, und eben so auch die Lager- und Flurbücher. Es ist aber nicht nothwendig, eine eigene Bestimmung dafür zu machen, da der Begriff der Sociallasten dieses Alles gehörig ins Reine bringen wird.

Ich gehe nun zu dem andern Hauptpunkt, nämlich zu der Frage wegen der Ausmärker, wobei ich gewünscht hätte, daß zuvörderst die Frage nur in großer Allgemeins-

heit aufgestellt worden wäre, ob nämlich zwischen den drei Klassen von Genossen des Gemeindeverbandes, den Bürgern, staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, ein Unterschied, eine Stufenfolge in der Besteuerung Statt finden, oder ob Alle gleich nach einem Maß ins Mitleid gezogen werden sollen, wogegen ich über das Maß selbst und über die Personen, die in die eine oder andere Klasse zu reihen sind, besonders über den Begriff der Ausmärker, oder darüber, ob unter den Ausmärkern selbst noch eine Eintheilung Statt finden soll, die Discussion vorbehalten wünschte. Also bloß über die allgemeine Frage, ob eine Unterscheidung Statt finden, ob den Bürgern mehr als den staatsbürgerlichen Einwohnern, oder diesen, sowie den Ausmärkern weniger als den Bürgern aufgelegt werden solle, will ich mich äußern.

Wenn ich jedoch den Gesetzesentwurf, wie er besonders nach der Redaction der Kommission vorliegt, betrachte, so dauert mich fast jedes Wort, das ich über die Frage wegen der Ausmärker verlieren soll, denn es verlohnt sich kaum mehr der Mühe, davon auch nur zu reden. Es heißt zwar im §. 7, daß eine Gradation Statt finden solle, allein nur die staatsbürgerlichen Einwohner können etwas dabei gewinnen, wogegen es den eigentlichen Ausmärkern so viel wie nichts nützt, schon wegen der Markungsausgaben, wenn diese von den Gemeindeausgaben ausgeschieden werden sollen, und dann wegen des Begriffs, der unter Nr. 1 des §. 7 aufgestellt wird, und wonach die Ausmärker fast in den meisten Fällen mit dem vollen Betrag des Steuerkapitals ins Mitleiden gezogen werden. Ich hoffe aber, daß solche Abänderungen im Gesetz bei andern Artikeln werden gemacht werden, daß die Frage von den Ausmärkern doch einen bedeutenden und praktischen Nutzen haben wird. Freilich bin ich bei der Vertheidigung der Ausmärker darum in Verlegenheit, weil ich mich nicht gerne wiederhole, und weil wirklich das, was über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer gleichförmigen Beziehung der Ausmärker und der Gemeindebürger vielfach gesagt worden ist, fast noch in diesem Saale widerhallt. Ich fürchte Ihre Geduld zu mißbrauchen, und kann mich doch kaum enthalten gegen die Gründe oder Scheingründe, womit man die gleiche Beziehung der Ausmärker zu rechtfertigen sucht, meine Uebersetzung auszusprechen. Dixi et salvavi animam meam, werde ich dann sagen, wenn die Discussion geschlossen und der Beschluß gefaßt ist.

Der Abg. v. Zylke in insbesondere hat gesagt, daß, wenn heute wieder eine Gemeinde entliehen würde, sie auch gerade so handeln, nämlich die Mitglieder, die zusammentreten, und da Grund und Boden besitzen, mit den Gemeindelasten belegen und beschließen würde, daß für alle Zukunft diese Gründe die Gemeindelasten tragen sollen, in was immer für Hände sie auch kommen mögen. Ich glaube aber nicht, daß eine Gemeinde, die sich jetzt bildet, einen solchen Beschluß fassen würde. Erstens würde sie wahrscheinlich zu rechtliebend seyn, um so etwas zu thun, und wenn sie es auch thun wollte, so könnte sie es nicht, denn wer gäbe ihr das Recht, für die folgenden Jahrhunderte eine Steuer auf diesen Grund und Boden zu legen? Ja, wenn sie bloß ihr Gesammtvermögen mit den Lasten für den Gemeindehaushalt belegte, dann wäre dies natürlich und vernünftig, und sie wäre es sogar schuldig, allein das im Privateigenthum befindliche Gut kann sie nicht besteuern. Eine solche Besteuerung hat gar kein Rechtsfundament, ist unerlaubt und den Verhältnissen zuwider, die in den Gemeinden Statt finden, besonders aber denjenigen Verhältnissen, die sich erst in neuerer Zeit gebildet haben. In der Zeit, wo die Gemeinden entstanden, hatten sie auch so viel Gesammtvermögen, daß sie die damals geringen Gesammtbedürfnisse gut daraus bestreiten konnten, und dann gab es auch in den Gemeinden kaum andere Bürger als Inhaber von Grund und Boden. Die anderen Bewohner waren Knechte oder Handwerker, die man auch als Knechte brauchte, weil die Handwerker in so tiefem Zustand lagen, daß sie keine selbstständige Nahrungsquelle darboten, mit Ausnahme jener in den Städten. Jetzt haben aber die Gemeinden andere Quellen zu Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse. Sie haben das Gemeindeeigenthum großentheils unter sich vertheilt. Sie haben verschiedene Berechtigungen, die ihnen Einnahmen verschafften, z. B. Zölle und andere Hülfquellen, verloren, und jetzt ist also dasjenige, was umgelegt werden muß, viel größer, allein auch das Vermögen und die Quellen, aus denen ihre Genossen, die zur Bezahlung beigezogen werden, dieselbe bestreiten können, sind anders; sie sind reicher und verschiedener wegen der Verbreitung und Bevollständigung der Gewerbe und des Handels, und des erhöhten Geldreichthums überhaupt.

Wenn der Abg. Vader sagt, in unseren alten Gesetzen sei ja schon ausgesprochen, daß die Gemeinde nicht die Personen allein begreife, sondern die Personen in Verbindung

mit den Gründen, so lege ich darauf keinen Werth, denn jene Gesetze sind bekanntlich aus einer Feder geflossen, die nicht immer die klarsten und richtigsten Begriffe aufstellte, und jetzt machen wir ein neues Gesetz, wobei wir nicht an dasjenige gebunden sind, was im alten steht. Allein auch sogar das, was dort steht, spricht für mich; denn wenn die Gemeinde ein Inbegriff von Personen und Gründen ist, so ist doch ein mit einer Person verbundener Grund mehr, als ein Grund, der mit keiner Person verbunden ist, d. h. einer fremden Person angehört. Eben weil hier die Gemeinde eine Person mit einem Grund als Angehörigen oder Schutzgenossen hat, während sie dort nichts als ein Feld hat, ist der wesentliche Unterschied in die Augen springend. Der Abg. Buch hat gesagt, jede Gemeinde bilde einen Regierungsbezirk, und der Staat sei in solche kleinere oder größere Bezirke, besonders also auch in Gemeindebezirke, getheilt, und es sollen also auch gewisse Staatslasten auf diese Bezirke lediglich nach der Staatssteuer vertheilt werden. Dies ist aber nicht richtig, denn erstens widerspricht dieser Begriff dem Grundsatz, den wir bei Erlassung der Gemeindeordnung aufgestellt haben, nämlich der Selbstständigkeit der Gemeinden. Sie sind nicht bloß Theile des Staatsgebiets und die Summe der Gemeindebürger ist nicht bloß eine Summe von Staatsbürgern, sondern sie sind selbstständige Gesamtpersönlichkeiten. Und dann sage ich: wenn der Staat gewisse Arten von Ausgaben auf Bezirke, Provinzen oder auch Gemeinden auschreibt, so sind es gerade nur solche Ausgaben, von denen er annehmen und mit Wahrheit sagen kann, der durch diese Ausgaben bezweckte Vortheil betreffe bloß die Provinz, den Bezirk oder die Gemeinde, und aus diesem Grunde muß dann auch diese Provinz, Bezirk oder Gemeinde die Ausgaben tragen, nicht aber nur der Grund und Boden und die Gemarkung, sondern die Gemeinde, die an jenem Zweck Theil nimmt. Wenn z. B. der Staat die Verwaltung der Localpolizei der Gemeinde überläßt, auch in so fern jene aus den Rechten des Staats fließt, so wird er billig die Bezahlung dafür der Gemeinde auslegen, weil der Vortheil der Sicherheit und überhaupt die Wohlthätigkeit der Anstalt nur dieser Gemeinde und nicht andern Gemeinden zu gut kommt, und weil die Gemeinden nach Maßgabe ihres größeren oder kleineren Wohlstandes dieses polizeiliche Interesse bald in größerem bald in geringerem Maße sich zueignen werden, also billigermaßen auch dafür zu bezahlen haben.

Man hat das Gleichniß der Staatssteuern oder der Staatsdomänen fast mit triumphirendem Tone aufgestellt, um meine Lehre damit zu widerlegen. Was die Domäne im Staat, das ist das Gemeingut in den Gemeinden, hieß es, und gleich wie der Staat die Einkünfte der Domänen zuvörderst zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwendet, und nach deren Erschöpfung erst die Bürger mittelst der Steuer zum Beitrag nöthigt, so soll auch in den Gemeinden, wenn das Gemeingut erschöpft ist, der directe Steuerfuß eintreten. Hier ist aber ein Begriff zu viel hineingeschwärzt, der demnach die Beweisraft des Satzes aufhebt. Ich sage zuvörderst: es wurde mich nicht einmal rühren, wenn man behauptete, im Staat sei es so, also müsse es auch in den Gemeinden so seyn. Wenn im Staat etwas besteht, was nicht recht ist, so muß man es nicht auch noch in die Gemeinden verpflanzen, wenn man die Freiheit hat, dieses zu thun oder nicht. Die Frage stellt sich aber hier anders. Die fremden Besitzer, die im Staat einen Grund und Boden haben, müssen eben so zahlen wie die einheimischen, also, heißt es, sollen auch die Auswärtler eben so bezahlen wie die Bürger. Der fremde Grundeigenthümer genießt aber von dem Staat unendlich mehr, als der Auswärtler von den Gemeinden. Jener genießt vom Staat in jeder Beziehung alle Wohlthaten, die er für sein Besitzthum wünschen kann, die Vortheile der höchsten und hohen Polizei und der Justiz und des militärischen Schutzes (denn auch wegen des Grundes, der dem Fremden gehört, wird das Heer unterhalten), wogegen der fremde Grundeigenthümer in der Gemeinde nur wenig genießt, und diese nur wenig für ihn thut. Und wenn der Fremde schon von dem Staat mit der directen Steuer ins Mitleiden gezogen wird, so ist ja dieses kein Grund für uns, ihn jetzt noch weiter unter dem Titel einer Gemeindelast beizuziehen. Er hat dort schon so viel bezahlt, daß es um so unbilliger wäre, wenn er noch von der Gemeinde gleichheitlich mit der Gemeindebürger beizugezogen würde. Sodann ist ja die directe Steuer im Staat nur ein Theil, und oft ein gar nicht großer Theil des Abgabewesens, wogegen die directen Steuern in den Gemeinden, mit Ausnahme der in einigen wenigen Gemeinden nebenher bestehenden Detrois, die einzige ist. Dem Staat zahlt der Staatsbürger neben der directen Steuer auch noch die vielmehr indirecten Steuern, die Accise, die Zollgefälle, die Salzsteuer, die Posttaxe, Polizeisporteln, Befolungssteuer oder Klassensteuer, und eine solche Menge von andern Auf-

lagen, daß die directe Steuer nur einen kleinen Theil ausmacht, gegenüber der Summe sämmtlicher Steuern. Ich dagegen habe schon vorläufig das Verdammungsurtheil selbst über meinen gestrigen Vorschlag, auch die Klassensteuer in den Gemeindecataster aufzunehmen, gehört. Endlich ist im Staat die directe Steuer, die den Ausländer trifft, überall gleich, und es ist also nach dem allgemeinen Zusammenhang der Dinge möglich, daß der doch nach der Steuer sich richtende Preis der Dinge, jene wieder compensirt, wogegen dies bei der Gemeindesteuer nicht der Fall ist. Von zwei nebeneinander liegenden Gemeinden hat z. B. die eine viel Vermögen, die andere wenig oder nichts, oder sogar Schulden, so daß in der einen Gemarkung der eine Acker nichts in die Gemeindefasse bezahlt, während der daranstoßende Acker, wenn er auch einem armen Mann gehört, viel entrichtet. Wird aber nun wohl ein Unterschied des Preises der Früchte von diesem oder jenem Acker daraus entstehen? Keineswegs, und ich habe dieses Beispiel darum wiederholt vorbringen müssen, weil man so viel Werth auf jene Vergleichung der Besteuerung der Ausländer im Staat mit jener der Ausmärker in der Gemeinde zu legen schien. Sonst habe ich nichts, was auf die Hauptsache sich unmittelbar bezieht, zu widerlegen, und ich will jetzt nur noch einige Gründe vorbringen, die für die Begünstigung der Ausmärker, nämlich die Nichtunterdrückung derselben, sprechen.

Es ist mir schon oft vorgekommen, daß, wenn durch langwierigen Streit die Gemüther sich erhitzen hatten, die Phantasie einige Trugbilder vor sich hinstellte. Derselbe Fall scheint hier eingetreten zu seyn. Man behandelt hier die Ausmärker fast so hart, als wären sie Volksfeinde. So wie der Name Ausmärker ausgesprochen wird, wird gleich die Hand aufgethan, um ihn zu packen. Man glaubt, je mehr man den Ausmärkern wegnehmen könne, desto besser sei es für die Bürger der Gemeinden. Ist denn aber ein Ausmärker ein ganz anderes Wesen, und sind denn die Gemeindebürger nicht auch wieder Ausmärker an einem andern Ort? Was gewinnen sie also durch den Grundsatz: die Ausmärker müsse man packen. Ich sehe nichts davon ein, und wenn man sagt: ja, weil man das Gemeindegut zur Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse, also auch derjenigen, die den Ausmärkern zu gut kommen, verwende, so müssen die Ausmärker auch beitragen, wie die Bürger; so sage ich gerade umgekehrt, daß, wenn man das Gemeindegut als Stiftung zu Bestreitung der Gesamtsbedürfnisse betrachtet,

und die Ausmärker mit in diese Genossenschaft zieht, das Gemeindegut auch nothwendig dasjenige bezahlen muß, was unter der Rubrik der Gemarkungsausgaben steht. Ich sage weiter: die Gemeindecinkünfte werden zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet, wovon weitaus der größte Theil den Bürgern und Einwohnern, und nur ein ganz kleiner Theil den Ausmärkern zu gut kommt, und nun ist das Raisonement folgendes: Weil das Gemeindegut doch auch zu Gunsten der Ausmärker verwendet wird, jedoch in einem außerordentlich geringeren Verhältniß als zu Gunsten der Einwohner, so sollen die Ausmärker gleichwohl in dem nämlichen Verhältniß wie jene beitragen. Dies kann ich aber unmöglich begreifen. Man räsontirt übrigens auch so: Weil in den Gemeinden A, B, C die Ausmärker nichts beitragen, indem das Gemeindevermögen hinreicht, Alles zu bestreiten, so sollen sie dafür in den Gemeinden D, E, F desto mehr beitragen, und viel mehr als billig ist, nämlich als man ihnen nach dem Maßstab der Besteuerung im Verhältniß der Vortheile, die man genießt, zumuthen kann. Die letzte Behauptung, die man gegen die Schonung der Ausmärker vorbrachte, besteht darin, die Ausmärker genießen das Gleiche, was die Bürger genießen. Hier zu widersprechen ist schwer; denn wer nicht von selbst einsehen und anerkennen will, daß sie weniger genießen als die Bürger, dem ist es auch nicht begreiflich zu machen. Ich erlaube mir übrigens gleichwohl einen kurzen Blick auf die Vortheile zu werfen, die der Bürger und Einwohner vor dem Ausmärker genießt.

Welches sind die gemeinschaftlichen Vortheile der Bürger und Einwohner? Alle die Vortheile, die den Personen, welche in einer Gemeinde wohnen, die an einem Gemeindeverband Theil haben, zufließen können. Was genießt der Ausmärker? Nur dasjenige, was dem Grund und Boden von Seiten der Gemeinde zufließen kann. Alle Vortheile der Ausmärker sind gleichfalls Vortheile der Bürger und Einwohner, aber nicht umgekehrt. Der Ausmärker hat gar kein Interesse an den Kirchen und Schulen, und wenn man sagt, ihm müßte daran liegen, daß die Leute in der Gemarkung gut erzogen werden, indem sie ihm sonst seine Felder bestehlen könnten, so antworte ich, daß er ja dafür die Flurschützen, Bannwarte und Feldhüter bezahlen muß; und er müßte nach jener Ansicht nicht nur in der Gemarkung, wo sein Feld liegt, sondern in allen Gemarkungen rings umher die Schullehrer und Pfarrer besol-

den helfen und am Kirchenbau Theil nehmen, weil es nichts nützt, wenn die Leute bloß in seiner Gemarkung gut gezogen sind, aus der benachbarten Gemarkung aber schlechte Leute kommen, die ihn berauben. Die gute Erziehung ist Sache der Eltern und Derjenigen, die in näherem, persönlichem und wahren Verband unter einander stehen. Was nützt es den Besitzer eines Feldes, daß in der Stadt zum Theil kostspielige Anstalten für die Gesundheit, für alle Zweige der Polizei, der Sicherheit der Personen und der Fahrniß getroffen werden? wenn für die Annehmlichkeiten des Lebens Spaziergänge, Vergnügungsanstalten u. s. w. errichtet werden, wenn Festlichkeiten zum Empfang von hohen Häuptern Statt finden, wodurch bloß eine Gunst auf die Gemeinde, wovon die Ausmärker gar nichts zu empfinden haben, fällt, oder worüber ihr ein dankbares Anerkennniß oder Wohlwollen zu Theil wird, aber auch nur ihr allein zu Theil werden kann, da man von dem Ausmärker, welcher Genosse einer andern Gemeinde ist, keine Nothiz dabei nehmen kann? Was geht es ferner einen Ausmärker an, wenn ein Denkmal zur Ehre der Stadt oder zur Verherrlichung einer Begebenheit oder um irgend einer Person oder einem Haus eine Huldigung zu bezeugen, errichtet wird? Sodann hat der Bürger das Heimaths- und Wohnungsrecht, das dem Ausmärker nicht zusteht. Es kann nicht Jeder, der einen Acker in der Gemeinde besitzt, auch sofort daselbst eine Wohnung nehmen und ein Gewerbe treiben oder das Bürgerrecht fordern. Will man dem Ausmärker alle Lasten auflegen, so muß man auch dem Ausmärker alle Vortheile geben und sagen, jeder Ausmärker habe zugleich das Bürgerrecht in der Gemeinde, wo er gleichmäßig, wie die Bürger, besteuert wird. Alsdann braucht er gar kein Vermögen mehr nachzuweisen, um aufgenommen zu werden, indem ja auch der Bürgersohn durchaus nichts weiter nachzuweisen braucht. Sodann besteht aber zwischen dem Bürger und bloßen Einwohner, dem Ausmärker gegenüber, auch noch der Unterschied, daß jener die politischen Gemeinderechte genießt. Dieß sind Rechte, die zwar nicht nach Geld anzuschlagen sind, aber doch einen hohen Werth haben. Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten eine zählende Stimme zu geben; das Recht zur Gemeindeobrigkeit zu wählen und gewählt zu werden, ist ein sehr kostbares Recht. Und dann kommen ja auch mancherlei Rechte, welche einen pecuniären Werth haben, als das Recht auf Almenden und andere Bürgernutzungen, auf die Vertheilung der Ueberschüsse, weder dem Einwohner

noch dem Ausmärker zu gut. Das sind Rechte, die mit dem Begriff des Bürgers verbunden sind und freilich da nicht Statt finden, wo nichts ist, die aber der Begriff des Bürgers mit sich bringt. Sodann hat der Bürger ein selbstständiges Bürgerrecht, das unentgeltlich auf seine Kinder übergeht, während der Ausmärker dieses nicht hat, und Bürgernutzungen sind oft vorhanden, selbst, wo das Gemeindegut nicht hinreicht, um die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten.

Aus diesen Gründen glaube ich darauf dringen zu müssen, daß ein Unterschied zwischen den drei bezeichneten Klassen von Gemeindeangehörigen Statt finde, in welcher Beziehung das in dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Verhältniß mir ein richtiges scheint. Nur werde ich mir vorbehalten, in Beziehung auf die Personen, die in Gemäßheit des Entwurfs als Ausmärker zu betrachten sind, einige Abänderungen vorzuschlagen.

Was nämlich die Ziff. 1—3 des §. 6 (7) betrifft, so muß genau bestimmt werden, wer im vollen Betrag oder zu zwei Dritttheilen oder einem Dritttheil beigezogen werden soll, und hier schlage ich weiter vor, in den Gemeindekataster auch die Klassensteuer aufzunehmen, nach einem Verhältniß, welches zu bestimmen ich der Kommission überlasse, indem solche Steuer nicht nach ihrem ganzen Betrag aufgenommen werden kann. Etwas anderes ist es, Steuer von Grund und Boden zu bezahlen, der auf die Kinder übergeht, und Steuer von einer Besoldung oder Pension, die mit dem Tod aufhört oder von persönlichem Verdienst, der schon durch Krankheit aufhören oder wegen Zufälligkeiten wenigstens verkümmert werden kann. Ich würde dann vorschlagen, am Ende dieses Paragraphen eine eigene Nummer folgenden Inhalts zu setzen: Wo durch die Gemeindeeinkünfte schon zwei Drittel der Gemeindeausgaben oder mehr gedeckt sind, da werden alle Steuerkapitale, ohne Unterschied des Besitzers, im vollen Betrag ins Steuerkataster gelegt und wo auch nur ein Drittel gedeckt ist, wenigstens das Kapital der Einwohner gleich jenem der Bürger im vollen Betrag beigezogen. Es ist dies die nähere Bestimmung des Vorschlags, den ich gestern schon gemacht habe, und wovon ich glaube, daß er füglich hier eingereiht werden könnte. Er fließt aus dem Prinzip, wonach ich die Ausmärker nicht begünstigen, sondern alles dasjenige von ihnen fordern will, was man mit Recht und Billigkeit von ihnen, so wie auch von den staatsbürgerlichen Einwohnern fordern kann. Gleich wie ich mich dem Grundsatz widersetze, daß sie in den Gemeinden, die

kein Vermögen besitzen, durchaus wie die Bürger ins Mit-
 leiden gezogen werden sollen, was nie vertheidigt werden
 kann, so möchte ich sie auch in den Gemeinden, wo Vermö-
 gen ist, nicht übermäßig begünstigen; denn hier haben die
 Bürger durch das Gesamtvermögen schon das Ihrige ge-
 than und die Einwohner und Auswärtler sollen auch bezahlen.
 Ich schließe meinen Vortrag nur mit einer Andeutung der
 politischen Nachteile, die daraus entstehen würden, wenn
 man den Antrag des Abg. v. Zstlein annähme. Wenn
 man nämlich eine solche grenzenlose, enorme Besteuerung
 auf die Gründe legt, so ist dies vorweg dem Prinzip nach
 einem agrarischen Gesetz gleich, und der Vortheil für die Ge-
 meinden ist nicht nur gering, sondern gar nicht vorhanden;
 ja es ist sogar Nachtheil damit verbunden. Was wird näm-
 lich daraus entstehen, wenn eine Gemeinde arm und ver-
 schuldet ist? Jeder, der einen Grund in dieser Gemarkung
 kaufen will, unterwirft sich einem schweren Tribut, der wie
 eine Passivschuld und Reallast auf diesem Grund und Boden
 liegt, und er wird sich hüten, diesen Grund zu kaufen, oder
 aber nur einen Spottpreis dafür bezahlen. Jetzt haben wir
 also diese arme Gemeinde trefflich begünstigt, jetzt ist ihr ge-
 helfen! Der Grundwerth aller ihrer Besitzthümer ist viel-
 leicht um die Hälfte gesunken, und wenn einer seinen Grund
 und Boden im Weg der Execution verkaufen muß, so reicht
 der Erlös nicht einmal hin, um die Schulden zu tilgen und
 er erhält nichts mehr heraus, während er unter andern Um-
 ständen noch etwas Bedeutendes erhalten haben würde. Die
 Liebhaber von Grund und Boden werden sich sodann in rei-
 chen Gemeinden ankaufen, wo sie wissen, daß keine so hohe
 Steuern auf den Grundstücken liegen und solche Gründe
 theuer bezahlen; und dann hat man diesen reichen Gemein-
 den eine neue Begünstigung verschafft, einen neuen Vortheil
 zugewendet, was ich nicht für billig halte. Nach unserem
 Gesetz darf Keiner in mehr als einer Gemeinde aktiver Bür-
 ger seyn und er kann auch nur in einer Gemeinde wohnen.
 Was man also den bürgerlichen Einwohnern auslegt, trifft
 sie nur einmal, wogegen man Auswärtler in 100 Gemeinden
 seyn, also 100 Mal getroffen werden kann. Dies scheint
 mir sehr inconsequent, denn Lasten und Rechte sollen einan-
 der entsprechen.

Hiermit glaube ich, was die Auswärtler betrifft, gezeigt zu
 haben, daß man durch das, was man thun will, ein Unrecht
 begeht, und der Vortheil, den man dadurch den Gemeinden
 verschaffen will, nicht vorhanden ist, sondern ein wesentlicher

Nachtheil für die Gemeindebürger, also für die Gemeinde im
 Ganzen und alle ihre wahren Genossen entsteht.

Ich wiederhole daher den Antrag der klassenweisen Be-
 steuerung nach den bezeichneten drei Klassen der Gemeinde-
 genossen, und eben so die beiden andern kurz vorher gestellten
 Anträge.

Ministerialrath Beck: Der Abg. v. Kottke hat im An-
 fang seines Vortrags bemerkt, er wolle, was die Verhält-
 nisse der Auswärtler betrifft, nur die allgemeine Frage erör-
 tern, ob sie alle gleich den Bürgern behandelt werden, oder
 ob Gradationen Statt finden sollen. Unter der Voraus-
 setzung, daß man nun die zur Sprache gebrachten einzelnen
 Anträge erst nachträglich noch zur Berathung bringt, will
 ich mich hier nicht darauf einlassen, doch will ich auf den
 letzten Vorschlag vorläufig bemerken, daß es schwer seyn
 würde, jedesmal die Berechnung zu machen, und daß, wenn
 der Voranschlag gemacht wird, es von Einfluß seyn kann,
 ob die Gemeindeeinkünfte ein Drittel oder zwei Drittel der
 Ausgaben decken, und daß dann durch Hinzuschlagung einer
 Ausgabe ein ganz anderes Beitragsverhältniß herausläme,
 wodurch die Gemeinde es in ihrer Willkühr hätte, die Aus-
 wärtler höher zu besteuern.

Was aber die allgemeine Frage selbst betrifft, daß die Ein-
 wohner und Auswärtler nicht in dem Maße besteuert werden
 sollen, so geht die ganze Ausführung nur gegen den Antrag
 des Abg. v. Zstlein und nicht gegen den Regierungsent-
 wurf. In dieser Beziehung habe ich also nicht nothwendig,
 mich weiter darauf einzulassen. Ich erlaube mir zurückzu-
 kommen auf den ersten Theil des v. Kottke'schen Vor-
 trags, welcher mit den Anträgen der Abg. Tresfurt und
 Mittermayer übereinstimmt, wonach kein Unterschied ge-
 macht werden soll zwischen Gemeinde- und Gemarkungs-
 ausgaben. Die Regierung hat einen Grund gehabt, einen
 solchen Unterschied in dem Gesetzentwurf aufzunehmen.
 Man kann allerdings nicht für jede einzelne Ausgabe einen
 besondern Maßstab annehmen, sondern man muß einen
 Durchschnitt annehmen und darnach einen Aversalbeitrag
 festsetzen. Darin, daß der Regierungsentwurf dies gethan
 und dennoch die Gemarkungsklast ausgeschieden hat, findet
 der Abg. Mittermayer eine Inconsequenz. Derselbe hat
 aber übersehen, daß diese Gemarkungsausgaben ihrer Natur
 nach sehr bedeutend sind, im Verhältniß zu den andern Aus-
 gaben, und daß sie nicht oft, sondern nur zuweilen vorkom-
 men. In dieser Verschiedenheit liegt ein Grund, sie nicht in

die Aversalsumme einzuwerfen und zu sagen, es soll ohne Unterschied eine pars quota angenommen werden, nach welcher die Ausmärker beizutragen haben.

Ein zweiter Grund ist die Verschiedenheit, welche sich in dieser Beziehung unter den Gemeinden, namentlich zwischen den Land- und Stadtgemeinden zeigt. Die Landgemeinden haben in der Regel im Verhältniß zu ihrem Gesamtsteuerkapital eine weit größere Bemerkung als die Stadtgemeinden. Daraus folgt, daß sie regelmäßig, was den Brücken-, Damm- und Straßenbau betrifft, verhältnißmäßig mehr Aufwand haben, als die Stadtgemeinden. Es ist daher billig, daß man, um nicht, wie der Abg. v. Nottke gesagt hat, die Ungerechtigkeit, die man an einer Gemeinde begeht, mit der an einer andern Gemeinde begangenen entgegengesetzten Ungerechtigkeit auszugleichen, zu Verhütung der erwähnten Mißverhältnisse, die Bemerkungsausgaben von den Gemeindeausgaben ausscheide. Die Behauptung des Abg. Tresfurt, daß an Damm-, Weg-, Fluß- und Brückenbau die Bürger mehr Vortheil haben als die übrigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, wird sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man den Unterschied nicht etwa darin finden will, daß der Ausmärker ein kleineres Gut habe, als ein mit ihm in Vergleichung gezogener Einwohner.

Was die beiden andern Arten von Ausgaben betrifft, welche der Gesetzentwurf unter die Bemerkungslasten gerechnet hat, namentlich die Kriegsschulden und Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten, so bin ich mit dem Antrag des Abg. Mittermaier einverstanden, diesen Gegenstand ad separatim zu verweisen, wie dies im Jahr 1831 geschehen ist. In der Wirklichkeit ist dieser Antrag nichts anderes, als was der Regierungsentwurf vorgeschlagen hat, denn auch das frühere Gesetz bestimmt gerade das, was der Entwurf annimmt, daß nämlich die Umlagen für diese Lasten nach dem gesammten Steuerkapital gemacht werden sollen, jedenfalls ohne Unterschied zwischen Ausmärkern und andern Einwohnern.

Nun wird zwar behauptet, daß die Kriegskosten während des Krieges eine Last seien, die auf Alle umgelegt werden müsse, daß dies aber von den Kriegsschulden nicht gelten könne. Ich muß bekennen, daß ich mich dieser Ansicht nicht anschließen kann. Der Abg. Tresfurt leitet diese Behauptung daraus ab, daß die einzige Corporation oder moralische Person, welche die Schulden contrahirt haben könnte, die Gemeinde sei, und daß nur sie oder ihre Nachkommen

verbunden seyn können, die Schulden, welche die Gemeinde oder ihre Vorfahren contrahirt haben, zu zahlen. Dies gehe aber die Ausmärker nichts an, weil die Ausmärker keine Corporation bildeten, sondern der Einzelne, welcher ein Gut erst später erwirbt, nur als Rechtsnachfolger des Guts erscheine, auf welchem keine unterpfändliche Schuld lastet.

Ich muß aber hier auf das zweite Konstitutionsedikt aufmerksam machen, wonach eine Bemerkungsgenossenschaft ebenso wie eine Gemeinde eine ewig lebende Person ist. Wenn eine Verpflichtung auf der Bemerkungsgenossenschaft lastet, so muß diese Last, so fern zur Bestreitung derselben eine Schuld aufgenommen wird, wieder nach demselben Verhältniß auch auf den Maßstab, den diese Gesamtheit hat, ausgeschlagen werden dürfen, wie dies bei einer Genossenschaft der Gemeinde im engeren Sinn der Fall ist, die auf ihre einzelnen Genossen eine Umlage zu machen berechtigt ist, ohne Unterschied, ob die Genossen neu hinzugekommen seien, oder zur Zeit, als die Schuld contrahirt wurde, schon vorhanden waren. Es ist von dem Abg. Mittermaier bemerkt worden, daß oft in einer Bemerkung ganz neue Häuser gebaut werden, wo vorher keine gestanden seien, daß es also nicht recht sei, die gegenwärtigen Besitzer dieser Häuser zu einer Schuld beizuziehen, welche schon lange vorher hätte bezahlt seyn sollen. Ich erwiedere darauf, daß nicht nur Häuser, sondern oft auch Gewerbssteuerkapitale in Gemeinden entstehen, welche bei dergleichen Umlagen gleichfalls beigezogen werden. Wenn man aber an dem Prinzip festhalten wollte, daß nur Diejenigen, welche zur Zeit der Schuldencontrahierung pflichtig waren, in demselben Maße auch zur Schuldentilgung pflichtig seyn könnten, so müßte sogar auch der nämliche Steuerfuß beibehalten werden. Man könnte weder in der Klassifikation, noch in der Taxation der Steuerobjekte eine Aenderung machen. Dies wird aber nirgends behauptet, daher ist auch der Rechtsgrundsatz, den der Abg. Mittermaier aufgestellt hat, nicht stichhaltig, und die Schulden einer Gemeinde, so wie des Staats, oder überhaupt einer Gesamtheit, müssen keineswegs nach demselben Maßstab und von denselben Personen bezahlt werden, welche zu zahlen verbunden gewesen wären zur Zeit, als die Schuld contrahirt wurde, sondern die Schulden lasten auf der Gesamtheit, welche die Zahlungsmittel nach dem jeweiligen Gesetze über Besteuerung beibringt, ohne Rücksicht, ob früher andere Besteuerungsgrundsätze galten oder nicht.

Was den Kirchen- und Schulhausbau betrifft, so kann man allerdings nicht mit der nämlichen Bestimmtheit, wie bei Kriegskosten, sagen, daß die deßfalligen Kosten auf die Gesamtheit der Steuerkapitalien auszuschlagen seien. Doch kann man auch sagen, diese Kosten seien ein Aufwand, welcher von Staatswegen im Staatsinteresse gefordert werde, sie seien, wie der Abg. Buhl gestern bemerkt hat, einem Bezirke oder einer Gemarkung zugewiesene Staatslasten. Nimmt man dieses an, so muß diese Last auch nach demselben Maßstab getragen werden, wie die Staatslasten. Aber gerade darum, weil dieses nicht in dem nämlichen Maß richtig ist, wie bei den Kriegskosten, und weil schon seit 1808 ein besonderer Maßstab durch das damalige Gesetz festgestellt worden ist, wollte der Regierungsentwurf nichts daran ändern, und nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahr 1808 nur den Aufwand für Handwerksarbeit und Materialien, nicht aber auch jenen für Hand- und Fuhrdienste auf die Gesamtheit weisen, wogegen die Kommission auch diese letztern auf gleiche Weise behandeln will.

Wenn man übrigens bemerkt hat, daß oft nicht alle Bürger in dieselbe Kirche gehören, zu deren Bau sie beitragen sollen, und daß es aus diesem Grunde nicht recht sei, hier den allgemeinen Maßstab anzunehmen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Frage, ob und wann ein Kirchenbau auf die weltliche Gemeinde falle? — nicht hierher, sondern allein in das Kirchenbaudikt gehöre, und es sich hier nur darum handle, wie dasjenige, was auf die Gemeinde fällt, von dieser durch Besteuerung der Einzelnen beizubringen sei.

Ich muß noch einmal zurückkommen auf die Kriegsschulden. Es ist bemerkt worden, und es ist auch richtig, daß in vielen Gemeinden die Kriegsschulden schon vertheilt und wenigstens den Ausmärkern ihre Betreffnisse schon zugeschrieben worden sind, und daß es nun nicht recht wäre, wenn man von Neuem wieder den Rest auf die Gesamtheit umlegen wollte. Das ist richtig, dies wäre ungerecht, aber es ist keineswegs die Absicht, auch da, wo die Ausmärker schon bezahlt haben, sie nochmals beizuziehen. Uebrigens mag dieser Umstand einen Grund mehr abgeben, die Bestimmung über die Kriegsschulden ganz zu umgehen und auf die besonderen Gesetze zu verweisen, welche davon handeln.

In Beziehung auf den Antrag des Abg. v. Zstein, daß die Gemarkungs- und Gemeindeausgaben zusammenzuwerfen, und das, was nicht durch Gemeindeeinkünfte ge-

deckt ist, auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen umzulegen sei, muß ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn dieser Antrag durchgehen sollte, zugleich noch, wie der Abg. v. Rotteck gesagt hat, in den Gemeinden, in welchen wenig Gemeindeeinkommen ist, eine weitere Bestimmung wegen eines Präcipualbeitrags der Gemeindebürger nöthig würde. In Gemeinden, wo viel Gemeindevermögen vorhanden ist, oder wo die Gemeindeeinkünfte einen großen Theil der Ausgaben, decken würde sich kein Ausmärker darüber beklagen, wenn der Rest nach dem Gesamtsteuerkapital umgelegt würde. Wenn man aber bedenkt, daß es Gemeinden gibt, wo gar kein Vermögen vorhanden ist, so wäre die Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich. Es wäre vielleicht in diesem Falle ein Ausweg darin zu finden, daß man festsetze, „wenn die Gemeindeeinkünfte nicht wenigstens ein Drittel aller Ausgaben decken, so müssen die Bürger ein Präcipuum zahlen, in der Art, daß die Gemeindeeinkünfte mit dem Präcipuum ein Drittel ausmachen, so daß wenn dieses Vermögen noch weiter reicht, es durchaus nicht auf die Größe desselben ankäme, und der ganze Rest auf das Gesamtsteuerkapital fiel“. Umgekehrt, wie der Abg. v. Rotteck vorgeschlagen hat, ein Maximum festzusetzen, innerhalb dessen die Gemeindeeinkünfte den Ausmärkern zu gut kommen, finde ich nicht für gut, weil ich, wie in den Motiven des Regierungsentwurfs gesagt ist, die Ueberzeugung habe, daß die Gemeindeeinkünfte bestimmt seien, die Ausgaben zu zahlen. Ich müßte es eine Tributpflichtigkeit nennen, wenn da, wo die Gemeindeeinkünfte hinreichen, wo die Gemeinde also gar keine Bedürfnisse mehr zu decken hat, sondern Alles schon gedeckt ist, Diejenigen, die ein Besizthum in der Gemarkung haben, dennoch eine Zahlung leisten sollten.

Mohr: Auf die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs wegen der Kriegskosten erlaube ich mir Einiges zu erwiedern. Wenn ich auch mit dem Herrn Regierungskommissär darin einverstanden bin, daß wenn Kriegskosten, die durch eine Reihe von Kriegsjahren sich ergeben haben, gleich nach dem Kriege oder während desselben umgelegt werden, allerdings nach dem bestehenden Steuerkataster als dem Maßstabe, der überall für diese Besteuerung angenommen ist, mit vollem Recht die Umlage geschehen darf, so ist dieses mit dem Ergebnis, mit der Verpflichtung seiner Zeitgenossen und mit der Natur der Umlagen übereinstimmend. Ganz anders verhält es sich aber, wenn die Gemeinde oder die Verwaltungsbehörde für gut findet, aus Gründen der

Schonung, aus Rücksicht auf die Betheiligten selbst, oder wegen der Mitleidenheit anderer Bezirks- oder Staatsgenossen als mit betheiligten Personen, oder wegen sonstiger Verhältnisse die Umlage und die Bezahlung der Kriegskosten verzögert. Wenn sie 20 Jahre zuwartet und sich dann erlaubt, auf die nun vorhandenen Steuerpflichtigen und auf die nun bestehenden Steuerstöcke, die nach Umlauf dieser Zeit in veränderten Personen und Summen vorhanden sind, und auf Güterbesitzer, die seit dieser Zeit aber längst nach dem Ergebnis der Kriegskosten in öffentlicher Steigerung oder mittelst Privatkäufen das Grundeigenthum an sich brachten, die aus unbedeutenden Grundstücken durch deren Urbarmachung, durch Verbesserungen oder durch neue Gebäude größere Anlagen gemacht und solchergestalt die Steuerstöcke ganz verändert und erhöht haben, den durch die Zinslast vermehrten Kriegskostenbeitrag auf diese späteren Besitzer nun zu legen, dann würde meiner Ansicht nach eine offenbare Ungerechtigkeit begangen, weil die Gemeinde oder die Verwaltungsbehörde gar keinen Maßstab und keinen Grund hat, diese Besitzer damit zu beschweren. Denn wenn wir auch diese Kriegskosten als eine Art von Steuern und mit denselben Vorzügen wie die Staatssteuer ansehen oder sie damit vergleichen, und ihnen den Vorzug einer Staatssteuer einräumen würden, so könnte dennoch jenes Verfahren nicht Statt finden, wenigstens gegen die neuen Erwerber und späteren Besitzer nicht gerechtfertigt werden, weil selbst der Vorzug, den die Staatssteuer genießt, nach 3 Jahren aufhört, bei denen durch mehrere Jahre unterlassene Umlage der Kriegsteuern also, die wohl nicht länger als 3 Jahre die Steuerstöcke verpflichten, jenes den dritten Besitzer ergreifende Privilegium um so mehr aufhören muß. Wenn somit die Regierung oder der Gemeinderath nach 20 Jahren dem dritten oder vierten Besitzer, der in gutem Glauben und mit der Zuversicht, ja unter der ausdrücklichen Bedingung sein Gut kaufte, daß keine andre Last als die gewöhnliche darauf ruhe, gleichwohl eine solche außerordentliche Abgabe zumuthen will, so verletzen sie die Gesetze. Die Regierungsbehörde kann durch ihre Genehmigung nicht auf diese zurückgreifen, und gegenüber von ihnen sagen: weil du jetzt im Besitz des Gutes bist, so mußt du bezahlen, da früher ein Anderer auf dem Gute war, der nicht bezahlt hat. Nicht Derjenige, der jetzt im Besitz ist, kann der Schuldner seyn, sondern nur die Gemeinde, die versäumt hat, zur gehörigen Zeit und früher die Umlage zu machen und damit deren richtige Besitzer

und Steuerstücke mit der Folge der künftigen Verpflichtung neuer Erwerber anzuziehen.

Ministerialrath Bekk: Alsdann würden sich die Gemeindebürger, auf welche umgelegt werden sollte, eben so sehr dagegen erklären.

Mohr: Die Last ist dann nicht ungerecht, nicht so drückend für die Allgemeinheit, als sie es für die Einzelnen ist, denen man sie ungebührlich aufladen will. Sodann erlaube ich mir eine Frage an den Herrn Regierungskommissär in Beziehung auf den §. 1, deren Beantwortung mich vielleicht bestimmen dürfte, bei dem §. 1 einen Zusatz vorzuschlagen. Ich frage nämlich, was unter den Gemeindeausgaben verstanden wird, ob damit alle jene Ausgaben gemeint sind, die die Gemeinde machen will, oder durch einen Gemeindecenschluß festzusetzen für gut findet, oder ob darunter nur jene Ausgaben verstanden sind, die aus dem Zweck und Wesen der Gemeinde hervorgehen und als solche eigentliche Gemeinbedürfnisse sind. Diese Frage ist um so wichtiger, da der Gegenstand, den der Abg. Gerbel berührte, nämlich das in Mannheim auf die Gemeindefasse übernommene Theater, dabei zur Berücksichtigung kommt und zu der auffallendsten Ungerechtigkeit gegen die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker führt. Dieses Theater, das Niemand in der Welt als eine aus dem Wesen der Gemeinde hervorgehende Anstalt ansehen wird, ist der Stadtgemeinde zur Last gekommen, welche 31,000 fl. dafür zu bezahlen hat, und wozu auch die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker beitragen müssen.

Lauer: Der Satz, den der Abg. Mohr hier im Auge hat, gehört der Kategorie der Ausgaben an, die zu bestreiten sind, nachdem die Einkünfte der Gemeinde schon verwendet worden sind.

Mohr: Davon ist hier nicht die Rede, sondern ich möchte wissen, ob ein Theater eine Gemeindecinstalt, und ob dasselbe und was eigentlich Gemeindecinstalt ist.

Ministerialrath Bekk: Wenn die Gemeinde Geld dafür ausgibt, so ist es eine Gemeindecinstalt. Die Ausgabe ist in den Voranschlag aufzunehmen. Wenn dann Jemand dagegen protestirt und behauptet, es seien Luxusausgaben, die nicht geduldet werden sollen, so wird er sich beschweren.

Sodern aber die Ausgabe überhaupt aufrecht erhalten wird, so ist es jedenfalls eine Gemeindecinstalt.

Mohr: Eine nähere Bezeichnung dieses Ausdrucks wird eben so nothwendig seyn, als im §. 11 eine nähere Bestim-

mung gegeben worden ist. Warum will man hierin nicht sagen: neue Anstalten, welche die Gemeinde zu gründen beabsichtigt, sodann neue Erwerbungen, worunter wir den Ankauf von Liegenschaften und Häusern begreifen. Diese nähere Bestimmung wünsche ich hauptsächlich darum, damit nicht die Ausmärker verkürzt werden, an deren Einwilligung wir ohnehin die Sache knüpfen sollten.

Ministerialrath Bekk: Nach dem Paragraphen, wie er hier steht, werden alle diese Ausgaben unter die Gemeindeausgaben fallen, und also durch die Gemeindeeinkünfte und subsidiarisch durch Umlagen aufzubringen seyn. Bloß weil man hinsichtlich der im §. 4 bezeichneten Erwerbungen unbillig gefunden hat, diese durch Umlagen zu bewirken, so hat man über diese eine besondere Bestimmung gegeben, und es fragt sich, ob der Abg. Mohr noch andere ähnliche Fälle kennt, die eine gleiche Bestimmung erfordern, worüber derselbe alsdann beim §. 4 seine Anträge stellen kann.

Mohr: Das Theater in Mannheim gehört also unter diese neuen Erwerbungen nicht. Wenn aber dieses Theater als neue Anstalt zur Belastung der Gemeindebürger, Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner aufgenommen ist, und jede Gemeinde das Recht hat, solche Anstalten zu begründen und Erwerbungen zu machen, so kann sie auch jederzeit neue Lasten creiren zum Nachtheil dritter Personen, die kein Zustimmungrecht haben.

Staatsminister Winter: Ich verweise auf das Gemeindegesetz, worin steht, daß die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dasselbe Recht haben, wie die Bürger. Sie werden gemeinschaftlich berathen und abstimmen, und wenn sich ein Streit erhebt, so wird die Staatsbehörde darüber zu entscheiden haben.

Mohr: Nach allem diesem halte ich mir die Stellung geeigneter Anträge an ihrem Ort bevor und unterstütze hier den Antrag des Abg. v. Zstein mit der Modification, daß die Bürgernutzungen, die nach der Behauptung mehrerer Redner künftig zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, so fern die Gemeindeeinkünfte dazu nicht reichten, beigezogen werden sollen, nur bedingt und in der Art beigezogen werden, daß die Bürger, die im Besitz der Genußtheile sind, diejenige Steuer, welche die Gemeinde nach einer Umlage auf diese Nutzungen treffen wird, im Namen und für die Gemeinde zu zahlen haben.

Rnapp: Die früher in unserem Gemeinerechnungswesen bestandene Einfachheit war gut, sach- und zeitgemäß, und da, wo diese Einfachheit beibehalten wurde, sind auch die Gemeindeverhältnisse noch die besten, wogegen man von denjenigen Gemeinden, denen man seit einer Reihe von Jahren so verschiedene Arten von Rechnungen aufgedrungen hat, sagen kann, daß sich die Schulden in demselben Maße vermehrt haben, als die Rechnungen zunahmen.

So hat man jetzt Markungerechnungen, Kriegeschuldenrechnungen, Socialausgabenrechnungen &c., und die Rechnungsstellkosten sind eine der bedeutendsten für die Gemeinde. Ich kenne eine Gemeinde, die bis zum Jahr 1805 so glücklich war, gar keine Gemeinerechnungen zu besitzen, indem sie jedes Jahr mit einfachen Zahlen ihr Gemeinerechnungswesen ordnete. Auch dieser Gemeinde hat man jetzt drei Rechnungen aufgezwungen, wovon die Folge war, daß sie nach und nach um ihr Gemeindevermögen kam und der größte Theil der Einwohner vergantet worden ist. Es wäre deshalb am besten, wieder zu jener Einfachheit zurückzukehren, was durch die Annahme des Antrags des Abg. Tresfurt geschehen wird. Dieser und der des Abg. v. Zstein scheinen nur mittelst der Zahlen von einander entfernt zu liegen, indem letzterer fordert, daß die Bemerkung zu $\frac{2}{3}$ und ersterer, daß sie zu $\frac{1}{3}$ beigezogen werden solle. Es wurde aber eine Meinung wie die andere bekämpft.

Der Abg. Dörr findet den Antrag des Abg. Tresfurt zu nachtheilig für die Gemeindeeinwohner, und der Abg. v. Rotteck findet den Antrag des Abg. v. Zstein zu nachtheilig für die Ausmärker. Es wird sich nun darum handeln, zwischen diesen beiden ein Mittel zu finden, und in dieser Rücksicht schlage ich vor, daß da, wo die Gemeindeeinkünfte nicht reichen, das Fehlende auf das allgemeine Steuerkapital und zwar so umgelegt werde, daß die Ortseinwohner mit dem Ganzen und die Ausmärker mit der Hälfte beigezogen werden, wonach also letztere 30 fr. zu bezahlen hätten, wenn erstere 1 fl. zu entrichten haben. Da die Inmärker immer mehr Nutzen von den Gemeinerechnungen haben, so werden sie auch mehr übernehmen dürfen.

Wesel: Ich gehe von der Ansicht Zener aus, welche dafür halten, daß man zwischen Gemeinde- und Bemerkungsausgaben, mit Ausnahme der Socialausgaben, keinen Unterschied machen soll, daß dasjenige, was nicht durch die Gemeindeeinkünfte gedeckt wird, theilweise aus der Bürger-

nutzung und das Uebrige aus dem Steuerkapital bestritten werden soll. Ich kann mir keine Gemeinde denken ohne Gemarkungsbezirk. Der Ursprung der Gemeinden oder vielmehr Derjenigen, welche die Gemeinden bildeten, hatten zum Zweck, in diesem Bezirk, in dieser Gemarkung dem Familienleben und ihren Kindern und Nachkommen eine sichere Heimath zu gründen, und zu diesem Ende dem Boden ihre Nahrung abzugewinnen und Gewerbe zu treiben. Weil nun eine solche Gesellschaft öffentliche und allgemeine Ausgaben nothwendig machte, so wurde für die gesellschaftlichen Lasten vorerst auch ein besonderes Gemeindevermögen, welches dazu verwendet werden soll, gebildet; sie haben für ihre Mitbürger zur gemeinschaftlichen gleich berechtigten Unterstützung eben so Allmendbenutzungen, wie man sie jetzt heißt, festgestellt. Nichts desto weniger sind für weitere gemeinschaftliche Ausgaben, nach der Natur dieses Gesellschaftsvertrags, auch jene Bodentheile der Gemarkung, welche als Privateigenthum an die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft übergegangen sind, verhaftet geblieben, um das allgemeine Wohl der Gemeinde nach dem Verhältnisse dieses Privatbesitzes zu befördern und zu erhalten; wenn nun in der Folge der Zeit von diesem Privateigenthum ein Theil an andere Besitzer außer der Gemarkung, welche nicht Bürger der Gemeinde waren, übergegangen ist, so ist es nur unter der Haftung geschehen, daß die Beiträge zum Zwecke der nöthigen Gemeindeausgaben ferner entrichtet werden.

Ich glaube daher, daß den Ausmärkern kein Unrecht geschieht, wenn man sie zur Tragung der Gemeindevlasten nach der Größe ihres Liegenschaftsbesitzes auch jetzt noch bezieht. Auch der Staat belegt, so lange kein anderer Steuerfuß eingeführt ist, ohne Unterschied, ob der Besitzer des Grundeigenthums oder eines Gewerbes an den Staatsanstalten minder oder mehr Nutzen hat, das Grundeigenthum und die Gewerbe mit der gleichen Steuer. Dagegen finde ich es nicht für Recht, daß man von solchen Ausmärkern und auch anderen Bürgern und Einwohnern einen Beitrag verlange für Ausgaben zu Zwecken, welche für das Allgemeine nicht nothwendig sind und nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse geschehen, sondern nur zur Gewinnung der Vortheile einzelner Klassen oder Abwendung besonderer Nachtheile derselben, wie dieses erstere z. B. der Fall mit dem Theater ist, welches nur zum Vergnügen und zur Beförderung der Bildung eingerichtet ist, und doch nur den Einwohnern des Ortes und nur einzelnen Klassen

derselben zu Nutzen ist, wovon der Abgeordnete Mohr gesprochen hat.

Was die Kriegsschulden betrifft, so sind diese, in so weit dieselben erwiesen für Contributionen, Lieferungen und auf die Gemeinde repartirte Einquartierungen u. s. w. geschehen sind, ohne Unterschied eine Last sämmtlicher Contribuenten des Steuerkatasters der Gemeinde, und können die Ausmärker sich solchem Beitrage nicht entziehen, da diese von den Staatsbehörden nach den Steuerkatastern der einzelnen Gemeinden aufgelegt werden, und hiernach die Ortsbürger und Einwohner solche Lasten auch für die Ausmärker tragen müßten, was ein offenes Unrecht wäre.

Mein Antrag geht also dahin, zu beschließen, daß alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener der Schuldentilgung, mit Ausnahme der Socialausgaben, vorerst aus dem Gemeindevorposten und theilweise aus den Bürgermühen zu bestreiten seien, das Uebrige aber nach dem Steuerkataster der Gemeinde ohne Unterschied der Besitzer zu leisten sei.

Staatsminister Winter: Ich erlaube mir den Antrag, den Entwurf anzunehmen. Wir haben das Gesetz nicht bloß in dieser Kammer zu vertheidigen, sondern auch in der andern, und in jener geht es wie in dieser; wenn ein Gesetz vorgelegt wird, welches Verpflichtungen auferlegt, so fragt Jeder nur, was trifft es mich und meine Gemeinde? Nun werden sich Diejenigen, die in einer Gemeinde wohnen, wo großes Vermögen ist, recht gerne gefallen lassen, daß die Gemarkungsausgaben und Gemeindeausgaben mit einander vereinigt werden, und Vielen wird dies doppelt angenehm seyn. Ganz anders wird es aber aussehen in Gemeinden, welche kein Vermögen haben. Es kann nicht angehen, daß dann der Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner mit dem Gemeindebürger gleiche Lasten zu tragen hat; und diesem Mißverhältnis begegnet der Vorschlag meines Hrn. Collegen. Mit ihm halte ich den Grundsatz für recht und billig, daß in solchen Fällen die Gemeinde ein Drittel zum Voraus zahle, oder daß überhaupt ein gewisser Maßstab ermittelt werde, nach welchem die Gemeindebürger zum Voraus beigezogen werden.

Körner: In der gestrigen Sitzung vertheidigte ich die Unterscheidung der Gemeindevorposten nach ihrer Natur in Gemarkungs-, Social-, Oekonomie- und Verwaltungskosten, und indem ich mich erklärte, daß ich mich der Ansicht der Abg. v. Hslein und Bader anschließe, so war

dieses nur in Beziehung auf die Verwendung des Gemeindegeldes für die Gemeindegeldbedürfnisse, so weit solches hinreicht, gemeint, jedoch ausschließlich der Gemarkungs- und Sociallasten. Von vielen Seiten wird aber heute wieder die Ausschreibung nach der Natur der Lasten bekämpft, die Ausschreibung der Beitragspflicht nach den persönlichen Verhältnissen zugleich aber vertheidigt.

Ich halte diesen Grundsatz nicht für gerecht, weil er einen Theil der Gemarkungsgenossen zu sehr begünstigt, und den andern Theil über die Gebühr belästigt. Man will keinen Begriff von Gemarkungslasten anerkennen.

Weg-, Brücken- und Dammbauten seien nur allein dem Ortsbewohner, nicht aber dem Ausmärker zum Vortheil.

Schulen und Kirchen seien für die Menschen zu bauen, nicht aber für die Güter.

Die Kriegsschulden hätten nur Jene zu tragen, welche in der Zeit der Entstehung Mitgenossen gewesen, nicht aber eine in späterer Zukunft sich neu gebildete Genossenschaft.

Ich entgegne: Der Ausmärker hat an den Anstalten der Weg-, Brücken- und Dammbauten in den Fluren gleichen Vortheil und je nach der Lage seiner Besitzungen oft größern Antheil, als der Ortsbewohner, und daher auch gleiche Beitragspflicht.

Die Kirchen und Schulen sind zwar für die Menschen, aber hauptsächlich für deren moralisch sittliche und religiöse Ausbildung, an welcher der Ausmärker, hinsichtlich der Sicherheit für die Erzeugnisse seiner Güter, mit dem Einwohner gleiches Interesse hat.

Wenn man aber bedenkt, daß in den meisten Fällen die Baupflicht auf Zehnten und besondern Gütern beruhet, die Besitzer jener Gefälle und Güter das Bedürfnis einer frühern geringen Bevölkerung zwar befriedigt, ein weiteres Bedürfnis, auch im Besitz eines übermäßigen Stiftungsvermögens, zu befriedigen unterlassen haben, so wird es sich nach dem Grundsatz der Nichtbeitragspflicht der Ausmärker gestalten, daß jene Stiftungsgüter, auf welchen ursprünglich die Baupflicht ruhte, auch von dem gemarkungsverhältnismäßigen Beitrag frei ausgehen.

Die Kriegsschulden anbelangend, behaupte ich, daß immer die Genossenschaft jener Zeit der Entstehung solche trägt. Im Falle solche noch rückhasten, so sind sie als Gemarkungslast eine Schuld des frühern und entweder noch vorhandenen Güterbesizers, oder seiner Erben, die diese wie jede andere Schuld mit dem Güterbesitz übernommen haben. Eben so

verhält es sich mit der Umwandlung des Besitzes durch Kauf.

Der Verkäufer und der Käufer soll wissen, und letzterer in seinem Interesse sich erkundigen, welche Schulden und Lasten auf dem Gute beruhen; werden sie von dem Verkäufer nicht vorher abgelöst, je nun, so übernimmt sie der Käufer und zieht den Betrag vorher an dem Gutswerth ab. Höchst ungerecht wäre es aber, die Kriegsschulden als eine persönliche Last erklären, und so folgerecht auf den Kopf ausschlagen zu wollen.

Wenn Sie, meine Herren, den Grundsatz der Ausschreibung der Gemeindeausgaben nach ihrer Natur aus diesem Gesetze verdrängen, so werden Sie in unendliche Verwicklungen gerathen.

v. Kottick: Ich frage den Abg. Körner, ob die sittliche Bildung den Fehlern in der Gemarkung mehr nothwendig ist, als den Familien der Gewerbetreibenden, da die Gemarkungsausgaben nur auf die Gründe und Häuser, nicht aber auf die Gewerbe gelegt werden sollen? Wenn er mir diese Antwort so giebt, daß in der That die Gründe dieser Gemarkung nothwendiger haben, daß ein guter Schulunterricht und sittliche Bildung Statt finde, als die Familien der Gewerbetreibenden, dann hat er seine Aufgabe gelöst.

Körner: Ich glaube, daß in gleichem Verhältniß auch die Gewerbetreibenden Interesse an der Bildung des Volkes und der Jugend haben.

Weller: Ich habe mich erhoben, um über den §. 6 des Kommissionsentwurfs zu sprechen. Ich unterstütze in dieser Hinsicht den Antrag der Abg. v. Jzstein und Verbel, so weit solcher dahin geht, die staatsbürgerlichen Einwohner eines Orts mit dem vollen Betrag ihres Steuerkapitals gleich den Bürgern zu den Gemeindelasten beizuziehen. Im Falle dieser Antrag nicht durchgehen sollte, unterstütze ich eventuell den Antrag des Abg. v. Kottick, die Klassensteuer wenigstens mit einem gewissen Theil in den Steuerkataster aufzunehmen, und so fern auch dieser Antrag durchfällt, bin ich mit dem Vermittlungsvorschlag des Herrn Regierungskommissärs einverstanden. Der Grund, warum man die staatsbürgerlichen Einwohner nur zu zwei Dritteln beigezogen wünscht, ist der, daß solche auch an den Vortheilen der Gemeinden nicht vollen Theil nähmen. Dieser Satz ist zwar in thesi vollkommen richtig und gerecht, würde aber, wie das Gesetz jetzt steht, zu einer offenbaren Ungerechtigkeit führen. Der Kommissionsbericht hat nämlich schon die Klasse der

nichtbürgerlichen Landwirthe, worunter die große Klasse der Grundherrschaft und adeligen Gutsbesitzer gehört, unter Nr. 1 gesetzt, nämlich mit dem vollen Betrag des Steuerkapitals beigezogen und gegen diesen Antrag hat sich bis jetzt keine einzige Stimme erhoben. So wie also die zweite Klasse durch den Kommissionsantrag beschränkt ist, sind unter solcher nur noch die Kapitalisten und Staatsdiener begriffen. Ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, ja die größte Unbilligkeit seyn würde, wenn wir diesen in den Vortheilen des Bürgers fast gleichstehenden und in der Art der Besteuerung in den Gemeinden schon so sehr begünstigten Klassen noch weitere Begünstigungen mittelst des nur zu zwei Dritteln Statt findenden Bezugs ihrer Liegenschaften zukommen lassen wollten. Kapitalisten und Staatsdiener wohnen nämlich meistens in den größern Städten, wo ein Allmendvermögen nicht vorhanden ist, und wo sie also in Beziehung auf den Hauptvorteil, nämlich in Beziehung auf den Allmendgenuß den Bürgern durchaus gleich stehen; d. h., es erhalten Alle nichts, was wenigstens hier in Karlsruhe und in Mannheim der Fall ist. Diese beiden Klassen von Staatsbürgern haben ferner alle weiteren Vortheile gleich den Gemeindebürgern; die Ortspolizei, die Beleuchtung, die Verschönerungsanstalten, Theater, Brunnen, Schulen, Kirchen und Straßen, kurz alle Gemeindevorrichtungen sind eben so gut zu ihrem Vortheil und Vergnügen, als zum Vortheil und Vergnügen der Gemeindebürger da. Eines weiteren Vortheils von Seiten der Gemeinden bedürfen aber die Staatsdiener nicht, für ihr Alter und ihre Wittwen ist durch Pensionen und Wittwengehalte gesorgt, und der Fall, daß die Gemeinde ihren Unterhalt übernehmen muß, kann nicht eintreten. Für ihre Kinder hat das Gemeindegesetz auch in dieser Beziehung gesorgt, indem es ihnen ein angebornes Bürgerrecht in dem Aufenthaltsort des Vaters giebt, und die Staatsdiener genießen also selbst in Beziehung auf ihre Familienverhältnisse, so weit als nöthig, alle bürgerrechtlichen Vortheile. Gerade aber mit ihrem Haupteinkommen, der Besoldung und den Kapitalien, sind sie bei den Gemeindeumlagen nicht beigezogen, und schon hinreichend für die kleinen Nachtheile privilegiert, die ihnen durch etwaigen Nichtgenuß einiger geringeren Bürgerrechte zugehen möchten. Obgleich die Klassensteuer eine Einkommenssteuer ist und der Gewerbesteuer ganz gleich steht, so ist solche doch in den Gemeindefiskalisten nicht aufgenommen, was durchaus nicht ungerecht wäre, wenn das gehörige Maß hierbei nur berücksichtig

wird. Die Kapitalisten betreffend, so ist in dieser Kammer und auswärts derselben schon oft mit Bedauern anerkannt worden, daß es unmöglich sei, ihre Kapitalien zu besteuern. Sie genießen also schon kraft der politischen Unmöglichkeit, von ihrem Hauptvermögen Steuern und Gemeindeumlagen zu erheben, ein hinreichendes Privilegium, und sie wären sonach zu sehr und doppelt begünstigt, wenn man sie noch mit dem zufälligen liegenschaftlichen Besitz in der Gemeinde, wo sie wohnen, mit einem Fünftel des Steuernachlasses beschenken wollte. Was geht es den Gemeindeverband an, wenn der Hofgerichtsrath von dem Schumacher ein Haus kauft, und doch müßten die übrigen Gemeindebürger deshalb 25 fl. weitere Gemeindeumlagen bezahlen, wenn der Verkäufer bisher 75 fl. bezahlt hätte. Die Kammer wird durch ihre Abstimmung die Beschuldigung des Herrn Staatsministers, daß man jetzt seinen Vortheil zu berücksichtigen pflege, zurückweisen, indem die Mehrheit der Versammlung aus Männern besteht, welche Klassensteuern bezahlen. Wenn demnach diesen beiden Klassen der Staatsdiener und Kapitalisten, die unter Nr. 2 des Gesetzesentwurfs allein noch begriffen sind, dieser ihnen durch den Kommissionsentwurf noch zuge dachte Vortheil nicht entzogen werden sollte, so unterstütze ich eventuell den von dem Abg. v. Rottck gestellten Antrag, die Klassensteuer pro rata beizuziehen. Den Vermittlungsantrag des Herrn Regierungskommissärs aber unterstütze ich dann, wenn keiner von jenen beiden Anträgen durchgeht.

Staatsminister Winter: Der Herr Abgeordnete hat Recht, wenn er als Deputirter von Mannheim dafür spricht, daß die Klassensteuer ebenfalls beigezogen werden soll, und der Deputirte der Stadt Karlsruhe wird auch Recht haben, wenn er dies verlangt; aber bloß im Interesse dieser beiden Städte. Wenn er aber die Natur dieser Klassensteuer untersucht und wenn er sie näher kennt, wie ich mich vor 2 Jahren darüber in diesem Saale ausgesprochen habe, daß sie bloß eine provisorische Steuer und nur so lange angeordnet war, bis das Deficit gedeckt seyn würde, und dennoch aber in dieser enormen Ungleichheit fortbestanden hat, so wird er mir beipflichten, wenn ich sage, diese Steuer ist größer als jede andere Steuer und sie könne nicht beigezogen werden, weil der Staat dadurch gleichsam seine eigenen Diener besteuert. Es ist dieses eine Idee des Abg. v. Rottck, die er aber sehr gemildert hat, weil er den Beitrag auf einen Drittel heruntergesetzt wissen wollte. Was übrigens die Sache selbst

betrifft, so glaube ich, wird der Gegenstand genug erörtert seyn. Ich muß auf eine frühere Bemerkung zurückkommen. Es ist schwer zu sagen, es soll ein Drittel vorbehalten werden, weil dies bei einzelnen Orten eine sehr große Ungleichheit hervorbringen kann. Es müßte bestimmt werden, daß in jenen Gemeinden, in welchen kein Gemeindevermögen ist, ein gewisser Präcipualbeitrag festgesetzt werden soll. Ueber den Betrag selbst müßte erst noch in der Kommission berathen werden.

Lauer: In Beziehung auf die Staatsdiener will ich nur bemerken, daß der Abg. **Weller** das Octroi vergessen hat, wozu jene Klassen beitragen, und dieses wird nach allen Diskussionen das beste Auskunftsmitel für die Städte seyn, ihre Gemeindebedürfnisse zu bestreiten.

Kettig v. K.: Es geschieht uns bisweilen im täglichen Leben, daß wir etwas gleichgültig bei Seite legen, weil wir es für nicht mehr brauchbar halten, und kaum liegt es am Boden, so bereuen wir dies und möchten es gerne wieder aufheben. So geht es noch öfter mit Staatsinstituten und gesetzlichen Bestimmungen, und darum bitte ich Sie, nicht auf den Antrag einzugehen, die Gemarkungslasten mit den Gemeindeausgaben zusammenzuwerfen. Ich erlaube mir, mit wenigen Worten die Gründe zu reasumiren, die gegen diesen Vorschlag sprechen. Einmal ist es richtig, daß unsere Gemeinden ein Markungsrecht haben, denn unser badisches Staatsrecht statuirt dieses und besonders das zweite Konstitutionsedikt. Ich will nur an die, freilich mir nicht angenehme Markungslosung, an das Recht zu allgemeinen Vorschriften für die Feldkultur in der Gemarkung, an die Gewähr bei Eigenthumsübergang u. s. w. erinnern. Das Korrelat dieser Markungsrechte sind die Gemarkungslasten, und ich sehe nicht ein, warum wir wegen der Lasten das Recht aufgeben sollen. Der Unterschied ist wichtig, nicht nur den Ausmärkern gegenüber, sondern auch wegen der großen Verschiedenheit der Steuerkapitalien unter den Ortsbürgern selbst, denn bei der Markungslast wird die Last nach dem Steuerkapital auf die Theilnehmer der Gemarkung gelegt, während die Verschmelzung mit den Gemeindeausgaben darauf Ueberschüsse der Gemeindefasse verwendet wissen will, an welchen alle Bürger gleichen Antheil haben. Werfen Sie also die Markungslasten unter die Rubrik Gemeindeausgaben, so üben Sie eine Härte gegen die weniger bemittelten Gemeindebürger aus. Manche Markungen sind auch sehr groß und Aggregate von mehreren Ortsgemarkungen. Die Gemarkungen

stehen gar nicht im Verhältniß mit dem dem Umfang der politischen Gemeinden, die sich in dem Bann befinden, weßhalb es auch da so viele Ausmärker giebt. Wenn nun diese kleinen Gemeinden, die zufällig auf dieser Gemarkung sitzen, aus ihren Revenuen die Markungslasten für die benachbarten Güterbesitzer bestreiten sollten, so wäre das nicht recht. Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß dieses Zusammenwerfen die Ungleichheit vermehrt, der wir entgegen wollen und gegen die der letzte Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs gerichtet ist, nämlich die Ungleichheit, daß in Gemeinden, wo viel Gemeindevermögen ist, die Ausmärker zu viel begünstigt werden, und in den Gemeinden, wo keines ist, den Ortsbürgern Unrecht geschieht. Es wurde erwähnt, man könne vielleicht dadurch helfen, daß man diese Markungslasten zu den Sociallasten rechne. Das glaube ich aber wieder nicht, denn gerade darin liegt die Eigenheit der Markungslasten, daß sie aus dem Markungsrecht hervorgehen. Endlich erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Mitglieder von zwei entgegengesetzten Meinungen, aus entgegengesetzten Gründen für den Antrag des Abg. **Trefurt** stimmen, diejenigen Mitglieder, die der Meinung des Abg. **v. Ißstein** sind, voraussetzen, es werde später sanctionirt werden, der Ueberrest der Bedürfnisse solle unbedingt und gleichförmig nach dem Steuerkapital umgelegt werden, und in diesem Fall wäre ihrer Meinung nach gleichgültig, ob diese Markungslasten, die auf gleichförmige Weise umgelegt werden sollen, zu den Gemeindebedürfnissen kommen oder nicht. Der Fall könnte aber auch seyn, daß wenigstens bei der letzten Verathung über das Gesetz doch ortsbürgerliche Einwohner und Ausmärker leichter gehalten werden, und dann hätten Sie sich in ihrer Erwartung betrogen. Umgekehrt aber möchten doch diejenigen, welche die Ausmärker zu erleichtern wünschen, indem sie ihnen Hoffnung machen, daß diese Markungslasten aus den Gemeinderevenuen bezahlt werden, erwägen, ob sie ihnen nicht selbst den größten Nachtheil zufügen; denn wenn diese Markungslasten aus den Gemeinderevenuen bezahlt werden sollen, so wird man in vielen Gemeinden sehr sparsam und bedenklich bei dem Entschluß seyn, ob etwas für die Herstellung entfernter Wege geschehen solle oder nicht. Bei der Abstimmung wird also jeder der beiden Theile darauf Rücksicht nehmen müssen, wie die späteren Paragraphen sich bilden können. Es wird übrigens bei dem §. 6 für den Einen oder den Andern noch Manches zu erinnern seyn, und darum

wünsche ich, daß der Herr Präsident zuvörderst über die Hauptfrage abstimmen ließe, ehe die verschiedenen Anträge zur Sprache kommen, die zur Verbesserung des §. 6 gemacht wurden. Nur beispielsweise will ich anführen, daß ich auch noch einen Verbesserungsvorschlag auf dem Herzen habe, in Betreff der Güter Derjenigen, die theilweise Landwirthschaft in einer Gemeinde treiben, wobei ich wünsche, daß dieselben nur für diejenigen Güter beitragen, die sie im Bau haben. Meine Endabstimmung geht allerdings dahin, daß ich den zweiten Antrag des Abg. Mittermaier unterstütze, zwar die Rubrik Markungsausgaben stehen zu lassen, aber vor der Hand nichts darunter zu zählen, als gerade die Kosten für Damm-, Weg-, Fluß- und Brückenbau, indem ich glaube, daß die Gründe, die für die Ausnahme der andern Ausgaben angeführt worden sind, auf einfachem Wege sich dadurch würdigen lassen, daß wir den §. 79 der Gemeindeordnung mit einer Redaktionsveränderung wieder herstellen.

Buhl: Ich muß mich dem Antrag des Abg. Trefurt, eben so wie jenem des Abg. Mittermaier widersetzen, und zurückkommen auf die Unterstützung des Antrags des Abg. v. Zykstein, mit der Modification, die ich dabei gemacht habe, und die ich, wenn die Discussion über den §. 2 Statt finden wird, wieder aufnehmen werde.

Ich glaube mich für diesen Grundsatz hinlänglich ausgesprochen zu haben und könnte in dieser Hinsicht, so gut wie der Abg. v. Rotteck bemerken: dixi et salvavi animam meam. Er behauptet, es würde ein Raubsystem seyn, wenn die Ausmärker gleichheitlich beigezogen werden, nachdem doch die Ortsbürger ihr ganzes Gemeindecinkommen, auf welches sie allein Anspruch haben, zum Voraus aufopfern.

Er stellt den Grundsatz auf, es soll Jeder beitragen nach dem Nutzen, den er hat. Wenn dieses System nach der Gerechtigkeit ausgeführt werden soll, so müßte der größte Theil der Gemeindesteuer zur Kopfsteuer werden. Am Unterhalt hat Keiner mehr Antheil als der Andere; wenn nun die Kinder eines Einwohners einen besondern Unterricht auf eigene Kosten erhielten, so müßte dieser Antheil ausgeschieden werden, und er könnte dann sagen, meine Kinder haben keinen Antheil an dem Unterricht, ich habe daher auch keine Pflicht, an den Kosten für das Schulwesen etwas zu bezahlen. Dasselbe wäre der Fall bei dem Rathhaus und anderen öffentlichen Anstalten. Wohin würde aber dieser Grundsatz führen? Das Rathhaus, wie das Schulhaus, sind für den Einen wie für den Anderen da, und dennoch soll der Ausmärker

von den Lasten dazu frei seyn. Ein Raubsystem würde es aber werden, wenn die Ausmärker frei würden und die Last auf die Einwohner allein käme. Ich will mir erlauben, ein Beispiel anzuführen, das in der Möglichkeit liegt und auch schon vorgekommen ist. Ich setze nämlich den Fall, daß ein Drittel der Güter in einer Gemeinde in den Händen der Ausmärker seyn kann, ein anderes Drittel ist in den Händen von zwei, drei oder vier bürgerlichen Einwohnern; nun sollten nach dem System des Abg. v. Rotteck die Ausmärker nichts bezahlen, weil die größere Zahl der Ausmärker nichts als Feldgut besitzt. Die Schulhausbaukosten würden also auf zwei, drei oder vier Einwohner fallen. Würde dies aber recht seyn? Es giebt Ortsbürger, die ein Gewerbekapital besitzen, und doch vielleicht nicht mehr Nutzen, als alle Anderen, z. B. an der Ortspolizei u. dgl., haben.

Er behauptet, es würde einer armen Gemeinde nachtheilig seyn, wenn die Ausmärker gleichheitlich mit den Ortsbürgern die nämliche Steuer zahlen müßten, denn sie würden dann bei vorkommenden Güterveräußerungen ihre Güter selbst kaufen müssen, weil der Ausmärker sich geniren würde, da zu kaufen, wo er weiß, daß viel Umlagen sind. Das ist, ganz richtig. Der Ausmärker wird darauf sehen, ehe er kauft, aber es ist nicht richtig, daß das Glück einer Gemeinde befördert wird, wenn die Güter von den Ausmärkern gekauft werden, besonders wenn der Grundsatz gelten sollte, daß die Ausmärker von den Lasten frei seyn sollen, weil, wenn zwei Drittel steuerfreie Güter in einer Gemeinde wären, die Last dann auf ein Drittel arme Einwohner käme. Mit jedem Verkauf von Gütern an Ausmärker würde das Elend der Gemeinde nur noch vermehrt. Es ist also nicht richtig, daß es ein Glück für eine Gemeinde ist, viele Ausmärker zu haben. Ich muß daher auf meinen Grundsatz zurückkommen, und unterstütze wiederholt den Antrag des Abg. v. Zykstein. Die Modification, die ich zu machen gedenke, werde ich bei der Discussion über den Art. 2 wieder vorbringen, daß nämlich der Allmendnutzen kapitalisirt werden soll.

v. Zykstein: Wenn ich das Wort nehme, so thue ich es vorerst mit der Erklärung des Abg. v. Rotteck, daß es schwer und mir nach dem Zustande meines Kopfes unmöglich ist, alle die verschiedenen Anträge, die in diesem Saal zur Sprache kamen, alle die Begründungen, Widerlegungen und Behauptungen aufzufassen, und ihnen von Punkt zu Punkt bei der Beantwortung zu folgen. Ich muß mich deshalb selbst von der Antwort auf die Widersprüche gegen mei-

nen Antrag dispensiren. Die verehrten Mitglieder der Kammer haben die Gründe dafür und dagegen gehört, sie werden urtheilen und nach ihrer Ueberzeugung abstimmen. Meine eben abgegebene Erklärung soll nur den Zweck haben, Denjenigen, welchen ich nicht speciell auf ihre Einwürfe antworte, zu sagen, daß ich ihnen durch mein Schweigen nicht wehe thun wollte. Als ich gestern meinen Antrag stellte, daß alle Gemeindeausgaben aus den Einkünften der Gemeinden, so weit solche reichen, bestritten, und so weit sie nicht reichen, durch Umlagen auf das directe Gesamtssteuerkapital des Orts gedeckt werden sollen, habe ich ausdrücklich die Erklärung hinzugefügt, daß ich mich bescheide, diesen Vorschlag für eben so wenig vollkommen zu halten, wie alle übrigen. Er wird nicht allen Rechtsprincipien genügen, und nicht die Befriedigung aller Verhältnisse herbeiführen; er wird wie alle nur ein Ausgleichungsmittel seyn, und das Bestreben darthun, der Billigkeit möglichst nahe zu kommen. Hat ja doch der Abg. Mittermaier bei seiner Gesetzkundigkeit uns bemerkt, daß in den verschiedenen Staaten, die uns umgeben, die verschiedenartigen Gesetze zum Theil von ganz widersprechenden Ansichten ausgehend über diesen nämlichen Punkt bestehen; warum sollen also wir in der Kammer nicht in große ganz widerstrebende Widersprüche gerathen? Nur von dem Gefühl der Billigkeit der Abgeordneten muß es abhängen, einen der Anträge zu wählen, und sich zu überzeugen, ob das, was sie annehmen, in Zukunft dem Rechte am nächsten komme, oder ob sie wieder in den Fall kommen werden, das Gesetz bald wieder abändern zu müssen. Ich habe zugleich dabei ausgesprochen, daß ich recht gerne jedem Verbesserungsvorschlag, der gemacht werde, so fern ich ihn für einen solchen zu erkennen vermöge, meine Zustimmung geben werde, weil ich nicht an meinen Ideen hänge, sondern nur das Recht der Gemeinden und der Bürger wünsche, verlange und befördern möchte, so weit ich die Kraft dazu besitze. Ich habe aber noch keinen Verbesserungsvorschlag, der mir gefiel, gehört, mit Ausnahme desjenigen des Herrn Regierungskommissärs, den der Herr Staatsminister Winter in seiner Eigenschaft als Abgeordneter unterstützte, und auf den ich später zurückkommen werde. Der Abg. Trefurt vereinigt sich in dem Eingang seines Antrags mit dem meinigen, indem er alle Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung von Gemeindebedürfnissen verwendet wissen, alsdann aber nach dem Art. 6 ehemals 7 des Gesetzes theilen will, was meiner Ansicht nach den Antrag des Abg. Trefurt härter machen

würde, als es im Gesetzentwurf der Regierung ist. Er will also die Markungslasten, wie ich, zu den Gemeindebedürfnissen beziehen, dann aber doch erst nach den verschiedenen Klassen der Beitragspflichtigen zu zwei Drittel und ein Drittel theilen. Wenn ich diesen Vorschlag in seinen Wirkungen betrachte, so wird mir klar, daß eigentlich da, wo Gemeindevermögen ist, reiche es hin oder nicht, der Bürger durchaus mit seinem Gemeindevermögen oder durch Umlagen alles bezahlen muß. Später kommt dann der Ausmäcker und zahlt auch noch ein Drittelchen mit. Alle Markungsbedürfnisse werden auf diese Art auf den Bürger zuerst gelegt, Markungsbedürfnisse, die doch zunächst den Ausmäcker oder vielmehr seine Güter in dem Ortsbanne mit betreffen. Wir wollen uns eine arme Gemeinde denken, die nach dem Trefurtischen Antrage fast alles umlegen und auf die Güter der Ausmäcker verwenden muß, bis diese endlich auch mit einem kleinen Drittel ins Mitleiden gezogen werden.

Was den Einwand des Abg. Trefurt wegen der Kriegsschulden betrifft, so darf ich hier darüber weggehen, weil der Herr Regierungskommissär diesen Punkt durchaus und zwar in meinem Sinn widerlegt hat. Der Abg. Mittermaier hat dem Antrag des Abg. Trefurt beigestimmt, und unter Anderem auseinandergesetzt, daß selbst diese Markungslasten nicht einmal billig vertheilt seien und deshalb mit den übrigen Gemeindeausgaben vereinigt werden müßten, indem ja z. B. Ueberschwemmungen nicht alle Güter der Markung treffen, sondern die höher liegenden verschont bleiben. Der Abg. Mittermaier wird sich aber aus diesem von ihm selbst angegebenen Fall überzeugen, daß es durch aus unmöglich ist, Gesetze zu machen, die alle einzelnen Fälle umfassen. Er hat gewiß bei Gelegenheit der früheren Budgets zu den Flußbaukosten mitgestimmt und doch wird er mir zugeben, daß von den Gütern, welche Flußbaukosten bezahlen, nicht ein Drittel der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, indem die übrigen Güter entweder von dem Strom nicht erreicht werden, oder aber so hoch liegen, daß sie schon dadurch vor jeder Wassergefahr gesichert sind. Es ist nicht möglich, sage ich, ein Gesetz zu erschaffen, das alle einzelnen individuellen Fälle umfaßt, und wer sich da nicht unterwerfen kann, daß jeweils ein Gesetz in seiner Anwendung auf einzelne Punkte härter scheint, als in anderen Punkten, der kann eigentlich gar kein Gesetz erreichen. Er hat ferner ausgesprochen, daß durch das Gesetz über die Verhältnisse der Schullehrer die Befoldungen derselben als

Gemeindeausgaben betrachtet worden und daß also hier eigentlich nicht auf die Gründe, die Steuerstöcke, sondern streng genommen auf die Personen gegriffen werden könne. Wenn man diesen Satz wieder als richtig annimmt, so muß diese Last auf die Köpfe ausgeschlagen werden, denn der Staatsbürger, wenn er z. B. keine Güter besitzt, zahlt gar nichts an diesen Schullehrergehalten, mit Ausnahme des Schulgeldes, wenn er schulpflichtige Kinder hat. Ich kann deshalb von dem Antrag, den ich stellte, vor der Hand nicht abgehen, weil er mir immer noch als der beste und einfachste vorkommt, glaube mich aber mit dem Antrag des Abgeordneten Beck vereinigen zu können, indem ich fühle, daß dadurch, obschon er die Sache wieder verwickelt, doch eine jener Schrotseiten wegfällt, die mein Vorschlag vielleicht hier und da, besonders wo die Gemeinden arm sind, also der größte Theil der Ausgaben auf die Ausmärker fallen würde, herbeführen könnte. Ich fühle zwar auch, wie der Abg. v. Kottel, daß in den Gemeinden, die also mit ihrem Vermögen alle Ausgaben bestreiten können, wo somit die Ausmärker nicht beigezogen werden, eine gewisse Ungleichheit eintritt und die Ausmärker jeweils zu einem Lächeln hingertreten werden dürften, daß die Gemeinde alles bezahle und für sie Sorge. Dies hat mich auch am Anfang bewogen, der Meinung des Abg. v. Kottel in meinem Innern dahin beizutreten, daß ein Maximum von einem oder zwei Dritteln festgesetzt werden möchte, so daß von da an, wo das Gemeindeeinkommen diesen Betrag gedeckt hat, der Rest auf alle Steuerpflichtigen, also auch auf die Ausmärker geschlagen würde. — Indessen haben mich die Gründe, die der Herr Regierungskommissär dem Antrag des Abgeordneten v. Kottel entgegengesetzte, daß ursprünglich, was auch gewiß richtig ist, das Gemeindevermögen vorzüglich dazu bestimmt ist, alle Ausgaben in einer Gemeinde zu bestreiten, davon abgebracht und hiezu kommt dann noch die weitere Rücksicht, daß da, wo Gemeindevermögen ist, es wohl auch jeder Bürger natürlich findet, die vorkommenden Ausgaben zuvörderst aus dem Gemeindevermögen zu nehmen. Ich wiederhole also, daß ich dem Antrag des Herrn Regierungskommissärs Beck beistimme, und wenn je noch ein Zweifel herrschen sollte, ob etwa weiter zu gehen wäre, als auf ein Drittel, so trete ich auch dem weiteren Antrage bei, den Punkt in Beziehung auf die Quote an die Kommission zurückzuweisen.

Müller: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten

v. Zstein, und erkläre für den Fall, daß derselbe nicht durchgehen sollte, daß ich bei der Discussion über den §. 24 noch einen Antrag stellen werde, der darauf hingehen wird, die Feldhut von den Sociallasten zu trennen. Unter Gemarkungslasten verstehe ich diejenigen Lasten, welche außerhalb des Ortsetters liegen; die Feldhut ist aber eine Last, welche dem Ausmärker wie dem Einheimischen zu gut kommt. Der Ausmärker wie der Einheimische hat gleiches Interesse daran, daß das Gut gegen fremde Eingriffe geschützt werde. Ueberhaupt wäre es sehr zu wünschen, daß die Sociallasten und Gemeindefasten viel besser specificirt würden, als es geschehen ist.

Mittermaier: Wenn ich den Antrag des Abg. Treusert wegen der Gemarkungsausgaben unterstützt habe, so kam mir nicht in den Sinn, den Gemeinden dadurch eine Härte aufzulegen. Ich bin auch durch die von dem Herrn Regierungskommissär angeführten Gründe nicht widerlegt worden, denn ich habe nichts anderes gehört, als daß es sich hier um ungewöhnliche und größere Lasten handle, die man deshalb auch trennen müsse. Das ist aber kein genügender Grund. Sie Alle werden zugeben, daß die Ausgaben für Brücken und Straßen innerhalb des Ortsetters nach den Gesezen Gemeindeausgaben sind, wovon die Gemeindeordnung selbst ausgeht, während diejenigen außerhalb des Orts Gemarkungsausgaben sind. Nun nehme man aber das Budget mancher Städte zur Hand, wie z. B. das von Heidelberg, wonach der Aufwand für Unterhaltung der Straßen innerhalb des Ortsetters 3,100 fl. macht, und der ganze Gemarkungsaufwand 3,600 fl. beträgt. Warum ist also diese Unterscheidung im Gesetz gemacht worden? Sodann muß ich auch den Abg. Dörr und den Herrn Regierungskommissär daran erinnern, daß ein großer Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist, und wenn der §. 33 zur Discussion kommt, so habe ich mir vorgenommen, durch Erweiterung des Begriffs von Sociallasten zu helfen. Vor der Hand bleibe ich aber bei meinem eventuellen Antrag stehen, die §§. 23 und 24 zusammenzufassen, und nur zu erklären, die Kosten für Damm-, Fluß-, und Wegbau außerhalb des Ortsetters, wo diese der Gemeinde obliegen, werden als Gemarkungsausgaben von den übrigen Gemeindeausgaben ausgeschieden. Der Herr Regierungskommissär scheint doch wohl selbst zuzugeben, daß hinsichtlich der Nummern 2, 3 und 4 es zweckmäßig wäre, wenn es bei der Gemeindeordnung bliebe, indem dann wenigstens nicht für

ewige Dauer ausgesprochen ist, es seien Gemerkungslasten. Wenn er übrigens meint, sich dadurch widerlegen zu können, daß man bei den Kriegsschulden zurückgreifen und sagen müsse, die Gewerbe, die sich seither etablirt hätten, könnten auch nicht beigezogen werden, so ist dies doch keine Widerlegung. Mir scheint der Rechtsgrundsatz entscheiden zu müssen, daß Niemand durch schuldhafte Verzögerung eines Andern in eine schlimme Lage kommen soll. Man wird aber nicht läugnen können, daß, wenn die Gemeinde gleich damals, wo diese Kosten entstanden sind, die Umlage gemacht haben würde, nur nach diesem Verhältniß die Gemeindeglieder hätten beitragen müssen. In Folge einer Verzögerung der Gemeinden ist aber die Repartition unterblieben, und nun sind neue Verhältnisse entstanden. Der Abg. Körner hat gesagt, es vererbe sich diese Last fort und beruhe auf dem Gut. Das ist wahr bei denjenigen Gütern, auf welche keine Häuser gebaut wurden; alsdann würde sich die Last so weit fortvererben, als in dem Augenblick, wo die Last imaginär vertheilt wird, dem einzelnen Gutsbesitzer der Antheil an den Kriegsschulden aufgelegt ist. Die Revision des Kirchenbauedicts und das Gesetz über die Kriegsschulden wollen wir nicht anticipiren, und ich bleibe bei meinem Antrag stehen.

Was sodann den Antrag des Abg. v. Zstein betrifft, so scheint mir doch, daß der §. 8 des Kommissionsentwurfs nicht solchen Tadel verdient, wie er ihn vielleicht vielfach erfahren hat. Lassen Sie uns doch ehrlich zugeben, daß die Ansicht, die die Mitglieder gegen diesen Paragraphen vorgebracht haben, durchaus nur eine moderne Ansicht ist, und eigentlich von Frankreich kommt. Dort ist in der Revolution das Gemeinleben untergegangen, die Idee von staatsbürgerlichen Einwohnern ist nicht angekommen, und das Packungs- und Ergreifungssystem ist es eigentlich, das dem französischen Gesetz anhängt, welches keine solche Unterscheidung macht, sondern auf das ganze Steuerkapital des Orts umlegt, was denn in einigen Staaten nachgeahmt worden ist, und mich also nicht bewegen kann. Eines aber bewegt mich. Ich fordere, daß Gerechtigkeit herrsche, in Beziehung auf Gemeinden und Ausmärker, und auf die staatsbürgerlichen Einwohner. Wäre es möglich, genaue Klassen der Ausgaben zu machen, so würde unzweifelhaft eine Reihe von Ausgaben vorkommen, zu denen die Ausmärker mit ihrem ganzen Steuerkapital beitragen müßten, so wie dann aber auch wieder Ausgaben vorkommen würden, bei denen Jeder-

mann die Billigkeit anerkennen müßte, keine Beitragspflicht auszusprechen, weil kein Vortheil vorhanden ist, oder dieser so entfernt liegt, und so an den Haaren herbeigezogen werden muß, daß man nicht mit Gerechtigkeit die Beitragspflicht aussprechen könnte. Der Abg. v. Zstein hat in Folge des Beispiels, das ich von Ueberschwemmungen anführte, aufmerksam gemacht, daß es nicht möglich sei, auf alle Fälle berechnete Gesetze zu geben. Es ist mir aber nicht in den Kopf gekommen, zu sagen, daß nach der Größe des Vortheils, den ein Individuum hat, die Beitragspflicht bemessen werden müsse, sondern ich gehe vielmehr von dem Vortheil der Anstalt, worauf die Ausgabe sich bezieht, für die Klasse aus, zu der Jemand gehört, und da betrachte ich die Ausmärker als eine Klasse und die staatsbürgerlichen Einwohner als eine andere Klasse. Das Individuum muß Opfer bringen, in welche Klasse es auch gehören mag, und es bleibt uns nichts übrig, als uns dem allen Gesetzgebungen vorschwebenden Prinzip, nämlich dem Prinzip einer gerechtesten möglichen Bestimmung zu nähern. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß der Ausmärker, der an einer Reihe von Ausgaben gar keinen Vortheil hat, doch auch beitragen muß, während wieder von andern bestimmten Anstalten der Ausmärker Vortheil zieht. Darum macht man eine Ausgleichung und läßt die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker in einem geringeren Verhältniß beitragen, weil sich die Vortheile dieser Klassen nicht so scharf abwägen lassen. Was übrigens die bürgerlichen Einwohner betrifft, so bitte ich, so lange die Gemeindeordnung besteht, doch nur zu erwägen, wie himmelweit verschieden die Verhältnisse des Gemeindeglieds und der staatsbürgerlichen Einwohner sind, welche letztere an den activen und passiven Wahlrechten keinen Theil haben, und kein Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen, sondern sich eben gefallen lassen müssen, was geschieht. Was im Gesetz gegeben ist, genügt nicht, denn dieses ist, wie sich zeigen wird, durch die Vollzugsverordnung ganz verändert worden. Er hat nicht das Recht, alle bürgerlichen Gewerbe zu treiben, keine Unterstützung aus den gemeindegliedsbürgerlichen Mitteln zu fordern, keinen Anspruch auf die Almenden und die Ueberschüsse. Sind dies nicht starke Ungleichheiten? Entweder muß man nivelliren, wie in Frankreich, dann aber auch das Beispiel desselben ganz nachahmen, und Gleichheit geben, oder aber man muß aussprechen, daß, weil man die Klassifikation nicht gehörig machen kann, ein gerechtes Auskunftsmittel ge-

trossen werden solle, wonach die staatsbürgerlichen Einwohner zu zwei Dritteln und die Ausmärker zu einem Drittel beigezogen werden sollen.

Was die Klassensteuer betrifft, so hat mich der Herr Minister Winter bereits der Antwort überhoben. Ich hätte sonst von der Weinsteuer, wovon früher gesprochen worden, sprechen müssen. Das Wein ist geheilt und die Steuer bleibt, und Niemand wird sagen können, daß diejenigen, die zur Klassensteuer beitragen sollen, nun in einem größeren Verhältniß Vortheil von den Gemeindeanstalten haben, was aber müßte behauptet werden können, wenn man sie damit beziehen wollte. Was sodann die andern Vorschläge betrifft, so könnte ich mich auf eine ganze Reihe von Beschlüssen über die Gemeindeordnung berufen, die dagegen sprechen. Mir scheint, daß das Prinzip des Gesetzes hierdurch verletzt würde, denn das Prinzip sagt, es sollen aus den Gemeindefunkten die Gemeindebedürfnisse bestritten werden, warum also jetzt wieder auf ein Drittel und zwei Drittel Rücksicht nehmen, und dann scheint mir auch, wenn man zu diesem Satz kommt, daß alle die Fehler, die man dem Gesetz von 1831 vorgeworfen hat, jetzt wieder vorgeworfen werden müssen, und wir zu einem viel verwickelteren, dabei aber auch principloserem System kommen. Ich bleibe deshalb eventuell bei meinem Antrag, daß die beiden Paragraphen zusammengenommen werden, jedoch nur die erste Nummer bleibe, und hinsichtlich der Nummern 2, 3 und 4 der §. 79 der Gemeindeordnung aufrecht erhalten werde.

Tr esurt: Wenn der Herr Regierungskommissär die Gerechtigkeit einer gleichen Vertheilung der Kriegsschulden auf alle Gemarkungsgenossen durch Hinweisung auf eine Gemarkungsgenossenschaft, als eine moralische Person darzuthun sucht, so hat er Recht und Unrecht, wie man es nimmt. Ich gebe nämlich zu, daß diese Genossenschaft eine moralische Person ist, allein die Theilhaber sind sehr ungleich berechtigt, wie auch der Herr Berichterstatter schon angeführt hat, weil die Gemeindebürger fast ausschließlich in Ausübung der Gemarkungsrechte stehen, wogegen die Ausmärker davon so gut wie ausgeschlossen sind, und deshalb auch keine gleiche Lasten haben sollen.

Was die Frage überhaupt betrifft, ob es gerecht sei, die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner gleich oder geringer wie die Ortsbürger beizuziehen, so haben viele Mitglieder den Einwurf gemacht, daß unter allen Verhältnissen

nur auf dem directen Steuerkapital die Gemarkungslasten liegen, und die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner nur in so fern beitragen müssen, als sie Liegenschaften besitzen. Dies ist aber nicht der Fall, sondern es hängt von dem Willen der Gemeinde ab, einen andern Umlagefuß zu wählen. Sie wird freilich nicht so schnell dazu kommen, aber wenn sie davon Gebrauch macht, so wird, namentlich wenn etwa eine reine Einkommensteuer eingeführt wird, das Verhältniß doch geändert. Dies ist auch der Hauptgrund, warum ich auf die Ungleichheit in der Vertheilungslast angetragen habe. Es ist indessen, wie schon mehrere Redner vor mir bemerkten, nicht möglich, es für alle Fälle recht zu machen, allein eben darum muß man das Gesetz wenigstens für die meisten Fälle recht machen. Wenn der Abg. v. Jbstein den Antrag stellt, daß überall da, wo das Gemeindevermögen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse überhaupt erschöpft sei, das Fehlende gleich unter alle Gemarkungsgenossen ausgeschlagen werden solle, so ging er dabei von der Ueberzeugung aus, daß in der Mehrheit der Fälle das Gemeindevermögen hinreiche, einen bedeutenden Theil der Gemeindelasten zu bestreiten. Ich dagegen, ebenfalls von der Meinung mit ihm ausgehend, daß die Gemeindebürger einen Präcipualbeitrag leisten sollen, war der Ansicht, daß in der Mehrheit dieser Fälle doch die Revenuen dieses Gemeindevermögens nicht so bedeutend seyn werden, um daraus einen erheblichen Präcipualbeitrag zu nehmen. Es mag seyn, daß zwischen beiden Voraussetzungen die Wahrheit in der Mitte liegt. Es ist nicht ausgemittelt, daß die Mehrheit der Fälle von der Art seyn werde, daß die Gemeinde wegen Armuth keinen oder keinen erheblichen Präcipualbeitrag aus ihren Gemeinderevenuen leisten könne, allein eben so richtig kann auch der entgegengesetzte Fall seyn, daß in den meisten Fällen die Gemeinde schon aus ihren Revenuen einen bedeutenden Präcipualbeitrag leistet, und nicht einen Präcipualbeitrag mittelst des Ausschlags auf die Gemeindeggenossen zu leisten braucht. Dies führt auf den Vermittlungsvorschlag des Herrn Regierungskommissärs; allein dieser Vorschlag, der allerdings die Sache so viel als möglich der Gerechtigkeit nahe zu bringen sucht, hat die Inconvenienz im Gefolge, daß er zwei Steuerkataster verlangt. Ein Kataster ist nothwendig, um unter den Gemeindebürgern das Deficit auszuschlagen, und ein zweites ist nothwendig, um die übrigen zwei Drittel unter alle Gemarkungsgenossen auszuschlagen. Wir werden

aber diese Inconvenienz vermeiden und doch der Gerechtigkeit vielleicht eben so nahe kommen, wenn wir den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs so modificiren, daß er dem der Abg. v. Rottck und Knapp näher kommt, d. h. wenn wir sagen: sobald durch die Gemeindevereuenen ein wie vielster Theil gedeckt ist, so werden dieselben, so weit sie reichen, vorzugsweise zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet, und das Uebrige, was fehlt, ausgeschlagen. In dem Fall, wo es gedeckt ist, und das Minimum, das die Gemeinde decken soll, erreicht ist, wird gleich ausgeschlagen, erreicht aber das eigentliche Gemeindeeinkommen dieses Drittel nicht, dann wird die Ergänzungumlage gemacht. Wenn die Gemeindeeinkünfte nur dahin reichen, um die Gemeindebedürfnisse kaum zu einem Drittel zu bestreiten, dann ist der Präcipualbeitrag der Gemeinde so unbedeutend, daß es allerdings billig ist, einen weitem Präcipualbeitrag mittelst des Ausschlags zu leisten. Sind aber die Gemeindeeinkünfte so groß, daß mehr als die Hälfte aller Gemeindebedürfnisse damit bestritten werden kann, dann hat die Gemeinde alles geleistet, und das Uebrige soll nach dem Steuerfuß von allen Bemerkungsgenossen getragen werden.

v. Zstein: Dem Abg. Tresfurt will ich nur kurz antworten, daß ich aus meinem Wahlbezirk Schwellingen, welcher dreizehn Gemeinden enthält, ein Schreiben erhalten habe, wonach in zehn Gemeinden keine Umlage erhoben wird.

Dörr: Bei mir würde unter diesen Verhältnissen gar kein Ausmäcker bezahlen dürfen.

Bader: Ich kann beifügen, daß ich von drei Bezirken, die ich kenne, sagen kann, daß zwei Drittel der Gemeinden derselben keiner doppelten Umlageregister bedürften. Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Zstein, daß das Gemeindevermögen zum Voraus zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden solle, und daß das Deficit auf das Gesamtsteuerkapital umgelegt werde, mit der Beschränkung jedoch, daß da, wo das Vermögen nicht ein Drittel der Ausgaben erreicht, das Fehlende von den Gemeindebürgern zum Voraus bezahlt werden soll. Ich glaube, dieser Vorschlag hat wenigstens einen Vorzug, den keines der bisherigen Gesetze hat, und den auch alle andern Vorschläge nicht haben, nämlich den Vorzug der Einfachheit und der Ausführbarkeit. Ich habe dreizehn Jahre lang verschiedenen Aemtern vorgestanden, und weiß aus der Erfahrung, daß das vorige Gesetz von 1819 eine Verwicklung hervorgebracht hat, in deren Folge die Gemeinden entweder ohne Umlagen

geblieben sind, oder mehr an Theilungskommissäre für Aufstellung von Etats und dergl. zahlen mußten, als die ganze Differenz betragen würde.

In Beziehung auf das Gesetz vom Jahr 1831 habe ich gleichfalls Erfahrungen gemacht. Ich habe kurz vor meiner Abreise hierher zwei tüchtige Ortsvorstände, welche beide ihr Amt mit vieler Geschäftskennntniß verwalten, gefragt: wie sich denn das Gesetz vom Jahr 1831 hinsichtlich der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in der Anwendung zeige? Ich erhielt von denselben die Antwort: das können wir Ihnen nicht sagen; wir haben im Jahre 1832 die Etats gefertigt und dem Amtsrevisorat vorgelegt, aber bisher keine Resolution erhalten; es ergaben sich immer so viele Anstände, daß wir genöthigt waren, so viel zusammenschließen, als zur Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse erforderlich war.

Für den Fall, daß der Antrag des Abg. v. Zstein, der natürlich dann, wenn er angenommen würde, eine Diskussion des §. 7 nicht mehr nöthig machte, nicht angenommen werden sollte, behalte ich mir vor, mehrere Anträge zu dem §. 7 zu machen. Ich wünsche eine Erklärung von dem Hrn. Präsidenten zu haben, ob nach der Abstimmung über diesen Antrag im angegebenen Falle die Diskussion fortgesetzt werden wird, und man dann noch Anträge zu §. 7 machen kann, oder ob diese Vorschläge schon jetzt gemacht werden müssen?

Präsident: Das Letztere wird nicht nöthig seyn, bis der definitive Beschluß gefaßt worden, weil die Anträge, die gemacht wurden, heute nicht erschöpfend erörtert worden sind, und weil noch Andere erklärt haben, daß sie noch fernere Anträge dazu zu machen gedenken; darum habe ich mir vorgesezt, über Anträge, die zu dem §. 7 gehören, heute nicht abstimmen oder wenigstens mit dem Vorbehalt nur abstimmen zu lassen, daß noch weitere Anträge in der nächsten Sitzung gemacht werden dürfen. Es scheinen beide Wege zum sichern Ziele zu führen.

Bader: Ich stelle an den Hrn. Präsidenten die Bitte: diejenigen Mitglieder, die sich noch zum Sprechen erhoben haben, zu veranlassen, sich nur über die Anträge des Abg. v. Zstein und die dazu vorgeschlagenen Amendements zu verbreiten, und sodann, wenn die Abstimmung darüber die weitere Diskussion nicht überflüssig machen sollte, diesen Paragraphen wieder später der Diskussion auszusetzen.

Präsident: Ich muß bemerken: es kamen mehrere Anträge vor, über die heute abgestimmt werden muß, weil sie mit diesem Antrag zusammenhängen.

K n a p p: Ich wiederhole, daß die Anträge der Abg. v. **J y s t e i n** und **T r e f u r t** zugleich zur Abstimmung kommen sollten, weil sie, wenn auch nicht in den Zahlen, doch in dem Grundsatz einig sind.

Der Abg. **B u h l** hat uns das Schreckbild hingestellt, daß Bemerkungen ganz in auswärtige Hände gekommen seien. Dies konnte aber nur da der Fall seyn, wo wirklich Saumseligkeit und Nachlässigkeit Statt fand, und von solchen Bemerkungen wird es erst noch gut seyn, wenn sie in fremde Hände kommen. Das Losungsrecht gewährt übrigens in dieser Hinsicht Sicherheit.

Der Abg. **W e l l e r** findet für nothwendig, daß die Staatsdiener auch an die Gemeinden Beiträge geben, allein so viel ich weiß, verwenden sich die Städte immer darum, Staatsstellen zu erhalten, und sie können also keine Steuerbeiträge von denselben fordern.

Der Herr Minister **W i n t e r** hat von der Besoldungssteuer gesprochen, und in dieser Hinsicht wünsche auch ich sehr, daß diese Steuer aufhören möchte; allein damit verbinde ich dann auch den andern Wunsch, daß die Besoldungen auf das System von 1820 zurückgeführt werden.

W i n t e r v. H.: Alles bisher Gesagte hat mich in meiner früheren Ansicht bekräftigt, daß der Antrag des Abg. v. **J y s t e i n** von allen der einfachste ist, also eine Eigenschaft hat, die bei jedem Gesetze zu billigen ist. Dieser Antrag hat dann noch den besondern Vortheil, daß er viele Berechnungen abschneidet. Ich unterstütze daher wiederholt denselben mit dem Verbesserungsvorschlag des Abg. **W i n t e r v. K.**

M a r t i n: Sie haben gestern allgemein anerkannt, daß eine zu große Ungleichheit der Beitragspflicht darin bestehe, daß die Staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker in verhältnißmäßigen Gemeinden nunmehr nichts beizutragen haben, während sie in Gemeinden, die weniger vom Glück begünstigt sind, allzusehr beigezogen werden sollen. Diese zu bedeutende Kluft möglichst zu beseitigen, ist wohl die Absicht aller bisheriger Sprecher. Der Vorschlag des Abg. v. **J y s t e i n** ist offenbar der kürzeste oder durchgreifendste von allen, dagegen halte ich die Anträge des Abg. v. **R o t t e** für die gerechtesten, aber auch zugleich für die complicirtesten. Der letztere Antragsteller scheint dies auch selbst gefühlt zu haben, indem er geäußert hat, die Ausführung seiner Anträge sei zwar schwierig, aber wir sollten uns deshalb nicht abschrecken lassen, wenn gleichwohl einige Rathschreiber dadurch etwas

mehr als bisher belästigt würden, dieselben, als den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechend, ins Leben zu rufen.

Einem andern Theil des Antrags, den der Abgeordnete v. **R o t t e** gemacht hat, muß ich besonders meinen Beifall zollen, nämlich demjenigen, wodurch verlangt wird, daß auch in solchen Gemeinden, die keine Umlage nöthig haben, dessen ungeachtet von den Forensen ein entsprechender Beitrag geleistet werden soll; er hat ein Präcipuum von einem Drittel vorgeschlagen; dadurch finde ich die vorbemerkte Ungleichheit großentheils beseitigt. Der Herr Redner der Regierung, Regierungskommissär **B e k k**, unterstützt von dem Herrn Minister des Innern, hat, wie mir scheint, die gleiche Tendenz, nur in anderer Beziehung. Nach deren Vorschlag sollen die Beiträge der Ausmärker derjenigen Gemeinden, welche keine Einkünfte oder wenigstens keine Ueberschüsse haben, wo die Ausmärker also bis zur Ungebühr stärker belastet werden sollen, dadurch mehr ins Gleichgewicht gestellt werden, daß den Ortsbürgern vorhinweg ein Präcipuum von einem Drittel zugeschieden würde.

Dieser etwas parallelisirende Vorschlag und die andern Anträge könnten sich vereinigen lassen, wenn man sie an die Kommission zurückgehen ließe, um sie näher zu berathen und wo möglich eine Ausgleichung zu bewerkstelligen. Sollte dieses nicht beliebt werden, so möchte ich den Vorschlag dahin machen, lediglich den Antrag des Abg. v. **J y s t e i n** mit dem Verbesserungsvorschlag des Hrn. Regierungskommissärs **B e k k** anzunehmen.

Ich will mir hier nur noch zu bemerken erlauben, daß in einem benachbarten Staat, nämlich im Großherzogthume Hessen, ein Gemeindeumlagengesetz besteht, welches seit den zwölf Jahren, wo es in Wirksamkeit getreten, allgemein als gut anerkannt worden ist; dort werden gerade so, wie in diesem Entwurfe, die Beitragspflichtigen zu den Communlasten in drei Klassen getheilt, nämlich in Ortsbürger, Einfassen und Ausmärker. Der verehrte Sprecher, der heute den Präsidentenstuhl verlassen hat, um uns seine Ansichten über das Communwesen mitzutheilen und den so eben gehörten umfassenden Vortrag zu halten, hat dieses Gesetz bei der Berathung der Kommission weiter entwickelt, und ich muß gestehen, daß mir die darin enthaltenen Bestimmungen und jene Anordnungen unter den seither vernommenen noch am allerbesten gefallen und am zweckmäßigsten erschienen haben.

v. Tscheppe: Ich habe auf den Strich des Paragraphen nur unter der Bedingung angetragen, daß der §. 6 auch gestrichen werde. Sollte dies aber nicht geschehen, so stimme ich dem Antrag des Abg. v. Rotteck bei. Kommt nach dem Antrag des Abg. v. Zstein der §. 7 ganz weg, oder mit der Beschränkung, wie sie von Seiten des Herrn Regierungskommissärs vorgeschlagen worden ist, so liegt nichts daran, ob die Gemarkungsausgaben besonders aufgeführt werden oder nicht. Was die Beiträge der staatsbürgerlichen Einwohner betrifft, so möchte ich wissen, was für ein Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Gemeindebürgern besteht; der Unterschied kann sich nur auf pecuniäre Interessen beziehen. Wenn aber die Gemeindeeinkünfte und Bürgernutzungen in Aufrechnung kommen, so sollten dieselben wegbleiben. Der Redner macht hier auf den Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Gemeindebürgern in Beziehung auf das pecuniäre und politische Interesse aufmerksam und bemerkt, daß das letztere da, wo es sich um die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeindefürsorgekosten handle, nicht in Anschlag komme. Der Abg. v. Rotteck hat ein großes Interesse darauf gelegt, in einer Gemeinde das Ortsbürgerrecht zu haben, und hat angeführt, daß die Ausmärker von vielen Anstalten der Gemeinde gar keinen Gebrauch machen könnten, sie hätten z. B. kein Recht, zu den Gemeindebeschlüssen mitzustimmen und dergl. Das ist schon recht; aber wo würde dies hinführen, wenn die Ausmärker in so hohem Grade begünstigt würden, an dem einen Ort ihr Wohnrecht zu haben und an einem andern ihre Güter zu besitzen. Wenn alles dieses so zu verstehen wäre, so würden die Ausmärker oft gar keine Umlage zu bestreiten haben. Es ist aber immer so gewesen, daß man einen Bürger, der in mehr als einer Gemeinde Güter besitzt, besteuert hat nach dem Werth seiner Realität. Die Consequenz würde zu dem Grundsatz führen, der gar oft schon bei uns Beifall gefunden hat, nämlich eine Vermögenssteuer einzuführen, eine Steuer zum Beitrag nach dem Umfang des Vermögens. Inzwischen bin ich überzeugt, daß, wie der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, es schwer halten würde, das Gesetz in dem Umfange, wie der Abg. v. Zstein einen Vorschlag gemacht hat, in der andern Kammer durchzubringen. Es fragt sich daher, ob der Vorschlag, ein Drittel des Allmendnuzens als Präcipuum zu bestimmen, und wo es fehlt, den Rest durch eine Umlage zu ergänzen, annehmbar sei, oder ob etwas anderes substituirt werden kann. Wenn auf ein Drit-

tel angetragen würde, so würde ein Unterschied bestehen, den ich nicht anerkennen kann. Die staatsbürgerlichen Einwohner würden dazu nichts beitragen. Ich erlaube mir, einen andern Vorschlag zu machen: es sollen die staatsbürgerlichen Einwohner nach dem ganzen Steuerkapital ihren Beitrag leisten, die Ausmärker, nur in so fern sie Rusticalien haben, zwei Drittel beitragen. Es sind seit dem Jahr 1831 mehrere Regierungsverordnungen ergangen, wonach solche Güter, die schon vorher vom Beitrag befreit waren, es auch künftig seyn sollen.

v. Rotteck: Ich wiederhole bloß den Wunsch, daß jetzt die Abstimmung nur über eine möglichst allgemein zu fassende Frage Statt finde, damit Jedem, der heute einen Antrag stellte, welcher nicht gehörig erörtert worden ist, freie Hand bleibe, darauf zurückzukommen. Von den Anträgen, die ich heute stellte, ist einer oder der andere nur oberflächlich oder nur theilweise erörtert und nicht gehörig ins Licht gestellt und von mir nicht gehörig vertheidigt worden. Ich habe zugleich noch einige weitere sehr wichtige Anträge zu stellen, und die beiden allgemeinen Fragen, über die wir jetzt abstimmen könnten, werden nur die seyn:

1) ob wirklich, wie es die Tendenz des Gesetzes ist, das Gemeindegut zu Bestreitung der sämtlichen Gemeindeausgaben gewidmet werden solle? Wenn ich Ja sage, so werde ich mir gleichwohl ohne Inconsequenz vorbehalten können, daß in denjenigen Gemeinden, wo die Gemeindeeinkünfte hinreichend sind, das Ganze oder auch nur zwei Drittel zu decken, auf die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine Steuer gelegt werden solle, die demjenigen Verhältniß entspricht, wonach sie in Gemäßheit des alten Gesetzes ins Mitleiden gezogen werden sollen. Es ist dies durchaus keine Verlassung eines Prinzips, das von der Regierung aufgestellt ist, wonach das Gemeindegut als ein Stiftungsgut betrachtet ist; denn ich anerkenne es selbst als ein Stiftungsgut zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse, die dem Gemeindegut als Gesamtpersonlichkeit zukommen, und wenn Sie wollen, auch dem Ausmärker, in so fern gewisse Bedürfnisse von der Art sind, daß die Interessen dann für beide Theile bestehen. Ich sehe aber keine Inconsequenz dabei, wenn ich sage, das Gemeindegut sei zwar dazu bestimmt, die Gesamtabbedürfnisse zu bestreiten, wenn aber die Wohlthaten dieser Bestreitung Solchen zukommen, die keinen eigenen oder Miteigenthumsanspruch an das Gemeindegut haben, so sollen sie wenigstens eine billige Vergütung dafür leisten.

Der Herr Regierungskommissär Belf hat gesagt, ich wolle dadurch eine Tributherrlichkeit statuiren, allein ich läugne dies; denn so etwas würde nur dann geschehen, wenn man Diejenigen, die keinen Theil am Gemeindevermögen haben, mit einer höheren Quote in Anspruch nähme, als sie nach dem Maß ihrer Theilnahme an den Wohlthaten des Verbandes zu bezahlen schuldig sind. Wenn ich aber bloß fordere, daß sie im Verhältniß zu demjenigen, was sie sonst ganz unentgeltlich genießen würden, beitragen, so ist dies kein Tribut; denn so sind ja auch Stiftungen vorhanden, aus welchen neben der unentgeltlichen Pflege oder Versorgung u. s. w. Derjenigen, für welche die Stiftung unmittelbar errichtet ist, gleichzeitig auch noch anderen oder fremden Personen die nämlichen oder ähnliche Wohlthaten gespendet werden, doch nur gegen eine entsprechende Vergütung.

Dagegen ist der Regierungsentwurf mit sich im Widerspruch, wenn er sagt, das Gemeindeeinkommen sei zu Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse gewidmet, für welche die Gemeinde nach der Natur ihrer Zwecke zu sorgen schuldig ist, während er doch eine ganze Klasse unter dem Namen der Bemerkungsbedürfnisse wieder davon ausscheldet. Wer hat übrigens, wenn man hier von einer Stiftung spricht, den Stiftungsbrief gelesen? Wir machen ihn jetzt erst, und wir wollen ihn so machen, wie er der Lage der Dinge und der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen ist. Ich stimme also für die Widmung der Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der

Gemeindebedürfnisse, behalte mir aber, wie schon früher gesagt, vor, in Beziehung auf alle die Paragraphen, worüber wir heute im Allgemeinen diskutiert haben, in einer anderen Sitzung meine näheren Anträge zu stellen, ohne daß ich dadurch die heutige Abstimmung aufhalten will.

Nach einigen erläuternden Bemerkungen über die Fragestellung wird der Antrag des Abg. v. Ißstein angenommen, der dahin geht, „daß alle Gemeindeausgaben mit Ausnahme der Sociallasten aus den Gemeindeeinkünften bestritten und, wenn diese nicht reichen, der Rest auf das gesammte directe Steuerkapital der Ortsbürger und Derjenigen, die ihnen gleichgestellt sind, nämlich die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker umgelegt werde.“

Zu diesem Antrag wird nach dem Vorschlag des Abg. Belf noch weiter beschlossen: „da, wo die Gemeindeeinkünfte nicht reichen, wenigstens eine gewisse Quote zum Voraus von den Ortsbürgern durch eine Umlage auf das directe Steuerkapital zu erheben, zum Behuf der Ermittlung der Quote aber den Vorschlag selbst an die Kommission zur näheren Prüfung und Berichtserstattung zu verweisen.“

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttklinger.

Der erste Secretär:

Bohm.

XXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Juni 1835.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Ministerialrath Bekk, so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Regenauer und Belcker.

Unter dem Vorsteh des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) des Müllers Franz Joseph Herm zu Böllersbach, Amtsbezirks Ettlingen, einen Rechtsstreit betreffend,
- 2) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Leibstadt, Amtsbezirks Adelsheim, um Ablösung der Schafübertriebsberechtigungen auf ihrer Gemarkung;
- 3) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Ehrstädt, Amtsbezirks Sinsheim, die Beiträge der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen betreffend.

Rörner übergiebt

- 4) eine Petition der Bürger der Gemeinde Kirchheim, Amtsbezirks Heidelberg, für den Beitritt zum Zollverein.

Trötschler übergiebt

- 5) eine Petition der Vorgesetzten der vormaligen Grafschaft Hauenstein, die Bewirthschaftung der Waldungen, resp. Abänderung des Forstgesetzes vom Jahr 1831 betreffend.

Ashbach übergiebt

- 6) eine Petition mehrerer Bürger der Stadt Stühlingen gegen den Beitritt zum Zollverein, und stellt zugleich die Frage, ob die Kommission zu Aufhebung der provisorischen Gesetze einen Berichterstatter ernannt habe?

Schaff erwiedert, daß dies geschehen und der Abgeordnete Bader hierzu ernannt sei.

Die Tagesordnung führt sodann zur Fortsetzung der Discussion des Gesetzes über die Bestreitung der Ge-

meindebedürfnisse resp. der an die Kommission in der gestrigen Sitzung zur Begutachtung verwiesenen Anträge.

Kettig v. K. erstattet hierüber folgenden mündlichen Bericht:

Sie haben gestern der Kommission den doppelten Auftrag gegeben:

- 1) den Beschluß, der auf den Antrag des Abgeordneten von Pfullendorf gefaßt wurde, zu redigiren und sodann ein bestimmtes Ratum in Antrag zu bringen, was ein für allemal, so fern die Gemeindebedürfnisse nicht aus den Gemeindecinkünften gedeckt sind, durch die Ortsbürger aufgebracht werden solle. Es wird hinreichen, wenn ich die Redaction der Paragraphen verlese, wie sie nach dem Antrag der Kommission Statt finden sollen, da sich aus dieser Fassung schon von selbst ergibt wie weit die Kommission glaubt, daß dieses Ratum zu bestimmen sei.

Der Berichterstatter verliest hierauf die Redaction der betreffenden Paragraphen, und zwar:

§. 1

bleibt nach der früheren Fassung unverändert, nur werden die Worte „der Gemarkungs- und“ ausgelassen.

§. 3.

„Wenn aus den Gemeindecinkünften nicht wenigstens ein Drittheil aller Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so haben die Gemeindebürger dasjenige, was zur Deckung dieses Drittheils fehlt, ohne Theilnahme der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aufzubringen. Bei Berechnung der Gemeindecinkünfte werden die unmittelbar mit ihrer Erhebung verbundenen Kosten, die Abgänge und bloß

durchlaufenden Einnahms- und Ausgabeposten abgezogen, nicht aber solche Ausgaben, welche sich mittelbar oder theilweise auf die Einnahme der Gemeinde beziehen, namentlich Staatssteuer, Befoldungen der Gemeindebeamten und Gemeinbediener, Rechnungsstellkosten u. dgl. Der Berechnung werden die Durchschnitte der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von den letzten drei Jahren zu Grunde gelegt. Die erforderlichen Beiträge der Ortsbürger können mit Genehmigung der Staatsbehörde auf mehrere, bis auf zehn Jahre festgestellt werden. Den Ortsbürgern werden gleichgehalten Diejenigen, welche Einsaßenrecht in der Gemeinde besitzen oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft daselbst betreiben, oder diese letztere durch einen Verwalter oder Pächter betreiben lassen, so wie Diejenigen, welche ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen.“

§. 6.

„Was durch die Gemeindecinkünfte, oder wo diese dem dritten Theil der Ausgaben nicht gleich sind, durch die Zuschüsse der Ortsbürger nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindecataster auf das gesammte Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt.“

Buhl bemerkt, daß unter den ordentlichen Einnahmen der Gemeinden auch wahrscheinlich der Holztrieb verstanden sei.

Kettig v. R.: Das ist ein durchlaufender Posten und durchlaufende Posten sind Ausgabeposten.

Buhl: Es giebt zweierlei Holztriebe, nämlich auch solche, die in 10 Jahren nur einmal vorkommen, und wo die Gemeinden für bedeutende Summen Holz verkaufen.

Kettig v. R.: Das, was der Wald nachhaltig trägt, bildet die ordentlichen Einnahmen, und was in Nothfällen übergehauen wird, bildet die außerordentlichen Einnahmen, von denen wir nicht reden.

Der Präsident fragt die Kammer, ob sie in abgekürzter Form, d. h. sogleich über die Anträge der Kommission berathen wolle.

v. Rotteck bedauert, daß nicht ein Duzend Abschriften von den Kommissionsanträgen gemacht worden seien, wonach wenigstens jede Bank ein Exemplar gehabt hätte.

Der Präsident schlägt hierauf, da mehrere Mitglieder das Bedauern des Abg. v. Rotteck theilten, der Kammer

Verhandl. der II. Kammer 1835. III 6. S. 11.

vor, jene Anträge so langsam zu verlesen, daß sie sich jedes Mitglied notiren könne.

Nachdem dies geschehen, wird die Discussion über den

§. 1.

lautend:

„Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich

- a) aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;
- b) aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

eröffnet.

v. Tscheppe: Ich habe gestern beigestimmt, daß die Gemarkungsausgaben wegfallen sollen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der §. 6 ganz nach dem Antrag des Abg. v. Isstein angenommen werde. Da aber dies nicht geschehen ist, und doch das Drittel manchen Gemeinden, die kein Gemeindecinkommen besitzen, sehr lästig werden würde, so trage ich darauf an, die Gemarkungsausgaben wieder aufzunehmen.

Gerbel: Ich erkläre mich dagegen, weil hierdurch die Vereinfachung wieder verloren gieng. Es gieng mir neulich ein Aktenstück zu, das eine besondere Beschreibung darüber enthält, nicht wie die Gemeinden die Ausmärker behandeln, sondern wie sie von ihnen behandelt werden.

Die Eingabe ist von der Gemeinde Ehrstädt im Untermainkreis.

Der Redner verliest den Hauptinhalt der Petition.

Vader: Viele Gemeinden im Oberlande sind im nämlichen Fall.

v. Rotteck: Was soll nun die Ruganwendung von dem uns Verlesenen seyn? Weil in einer oder der andern Gemeinde gegen die Verfügung des Gesetzes einige Ausmärker oder Einwohner sich weigern, dasjenige zu bezahlen, was sie nach dem Gesetz sogar schuldig sind; weil in einer oder der andern Gemeinde die Gemeindeobrigkeit die Gesetze so wenig kennt, oder in der Vollziehung derselben, in der Ausführung ihrer Ansprüche zu nachlässig, säumig oder furchtsam ist, darum sollen in dem ganzen Staat alle und alle Ausmärker, die an dieser Ungebührlichkeit gar keine Schuld

tragen, gedrückt und gebrandschagt werden? Nach meiner Logik ist dieser Schluß nicht richtig.

Serbel: Die Nutzenanwendung ist die, daß in Orten, wo kein Vermögen ist, die Grundherrschaft nichts und die Gemeinden alles tragen. Nur bei der Umlage von einem Drittel haben die Grundherrschaft zu tragen, während sie bei einer Umlage von zwei Dritteln frei sind. Es ist dies eine große Ungerechtigkeit der früheren Gemeindeordnung, die durch das jetzige Gemeindebedürfnisgesetz gehoben werden soll.

v. Rottek: Es mag allerdings unangenehm seyn, daß man die staatsbürgerlichen Einwohner nicht den gemeindebürgerlichen gleichsetzt, obschon sie doch dieselben Vortheile wie die Gemeindebürger genießen; allein daraus folgt nicht, daß die Ausmärker, die keine solche Gewerbe treiben, die nicht in einem so großen Mißverhältniß ihres Einkommens zu dem der Gemeindebürger stehen und überhaupt in ganz anderen Verhältnissen sind, als diese, über die Gebühr gedrückt werden sollen.

Retzig v. E. trägt auf den Uebergang zur Tagesordnung an, da sich die Sache vor die Petitionskommission eigne.

v. Rottek: Ich sage hier auch: audiatur et altera pars.

Da mehrere Mitglieder ebenfalls die Tagesordnung wünschen, so wird auf den Art. 1 des Kommissionsentwurfs übergegangen, der ohne Erinnerung angenommen wird.

§. 2.

„Reichen die Gemeindecinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgerverkaufsgelder, erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt. Die Auflage findet Statt, sowohl wenn die Allmendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch, wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhet; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Allmendnutzung nicht übersteigen. Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.“

Buhl: Ich muß hier ein Amendement in Vorschlag bringen, diesen Artikel zu streichen und ich möchte ferner darauf antragen, die Bürgernutzungen zu kapitalisiren, den reinen Werth der Bürgernutzung mit 20 zu multipliciren und diesen

zwanzigfachen Werth im Steuerkataster jedem Genußberechtigten zum Steuerkapital zu schreiben, sodann zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse von jedem diese Steuer zu erheben. Ich gründe diesen Antrag darauf

1) weil ich, was ich früher schon gesagt habe, diesen Allmendnutzen als eine Rente betrachte, die jedem Bürger privatrechtlich aus dem Gemeindegut zusteht, und diese Allmendgüter eben so gut als Eigenthum unter die Bürger vertheilt werden können, wenn nicht die Gemeinde aus vorsichtiger Rücksicht diese Bestimmung als Allmendgut beibehalten hätte, um diese Güter vor dem Verkauf an Auswärtige zu sichern. Ich glaube, daß durch diesen Antrag der Gerechtigkeit entsprochen wird, wenn ich berücksichtige, daß die Ortsbürger ein großes Präcipuum für verschiedene Zwecke hinwerfen müssen, und weil

2) mehr Gleichheit entsteht, weil von allen Nutzungen Beiträge geleistet werden. Ich halte diesen Antrag ferner dadurch begründet, weil in vielen Gemeinden die Verhältnisse von der Art sind, daß wenn man auf die Hälfte zugreifen würde, man am Ende so weit käme, die Bürger gänzlich zu ruiniren. Ich kenne im Landamte Karlsruhe Gemeinden, wo das Allmendgut bis auf die Zahl von zehn Morgen in den Händen der Bürger ist; wenn man diesen die Hälfte des reinen Ertrags wegnehmen wollte, so würde man sie gewiß sehr bedeutend schmälern. In den Orten, wo dieses der Fall ist, haben die Bürger wenig Privatgut, was daher kommt, weil sie das Gemeindegut nicht getheilt, sondern bei einander gelassen haben.

Man würde ihnen daher durch diese Maßregel ein Drittel ihres Vermögens wegnehmen. Ich wiederhole meinen Antrag und schlage vor, im Art. 6 zu setzen: „im Gemeindekataster wird zum Zweck für allen Allmendgenuß ein Kapital aufgenommen, und durch das Zwanzigfache des reinen Ertrags der Allmendnutzen nach dem Anschlag der Bürgerverkaufsgelder regulirt.“ Den Typus dazu soll dann die Taxe angeben, auf die in jeder Gemeinde der Bürgermeister anzutragen hat.

Aischach fragt den Abg. **Buhl**, ob bei diesem Vorschlag nicht der letzte Satz des Paragraphen, nämlich das Sammeln des Leseholzes von der Kapitalisirung ausgeschlossen seyn soll?

Buhl: Allerdings, weil dieses nicht als Bürgernutzung betrachtet werden kann.

Afchbach: Dies vorausgesetzt, unterstütze ich diesen Antrag, den ich auch stellen wollte.

Knapp widersetzt sich dem Antrag.

Kettig v. E.: Ich trage darauf an, die sämtlichen Bürgernutzungen dieser Umlage zu unterwerfen, ohne Ausnahme von zwei Klastern Holz und ohne Ausnahme eines Morgen Ackers oder Wiese, indem ich von der Idee ausgehe, daß dieses sogenannte Allmendgut, woraus der Bürgernutzen eigentlich geschöpft ist, im Grunde nichts anderes sei, als reines Gemeindegut. Die ursprüngliche Widmung mag in den verschiedenen Gemeinden verschieden gewesen seyn; in der einen Gemeinde wird es beisammen gelassen, verpachtet und die Revenuen werden für Gemeindebedürfnisse verwendet, in andern Gemeinden dagegen vertheilt, während man hinwiederum in der einen Gemeinde diese Ländereien früher, in der andern später, und in der dritten gar nicht kultivirt haben wird. Immer aber bleibt solches Gemeindegut, worauf der Bürgernutzen ruhet, nichts anderes, als Gemeindegut; und ich sehe nun nicht ein, warum in solchen Gemeinden, welche diejenigen Güter vertheilt haben, wovon die Bürgernutzungen herkommen, letztere theilweise von der Umlage freigelassen werden sollen. Sie gehören ganz beigezogen, wie die Revenuen der Gemeinde überhaupt. Wenn dieser §. 2 etwa noch die Fürsorge eintreten läßt, daß die Hälfte des reinen Werthes davon frei bleibt, oder die Umlage die Hälfte des reinen Werthes nicht übersteigen darf, so ist auch in dieser Hinsicht schon genug für die Bürger gesorgt, die Allmendnutzungen haben. Ich trage daher darauf an, den §. 2 anzunehmen, jedoch den Zwischensatz von den Worten „so weit deren“, bis „übersteigt“, wegzulassen.

v. Rotteck: Ich möchte zuvörderst den Herrn Regierungskommissär fragen, ob der Hauptgrund der Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs darin lag, daß nach dem alten Gesetz von 1831 die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach zu geringem Maßstab ins Mitleiden gezogen wurden, oder ob es ein anderer Grund gewesen ist.

Ministerialrath Bekt: Nicht weil sie zu gering, und nicht weil sie zu hart angelegt waren, sondern weil die Beziehung der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu ungleich geschehen ist; besonders, um das in den Motiven angegebene Mißverhältniß zu entfernen, wurde der neue Entwurf vorgelegt. Uebrigens mußte eine Revision dieser gesetzlichen Bestimmungen schon nach der ausdrücklichen

Vorschrift des §. 81 der Gemeindeordnung jedenfalls vorgenommen werden.

v. Rotteck: Jedenfalls muß man bei der Revision darauf bedacht seyn, die Mängel, die sich im alten Gesetz befinden, zu heilen, und nach dem Vorschlage, der uns jetzt zur Berathung gegeben ist, scheint es, als wenn man keinen andern Mangel entdeckt hätte, als denjenigen, daß die Ausmärker zu wenig bezahlt hätten. So weit aber der Kreis meiner Erfahrung reicht, war gerade das Gegentheil der Fall, und es hat insbesondere der Umstand, daß man von den Einkünften der Gemeinden die Vorauslagen, welche nothwendig waren, um das Einkommen zu erzielen, nicht abzog, außerordentliche Bedrückungen der Ausmärker herbeigeführt. Ja es haben sich manche Gemeindevorstände und Gemeinden fast geschämt, dasjenige von den Ausmärkern zu fordern, was ihnen das Gesetz von 1831 gestattete. Als ich daher von der Revision dieses Gesetzes hörte, schwebte mir die Idee vor, es werden nun die Unbilligkeiten, die Härten, und besonders auch die Ungleichheiten abgeschafft werden, die sich im alten Gesetz befinden; insbesondere jener Hauptfehler, der, ich möchte sagen, aus Versehen hineingeflossen war und sich leicht hätte verbessern lassen, wieder werde gut gemacht werden. Nun finde ich aber zu meinem Erstaunen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Fehler, die ich im alten Gesetz erkannt habe, verdoppelt und verdreifacht. Die Belästigung der Ausmärker ist nämlich erhöht und eine Ungleichheit erschaffen worden, die ihres Gleichen nicht hat, worauf ich übrigens jetzt nicht weiter eingehen will.

Inzwischen ist aber die Diskussion über den §. 1 kaum begonnen und nach Erledigung eines von dem Abg. Gerbel zur Sprache gebrachten Incidentpunktes schon wieder geschlossen worden; allein ich werde das, was ich dabei habe sagen wollen, bei dem §. 2 oder einem andern §. noch vorbringen können.

Was den §. 2 selbst betrifft, so kann ich mich mit dem Antrag des Abg. Buhl nicht begnügen, denn das ist gar nichts, daß man den Werth der Bürgernutzungen kapitalisirt, und die Steuer nach dem Verhältniß des Kapitals ihnen auslegen, sie also doch als wirklich berechtigt, und im Vollgenuß dieser Bürgernutzungen befindlich ansehen will, gleich als ob sie ihr Eigenthum wären.

Davon kann keine Rede seyn, und ich möchte auch wissen, wo ein Rechtfertigungsgrund dafür zu finden wäre, oder

wo in aller Welt man zu so etwas kommen konnte, wo davon die Frage war, ob diese Bürgernutzungen vorweg ins Mitleiden gezogen werden sollen, damit die Last nicht zu schwer auf die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker falle. Ich bin aber auch nicht zufrieden mit dem Verbesserungsvorschlag des Abg. Kettig, ob er gleich näher zum Ziele führt, sondern nehme jetzt, nachdem ich den ganzen Vorschlag der Kommission gehört habe, den ganzen Bürgernutzen in Anspruch, mit der Klausel: in so fern durch den Zuschlag dieser Bürgernutzungen zu dem übrigen Gemeindeeinkommen nicht wenigstens $\frac{2}{3}$ der Gemeindeausgaben gedeckt werden. Wenn diese gedeckt sind, dann mag der Bürgernutzen ungeschmälert bleiben, allein bis diese $\frac{2}{3}$ gedeckt sind, kann ich den Bürgern, welche Nutzungen haben, nicht helfen, sondern sie sollen bis zu dem genannten Betrage beischießen. Die Ursache dieses Antrags ist einfach die: die Kammer hat gestern eine Gemeinschaftlichkeit der Last zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern, Gemeindebürgern und Nichtgemeindegütern, besonders Ausmärkern beschlossen; sie hat die Gemeinschaftlichkeit dieser Last ungeachtet der dadurch herbeigeführten ganz außerordentlichen Ungleichheit sanktionirt, und es muß also meine Aufgabe, mein Bestreben bei der Berathung der nachfolgenden Paragraphen dahin gehen, diese mir als außerordentliches Unrecht erscheinende Bestimmung möglichst zu heilen, was dadurch geschieht, daß ich die Ungleichheit des Genusses so viel möglich aufhören mache. Je ungleicher der Genuß zwischen Bürgern und Ausmärkern ist, desto größer und schreiender ist die Ungerechtigkeit der gleichförmigen Beziehung der Ausmärker und Bürger. Jetzt schon zahlen die Ausmärker zu Allem, was sie nicht betrifft, zu allen die Personen angehenden Anstalten der Gemeinden, für die persönliche Sicherheit, Gesundheit und die Versorgung der armen Bürger; und jetzt sollen sie erst noch die Wohlthat wissen und des Rechts verlustig werden, welches das Gesetz ihnen sonst im Grundsatz giebt, das Recht, zu fordern, daß das Gemeindegut vorweg zu den Gemeindebedürfnissen verwendet werden soll! Jetzt sagt man auf einmal nein! Die Gemeindebürger haben vielleicht vor 200 Jahren den Beschluß gefaßt — ob sie ihn urkundlich niedergelegt, oder dieses bloß faktisch ausgesprochen haben, ist gleichgültig — einen Theil des Gemeindeguts zu Befriedigung der persönlichen Interessen, nämlich zur Erhöhung des Privatwohlstandes ihrer Bürger zu verwenden. Nun reicht aber das übrig gebliebene

Gemeindegut nicht mehr hin zu Bestreitung der angewachsenen und jährlich noch durch Geseze und Verhältnisse sich erhöhenden Bedürfnisse, und jetzt fordert man das Fehlende von Personen, die dasselbe nichts angeht. Nicht die Gemeindebürger, die den Nutzen erhalten, sollen beisteuern, sondern ganz andere, die sogar noch den Reichthum der Gemeindebürger befördern sollen. Es ist nicht genug, daß man den Ausmärkern eine gleichförmige Beisteuer wie den Bürgern zur Unterstützung der Armen in den Gemeinden zumuthet, während der Ausmärker selbst keinen Anspruch auf das mindeste Almosen aus der Gemeindefasse hat; es ist nicht genug, daß man hier den ganz einseitenden Grundsatz der Gegenseitigkeit so außerordentlich verletzt hat; jetzt sollen erst noch die Ausmärker aus ihrem Beutel den Bürgern durch die Bank — Reichen wie Armen — ein Geschenk machen, nämlich sich gefallen lassen, daß ein Theil des Gemeindeguts zur Vermehrung des Privateinkommens dieser Bürger verwendet werde, obgleich von der Größe dieses Gemeindeguts abhängt, ob sie selbst viel oder wenig bezahlen sollen. Dieß scheint mit im höchsten Grade und fast unaussprechlich unpassend. So leid es mir daher thut, daß diese Gemeindebürger des Vortheils beraubt werden, den sie bisher aus den Bürgernutzungen zogen, so muß ich dieses doch seufzend fordern, indem dieser Genuß mit dem wenigen Rest von Gerechtigkeit, die noch den Ausmärkern gegeben werden kann, unvereinbarlich ist. Ich kann unmöglich zugeben, daß arme Ausmärker nicht nur zur Versorgung der armen Bürger, sondern noch zur Erhöhung ihres Reichthums etwas bezahlen sollen, und wenn man durchaus keinen Anstand nahm, den Ausmärkern zu Gunsten der Gemeindebürger einen Theil ihres Kapitalvermögens zu rauben — denn ich kann es nicht anders nennen, wenn man ein Passivkapital auf ihren Boden legt und dadurch den Kapitalwerth desselben wesentlich vermindert — wenn man, sage ich, gar kein Bedenken trug, diese Ausmärker dadurch ärmer zu machen, d. h. ihnen einen Theil des Kapitalvermögens zu nehmen, so kann man auch kein Bedenken tragen, dem Inhaber der Bürgernutzungen einen Theil dieser faktisch bezogenen Jahresnutzungen zu nehmen. Auf diese Nutzungen hat er nunmehr keinen Rechtstitel mehr; und ich fordere daher, daß die sämtlichen Bürgernutzungen, mit Ausnahme des Leseholzes &c., das bloß für die Armen ist, in die Masse eingeworfen werden, bis $\frac{2}{3}$ der Gemeindeausgaben dadurch gedeckt sind. Ich sage, bis d a h i n, weil ich für billig, oder

wenigstens nicht unbillig halte, daß an dem dritten Theil der Gemeindeausgaben, d. h. der reinen Gemeindeausgaben, auch die Ausmärker gleichförmig wie die Bürger Theil nehmen. Ich wiederhole hiernach meinen Antrag, den Art. 3 so zu fassen:

„Reichen die Gemeindecinnahmen nicht hin zu Bestreitung von wenigstens zwei Dritteln der Gemeindeausgaben, so wird zu Deckung des weiteren Bedarfs bis zu diesem Betrage eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Die den Bürgern zustehende Berechtigung zur Weide, zum Leseholz &c. wird jedoch nicht berücksichtigt.“

Dörr: Ich muß mich dem Antrag des Abg. Kettig und dem des Abg. v. Rotteck widersetzen, und muß die Kammer angelegentlich bitten, doch ja behutsam bei der Bestimmung über den Beitrag der Lasten aus dem Bürgernutzen zu Werke zu gehen, denn es ist nicht so ganz richtig, was diese Herrn darüber sagen, daß nämlich alle Bürgernutzungen als bloßes Gemeindegut betrachtet werden können. Ich behaupte in vielen Fällen das Gegentheil; denn ich kenne in unserem Lande Gegenden und Gemeinden, wo die Bürger ihre Güter oder ihr Gemeindegut dadurch, daß sie selbst Beiträge zusammengeschossen, theils erkaufte, oder aber theils durch testamentarisches Vermächtniß erhalten haben. Solches Gemeindegut, das auf diese Weise entstanden ist, kann aber nicht auf die vorgeschlagene Weise angegriffen werden, besonders da, wo der Testator bestimmt hat, daß es Diese und Jene als Eigenthum genießen sollen. Nun frage ich Sie, was würde die Folge davon seyn, wenn man damit auf diese Weise verfahren würde? Es hat Niemand das Recht, darüber zu disponiren, als die Gemeinde selbst. Man hat bisher zu verhindern gesucht, daß dieses Gemeindegut veräußert werden kann, damit es als solches erhalten werde; wenn Sie nun aber diese Gemeindecinnahmen besteuern, dann würden die Bürger durch Vorlage ihrer Urkunde ihre privatrechtlichen Ansprüche geltend machen, die Güter vertheilen und dadurch würde die Verarmung der Gemeinde herbeigeführt werden.

Mittermaier: Ich muß mich gegen den Antrag des Abg. Buhl, so wie gegen den der Abg. v. Rotteck und Kettig v. E. erklären, indem ich für den Entwurf der Kommission stimme. Der Antrag des Abg. Buhl geht offenbar von der Ansicht aus, daß das gesammte Allmendvermögen ein privatrechtliches, den Bürgern zustehendes Vermögen sei, was

ich aber nicht annehmen kann. Der Antrag enthält aber auch zugleich eine Verletzung des Prinzips, das dem Entwurf zu Grund liegt, des Prinzips, das gestern die Kammer sanctionirt hat, und es wäre dies eine Härte, weil nach dem Antrag erst dieses Allmendvermögen als ein Steuerobject beigezogen werden sollte, wenn es überhaupt zu Umlagen kommen müßte, diese Auflage auf das Allmendvermögen aber gar nicht zu Tragung der Gemeindeausgaben eingerechnet werden sollte. Mir scheint, daß der Abg. Buhl irrig von einer privatrechtlichen Eigenschaft dieses Vermögens ausgeht. Das Allmendvermögen ist nur eine Art des Gemeindevermögens überhaupt, und ist, wie in dem Constitutionseidict gesagt ist, nur darin von dem übrigen verschieden, daß die Gemeinde es für gut fand, es temporär den Bürgern zum Genuß zu überlassen. Sie hat, da die damaligen Verhältnisse die Beziehung dieser Güter zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht forderten, das Allmendvermögen den Bürgern überlassen, allein die Gemeinde bleibt Eigenthümerin. Wenn man die Geschichte der Gemeinden näher untersucht, so war bekanntlich alles Vermögen, das wir jetzt Gemeindevermögen nennen, mit dem Namen Allmendvermögen bezeichnet, ein Ausdruck, der in allen europäischen Sprachen früh vorkommt. Es ist ein Vermögen, das Allen gemein ist, und im Gegensatz zu dem Privateigenthum steht. In der Schweiz hat sich in dieser Beziehung ein eigener Ausdruck erhalten, indem es dort heißt: der Bürger wird ausgeschlossen von Wasser, Weide und Wald. Wasser ist eine gemeinschaftliche Nutzung, so wie auch die Weide und der Wald zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt war. Im Laufe der Zeit hat man nun eine Scheidung gemacht, und einiges von diesem Vermögen, das man dem Bürger nicht zur Kultur überließ, als ein spezielles Vermögen der Gemeinde betrachtet, das zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zunächst bestimmt war, und in Norddeutschland unter dem Namen Kämmerervermögen, oder, wie Brauer sich ausdrückt, als Gemeindegut im engeren Sinne bekannt ist. Den Gemeinden aber ist es nicht beigegeben, das Allmendvermögen anders zu behandeln, als das Gemeindevermögen überhaupt. Das Recht des Gemeindebürgers am Allmendvermögen beruht bloß auf dem Willen der Gemeinde, so lange sie es nämlich dem Gemeindebürger als Bürger zu überlassen für gut findet, und darum ist es auch unbestreitbar, daß durch einen Gemeindebeschuß das Allmendvermögen immer wieder eingezogen

und zu andern Zwecken für die Gemeinde benützt werden kann. Die Gemeinden haben auch wirklich häufig dieses Allmendvermögen eingezogen und damit ihre Schulden bezahlt, wie dies die Geschichte aller Gemeinden und Gegenden beweist. Der Abg. Dörr hat eine Besorgniß geäußert, worüber ich ihn jedoch beruhigen will. Er scheint nämlich zu fürchten, daß etwa dasjenige Vermögen, das als reines privatrechtliches Vermögen den Gemeindegürgern oder gewissen Klassen derselben gehört, ebenfalls beigezogen und als Allmendvermögen behandelt werden müsse. Ein Vermögen, das mittelst Vermächtniß und Stiftung den Bürgern gehört, ein auf privatrechtlichem Titel als Privateigentum und als sogenanntes Miteigentum gewissen Bürgern der Gemeinden zustehendes Vermögen einzuziehen, fällt Niemand ein. Nur das Allmendvermögen in dem Sinne des Constitutionsedicts in Baden soll eingezogen werden, wie Grund und Boden, dessen Genuß den Bürgern zusteht, zugleich aber auch der Gemeinde gehört. Wenn man nun erklärt, das Gemeindevermögen müsse zuerst haften, ehe es zur Umlage kommen soll — ein alter Rechtsatz, den alle Gemeindeordnungen anerkennen — so muß dieser für alle Gattungen, also auch das Allmendvermögen, gelten, und nur wenn dieses nicht reicht, kann es zu Umlagen kommen. Derjenige, der einen privatrechtlichen Titel nachweisen kann, wird darin durchaus nicht beeinträchtigt, und es ist demnach die Besorgniß des Abg. Dörr ungegründet. Wenn aber andererseits die Abg. v. Rotteck und Rettig sich dagegen erklären, daß man einen Theil von diesem Allmendvermögen freilasse, so muß ich mich gegen deren Ansicht aussprechen. Diejenige Gesetzgebung ist die beste, die alle Interessen möglichst vereinigt. Nun lassen sich aber gewisse Prinzipien in der Anwendung häufig mit der höchsten Konsequenz nicht durchführen, und nicht verkennen läßt sich, daß die Interessen der Gemeinden, die nicht die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, da wo sie sie vielleicht auch beziehen könnte, in Anspruch nimmt, auch wieder eine Beschränkung der Beitragspflicht der Gemeinden, als solcher, eintreten kann. Die Interessen der ärmeren Mitglieder der Gemeinde müssen doch wohl vor Allem in Anschlag gebracht werden, und dies wird auch geschehen, wenn man einen Theil frei läßt. Erwägen Sie nur, daß für jeden Fall das Allmendvermögen bis jetzt durch Gewohnheit und die Meinung der Bürger anders behandelt wurde, als das gewöhnliche Gemeindevermögen und das sogenannte Kam-

meivermögen, und Sie werden gewiß eine Ausgleichung, bei welcher die bisherige Ansicht nicht auf einmal ganz umgestoßen wird, billig finden. Wenn man erklärt, ein Theil soll frei bleiben, und weiter erklärt, daß in das Allmendvermögen der Gemeindegürgern sich Einkäufe und nach der Gemeindeordnung von 1831 solche Einkäufe in das Allmendvermögen bestimmt werden, so wird die billigste Ausgleichung dadurch bewirkt werden, wenn man den Kommissionsentwurf annimmt, und dem Prinzip huldigt, auch das Allmendvermögen, von dem jedoch ein gewisser Theil freizulassen ist, könne und müsse mit Auflagen belegt werden, ehe es zur Umlage auf die Gemeindegürgern kommt. Ich stimme also für den Kommissionsentwurf.

Knapp: Nachdem der Abg. Mittermaier sich über den Antrag des Abg. Buhl erklärt hat, ist eigentlich jede weitere Bemerkung von meiner Seite überflüssig. Wenn dieser Antrag angenommen würde, so würde das Gegentheil von dem herbeigeführt, was gestern beschlossen wurde, nämlich Vielschreiberei. Es scheint, man habe in Aussicht gestellt, als ob man den Gemeindegürgern ihr Vermögen entreißen wolle. Das glaube ich aber nicht, denn dieses wird unter dem Schutz von Gemeindegürgern bleiben, wie bisher auch, und nur wenn die Gemeindebedürfnisse Umlagen erfordern, soll auf diese Nutzungen gegriffen werden. Der Abg. Dörr hat bemerkt, es wäre Unrecht, wenn Güter, welche Privatpersonen aus eigenen Mitteln angeschafft hätten, als Allmendgüter erklärt werden würden. Wenn aber wirklich Einkäufe dieser Art Statt fanden, so werden sie wohl aus dem Gemeindevermögen geschehen, und das Geld nicht von den Privaten zusammengeschoßen worden seyn, denn so weit ist es mit dem Patriotismus noch nicht gekommen, daß einzelne Mitglieder der Gemeinden für die übrigen zu dergleichen Zwecken Geld vorschießen. Der Antrag des Abg. Rettig v. E. ist ebenfalls nicht verwerflich, besonders darum, weil er den Beisatz wegen der zwei Klafter Holz und ein Morgen Wiese nicht in das Gesetz aufgenommen haben will, indem es gerade diese Bestimmung war, welches die größte Unzufriedenheit im Lande verursacht hat und noch ferner verursachen wird. Sobald in dem Gesetz stehen bleibt, die Bürger haben so viel und so viel zu erhalten, so ist auch alsbald die Mehrheit derselben der Ansicht, man müsse ihnen dieses verschaffen, wovon das Gesetz von 1831 leider den Beweis lieferte. Ich könnte sogar eine gute Stadt nennen, wo es dahin kam, daß man, um nur

dem Bürger dem Gesetz gemäß einen Morgen frei Feld geben zu können, einen großen Wald zum Theil ausgestockt hat. Ich bin weit entfernt, die Unterstützung der Armen nicht zu wünschen, sie sollen und müssen unterstützt werden, allein ich finde dies in dem Antrag des Abg. Kettig, wenn er die Hälfte der Gemeindevonungen frei geben will, so wie auch darin, daß die Gemeindefasse aus besondern Mitteln die Armen unterstützen kann. Wenn dagegen das Vermögen der Gemeinde verschleudert ist, so kann die Gemeindefasse für die Armen nichts mehr thun, sondern es muß eine förmliche Armensteuer eingerichtet werden. Es sind auch diejenigen Gemeinden, die bis jetzt ihr Gemeindevermögen zu erhalten wußten, dem Staat nicht mit Unterstützung der Armen zur Last gefallen, während andere Gemeinden, die aus Staatsmitteln Unterstützung erhielten, solche waren, die ihr Vermögen verschleudert haben. Im allgemeinen Interesse ist es also, daß das Gemeindevermögen als Gemeindegut beibehalten werde, in welcher Hinsicht ich den Antrag des Abg. Kettig unterstütze, und würde noch lieber dem des Abg. v. Rotteck beitreten, wenn ich nicht fürchtete, es möchte derselbe durchfallen.

Ministerialrath Bekk: Ich widersehe mich dem Antrag des Abg. Buhl, der dahin geht, alle Auflagen auf die Bürgernutzen aufzuheben. Denn was der Abg. Buhl substituirt, das kann keine Auflage auf den Bürgernutzen genannt werden, sondern das ist eine Steuer, und der Antrag geht nur dahin, daß die Bürger, wie mit dem Steuerkapital ihrer eigenthümlichen Güter, eben so auch mit den Steuerkapitalien der ihnen zum Genus überlassenen Güter beigezogen werden. Es ist um so weniger zulässig, eine Auflage auf den Allmendgenus zu machen, als durch den gestrigen Beschluß die Ausmärker in einem großen Theil der Gemeinden wieder strenger beigezogen worden sind, als nach dem Regierungsentwurf bestimmt gewesen wäre. Der Abg. Buhl bemerkt, daß er im Landamte Karlsruhe Gemeinden kenne, in welcher ein Bürger bis auf zehn Morgen Allmendgut besitze, und daß denselben hart geschehen würde, wenn sie auf einmal den Genus von fünf Morgen zahlen müßten. Darauf erwiedere ich, die Bürger müssen in allen Fällen zahlen, also handelt es sich hier nur um den Maßstab. Wenn die Umlage nicht nach dem Allmendnutzen geschieht, so muß nach dem Steuerkapital umgelegt werden, aufgebracht muß es jedenfalls werden. Uebrigens möchte ich denn doch gerade dann, wenn die Gemeinde viele Allmenden zum Genus

vertheilt hat, behaupten, je größer das Maß der Benutzung ist, desto gerechter ist die Auflage darauf. Gerade dann, wenn der Allmendnutzen viel beträgt, wäre es unbillig, denselben frei zu lassen, wogegen derselbe da, wo er nicht bedeutend ist, billig frei gelassen wird.

Was der Abg. Dörr bemerkt hat, ist bereits durch den Vortrag des Abg. Mittermaier widerlegt und erledigt; ich muß nur noch hinzufügen, wenn es wirklich der Fall wäre, daß in einer Gemeinde das Allmendgut dadurch entstanden, daß die Bürger selbst aus ihrem Säckel gekauft hätten, so wäre dessen ungeachtet an der rechtlichen Beschaffenheit des Allmendgutes kein Haar geändert. Nicht die gegenwärtigen Bürger haben es gekauft, sondern die frühern, ihre Vorfahren. Die gegenwärtigen Bürger sind aber nicht die privatrechtlichen Nachfolger, die Erben, sondern nur die gemeinderechtlichen Nachfolger derselben. Sie sind vielleicht aus entfernten Gegenden eingewandert. Hätten die damaligen Bürger, die das Allmendgut gekauft haben sollen, dasselbe nur für sich erwerben wollen, so hätten sie es nicht der Gemeinde gegeben. Im Uebrigen dürfte nichts desto weniger ein Theil der Allmendgenüsse überhaupt frei gelassen werden.

Die Behauptung des Abg. v. Rotteck, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf die Ausmärker mehr belaste, als das Edict vom Jahr 1831, muß ich widersprechen. Der Gesetzentwurf hat namentlich hinsichtlich der Allmendauslagen die Ausmärker begünstigt, im Verhältniß zum Edict vom Jahr 1831. Das Gesetz von 1831 ließ nämlich Allmendauslagen nur zur Deckung der auf die Gemeindeglieder allein fallenden Ausgaben zu, wogegen sie nach dem neuen Entwurfe in allen Fällen, da sie den Freiheit übersteigen, Statt haben, und neben den eigentlichen Gemeindegeldern der Gesamtheit der Steuerpflichten, einschließlich der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, zu gut kommen sollen.

Es dürften also weder die vorgebrachten Gründe, die Auflage ganz aufzuheben oder zu beschränken, noch die Gründe, die Auflage zu vermehren, im Allgemeinen durchgreifend seyn. Ich glaube, man sollte in diesem Punkte den Regierungsentwurf wieder herstellen mit der Modification, daß in den Fällen, in welchen die Gemeindegeldern nicht ein gewisses Maß, etwa zwei Drittel der Gemeindeausgaben erreichen, auch auf den Freiheit eine Auflage gemacht werden könne, aber nicht in der Art, wie der Abg. v. Rotteck

vorgeschlagen hat, sondern nach dem Antrag des Abg. Kettig bis zur Hälfte des Ertrags. Wenn aber die Gemeindecinkünfte zwei Drittel übersteigen, dann soll die Verpflichtung zu einer solchen Auflage gar nicht mehr bestehen, sondern es soll dem Beschluß der Gemeinde vorbehalten bleiben, ob sie eine Auflage machen will oder nicht.

Auf diese Art glaube ich, werden alle Verhältnisse am besten ausgeglichen werden können.

v. Tscheppe: Ich habe mich erhoben, um mich dem Antrag des Abg. Buhl zu widersetzen, indem, wie schon der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, auf den Allmenden bereits eine Steuer liegt, also Derjenige, der in den Genuß eintritt, nicht viel mehr als was ohnehin der Gemeinde aufliegt, übernimmt. Dagegen stimme ich dem Antrag des Abg. Kettig bei, daß der Zwischensatz gestrichen werde, indem auch dieser Genuß eben so wie die übrigen Gemeindecinkünfte in Anrechnung kommen sollen, wobei der Ausmäcker sich wenigstens beruhigen wird, indem er dadurch offenbar gewinnt. Ferner muß ich mich aber dem Antrag widersetzen, daß der ganze Betrag aufgerechnet werden solle, aus zwei Gründen: 1) weil ja schon jeder Bürger, der zum Allmendgenuß berechtigt ist, einen dreifachen Jahreswerth daran bezahlt, welche Bezahlung aber ganz unnöthig seyn würde, wenn dessen ungeachtet der ganze Betrag in Anrechnung kommen sollte; 2) aber auch aus dem Grunde, weil viele arme Familien durch diesen Allmendgenuß unterstützt werden. Wenn ihnen dieser entzogen wird, so würde auf der andern Seite den Gemeinden wieder eine Last zufallen, an denen die Ausmäcker selbst wieder Theil zu nehmen hätten. Ich stimme also dem Regierungsentwurf bei, daß die Hälfte des reinen Werths der belasteten Allmendnutzung nie überschritten werde. Dabei muß ich aber noch das bemerken, daß der Beisatz des Herrn Regierungskommissärs für den Fall, daß zwei Drittel der Gemeindecinkünfte durch die übrigen Gemeindecinkünfte gedeckt werden, den Gemeinden frei bleibe, ob sie auf die Allmendnutzung die Abgabe legen wollen oder nicht.

Gerbel: Wie sehr es Noth that, die Gemeindeordnung in Beziehung auf die Gemeindebedürfnisse abzuändern, will ich bloß durch zwei einander entgegengesetzte Beispiele zeigen. Das eine Beispiel bezieht sich auf Mannheim, das andere auf die Gemeinde, von der ich heute eine Petition verlesen habe. In Mannheim wurden vor der Erscheinung der Gemeindeordnung die befreiten, ungefähr zu einem Drittel von

demjenigen, was die ordentlichen Bürger zahlen müssen, beigezogen, während nach der neuen Gemeindeordnung die staatsbürgerlichen Einwohner mit 14 fr., die Bürger dagegen nur mit 6 fr. angelegt sind, indem die ordentlichen Bürger das, was sie weniger bezahlten, aus der Gemeindecasse herausnahmen. Nun war es aber für dieselben eine höchst auffallende Erscheinung, die sie sich nicht erklären konnten, daß sie nun auf einmal 14 fr. per 100 fl. bezahlen sollten, während die Bürger nur 6 fr. zu bezahlen hatten, also gerade der umgekehrte Fall gegen früher eintrat. Hätte man sie gerade so beigezogen, wie die Bürger auch, so würde keine Beschwerde erfolgt seyn, sondern sie wären zufrieden gewesen, daß sie aber mehr als doppelt so viel wie die ordentlichen Bürger bezahlen sollten, war zu beschwerlich, und in so weit die neue Gemeindeordnung eine Ungerechtigkeit für diese Einwohner.

In der Gemeinde Ehrstädt ist kein Gemeindevermögen, sie besitzt keine Mittel und war mit drei Dritteln beigezogen, wogegen die Grundherren, die die meisten Besitzungen hatten, nur mit einem Drittel in Anspruch genommen waren, so daß also, wenn ein Bauer 3 fl. bezahlte, der Grundherr nur 1 fl. zu bezahlen hatte. Solchergehalt war also die Gemeindeordnung für diese Gemeinde, die gar kein Vermögen hat, eine Ungerechtigkeit. Diese beiden höchst auffallenden Fälle mußten durch ein neues Gesetz gehoben werden, und dies wird geschehen, wenn die Gemeinde überall ein Drittel an allen Gemeindeausgaben zum voraus trägt und das Uebrige repartirt wird. Dadurch kommen die staatsbürgerlichen Einwohner, besonders in Mannheim, besser weg, als sie selbst verlangen oder erwarten, indem sie jetzt nur noch 10 fr. bezahlen dürfen, wogegen die Bürger 15 fr. zu bezahlen haben. Damit ist die volle Gerechtigkeit herbeigeführt, denn wenn die staatsbürgerlichen Einwohner auch an den übrigen Gemeindevortheilen Theil nehmen wollen, so sollen sie nur Bürger werden, womit sie dann alle Rechte erhalten. Es wäre auch gut, wenn die Staatsdiener darauf dächten, in den Gemeinden, wo sie ihr Leben zubringen wollen, Bürger zu werden. Dabei glaube ich übrigens, daß, wenn der §. 2, so wie er da steht, beibehalten wird, eine Ungleichheit entstände. Wenn nämlich die Gemeindeausgaben und Gemarkungsausgaben zusammengeworfen werden, so wird daraus folgen, daß Diejenigen, die vorher an den Gemarkungsausgaben nach Maßgabe ihres Steuerkapitals beizutragen hatten, jetzt besser wegkämen, weil diese Gemarkungs-

ausgaben in vielen Gemeinden die Hauptausgaben sind. Wenn nun der Vorschlag des Hrn. Reg. Comm. Beck durchgeht, daß nur dann den Bürgernutzungen eine Abgabe aufgelegt werden soll, wenn zwei Drittel der Gemeindeausgaben nicht gedeckt sind, so sind schon vorweg die Bemerkungsausgaben auch damit erledigt, weil diese immer mehr als das noch übrige Drittel ausmachen werden, es würde damit gegen das aufgestellte Prinzip, daß das Präcipuum nur in einem Drittel bestehen soll, gefehlt werden, und es läge in der Annahme des Antrags des Hrn. Reg. Comm. Beck eine Koysequenz. Mein Vorschlag geht deshalb dahin, statt zwei Drittel zu setzen ein Drittel, und also zu sagen: „reichen die Gemeindecinkünfte zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu einem Drittel nicht hin, dann wird zur Deckung u. s. w.“ Diesen Vorschlag mache ich übrigens blos für den Fall, daß der Antrag des Abg. Buhl nicht durchgeht, dem ich beistimme, weil er eine große Vereinfachung des Rechnungswesens herbeiführt und die Gemeinden genug auf sich haben, wenn sie ein Drittel als Präcipuum tragen.

Merk: Da die Grundlage des Gesetzentwurfs verändert ist, so ist es nun schwierig, zu den einzelnen Bestimmungen sich zu entschließen. Wenn die Art. 1 und 3 des Gesetzes geblieben wären, so würde ich auch bei der Bestimmung des §. 2 nach dem Kommissionsentwurf ja gesagt haben, allein ich halte den gestern angenommenen Grundsatz, daß nämlich mit der Modifikation eines Drittels zu demjenigen, wozu die Einkünfte nicht reichen, alle Ortsbürger, Staatsbürger und Ausmärker gleich mit ihrem Steuerkapital beitragen sollen, nur für einen durchgreifenden Grundsatz, aber nicht für einen ganz gerechten. Er generalisirt und nivellirt zu viel und überspringt auf gewaltige Weise das Prinzip, daß Jeder nur nach Verhältniß des Nutzens, den er an der Sache hat, beitragen soll. Das Drittel modificirt die Sache nicht hinreichend, und darum muß auf irgend eine Weise eine Ausgleichung für die Ausmärker herbeigeführt werden, die dadurch zu sehr in ihrem Interesse bedroht sind, besonders da, wo gar kein oder nur wenig Gemeindevermögen ist, der Ausmärker also gleichsam wie ein Bürger behandelt würde und nun in eine Lage käme, wo er genöthigt wäre, sein Eigenthum um jeden Preis veräußern zu müssen. Ich muß mich also zuvörderst dem Antrag des Abg. Buhl widersetzen, obgleich er einen Beitrag von den Allmenden haben will. Dieser Beitrag wäre so viel als nichts, und würde die Kosten der Aufstellung des Steuerkatasters kaum lohnen.

Er hat nur den Schein eines Beitrags, und man will eigentlich den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern weiß machen, als ob die Gemeindecinkünfte auch etwas beitragen, was doch nicht wahr ist. Sodann halte ich selbst in Beziehung auf die Genußberechtigten sehr bedenklich, daß man den Allmendgenuß zu einem Steuerobjekt macht, denn es könnte dies eine sehr ungünstige Wendung nehmen, wenn z. B. in Kriegszeiten neben den übrigen außerordentlichen Lasten auch noch diese Umlage erfolgen würde. Es sind nun zwei Vorschläge gemacht worden, um die Härte des angenommenen Grundsatzes gewissermaßen auszugleichen. Der eine ist von dem Abg. Kettig und der andere von dem Abg. v. Kottick, welcher letzterer jedoch ohne Zweifel der gerechteste ist, denn wenn bis zu zwei Dritteln die Bedürfnisse durch die Einkünfte gedeckt sind, so ist es billig, daß ohne Belastung der Allmendnutzungen die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner mit ihrem Steuerkapital beitragen, während, wenn andererseits der Beitrag nicht zu diesen zwei Dritteln reicht, darin meistens nur der Beweis liegt, daß von dem Gemeindevermögen schon zu viel in den Händen der Bürger vertheilt ist, welche Vertheilung die Folge hat, daß in vielen Gemeinden die Einkünfte sehr wenig abwerfen werden. So gerecht es mir aber auch in dieser Hinsicht scheint, so tritt doch auch die andere Rücksicht der Billigkeit hier wieder ein, eine Ausgleichungsrücksicht gegen absolute Bestimmungen, kurz, die Rücksicht gegen die ganz armen Bürger, die, wenn sie in eine solche Besteuerung ihres Antheils am Allmendgenuß hineingezogen würden, in eine klägliche Lage kämen. Ich stimme darum dem Vorschlag des Abg. Kettig bei, der die Sache so modificirt, daß den Armen noch etwas übrig bleibt.

Buhl: Der Abg. Merk glaubt, daß der Antrag, den ich gemacht habe, viele Kosten verursachen würde wegen der zu fertigenden Kataster. Dies ist aber nicht der Fall. Sobald eine Umlage gemacht werden soll, so wird ein Steuerkataster angelegt und in diesem steht mit einer Zeile, Kapital, z. B. 600 fl., das kann also keine Kosten machen. Er glaubt ferner, die Abgabe, auf die ich angetragen habe, sei eigentlich nichts anderes als ein Scheinbeitrag und von keiner großen Wirkung. Das ist aber wieder nicht so. Der Beitrag, den ich vorgeschlagen habe, ist groß oder klein, wie man ihn ansieht. Wenn man bestimmt, daß alle Allmendnutzung dazu genommen werden soll, so kommt ein bedeutender Beitrag heraus. Wenn ich z. B. annehme, es hat

ein Bürger zwei Klafter Holz und einen Morgen Wiese und das Klafter Holz zu 8 fl. rechne, sind 16 fl., hiezu für die Wiese 8 fl., machen im Ganzen 24 fl.; diese zwanzigfach multiplicirt, macht 480 fl., also gewiß keine unbedeutende Abgabe. Der Herr Regierungskommissär Beck hat gegen meinen Antrag, insbesondere auf das Beispiel hin, das ich gegeben habe, daß nämlich im Landamte Karlsruhe es Gemeinden gebe, wo ein Bürger bis zehn Morgen Feld im Genuß habe, gesagt, wenn man diesen Genuß kapitalisire, würde es gleichviel seyn, ob man es auf diese Art oder durch Umlagen auf das Steuerkapital mache, das Bedürfniß sei einmal da und es würde auf unser eigenes Vermögen ausge schlagen werden, wenn man nicht auf andere Art den Beitrag leistet. Das ist richtig; aber dann würde es vom Armen bezahlt; dieses ist der einzige kleine Unterschied, und in einigen Gemeinden, in welchen viel Almendgenuß ist, ist das Privatgut in den Händen Weniger, die würden dann frei bleiben; das halte ich für zu hart, ich möchte die Armen gern gegen die Reichen schützen.

Es wurde der Grundsatz aufgestellt und behauptet, ich sehe die Almendgenüsse zu viel aus dem privatrechtlichen Titel an. Ich will nicht behaupten, daß das Almendgut reines Privateigenthum sei, aber durch den langen usus, der in den meisten Gemeinden auf lebenslang gegeben ist, hat es wenigstens eine Aehnlichkeit damit. In vielen Gemeinden, wo der Wohnsitz bestimmt ist, hat dieser Almendgenuß allerdings den Charakter und die nämliche Wirkung, wie ein Privateigenthum, mit der einzigen Ausnahme, daß man das Almendgut, das man zur Benutzung hat, nicht verkaufen kann; es ist eine Art Lehn gut. Es liegt in unserm Gesetz für die Gemeinden das Recht, daß sie frei darüber verfügen können; sie können es als Eigenthum unter die Bürger vertheilen, wie dies auch schon öfters geschehen ist. Dieses Verhältniß giebt ihm also auch wieder den Charakter des Privateigenthums. Sodann glaube ich, daß es nicht möglich seyn wird, zu behaupten, daß die Gemeindefürsorge nur reines Stiftungsvermögen seien, um die Gemeindefürsorge daraus zu bestreiten. Die Gemeindefürsorge sind zuvörderst zu dem Zwecke da, das Bedürfniß der Feuerung für die Gemeinde zu befriedigen, das ist ihr Hauptcharakter; die Waldungen sind keine Domänen, aus denen Renten geschaffen werden sollen. Wenn dies der Fall wäre, so würden die Gemeinden sich nicht so vielfache Mühe gegeben haben, Waldungen zu besitzen oder zu bekommen.

Es ist mir aus einer Rechnung bekannt, daß 1000 von Klaf tern Holz zu 12 fr. verkauft worden sind. Ich glaube, mein Vorschlag ist der billigste, und ich mache Sie auf die Folgen aufmerksam; wenn Sie alle andern Anträge verfolgen, mit Ausnahme des Vermittlungsvorschlags des Herrn Regierungskommissärs Beck, so kommen Resultate heraus, daß in vielen Gemeinden der Ausmärker nie etwas zahlen darf. Ich will annehmen, es ist eine Gemeinde von 100 Einwohnern, wovon jeder Bürger zwei Klafter Holz bekommt, das Klafter gerechnet zu 10 fl. macht 1000 fl.; 100 halbe Morgen Wiesen zu 8 fl. macht 800 fl., im Ganzen also 1800 fl. Es werden schwerlich viele Gemeinden im Lande von 100 Bürgern seyn, die über 1800 fl. Gemeindebedürfnisse haben werden; wenn Sie diese Berechnung, wie sie ist, annehmen, in den Orten wo Bürgernutzungen sind, so zahlen die Armen die Bedürfnisse und die Reichen sind frei.

v. Kottick: Nach meinem Vorschlag würde dasjenige, was der Abg. Buhl fürchtet, nicht eintreten, weil die Auflage auf die Gemeindefürsorge nur zur Vollen dung der Deckung von zwei Dritteln der Gemeindefürsorge gefordert ist. Das Rechnungserempel, das der Abg. Buhl aufstellte, um zu zeigen, daß die Besteuerung nach seinem Antrage eine namhafte seyn werde, ist leicht zu widerlegen. Nehmen wir an, es seien 24 fl. Bürgernutzungen mit 20 zu multipliciren, so macht dies in runder Summe 500 fl. aus. Wenn daher auf 100 fl. Steuerkapital 6 fr. fallen, so macht es 30 fr. und wenn 12 fr., so macht es einen Gulden, was doch nicht viel ist. Da ich nun aber doch einmal beim Rechnungserempeln bin, so muß ich auch auf die von dem Abg. Gerbel aufgestellte Rechnung antworten. Der Abg. Gerbel hat das Beispiel zweier Gemeinden als Hauptgrund dessen, was wir im ganzen Lande in 2000 Gemeinden bestimmen sollen, vorgetragen, hat sich aber bei diesen beiden Beispielen verfehlt, denn sie passen nicht auf die Frage, die wirklich zur Sprache gebracht ist und überall nicht auf den Grundsatz. Wenn nämlich in der Gemeinde, deren Name mir entfallen ist, zwei Grundherren, die nach der Meinung des Abg. Gerbel nicht genug ins Mitleid gezogen worden, oder sich auch geweigert haben zu bezahlen, zu leicht weg kommen, so muß ich doch den Abg. Gerbel und noch Andere in diesem Saale bitten, die zwei Begriffe Grundherren und Ausmärker zu unterscheiden, denn es ist dies eine unheilvolle Verwechslung. Unter den Ausmärkern stellt man sich nichts vor, als Grundherren und Standesherrn, also

einen Herrn, welchen möglichst streng und noch strenger ins Mitleiden zu ziehen man fast für eine Verdienstlichkeit hält. Mir thut dies darum weh, weil mein Rechtsgrundsatz eben so gut bei Standes- und Grundherren, als bei dem ärmsten Bürger in Anwendung kommen soll.

Was das zweite Beispiel von Mannheim betrifft, so hat der Abg. Verbe l einen Rechnungsfehler begangen; denn wenn auch die staatsbürgerlichen Einwohner von Mannheim 14 fr. und die eigentlichen Bürger nur 6 fr. bezahlt haben, so folgt nicht, daß das Gesetz jenen zu viel und diesen zu wenig aufgelegt habe, denn die Bürger haben ja das andere aus dem Gemeindegut bezahlt. Wenn die staatsbürgerlichen Einwohner 14 fr. nach dem Gesetz von 1831 bezahlen mußten, so kann man annehmen, daß nach einem durchaus gleichen Steuerfuß und wenn kein Gemeindegut da gewesen wäre, sie 42 fr. hätten bezahlen müssen, und es haben also die Bürger von Mannheim doch effectiv 42 fr. bezahlt, allein 36 fr. wurden aus dem Gemeindebeutel bestritten. Wenn es sich übrigens davon handelt, ob nach dem neuen Gesetz die Gemeindebürger oder die staatsbürgerlichen Einwohner mehr oder weniger tragen sollen, so würde ich nicht die staatsbürgerlichen Einwohner auf Unkosten der Gemeindebürger zu begünstigen suchen, sondern mein Grundsatz würde dahin gehen, daß die staatsbürgerlichen Einwohner mehr bezahlen sollen als die Ausmärker, weil ich es mit meinem Grundsatz nicht vereinbaren kann, daß ein Acker, der nichts genießt, was des Namens werth ist, mehr bezahlen soll, als Derjenige, der mit seiner Familie in der Gemeinde lebt, und alle Wohlthaten und Vergünstigungen in derselben genießt, dabei aber keinen Groschen für alles dieses bezahlt, wenn er nicht zufällig noch ein Haus besitzt.

Ich muß nun noch auf einige Bemerkungen übergehen, die von andern Mitgliedern vorgetragen wurden. Der Abg. Körner kann nicht begreifen, daß man den Besitz nicht respectire. Dies wäre allerdings fast revolutionär, und der Grundsatz, den Besitzstand nicht zu respectiren, ist ein mir durchaus widersprechender. Daher hätte ich auch gewünscht, daß man den auf Rechtsgrundsätzen gegründeten Besitzstand der Ausmärker mehr geachtet hätte. Dieser Besitzstand gilt aber nichts, sondern sie sollen den Gemeindebürgern mit ihrem Eigenthum nach Ertrag und Kapitalwerth tributbar werden, die Gemeindebürger dagegen mit ihren Allmendnugungen frei bleiben, während doch dieser Besitzstand der Gemeindebürger gar kein privatrechtlicher ist, sondern sich

nur auf das öffentliche Recht der Gemeinden bezieht, wonach so viel oder so viel von dem Gemeindegut dem Privatnutzen der Bürger zeitlich gewidmet worden ist. Wenn man rücksichtlich der Armuth der Gemeindebürger sagt, daß es hart sei, ihnen dasjenige zu verkümmern, was ihnen von der Gemeinde zur Erleichterung zugeschieden worden sei, so frage ich, ob denn ums Himmels Willen bloß die armen Bürger solche Nutzungen haben, und ob sie bloß in der Eigenschaft als Arme in dem Genuß derselben stehen? Nein! alle Bürger haben sie und genießen solche schlechthin in der Eigenschaft als Bürger. Diese Betrachtung setze ich auch dem Abg. Mittermaier entgegen, der zwar meinen Grundsatz als gerecht anerkannt hat, wie der Abg. Merk, hintennach aber doch meint, man könne ihn außer Acht lassen, ob er gleich gerecht sei, da doch einige Bedenklichkeiten im Wege lägen. Ich habe aber bei der Durchführung der Gerechtigkeit nie ein Bedenken, und die Einwendung des Abg. Mittermaier beweist auf der einen Seite zu viel und auf der anderen Seite zu wenig. Er meint nämlich, weil man das Recht zu Allmendnugungen von der Gemeinde und besonders nach dem neuen Gesetz habe verkaufen müssen, so könne man es nicht mehr entziehen und man wolle daher nur die Hälfte nehmen. Ich sage aber, daß wenn man durch den Einkauf das Recht auf den Allmendnutzen erworben hat, ich auch die Hälfte nicht nehmen will, weil die Entziehung dieser Hälfte in solchem Fall eben so ungerecht wäre, als jene des Ganzen. Er soll alles behalten, was er durch den Einkauf erworben hat, und man soll ihm lieber das Einkaufsgeld zurückgeben, da es sich doch nur um die wenigen Bürger handelt, die seit 1831 eintraten, indem ja sonst das Geld bloß für die Theilnahme an dem Gemeindegut entrichtet wurde, das zu Deckung der öffentlichen Ausgaben gewidmet ist. Eben so kann ich aus dem Umstande, daß viele Gemeindebürger arm sind, nicht entnehmen, daß es deshalb gut sei, allen wenigstens die Hälfte der Nutzungen zu lassen. Soll ich denn darum auch den reichen Bürgern die Hälfte der Nutzung lassen, weil einige arm sind? Es wäre consequenter, zu sagen, man lasse den Armen die ganze Bürgernutzung und nehme den Reichen das Ganze weg, wenn dieses so angienge. Ich will aber etwas Anderes vorschlagen. Wenn eine Gemeinde wirklich so honnet oder freundlich gegen ihre Angehörigen gesinnt ist, daß sie nicht nur die Gesammtbedürfnisse, sondern auch noch die der einzelnen dürftigen Bürger gedeckt wissen will, so

schreibe sie Umlagen auf die einzelnen Bürger aus, und vertheile jährlich so viel, als die Barmherzigkeit fordert. Da habe ich nichts dagegen, aber nur keine Auflage auf die Ausmärker.

Endlich habe ich mich auch gegen den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs Vekf zu äußern, wenn er sagt, im alten Gesetz seien die Auflagen auf den Allmendnuzen doch nur facultativ gewesen. Allerdings war dem wirklich so, allein wenn man keine Auflage auf den Bürgernuzen beliebte, bis zu der Höhe von zwei Dritteln, so würde das Fehlende durch Umlagen von den Bürgern hereingebracht, und nicht von den Ausmärkern, so daß also mit nichten die letzteren besser daran sind, als früher. Oder ist etwa diese Bestimmung von den Allmendnuzungen für die Ausmärker günstiger als die frühere? Gewiß nicht. Ja, wenn man sagen wollte, bis die Gemeindeausgaben ganz gedeckt sind, sollen neben den Gemeindecinkünften auch die Allmendnuzungen beigezogen werden, dann hätten die Ausmärker gewonnen, allein ich möchte dies nicht, sondern verlange bloß, daß bis dahin, wo zwei Drittel der Gemeindeausgaben gedeckt sind, die Allmenden ins Mitleiden gezogen werden. Dies ist gerecht, und wenn dann die Gemeinde aus ihren eigenen Mitteln noch überdies etwas für die Armen thun will, so habe ich nichts dagegen. Sie kann ihnen die Allmendnuzungen lassen, und dann ist es auch facultativ, allein es soll sich diese Facultät nicht zum Nachtheil der Ausmärker äußern, und die Frage nicht so gestellt werden: wollen wir die Bürgernuzungen noch in die Gemeindefasse werfen, oder ist es uns bequemer die Ausmärker zu belasten?

Kettig v. E.: Der Abg. Mittermaier hat meinen Antrag bekämpft, aus einem Princip, dem ich auch vollkommen huldige, aus dem Princip nämlich, daß auch die Bürgernuzungen in die Besteuerung oder die Auflage mit aufgenommen werden.

Damit bin ich ganz einverstanden, und mein Vorschlag weicht von dem des Abg. Mittermaier nur darin ab, daß ich nicht den Morgen Acker und Wiese, sondern nur die Hälfte des reinen Gesamtwerts der Nuzung aufgenommen wünsche. Der Grund, den der Abg. Mittermaier zu Unterstützung seines Vorschlags angeführt hat, ist auch der meinige, allein mein Vorschlag ist zugleich auch Vermittlungsvorschlag, und wird zwischen dem der Abgeordneten v. Kotteck und Buhl in der Mitte liegen, welche beide so weit von einander entfernt sind, daß mein Vermitt-

lungsvorschlag nicht als das Unangenehmste sich darstellen wird.

Was dagegen den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs betrifft, so gestehe ich, daß ich fürchte, es möchten mit einem solchen Vorschlag oder mit dem Gutheißenden desselben wieder aufs Neue auf so viele Schwierigkeiten und Subtilitäten gestoßen werden, daß sich bei der praktischen Ausführung das gleiche Uebel zeigt, womit die Instruktion rücksichtlich der Fertigung der Voranschläge leider begleitet war. Diese Instruktion hat, wie den Mitgliedern der Kammer wohl bekannt seyn wird, bei ihrer Ausführung so viele Schwierigkeiten gehabt, daß viele Gemeinden gar keinen Gebrauch davon machen konnten, und manche vorgezogen haben, den alten Zustand fort bestehen zu lassen, besonders wegen der außerordentlichen Kosten, die damit verbunden waren, indem öfters nicht einmal die Theilungskommissäre diese Voranschläge fehlerlos machen konnten, sondern diese immer hin und her geschickt werden mußten, wodurch die Leute überdrüssig wurden. Ich kann mich sonach mit jenem Vorschlag nicht vereinigen, sondern wiederhole meinen früheren.

Posselt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Kettig, besonders wegen des letzten Punktes, der das Gabholz betrifft, für dessen Weglassung ich einen neuen Grund anführen will. Mir ist eine sehr bedeutende Gemeinde im Land bekannt, deren Hauptvermögen ein ausgedehnter Wald ist, dessen Ertrag stets zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet worden ist. Nie ist ein Bürger zum Bezug eines Gabholzes daraus gelangt, sondern stets galt dort der Grundsatz, daß das Gemeindevermögen vor Allem zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden sei. Die Gemeindeordnung von 1831 dagegen, worin vom abzugebenden Gabholz die Rede ist, hat auch dort die Begierde rege gemacht, in den Besitz dieser Gabe aus dem großen Walde, der ihnen vor Augen lag, zu kommen. Wenn daher die fragliche Bestimmung oder noch mehrere dieser Art in das neue Gesetz aufgenommen werden sollten, so würde dieses Begehren nur noch heftiger werden, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Kettig.

Was die weitere Bemerkung betrifft, daß durch die Beifügung des Gesetzes, „falls durch das ganze Gemeindevermögen die Gemeindebedürfnisse vollkommen gedeckt werden können,“ die Ausmärker zuweisen möglicherweise gar nichts beigetragen hätten, so glaube ich, daß wir im Laufe der

Diskussion dieses Gesetzes ohne Zweifel und werden bewogen finden, irgendwo die Bestimmung aufzunehmen, daß in einem solchen Fall die Ausmärker jedenfalls eine gewisse Quote nach dem Steuerfuß zu entrichten haben.

v. Ißstein: Die Frage, um welche es sich handelt, ist eine von denjenigen, wobei, meiner Ansicht nach, weniger strenge Rechtsgrundsätze, als ein gewisses Gefühl der Billigkeit, das, wie ich glaube, auch ein Gesetz nicht hintansetzen darf, eintreten muß. Die Almenden, von denen jetzt die Rede ist, sind zwar, wie ich zugebe, Gemeindegut, allein es ist dessen ungeachtet nicht zu verkennen und Sie Alle wissen, daß sie den Bürgern, die in deren Genuß sich befinden, auf Lebenslang gegeben sind. Es ist Ihnen ferner bekannt, daß viele der im Genuß stehenden Bürger sich in dieselben einkauften, und Sie wissen eben so gut, daß die Bürger, welche solche Almenden genießen, wie überhaupt jeder Bürger, doch auch noch andere Lasten zu tragen hat, zu denen die staatsbürgerlichen Einwohner oder die Ausmärker nie gerufen werden. Ich erinnere an Wasser- und Feuer- noth, an schnelle unerwartete Unsicherheit in der Gemarkung, an die hierdurch entstehenden Notharbeiten und Nothwachen, wovon der Abg. Körner einige Beispiele angeführt hat. Für diese Lasten nun ist durch die Almenden wenigstens einiger Ersatz gegeben, und wenn demnach der Antrag des Abg. Buhl nicht durchgeht, dem ich beitrete, weil er den lebenslänglichen Genuß gerade so besteuern will, wie das Eigenthum, von dem ich auch nur, so lange ich lebe, Genuß ziehe, so neige ich mich auf die Seite Derjenigen, welche mildere Rücksichten in Beziehung auf den Bezug der Almenden eintreten lassen wollen. Ich stimme im Gegensatz mit dem Abg. Kettig dafür, daß ein Freitheil gelassen und die Besteuerung der Almenden nur bis zur Hälfte gehen solle. Alle Männer, die ich hier versammelt sehe, sind Praktiker, die aus dem Bürgerleben hervorgiengen. Sie Alle werden daher auch wissen, daß mit Ausnahme des Bürgergabholses, das wohl alle Bürger gleich beziehen, in den wenigsten Gemeinden so viel Almenden vorhanden sind, daß alle Bürger alsbald eintreten können. In vielen Gemeinden kann dies erst nach Umlauf vieler Jahre geschehen, und in andern Gemeinden ist der Mann in jenem Zeitpunkte schon ein Greis, hat sich ausgearbeitet und der Gemeinde alle seine Kräfte gewidmet, und glaubt nun in diesem Genuß der Almenden den Haften der Ruhe zu finden oder wenigstens noch sicher davon leben zu können, wenn ihm die Kräfte zum ferneren

Verdienste mangeln oder wenn er seine Kinder mit dem ganzen Vermögen ausgesteuert hat, um eine tüchtige Familie für den Staat zu gründen. Denken Sie sich ferner, und ich spreche aus dem Leben, eine gebrechliche Bürgerwitwe mit einer schwächlichen Tochter oder Sohne, die nichts hat, als dieses Almend, wovon sie nur einzig und allein ihr Leben fristen kann; denken Sie sich ferner einen Mann, den das Unglück verfolgte und der dadurch sein Vermögen verloren hat, setzen Sie den andern Fall, wo der Bürger durch die Aussteuer seiner zahlreichen Familie seine Güter aufgegeben hat, oder auch durch Leichtsin, weshalb er aber doch leben will und Mensch bleibt, um seine Habseligkeit gekommen ist.

Allen diesen Leuten will nun der Vorschlag des Abg. v. Rotteck mit Ausnahme des beigefügten Milderungsgrundes den ganzen Werth und Genuß dessen nehmen, wovon sie vielleicht allein noch leben könnten. Ich glaube, daß in solchen von mir angedeuteten Fällen Billigkeit eintreten darf und diese finde ich in dem Vorschlag, einen Freitheil zu lassen, und in der Bestimmung der Regierung, daß die Almendnuzungen nur bis zur Hälfte beigezogen werden können. Ich finde es endlich consequent mit dem gestrigen Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs, allein sein heutiger Antrag setzt das Maß, bis wohin er nur die Almende beigezogen wissen will, etwas zu hoch, weshalb ich den Antrag des Abg. Gerbel unterstütze, den ich jedoch bitte, bis zur Hälfte hinauf zu gehen, wonach also, wenn bloß bis zur Hälfte die Einnahmen sich decken, nur so weit die Bürgernuzungen beigezogen werden, dann aber, nach dem Antrag des Herrn Regierungskommissärs, den Gemeinden frei stehen solle, ob sie die Almendnuzungen beziehen wollen oder nicht.

Schaaff: Die bis jetzt gestellten Anträge scheinen zur Genüge erörtert zu seyn. Sie werden mir daher wohl erlassen, meine Ansicht darüber auszusprechen. Ich stimme zu dem Antrag der Kommission, so wie zu dem des Abg. v. Ißstein, und theile und bestätige vollkommen das, was er vorgetragen hat in Beziehung auf den Almendgenuß, weil auch ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, wie schwierig es ist, zu demselben zu gelangen, und wie hart es seyn würde, die Pflichtigen mit solchen Auflagen zu belästigen. Ich habe einen neuen Antrag zu stellen. Ich finde in dem §. 2 die Bestimmung, daß die Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Lechholz nicht in Aufrechnung gebracht werden soll, wenn von der Belastung des Bürgernuzens die Rede ist. Hier vermisse ich die Ausführung der Bauholzbe-

rechtigung. Ich schlage deshalb vor, die Bauholzberechtigung, welche nicht mit einer Auflage belastet werden sollte, beizusetzen. Man wird mir einwenden, daß sich dieses nach der Fassung des Paragraphen von selbst verstehe, indem bemerkt ist, der Anschlag der Bürgernutzungen soll Statt finden in der Weise, wie er bei der Regulirung der Bürgereinkaufsgelder effectuirt worden ist. Es hat eine Regierungsverordnung ausgesprochen, daß Bauholzberechtigungen nach dem Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger vollzogen werden sollen. Hiernach wäre es also in die Willkür der Regierung gestellt, dem §. 2 eine Auslegung zu geben, die ihr beliebt, und dies wünsche ich nicht; sie könnte sagen, die Bauholzberechtigung ist darunter begriffen. Deswegen finde ich es für zweckmäßig, in den Nachsatz die Bestimmung aufzunehmen, daß auch, gleich den andern Benutzungen, wie die Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bei der Auflage auf die Bürgernutzungen die Bauholzberechtigung nicht berücksichtigt werde. Wenn diese Bestimmung nicht gemacht und nichts von der Bauberechtigung gesagt wird, so kann man dem Paragraphen die Auslegung geben, daß die Bauholzberechtigung darunter begriffen oder auch nicht begriffen sei, und die letztere Interpretation finde ich hart.

Wenn der Bürger in die Gemeinde aufgenommen wird, so hat er die Hoffnung zum Bauholzbezug, weil die Gemeinde den Bauholzbezug festgestellt hat. Der Bürger hat die Hoffnung, einmal von diesem Rechte Gebrauch machen zu können. Diese Hoffnung ist mit seiner Aufnahme in die Gemeinde gezeugt, aber nicht geboren, so lange sie nicht in Wirklichkeit getreten ist. Es fragt sich daher, wer Gebrauch machen kann von diesem Rechte, und es wäre hart, wenn man diese Berechtigung in Anschlag bringen wollte.

Ich trage daher darauf an, die Bauholzberechtigung gleichfalls bei Regulirung der Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen auszunehmen.

Staatsminister Winter: Die Bauholzabgabe aus den Gemeindswaldungen ist die allernachtheilichste von allen Bürgernutzungen, und wir haben immer darauf hingearbeitet, daß alle diese Holzabgaben zu Bauten aufgehoben werden, weil man eingesehen hat, daß es nicht möglich sei, eine Gleichheit in dieser Benutzung zu bestimmen. Denn wenn diese Bauholzabgabe den Bürgern in der Art gegeben wird, als Bedarf für ihren Hausbau, so stellt Ihnen der reiche Bürger einen Pallast hin und braucht zehnmal mehr Holz, als der arme, er devastirt den ganzen Wald. Die Regie-

runge hat aber den Grundsatz aufgestellt: das Gemeindevermögen oder der Ertrag des Gemeindevermögens ist bestimmt zur Bestreitung eigentlicher Gemeindeausgaben. Darunter wird gerechnet, die Verwaltung der Gemeinde, Zahlung der Gemeindschulden, sämtliche Bedürfnisse der Gemeinde; es wird darunter gerechnet die Verwaltung des Gemeindevermögens selbst und noch mehrere andere Bedürfnisse, die ich vor drei Jahren in dem damaligen Entwurf des Gemeindegesetzes näher bezeichnet habe, und in dieser Beziehung könnte man sagen, wenn das Gemeindevermögen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse selbst nicht hinreicht, so kann noch ein Theil des Allmendnuzens dazu verwendet werden, weil man dieses als Bestimmung der Kosten zur Verwaltung der Gemeinde betrachten kann und muß, und weil es seither so gehalten worden ist. Denn in den meisten Gemeinden ist mehr eine wandelbare, als eine bestimmte Auflage zu allen Zeiten bereits gelegt worden. Sie könnte im Durchschnitt nicht drückend seyn, denn die Erfahrung habe ich gemacht, wo bloßes Allmendgut ist, ist daneben auch großes Gemeindevermögen. In allen den Gemeinden, wo großes Gemeindevermögen ist, sind die Gemeindeausgaben aus dem eigentlichen Gemeindevermögen bestritten worden, und im Krieg wird immer noch eine kleine Auflage auf den Allmendgenuß gelegt werden können. Man könnte also da sagen, es bleibt jedem Bürger zwei Klafter Holz und ein Morgen Wiesen, weil von den 2000 Gemeinden nicht viele seyn werden, die 2 Klafter Holz und 1 Morgen Wiesen abgeben können, und die Gemeinde, die 1 Morgen Wiese und 2 Klafter Holz abgeben kann, hat so großes Vermögen, daß alle Bedürfnisse daraus bestritten werden können.

Nun wird sich aber die Sache anders gestalten; nun wird der Allmendgenuß beigezogen werden müssen, wenn man keine Umlage auf die Bürger machen will. Darum ist auch der Grundsatz des Abg. v. Rotteck ganz folgerichtig, daß alle Gemeindebedürfnisse aus dem Gemeindevermögen bestritten werden sollen. Aber eben so wahr ist es auch, wenn Sie sagen, es würde diese Maßregel gegen die seitherige Gewohnheit anstoßen und in den Gemeinden die Unzufriedenheit erregen, und darum muß ich im Interesse der Billigkeit mich dafür erklären, daß ein späterer Beitrag gemacht und dessen ungeachtet der Regierungsentwurf oder vielmehr der der Kommission angenommen wird. Ich erachte aber für zweckmäßig, Alles zu vermeiden, was in den Gemeinden des Landes Unzufriedenheit erzeugen könnte.

Martin: Es ist eine Verordnung erlassen worden, welche durch die Gemeindeordnung nicht aufgehoben und meines Wissens bis heute noch in Kraft ist, nach welcher das Bauholz, das die Gemeinden an die dazu berechtigten Ortsbürger abgeben, nur gegen Zahlung der bei den Staatsforsten üblichen Taxen verabreicht werden soll. Wenn nun also dieses Bauholz den wahren Werth erreicht, so fällt das Bedenken des Abg. Schaaff von selbst weg.

Wegel II.: Ich halte den Antrag des Abg. Buhl der Einfachheit und der Gerechtigkeit entsprechend, indem ja auch alle Staatsbedürfnisse nach dem Maßstab eines Steuerkapitals getragen werden müssen. Wir wollen nur einen Blick auf die Grundsteuer werfen und wir werden finden, daß zwischen dieser und der Besteuerung der Almenden eine Aehnlichkeit besteht. Da ich indessen fürchte, daß jener Antrag nicht durchgehen möchte, so trete ich eventuell dem Vorschlag der Kommission bei, der eine möglichste Ausgleichung aller Verhältnisse und Ansprüche bewirkt, die bisher an die Almenden gemacht worden sind. Wir müssen besonders auch berücksichtigen, daß die Almenden darum nicht so sehr in Anspruch genommen werden dürfen, weil die Besitzer oft bedeutenden Aufwand für Cultivirung derselben gehabt haben und davon schon jetzt bedeutende Abgaben entrichten müssen. Auch ist ein großer Theil der im §. 2 benannten Almenden von der Art, daß sie auf den Häusern haften und durch Käufe und Erbschaften, also gegen Bezahlung, auf den Besitzer übergangen, so daß ihnen also durch eine zu starke Beziehung wahrhaft Unrecht geschehen würde. Noch andere Rücksichten verdient die ärmere Klasse.

Wenn der Abg. Knapp bemerkt, es werde Unfrieden geben, wenn zwei Klafter Sabholz zc. frei bleiben, so muß ich gerade im Gegentheil behaupten, daß es Unfrieden gegeben hätte, wenn der ganze Almendertrag beigezogen würde.

Der Abg. v. Rotteck glaubt, daß die Ausmärker zu sehr beigezogen würden und daß die Gemeinden ihre Armen mittelst Umlagen unterstützen könnten. Darauf erwiedere ich, daß die Gemeinden allerdings bereits Umlagen machen müssen, wobei die Ausmärker nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn somit der Antrag des Abg. Buhl nicht durchgehen sollte, so stimme ich eventuell für den Kommissionsantrag.

v. Rotteck: Das ergreifende Bild, welches der Abg. v. Zstein von dem Elende und der Noth derjenigen Bürger

darstellte, denen da der Almendnußen entzogen werden sollte, ist allerdings geeignet, und wohl auch darauf berechnet, auf die Phantasie und das Gemüth einzuwirken; allein auf den kalten Verstand macht es keinen Eindruck. Indessen habe ich doch die Aufforderung, den Vorwurf der Unbarmherzigkeit und Gefühllosigkeit, der durch Aufstellung dieser Bilder auf mich geworfen wurde, weit von mir abzulehnen, und frei und frank auf den Abg. v. Zstein zurückzuwerfen. Er ist es, der diese armen Bürger und hilflosen Töchter und Wittwen um den Bürgernutzen bringen will; weil er den Grundsatz durchgeführt hat, daß die Ausmärker in ganz gleichem Verhältniß wie die Bürger und Einwohner beitragen sollen, und daher jetzt in der Belastung der Bürgernutzen die letzte Nothhülfe liegt, um das Unrecht einigermaßen zu verkleinern. Ich könnte übrigens auch von der Noth der Ausmärker dasselbe Bild entwerfen. Hier ist auch eine Wittwe mit einer Tochter, sie hatte sich aus der Gemeinde A in die Gemeinde B verheirathet, aus ihrem elterlichen Haus aber noch ein Feld in ihrer Gemeinde behalten. Auch ihr Mann ist in Noth gerathen und gestorben, auch sie hat vielleicht sieben Kinder, und nur dasjenige Feld, worauf sie mühselig im Schweiß ihres Angesichts Kartoffeln pflanzt. Diese, sagt nun der Abg. v. Zstein, soll beitragen, nicht bloß um dem armen Mann in der Gemeinde A das Almend zu lassen, sondern auch um dem sehr reichen Bürger in derselben Gemeinde eben diese Wohlthaten zu erweisen. Der Abg. v. Zstein ist also viel unbarmherziger als ich. Ich bin es gar nicht, sondern habe nur die Gerechtigkeit walten lassen, und den Almendnußen nicht einmal den Armen nehmen wollen, vielmehr bloß den Gemeinden, die so gerecht und gefühlvoll sind, zugemuthet, nach ihrem Vermögen eine Umlage zu machen, damit man den armen Wittwen und Waisen den Almendnußen unverkümmert lassen kann. Den Vorwurf der Unbarmherzigkeit muß ich also weit von mir wegwerfen.

Buhl: Ich muß gegen die Erklärung des Herrn Ministers bemerken, daß, nachdem man zu dem Grundsatz übergegangen sei, welcher angenommen worden, die nöthigen Deckungsmittel auf das Steuerkapital umzulegen, der durch die Forderung des Abg. v. Rotteck den Bürgernutzen beizuziehen, consequent und recht sei. Ich glaube, wir haben dadurch eine große Menge der Gemarkungsausgaben mit übernommen, indem wir sie mit den Gemeindeausgaben verbunden haben. Wir haben dadurch den Ausmärkern viel abgenom-

men, und geben unsere Gemeindeeinkünfte zuerst zu dieser Besteuerung hin. Dadurch haben wir ihnen eine Befreiung gegeben, und die Consequenz fordert, daß wir auch die Gemeindebürger erleichtern, um den Zustand der in der Natur der Sache liegt, hier vorzustellen.

Staatsminister Winter: Ich habe von den Gemeindegürgern selbst gesprochen, und stelle ein Beispiel, in welchem mir der Abg. Buhl beistimmen wird. Wenn z. B. in einer Gemeinde 1000 fl. nöthig wären, zu Deckung der Gemeindegbedürfnisse, ich meine die eigentlichen Gemeindegbedürfnisse, so könnte von einer Umlage nicht mehr die Rede seyn, wenn aber die Gemarkungslast hinzukommt, auch zu 1000 fl., so müßten diese andern 1000 fl. umgelegt werden, und der Reiche hätte dann mehr bezahlt als der Arme. Jetzt nehmen Sie noch 1000 fl. und ziehen den Almendnußen herbei, so kommt dieser Almendnußen dem Reichen wie dem Armen zu gut, und der Reiche muß bezahlen wie der Arme. Wenn der Grundsatz festgehalten worden wäre, die Gemarkungsausgaben werden ausgeschlagen nach dem Besitz, so hätte der Arme wenig und der Reiche viel bezahlt. Dessen ungeachtet sage ich, laßt ihnen einen Theil frei, und das Fehlende soll umgeschlagen werden. Da trifft es den Reichen mehr als den Armen.

Buhl: Ich will auch, man soll dem Armen den Nutzen frei lassen, um zu ersehen, was durch die Gemarkungslast übergewälzt worden ist.

v. Tscheppé: Man hat gegen den von mir unterstützten Antrag des Abg. Kettig v. E. eingewendet, daß es hart wäre, wenn Einer, der so lange warten muß, bis er in den Almendgenuß eintritt, noch viel bezahlen sollte, und ihm am Ende nicht zwei Klafter Holz und ein Morgen Acker oder Wiese frei bliebe. Gerade darum aber, weil man so lange warten muß, und weil es so viele Berechtigte giebt, die vielleicht gar nicht in den Besitz kommen, würde es ungerecht seyn, wenn man Diejenigen, die im Besitz sind, frei lassen wollte. Eben deshalb habe ich den Antrag des Abg. Kettig unterstützt, und muß mich dem des Abg. Schaaff widersetzen, weil auch da nur selten Einer in den Fall kommt, von Holz zum Bauen Gebrauch zu machen, allen Denjenigen also gegenüber, die nicht dazu kämen, weil die Abgabe vielleicht nicht nachhaltig ist, eine ungerechte Ungleichheit entstehen würde.

Knapp: Der Abg. Buhl hat bemerkt, er glaube, die Gemeindegewohner hätten den Ausmärkern Lasten abge-

nommen, welche Gemarkungslasten mit den der Gemeinden getheilt seien. Ich lehre aber den Satz um, die Ausmärker erhalten Lasten dadurch, daß die Gemeindegelasten auf das Allgemeine übernommen wurden, denn Jeder wird wissen, daß die größten Lasten die Orte selbst, nicht aber die Gemarkung betreffen, da die Gemarkungsausgaben gewiß unbedeutender sind, als jene innerhalb Orts und Etters. Der Abg. Buhl hat ferner zu beweisen gesucht, daß die Gemeindegwaldungen noch ganz gut stehen, und das Gemeindegbedürfniß den Holzreichthum nicht überschreitet. Gerade darin liegt der Vorzug, daß man die Gemeindegwaldungen als Gemeindegut erklärt hat, und als solches erhält. Würde man die Almendgüter auch als Gemeindegeworthum gelassen haben, so würde Niemand daran denken, daß es Bürgernutzen seien, sondern die Felder würden für die Allgemeinheit da stehen.

Schaaff: Was der Herr Minister in Beziehung auf die Bauholzberechtigung gesagt hat, schien nicht ganz gegen meinen Antrag gerichtet zu seyn, und was mein Nachbar (v. Tscheppé) gegen meinen Antrag vorgebracht hat, das acceptire ich gerade als Unterstützung desselben. Er sagt nämlich, es wäre eine Ungleichheit in diesen Bauholzberechtigungen; der Eine komme in den Fall ein Haus unentgeltlich bauen zu können, während zwanzig Andere nicht in den Fall kommen. Das sage ich eben, und deswegen verlange ich ja, daß die Bauholzberechtigung nicht angeschlagen werden soll, denn wenn man sie in Anschlag bringen wollte, so müßte man sie generalisiren, es müßten Durchschnittsberechnungen gemacht werden, wie viel ist gebaut worden in diesem Ort in einem gewissen Zeitraume, welche Preise und welche Taxe wurden für das Bauholz bezahlt, wie viel ist das Holz werth, und nach dieser Berechnung würde das Aequivalent bestimmt, welches für die Bauholzberechtigung eintreten soll. Auf dieses Aequivalent würde die Umlage gemacht. Da kämen viele Bürger in den Fall, daß sie von etwas eine Umlage zahlen müßten, wovon sie nie etwas zu genießen haben, und es würde eine große Weitläufigkeit im Geschäft entstehen; denn wenn man ein Kataster aufstellt für dieselben Auflagen im Bürgernuß, so kann man nur Diejenigen anziehen, die im Genuß sind, wie z. B. von Gabholz, Streue und Wiesen. In vielen Gemeinden ist bloß ein Theil im Besitz und zwar lebenslänglich. Für diese müßte nun auf alle übrigen Bürger eine Umlage gemacht werden, weil sie die Hoffnung hätten, zum Bau-

holzbezug noch einmal gelangen zu können. Es wären sodann zweitens Register nöthig, um der Reihenfolge nach die Berechtigten einzutragen. Wenn man sagt, es verstehe sich von selbst, daß in dem Gesetz die Umlage auf die Bauholzbeurteilung nicht begriffen ist, so sage ich nein, es versteht sich nicht von selbst, es liegt in der Macht der Regierung, sie darunter zu subsumiren oder nicht. Ich wiederhole meinen Antrag.

Ministerialrath Belf: Von einer Auflage auf Bauholzbeurteilung, in dem Sinn, wie der Abg. Schaff sie so eben bezeichnet hat, wird und kann natürlich niemals die Rede seyn. Der Abg. Schaff bemerkte nämlich, um den Abg. v. Tscheppe zu widerlegen, man müßte einen Durchschnitt darüber aufstellen, wie viel jährlich an Bauholz an die verschiedenen Bürger abgegeben werde, und nach diesem Durchschnittsbetrag müßte jeder Bürger jährlich eine Auflage bezahlen. Das wäre etwas ganz Abenteuerliches, denn Derjenige, der nichts erhält, kann auch keine Auflage davon bezahlen. Die Auflage, welche gemacht werden wird, wird nur darin bestehen, daß Derjenige, der Bauholz erhält, eine Laxe dafür bezahlt. Das Bauholz soll nicht unentgeltlich an die Bürger, gewissermaßen als Bürgergenuß, abgegeben werden. Wer Bauholz braucht, mag es bezahlen, allein der Gemeinde steht es frei, es um wohlfeileren Preis zu geben. Man sollte daher gar nichts von diesem Punkt hier erwähnen, oder wenn man etwas davon erwähnen will, gerade das Gegentheil von dem sagen, was der Abg. Schaff wünscht.

Kettig v. K.: Der vielfach angefochtene Art. 2 nach der Fassung der Kommission enthält drei Hauptsätze. Der erste und allgemeine Satz lautet: „nach Erschöpfung der ordentlichen Gemeindecinkünfte werden die Allmendnutzungen für die Gemeindeausgaben in Anspruch genommen,“ und dieser Satz ist heute wieder durch den Abg. Mittermaier hinreichend, nämlich dadurch begründet worden, daß man annimmt, alles Gemeindevermögen, sei es nun für die laufenden Einnahmen bestimmt, oder in Allmendgenuß gegeben, habe die ursprüngliche Bestimmung gehabt, die sämtlichen Leistungen, die bei den Gemeinden vorkommen, daraus zu bestreiten, und nur dasjenige, was unbenutzt liegen blieb, oder was man für die Ausgaben nicht brauchte, sei Allmend geworden. Der zweite Satz nach der Fassung der Kommission lautet: „ein jeder Bürger solle doch wenigstens zwei Klafter Holz und einen Morgen Feld

frei haben.“ Bei diesem Satz ist die Kommission davon ausgegangen, daß die Bestimmung des Gemeindevermögens überhaupt auch darauf gerichtet sei, dafür zu sorgen, daß keine Familie ganz verarme, sondern jedem Bürger in Nothfällen gleichsam eine Competenz vorbehalten sei, im Interesse dieser Familie selbst, ferner im Interesse der Familien, die sie nöthigenfalls unterstützen müssen, und im Interesse aller Gemarkungsgenossen, deren Eigenthum dadurch gesichert und vor Eingriffen bewahrt wird, welche die Noth verarmter Familien herbeigeführt. Der dritte Satz war der, daß die Hälfte des obigen Allmendgenusses frei von der Umlage bleibe. Dieser Satz ist aus der Betrachtung hervorgegangen, daß die Gemeinde in dem Allmendgenuß etwas ganz anderes abgetreten hat, als was wir jetzt darin finden. Die Gemeinde hat ödes Land, Weiden, devasirte Waldungen, versumpfte Plätze abgetreten, allein alles dieses ist durch den Fleiß der einzelnen Bürger cultivirt worden, und es steckt in dem jetzigen Ertrag dieser Allmenden eine doppelte Rente; einmal die ursprüngliche Rente des Grundvermögens, das die Gemeinde abgab, und dann die Rente des Fleißes, der vielleicht seit Jahrhunderten auf diese Feldstrecken verwendet worden ist. Aus diesem dritten Gesichtspunkt ist die Bestimmung geschlossen, daß in keinem Fall weiter gegangen werden soll, als zur Hälfte des reinen Ertrags der jetzigen Allmende, und wir werden wohl thun, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

v. Rottck: Dies beweist nicht mehr als der Fall, den der Abg. Dörr angeführt hat. Wenn die Gemeinde durch ihre Arbeit einen öden Grund fruchtbar machte, so ist es gerade so viel, als ob sie aus ihren eigenen Mitteln ein Gemeindegut gekauft hätte. Die jetzigen Besitzer oder Genießer dieser Nutzungen aber sind nicht die privatrechtlichen Erben Derjenigen, die jenen Grund cultivirt haben. Dieser hat genau dieselbe rechtliche Natur wie die übrigen auch.

Es werden hierauf die von den verschiedenen Mitgliedern gestellten Anträge der Reihe nach zur Abstimmung gebracht und sämtlich verworfen, der Kommissionsantrag dagegen angenommen, der so lautet:

„Reichen die Gemeindecinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zu Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit der bei der Regulirung der Bürger-einkaufsgelder erhobene Anschlag den Betrag von zwei Klaftern Gabholz oder eines Morgens Acker oder Wiese

übersteigt. Die Auflage findet Statt, sowohl wenn die Allmendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch wenn sie gesamtrechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht. Sie darf aber die Hälfte des reinen Werths der belasteten Allmendnutzung nicht übersteigen, die der Bürger ic.“
 Da der nächste Artikel von großer Wichtigkeit und die

Zeit schon ziemlich vorgerückt war, so verlangen mehrere Mitglieder den Schluß der Sitzung, der sofort auch mittelst förmlichen Kammerbeschlusses angeordnet ward.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Sekretär:
 Gerbel.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



XXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 19. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Ministerialrath Beck, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Eläs, Grimm, Hoffmann und Welfer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Sekretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) mehrerer Weinwirthe in Freiburg, um Freilassung der Hefe, der Schwanung und des Hausgebrauchs vom Ohmgeld;
- 2) der Gemeinde Grossachsen, im Amtsbezirk Weinheim, um Aufnahme der Vicinalstraße von da nach Mannheim in den allgemeinen Straßenverband;
- 3) des Bürgers Schnorr in Dietlingen, Oberamtsbezirks Pforzheim, um Schutz seiner Ehre, seines Vermögens und seines Lebens, so wie um Untersuchung des Gemeinderrechnungswesens in Dietlingen.

Der Präsident verliest hierauf ein Schreiben des Abg. Grimm, wonach derselbe wegen eines in seinem Hause sich ereigneten Unfalls schnell hat abreisen müssen und nun um einen 14tägigen Urlaub bittet.

Das Gesuch wird ohne Erinnerung genehmigt und sodann zur Fortsetzung der Diskussion über das Gemeindebedürfnisgesetz geschritten.

Der Präsident bringt zuvörderst die zwei ersten Sätze des §. 3 des Kommissionsentwurfs zur Berathung, welche so lauten:

- 1) Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der im §. 2 bezeichneten Zuschüsse nicht wenigstens ein Drittel aller Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so haben die Gemeindebürger dasjenige, was zu Deckung dieses Drittels noch fehlt, ohne Theilnahme der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aufzubringen.
- 2) Bei Berechnung der Gemeindeeinkünfte werden die unmittelbar mit ihrer Erhebung verbundenen Kosten,

die Abgänge und bloß durchlaufenden Einnahme- und Ausgabeposten, nicht aber solche Ausgaben, die sich mittelbar oder theilweise auf das Einkommen der Gemeinden beziehen, namentlich Staatssteuer, Besoldungen der Gemeindebeamten und der Gemeindediener, Rechnungsstellkosten &c.

v. Tscheppe: Der vor uns liegende Paragraph ist wohl der wichtigste des ganzen Gesetzes. Es fragt sich, ob der Kommissionsantrag den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht, und ob er leicht ausführbar ist in sämtlichen Gemeinden des Landes, d. h. die Landgemeinden mit schlichten Landbürgern eingerechnet. Ich muß beides widersprechen. Worin liegt in Hinsicht der Gemeindebedürfnisse und der Theilnahme an den Anstalten und Einrichtungen der Gemeinden der Unterschied zwischen Gemeindebürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern im ganzen Umfang, nämlich zwischen solchen staatsbürgerlichen Einwohnern, welche steuerbare Objekte in einer Gemeinde haben? Er liegt einzig in zwei Beziehungen:

- 1) weil die staatsbürgerlichen Einwohner keinen Antheil an den Gemeindevorstellungen haben, und
- 2) weil sie von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern ausgeschlossen sind.

In der ersten Beziehung, nämlich rücksichtlich des Ausschlusses von den Bürgernutzungen ist dadurch geholfen, daß auch diese in Rechnung kommen, nämlich als Präcipuum dem Gemeindeeinkommen zu gut kommen sollen.

Das zweite, nämlich das schätzbare Recht, das hochgeschätzte Recht der Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, das

aktive und passive Wahlrecht ist meiner Ansicht nach ein unschätzbares Recht, das in pecuniärer Hinsicht gar keine Schätzung zuläßt. Es sind aber auch hier noch die Ausmärker ausgeschlossen, allein in Beziehung auf diejenigen, die in einem Ort wohnen und in dem andern ihren Güterbesitz haben, ist doch meiner Ansicht nach kein Grund vorhanden, ihnen den Besitz in auswärtigen Gemarkungen zu erleichtern. Je mehr diese Leute in einer andern Gemarkung Güter haben, desto weniger tragen sie in den Gemeinden bei, worin sie ihren Sitz haben. Wer in einer andern Gemarkung Besitzthum sucht, handelt nach seiner Spekulation und seinem Gewinn. Unser Staat ist ein ackerbaureibender Staat, und die Gemarkung ist die Basis des Wohlstandes der Gemeinden. Jene Gemeinden sind zu bebauern, worin sich viele Ausmärker einnisten, denn dadurch wird ihr Grundkapital geschwächt, was ich meiner Seite nicht begünstigen möchte. Einzelne Rücksichten sind denkbar, allein individuelle Fälle, von denen schon früher mehrere angeführt worden, können bei einem Gesetz, das allgemein anwendbar seyn soll, nicht in Betracht kommen. Es ist auch in mehreren Gemeinden die bisherige Uebung darin bestanden, daß die Ausmärker, wie diejenigen, die im Ort angeessen sind, besteuert wurden, wodurch eine Gleichförmigkeit und Stabilität in den Gemeinden eingeführt wurde, die sich nicht bei jedem Wechsel des Grundeigenthums wieder veränderte.

Hinsichtlich der Ausführbarkeit des Gesetzes glaube ich, daß durch die Bestimmung, wonach eine besondere Aufrechnung von Klassen Statt finden, so wie einige der Einnahmen und Ausgaben in Rechnung kommen, andere dagegen ausgelassen werden sollen, die Rechnungsführung so sehr erschwert wird, daß ich fürchte, es möchte in den wenigsten Gemeinden die Sache ausführbar seyn. Sie ist verwickelt, zum Theil unbestimmt, und wenn dadurch geholfen werden will, daß auf eine längere Reihe von Jahren das Präcipuum der Gemeinde auf einmal festgestellt werden soll, so möchte dadurch wohl die Ungerechtigkeit, die im Wechsel der Zeit eintreten könnte, noch vermehrt werden. Ich trage daher darauf an, den Beisatz: „ohne Theilnahme der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker“ zu streichen, besonders hinsichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner, weil hier in der Allgemeinheit gesagt wird, daß die staatsbürgerlichen Einwohner an den Lasten der Gemeinden nicht Theil nehmen, während es im Nachsatz heißt, daß jene staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft oder ein bürgerliches

Gewerbe treiben, gleich den Gemeindebürgern behandelt werden sollen. Hier ist also ein Widerspruch, der auf alle Fälle beschränkt werden muß.

Wenn mein Antrag auf Streichung jenes Satzes keinen Anklang finden sollte, so trage ich wenigstens eventuell darauf an, daß die staatsbürgerlichen Einwohner ohne Unterschied, ob sie ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, von den Gemeindebürgern nicht unterschieden werden. Es ist kein Grund zu einem solchen Unterschied vorhanden, indem, wie in dieser Kammer selbst schon anerkannt wurde, der einzige Unterschied in der Theilnahme an dem Genuß des bürgerlichen Vermögens und dem aktiven und passiven Wahlrechte besteht.

Magg und Seramin unterstützen den eventuellen Antrag des Abg. v. Tscheppe.

Buhl: Der Abg. Knapp hat gestern mehrere Ursachen angegeben, wodurch der Verkauf der Güter außer Bann, und so die Ausmärker entstehen. Er hat aber nicht alle genannt, und ich erlaube mir daher, noch einige andere Ursachen anzuführen.

Die Ausmärker entstehen auch dadurch, wenn einzelne Orte in Kriegszeiten das Opfer von andern geworden sind, wenn sie durch Schicksale des Kriegs so ruiniert werden, daß sie ihre Güter nicht mehr behalten können, sondern sie verkaufen müssen. Ein anderer Entstehungsgrund der Ausmärker ist der seit letzter Zeit so vermehrte Hang der Kapitalisten, einen Theil ihres Vermögens in Grundbesitz zu werfen, welcher Hang besonders seit dem Sinken des Zinsfußes sehr zugenommen und bei dem Anhäufen der Kapitalien noch mehr zunehmen wird, da die Kapitalisten in dem Ankauf von Gütern größere Sicherheit und bessere Rente zu finden glauben.

v. Rotteck: Den Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen, wie er von der Kommission in Vorschlag gebracht worden ist, kann ich mit Ausnahme von zwei Punkten, welche etwa modifizirt werden sollten, unterstützen, jedoch aus einem ganz andern Grunde, als dem, den die Abg. Buhl und v. Tscheppe dafür angeführt haben. Ich will nun nochmals zu Vertheidigung meines Prinzips, so fern noch etwas nach den bis jetzt gefaßten Beschlüssen davon zu retten ist, in die Schranken treten, zwar, wie ich fürchte, nicht mit günstigem Erfolg, aber doch mit dem innigsten Bewußtseyn der Gerechtigkeit der Sache, welche ich vertheidige.

Ich befinde mich heute auf dem letzten Schlachtfelde, auf der letzten Position, die ich noch zu vertheidigen habe, und werde es wenigstens mit Gründen, wenn gleich nicht mit Erfolg zu thun im Stande seyn.

Wenn unsere Gesetzgebung noch zweimal solche Vorschritte (nicht Fortschritte sage ich, sondern Vorschritte) in Beziehung auf die Belastung der Ausmärker macht, wie sie unsere Commission in Vergleichung mit dem Gesetz von 1831 gemacht hat, so wird bei einer nächsten Ständerversammlung, vielleicht im Jahr 1839 der Vorschlag etwa so lauten:

„die Gemeindebedürfnisse werden bestritten zuvörderst aus dem Ertrag der Gründe, die den Ausmärkern gehören, und in so fern dieselben nicht reichen, so wird auf die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner eine mäßige Umlage gemacht.“

Ich kann mein Staunen nicht verbergen, zu dem ich durch den uns hier vorgelegten Paragraphen veranlaßt werde. Der erste Satz zwar ist nicht unbedingt verwerflich; aber er erhält durch den Nachsatz einen wesentlich veränderten Sinn, weshalb nothwendig ist, ihn nach dem ganzen Inhalt zusammengenommen zu beleuchten. Es wird nämlich der erste Satz, daß wenigstens ein Theil der Gemeindeausgaben zuvörderst, sofern die Gemeindecinkünfte nicht reichen, aus Beiträgen der Bürger bezahlt werden muß, sofort durch den Nachsatz beschränkt, der nicht einmal die sämtlichen Verwaltungslasten vollständig von dem zu berechnenden Einkommen, sondern nur einen Theil davon abzieht, nämlich nur das, was unmittelbar und ganz allein und ausschließlich für die Verwaltung bestimmt ist. Die mittelbaren Kosten und jene, die nur zum Theil die Verwaltung betreffen, werden nicht in Rechnung gebracht, und es wird also sehr oft der Fall seyn, daß der Präcipualbeitrag, der den Bürgern über dasjenige, was die Gemeindecinkünfte bis zu dem ersten Drittel tragen, zur Last gelegt wird, nicht dieses Drittel, sondern ein halbes Drittel ausmacht.

Das ist nun der ganze angebliche Präcipualbeitrag, ich sage der angebliche Präcipualbeitrag der Bürger, weil ihn nämlich, nach einem weitem Nachsatz, nicht nur die Bürger, sondern auch alle die Ausmärker zu leisten haben, die, wie es heißt, ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder diese letztere durch einen Verwalter oder Pächter treiben lassen, so wie diejenigen, die ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter nothwendiges Gespann besitzen. Diese

Ausmärker sollen also sogar noch zu dem Präcipualbeitrag concurriren, also den Bürgern in Allem, was lästig ist, durchaus gleich seyn, nicht aber sämtliche Vortheile mit ihnen theilen, indem auf keinen Fall etwas von den Ueberschüssen oder den Allmendnutzungen auf sie fällt. Nun bemerke ich, daß zwar dieser Satz, da er den Präcipualbeitrag auf ein bloßes Drittel, oder ein halbes Drittel beschränkt, von keinem großen praktischen Belang ist, denn das Gemeindecinkommen wird doch auch noch etwas beitragen; dieses halbe Drittel also ist, wie gesagt, so viel als nichts. Ja, ich will noch weiter zugeben, daß diese Gattung der Ausmärker, die hier mehr ins Mitleiden gezogen ist, in der Regel zu der Klasse der wohlhabenderen oder weniger dürftigen Ausmärker gehört; allein dessen ungeachtet wird dadurch die Ungerechtigkeit und Unstatthaftigkeit des Prinzips nicht aufgehoben; und gegen dieses Prinzip, das ich durchaus nicht verdauen kann, muß ich mich erheben.

Ich habe gesagt, in der Regel werde diese Klasse der Ausgeschiedenen mehr die reicheren oder weniger dürftigen Ausmärker in sich fassen, denn Diejenigen, die eine eingerichtete Landwirthschaft treiben oder einen Pächter haben, sind gewöhnlich nicht so dürftig, als viele von Denjenigen, die etwa nur in der benachbarten Gemarkung ein kleines Aeckerchen oder Wiese besitzen. Es sind aber unter Denjenigen, die — nach obiger Fassung — den Präcipualbeitrag leisten sollen, auch Diejenigen nicht begriffen, die einen halben Bann oder eine halbe Gemarkung besitzen, aber diese halbe Gemarkung in kleinen Parcellen verpachtet haben, oder überhaupt die keine eingerichtete Landwirthschaft treiben. Es sind auch nicht unter Denjenigen, die den Präcipualbeitrag leisten sollen, jene Ausmärker begriffen, die das schönste Haus oder Schloß in der Gemarkung oder in der Stadt haben, eben so nicht die Grund-, Gült-, Zehnt-, Lehens- u. Herren. Diese alle sollen weniger bezahlen, als der vielleicht verschuldete Mann, der da in einer andern Gemarkung einige Ochsen hält, mit denen er einige Jauchert Feld bebaut. Den Zusammenhang und die behauptete Haltbarkeit dieses Prinzips kann ich unmöglich einsehen, und sage vielmehr: das Prinzip, das dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist inconsequent, unklar, und, was das schlimmste ist, ungerecht. Es ist inconsequent, weil, nachdem man einmal den Grundsatz aufgestellt und siegreich durchgeführt hat, die Gemeindefasten müßten auf den Gründen ruhen und seien Realkasten, man, ohne sich selbst zu widersprechen, doch

unmöglich wieder auf persönliche Qualitäten und Verhältnisse Derjenigen, die einen Grund besitzen, bauen oder Nutzen davon ziehen, zurückkommen kann.

Es wäre wohl gut, wenn man in Beziehung auf die Besitzer oder Nutznießer der Gründe einen Unterschied nach den Klassen der Personen machte, d. h. nach der Art der Verbindung, in welcher diese Personen mit dem gemeinen Wesen stehen, ob sie nämlich Bürger, Einwohner oder Abwesende, d. h. Ausmärker sind. Ich sage, dies wäre billig und den guten Grundsätzen angemessen; allein der Unterschied ist mir unerklärlich, den man macht, ob ein Grund mit Ochsen gepflügt oder mit der Haue bearbeitet, ob er im Großen oder Kleinen verpachtet, ob das Gespann, das ihn bebauen soll, auf dieser oder einer anderen Gemarkung steht, ob es ein eigenes oder fremdes Gespann ist, ob man überall ein Gespann braucht oder keines, wie dies z. B. bei einem Rebberg der Fall ist. Ich sage, unerklärlich ist es mir, wie man auf einen solchen Unterschied Rücksicht nehmen, oder auf den Grund eines solchen Unterschieds eine höhere oder geringere Besteuerung rechtfertigen zu können meint. Es ist aber auch der Ausdruck: „ein zu Bewirthschaftung der in ihrer Gemarkung liegenden Güter nothwendiges Gespann hat,“ höchst unklar; denn was heißt Gespann? Es kann Einer in der benachbarten Gemarkung eine eingerichtete Wirthschaft haben, oder auch ohne diese ein Gespann. Er hält z. B. ein Paar Kutschenpferde und schickt sie nebenbei zum Pflügen auf die Jauchert Acker in der benachbarten Gemarkung. Hat er nun jetzt wirklich ein Gespann, oder hat er es nur dann, oder ist nur der Fall hier verstanden, daß die Ochsen oder die Pferde in der Gemarkung selbst stehen? Wenn dieses letztere der Fall ist, so muß ich abermals staunen, daß man auf den Unterschied nicht Rücksicht nimmt, ob der Eigenthümer des Grundes in der Gemarkung wohnt oder nicht, wohl aber auf den Unterschied reflectirt, ob die Ochsen in der Gemarkung stehen oder nicht. Diesen Unterschied, so fern er eine rechtliche Wirkung haben soll, kann ich mir nicht verdeutlichen. Außerdem werden aber noch verschiedene Zweifel hier Statt finden. Wie ist es z. B. mit dem Ausmärker, der einen Theil seines Güterbesitzes in der fremden Gemarkung en gros und einen andern in kleinen Parzellen verpachtet hat? Wie ist es mit den Gründen, die man öde liegen läßt, mit den englischen Gärten? Warum sollen diese frei seyn, dagegen die Gründe, die man zu seinem Unterhalt braucht, auf irgend eine oder

die andere Art beigezogen werden? Diese letztere Betrachtung führt auf den Satz, daß der Vorschlag der Kommission ein ungerechter ist. Nach diesem Entwurf zahlt der abwesende, nämlich der auswärtig wohnende Gutsbesitzer, wenn er das Feld selbst bauen läßt, oder es im Ganzen verpachtet hat, oder zwei Ochsen hält, mehr als der staatsbürgerliche Einwohner, wenn dieser auch sechs Häuser, oder, wie ich schon vorhin bemerkte, den halben Bann inne hätte, dieser aber theilweise verpachtet wäre, oder auch der Lehns- oder Zehntherr u. s. w., der das Pflaster und die Straßen mit seinen Staatskarossen durchfährt und einen Stall voll Pferde besitzt. Davon sehe ich die Gerechtigkeit nicht ein, wohl aber die auffallendste und schreiendste Ungerechtigkeit. Es konnte aber auch nicht anders kommen, weil der ganze Grundbegriff, wonach eine eingerichtete Landwirthschaft nach einem höhern Verhältniß zahlen soll, als eine nicht eingerichtete, durchaus falsch und bodenlos ist. Was ist eine eingerichtete Landwirthschaft rechtlich, wovon wir jetzt auszugehen haben, und was ist eine nicht eingerichtete Landwirthschaft? Ist eine große Waldung, die Einer in einer andern Gemarkung besitzt, zu deren Betrieb er einen Förster hat, ist ein großes Stück Gut, womit der Bezug von Zehnten und Gülten verbunden ist, zu deren Erhebung man einen Verwalter angestellt hat, eine eingerichtete Landwirthschaft oder nicht? Oder warum soll gerade nur der Complex von z. B. sechs Jauchert Acker mit einem eigenen Wirthschaftsgebäude, mit einem Pächter oder Knecht, welche die Wirthschaft betreiben, mehr zahlen als ein anderes Object? Was gehört weiter noch zur Landwirthschaft? Die Viehzucht, also auch die Schäferei. Wie viele Stücke Vieh müssen nun da seyn, um die Landwirthschaft zu einer eingerichteten zu machen? Wie ist es mit den Wiesen, die im größten Umfang vorhanden sind und dem Eigenthümer reichen Gewinn bringen können, und die doch auch den Schutz und andere Wohlthaten des Gemeinverbandes genießen? Warum sollen diese weniger bezahlen, als einige Morgen Acker, die man durch Pächter oder Knechte bebauen läßt? Alle Gattungen der Landwirthschaft, Ackerbau, Rebbau, Viehzucht und alle Klassen der Feldkultur gehören unter einen und denselben Begriff, nämlich den Begriff der Urproduktion. Der Eigenthümer ist der Urproducent, und auf jene willkürlichen Unterschiede kann es bei der Besteuerung gar nicht ankommen, wenn man sich nicht in ganz prinziplose und verwirrende Festsetzungen verlieren will. Höchstens könnte man sagen, daß man den

Grundsatz auf die landwirthschaftliche Gewerbesteuer, d. h. auf diejenigen eingerichteten Landwirthschaften anwenden sollte, wovon Derjenige, der sie treibt, mit 500 fl. Gewerbsteuerkapital zur Staatssteuer gezogen wird, und wornach er dann auch der Gemeinde mit demselben Kapitale pflichtig wäre. Das wolte ich zur Noth vertheidigen; aber mehr nicht. Eine Grenzlinie zwischen Viel und Wenig ist überhaupt nicht zu ziehen. Wenn 20 Sauchert Acker im höheren Verhältnis versteuert werden müssen, so muß es auch ein halber Morgen und das kleinste Gärtchen werden. Wenn von Besteuerung der eigentlichen Gewerbe, z. B. von den Schustern oder Schneidern die Rede ist, so fragt man nicht nach Klassen, sondern sagt, wenn du so viele Gesellen hast, so steigt in demselben Verhältnis das Gewerbesteuerkapital, allein das Maß des Beitrags von diesem Steuerkapital wird nicht größer. Das Gewerbe sei größer oder kleiner, die Gewerbesteuer ist überall nach demselben Maßstab bestimmt, bei dem kleinsten Handwerker und Trödler, wie bei Demjenigen, der das Geschäft fabrikmäßig betreibt, oder dem größeren Kaufmann. Ja, man macht vielmehr (in S. 9 [10]) bei den recht großen Gewerbsleuten einen zu ihren Gunsten lautenden Unterschied, was abermals ein Beweis von der nicht großen Konsequenz im Gesetz ist. Ich habe gesagt, daß der Grundsatz, einen Unterschied in der Besteuerung der Gründe zu machen, je nachdem man darauf eine eingerichtete Landwirthschaft habe oder nicht, ein durchaus unhaltbarer Grundsatz sei, und ich vertheidige diesen Satz durch wenige Bemerkungen. Die Motive der Regierung zu dem Gesetzesentwurf, worin auch schon diese Unterscheidung aufgenommen worden ist, sagen zwar, eine eingerichtete Landwirthschaft, durch Knechte oder einen Pächter betrieben, stelle in Beziehung auf diese Personen den Eigenthümer vor, und darum sei es dasselbe, als wenn er in der Gemarkung wohne und deren Wohlthaten genieße. Sie stellen also eine Dichtung auf, in Gemäßheit welcher der Eigenthümer so besteuert werden müsse, wie wenn er in seinem Eigenthum wohne. Nun sage ich aber, daß, wenn man einen in dem Ort wohnenden Gewerbsmann so besteuert, wie den Bürger selbst, dieses recht ist, weil er durch die Eigenschaft oder den Umstand, daß er darin wohnt, aller Wohlthaten des Gemeindeverbandes theilhaftig ist; ja, ich will sogar noch zugeben, daß, wenn Einer ein Gewerbe an einem andern Ort treibt, was jedoch selten vorkommt, hier gewissermaßen gesagt werden kann, das Gewerbe oder die Gewerbsberechtigung

stelle den Gewerbtreibenden vor; denn ein Gewerbe ist immer auch zugleich ein besonderes Recht, eine eigentliche Berechtigung, und man kann gewissermaßen sagen, die Berechtigung stelle den Berechtigten vor. Ich selbst will zwar dieses nicht behaupten, allein sagen kann man es. Daß aber eine Sache ihren Herrn repräsentire, ist durchaus ungegründet. Wenn man die Sache beschwert oder mit einer Hypothek belastet, ohne Unterschied des Besitzers, so braucht die Sache den Eigenthümer nicht mehr zu repräsentiren, sondern sie stellt sich selbst vor. Die Landwirthschaft ist aber gar keine Berechtigung, sondern sie ist eine freie Kunst oder überhaupt freie Lebensthätigkeit. Wie und wo man sie übt, darauf kommt es nicht an. Ich will den Eigenthümer des Grundes ins Mitleiden ziehen, wenn er denselben in einen englischen Garten verwandelt oder öde liegen läßt, wie wenn er ihn bebaut oder verpachtete oder durch Knechte das Geschäft besorgen ließe. In dieser Hinsicht ist also die Ausübung der Landwirthschaft in einer fremden Gemarkung etwa mit der Ausübung einer freien Kunst in einer fremden Gemarkung zu vergleichen. Wenn der Schriftverfasser, der Arzt aus der Gemeinde, wo er wohnt, hinauszieht und anderwärts juristischen Rath erteilt oder aber Kranke besucht und viel Geld damit verdient, so frage ich, wer ihn dort besteuern wird? Wir können Einen nur alsdann und dort besteuern, wenn und wo eine fortgesetzte bestimmte Gewerbsthätigkeit Statt findet, und diese die Basis eines persönlichen Einkommens bildet. Ob ich mein Feld selbst baue oder nicht, ist gleichgültig; ob ich ein Haus vermiethe oder durch mein Gesinde bewohnen lasse, oder hie und da selbst nachsehe, wie es darin aussteht, ist ebenfalls gleichgültig. Nur wenn ich selbst hineinziehe und dort wohne, macht es einen Unterschied. Nur wenn ich ins Ort ziehe und selbst persönlich meine eingerichtete Landwirthschaft treibe, wo mein Grund und Boden sich befindet, erhält die Sache eine veränderte Gestalt, aber warum? Nicht darum, weil dann eine andere Art der Benutzung erscheint, die etwa härter zu belegen und gewissermaßen zu bestrafen wäre, sondern darum, weil durch das Factum meines Wohnens mir und meiner Familie so viele Wohlthaten zufließen, die wir sonst nicht genossen hätten. Wird aber nicht die Gemeinde dadurch einen Schaden leiden oder in ihren gerechten Forderungen verkümmert werden? Soll der Pächter nicht bezahlen, der doch auch mit Frau und Kind die Wohlthaten des Gemeindeverbandes genießt? Ich antworte, der Pächter

würde erstens mit seinem gewöhnlichen Gewerbesteuerkapital von 500 fl. in die Steuerrolle aufgenommen werden, und dann ist der Pächter, ohne Unterschied, ob er ein ganz großes Stück oder nur einen kleinen Acker gepachtet hat, entweder früher schon Mitglied der Gemeinde gewesen, und dann zahlt er für sich selbst wie früher auch (denn er kann nicht in zwei Personen bestehen, nämlich einerseits eine Person für sich seyn und anderseits der Repräsentant für eine andere) oder er war ein Fremder, dann wird er nun entweder selbst auch ein selbstständiger Einwohner und zahlt in dieser Eigenschaft, oder er gehört zu dem Gesinde und dieses zahlt überall nichts. Wenn der reiche Ausmärker in seinem Hause, in der Stadt, 20 Diensthoten hat, die auch die Wohlthaten des Gemeindeverbandes in vollem Maße genießen, so fordert doch Niemand etwas von ihnen, weder eine höhere Steuer noch einen Präcipualbeitrag. Warum soll man also dieses Gesinde in Anspruch nehmen, wenn es das Land bebaut? Hierin finde ich gar keinen Unterschied, und glaube nun von dem Standpunkt des Rechts bewiesen zu haben, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, zwischen den Besitzern, nach den im Gesetzesentwurf bezeichneten Klassen einen Unterschied zu machen. Diese Ausschcheidung ist unhaltbar, und ich frage nochmals, was denn für die Gemeinde gewonnen wird, wenn man alle Ausmärker, ohne Unterschied, also auch den ärmsten Ausmärker, der nur ein kleines Stück Feld in der andern Gemarkung besitzt, gleich wie den Bürger in Anspruch nimmt? Ich habe schon früher bemerkt, und es wurde auch anerkannt, daß man dadurch die armen Gemeinden noch ärmer macht, nämlich den Grundwerth der Gemarkung herabdrückt und zwar sehr tief herabdrückt, weil man nicht wissen kann, wie weit diese Tributpflicht geht. Die ärmeren Gemeinden werden dann noch ärmer und die reicheren noch reicher. Denn in einer solchen Gemeinde kauft man keine Gründe an, sondern verläßt sie, und im Widerspruch mit dem Zweck, den man sich selbst vorsetzt, begünstigt man gerade diejenige Klasse von Ausmärkern, die man mehr ins Mitleiden ziehen dürfte, und die staatsbürgerlichen Einwohner, die ich, gleich wie die Gemeindebürger, behandelt wissen will. Es wird sodann geschehen, daß die Grundbesitzer vorzugsweise sich in den reichen Gemeinden ankaufen und die Ausmärker in den armen Gemeinden ihre Gründe wieder hergeben, und da kein Fremder mehr kaufen will, so werden sie die armen Gemeindeglieder selbst kaufen. Die Gemarkung wird sich dann

ihrer Ausmärker entledigt haben, was eine sehr schmeichelhafte Idee für Diejenigen ist, welche die Ausmärker für einen Fluch der Gemeinde halten. Es werden sich dann allerdings etwa ein Paar Tagelöhner mehr erhalten können, welche die von den Ausmärkern verlassenen oder verkauften Felder bebauen. Was ist aber wohl der Gewinn der Gemeinde selbst? Sie hat z. B. 1000 fl. Gemeindeausgaben gehabt; davon hat sie 800 fl. durch ihre eigenen Bürger zusammengebracht, und, obgleich nicht in gleichem Verhältniß von den Ausmärkern bezahlt wurde, doch auch von diesen 200 fl. erhalten. Jetzt muß sie aber alles und alles allein bezahlen und wird doch nicht reicher dadurch. Ob einige Mäuler mehr oder weniger in der Gemeinde sind, die Bürger zusammengenommen sind darum nicht reicher, außerdem, daß der wohlhabende Ausmärker, der in einer Gemarkung Gründe hat, den Einwohnern verschiedenen Verdienst gab und einer befruchtenden Quelle ähnlich war, welche die dürren Gründe bewässert. Es ist also selbst dem eigenen Zweck entgegen gehandelt, den man sich bei dieser Art der Behandlung vorgesetzt hat. Aus diesen Gründen nun erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, statt des von der Kommission vorgeschlagenen Satzes zu setzen:

1) Wenn aus den Gemeindecinkünften nicht zwei Drittel aller eigentlichen Gemeindeausgaben bezahlt werden können, so haben die Gemeindebürger das, was zu Deckung dieser zwei Drittel noch fehlt, ohne Theilnahme der Ausmärker, jedoch mit Theilnahme derjenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die nicht in diesem Gesetz, sondern §. 62 des Gesetzes von 1831 genannt sind, aufzubringen, und zwar entweder durch Auflagen nach dem direkten Steuerfuß oder in den geeigneten Fällen auch durch ein Octroi.

Im §. 62 des Gesetzes von 1831 sind nämlich den Bürgern noch einige andere gleichgesetzt, jedoch nicht die ortsabwesenden Ausmärker, sondern die staatsbürgerlichen Einwohner, so fern sie ein bürgerliches Gewerbe treiben oder eine eingerichtete Landwirtschaft haben. Wenn sie im Ort wohnen, ist es etwas anderes. Hier ist dann ein Titel der gleichen Besteuerung vorhanden, und sie haben den Anspruch auf die Begünstigung oder Befreiung verloren, die man den andern Ausmärkern einzuräumen schuldig ist. Es ist nämlich eine Gunst nach der unmittelbaren Wirkung, aber strenge Gerechtigkeit nach dem Grunde. Darum mißfällt mir im Gesetzesentwurf eben so sehr, daß man die Einwohner so sehr begünstigt, wie das, daß man die nicht da wohnenden Aus-

märker drückt. Nach meinem Vorschlag werden aber auch die Gemeinden nichts verlieren; denn was man den Ausmärkern weniger auflagt, werden die staatsbürgerlichen Einwohner nach Billigkeit mehr zu tragen haben, so wie nach einem andern Vorschlag dasjenige, was in einigen Gemeinden die Ausmärker weniger zu zahlen hätten, sie in andern Gemeinden reichlicher zahlen müßten, weil ich sie nicht freisprechen will in den Gemeinden, die reich sind und aus dem Gemeindeeinkommen ihre sämtlichen Bedürfnisse bestreiten können.

Mein zweiter Satz wäre der: Bei Berechnung der Gemeindeeinkünfte kommt bloß das reine Einkommen in Anschlag, nämlich das nach Abzug der Verwaltungskosten und Abgänge noch Uebrige, ohne die Unterscheidung von mittelbaren oder unmittelbaren, ganzen oder theilweisen; — bei theilweisen natürlich pro rata nach dem Ermessen der Staatsbehörde.

Der dritte Satz wäre der, daß der von der Kommission gewählte Durchschnitt zu Grund gelegt würde.

4) Wenn das Gemeindeeinkommen mehr als zwei Drittel der Gemeindeausgaben deckt, so kann auf die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker eine den Beitrag, der sie treffen würde, wenn kein solcher Ueberschuß da wäre, entsprechende gleiche Steuer gelegt werden. Jedenfalls würde also das Gemeindegut diesen Theil für die Bürger bezahlen und der Satz, das Gemeindegut sei zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse gewidmet, bleibt bestehen, gleich wie er auch bei den Stiftungen bestehen bleibt, deren Wohlthaten oft auch fremden Personen, wenn sie sich dazu eignen, doch nur gegen verhältnismäßige Bezahlung mitgetheilt werden.

5) In den Steuerkataster der Gemeinde wird auch die Klassensteuer der ihr angehörigen Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner mit einer Quote des ihnen in Gemäßheit der Fassion oder der Staatssteuerberechnung zu Grunde liegenden Steuerkapitals aufgenommen. Die nähere Bestimmung läßt sich noch darüber geben und wenn der Grundsatz nicht ganz verworfen wird, so werde ich mich näher darüber erklären.

Sollten indessen diese Vorschläge verworfen werden, dann lehre ich zu dem Antrag zurück, den ich in der ersten Sitzung stellte, nämlich das ganze Gesetz zu verwerfen und die Regierung zu bitten, statt dieses neuen Gesetzesentwurfs uns nur wenige Punkte zur Verbesserung des alten Gesetzes und zur Heilung der dringendsten Mängel desselben vorzulegen.

Darunter verstehe ich die Punkte

1) daß die Einkünfte der Gemeinden so berechnet werden müssen, daß die Verwaltungskosten davon abgezogen werden, wonach also bloß allein das reine Einkommen übrig bleibe, aus den Gründen, welche die Regierung in ihrer Motivirung ganz klar ins Licht gesetzt hat, so daß die Nothwendigkeit davon in das Auge fällt. Sodann

2) daß man, wenn von den Gemeindeausgaben zwei Drittel durch die Gemeindeeinkünfte bestritten sind und dann von diesen noch etwas übrig ist, dieses zur Bezahlung desjenigen Steuertheils verwende, der die Bürger treffen würde, nicht aber zu Bezahlung dessen, der die Einwohner und Ausmärker träge;

3) daß man nicht nur das direkte Steuerkapital der die Wohlthaten des Gemeindeverbandes genießenden Einwohner, sondern auch noch die von ihnen zu bezahlende Klassensteuer nach billigem Verhältniß beziehe, und

4) in Beziehung auf Gemerkungs- und Sociallasten eine befriedigende Begriffsbestimmung und deutliche Grundsätze aufstelle.

Wenn diese vier Punkte zur Heilung der Mängel des alten Gesetzes vorgelegt werden, so wäre der Zweck erreicht und wir hätten ein gutes und befriedigendes Gesetz. Wenn also jene Anträge sollten verworfen werden, so komme ich auf das letztere zurück und mache diesen doppelten Vorschlag im Interesse ein Gesetz zu erhalten, denn was hilft es, wenn wir hier noch so scharf gegen die Ausmärker zu Feld ziehen, und ihnen noch mehr auflegen, als in jenem Entwurf aufgelegt ist? Wir machen das Gesetz nicht allein und können nicht hoffen, daß es die Billigung der andern Kammer oder selbst die Sanction der hohen Regierung erhalte.

Knapp: Die Ansicht des Abg. v. Rotteck hinsichtlich der Ausmärker theile ich völlig und weiß nicht, worin der Abg. v. Tscheppe das Glück der Ausmärker finden will. Jeder, der ein Gut zu kaufen wünscht, erwirbt solches gerne in der Nähe und nun frage ich, wer Ausmärker wird? Die Ausmärker entstehen meistens durch Heirathen, wodurch Güter in den Gemeinden erworben werden, die man nicht verkaufen kann, also nothgedrungen behalten muß. Ferner dadurch, daß in den Gemeinden sogenannte Luckläufe eintreten, d. h. Obligationsgläubigern Güter als Eigenthum zugeschlagen werden, ferner dadurch, wenn Faulheit und Liederlichkeit in einer Gemeinde einreißt, wo Grundstücke statt in dem Ort selbst gekauft zu werden, bloß von benach-

barten Personen an sich gebracht werden. Leute solcher Art verdienen niemals Berücksichtigung.

Gerne würde ich den weitem Antrag des Abgeordneten v. Kottelc unterstützen, wenn er mir nicht zu weitläufig wäre; denn ich habe leghin den Antrag des Abgeordneten v. Zstein hauptsächlich darum unterstützt, weil er die Einfachheit befördert, und wenn der Abg. v. Kottelc einen solchen Vorschlag machen würde, so würde ich ihn ebenfalls unterstützen. Für jetzt mache ich der Einfachheit wegen den Vorschlag, daß die Hälfte, es sei nun aus Gemeindefunkten oder aus sonstigen Mitteln der Ortseinswohner, von den Gemeindegürgern bezahlt und die andere Hälfte auf das ganze Steuerkapital gelegt werde.

v. Kottelc: Mein Vorschlag ist eben so einfach wie dieser. Uebrigens war meine Aufgabe nicht, einen möglichst einfachen Vorschlag zur Erleichterung der Rechnungsstellen zu machen, sondern einen möglichst gerechten.

Knapp: In Beziehung auf das, was der Abg. Buhl vorhin über das Entstehen der Ausmärker anführte, frage ich, was den Wohlstand eines Orts ausmacht? Zuverlässig das, daß die Gemarkung gut ist und einen hohen Werth hat, dieser Werth mag herkommen, wo er will. Wenn gesagt wurde, daß es deswegen in einigen Orten mehr Ausmärker gebe, weil in Kriegszetten so viel Unglück über eine Gemarkung komme, so wohne ich doch in einer Gegend, wo der Krieg am meisten hauste, und doch kann man sagen, daß es bei uns nicht viel Ausmärker giebt, und solche bloß auf die von mir bezeichnete Art entstanden sind. Ich nenne es übrigens ein Glück für ein Ort, in dessen Nähe viele müßige Kapitalien sind, denn da, wo man Kapitalien anlegt, baut man den Boden nicht selbst, sondern giebt der ärmeren Klasse Verdienst.

Buhl: Es ist ein trauriger Zustand, wenn man als Tagelöhner das Glück hat, auf seinen früher eigenen Gütern arbeiten zu dürfen, oder höchstens als Pächter dieselben zu bebauen.

Merk: Ich unterstütze den letzten Antrag des Abgeordneten v. Kottelc, denn ich sehe kein anderes Rettungsmittel um aus unserem Labyrinth heraus zu kommen, als dieses. Das ganze Gesetz ist aus seinen Fugen gerissen und kommt immer mehr in Verschränkung, so daß das Ganze am Ende nicht mehr zusammenpaßt. Darum wünsche ich, daß das Gesetz zurückgenommen und auf eine andere Art vorgelegt werde.

Ministerialrath Beck: Ich muß vorläufig etwas auf den Antrag des Abg. v. Tscheppe bemerken. Dieser verlangt nämlich, daß in dem ersten Satz die Worte „ohne Theilnahme &c.“ gestrichen werden sollen. Das heißt aber mit andern Worten, daß der ganze Satz gestrichen werden soll. Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß darüber schon abgestimmt ist, und daß über dieselbe Frage nicht noch einmal eine Diskussion und Abstimmung erfolgen kann. Es wurde nämlich in der vorletzten Sitzung, nachdem über den Antrag des Abg. v. Zstein abgestimmt war, die Frage aufgeworfen, ob eine pars quota bestimmt werden soll, bis zu welcher die Bürger allein die Umlage zu zahlen haben, wenn die Gemeindefunkten nicht hinreichen sollten? Diese Frage wurde bejahend beantwortet und aus diesem Grunde kann nicht nochmals darüber gestritten werden, ob ein Präcipualbeitrag bezahlt werden soll.

Was die Bemerkung des Abg. v. Kottelc betrifft, so ist nur einer seiner Anträge gegen den ersten, jetzt der Diskussion ausgesetzten Satz gerichtet, nämlich der Antrag, daß überall der Präcipualbeitrag der Bürger bis auf zwei Drittel der Gemeindeausgaben festgestellt werde. Das ist der einzige Antrag, der sich hieher auf die zur Diskussion ausgesetzte Stelle des Kommissionsantrags bezieht. Aber auch dieser Antrag scheint mir nun, nachdem die Sache durch den Beschluß der Kammer eine andere Gestalt erhalten hat, nicht mehr zulässig zu seyn. Es wurde zwar damals vorbehalten, die Kommission sollte erst noch vorschlagen, der wie viele Theil durch diesen Präcipualbeitrag der Bürger gedeckt werden soll; aber daß man nicht wieder auf zwei Drittel hinaufsteigen soll, wurde damals allgemein vorausgesetzt, denn zu einem Drittel haben die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker bisher schon beizutragen, während doch der bereits gefasste Beschluß vom Gesetz vom Jahr 1831 durch Verwendung der Gemeindefunkten zum Vortheil der Gesamtheit und zwar selbst für die Gemarkungskosten wesentlich abweicht und in dieser Beziehung eine Abkürzung des Präcipualbeitrags nöthig macht. Der Antrag des Abgeordneten v. Zstein, der diesen Beschluß zur Folge hatte, war aber in der Voraussetzung gestellt, daß sodann der Rest ganz auf die Gesamtheit umgelegt werde, und daß die Gemeindegürgern höchstens nur bei einem ganz geringen Umfange der Gemeindefunkten noch einen Präcipualbeitrag zu zahlen haben, besonders da dabei noch das Zusammenwerfen der Gemarkungsausgaben mit den Gemeindeausgaben beschlossen wurde,

was in dem Gesetz vom Jahr 1831 nicht der Fall ist. Wenn man die Bemerkungs- zu Gemeindeausgaben schlägt und dann nur ein Drittel auf das Gesamtsteuerkapital umlegen will, so trifft es kaum die Hälfte von dem, was nach dem Gesetz von 1831 umzulegen gewesen wäre.

Die beiden andern Beschwerden des Abg. v. Kottke betreffen die kommenden noch nicht zur Diskussion ausgesetzten Sätze des §. 3. In Beziehung auf den zweiten Satz, wonach die Einnahmeflächen von den Gemeindeeinkünften und von den Ausgaben vorhinweg abgezogen werden sollen, hat der Abg. v. Kottke auf eine Ausdehnung der Einnahmeflächen angetragen. Dieser Antrag und der vierte Satz der Kommission, welcher sagt, daß diejenigen, welche in einer Gemeinde eine Landwirtschaft oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, auch zu dem Präcipuum beizutragen haben, sind jedoch noch nicht zur Diskussion ausgesetzt worden. Vorläufig will ich aber nur bemerken, daß die Argumente, welche der Abg. v. Kottke in der letztern Hinsicht gebrauchte, den Regierungsentwurf nicht treffen, sondern nur gegen die Kommissionsvorschläge gehen. Man soll allerdings zwischen mehr oder weniger in Bezug auf den Betrieb einer Landwirtschaft keinen Unterschied machen, und es kann lediglich nicht auf die Frage ankommen, ob die Landwirtschaft, die Einer treibt, größer oder kleiner sei, und es darf darauf bei Feststellung der Umlage kein Gewicht gelegt werden. Das hat auch die Regierung so angesehen und deswegen auch keinen Unterschied gemacht, sondern nur darauf gesehen, ob der Umtrieb einer Landwirtschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes im Orte selbst Statt finde oder auswärts, und in dieser Beziehung hat der Abg. v. Kottke wenigstens nach meiner Meinung keinen hinreichenden Grund aufgestellt, welcher eine Vermischung beider Fälle zu rechtfertigen vermöchte. Uebrigens muß ich bekennen, daß durch den Beschluß der Kammer in der vorletzten Sitzung die Sache eine ganz andere Gestalt bekommen hat. Nach dem Regierungsentwurf wollte man solche Landwirtschaftsbetriebe, welche in der Gemarkung des Orts Statt finden, zwar nicht nur zu einem Drittel, wie die eigentlichen Ausmärkergüter, jedoch auch nicht ganz mit dem vollen Steuerkapital beiziehen, sondern nur mit zwei Dritteln. Dann aber der Beschluß bereits gefaßt ist, daß, sobald nur ein Drittel gedeckt ist, schon überall das Gesamtsteuerkapital den Maßstab bildet, so wird Derjenige, der im Orte Landwirtschaft treibt, jetzt ebenfalls nicht höher als der andere Ausmärker, nämlich nur

zur Zahlung von zwei Dritteln, nicht aber auch zum Präcipualbeitrag der Gemeindebürger angehalten werden können. Ich behalte mir aber vor, bei der Berathung des letzten Artikels hierüber weitere Bemerkungen zu machen.

Re tt ig v. K. : Die heutige Berathung scheint so ziemlich den Gang zu nehmen, wie in der letzten Sitzung. Von der einen Seite werden Vorschläge gemacht, wie die Ausmärker etwas stärker könnten beigezogen werden, und auf der andern Seite mühet man sich aus allen Kräften, etwas von dem Grundsatz zu retten, daß sie leichter angelugt werden. Ich könnte deshalb auch als Berichterstatter ruhig zuwarten, wenn ich nicht in der Lage wäre, als Kommissionsmitglied in einigen Stücken abweichender Ansicht von der Fassung des Paragraphen zu seyn, und wenn ich nicht hoffte, daß diese meine abweichende Ansicht das Verdienst hätte, die Sache einfacher zu machen. Ich gehe von dem Satz aus, Derjenige, der zu dem Beschluß mitzuwirken hat, in dessen Folge Ausgaben zu bestreiten sind, ist auch in gewisser Weise für diese Ausgaben verantwortlich, und es ist billig, daß er die Folgen seines Beschlusses vor allen Andern empfinde.

Mag also der staatsbürgerliche Einwohner, mag der Ausmärker auch Vortheile von den Beschlüssen der Gemeinde ziehen, welche Ausgaben zur Folge haben, so ist ein Präcipuum von Seiten der Gemeindebürger doch immer billig. Darum können wir unsern Beschluß dahin fassen: „ein Drittel ist jedenfalls wenn die Gemeindeeinkünfte nicht reichen, von Denjenigen, die über die Ausgaben zu beschließen haben, vorweg zu bezahlen, ohne alle Beziehung von staatsbürgerlichen Einwohnern, von Ausmärkern mit oder ohne landwirtschaftliche Gewerbe.“ Dieses eine Drittel kann in keinem Fall nach Abzug der Ausgaben, welche die Gemeindekasse aus ihren Revenuen zu bestreiten hat, so bedeutend seyn, daß die Ortsbürger nicht im Stande wären, es aufzubringen. Es wird aber auf der andern Seite sehr wohlthätig auf ihre Entschließungen wirken, wenn z. B. von größerem Aufwand für luxuriöse Rathhäuser u. die Rede ist. Fügen wir noch die Bestimmung bei, daß bei der Berechnung dieses Drittels oder bei Berechnung der Gemeindeeinkünfte, die auf dieses Drittel verwendet werden, die Einnahmeflächen von den Einnahmen vorher abgezogen werden, weil sonst kein reines Einkommen sich denken läßt, so stellt sich die Bestimmung so: wenn nicht ein Drittel aller Gemeindeausgaben durch die Gemeindeeinkünfte bezahlt werden kann, so haben die Ortsbürger dasselbe aufzubringen. Es bedarf

keiner Bestimmung, auf welche Weise sie es aufbringen wollen, denn dies ist, den Ausmärkern gegenüber, ihre Sache. Damit sind wir über die Schwierigkeiten weg, worauf der Abg. v. Kottick aufmerksam machte, daß im concreten Fall sehr schwer zu entscheiden ist, was ist eine eingerichtete Landwirthschaft, wo hat der Bau aus dem benachbarten Ort ein Ende, und wo fangt der Bau im Ort an, so wie wir auch über die Schwierigkeiten weg sind, die sich aus der Verschiedenheit der Lage der Orte bilden.

Der Abg. Buhl hat unter Anderem mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß veränderte Verhältnisse auf die Zahl der Ausmärker und den Umfang ihrer Besitzungen wesentlich einwirken können. Allein wir gehen nicht von dem Standpunkt des Gemeindebürgers aus, sondern von dem Standpunkt des Staatsbürgers, und da muß es uns erwünscht seyn, wenn veränderte Verhältnisse die Güter in diejenigen Hände bringen, die unter den veränderten Verhältnissen den bestmöglichen Gebrauch davon machen, und sie am besten zur Kultur bringen können. Auf den Vorschlag von zwei Drittel zurückzugehen, würde ziemlich vergeblich seyn, weil wir das Gesetz von 1831 herstellen würden, nur mit dem großen Unterschied, daß die Ausmärker weit mehr begünstigt wären, da alle Gemeindeeinkünfte verwendet würden und die Markungsausgaben auch zu den Gemeindeausgaben kämen, demnach zunächst auf die Ortsbürger fielen. Der Vorschlag, das Gesetz ganz zu verwerfen und die Regierung zu bitten, Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetz von 1831 in die Kammer zu bringen, scheint mir einen Zirkel zu bilden. Das, was die Regierung vorgelegt hat, ist im Grunde nichts anderes; denn sie legte durch diesen Entwurf wirklich Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetz von 1831 vor.

Mittermaier: Bei der Masse von Schneeflocken, die heute wieder im Saal herumgestoßen sind, weiß ich mir nicht anders zu helfen, als daß ich mir klar mache, was denn schon beschlossen ist; denn für Pflicht halte ich, daß man nicht wieder durch Hinterthüren das hereinzuschwärzen sucht, was man durch die Vorderthüre nicht hereinbringen konnte.

Ich sehe als Beschluß an: einmal die Gemeindeeinkünfte müssen zuerst haften, ehe man zu der Umlage schreitet; ferner: auf das Gesamtsteuerkapital soll die Umlage gemacht werden und aller Unterschied zwischen Staatsbürgern

und Ausmärkern soll dabei wegfallen. Ich sehe als Beschluß endlich noch das an, daß ein Präcipuum von den Gemeindebürgern getragen werden solle. Mit allen diesen Beschlüssen selbst bin ich zwar nicht einverstanden, allein gewohnt, Beschlüsse der Kollegien, denen ich angehöre, zu ehren, respektire ich auch die Beschlüsse dieser Kammer. Wenn ich weitere Anträge mache, so habe ich dabei einen leitenden Grundsatz, daß ich, wenn es sich von Ausnahmen handelt, nie Verbesserungsvorschläge mache, bei denen eigentlich die Ausnahme die Regel aufhebt. Wenn ich nun die Regel erwäge, so frage ich, worauf bezieht sich der Antrag und worüber ist der Streit? An die Kommission wurde nur die Verathung der Frage gewiesen, welche Quote als Präcipuum von den Gemeindebürgern getragen werden soll, und darüber also, daß sie zum Voraus, wenn gewisse Einnahmen nicht reichen, beitragen müssen, ist kein Streit mehr. Wenn ich ferner frage, welche Quote alsdann angenommen werden soll, so haben sich verschiedene Vorschläge hören lassen; einer von dem Abg. v. Kottick auf zwei Drittel, einer von dem Abg. Knapp auf die Hälfte, und einer von der Kommission auf ein Drittel. Hier halte ich mich daran, nur Vorschläge zu wählen, die dem Sinn der Beschlüsse, welche die Kammer gefaßt hat, am meisten treu sind, also am wenigsten Ausnahmen von dem Beschluß und dem Prinzip, das in dem Beschluß sanctionirt ist, annimmt, und so stimme ich für den Kommissionsantrag, daß es bei einem Drittel bleibe, und nur dann, wenn die Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittels der Ausgaben nicht reichen, zu einem Präcipualbeitrag gegriffen werden soll. Ich frage, wenn ich die Quote berechne, ferner, was abgezogen werden solle? Der Abg. Kettig, als Berichterstatter, schlug vor, die Einnahmelasten, Ausfälle &c. abzuziehen. Mir scheint aber, daß wenn man es auf diese Weise ausspricht, zu viel abgezogen würde, indem dann auch alle Steuern, die auf den Gemeindegütern ruhen, abgezogen werden müßten, was eine sehr bedeutende Summe ausmacht, also dem Sinn des von der Kammer einmal gefaßten Beschlusses nicht mehr treu gehandelt würde.

Wir sind bei allen den Streitigkeiten in Beziehung auf dieses Gesetz auf dem Wege, vermittelnde Anträge zu stellen, und so scheint mir auch, daß der Antrag der Kommission ein vermittelnder und ein zweckmäßiger ist, besonders auch darum zweckmäßig, weil er klar ist, indem deutlich gesagt wird, es sollen nur abgezogen werden gewisse Ausgaben,

ferner aber auch ausgesprochen wird, was nicht abgezogen werden darf, damit kein Streit entsteht, wenn es zur wirklichen Berechnung kommt.

Wenn nun weiter die Frage ist, ob man dem Kommissionsantrag beitreten soll, daß in Beziehung auf das Präcipuum die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gerade so beitragen sollen, wie die Ortsbürger, so stimme ich dem Antrag des Abg. v. Kottreck in Beziehung auf die Ausmärker bei. Ich wünsche nicht, daß die Ausmärker zu dem Präcipuum auch beitragen sollen, darum nicht, weil ich überzeugt bin, daß sonst eine große Härte gegen eine bedeutende Zahl von Ausmärkern statuiert würde. Der Abg. Knapp hat die Kategorien in Beziehung auf das Entstehen der Ausmärker bezeichnet. Ich habe aber von mehreren Gemeinden die Zahl ihrer Ausmärker vor mir, und finde eine andere Entstehungsgeschichte derselben.

Man muß nicht vergessen, daß die Ausmärker schon von früherer Zeit her vorkommen, und zwar darum, weil die Gemarkungen im Laufe der Zeit sich veränderten. So deuten z. B. die Worte Ober-, Unter- und Mittelheimbach darauf hin, daß diese Dörfer früher eine Gesamtmarkung und ein Dorf bildeten. Bei dieser Theilung konnte es dann leicht kommen, daß der Einwohner von der Gemeinde A nun in der Gemeinde B einen Morgen Gut besitzt, während einer von der Gemeinde B in der Gemeinde A begütert ist.

Ich habe vor mir die Zahl der Ausmärker von der Gemeinde Heidelberg, deren es 428 sind; wenn ich aber die Liste durchgehe, so finde ich, daß die meisten Bürger von Eppelheim, Kirchheim etc. sind, die als Ausmärker mit einem Steuerkapital von 20, 40, 50 und 80 fl. vorkommen. Wird man nun sagen können, daß dies reiche Leute seien, die in einer entfernten Gegend leben und willkürlich einen Theil des Gemeindeguts in Anspruch nehmen? Nein.

Wenn der Abg. v. Kottreck ferner sagte, daß die Unterscheidung, die der Entwurf rücksichtlich einer eingerichteten Landwirthschaft und eines Gespanns machte, nicht anwendbar, sondern der Ausdruck zu unbestimmt ist, und daß, wenn man dem Ausdruck treu seyn wollte, zu viele Ausmärker nicht hereingezo-gen werden könnten, während man doch diese, dem Prinzip consequent, auch beiziehen müßte, so stimme ich auch dieser Ansicht bei. In Beziehung auf das Präcipuum also soll man die Ausmärker den Gemeindebürgern nicht gleich stellen; allein rücksichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner stimme ich dem Abg. Kettig bei, indem

ich hier davon absehe, daß sie nach dem Beschluß der Kammer mit ihrem ganzen Steuerkapital zu den durch die Gemeindefunktionen nicht gedeckten Bedürfnissen beitragen, zu dem Präcipuum dagegen, das die Gemeindebürger zu leisten haben, nicht beitragspflichtig sind; sodann aber wieder in Anspruch genommen werden, wenn sie, wie der §. 62 der Gemeindeordnung sagt, ein bürgerliches Gewerbe treiben. Dies ist nothwendig; denn Diejenigen, die da wohnen und Gewerbe treiben, sind es, die offenbar den größten Theil der den Gemeindebürgern zustehenden Vortheile in Anspruch nehmen, und frage ich z. B. nach den Verhältnissen von Heidelberg, so finde ich, daß das Steuerkapital der Gemeindebürger 6,300,000 fl. ausmacht, und das Steuerkapital der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Gewerbe treiben, in dem Verhältniß von 200,000 fl. steht, und unter diesen Gewerbetreibenden sehr Reiche vorkommen. Ich finde dann ferner, daß unter den staatsbürgerlichen Einwohnern, welche eine eingerichtete Landwirthschaft haben, solche vorkommen, welche 60,000 fl. Steuerkapital haben und die nun, indem sie hier Landwirthschaft treiben, gewiß auch die Vortheile der Gemeinde genießen, wie andere Bürger. Ich stimme sonach dem Antrag der Kommission mit der Ausnahme bei, daß von den staatsbürgerlichen Einwohnern nur Diejenigen, die ein Gewerbe treiben oder eine eingerichtete Landwirthschaft haben, zu dem Präcipuum wie die Gemeindebürger beitragen, die Ausmärker aber wegzulassen seien.

Schinzinger: Ich will nur kurz die vier Anträge des Abg. v. Kottreck unterstützen. Dem fünften Vorschlag dagegen kann ich nicht beitreten, da die Klassensteuer einer zu großen Veränderlichkeit unterworfen ist, als daß man in dem Steuerkataster der Gemeinden hierauf Rücksicht nehmen könnte. Wenn aber jene vier Anträge von der Kammer nicht angenommen werden sollten, so unterstütze ich eventuell den weitem Antrag, daß das alte Gesetz, mit Abänderung wenigstens einiger Artikel, beibehalten werden möchte, wozu ich den ersten Artikel des uns vorgelegten Gesetzesentwurfs rechne, der vielen Unbilligkeiten ein Ziel setzen wird.

Der Abg. Gerbel hat in der letzten Sitzung von einer Ungleichheit in Betreff des Beitrags der staatsbürgerlichen Einwohner in Mannheim gesprochen und gesagt, sie seien weit mehr angezogen, als die Gemeindebürger. Ich habe aber auch ein weit auffallenderes Beispiel vor mir, wonach selbst die Ausmärker weit mehr beitragen müssen, als die Gemeindebürger, welche ihren Beitrag aus den Gemein-

deekünften bezahlen. Ich besitze den Voranschlag einer Gemeinde des Seekreises, deren Einnahmen in runder Summe 26,000 fl. betragen; nach Bestreitung der zwei Drittel und des Antheils am weiteren Drittel bleibt der Gemeinde ein Ueberschuß von circa 12,000 fl., nachdem die Ausmärker allein 224 fl. beitragen sollen.

Buhl: Nach dem Gesetz, wenn es so angenommen wird, zahlen diese Ausmärker nichts mehr.

Schinzinger: Nach dem vierten Vorschlage des Abg. v. Kottel, wo — im Falle das Gemeindeeinkommen mehr als zwei Drittel der Gemeindeausgaben — deckt, auf die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine entsprechende Steuer gelegt würde, ist diese Unbilligkeit gehoben.

Trefurt: Wenn der Herr Berichterstatter vorschlägt, daß nicht bloß derjenige Theil der Einnahmelaften, die sich als unmittelbar die Einnahmen bedingend darstellen, sondern auch diejenigen, die bloß theilweise auf die Ausgaben sich beziehen, abgezogen werden, so ist dieser Vorschlag ganz offenbar der Gerechtigkeit am nächsten; allein ich überzeuge mich, daß so viele Schwierigkeiten damit verbunden seyn werden, diese Vorauslagen auszuschneiden, welche die Einnahmen der Gemeinden bedingen, daß es nicht wohl möglich seyn wird, nach diesem Vorschlag die Sache zu behandeln. Ich halte vielmehr die Unterscheidung des Kommissionsantrags für zweckmäßig, wonach nämlich nur diejenigen Ausgaben, die als unmittelbare und ausschließliche Bedingung der Einnahmen der Gemeinden erscheinen, bei Festsetzung der Quote abgezogen werden sollen. Sodann halte ich aber auch die im Voraus zu bestimmende Quote mit einem Drittel zu nieder; denn alsdann fallen nicht nur alle diejenigen Ausgaben in die Gesamtmasse, von denen entschieden die Gemeindebürger als solche das größte Interesse haben, sondern auch noch diejenigen, die im Allgemeinen mittelbar oder nicht gerade ausschließlich dazu Statt finden, um die Einkünfte der Gemeinden höher zu machen, z. B. die Besoldungen der Gemeindeverrechner ic., die von den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit getragen werden. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Knapp, der diese Quote auf die Hälfte setzen will und ein Vermittlungsvorschlag zwischen dem des Abg. v. Kottel und des Herrn Berichterstatters seyn wird. Letzterer hat ganz recht, wenn ihm das Präcipuum zu nieder scheint, falls die Gemeinde die allgemeinen Einnahmelaften einwerfen darf und dann doch nur ein Drittel beitragen soll; allein die

Ausscheidung aller Einnahmelaften halte ich für zu schwierig. Die sämtlichen Besoldungen des Gemeinderaths lasse ich in die Gesamtmasse einwerfen, verlange aber alsdann, daß die Gemeindebürger als solche die Hälfte des Präcipuums leisten, wobei ich übrigens, wie der Abg. Mittermaier, unter die Gemeindebürger nicht auch die Ausmärker und die staatsbürgerlichen Einwohner, die im Orte kein Gewerbe treiben, sondern nur diejenigen setzen will, die im Orte entweder Ackerbau, eine eingerichtete Landwirtschaft, oder ein anderes Gewerbe treiben.

Posselt: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berichterstatters, der dahin geht, das erste Drittel vorzugsweise den Ortsbürgern aufzulegen, mit Ausschließung der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker. Es ist ein alter Rechtsgrundsatz, daß da, wo gleiche Verpflichtung herrscht, auch gleiches Recht ist, und in diesem Fall müßte die Klasse der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Gewerbe treiben, das Recht haben, bei Gegenständen der Verwaltung mitzusprechen, wie die Ortsbürger selbst, was ihnen aber nicht zusteht. Sodann kann aber auch der Fall eintreten, daß ein solcher staatsbürgerlicher Einwohner in einer Stadt einen Garten oder ein Haus besitzt, und außer einem Weinpatent der geringeren Klasse kein Gewerbe hat. Nun kommt er von Rechtswegen in die Klasse der Gewerbetreibenden, wird mit dem ganzen Steuerkapital beigezogen, und gegenüber von Andern augenfällig belästigt.

Aus diesen beiden Gründen, zu denen sich noch andere denken lassen, stimme ich für den Antrag des Abg. Rettig, der mir als der gerechteste erscheint.

Mördes: Ich habe mich erhoben, um den Antrag des Herrn Berichterstatters zu unterstützen, in Beziehung auf die als Gemeindeeinkünfte zu betrachtenden Summen. Mir scheint sein Vorschlag der Natur der Dinge weit angemessener zu seyn, als der Antrag des Abg. Trefurt, oder jener unserer Kommission. Man spricht doch wohl nur vom effektiven Ertrag eines Gegenstandes, nachdem man die darauf ruhenden Ausgaben abgezogen hat. Eben so wird unter Gemeindeeinkommen, in dem Sinne, den unser Paragraph damit verbindet, nur dasjenige zu verstehen seyn, was nach Abzug der Verwaltungskosten jeder Art der Gemeindekasse zuletzt zufließt. Diese allgemein richtige Maxime auch in dem vorliegenden Gesetze zu verwirklichen, sind wir keineswegs durch die bereits gefaßten Beschlüsse gehindert,

wie der Abg. Mittermaier glaubt. Unabhängig von der Quote, in welcher man die Ausmärker nach den frühern Bestimmungen beizuziehen für gut fand, hatte sich die Kommission ja gerade damit zu beschäftigen, für den in Frage liegenden Fall das richtige Verhältniß auszumitteln, und demnach nothwendiger Weise auch die Befugniß, eine andere Quote in Antrag zu bringen.

v. Rotteck: Nichts ist richtiger als die Bemerkung, daß der gefaßte Beschluß uns nicht hindern kann, den Präcipualbeitrag höher oder niedriger zu stellen, nicht nur, weil der Beschluß dahin gieng, zu beurtheilen, wie dieser Beitrag beschaffen seyn sollte, sondern es wurde beschlossen, daß man die Gleichstellung der Bürger und Ausmärker nur unter Voraussetzung eines hinreichend heilenden Zusatzes annehmen könne, und wenn dieser Zusatz nicht genug heilend wäre, so werde man von dem ersten Beschluß abgehen u., wie denn der Herr Präsident selbst erklärte, verstehe sich von selbst, daß das Ganze nochmals zur Abstimmung komme, nämlich die beiden Bestimmungen, die mit einander in Wechselwirkung sind. Daß der Abzug aller Vorauslagen und Unkosten, die nothwendig sind um ein Einkommen herbeizuführen, Statt finden müsse, liegt vollkommen klar im Sinn des Gesetzes, wie auch im Sinn der Regierungskommission, die solchen Antrag so gut motivirt hat, daß man nichts weiter beizufügen braucht. Der Unterschied zwischen den mittelbaren und unmittelbaren Vorauslagen und der Unterschied zwischen Vorauslagen, die es ganz oder nur zum Theil sind, ist unhaltbar und ungerecht, weil er dasjenige wenigstens zum Theil aufhebt und vernichtet, was wir als Forderung der Gerechtigkeit, ja des vernünftigen Calculs und der logischen oder mathematischen Richtigkeit anerkannt haben.

Insbefondere sind die Beispiele im Kommissionsbericht oder die Posten, die hiernach nicht in den Abzug fallen sollen, durchaus nicht von der Art, daß sich ein Rechtsgrund erkennen ließe, aus welchem diese Dinge nicht sollten abgezogen werden. Die Staatssteuer heißt es, liege einmal und zwar durchaus gleich auf dem Gemeindeeinkommen. Dies ist aber nicht richtig. Das Gemeindeeinkommen, das aus Grund und Boden bezogen wird, hat allerdings eine Staatssteuer zu bezahlen; allein wenn eine Gemeinde Aktivkapitale hat, so zahlt sie daran keine Staatssteuer und wenn sie ihr Einkommen aus Detroi bezieht, so zahlt sie wieder keine Staatssteuer. Hier bleibt also nur das reine Einkommen zu berechnen und wenn bei Gütern die Staatssteuer nicht in Abzug

gebracht werden soll, so sehe ich nicht ein, warum die Ausmärker an dieser Steuer beitragen sollen, nachdem man vorhin sagte, sie sollen nur zu einem Drittel an den eigentlichen wahren Gemeindeausgaben tragen.

Und was die Besoldungen der Gemeinbediener betrifft, so giebt es namentlich Gemeindebeamte, die wirklich und ausschließlich der Beitreibung der Einnahmen gewidmet sind, und wenn man im Allgemeinen die Gemeindebeamten ausnimmt, so wären auch diese unter den Ausnahmen begriffen z. B. Waldmeister, Förster u. dgl. Es giebt Gemeinden, in denen der Rohertrag der Waldungen zehnmal so groß ist, als der Reinertrag, wo die Besoldungen der Waldmeister, Waldhüter u. das Zehnfache von dem betragen, was der reine Ertrag des Waldes ist. Alles und Alles dieses, sage ich, soll nun abgezogen werden, und bloß der reine Ertrag, wie er disponibel ist, zum Behuf der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in Anrechnung kommen. Was aber diejenigen Gemeindebeamten betrifft, die theils der Verwaltung des Einkommens, theils der Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheit gewidmet sind, da muß man ex aequo et bono eine Pauschsumme annehmen, und zwischen Verwaltungsgehalten und Gehalten für eigentliche Gemeinbedienste theilen, wie auch in andern Verhältnissen, z. B. bei der Universität Freiburg, geschieht, von denen einige Beamte ausschließlich der Verwaltung, einige theils der Verwaltung und theils den eigentlichen Universitätsangelegenheiten und Geschäften gewidmet sind und bei dem Vorschlag der Bedürfnisse darauf Rücksicht genommen wird, wie viel neben dem Wirtschaftsbedarf dem eigentlichen Zweck der Hochschule als solcher zu widmen ist. Was mittelbar oder unmittelbar, theilweise oder ganz der Verwaltung zugeschieden wird, gehört nicht zu den für die eigentlichen Unversitätszwecke disponibeln Gelder. Ich bleibe daher auf meinem Antrag stehen, daß die Ausscheidung der Verwaltungskosten ganz ausnahmslos Statt finde, wie ich auch auf meinem weiteren Antrage wegen der zwei Drittel beharre, und erst wenn dieser verworfen wird, dem Antrag des Abgeordneten Knapp beitrete, indem die Hälfte doch immer noch mehr ist als ein Drittel.

Buhl: Ich muß mich im entgegengesetzten Sinn erklären. Der Abg. v. Rotteck sagt, er finde in seinem Vorschlage ein Heilmittel für die Wunde, die den Ausmärkern durch das Gesetz geschlagen worden sei. Ich finde eben so ein Heilmittel in meinem Antrag für die Wunde, die die Ge-

meinde durch den gestern gefaßten Beschluß dadurch erhalten hat, daß die Gemarkungslasten und Gemeindelasten zusammengeworfen worden sind, und ein Heilmittel gegen den Verlust, den die Gemeinde dadurch erleidet, daß die Umlagen vorweg bis zur Hälfte beigezogen werden sollen, ehe es nur an Umlagen kommt. Ich muß mich ferner gegen den Abg. Mittermaier erklären, welcher gesagt hat, man wolle nach meinem Antrag durch die Hinterthür wieder entziehen, was durch die Vorderthür hereingekommen ist. Ich finde dieses aber gerade in dem Antrag des Abgeordneten v. Kottel, durch ihn soll zur Hinterthür hereinkommen, dem die Vorderthür verschlossen war.

Wenn der Abg. v. Kottel verlangt, daß die Verwaltungskosten nicht abgezogen werden sollen, daß die Besoldungen der Gemeinderäthe, der Bürgermeister, die Staatssteuer, die Unterhaltung der Gemeindegüter und dergleichen noch mehr, nicht vorher abgezogen werden sollen, so weiß ich in der That nicht, was noch übrig bleiben sollte, an dem die Ausmärker zu bezahlen hätten; es müßte dann nur eine Ueberschwemmung kommen oder eine Feuersbrunst, die Verheerungen anrichtet, welche Herstellungen erfordert.

Ich muß daher darauf antragen, daß in dem ganzen Satz nur ein Viertel als Präcipualbeitrag der Gemeinde aufgenommen werde, und dies um so mehr, als die Einnahmelaften davon abgeschlagen werden sollen, denn wenn diese abgeschlagen werden, so tragen sie nicht effectiv ein Drittel bei, sondern der Wunsch des Abg. Knapp ist erfüllt, die Gemeinden werden mit der Hälfte es noch nicht abgethan haben.

Dörr: Ich würde denselben Antrag unterstützen, wenn ich nur im geringsten hoffen könnte, daß er durchgehen würde.

Staatsminister Winter: Meine Herren! Wir müssen doch endlich einmal aus dieser Sache herauskommen. Es handelt sich um die Feststellung der Beitragsquote, die bestimmt werden soll in Gemeinden, wo das reine Vermögen nicht hinreicht, um die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten. Nun ist auf ein Drittel angetragen worden; dieses Drittel hängt aber von der Frage ab, wie berechne ich die Einnahme der Gemeindegüter zu der Ausgabe? Hier ist vorgeschlagen worden, alle Gemeindeausgaben sollen vorher abgezogen und sodann von dem, was rein übrig bleibt, ein Drittel als Beitrag berechnet werden. Es sind auch andere Anträge gemacht worden; unter andern sagt der Entwurf der Kommission: „nur diejenigen Gemeindeausgaben sollen vorher

abgezogen werden, welche mit ihrer Erhebung unmittelbar verbunden und bloß durchlaufende Ausgabe-posten sind, nicht aber solche Gemeindeausgaben, welche sich immer oder theilweise auf die Einnahmen der Gemeinden beziehen, als namentlich Staatssteuern, Besoldungen der Gemeindebeamten und der Gemeindediener, Rechnungssteller u. dgl., die übrigen Verwaltungskosten aber sollen nach diesem einen Drittel berechnet werden. Nun kann ein Mitglied dieser Kammer den Sinn haben, wenn die Kosten alle abgezogen werden, so stimme ich für ein Drittel, wenn sie theilweise abgezogen werden für die Hälfte. Meiner Meinung nach wäre es am zweckmäßigsten, wenn man die Frage zuerst erörterte, wie sollen die Gemeindegüter berechnet werden. Wenn diese Frage entschieden ist, so könnten dann die übrigen zur Abstimmung kommen, ob man ein Drittel oder zwei Drittel, die Hälfte ein Viertel als Beitrag bestimmen will.

Sodann würde die Reihe an die zweite Frage kommen: sollen die staatsbürgerlichen Einwohner ganz frei gelassen, oder sollen sie beigezogen werden?

Mittermaier: Ich muß erklären, warum ich ein Drittel im Sinne der Kommission vorgeschlagen habe, und warum ich glaube, daß dieses dem früheren Beschluß angemessen sei. Der Abg. Mördes glaubt, es sei dem nicht so. Wir sind freilich hier auf dem Feld der Zahlen und damit auch auf dem Feld der Willkür. Der Grund aber, warum ich glaube, daß ein Drittel mehr als zwei Drittel dem Beschluß angemessen sei, war der, weil ich glaube, daß wir den früheren Beschluß festhalten müssen und wir seinem Princip möglichst huldigen, welches Princip dahin gieng, möglichste Gleichstellung der Gemeindebürger, Staatsbürger und Ausmärker. Sie haben aber beschloffen, daß den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern dennoch eine Begünstigung zu Theil werden soll, und die Gemeindebürger ein Präcipuum beitragen müssen. Nun glaubte ich, daß ein Drittel dem Beschluß der Kammer, der Gleichstellung der Gemeindebürger, Staatsbürger und Ausmärker mehr angemessen sei, als zwei Drittel. Ich habe aber auch dabei erklärt, die Einnahmelaften, welche abgezogen werden, seien die Hauptsache, worüber in der Kommission die höchste Meinungsverschiedenheit herrschte, wie heute auch wieder in der Kammer. Es kam darauf an, was man abziehen wollte, und hier war es wieder ein Transactionssystem, zu dem wir kommen mußten, und ich meinerseits bin darum dazu gekommen, weil ich glaube, daß, wenn alle Einnahmelaften

also auch alle Steuern abgezogen werden müßten, zu viel abgezogen und die Gemeindeglieder zu sehr in Anspruch genommen würden.

Vader: Ich habe mich erhoben, um die Bemerkung zu machen, daß zuerst auf jeden Fall festgesetzt werden müsse, auf welche Weise die Einnahme der Gemeindeglieder besetzt werden soll, was die Gemeinde von ihrem Vermögen beizutragen habe oder nicht, denn davon hängt natürlich alles ab, ob die Gemeindeglieder oder die Auswärtigen mehr oder minder belastet werden sollen. Wenn man alle Gemeindeausgaben abzieht und sodann den Beitrag auf ein Drittel bestimmen wollte, dann würden die Gemeindeglieder gegen die Auswärtigen mehr belastet, als dieses bisher in irgend einem Gesetze geschehen ist. Die Auswärtigen würden dadurch zu sehr begünstigt und der Grundsatz, welcher dem Antrage des Abg. v. Hslein zu Grund liegt, dadurch wieder ganz umgestoßen. Ich mache deshalb den Vorschlag, daß zuerst die Frage darüber zur Abstimmung gebracht werde, welche Verwaltungskosten von der Einnahme abgezogen werden sollen. Ich glaube, daß bloß die unmittelbaren Erhebungskosten der Gemeindeglieder in Abzug gebracht werden sollen. Ich bemerke, daß schon dadurch das eine Drittel, welches die Gemeindeglieder zum Voraus zahlen sollen, nach mehreren Beispielen, die ich mir vorgerechnet habe, um ein Fünftel oder ein Sechstel erhöht wird.

Mördes unterstützt diesen Antrag in Bezug auf die Fragestellung.

Krapp: Wenn der Abg. Buhl bemerkte, eine Hauptausgabe in den Gemeinden, wo viel Gemeindevermögen sei, bestehe in der Regel auch in den Gemeindesteuern, so erwidere ich, daß ich Gemeinden kenne, die 1000 fl. und mehr direkte Steuer bezahlen, was auch in Ettlingen der Fall seyn wird; allein was hat der Auswärtige für einen Vortheil von diesem Gemeindevermögen. Dieses wird von den Bürgern benutzt, vertheilt und wenn nun nach der Idee die Lasten auf die Allgemeinheit überwiesen werden sollten, so könnte ich dieses nicht für recht finden. Je größer das Gemeindegut ist, desto größer sind auch die Lasten. Hier käme aber der Nutzen auf die Einzelnen und die Last auf die Allgemeinheit. Um der Einfachheit des Rechnungswesens willen komme ich auf den Antrag zurück, die Einnahmen, sie mögen bestehen in was sie wollen, geradezu zu theilen.

Körner: Man wird mir eine Nachsicht gewähren, wenn ich einen Zweifel darüber hege, ob ein Abzug auch an den

Gemeindeausgaben Statt haben soll, wenn von den Gemeindegliedern gewisse, für die Verwaltung nöthige Ausgaben abgezogen werden, in dem Fall solche Ausgaben in beiden Fällen in Abzug kommen, so bilden sie durchlaufende Posten, und sollten auch noch weitere Ausgaben an der Gesamtausgabe in Abzug gebracht werden wollen, so werden die Gemeinden durch diese Bestimmung nicht, wie scheinbar beabsichtigt wird, begünstigt werden.

Ministerialrath Beck: Bei den Gemeindeausgaben wird nur ein Drittel berechnet und nur bis zu diesem soll das Präcipuum reichen.

Körner: Ich muß noch bemerken, daß ich in diesen Anträgen kein Heilmittel für die Gemeinden finde; ich finde im Gegentheil in dem Antrag des Abg. v. Rotteck die durch die Beschlüsse der Kammer den Gemeinden geschlagene Wunde nur noch erweitert, und glaube, daß nunmehr ein Heilmittel nicht wohl mehr erreichbar ist.

v. Rotteck: Nur um den Eindruck zu verwischen, den der Abg. Buhl vielleicht machte, indem er fragte, was denn, wenn man die Besoldungen der Gemeindebeamten, der Waldmeister etc. abziehe, alsdann noch für die staatsbürgerlichen Einwohner und Auswärtigen zu zahlen übrig bleibe, will ich aus der Tabelle, die dem von der Kommission im Jahr 1831 zum ersten Mal vorgeschlagenen Entwurf des Gesetzes beigelegt ist, einige Rubriken verlesen. Es ist dort zwischen Gemeindegliederausgaben, Gemarkungsausgaben und Regiminalausgaben unterschieden, ja es befinden sich selbst unter der Rubrik Gemeindegliederausgaben einige Posten, die doch noch auf die staatsbürgerlichen Einwohner und die Auswärtigen fielen, wenn auch gleich der Antrag wegen Abzug des Gehalts der Verwaltungsbeamten durchginge, z. B. der Antheil an den Kirchen, Schul- und Wöhrereigebäuden und die Ausgaben zu Erwerbungen in den Gemeinden. Dazu kommen aber noch die Kosten für die Wahlen des Bürgermeisters, dessen Gehalt, Kosten der Polizeiverwaltung, Kosten des inländischen Militärs, Kosten für Transportirung von Bettlern und Vaganten, die Ausgaben für die Vorarbeiten der Konscription ganz, die Ruggerichtskosten, so weit diese auf die Gemeinden fallen, ganz, die Kosten für Landeshuldigungen ganz, die Kosten für Anschaffung der Regierungsblätter und landständischen Verhandlungen, der Aufwand zur Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten, so weit solcher auf die Gemeinden fällt, ganz, die Kosten für die Gemeindegliederausgabe zum

größeren Theil, die Kosten für Unterhaltung und Anschaffung der Feuerspritzen, der Beitrag zu der Besoldung der Pfarrer und Schullehrer, so wie noch eine Menge anderer Ausgaben. Ich bitte also den Abg. Buhl, nicht mehr zu behaupten, es bleibe für die Ausmärker nichts übrig, wenn sie die Gemeindeverwaltungsbeamten nicht mit bezahlten.

Martin: Ich will vor der Abstimmung nur bemerken, daß die Kammer den Art. 3 an die Kommission zur weiteren Berathung darüber, wie hoch die Quote, welche die Gemeindebürger vorhinweg zu übernehmen hätten, angesetzt werden soll, zurückgewiesen hat. Durch Stimmenmehrheit wurde die jetzige Bestimmung der Kommission, nämlich ein Drittel angenommen; in Beziehung auf die Frage zwar, was eigentlich zu den Einnahmelaften gerechnet werden soll, war die Kommission allerdings verschiedener Meinung, und besonders darüber, ob unter die Einnahmelaften nur das gerechnet werden soll, was direct mit der Erhebung der Gemeindeeinkünfte in Verbindung steht, oder ob auch die Besoldungen der Gemeindebediensteten, wie z. B. diejenigen des Gemeinbrechners, des Waldhüters &c. darunter verstanden werden sollen. Aber über die Hauptfrage, welche wir zu berathen hatten, nämlich welchen Präcipualbeitrag oder welche Quote die Ortsbürger vorhinweg zu übernehmen hätten, darüber wichen die Ansichten nicht sehr von einander ab, und im Ganzen waren nur 2 Stimmen in der Kommission abweichender Meinung. Die Mehrheit hat sich für ein Drittel entschieden, einige Mitglieder haben ein Viertel vorgeschlagen, aber für einen größeren Betrag hat sich auch nicht eine Stimme hören lassen.

v. Tscheppe: Ehe ich über die Frage abstimmen kann, was abgezogen werden soll, muß ich vorher den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung bitten. Ich habe nämlich gemeint, daß je weniger an den Gemeindefasten abgezogen werde, desto größer die Last sei, die auf dem Gemeindebürger ruhen bleibe. Es erhalten nämlich die Gemeinden ein Präcipuum zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, und haben überdies ein Präcipuum an den Lasten zu übernehmen, wodurch Orte, die geringe Gemeindeeinkünfte haben, in zweifachem Maß offenbar beeinträchtigt würden.

Kettig v. K.: Ich will meinen Satz klar und vernehmlich aussprechen. Diejenigen Ausgaben der Gemeinden, welche nothwendig werden, um das Gemeindeeinkommen aufzubringen, sind vorhinweg aus dem Gemeindeeinkommen zu bezahlen. Der Ueberrest dieses Gemeindeeinkommens wird zu

Bestreitung der Gemeindeausgaben verwendet. Reicht dieser Ueberrest nicht hin, um ein Drittel der Gemeindeausgaben zu bestreiten, so treten die Ortsbürger ins Mittel und tragen das Deficit.

v. Tscheppe: Dadurch ist eigentlich mein Zweifel noch nicht gehoben, ob nämlich dabei die Gemeindebürger benachtheiligt, oder begünstigt werden, und dieser Umstand hat Einfluß auf die Bestimmung der Quote, in welcher das Präcipuum geleistet werden soll.

v. Hstlein: Ungeachtet der großen Kraft der Rede, welche aufgewendet wurde, um den Beschluß, den die Kammer in Beziehung auf die Gemeindebedürfnisse gefaßt hat, unwirksam zu machen, so bin ich doch über den Beschluß, welchen die Kammer heute fassen wird, beruhigt. Mein Vertrauen auf Sie müßte verschwunden seyn, wenn ich daran zweifeln könnte. Sie werden nicht vergessen, was beschlossen ist, wie es Ihnen der Abg. Mittermaier mit Klarheit vorge tragen hat.

Wenn die Kammer nicht schwanken will, zwischen dem Beschluß von gestern und vorgestern, worauf sie fortbauen muß, so handelt es sich heute bloß um die Bestimmung der Quote, d. h. um den Betrag des Präcipuums, das die Bürger beitragen müssen, wenn die Gemeindeeinkünfte zur Deckung eines gewissen Theils der Ausgaben nicht reichen. Ich anerkenne aber, daß, wie der Herr Minister auseinandergesetzt hat, es hier zuvörderst darauf ankomme, welches die Abzüge seien, die von der Einnahme zu machen sind, indem dieses die entscheidende Frage ist, um sich entschließen zu können, wie viel bezahlt werden solle. In dieser Hinsicht trete ich dem Antrag der Kommission bei, behalte mir aber auch nach der Anleitung des Herrn Ministers vor, in Beziehung auf die Beziehung der staatsbürgerlichen Einwohner, welche in den Gemeinden Gewerbe oder Landwirthschaft und in Betreff derjenigen Ausmärker, welche durch Pächter oder Verwalter Landwirthschaft treiben, meine Abstimmung noch zu geben.

Ministerialrath Vell: Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses eine horrend verwickelte Rechnung seyn würde, wenn man bei gemischten Ausgaben immer unterscheiden wollte, welcher Theil ist eine Einnahmelaft, und welcher Theil ist als eine eigentliche Gemeindeausgabe zu betrachten? Wenn wir den Fall annehmen, daß es sich um die Besoldungen der Angestellten in der Gemeinde handelt, welche theilweise beschäftigt sind mit der Verwaltung der Gemeinde-

einkünfte, theils aber mit andern Dingen; da müßte nun ausgedieftelt werden, wie wird sich das Geschäft des Rathschreibers, des Gemeinderaths, des Gemeinderechners, welches er mit der Verwaltung der Gemeindecinkünfte hat, zu seinen übrigen Geschäften verhalten? Ich bitte Sie, meine Herren! stellen Sie sich vor, was das für eine schwierige Aufgabe seyn würde.

Wenn ich den Abg. Knapp recht verstanden habe, so sagt er, man soll die Hälfte der Einnahme als Einnahmelaft, und die andere als reines Gemeindecinkommen betrachten. Hierdurch würde aber eine enorme Ungleichheit entstehen. Zu besonderen Einnahmelaften sind unter Anderem zu rechnen: Holzwachterlohn, Fuhrlohn, Kulkurkosten, Marktstandkosten u. dgl. — Nehmen wir den Fall an, daß in einer Gemeinde für 12000 fl. Holz verkauft wird, und die Gemeinde das Holz machen zu lassen hat, so kann hiezu nach Umständen ein Aufwand von 5—6000 fl. nothwendig seyn. Es ist daher für diesen Fall eine große Einnahmelaft vorhanden und hier möchte der Fall eintreten, wo es billig wäre, nach dem Antrage des Abg. Knapp nur die Hälfte der Einnahme als reines Einkommen anzusehen. Wenn aber nur die gewöhnlichen Verwaltungskosten vorkommen, so wäre die Hälfte eine ganz enorme Summe für eine Einnahmelaft. Kurz, in einem Falle wird die wahre Einnahmelaft kaum der zwanzigste Theil der Roheinnahme seyn, während sie in anderen Fällen die Hälfte betragen kann. Die gleiche Fixirung geht also platterdings nicht an. Ich glaube, man muß dabei stehen bleiben, daß alle Einnahmelaften, wie sie sich wirklich ergeben, abgezogen werden sollen, und zwar auch die Staatssteuer u. dgl., denn diese muß doch an dem Ertrag des Gutes abgehen, wenn ich von reinem Ertrag des Gutes sprechen will.

Was jedoch die gemischten Ausgaben betrifft, welche theilweise als Einnahmelaften und theilweise als Gemeindecinkünfte angesehen werden können, so sollte man sie nicht aufrechnen. Dahin rechne ich die Besoldung der verschiedenen Angestellten in der Gemeinde, jedoch nur jene, die nicht ausschließlich mit der Erhebung der Gemeindecinkünfte beschäftigt sind; denn wenn eine Gemeinde einen eigenen Bannwart oder einen eigenen Verrechner für den Wald-ertrag anstellt, so ist dieses allerdings eine auf der Einnahme ruhende Last, aber gewöhnliche Gemeinbediener und Gemeindebeamte, wie z. B. Bürgermeister, Rathschreiber, Ortsdiener u. dgl. haben oft viel zu thun mit den Einnahmen,

aber auch viel mit andern Gemeindeangelegenheiten. Wären keine Gemeindecinkünfte da, so hätten sie zwar vielleicht kleinere Besoldungen, aber ihr Dienst wäre dennoch nöthig, und sie haben die Besoldung doch vorzugsweise für den Hauptdienst.

Aus diesem Grunde würde ich den Satz, wie ihn der Abg. Kettig gefaßt hat, stehen lassen und würde nur der größeren Deutlichkeit wegen einen negativen Satz beifügen, folgenden Inhalts: „Der Aufwand für Gemeinbedienstete, welche, wie besonders Gemeinderäthe u. dgl., nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung der Gemeindecinkünfte, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, ist nicht als Einnahmelaft, sondern nur als Gemeindecinkünfte zu betrachten.“ Sonst aber würde ich überall keine weitere Bestimmung geben, sondern nur noch wünschen, daß in der Fassung, um dem Zweifel des Abg. Körner zu begegnen, fürsorglich werde, daß man die Einnahmelaften sowohl von den Ausgaben, als von den Einkünften abziehe.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, zu dem Präcipuum beigezogen werden sollen, so muß ich aus den nämlichen Gründen, die der Abg. v. Rotteck vorgetragen hat, gleichfalls dafür stimmen, daß ein solcher Bezug der staatsbürgerlichen Einwohner nicht Statt finde. Wir haben in dem Regierungsentwurf die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, gar nicht unter die den Bürgern gleichzustellenden gezählt, sondern nur diejenigen, welche in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben; nur der Letztere sollte dem Bürger gleich gehalten werden, weil der Betrieb des bürgerlichen Gewerbes eigentlich ein nur dem Gemeindecinkünfte zustehendes Recht ist, wie dies der §. 1 des Gesetzes von 1831 namentlich angeht. Wenn man einem Fremden den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes in einer Gemeinde gestattet, so ist es billig, daß man ihm die gleiche Verbindlichkeit auferlegt, wie jedem andern Bürger. Die Landwirthschaft aber kann Jeder treiben, ohne daß er hierzu der Vorrechte der Gemeindecinkünfte oder besonderer Bewilligungen bedürfte. Deswegen ist ein großer Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern, welche Landwirthschaft treiben, und zwischen solchen, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben. Daß aber die staatsbürgerlichen Einwohner überhaupt nicht allgemein gleich behandelt werden sollen, wie die Gemeindecinkünfte,

dafür liegt der Grund nicht allein darin, daß sie keine Theilnahme am Almendgenuß haben und daß sie bei Gemeindeversammlungen keine Stimme abgeben können; das sind zwei Vorrechte der Gemeindebürger; sie sind aber nicht die einzigen, denn ein staatsbürgerlicher Einwohner hat auch kein Recht auf die Unterstützung der Gemeinde in Fällen der Dürftigkeit, während der Gemeindebürger ein solches Recht hat.

Ferner muß man nicht aus den Augen verlieren, daß der staatsbürgerliche Einwohner der Gemeinde nicht ständig verbunden ist, wie der Bürger; er ist gleichsam nur ein vorübergehender Gast. Er kann sich einige Zeit in der Gemeinde aufhalten und dann wieder gehen. Er hat also, wenn auch an den laufenden Verwendungen, denn doch nicht an neuen Gründungen (an Vermehrung des Grundstocks) nicht dasselbe Interesse, wie der Gemeindebürger. Auch in dieser Beziehung ist daher billig, den nur vorübergehenden Gast im Allgemeinen etwas mäßiger zu behandeln, als den Gemeindebürger, der seiner Gemeinde nach einer Fiction des Gesetzes ständig verbunden ist. Aus diesem Grunde hat der Regierungsentwurf die staatsbürgerlichen Einwohner überhaupt nur zu zwei Drittel beigezogen; da aber nach dem gefaßten Beschluß jene Klassifikation wegfällt und die Bestimmung aufgenommen wird, daß die Gemeindebürger ein Präcipuum zu zahlen haben, so ist der nämliche Grund vorhanden, die staatsbürgerlichen Einwohner zu diesem Präcipuum nicht beigeziehen, welcher vorhanden war, dieselben nach dem Regierungs- und Kommissionsentwürfe überhaupt nur zu zwei Drittel beigeziehen.

Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag des Abg. Kettig v. K., nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner zum Präcipuum beigeziehen, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben.

v. Rotteck: Wenn auch bloß beigezogen werden sollte, daß wenigstens auch die Staatssteuer, also überall auch die mittelbar zur Erzielung eines Einkommens zu verwendenden Ausgaben abgezogen werden sollen, so würde ich mich schon freuen, meinen Verbesserungsvorschlag gemacht zu haben. Ich kann mich überhaupt mit demjenigen, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, und insbesondere in Beziehung auf den vergleichsweise vorgeschlagenen Punkt fast ganz vereinigen. Sein Vorschlag weicht von dem der Kommission wesentlich ab, denn schon der Abzug der Staatssteuer ist ein wichtiger Punkt und eine Rechtsbefriedigung,

ohne welche der Satz durchaus kein Rechtsgefühl wesentlich verletzt. Sodann hat der Herr Regierungskommissär auch anerkannt, daß diejenigen Gemeindebeamten, die außer der hier in Frage stehenden Funktion auch andern Geschäften gewidmet sind, ebenfalls in Abzug gebracht werden sollen, was keineswegs in dem Entwurfe der Kommission steht, indem es dort bloß heißt, Staatssteuer, Besoldungen der Gemeindebeamten und der Gemeindediener, Rechnungsstellenkosten &c., wonach also die Gehalte der Waldmeister auch nicht abgezogen werden könnten, wodurch doch offenbar alles Maß überschritten wäre. Wenn deshalb auch nur die Gehalte von denjenigen Beamten, die wirklich oder ganz eigentlich der Verwaltung des Gemeindecigentums gewidmet sind, abgezogen werden, so bin ich befriedigt. Ich sehe ein, daß der Abzug eines Theils der Besoldung von Leuten, die für dieses und jenes zugleich arbeiten, Schwierigkeiten hätte, und will in dieser Hinsicht von meinem Antrag abgehen, jedoch für den Antrag des Abg. Knapp sprechen, daß die Quote statt in zwei Dritteln, in der Hälfte bestehen solle, und es wäre dann nur noch eine Frage zu beantworten: die Gemeinderäthe haben nämlich keinen Gehalt, beziehen aber für besondere Geschäfte Diäten, und hier wird der Herr Regierungskommissär wahrscheinlich nach dem Grundsatz, den er aufstellte, der Ansicht seyn, daß diese Diäten, die für Begehung des Waldes oder für irgend ein Geschäft, das allein auf die Verwaltung des Gemeindecinkommens sich bezieht, z. B. Beaugenscheinigung von liegenden Gründen, Versteigerungen, Verpachtungen &c. bezogen werden, in Abzug gebracht werden, weil dieses doch reine und ausschließlich leicht erkennbare sind. Von dem Verhältniß der staatsbürgerlichen Einwohner oder Derjenigen, die ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, will ich nach der Bemerkung des Herrn Präsidenten jetzt nicht sprechen, weil die Sache noch diskutiert werden wird, und will überhaupt nichts weiter mehr sprechen, sondern mich nur etwa gegen den Vorwurf verwahren, den mir der Abg. Buhl machte, daß ich zur Hinterthüre etwas hereinführen wolle, was ich vorn nicht herein gebracht habe. Wäre es etwas Gutes, so würde man mir gewiß nicht übel nehmen, wenn ich dasselbe zur Hinterthüre hereinbrachte, falls etwa durch einen Zufall die Vorderthüre gesperrt worden wäre. Ich werde aber einem solchen Vorwurf um so weniger ausgesetzt seyn, da der Abg. Buhl dasselbe thut, dessen er mich beschuldigt. Er hat selbst gestanden, daß ihm darum zu thun sei, den

Fehler zu verbessern, den wir gestern in Beziehung auf die Bemerkungsausgaben gemacht haben, und will also ebenfalls heute etwas zur Hinterthür hereinführen, was gestern nicht zur Vorderthür hereingebracht wurde. Uebrigens werde ich mich wohl enthalten, eine Aeußerung zu thun, wie ein früherer Redner in Ansehung Seiner eine gethan, als ob ich mich nämlich beschwert erachten oder in meinem Vertrauen zur Kammer getäuscht sehen würde, wenn die Kammer anders beschließt, als es in meinem Sinne liegt. Die einzelnen Mitglieder werden nach ihrer persönlichen Ueberzeugung abstimmen, und mögen sie für oder wider meinen Antrag sich erklären, so werde ich immer gleiches Vertrauen zu ihnen hegen, und, wenn das letzte geschieht, denken, sie haben Recht, und ich habe mich geirrt.

Trefurt: Wenn ich den Antrag des Abg. Knapp unterstützte, so habe ich ihn anders als der Herr Regierungskommissär, nämlich dahin verstanden, daß das Präcipuum, welches die Gemeinde voraus beizutragen hat, von einem Drittel auf die Hälfte erhöht werden soll. Der Vergleichsvorschlag des Herrn Regierungskommissärs befriedigt mich aber nicht; denn wenn die Waldmeisterkosten und alle Kosten, die unmittelbar und ausschließlich den Einzug der Revenuen bedingen, auf den Gemeinden lassen bleiben, so halte ich ein Drittel für hinreichend, und ich fürchte die Weitläufigkeit nicht, die mich nach geschehenen Aeußerungen zurückgeschreckt haben könnte. Man würde der Gerechtigkeit hierdurch eben so nahe kommen, als durch jenes.

Buhl: Ich sehe mich genöthigt, die Staatssteuer nochmals in Schutz nehmen zu müssen, und stelle wiederholt den Antrag, daß diese nicht in Abschlag gebracht werden soll, weil ich wohl einsehe, daß die Detsbürger in den meisten Gemeinden mehr participiren müßten als in andern Gemeinden, wo die Gemeinbedürfnisse vom Detroi beigetragen werden können, wie dies in Stadtgemeinden der Fall ist. In andern Gemeinden wird sie aber vom Grundvermögen aufgebracht. Aus diesem Grunde kommen sie mehr in Verlust als die andern Gemeinden, und gerade dort ist gewöhnlich der Fall, daß sie aus dem Gemeinadsvermögen große Opfer bringen müssen, ehe es in den Stadtgemeinden nur dazu kommt, weil beschlossen ist, daß die Almendnützuungen angegriffen werden sollen, ehe Umlagen erhoben werden. Der Abg. Knapp hat gesagt, wie das für die Gemeinden großen Nutzen habe, und hat auf einen Fall hingewiesen, wo die Gemeinde 1000 fl. Grundsteuer zahlen

müsse, welche nicht abgerechnet würden. Darauf will ich antworten, daß der Ausmärker dort den Nutzen hat, daß aus den Gemeindegütern in die Gemeindefasse 12—1400 fl. fallen, und daß, wenn diese nicht zur Bestreitung hinreichen, die Hälfte der Almendnützung nach einer muthmaßlichen Berechnung 13,500 fl. wenigstens zahlen würde, und daß dort beinahe immer den Ausmärkern gar nichts zu zahlen übrig bliebe.

Knapp: Das Detroi macht keine Ausnahme für die Ausmärker und die Staatsbürgerlichen Einwohner, sondern es ist eine gleiche Last. Anders ist es mit dem Gemeindevermögen das die Gemeindebürger für sich behalten, und Andern nichts davon geben wollen. Wenn in einem Ort eine so bedeutende Revenue Statt findet, wie der Abg. Buhl bemerkte, so kann ich nicht glauben, daß dort jene Abgabe Statt hatte. Wenn eine Stadt 14,000 fl. Einnahme hat, so kann es nie zu Umlagen kommen, es müßten denn besondere Verschönerungen eingerichtet worden seyn, was bis jetzt dort nicht geschehen ist.

Schinzinger: Wenn Gemeinderäthe wegen der Verwaltung eines großen Grundvermögens der Stadt, und zwar einer 300, ein anderer 300, und vier weitere mit einander 600 fl. Besoldung haben, so glaube ich, daß man diese 1,200 fl. nicht als allgemeine Ausgaben betrachten, sondern unter die Einnahmlasten rechnen sollte, worüber ich mir von dem Herrn Regierungskommissär eine Auskunft erbitte.

Ministerialrath Belf: Das es so große Gemeinderathsbesoldungen geben werde.

Schinzinger: In dem Seekreis hat eine Stadtgemeinde circa 1,400 fl. theils Diäten, theils Gemeinderathsbesoldungen, ausweislich eines Voranschlags bezahlt, und sofort 1,200 fl. Besoldungen in den nächsten Voranschlag gebracht.

Ministerialrath Belf: Das werden Diäten seyn, denn die fixen Gehalte der Gemeinderäthe sind nicht so hoch; wenn es aber auch wäre, so würde die Sache immerhin hier von keiner Erheblichkeit seyn, denn wenn die Gemeinderäthe wegen der Größe der mit Verwaltung des Gemeindevermögens verbundenen Mühe so hohe Gehalte beziehen, so werden ohnehin die Gemeindegüter schon weit mehr als ein Drittel aller Ausgaben decken, und es kann von einem Präcipuum der Gemeindebürger keine Rede seyn.

Serbel: Der einzige Zweifel dringt sich bei der Besoldung der Gemeindeverrechner auf, die ausschließlich mit der Verwaltung des Gemeindevermögens beschäftigt sind.

Ministerialrath B e k k : Es giebt keinen Gemeindeverrechner im Lande, der ausschließlich mit der Verwaltung der Gemeindecinkünfte beschäftigt ist, sondern seine Hauptbeschäftigung ist vielleicht die Bezahlung der Ausgaben zu Be-
 streitung der Gemeindebedürfnisse.

S e r b e l : Er ist also unter denjenigen Gemeindebeamten zu verstehen, die bei den Erhebungskosten nicht zu berücksichtigen sind.

R e g e n a u e r : Ich war entschlossen, an der heutigen Dis-
 kussion keinen Theil zu nehmen, indem ich glaube, es werde nicht nothwendig seyn, da meine Meinung von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden ist. Da ich aber in der letzten Zeit der Diskussion mehrere Bemerkungen hörte, mit denen ich in keiner Weise einverstanden seyn kann, so erlaube ich mir nur einige Worte.

Der Abg. B u h l hat Ihnen vorhin bemerkt, daß unter den Einnahmelaften die Steuer auf keinen Fall begriffen seyn solle. Ich glaube aber darauf erwiedern zu müssen, daß die Steuer auf jeden Fall unter die Einnahmelaften aufgenommen werden muß; denn es giebt in der That keine eigentlichere Einnahmelaft als die Steuer, und es könnte, wenn dies nicht geschehen würde, der sonderbare Fall eintreten, daß ein Dritter, der nicht den entferntesten Theil an dem Gemeindevermögen hat, zu der Steuer beizutragen hätte, die nur dieses Vermögens wegen erhoben wird. Der Herr Abgeordnete hat uns zum Trost gesagt, daß ja die Bürgernutzungen zuerst eingeworfen werden; allein was wird eingeworfen? Nur die Hälfte der nach Abzug des Freiheitls noch übrigen Bürgernutzung kann in Anspruch genommen werden, und diese Nutzung ist so beschaffen, daß wahrscheinlich im größten Theil des Landes ein Anspruch an sie hiernach gar nicht zulässig seyn wird.

Zuletzt hat der Abg. B a d e r auf die Redaction der Kom-
 mission verwiesen. Ich glaubte aber, es sei nach der Dis-
 kussion die vorhin Statt hatte, diese Redaction der Kom-
 mission schon verlassen worden, und fand darin eine große Beruhigung. Da ich sie aber nun neuerlich empfehlen höre, so muß ich mich förmlich und feierlich gegen dieselbe ver-
 wahren, denn diese würde die Fehler, welche man dem Gesetz von 1831 vorgeworfen hat, zum Theil in über großem Maße zurückführen. Der Herr Regierungskommissär hat bereits richtig bemerkt, daß die Einnahmelaften, die man bei den Gemeindecinnahmen abzieht, auch bei den Gemeinde-

ausgaben abgezogen werden müssen. Das ist aber in der Redaction der Kommission keineswegs ausgesprochen, und darum würde diese Redaction, wenn wir sie annähmen, die Kammer wieder in dieselbe Lage bringen, in die sie das Gesetz von 1831 gebracht hat. Im Ganzen bekämpfe oder bestreite ich dasjenige, was von der Staatssteuer gesagt worden ist, und was die Redaction der Kommission betrifft, und bin ganz mit dem Abg. K e t t i g und dem Ministerialrath B e k k einverstanden. Ich bescheide mich übrigens wohl, daß man in einer Kammer und während einer Kammer-
 sition nicht leicht redigiren kann; allein meiner Ansicht nach wird sich die Redaction, wie sie nach der Ansicht dieser beiden Herren sich ergeben sollte, so stellen:

„Wenn aus den Gemeindecinkünften, einschließlich der im §. 2 bemerkten Auflagen auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmelaften nicht wenigstens ein Drittel aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmelaften noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der noch nicht gedeckte Theil dieses Drittels von den Gemeindebürgern aufgebracht werden, ohne Theilnahme der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.“

Die Diskussion wird hierauf geschlossen, und, nachdem die Abg. v. K o t t e c k, K e t t i g v. K. und K n a p p ihre Anträge zurückgenommen hatten, der Beschluß gefaßt:

- 1) den ersten Satz des von der Kommission vorgeschlagenen Paragraphen nach der von dem Abg. R e g e n a u e r so eben angegebenen Fassung anzunehmen.
- 2) Als Zusatz zu obiger Fassung den von dem Abgeordneten und Regierungskommissär B e k k vorgeschlagenen Satz anzunehmen, der so lautet:

„Als Einnahmelaften sind alle mit der Verwaltung des Gemeindevermögens und Erhebung der Gemeindecinkünfte verbundenen Kosten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuer von Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, die, wie namentlich der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber, Gemeindecreecher etc. nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmelaft angesehen.“

3) Nach dem Antrag der Kommission das von den Gemeindegürgern zum Voraus zu leistende Präcipuum auf ein Drittel festzusetzen.

Es wird hierauf die Diskussion über den dritten Absatz des Paragraphen eröffnet, der so lautet:

„Der Berechnung werden die Durchschnitte der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von den drei letzten Jahren zu Grund gelegt; die erforderlichen Beiträge der Ortsbürger können mit Genehmigung der Staatsbehörde auf mehrere bis auf zehn Jahre festgesetzt werden.“

Ministerialrath Belf: Ich mache darauf aufmerksam, daß in den Gemeinden, in welchen ein Präcipuum geleistet werden soll, eine große Berechnung entstehen wird, bis da über die Einnahmelaften alles ins Reine gebracht und auseinander gesetzt ist, was bezahlt werden soll und was als Bedürfnis anzusehen ist, und bis dann wieder in den folgenden Jahren die Voranschläge in dieser Beziehung mit dem Rechnungsergebnis verglichen und eine Berechnung gemacht seyn wird, was in den folgenden Jahren mehr oder weniger als Einnahmelaft anzunehmen ist, und ob und in wie weit die vorjährige Rechnung hinsichtlich des Präcipuums überhaupt rectificirt werden muß. Deswegen schlage ich vor, zu bestimmen, daß das Präcipuum jeweils auf zehn Jahre fixirt und auf die wirklichen Einkünfte und Ausgaben der einzelnen Jahre keine Rücksicht genommen werde. Ich würde aber noch weiter gehen, und ähnlich dem Regierungsentwurf nicht zwei Umlagen machen, sondern nur in dem Kataster eine Verminderung vornehmen, wonach statt eine gewisse Summe auf die Gemeindegürgern besonders auszuschlagen, umgekehrt alles auf die Gesamtheit ausgeschlagen werde, aber das Steuerkapital der Gemeinde durch Zusatzprocente erhöht werden soll.

Nettig v. K.: Was den letzten Vorschlag betrifft, so habe ich zwar direkt nichts dagegen einzuwenden, allein das ist Sache der Instruktion und man wird vielleicht davon abkommen; denn die Erhöhung des Steuerkapitals der einzelnen Bürger wird Diejenigen, die das Resultat nicht übersehen, erschrecken, und sie werden nicht wissen, wie sie auf einmal zu einem so großen Kapital kommen. Man wird auch die Berechnung in der Weise machen können, daß man im Einzugregister eine besondere Rubrik eröffnet, und in diese die einzelnen Zusatzkreuzer, welche die Ortsbürger treffen, nachführt. Was aber die erste Bemerkung betrifft, so bezüchtige ich den Herrn Regierungskommissär eines Widerspruchs mit

sich selbst, indem er bei der frühern Diskussion die Sache leicht machte, jetzt aber dieselbe schwierig findet. Ich will darauf aufmerksam machen, daß höchstens in dem dritten oder vierten Theil der Gemeinden diese Drittelsberechnung vorkommen wird. Bei drei Viertheilen ist sie nicht nothwendig, und wenn sie vorkommt, so werden die Einnahmelaften nicht schwer zu berechnen seyn, aus dem einfachen Grunde, weil nicht viele Einnahmen da sind; denn wären viele Einnahmen da, so würde das Drittel gedeckt seyn. Der fakultative Ausdruck, es könne auf 10 Jahre bestimmt werden, läßt daher der Verwaltungsbehörde den erforderlichen Spielraum. Es ist in der Kommission von einem heute abwesenden Mitgliede darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Ausgaben in den drei letzten Jahren in vieler Hinsicht einen unsichern Maßstab geben, es hat uns an die Ausgaben für Schulen erinnert. In solchen Fällen wäre es schlimm, wenn 10 Jahre lang ein den Ortsbürgern nach dem Buchstaben des Gesetzes aufgelegtes Unrecht fort dauern würde, und den Gemeinden wird es erwünscht seyn, wenn sie nach drei Jahren die Resultate vergleichen und Abhülfe treffen können, wenn die Rechnung nicht der Billigkeit entsprochen hat.

Körner: Ich finde den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs nicht für bequemer, nach diesen Procenten des Steuerkapitals den Beitrag zu bestimmen; denn ich halte ihn für zu lästig in der Ausführung in den Gemeinden, und glaube, es würde besser seyn, wenn man durch ein besonderes Heberegister den fehlenden Theil ausschlägt, weil alle Jahr die Steuerstöcke sich verändern.

Was den Termin von 10 Jahren betrifft, so ist er mir zu weit ausgedehnt; es kann in wenigen Jahren in einer Gemeinde eine große Veränderung durch bedeutende Güterkäufe sich ergeben. Ich trage daher auf einen Termin von 6 statt 10 Jahren an, mit Rücksichtnahme auf eintretende besondere Verhältnisse in dieser Periode.

Staatsminister Winter: Es ist eine Wohlthat für die Gemeinden, wenn ein bestimmter Termin angenommen wird. Der Unterschied wird nicht viel ausmachen; denn in diesen Gemeinden würden, wenn staatsbürgerliche Einwohner vorhanden sind, die Rechnungen doch jedes Jahr gemacht werden müssen, und da ist es eine Wohlthat, wenn wenigstens ein Termin von 5—6 Jahren festgesetzt wird.

v. Tscheppe erklärt sich, daß er den Antrag des Herrn Regierungskommissärs Belf habe widersprechen wollen; weil dies aber bereits vom Berichterstatter und vom Abg.

Körner geschehen sei; so wolle er nichts mehr hinzufügen.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. Kettig hat nicht recht, wenn er sagt, ich hätte behauptet, diese Sache würde einfach und leicht seyn, das habe ich nicht gesagt; immerhin wird es ein großes Geschäft bleiben. Denn die Berechnung, die Aufstellung des Voranschlags selbst, ist schon schwierig, und sie ist jedenfalls nur approximativ, weshalb in dem nächsten Jahr wieder eine Untersuchung anzustellen ist, ob der vorjährige Präcipualbeitrag recht oder nicht recht berechnet, und von welcher Seite deshalb wieder Vergütung zu leisten sei.

v. Tscheppe: Es können bedeutende Belästigungen eintreten und in einem solchen Fall ist es doch wünschenswerth, daß wenigstens Reklamationen dagegen eingegeben werden können. Es ist dann der Regierung überlassen, ob sie die Bestimmung so findet, daß sie 10 Jahre beibehalten will, oder ob es von Wichtigkeit ist, daß auch in der Zwischenzeit Abänderungen eintreten. Was die Zusatzsteuer betrifft, so habe ich nur in der Rücksicht dem Abg. Körner beigegeben, weil es nicht wohl ausführbar wäre, auf einmal abzuschreiben und häufig Wechsel des Besitzes eintritt. Durch eine einzige Colonne ist die ganze Schwierigkeit gehoben.

Körner: Ich glaube, es wird nöthig und zweckmäßig seyn, daß man dem freien Willen der Gemeinden nicht anheimstellt, diese Fixirung vorzunehmen, wenn sie will. Denn es könnte leicht dem einen oder andern Gemeinderath einfallen, diese Fixirung des Beitrags alle Jahre vornehmen zu wollen, um ein Geschäft zu haben, das ihm etwas einträgt; es sollte daher, nach meiner Meinung, festgesetzt werden, daß die Fixirung alle 6 Jahre erneuert werden soll.

Buhl: Um mir die Sache ganz klar zu machen, will ich den Herrn Regierungskommissär fragen, ob die Fixirung des Beitrags nur das betrifft, was zwischen der Gemeinde und der ganzen Ausmärkerschaft besteht, nicht aber, was das Einzelne betrifft, daß also nur die Totalsumme berücksichtigt wird, damit die Differenz hinzugeschlagen werde, bis das Drittel gedeckt ist.

Ministerialrath Bekk: Die Differenz soll ausgeschlagen werden auf das Steuerkapital der Gemeindebürger, welchen darnach der auf je 100 fl. Steuerkapital fallende Betrag von z. B. 3 kr. als Präcipuum zu berechnen wäre. Wendet sich nun das Steuerkapital der Gemeindebürger, so bleibt es gleichwohl bei dem auf je 100 fl. festgesetzten Betrag als Präcipuum.

Buhl: Wenn aber das Steuerkapital sich in dieser Zeit bedeutend vermindert, so muß doch eine Aenderung eintreten.

Ministerialrath Bekk: Das Kataster wird allerdings verändert, und ab- und zugeschrieben werden. Das läßt sich nicht vermeiden, und es wird sich auch das bürgerliche Steuerkapital verändern; der Präcipualbeitrag von 100 fl. soll aber dennoch derselbe bleiben.

Buhl: Ich setze den Fall, die Differenz werde 100 Thlr. betragen, was, auf die Steuer repartirt, 3 kr. macht. Nun wird aber auch das bürgerliche Steuerkapital um 10,000 fl. geringer, in Folge von Verkäufen an Ausmärker, und da frage ich, ob die andern Ortsbürger das Fehlende übernehmen sollen?

Ministerialrath Bekk: Die Ortsbürger werden wie vorher ihre 3 kr. von 100 fl. Steuerkapital zum Voraus bezahlen, und was nicht gedeckt wird, fällt auf die Gesamtheit.

Kettig v. E. unterstützt den Antrag des Abg. Körner, statt zehn Jahre sechs Jahre, und statt des Wortes „können“ „müssen“ oder „sollen“ zu setzen, damit es nicht in dem Belieben einzelner Gemeinden und Ortsvorgesetzten liege, nach Gefallen eine Abänderung zu treffen.

Ziegler: Ich halte für wünschenswerth, daß das Präcipuum, das die Einwohner bezahlen, auf längere Zeit fixirt werde, weil dadurch die jährliche Berechnung und damit bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten erspart wird, aber eine Fixirung des Präcipuums ganz unbedingt auf eine Reihe von Jahren auszusprechen, scheint mir etwas bedenklich, weil im Laufe der Zeit Verhältnisse eintreten können, die man bei Regulirung des Präcipuums nicht vorausgesehen hat. Es könnte sich z. B. ereignen, daß eine Gemeinde, in welcher vielleicht das Präcipuum auf die Zeit von 5 Jahren fixirt ist, in den ersten 2 Jahren eine Kirche, eine Schule, ein Rathhaus oder dergleichen bauen wollte, worauf bei Berechnung des Präcipuums der Ortsbürger nicht abgehoben war. In solchem Fall würden die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu Gunsten der Ortschaften ungebührlich belastet werden. Ich glaube, daß wir bei der Fixirung eines Präcipuums der Ortsbürger gewisse Fälle bestimmen müssen, in welchen wieder davon abgezogen werden kann, oder daß wir sagen sollten: wenn der Voranschlag durch das Rechnungsergebnis um 10 oder 20 pCt. alterirt wird, so tritt der Fall ein, daß eine neue Fixirung des Vorausbeitrags der ortsbürgerlichen Einwohner verlangt wer-

den kann. Mein Vorschlag würde sich etwa so ausdrücken lassen:

„Wenn im Laufe der Periode, für welche das Präzipuum der Gemeindebürger fixirt ist, bei den Gemeindecinnahmen oder Ausgaben sich erhebliche Veränderungen ergeben, so sind die Gemeindebürger, die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker berechtigt, eine neue Regulirung des Präzipualbeitrags der Gemeindebürger zu verlangen.“

Staatsminister Winter: Machen Sie es facultativ und zwar in so weit, daß die Regierung verpflichtet sei, falls eine Veränderung in dem Voranschlag eintritt, zugleich eine Rectifikation zu machen.

Ministerialrath Beck: Der Abg. Buhl hat diese Fixirung so verstanden, daß der Betrag, der von den Gemeindebürgern im Ganzen voraus zu zahlen ist, um das Drittel der Ausgaben zu decken, fixirt werden solle. Das ist aber nicht meine Ansicht, sondern ich berechne zwar diesen Betrag, der zum Voraus auf die Bürger fällt, rechne aber weiter, wie viel von diesem Betrag auf je 100 fl. Steuerkapital treffen wird, und diese Kreuzerzahl werde ich ein für allemal fixiren, so daß auf jeden Bürger, ob das Steuerkapital der Bürger im Ganzen während der Zeit ab- oder zunimmt, so viel und so viel Kreuzer als Präzipuum fallen. Da könnte nun allerdings der Fall eintreten, daß, wenn der Grundstock durch einen Rathhausbau u. d. bedeutend vermehrt würde, der Ausmärker etwas verlegt werden könnte, indem das früher berechnete Präzipuum nicht mehr das wahre Drittel des Ganzen wäre. Wenn es aber auf mehrere Jahre vertheilt wird, ist es keineswegs von Bedeutung, und der Abg. Ziegler wird zugeben, daß diese Rathhausbaukosten u. d. nicht in einem Jahre bezahlt werden, so fern das Gemeindevermögen nicht groß ist; hier ist ohnehin nur von dürftigen Gemeinden die Rede. Zu Bestreitung der Baukosten macht man eine Schuld und tilgt sie allmählig durch jährliche Umlagen, wo dann der Unterschied nicht bedeutend ist. Ich hätte indessen nichts dabei zu erinnern, wenn beschlossen werden wollte: falls in Folge neuer Erwerbungen zum Grundstock eine wesentliche oder bedeutende Veränderung in den Einnahmen oder Ausgaben Statt finde, so solle auch im Lauf der 10 Jahre eine Rectifikation eintreten können.

Buhl: Ich stimme dem Abg. Ziegler bei, daß in solchen außerordentlichen Fällen, nämlich im Fall von außerordentlichen Bauten oder unglücklichen Ereignissen vorbehalten seyn solle, eine neue Regulirung zu machen.

Ziegler: Der Ausdruck „Erwerbung für den Grundstock“ wird nicht ganz passend seyn, da der Bau einer Kirche oder eines Rathhauses nicht als eine Erwerbung für den Grundstock, sondern als eine Last angesehen werden muß.

v. Ißstein: Ich widerspreche die Ansicht der Herrn Regierungskommissärs, wonach nämlich das Gesetz aussprechen soll, die Gemeinde müsse dieses thun, sondern ziehe in dieser Hinsicht den Vorschlag der Kommission vor, der es den Gemeinden überläßt, und dafür sorgt, daß, wenn das Gesetz zu Stande kommen sollte und die Instruktion von der Regierung hinausgeht, die Gemeinden gehört werden sollen, ob sie den Betrag fixiren wollen, und im bejahenden Falle, sie dieses auf 10 oder 6 Jahre thun müssen. Wenn sie es aber vorziehen, jedes Jahr die Berechnung nach ihren Einnahmen und Ausgaben und besondern Verhältnissen zu machen, so muß ich in Erwägung der verschiedenen Gründe, die im Kommissionsbericht dafür angeführt sind, wünschen, daß dieses der Gemeinde überlassen bleibe. Hat sie aber beschlossen, sie wollen fixiren, so wird es dann nach der weiteren Vorschrift des Gesetzes gehalten.

Trefurt: Ich unterstütze den Vorschlag in der Form, wie ihn der Abg. Ziegler stellte, halte aber für nothwendig, ausdrücklich zu bestimmen, daß auf den Antrag eines der beteiligten Ausmärker oder Gemeindebürger die neue Regulirung gemacht werden müsse, denn wenn es ganz facultativ hingeworfen ist, so kann ein Unrecht 10 Jahre lang fortauern.

Ministerialrath Beck: Wenn der Vorschlag des Abg. v. Ißstein angenommen wird, so müßte man sagen, daß keine Nachrechnung Statt finden soll. Dann wäre mit an der Fixirung der Präzipualbeiträge auf 10 oder 6 Jahre nicht mehr viel gelegen.

Ziegler: Ich finde die Abrechnungen nach dem Vollzug der Voranschläge ebenfalls nicht wünschenswerth, indem sie in Vergleich mit dem Resultat zu schwierig, zeitraubend und theuer sind.

Weil aber hierüber in dem Gesetz etwas bestimmt werden muß, schlage ich folgenden Zusatz vor:

„Ueber die Differenzen, welche sich zwischen dem Voranschlag und dem wirklichen Vollzugresultat nach dem Abschluß der Rechnung herausstellen, findet hinsichtlich des Präzipualbeitrags zwischen den Gemeindebürgern, staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung nicht Statt.“

Es wird hierauf die Diskussion geschlossen und folgende Beschlüsse gefaßt:

1) daß am Ende des Jahres keine Abrechnung Statt finden solle;

2) daß auch im Fall der Fixirung der Präzipualbeiträge auf eine Reihe von Jahren, dennoch einem oder dem andern Theil gestattet bleibe, eine neue Regulirung in der Zwischenzeit zu fordern, so fern während dieser Zeit in den Ausgaben oder Einnahmen eine wesentliche Veränderung eingetreten ist;

3) daß alle Gemeinden verpflichtet seyn sollen, für eine Reihe von Jahren jedesmal den Präzipualbeitrag zu fixiren und

4) diese Fixirung sich nicht weiter als auf 6 Jahre erstrecken dürfe.

Hiernach wird der dritte Absatz des §. 3 als besonderer §. 4 so gefaßt:

Auf den Grund der Rechnungen der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Einkünfte der Gemeinde, einschließlich der im §. 2 erwähnten Auflage, zur Bestreitung eines Drittels der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmi-

gung jeweils auf 6 Jahre bestimmt, wie viel zur Deckung dieses Drittels alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen sei.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsergebnisse von dem Voranschlage, findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht Statt. Wenn jedoch im Laufe der 6 Jahre, für welche die Vorausbeiträge festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindefunktionen oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses des Steuerkapitals der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten; so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener 6 Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf den 22. d. M. unter Verkündung der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beurkundung

der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der dritte Sekretär:

A. Schinzinger.

XXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Juni 1835.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Beck, so wie sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eläs, Soll, Grimm, Hoffmann, Rindeschwender Stöffer und Wetker.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat zeigt

1) an, daß eine neue Eingabe eingekommen sei, und zwar von den Erblehenbesitzern zu Sulzfeld, Amtsbezirks Eppingen, um Erwirkung eines Gesetzes über Ablösung des Erblehennerus;

Scheffel übergibt

2) eine Petition der Gemeinde Schopfheim, Ober- und Niederdossenbach und Niederschwörstätt, die Herstellung einer Verbindungsstraße durch das Wiesenthal mit dem Rheingau über Dossenbach und Schwörstätt betreffend.

Trefurt übergibt

3) eine Petition der Gemeinden Bruchsal, Albstadt, Stettfeld, Langenbrücken, Destringen, Zentern, Rauenberg, Unteröwisheim, Forst, Hambrücken, Büchenau, Neuthard, Karlsdorf und Weiher, a) um Herabsetzung des Salzpreises und des Laubpreises, b) Verminderung der Brandkassenbeiträge, c) Erhöhung der Bürgervereinkaufsgelder und d) Repartition der Zinse der milden Stiftungsfonds nach der Seelenzahl zur Unterstützung der Hülfbedürftigen.

Schaff übergibt

4) eine Petition der Gemeinde Großschloßheim für den Beitritt zum Zollverein.

v. Kotte übergibt

5) eine Petition der Gewerbsleute der Stadt Mößkirch gegen den Anschluß zum Zollverein.

Hierauf wird zur Fortsetzung der Diskussion des Gesetzes-

entwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse geschritten.

Vorerst trägt der Abg. Kettig die Redaktion derjenigen Bestimmungen vor, die in Beziehung auf den §. 3 von der Kammer angenommen worden sind.

Posselt: In Beziehung auf diese Redaktion muß ich bemerken, daß wenn ich nicht irre, hinsichtlich des letzten Satzes, der von der Nachrechnung handelt, nur von einem Jahr die Rede gewesen ist, während nach dem Wortlaut der Redaktion auf die Dauer von 6 Jahren eine solche Nachrechnung nicht Statt finden dürfte.

Ziegler: Man ist berechtigt, eine neue Regulirung des Vorausbeitrags zu fordern, wenn wesentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben das Verhältniß des Beitrags der Gemeindebürger zu dem der Auswärts- und staatsbürgerlichen Einwohner bedeutend modificirt haben.

Posselt: Die erste Berechnung wird aber höchst wahrscheinlich nicht ganz richtig seyn, weil man nicht daran gewöhnt ist, und wenn nun diese, ungeachtet keine neuen Ereignisse eingetreten sind, doch nicht richtig ist, so würde diese Unrichtigkeit 6 Jahre lang fort dauern.

Ministerialrath Beck: Dieser Beschluß wurde der Einfachheit wegen gefaßt. Die erste Berechnung wird so richtig seyn, wie jede spätere, denn sie wird nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre gemacht, welchen Maßstab wir auch bei künftigen Berechnungen haben werden. Nur Veränderungen, die vorkommen, werden allerdings jährlich etwa dem einen oder andern Theil zu viel oder zu wenig zuweisen, allein

um nicht die Abrechnung so oft zu verändern, wurde beschlossen, eine Nachrechnung und Ausgleichung nicht Statt finden zu lassen, wogegen während des Laufs von 6 Jahren die Betheiligten nur dann berechtigt seyn sollen, eine neue Regulirung zu fordern, wenn außerordentliche Veränderungen eingetreten sind.

Ministerialrath Bekk: Das ist eben die Absicht des Gesetzes, es soll nicht immer daran geändert werden, sondern es soll bei der einmal geschehenen Ausmittlung auf eine gewisse Zeit sein Bewenden behalten. Der Herr Abgeordnete scheint die Voraussetzung zu haben, es könnte auch geschehen, daß die Berechnung auf den Grund der letzten 3 Jahre selbst unrichtig gemacht worden sei. Wenn dies je der Fall ist, so steht es der Gemeinde ja frei, den Recurs dagegen zu ergreifen. Ist aber die Regulirung einmal definitiv festgestellt, so soll im Laufe von 6 Jahren eine Abänderung nicht mehr Statt finden. Das war der Beschluß, und er ist gerechtfertigt durch das Princip der Einfachheit.

Präsident: Es ist nur davon die Rede, ob die Redaktion des Herrn Berichtstatters den neulich gefaßten Beschlüssen gemäß sei.

Regel II.: Bei einer jeden Rechnung werden Auslassungen oder Verstöße vorbehalten und berichtet. Warum sollte dies nun bei einer so wichtigen Abrechnung und besonders bei der ersten Rechnung nicht auch Statt finden? Mit dem einzigen Zusatz Verstoß oder Auslassung würde der Antrag der Abg. Mördes und Posselt befriedigt seyn und ich wünsche daher, daß dieser Antrag zum Beschluß erhoben werde.

Ministerialrath Bekk: Dies wäre geradezu eine Vernichtung des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses.

Regel II.: Es werden vielleicht noch andere wichtige Momente vernichtet werden.

Winter v. H.: Ich glaube, daß die Kammer bei ihrem Beschluß die Absicht hatte, die Rechnung soll gleich anfangs so gut als möglich gestellt werden, um nicht immer Recursen ausgesetzt zu seyn.

Ziegler: In der letzten Sitzung wurde besonders auf die Bemerkung des Abg. Buhl von der Regierungsbank geäußert, daß die Beiträge der Gemeindebürger für die Periode von 6 Jahren in einer bestimmten Summe von jedem Hundert Steuerkapital festgesetzt seyn sollen. Die Kommission hat bei der Redaktion eine Veränderung vorgenommen, welche dahin geht, daß es einen Grund abgeben soll, eine neue Regulirung des Vorausbeitrags zu verlangen, wenn

sich das Verhältniß der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu jenem der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wesentlich verändert.

Ich finde gegen diese Redaktion nichts zu erinnern, allein sie liegt nicht in dem Beschluß der Kammer, und ich glaube daher, wir müssen uns noch darüber aussprechen.

Ministerialrath Bekk: Das, was uns der Abg. Ziegler gesagt hat, ist bloß eine Ergänzung des Beschlusses, der hier erörtert werden muß. Es wurde in der letzten Sitzung beschlossen, wenn besondere Veränderungen in den Einnahmen oder Ausgaben der Gemeinde eintreten, so darf eine neue Regulirung des Präcipuums verlangt werden. Nach der Fassung des Berichtstatters soll nun nicht nur die Aenderung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben ein solcher Anlaß seyn, sondern auch eine außerordentliche Veränderung in den Steuerkapitalien, wovon der Abg. Buhl gesprochen hat. Wenn nämlich der Fall eintritt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger sich durch Ankäufe von den Ausmärkern erhöhen oder durch Verkäufe vermindern, so soll in der Regel doch immer die einmal festgesetzte Kreuzerzahl auf das 100 fl. Steuerkapital beibehalten und nicht eine neue Repartition der ganzen Präcipualsumme auf das Steuerregister der Gemeindebürger gemacht werden. Man muß daher die Vorsorge treffen, daß denn doch bei außerordentlichen Veränderungen eine neue Regulirung Statt finde, es wäre sonst möglich, daß nicht einmal mehr die Hälfte des Präcipuums bezahlt, oder daß dasselbe umgekehrt bei großen Erwerbungen der Gemeindebürger auf das Doppelte erhöht würde.

Knap: Die Steuerkapitale sind nicht feststehend, und es kann also auch keine Vorberechnung auf mehrere Jahre Statt finden, weil jedes Jahr sowohl bei den Gemeindebürgern als Ausmärkern Ab- und Zuschreibungen vorkommen werden.

Ministerialrath Bekk: Es ist auch nicht nothwendig, daß das Steuerkapital jedes Jahr dasselbe bleibt, denn nur wenn verhältnißmäßig große Veränderungen eintreten, ist Grund vorhanden, eine neue Berechnung aufzustellen.

Werk: Ich glaube auch, daß solche Veränderungen durch die Ablösung des Zehnten leicht möglich sind, denn die Gemeinden könnten veranlaßt seyn, an ihre Zehntherrn zur Ablösung des Zehnten Grundeigenthum abzugeben, wodurch das Steuerkapital sehr bedeutend verändert würde. Darum wäre es gut, diesfalls eine Vorsorge zu treffen.

Kettig v. R.: Die Kommission hat geglaubt, die Verantwortlichkeit für diese Fassung um so leichter übernehmen zu können, als eine wesentliche Veränderung des Steuerkapitals der Gemeindeglieder eine wesentliche Veränderung in den Einnahmen involvirt, es ist aber schon ausgesprochen, daß wenn außerordentliche Veränderungen in den Einnahmen eintreten, die Betheiligten berechtigt seyn sollen, eine neue Regulirung zu fordern.

Mördes: Ich weiß mir für den Augenblick nicht recht klar zu machen, wie die Einnahmen und Ausgabenpositionen der Gemeinden dadurch verändert werden sollten, daß in dem einen Jahr 20,000 fl. mehr auf die Steuerstöcke der Ausmärker und in dem andern 20,000 fl. mehr auf jene der Gemeindeglieder eingetragen werden.

Kettig v. R.: Dies kommt daher, weil nach dem Steuerkapital der Ortsbürger das erste Drittel gedeckt wird. Wenn also dieses Steuerkapital sich mehrt und die Kreuzerzahl dieselbe bleibt, so wird das Einkommen für dieses Drittel höher. Wenn sich aber das Kapital mindert, und die Kreuzersumme dieselbe bleibt, so wird das Einkommen geringer.

Die vorgeschlagene Redaktion der Kommission wird sofort genehmigt und, nachdem sich noch der Abg. v. Kotteck vorbehalten hatte, zwei Anträge, wenn man dieselben hier nicht einreichen wolle, wogegen einige Mitglieder Einsprache erhoben, bei dem §. 6 zur Sprache zu bringen, auf den

vierten Satz des §. 3

übergegangen, der so lautet:

„Den Ortsbürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben die Insaßen und Diejenigen, die ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treiben oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so wie Diejenigen, die ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter nothwendiges Gespann besitzen.“

v. Vogel: Wenn wir den so eben verlesenen Satz annehmen, so werden wir uns meiner Ansicht nach immer mehr von dem früher ausgesprochenen Grundsatz entfernen, wonach jeder nach Maßgabe der Vortheile, die er von dem Gemeindeverband zieht, zu den Lasten beitragen sollte. Denken Sie sich den Fall, daß der Bewohner einer Gemeinde ein Weinpatent gelöst hat, was oft vorkommt und dieser Einwohner in einer Stadt drei bis vier Häuser besitzt. Wenn dieser zu dem Präcipuum, das die Gemeindeglieder zu leisten

haben, mit dem ganzen Steuerkapital beitragen sollte, so hielt ich dies für eine Ungerechtigkeit und trage daher auf folgenden Zusatz an: die ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuerkapital des Gewerbs, resp. derjenigen Liegenschaften, auf denen sie die Landwirthschaft treiben; wodurch dann das Verhältniß wieder ausgeglichen würde.

Mittermaier: Ich habe schon in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, daß in Beziehung auf die Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu dem Präcipuum, das die Gemeindeglieder trifft, die Ausmärker den Ortsbürgern nicht gleich gehalten werden sollen, dagegen aber diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingeeichtete Landwirthschaft treiben, den Ortsbürgern gleich zu halten seien, womit ich dem Abg. v. Kotteck beizustimmen glaubte.

Von den Ausmärkern will ich nichts mehr sprechen, weil ich nur reine Wiederholungen vortragen könnte. Ich unterstütze den Zusatz des Abg. v. Vogel. Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner gehe ich nämlich davon aus, daß sie der Regel nach den Ortsbürgern nicht gleich gestellt werden sollen, weil sie nicht alle die Rechte und Vortheile haben, die den Ortsbürgern zustehen, nicht gleich gestellt werden sollen, sage ich, wo von einem Präcipuum die Rede ist. Eine Ausnahme wird aber überall da begründet seyn, wo der Fall eintritt, von dem der §. 62 der Gemeindeordnung spricht. Der staatsbürgerliche Einwohner muß zu dem Präcipuum beitragen, wenn er durch seine besondern Verhältnisse in der Gemeinde, durch sein Zusammenleben mit den Gemeindegliedern alle Vortheile der letzteren genießt.

Dies ist der Fall bei Denjenigen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben und eine eingerichtete Landwirthschaft haben, allein es ist dann eben so gerecht, die Ausnahme und die Gleichstellung nicht weiter eintreten zu lassen, als der Grund der Ausnahme reicht. Nun frage ich aber, wie es in dem Fall gehalten werden soll, wenn ein solcher staatsbürgerlicher Einwohner Gewerbe treibt, außerdem aber noch Häuser in der Gemeinde besitzt und vermietet hat. Hätte er kein Gewerbe getrieben, so würde er wegen dieser Häuser den Ortsbürgern gleich gestellt worden seyn, d. h. sein Häusersteuerkapital würde ihn nicht in die Klasse der Ortsbürger gestellt haben, sondern er würde nur zu den allgemeinen Umlagen beitragspflichtig gewesen seyn.

Denke ich mir ferner den Fall, daß ein staatsbürgerlicher Einwohner Grundeigenthum in der Gemarkung besitzt, das er verpachtet hat, und mit seinem Gewerbe durchaus in gar keiner Verbindung steht. Auch wegen dieser Ursache würde er nicht gleichgestellt werden. So weit die Gleichstellung sich rechtfertigen läßt, nur so weit soll sie ausgesprochen werden, und diese rechtfertigt sich, so weit der staatsbürgerliche Einwohner ein Gewerbe treibt und eine eingerichtete Landwirthschaft hat. Sie rechtfertigt sich nur hinsichtlich des Gewerbesteuerkapitals, denn da tritt er mit allen den Vortheilen auf, wie ein Ortsbürger; sie rechtfertigt sich ferner hinsichtlich der Liegenschaften, worauf die Landwirthschaft getrieben wird, und es scheint also die Ansicht des Abg. v. Vogel ganz gerecht zu seyn, daß nämlich die staatsbürgerlichen Einwohner hinsichtlich des Präcipuums nur dann den Gemeindegürgern gleichgestellt werden sollen, wenn sie Landwirthschaft oder Gewerbe treiben, und nur mit ihrem Gewerbesteuerkapital und den Liegenschaften, worauf sie Landwirthschaft treiben. Hinsichtlich der Umlage versteht sich, daß sie nach der Ansicht des Abg. v. Vogel wohl auch mit dem ganzen Steuerkapital beizutragen haben.

v. Zylstein: Der Antrag des Abg. v. Vogel wird sich wohl lediglich auf dieses Präcipuum beschränken, weil er sonst dem früheren Beschluß der Kammer entgegen wäre. Ich habe mir von dem Herrn Präsidenten die Erlaubniß vorbehalten, bei diesem Anlaß eine dem Kommissionsantrag in diesem Punkt entgegengesetzte Ansicht aufzustellen, und ich muß dies thun, weil es meinem System und meinen Grundsätzen in dieser Hinsicht gemäß ist. Ich trete nämlich dem Theil des Kommissionsbeschlusses entgegen, welcher will, daß in jenen Gemeinden, wo ein Drittel als Präcipuum bezahlt oder ergänzt werden muß, die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker, welche Landwirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, oder sie durch einen Verwalter oder Pächter betreiben lassen, nicht zu dem Präcipuum beitragen sollen. Nach meiner Ansicht sollen sie aber gleich beitragen, und ich glaube, daß die Kommission einstimmig derselben Meinung war, sie den Ortsbürgern ganz gleichzustellen, als sie in dem §. 6 dieselbe Bestimmung in die Nr. 1 aufnahm, wonach die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, welche in dem von mir bezeichneten Fall sind, den Ortsbürgern gleichzustellen seien. Der Abg. Mittermaier hat in Beziehung der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, die Sache schon

ausgeführt, will jedoch die Ausmärker, die in gleichem Fall sind, davon ausnehmen. Ich sehe aber nicht ein, warum der Ausmärker, der eine eingerichtete Landwirthschaft in dem fremden Ort treibt, ein Fall der nicht sehr häufig vorkommen wird, so wie derjenige, der eine eingerichtete große Landwirthschaft durch einen Verwalter oder Pächter treiben läßt, weniger bezahlen, und in Beziehung auf den Beitrag zu den Kosten der Gemeinde nicht so betrachtet werden soll, wie die Ortsbürger selbst. Genießt er doch in Beziehung auf die Landwirthschaft, welche er hier treibt, alles, was dem Bürger auch zusteht. Er betreibt die Wege und Brücken mit seinem Vieh, genießt das Wasser und die Weide, und die Gemarkungskosten sind mit den allgemeinen Lasten zusammengeworfen. Und doch sollte er weniger bezahlen als Derjenige, der z. B. acht Morgen kümmerlich baut, und eine kleine Landwirthschaft treibt? Ich sehe keinen Grund ein, ihn zu befreien, und trage daher darauf an, ihn in dieser Hinsicht den Ortsbürgern gleichzustellen.

Seramin unterstützt diesen Antrag.

v. Tscheppe: Ich habe schon lezhin den Antrag gestellt, und wiederhole ihn heute, daß die staatsbürgerlichen Einwohner ohne Unterschied den Gemeindegürgern gleichgestellt werden sollen, da ich keinen Unterschied einsehe. Am wenigsten wird die Bestimmung von einer eingerichteten Landwirthschaft, oder die Bestimmung, daß man zu Bebauung seiner Grundstücke ein eigenes Gespann habe, eine Entscheidung geben. Es würde im Gegentheil bloß Verwirrung verursachen, wie wir bei der Ausführung des §. 62 der Gemeindeordnung überall schon Streit über den Begriff gesehen haben, was unter eingerichteter Landwirthschaft verstanden wird. Ich kenne staatsbürgerliche Einwohner, welche zwölf Morgen Feld besitzen, die weder ein eigenes Gespann, noch Pflug oder Egge besitzen, sondern auch keine Diensthöfen halten, und ihre Güter durch Tagelöhner bebauen lassen. Diese Leute behaupten, sie hätten keine eingerichtete Landwirthschaft, ziehen aber in ihren Gärten Gemüse, auf ihren Wiesen Futterkräuter für das Vieh, erhalten Milch und Butter, ernten auf ihren Feldern das Getreide, und können noch Ueberschuß verkaufen. Warum sollen nun diese nicht eben so beitragen, wie ein Anderer, der besondere Einrichtungen dazu hat, unter welcher man eine eingerichtete Landwirthschaft verstehen kann? Im ganz gleichen Fall befinden sich die Ortsbürger, die

auch, wie die staatsbürgerlichen Einwohner, zu Bebauung ihrer Felder keine eingerichtete Landwirthschaft haben. In was besteht auch noch der Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Gemeindegürgern, jetzt, nachdem die letzteren von ihrem ihnen ausschließlich zustehenden Allmendgenuß besondere Beiträge an die Gemeinden geben müssen. Zwar sind sie zu den Gemeindeämtern nicht wahlfähig, allein sie haben nach §. 132 der Gemeindeordnung das Recht, bei Aufstellung des Voranschlags eine Deputation abzuordnen, welche eine entscheidende Stimme bei der Berathung und Uebernahme des Voranschlags hat, und es fällt also der früher entgegengesetzte Grund weg, daß sie über die Bestimmung und Verwendung der Einnahmen nichts zu sagen hätten. Der Herr Regierungskommissär hat noch auf den Unterschied aufmerksam gemacht, daß die staatsbürgerlichen Einwohner im Fall der Verarmung keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Gemeindefasse haben. Dies ist allerdings richtig, allein glücklicher Weise sind die meisten Bürger eines Orts in derselben Lage, daß sie nämlich keinen Anspruch darauf machen dürfen. Gerade zu dem Zweck der Deckung einer solchen Unterstützung ist ein Bürgereinkaufsgeld bestimmt, welches zum Grundstockvermögen gehört, dessen Ertrag auch wieder allen staatsbürgerlichen Einwohnern, wie den Ortsbürgern, zu Nutzen kommt. Mein Antrag ist also der, daß die staatsbürgerlichen Einwohner wie jeder Ortsbürger ohne weitere Beschränkung zu dem Präcipuum von einem Drittel, wenn das Gemeindevermögen nicht reicht, beitragen sollen.

Kettig v. R.: Ich bitte den Herrn Antragsteller, mir deutlich zu machen, was ein Präcipuum ist, zu dem Alle beitragen.

v. Tscheppe: Weder die Gerechtigkeit, noch die Politik fordert, die staatsbürgerlichen Einwohner besonders zu begünstigen, denn wer sind diese? Es sind solche, die sich in dem Ort entweder wegen ihres Vortheils, oder ihres Vermögens, niederlassen, und für beides sollen sie bezahlen.

Posselt: Wenn ich nach dem Grund forsche, warum die ortsbürgerlichen Einwohner nach dem Gesetz den Präcipualbeitrag leisten sollen, so kann es doch wohl kein anderer seyn als derjenige, daß sie jene ortsbürgerlichen Rechte und Vortheile voraus genießen, welche den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern nicht zustehen. Es hat sich zwar der Abg. v. Tscheppe bemüht, das Gegentheil zu beweisen, daß sie nämlich alle Vortheile hätten,

die die Ortsbürger haben, allein dem ist nicht also; nach dem was bereits gesagt worden ist, werde ich der Mühe überhoben seyn, dieses näher zu beweisen, sondern will lediglich über einen andern Punkt, nämlich über den Begriff eines bürgerlichen Gewerbes sprechen, was, wenn es die Staatsbürger treiben, sie zu dem Präcipuum in Anspruch nehmen soll. Zwar ist die Lösung der Frage für diesen Fall, meiner Ansicht nach, von keinem großen praktischen Werth, denn er wird in den Gemeinden, deren Vermögen so gering ist, daß das erste Drittel der Gemeindeausgaben nicht aus dem Vermögen derselben geschöpft werden kann, kaum oder gar nicht vorkommen. Der Begriff, den der Herr Regierungskommissär in der letzten Sitzung aufgestellt hat, daß nämlich ein bürgerliches Gewerbe ein solches sei, wozu Derjenige, der es treiben will, ein Meisterstück müsse gemacht haben, und welches zünftig seyn müsse, oder wobei nach der Bestimmung des Abg. Mittermaier ein Zusammenleben vieler Menschen in einem Ort nothwendig sei, um dieses Gewerbe mit Vortheil treiben zu können, scheint nicht anschlagen zu wollen, denn alsdann würde manches Gewerbe nicht unter diese Klasse gehören. Ein Gewerbe, das mir nahe liegt, nämlich das eines Apothekers, ist nicht zünftig; der Apotheker hat kein Meisterstück zu machen, wird auch in einer Gemeinde betrieben, wo viele Menschen zusammen wohnen. Diesem gegenüber stelle ich den Arzt, der, da er sich von Denjenigen, die er bedient, für seine Bemühungen bezahlen läßt, allerdings als ein Gewerbetreibender zu betrachten ist. Auch dieser muß in einem Ort wohnen, wo viele Menschen sind, ja, je größer die Zahl dieser Menschen ist, desto ergiebiger wird auch der Ertrag seines Gewerbes seyn. Auch dieser hat kein Meisterstück gemacht und ist nicht zünftig. Solche allgemeine Begriffe schlagen also nicht an, allein ich bescheide mich gern, daß die Lösung dieser Frage für den gegenwärtigen Fall vielleicht ohne praktischen Werth ist, allein die Gleichheit der Fälle ist so in die Augen springend, daß darüber kein großer Zwiespalt entstehen kann. Ich bin ein Freund fester Grundsätze, und wünsche, daß wir den dem Gesetzesentwurf zu Grund liegenden Satz allein festhalten, wonach nämlich die Ortsbürger darum das Drittel der Gemeindebedürfnisse als Präcipuum aufzubringen haben, weil sie die ortsbürgerlichen Rechte und Vortheile genießen. Es können also Andere, die diese ortsbürgerlichen Vortheile und Rechte, man mag die hoch oder nieder stellen, nicht genießen, dazu nicht

beigezogen werden. Wenn aber die Frage entstände, ob nicht Alle zu allen Lasten, ohne Rücksicht ob Orts- oder Gemeindeglieder, gleich beigezogen werden sollen, dann wäre ich in der Reihe Derjenigen, die mit Ja antworteten, und habe die Hoffnung, daß eine Zeit kommen wird, wo diese Trennung in ortsbürgerliche und staatsbürgerliche Einwohner aufhören wird, allein zur Zeit und bei der bestehenden Gesetzgebung, bei der ausschließlichen Hinweisung aller Genüsse des Bürgervermögens in die Hände der Ortsbürger kann ich nicht anders als für das Präcipuum zu Lasten der Ortsbürger stimmen.

Weller: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe, besonders aus dem Grunde, weil in denjenigen Gemeinden, bei denen das Gemeindevermögen nicht reicht, ein Drittel der Gemeindebedürfnisse zu bestreiten, in der Regel auch keine Almenden seyn werden, da dieses gewöhnlich arme Gemeinden sind. Es werden also gerade in diesen Gemeinden, wo kein Almendgenuß vorhanden ist, die Rechte der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ortsbürger beinahe gleich, und darum auch gerecht seyn, daß die Tragung der Lasten gleich sei.

Staatsrath Nebenius: Diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die ein Gewerbe treiben, in Beziehung auf die Besteuerung zu Gemeindebedürfnissen den Gemeindegliedern gleichzustellen, kann wohl keinem Anstand unterliegen. Anders verhält es sich mit den Güterbesitzern. Gerade der Umstand, daß ein oder mehrere staatsbürgerliche Einwohner einen sehr bedeutenden Grundbesitz in der Gemarkung haben, kann der Gemeinde die Veranlassung geben, nach und nach das Gemeindevermögen zu vertheilen, es zu Almendnützlichungen zu verwenden, und die Gemeindebedürfnisse größtentheils aus dem Eigenthum dieser Güterbesitzer zu bestreiten.

v. Rotteck: Es thut mir leid, daß dieser Gegenstand nicht schon in der letzten Sitzung entschieden wurde, weil die Gründe, die auf die Entscheidung von Einfluß seyn müssen, damals weit und breit vorgetragen worden sind. Jetzt sind sie dem Gedächtniß entschlüpft, und man wäre vielleicht genöthigt, darauf zurückzukommen, wenn man den Muth und die Geduld dazu hätte. Ich erinnere mich wohl, daß, als diese Stelle des Kommissionsantrags vorgelesen wurde, ich dagegen besonders in Beziehung auf den Punkt auftrat, daß man da auf den Unterschied zwischen eingerichteter und nicht eingerichteter Landwirthschaft, zwischen

Landwirthschaft mit und ohne Gespann nicht eingehen dürfe, und consequenter Weise nicht eingehen könne, wofür ich so einleuchtende Gründe vorbrachte, daß auch der Herr Regierungskommissär mir vollkommen beipflichtete und anerkannte, daß man die Landwirthschaft nicht unter die Rubrik der Gewerbe bringen und nach gleichen Prinzipien wie diese besteuern könne. Man hat noch weiter anerkannt, daß, da man zwischen den Gewerben selbst, nämlich zwischen kleinen und größeren, keinen Unterschied mache, und nicht die kleineren Gewerbe mit zwei Drittel und die größeren nach dem ganzen Steuerkapital beziehe, man einen solchen Unterschied auch bei der Landwirthschaft nicht machen könne, und wenn man je einen solchen Unterschied von dem bezeichneten Umfang aufstellen wollte, eine Menge von Streitigkeiten und Zweifeln entstehen, kurz die Verwirrung endlos seyn würde. Man hat es anerkannt, und als einen allgemeinen Grundsatz für die Ausmärker aufgestellt, dessen Gegensatz dann nicht mehr wieder durch die Hinterthür in der Art eingeführt werden kann, daß der Grundsatz eine wesentliche Veränderung erlitte, ja sogar in sich selbst aufgehoben würde. Anders ist es aber allerdings in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner, und zwar deswegen, weil man ja auch anerkannt hat, und unmöglich verkennen kann, daß die Verbindung, in der die staatsbürgerlichen Einwohner zu der Gemeinde stehen, wesentlich verschieden von derjenigen ist, in der die Ausmärker mit ihr stehen. Ich habe darum selbst für billig gehalten, daß man die staatsbürgerlichen Einwohner, besonders wenn sie ein Gewerbe treiben, oder auch ohne diesen Unterschied, schlechthin staatsbürgerliche Einwohner mit ihrem vollen Kapital den eigentlichen Bürgern durchaus gleichstellt, und ich wiederhole nun diese meine Idee, und stimme für den Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe, indem ich für durchaus recht und billig halte, die staatsbürgerlichen Einwohner jetzt, nachdem einmal die vorhergehenden Paragraphen die Bürger wesentlich begünstigt haben, durchaus gleich wie diese Bürger beizuziehen. Denn frage man sich doch einmal, was sie noch für eine besondere Last werden zu tragen haben? Man sagt, sie hätten nicht ganz alle Vortheile wie die Bürger, allein so viel fehlt denn doch nicht, wenigstens an den Vortheilen, die nach einem pecuniären Werth anzuschlagen sind, und wenn sie auch einige andere Rechte, z. B. politische Rechte, in der Gemeinde nicht haben, nun so tragen sie auch, wenn sie zu dem ersten Drittel beitragen müssen wie

die Bürger doch nicht sehr viel mehr bei, da nicht leicht ein Ort ganz und gar ohne Gemeindegut ist.

(Mehrere Stimmen: Karlsruhe z. B.)

v. Kottek: Die Stadt Karlsruhe hat doch das Rathhaus, wenn es einmal bezahlt ist! Nun sage ich aber, es haben die Gemeindegüter dadurch, daß sie ihr Gemeindegut schon vorhinein der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse widmen, ein sie allein treffendes Präcipuum geleistet, und es ist billig, wenigstens nicht unbillig, daß, um dasjenige aufzubringen, was zu Ergänzung des ersten Drittels noch nothwendig ist, die Einwohner gemeinschaftlich mit den Bürgern daran tragen. Ich habe ein um so geringeres Bedenken, diese Forderung auszusprechen, da ja der Druck, wenn Einer einen solchen darin erkennen könnte, was ich aber nicht kann, um so weniger bedeutend ist, weil Einer ja nur in einem Ort Einwohner ist, wogegen ein Ausmärker es in 100 Orten seyn kann, man ihn also in 100 Gemeinden zugleich drücken kann, und ferner darum, weil ein Einwohner, wenn er nicht bloß vorübergehend, sondern auf längere Zeit oder nach seiner Intention bleibend da wohnt, ein leichtes Mittel hat, Bürger zu werden. Er darf es nur wollen und eine kleine Aufnahmestare bezahlen. Ja, er ist sogar schuldig, Bürger zu werden, wenn er wirklich nach seinem Lebensplan oder nach den Verhältnissen seiner Person und seiner Familie einen bleibenden Aufenthalt da zu nehmen gedenkt, oder natürlich dazu angetrieben ist, so soll er sich mit den übrigen Bewohnern des Orts, mit den nähern Genossen seines Lebens auch in den Gemeindeverband einlassen. Er ist es schuldig und soll deswegen, weil er es nicht thut, keine Befreiung haben. Darum bin ich durchaus der Meinung, daß hinsichtlich des ersten Drittels er den Bürgern gleichgestellt werde.

Ich habe noch von dem Antrag des Abg. v. Vogel zu sprechen, der da will, daß die Einwohner, welche bürgerliche Gewerbe, oder wie er beifügt, eine eingerichtete Landwirthschaft im Orte treiben, nur von dem Steuerkapital, das sich auf dieses Gewerbe bezieht, oder zu der eingerichteten Landwirthschaft gehört, das Präcipuum leisten sollen, nicht aber in Beziehung auf alle andern Steuerkapitale, die sie im Orte etwa noch besitzen, so zwar, daß z. B. Derjenige, der in einer Markung 30—40 Jauchert Feld besäße, und darauf eine eingerichtete Landwirthschaft triebe, und dagegen 200 Jauchert Feld in kleinen Stücken an Andere verpachtet hätte, zwar von jenen 30—40 Jauchert den Prä-

cipualbeitrag zu leisten, von den übrigen 200 aber nichts zu zahlen hätte. Ich sehe aber keinen Grund ein, warum hier ein Unterschied Statt finden sollte, und zwar einfach nach dem Standpunkt, wonach ich sage: die Art der persönlichen Verbindung eines Bürgers oder eines Staatsangehörigen mit der Gemeinde bestimmt das Verhältniß einer Steuerpflicht gegen diese Gemeinde überhaupt. Ich frage bloß: bist du Bürger, und durchaus aller und aller Wohlthaten des Gemeindeverbandes theilhaftig und bist du auch noch Genosse des Gesamteigenthums, oder bist du staatsbürgerlicher Einwohner, also zwar nicht Theilnehmer am Gesamteigenthum, aber doch an allen Vortheilen und Wohlthaten des Gemeindeverbandes in persönlicher, wie in sächlicher Beziehung, oder bist du nur Ausmärker? hast du bloß den Grund und Boden in der Gemarkung und erfreust dich der Stiftung und anderer Wohlthaten dieser Gemeinde nicht und bist du ohne alle Ansprüche an persönliche Unterstützung? Hiernach haben wir gesagt, daß die Ausmärker nur dann, wenn ein Drittel der Gemeindeausgaben zuvor schon durch das Gemeindegut oder durch Präcipualsteuern gedeckt ist, beizutragen haben. Die staatsbürgerlichen Einwohner sollen dagegen nach dem Antrag des Abg. v. Tscheppe und der Kommission wenigstens in gewissen Fällen den Ortsbürgern durchaus gleichgestellt werden; und wenn man nun ausgesprochen hat, das Verhältniß oder die Art der Verbindung, in der ein Einwohner zu der Gemeinde steht, ist eine solche, die einen höhern Besteuerungsfuß hinsichtlich seiner rechtfertigt, so muß ich dieses auf alle Steuerkapitale ausdehnen, und das Gesamtsteuerkapital, das er in der Gemarkung besitzt, muß das Maß der ihm aufzulegenden Steuer bestimmen. Die erste Frage, bist du Bürger, oder Einwohner, oder Ausmärker, entscheidet bloß über das allgemeine Verhältniß seiner Beitragspflicht, und darum widersehe ich mich dem Antrag des Abg. v. Vogel und stimme dagegen dem des Abg. v. Tscheppe bei, der dabei auch einfach ist und die großen und außerordentlichen Verwicklungen beseitigt, welche entstehen müßten, wenn man auch nur hinsichtlich der Einwohner zwischen den hunderterlei Gattungen von Landwirthschaft ic. unterscheiden wollte. Es kann ein Jahr nach dem andern ein Feld auf andere Weise behandelt werden; man kann ein verpachtetes Gut mit demjenigen, worauf man eine eingerichtete Landwirthschaft treibt, zusammen schlagen, das zusammen verwaltete Gut aber im nächsten Jahr wieder stückweise verpachten. Ich schließe mit dem

Antrage, daß in Beziehung auf den Präcipualbeitrag zur Ergänzung des ersten Drittels die staatsbürgerlichen Einwohner gleich den Ortsbewohnern beitragen sollen.

Magg: Der Abgeordn. v. Tscheppe hat in der letzten Sitzung einen eventuellen Antrag gestellt, den er heute wiederholt hat, und den ich, gleich wie damals, auch noch heute unterstütze, und zwar besonders aus dem Grunde, weil ich, wie die Abg. v. Tscheppe und v. Rotteck, durchaus keinen Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und den Gemeindebürgern sehe, wenn es sich davon handelt, Beiträge zu diesem Präcipuum zu leisten. Sie leisten dieselben nach dem Verhältniß des Betriebs eines Gewerbes; und der Bürger hat die Vortheile, die er sonst mittelst des Gemeindeverbandes noch genießt, nicht wegen seines Grundbesitzes in der Gemeinde, sondern kraft seines besonderen Rechts, das ihm als Bürger einmal in der Gemeinde zusteht. Für diese besonderen Vortheile muß er aber auch besonders bezahlen, er muß sich in das Bürgerrecht einkaufen und für den Genuß der Allmende und der Bürgermuthungen überhaupt eine besondere Auflage entrichten, die, wenn ich nicht irre, nach unserem Beschluß bis zur Hälfte auf die Allmendnutzungen gelegt werden kann. In Bezug auf den Betrieb eines Gewerbes sehe ich also, wie die Redner vor mir, durchaus keinen Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und den Gemeindebürgern, und unterstütze wiederholt den Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordn. v. Hessein, und kann dem Antrag des Abg. v. Vogel nicht beipflichten, da er keinen hinreichenden Grund für diesen Antrag angegeben hat.

Der Abg. v. Rotteck hat bewiesen, daß kein Grund vorhanden sei, und ich gestehe, auch mir ist keiner bekannt, um einen Unterschied zu machen zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern, welche Güter haben und eine Landwirthschaft treiben und zwischen denen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben. Zu den Ortsbürgern zählt er aber auch Diejenigen, welche Häuser besitzen.

Der Abg. Pössel hat einzelne Fälle angeführt und klar bewiesen, welcher Unterschied bestehe, wenn Einer nicht Ortsbürger ist, wenn er ein Haus besitzt und ein ähnliches bürgerliches Gewerbe treibt, daß Einer Gärten und Güter hat, und zwischen einem Ortsbürger, der nur Häuser be-

sitzt und keinen Allmendgenuß hat; der soll also zum Präcipuum beitragen.

Ich stimme dafür, daß die staatsbürgerlichen Einwohner den Ortsbürgern gleichgestellt werden sollen, wenn sie Häuser besitzen und Güter in der Gemeinde haben.

v. Vogel: So viel ich bemerke, bin ich von dem Abg. v. Rotteck mißverstanden worden. Es war durchaus nicht meine Meinung, daß bloß solche staatsbürgerliche Einwohner, die eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, zu dem Präcipuum beitragen sollen. Ich hatte den ganzen Satz nicht vor mir, weil er nicht gedruckt ist, allein es hat sich von selbst verstanden, daß auch Diejenigen, welche die Landwirthschaft durch einen Verwalter oder Pächter betreiben lassen, ebenfalls dazu gehören.

Sodann wurde von mehreren Seiten gefragt, welcher Unterschied zwischen Ortsbürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern bestehe? Ich finde aber einen wesentlichen Unterschied darin, daß der staatsbürgerliche Einwohner kein Gewerbe treiben darf, das zünftig ist. Unsere Gesetzgebung macht einen Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben, bestimmt aber nicht, welche Gewerbe zünftig oder welche unzünftig seyn sollen. Das richtet sich nach Localverhältnissen, und ich kenne nur ein Gewerbe, das ein staatsbürgerlicher Einwohner mit Erfolg treiben kann, nämlich den Handel. Allein in den meisten Städten, wo der Handel mit Gewinn betrieben werden kann, ist er auch zünftig, indem nämlich die Handelsleute eine Innung haben. Ich kann also durchaus nicht auf den Antrag des Abgeordn. v. Tscheppe eingehen.

Kettig v. K.: Ich schlage Ihnen vor, den Satz so zu fassen:

„Die Inassen und diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe versteuern, werden in Hinsicht des Vorausbeitrags den Gemeindebürgern gleichgestellt.“

Damit sind also Diejenigen ausgeschlossen, welche Landwirthschaft treiben. Ich wünschte, Sie wären sämmtlich in der Kommission anwesend gewesen, bei der Berathung des Art. 12 des Entwurfs, und hätten gehört, wie man sich bemüht hat, die Kennzeichen auszumitteln, wonach die Ausmärker, welche ihre Güter verpachtet haben, oder auf andere Weise dieselben nutzbar zu machen suchen, in die Klasse der Kontribuenten hinaufgehoben werden können. Man hat sich überzeugt, daß eine Ordnung in diese Art der

Abrechnung zu bringen ganz unmöglich sei, und ich komme daher auf meinen Vorschlag in der früheren Sitzung zurück, bloß diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, die ein Gewerbe versteuern, mit aufzunehmen, weil ich überzeugt bin, daß der erste und oberste Grundsatz der ist und bleiben muß: Jeder, der zu einer öffentlichen Umlage, zu öffentlichen Lasten beiträgt, hat auch das Recht, mitzustimmen, wenn von Beschlüssen die Rede ist, auf welche diese Umlagen sich beziehen, deren Kosten mit denselben gedeckt werden sollen.

Ohnehin steht noch ein Antrag des Abg. v. Kottick im Anzuge, den ich unterstützen werde, nämlich der, daß wenn zwei Drittel der Bedürfnisse schon gedeckt sind, die Ausmärker nicht frei ausgehen, sondern beigezogen werden sollen.

Durch diesen Antrag des Abg. v. Kottick, von dem ich voraussetze, daß er die Zustimmung der Kammer finden werde, wird gerade das Verhältniß hergestellt, daß diese Leute auf der einen Seite nicht ganz frei seyn, auf der andern Seite aber auch den Ortsbürgern nicht ganz gleichgestellt werden sollen, weshalb auch mein Antrag gerechtfertigt ist.

Bader: Ich stimme auch dem Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe bei. Die Gegner seines Antrags machen einen Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern, die eine Landwirthschaft treiben, und zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern, die bloß einzelne Güterstücke oder Häuser besitzen; sie sagen, die letzteren können nicht so beigezogen werden, wie die ersteren, und als Grund geben sie an, sie genießen nicht dieselben Vortheile, wie die ersteren. Ich zweifle aber daran. Die staatsbürgerlichen Einwohner, welche eine Landwirthschaft treiben, haben kein Stimmrecht und keine politischen Gemeinderechte, sie haben keinen Anspruch auf Unterstützung, aber sie haben den Genuß aller übrigen Gemeindegüter. Das Nämliche ist der Fall bei denen, die nur einzelne Güterstücke oder Häuser besitzen. Es ist zwar wahr, Derjenige, der eine Landwirthschaft treibt, nimmt größeren Antheil an den Gemeindegütern, als Der, der nur einzelne Güterstücke besitzt, aber trägt auch nur verhältnißmäßig bei; Der, der nur einzelne Grundstücke in einer Gemeinde besitzt, trägt auch nur mit einem kleinern Steuerkapital bei, also nach dem Verhältniß, nach welchem er an den Gemeindegütern in der Regel Theil nimmt.

Ich will mir nun noch eine Fragestellung an den Herrn Berichterstatter in Beziehung auf den Antrag der Kommission

erlauben. Es ist nämlich in dem §. 3 des Kommissionsentwurfs gesagt: Diejenigen, welche Landwirthschaft durch Verwalter oder Pächter treiben lassen &c. Ich bitte den Hrn. Berichterstatter, sich darüber zu erklären, ob hier etwa vorausgesetzt werde, daß der Verwalter im Orte wohnen müsse, damit Derjenige, dessen Besitzungen er verwaltet, mit dem betreffenden Steuerkapital den Ortsbürgern gleich gestellt werde. Man möchte, wenn man den Nachsatz liest: „oder ein Gespann besitzt“, glauben, er müsse wirklich im Orte wohnen.

Kettig v. R.: Ich kann diese Auskunft nicht geben.

Bader: Nun wende ich mich mit meiner Frage an den Herrn Regierungskommissär oder an irgend ein anderes Mitglied der Kommission, das mir etwa darauf antworten kann oder will.

Regenauer: Ich glaube im Fall zu seyn, diese Frage beantworten zu können. Es ist allerdings die Meinung, daß der Pächter oder Verwalter im Orte wohnen muß, daß im Orte die landwirthschaftliche Einrichtung sich befinden muß, und daß auch in dem Orte das Gespann unterhalten werden soll. Dieses ist die Intention der Kommission gewesen.

Bader: Ich glaube nicht, daß man diese Auslegung zulassen kann, wenn nicht die größte Ungerechtigkeit entstehen solle. Ich will zum Belege davon hier einen Fall aus meinem Amtsbezirk, in welchem ich zuletzt angestellt war, anführen. Der Großh. Fiskus nämlich hat große Nebbestellungen in den Orten Meersburg, Stetten und Hagnau, verhältnißmäßig in der Gemeinde Stetten mehr als in Meersburg und eben so in Hagnau. Nun müßte nach dieser Interpretation der Fiskus von dem Steuerkapital in Stetten nur zu dem etwaigen Defizit nach Verwendung des Gemeindegüterbeitrags beitragen, in Meersburg aber müßte er mit dem ganzen Steuerkapital selbst auch zum Präcipuum beitragen, bloß deswegen, weil der Verwalter in Meersburg und nicht in Stetten wohnt; das würde aber eine auffallende Ungerechtigkeit, ich möchte beinahe sagen, ein Absurdum seyn; denn ein solcher Unterschied ließe sich gewiß auf keine Weise rechtfertigen.

v. Bstein (einfachend): Ich glaube, der Fiskus wohnt überall.

Bader: Das mag richtig seyn, ich habe aber bloß die Sache als Beispiel angeführt. Es könnte aber eben so gut der nämliche Fall bei einem Grundherrn oder einer Corpora-

tion eintreten. Der Verwalter könnte z. B. irgend in einem der Gemeinde, wo eine Landwirthschaft getrieben wird, nahe gelegenen Schlosse wohnen, nun, weil zufälliger Weise das Schloß nicht zur Gemarkung dieser Gemeinde gehört, also der Verwalter nicht in der Gemeinde wohnt, muß der Eigenthümer weniger beitragen, als er im andern Falle beitragen müßte. Der Abg. Kettig v. R. hat in Beziehung auf den Unterschied zwischen Gemeindebürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern auch die Frage gestellt, für was wird das Bürgereinkaufsgeld von erstem bezahlt? Ich antworte: in dem vorliegenden Falle für den staatsbürgerlichen Einwohner, diesem kommt der Ertrag der Bürgereinkaufsgelder zu gut. Es ist ein Vortheil für ihn, daß er in dem Orte wohnen und die Anstalten benutzen kann, ohne daß er ein Bürgereinkaufsgeld zu zahlen braucht, während der Gemeindebürger ein solches zahlen muß; es ist ein Vortheil für ihn, daß diese Bürgereinkaufsgelder in die Gemeindefasse fließen und zu seinem Vortheile zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden.

Mittermaier: Man erzählt von einem Pfarrer, der, um seinen Pfarrkindern die Qualen der Hölle recht darzustellen und seinen Worten Nachdruck zu geben, im Sommer von der unerträglichen Hitze sprach, die in der Hölle herrsche, und im Winter, um seinen Worten wieder Nachdruck zu geben, von der unerträglichen Kälte predigte, wovon man in der Hölle gepeinigt werde.

Diese Geschichte ist mir heute schon mehrmals eingefallen, als ich von der Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner, der Ausmärker und der Gemeindebürger gehört habe. Man kann nicht verkennen, daß ein Unterschied in Hinsicht der Rechte Statt findet, nicht verkennen, daß der Gemeindebürger doch offenbar politische Vorrechte, nämlich das Stimmrecht hat, und aus den Gemeindegeldern Unterstützung für sich und seine Kinder ansprechen kann. Wenn man nun diese politischen Rechte schätzen will, nur um zu beweisen, welche außerordentliche Kluft zwischen den Ortsbürgern und Ausmärkern besteht, so werden diese Rechte auf das Höchste in Anschlag gebracht. Kommt es aber darauf an, zu zeigen, daß man doch eigentlich die Staatsbürger und Ortsbürger gleichstellen sollte, so bemerkt man, es ist jetzt Sommer und die Hölle ist heiß, daß diese Rechte gar nicht in Anschlag zu bringen seien. Mir ist aber die Hölle im Winter und im Sommer immer die nämliche Hölle, und darum verlange ich auch, daß man die Scheidewand

zwischen Ausmärkern, Staatsbürgern und Gemeindebürgern aufhebe. Diejenigen, welche diese Gleichstellung aussprechen wollen, scheinen mir um 20 Jahre zu früh gekommen zu seyn, ja, es wird eine Zeit kommen, wo Staatsbürger und Gemeindebürger immer mehr sich verschmelzen, und diese Scheidewand nicht mehr Statt findet. Jetzt ist sie aber noch da, und nach den jetzigen Verhältnissen muß das Gesetz gemacht werden, hinsichtlich der Ausmärker muß ich immer noch bekennen, daß ich die frühern Gründe nicht widerlegt gefunden habe. Die Ausmärker sollen nicht wie Gemeindebürger betrachtet werden, und gerade, weil ich dieses anerkenne, will ich auch nicht wieder mit Unterscheidungen zwischen einer Landwirthschaft mit Gespann helfen, weil diese zu Unbestimmtheiten und Willkürlichkeiten führt. Sie haben in einer frühern Sitzung beschlossen, es sollen die Gemeindebürger, wenn ein Drittel der Ausgabe nicht gedeckt sei, ein Präzipuum leisten, und man kann hier sich nicht darauf berufen, daß die Gemeinde mit dem Gemeindeeinkommen die Ausgaben zu decken hat. Was die Gemeinde als Präzipuum leistet, ist kein Präzipuum der Gemeindebürger selbst, sondern die Gemeindebürger sollen vorzugsweise diejenigen seyn, die aus ihrem Vermögen Beiträge leisten. Weil aber dem so ist, so will ich auch die staatsbürgerlichen Einwohner nicht den Gemeindebürgern gleichstellen, allein ich anerkenne auch, wo die staatsbürgerlichen Einwohner sich durch besondere Verhältnisse, durch die bürgerlichen Gewerbe, welche sie treiben, mit den Gemeindebürgern gleichsam assimiliren und die wichtigsten Vortheile des Gemeindelebens besitzen und nur die politischen Vorrechte, nämlich das Stimmrecht, nicht inne haben, die Gerechtigkeit einen solchen Vermittlungsvorschlag fordert, wonach der staatsbürgerliche Einwohner, der Gewerbe treibt, zu dem Präzipuum beitragen soll. Weil ich aber wohl fühle, daß die Bestimmung wegen der Landwirthschaft zu einer Reihe von Unbestimmtheiten und Willkürlichkeiten führt, so will ich den frühern Antrag fallen lassen, und nun dem Antrag des Abg. Kettig beitreten, daß nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, nicht aber solche, die Landwirthschaft treiben, den Gemeindebürgern, rücksichtlich des Präzipuums, gleichgestellt werden. Sodann aber wünsche ich auch, mit dem Abg. v. Vogel, daß die Betheiligten nur mit ihrem Gewerbesteuerkapital beigezogen werden sollen, weil ich glaube, man soll nicht weiter eine Ausnahme machen, als der Grund der Ausnahme reicht.

Ich denke mir den Fall, daß ein staatsbürgerlicher Einwohner ein Gewerbe in einer Gemeinde treibt, derselbe aber einen großen Garten zu seinem Vergnügen besitzt. Sollte er wohl für diesen Garten auch das Präcipuum leisten? Hätte er den Garten nicht, so würde Niemand von einem Präcipuum sprechen.

Er soll beigezogen werden, weil er ein bürgerliches Gewerbe treibt, aber auch beigezogen so weit er es treibt, und hiernach soll er in Beziehung auf das Präcipuum nur mit seinem Gewerbesteuerkapital beitragen.

Leffurt: Ich wollte gerade auch die Modification, welche der Abg. Mittermaier zu dem Antrag des Abg. Kettig vorschlug, in Antrag bringen. Der Grund, warum er nur die gewerbetreibenden staatsbürgerlichen Einwohner zu dem Präcipuum beigezogen haben will, reicht nicht weiter, als das Gewerbesteuerkapital. Nur dieses also soll mit dem Präcipuum belegt werden. Dem Bestimmungsgrund, den der Abg. Mittermaier angeführt hat, statt seines Antrags jenen des Abg. Kettig zu unterstützen, füge ich noch die Betrachtung bei, daß die bei weitem größere Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner und besonders auch derjenige Theil derselben, der unsere Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch nimmt, nämlich die Pfarrer sämmtlich ein mehr oder weniger bedeutendes Grundsteuerkapital haben. Wenn wir daher nach dem Antrag des Abg. v. Tscheppe unbedingt aussprechen, die staatsbürgerlichen Einwohner werden den ortsbürgerlichen gleich gestellt, so würde auch das ganze Grundsteuerkapital der Pfarrer mit in dieses Präcipuum fallen, wodurch zwei Drittel derselben ruiniert würden.

Staatsrath Rebenius: Ich erlaube mir, noch eine andere Klasse von Gutsbesitzern zu erwähnen, die zwar nicht so zahlreich ist, wie die Pfarrer, aber ohne Zweifel einen viel bedeutenderen Länderbesitz hat. Auf ihre Verhältnisse wird ohne Zweifel die Bestimmung dieses Paragraphen einen bedeutenden Einfluß haben. Ich meine nämlich die Standes- und Grundherren und alle größeren Gutsbesitzer. Hier ist die Frage, ob es der Klugheit gemäß ist, diese Herren, die wenn sie auf ihren Gütern wohnen, den Einwohnern Nahrung und Verdienst geben, mit den Gemeindesteuern zu belasten, deren Diejenigen, die entfernt von ihren Gütern in der Stadt leben, frei seyn sollen. Diese Frage kann nur verneint werden. Welchen Nachtheil bringt es auch den Ortsbewohnern, wenn ein Grundherr selbst Landwirtschaft treibt? Gar keinen, allein ganz anders muß man die Frage

beantworten, ob ein Gewerbetreibender in einer Stadt nicht allen übrigen Gewerbetreibenden derselben Klasse Eintrag thue? Diese Frage kann man nur bejahen. Ja ich glaube sogar, es ist nicht ganz der Billigkeit gemäß, ihn nur mit dem Gewerbesteuerkapital beizuziehen. Er muß auch wohnen, er muß seine Magazine, Gewölbe oder Keller haben, und nach Umständen wird er immer ein größeres oder geringeres stehendes Kapital in der Gemeinde besitzen, von dem man ihn, meiner Ansicht nach, nicht ohne Verletzung der Rechtsgleichheit frei lassen kann. Was die Fabriken betrifft, so wird davon in einem besondern Paragraphen die Rede seyn.

Bezel I.: Dem Antrag des Abg. v. Tscheppe muß ich beistimmen, und habe nur hinsichtlich eines Verhältnisses einen Anstand. Es sollte nämlich bei Gewerben und auch rücksichtlich der Landwirtschaft kein Unterschied gemacht werden, wenn sie von Ausmärkern selbst oder durch Geschäftsführer derselben betrieben werden und daher ins Gesetz aufgenommen werden, daß die Ortsbewohner nach dem Gewerbesteuerkapital und nach dem Liegenschaftskapital, das sie eigen besitzen oder von andern umtreiben lassen, den Ortsbürgern gleich gestellt werden. Es giebt viele Gewerbeunternehmungen, deren Eigenthümer nicht im Ort wohnen, sondern einen Vertreter oder Factor da halten, der aber ebenfalls die Vortheile der Gemeinde genießt. Eben so verhält es sich mit den Grundbesitzern. Da aber diese Klasse von Leuten auch nicht in der Eigenschaft als Ortsbewohner, in dem Sinn, daß sie selbst ein Steuerkapital besitzen, erscheint, so könnte zweckmäßig der Beisatz gemacht werden: „so fern sie ein solches eigen besitzen, oder für Andere betreiben.“

v. Tscheppe: Auf die Einwendungen des Herrn Berichterstatters habe ich bloß zu erwiedern, daß nach §. 132 der Gemeindeordnung auch die staatsbürgerlichen Einwohner bei dem Voranschlag mitzusprechen und eine entscheidende Stimme haben, also ganz unrichtig ist, daß sie sich müssen gefallen lassen, was der Gemeinderath ohne ihre Zustimmung beschließt. Sodann ist der Herr Berichterstatter noch weiter gegangen, als der Kommissionsantrag, indem er alle Diejenigen, die Landwirtschaft treiben, ganz befreit wissen will, was ich nicht billigen kann, denn wir sehen gegenwärtig schon Grundherren in andern Gemeinden ganze Höfe kaufen, die dann der Beisteuer entzogen würden.

(Kettig: Zu zwei Dritteln sollen sie ja beisteuern.)

v. Tscheppe: Dadurch wird das Gemeindefinkommen immer mehr vermindert und die Gemeinden leiden immer mehr Noth. Derselbe Fall findet bei den Häusern Statt. Der Abg. v. Vogel hat angeführt, daß Einer drei Häuser in einer Stadt haben könne. In diesem Fall wird er aber Miethzins davon beziehen und er selbst sein eigenes Haus bewohnen, kurz alles, was bis jetzt entgegen gehalten worden ist, kann mich von meiner Meinung nicht abbringen.

Weller: Der Antrag des Abg. v. Tscheppe ist von dem Berichterstatter damit zurückgewiesen worden, daß es im Seekreis viele Gemeinden gebe, die gar kein Gemeindevermögen besitzen, aber doch große Allmenden hätten, und es daher gerecht sei, auch die Besitzer dieser Allmendnutzungen zuvörderst dieses Drittel bezahlen zu lassen. Der Fall aber, den der Abg. Kettig angeführt hat, eignet sich durchaus nicht zur Widerlegung des Antrags des Abgeordneten v. Tscheppe, indem bei Gemeinden, die große Allmendnutzungen haben, der Fall, daß das Präcipuum durch Umlagen gedeckt werden muß, durchaus nicht eintreten wird. Der Herr Berichterstatter hat dabei übersehen, daß nach dem Eingang der Fassung des §. 3 gerade die Auflage auf die Allmendnutzungen schon benutzt wird, um dieses Drittel voraus zu decken. Bei Gemeinden also, die kein anderes Gemeindevermögen als bloß die Allmendnutzungen haben, dieses Drittel als Präcipuum durch die Allmendnutzungen gedeckt werden muß. Es kann somit hieraus kein Grund entnommen werden, die staatsbürgerlichen Einwohner von diesem Drittel auszuschließen. Zur völligen Rechtfertigung der Beziehung dieser staatsbürgerlichen Einwohner bleiben also nur noch die politischen Rechte übrig, auf welche man so viel Werth legt. Ich frage Sie aber, ob die Ehre, die aus der Ausübung dieser politischen Rechte etwa hervorgehen soll, nicht bei weitem durch die Lasten aufgewogen wird, mit denen dieselben verbunden sind, ob die Stelle eines Gemeinderathsmitglieds nicht viel mehr Mühe macht, als solche als politisches Recht in Anschlag gebracht werden kann. Es sind daher diese politischen Rechte nicht sehr schwer in die Waagschale zu legen. Ja ich habe von vielen staatsbürgerlichen Einwohnern im anderen Sinne sagen hören, sie seien Staatsbürger und nicht bloß Gemeindebürger und zahlten daher bloß ein Drittel. Man sollte aber solche Ideen des Höherstehens der staatsbürgerlichen Einwohner nicht noch durch Bevorzugung bei der Abgabenzahlung begünstigen, denn es ist meiner Ueberzeugung nach

Ehrenpflicht eines jeden Ortsinwohners, die Pflichten des Bürgerstandes zu übernehmen, gerade weil sie eine Last sind. Ich stimme deshalb wiederholt dafür, daß die Staatsbürger in Beziehung auf dieses Präcipuum gleich den Gemeindebürgern belegt werden.

v. Kottel: Es kreuzen sich wieder ziemlich viele Schneeflocken in diesem Saale, und es ist schwer, aus der ganzen Sache zu kommen. Die Deutlichkeit einer Sache ist aber die Vorbedingung ihrer richtigen Entscheidung. Es handelt sich darum, ob die staatsbürgerlichen Einwohner den Bürgern gleich gestellt werden sollen und zum zehnten Male darum, ob die Ausmärker den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ortsbürgern gleich gestellt, oder eine gewisse Klasse von Einwohnern, eine gewisse Klasse von Ausmärkern den Bürgern gleich gestellt werden solle. Diese gewisse Klasse nun von Einwohnern und nach einigen auch von Ausmärkern, soll in Denjenigen bestehen, die ein Gewerbe treiben oder in Denjenigen, die eine eingerichtete Landwirthschaft haben, oder ein Gespann besitzen. Diese Dinge hat man durcheinander geworfen und als gleich bedeutend zusammen gestellt. Es handelt sich darum, ob auf gewisse Beschäftigungen, auf das Treiben der Landwirthschaft, das Präcipuum auch ausgeschlagen werden solle, und ob es dann nur in Beziehung auf diejenigen Gründe, die zur eingerichteten Landwirthschaft gehören und auf das Gewerbesteuerkapital bezogen werden soll, oder auf alles dasjenige, was Einer in der Gemarkung besitzt. In Beziehung auf den letztern Punkt würde ich freilich sagen, daß, wenn man wirklich den Unterschied, gegen den ich mich aber erklärt habe, annehmen und nur einige Ausmärker darum, weil sie ein Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, ins Mitleid ziehen wollte, man die Steuer bloß auf das betreffende Steuerkapital legen müsse, weil dann sonst allerdings die Begründung weiter gieng als der Grund, allein das bezieht sich durchaus nicht, oder hat keine Anwendung darauf, wenn der Grundsatz, den der Abgeordnete v. Tscheppe in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner aufgestellt hat, angenommen wird, wonach nämlich die Einwohner schon als solche den Bürgern gleich gestellt werden sollen, nämlich wegen der besondern Art der Verbindung, in der sie mit der Gemeinde stehen und weil sie natürlich dieselbe Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes haben, als die Ortsbürger selbst. Dieses könnte aber nur höchstens auf diejenigen Ausmärker passen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, dabei aber auch nur in

Beziehung auf das bürgerliche Gewerbesteuerkapital zu dem Präcipuum beizutragen hätten, denn wenn Alle, die eine Landwirthschaft von dieser oder jener Art treiben, auch zu dem Präcipuum beitragen müßten, so hätten wir ja uns umsonst über dasselbe gezankt. Ein Präcipuum, zu dem Alle beitragen, ist kein Präcipuum mehr, und wirklich bliebe fast nichts übrig, wenn man, besonders nach der Auslegung, welche einige Redner dem Kommissionsantrag gaben, denselben annehmen wollte. Man beruft sich immer auf den Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und den Bürgern und ich selbst habe auch anerkannt, daß einiger Unterschied, doch ein in Beziehung auf die Steuerpflicht nur wenig bedeutender Unterschied, zwischen beiden Statt finde. Der Abg. Weller hat die richtige Bemerkung gemacht, daß die Einwohner auch von denjenigen Verpflichtungen freiseien, die aus den Eigenschaften eines Ortsbürgers fließen. Nun frage ich aber, wie man den Unterschied zwischen Ausmärkern und Einwohnern verkennen kann, wenn man doch zwischen Einwohnern und Bürgern einen Unterschied machen will? —

Nach dem Antrag des Abg. Kettig sollen die staatsbürgerlichen Einwohner zu dem Präcipuum nicht beitragen, ausser in dem selten oder wenigstens nicht sehr oft vorkommenden Fall, daß sie zugleich ein bürgerliches Gewerbe treiben. Sonst sollen sie aber gleich bezahlen wie die Ausmärker oder diese gleich wie jene. Dies ist aber himmelschreiend, denn der Unterschied zwischen Ausmärker und Einwohner ist unendlich größer als der Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Bürgern. Wenn man freilich den Regierungsentwurf angenommen hätte, wonach die Bürger mit drei Dritteln, die staatsbürgerlichen Einwohner mit zwei Dritteln und die Ausmärker mit einem Drittel wären besteuert worden, dann wäre das Verhältniß meiner Ansicht nach auf eine der Wahrheit und dem Vernunftsrecht annähernd gemäß Weise gebildet worden; allein da man Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner gleichmäßig zu zwei Dritteln beigezogen hat, so wäre es himmelschreiend, wenn man die Einwohner nicht zu dem Präcipualbeitrag concurriren ließe und sie durchaus unter jeder Beziehung den Ausmärkern gleich stellen würde, während sie doch, was Niemand verkennen wird, unendlich mehr Vortheile von der Gemeinde haben, als die Ausmärker. Ich wiederhole also den Antrag des Abg. v. Tscheppe, der dahin geht, daß zu dem Präcipualbeitrag, also zu einem

Drittel die Einwohner zahlen sollen, wie die eigentlichen Bürger, ohne irgend einen Unterschied zwischen Einwohnern zu machen, d. h. also, daß die Landwirthschaft oder die Art und Weise, wie diese betrieben wird, keinen Grund abgeben soll, eine größere Quote zahlen zu müssen, und daß daher die Ausmärker durchaus nur zu zwei Dritteln und mehr nicht und die Einwohner ebenfalls zu zwei Dritteln, daneben aber auch noch zu dem Präcipualbeitrag gleich den Bürgern beigezogen werden sollen. Dadurch werden dann alle die Unterscheidungen und nähern Bestimmungen im Paragraphen, die nichts als Streit und Verwirrungen herbeiführen müßten und wirklich eine Verkehrtheit der Begriffe enthalten, wegfallen.

Staatsrath Nebenius: Ich muß den Herrn Abgeordneten v. Rotteck fragen, ob nach seinem Sinn ein Unterschied zwischen denjenigen Gutsbesitzern Statt finden sollte, die im Ort wohnen und Landwirthschaft treiben, und denjenigen Gutsbesitzern, die nicht im Ort wohnen, sondern die Landwirthschaft durch Pächter oder angenommene Leute treiben lassen?

v. Rotteck: Allerdings.

Staatsrath Nebenius: Mir scheint nicht zweifelhaft, daß solche Gemeinden, wenn man fragte, ob sie nicht lieber wollen, daß der Herr des Guts im Ort selbst wohne und steuerfrei bleibe, oder ob sie vorziehen, daß er einen Pächter dahin setze, der steuerfrei seyn sollte, den Wunsch aussprechen würden, daß der Herr selbst da wohnen und das Einkommen, das er aus den in ihrer Gemarkung liegenden Gütern ziehe, in ihrer Mitte verzehren möchte. Wenn dies nicht geschähe, so hätten sie mehr Grund, diese Eigenschaften zu ihrem Besten zu besteuern, als im entgegengesetzten Fall.

v. Rotteck: Hier kommt es nicht auf den Wunsch der Gemeinden, sondern darauf an, was nach Principien Demjenigen, der da wohnt, aufgelegt werden kann oder muß. Wenn die Gemeinde wünscht, es möchte Einer da wohnen, und sie z. B. Grund zu der Besorgniß hat, der Gutsherr möchte an einen andern Ort hinziehen, so kann sie mit ihm accordiren und ihn frei lassen. Aus dem Grund aber, daß die Gemeinde wünschen mag, der Herr möchte da wohnen, fließt kein Recht der Steuerbefreiung aller Derjenigen, die überall in einer Gemeinde wohnen, ohne daselbst Bürger zu seyn. Außerdem handelt sich bei der Steuer nicht vom Nutzen, den die Gemeinde von ihm, sondern von jenem, den

er von der Gemeinde hat; und endlich ist die fragliche Last weit geringer, wenn er sie nur in dem Ort, wo er wohnt, zu tragen hat, als wenn er sie überall da tragen muß, wo er eine Landwirthschaft hat. Auf den Wunsch der Gemeinde sehe ich nicht, und dieser Herr wohnt überhaupt nicht da, um der Gemeinde einen Gefallen zu erweisen, sondern weil es eben seiner Konvenienz entspricht, oder weil er da eine eingerichtete Wohnung hat. Genug, das Prinzip will etwas Anderes, und es würde eine schlimme Verwicklung und ein Unterschied in das Gesetz kommen, der auch auf hundert andere Personen seine Anwendung erhalten würde.

Staatsrath Nebenius: Darauf kommt es allerdings nicht an, ob der Wunsch, von dem ich gesprochen, und den ich bei jeder Gemeinde, die sich in dem berührten Falle befindet, voraussetze, vernünftig ist und auf Gründen des Rechts beruht; daß diese Frage zu bejahen sei, davon bin ich aber überzeugt. Ich sehe den Unterschied nicht ein, zwischen dem Fall, da der Eigenthümer selbst im Ort wohnt, und dem Fall, wo er einen Dritten hinsetzt, um seine Güter zu bewirthschaften. Ich glaube vielmehr, es wird in den meisten Fällen angenommen werden können, daß der Pächter und die Arbeiter, die er annimmt, von der Gemeinde weit größern Nutzen ziehen und größeren Gebrauch von den Einrichtungen der Gemeinden machen, als der Herr, der seinen Wohnsitz in der Mitte des Orts nimmt.

Ich wünsche nur, daß man mir einen Unterschied zwischen den beiden Fällen nachweise, aus welchem folgt, daß der Eigenthümer mit strengerm Recht beigezogen werden könne, als ein Verwalter oder Pächter.

v. Rotteck: Wenn er Angehöriger des Orts ist, so wird er schon im eigenen Namen bezahlen; nämlich aus dem ihm persönlich zugehörigen Steuerkapital seine Schuldigkeit entrichten; sind es aber bloß Knechte oder Gesinde, so haben sie nichts zu bezahlen, gleich wie der Herr für 30 Diensthöten nichts abgibt. Bloß darin, daß eine Person und deren Familie alle Vortheile der Gemeinde genießt, liegt der Grund der Verpflichtung zur Bezahlung, der dadurch nicht geschwächt wird, daß es der Gemeinde wünschenswerth ist, ihn da zu besitzen. Es giebt auch unter den staatsbürgerlichen Einwohnern manche, deren Besitz einer Stadt sehr wünschenswerth wäre. Da ist ein trefflicher Arzt, der nebenher auch ein Steuerkapital hat, oder ein geschickter Advokat, oder überhaupt Leute, die mit ihrem Talent, ihren patriotischen Einsichten und Menschenliebe dem gemeinen

Beszen sehr wohlthätig und erwünscht sind. Ja man gäbe noch sehr viel darum, sie zurückzuhalten, wenn sie nicht von selbst blieben. Solche staatsbürgerliche Einwohner könnte ich nennen, wenn ich nicht ihrer Bescheidenheit zu nahe treten würde. Sollte aber darum eine Befreiung hinsichtlich ihrer Statt finden, und sollte man die Gemeinde zuerst fragen, ob sie wünsche, daß dieser Herr da wohne und ob sie ihm deshalb die Steuer erlassen wolle? Dies wäre jedenfalls bloß eine persönliche, rein auf das Individuum sich beziehende Sache. Aber einem so allgemeinen Satz, daß wo der Aufenthalt einer Person der Gemeinde wünschenswerth seyn müsse, darum das betreffende Individuum weniger Steuer bezahlen solle, als der Andere, kann ich unmöglich beistimmen.

Ministerialrath Beck: Der Grund der Verpflichtung hört nicht auf, wenn der staatsbürgerliche Einwohner wegzieht, und an seine Stelle einen Verwalter setzt, sondern der Grund der Verpflichtung besteht darin, daß der staatsbürgerliche Einwohner für sein Gut oder sein Gewerbe alle die Vortheile genießt, welche der Gemeindeverband darbietet. Die Vortheile wird er aber immer in gleichem Maße genießen, ob er selbst im Orte wohnt, oder sein Verwalter. Was die Vortheile der Familie betrifft, so wird der Stellvertreter sie eben so genießen, als wie der Eigenthümer selbst. Deswegen ist der Abg. v. Rotteck immer noch die Antwort zu geben schuldig geblieben, worin der Unterschied zwischen denjenigen staatsbürgerlichen Einwohnern, die ihr bürgerliches Gewerbe oder ihre Landwirthschaft im Orte selbst untertreiben, und jenen, welche sie durch Pächter und Verwalter betreiben lassen, bestehen.

v. Rotteck: Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß Einer mit seiner Familie in einem Ort wohnt, und noch nebenher Gesinde in größerer Anzahl hält, und der Andere bloß allein solches Gesinde daselbst hält; Jener genießt alsdann die Vortheile für sich und seine Familie, worin der Grund seiner Verpflichtung liegt, der übrigens dadurch nicht größer wird, daß er noch nebenher Gesinde hält. Eben so wird aber auch der Grund der Verpflichtung nicht größer, wenn Einer, der nicht da wohnt, ein solches Gesinde daselbst hält. In diesem Falle nämlich findet bloß dasjenige Maß der Verpflichtung Statt, das in Beziehung auf das Gut festgestellt ist, indem ja der Herr Regierungskommissär in der letzten Sitzung ausdrücklich anerkannt hat, daß zwischen der Art und Weise, wie man Landwirthschaft treibt, ob mit

einem oder zehn Knechten zc. kein rechtlicher Unterschied gemacht werden könne. Wenn ein Unterschied bestünde, so müßte man die Zahl des Gesindes so behandeln, wie die Zahl der Gewerbegehülften und hiernach die Steuerpflicht bestimmen. Hier aber besteht der Unterschied, daß, wer nicht selbst da wohnt, also für seine Person und seine Angehörigen keine Vortheile und keine Gunst in Anspruch nimmt, auch dafür nichts bezahlen soll. Der Anspruch, den die Diensthöten oder Pächter an die Vortheile der Gemeinden haben, gründet sich auf ein ganz eigenes Recht. Wer in der Gemeinde wohnt und wohnen darf, nimmt faktisch und rechtlich an den Vortheilen Theil, und die Gemeinde verordnet dann selbst denjenigen Beitrag, den diese Personen nach ihren andern persönlichen oder Vermögensverhältnissen zu leisten geeignet sind. Hat ein Diensthöte, ein Knecht oder ein Verwalter ein eigenes Steuerkapital in der Gemarkung, so zahlt er auch davon, und zwar, nach meinem Vorschlag, gleich wie der Bürger. Ist es ein Pächter, so wird er, wenn er ein landwirthschaftliches Gewerbesteuerkapital repräsentirt, 500 fl. versteuern, und hat er noch nebenher ein Grundeigenthum, so wird er auch davon bezahlen. Darum aber, daß er den Grund eines Ausmärkers gepachtet hat, ist er keine doppelte Person, sondern die Gemeinde fordert von ihm, was sie von demselben als Einwohner und Eigenthümer eines Steuerkapitals von ihm zu fordern hat. Nie aber wird man die Behauptung anerkennen, daß das Gesinde der Familie gleich ist.

Ministerialrath Beck: Die Steuerkapitalien werden nicht gerechnet nach der Seelenzahl, welche der staatsbürgerliche Einwohner in seiner Familie hat, sondern nach der Größe und dem Werth der Güter. Deshalb ist kein Grund vorhanden, eine Verschiedenheit, wie sie der Abgeordnete v. Rotteck angegeben hat, anzunehmen.

Ich habe allerdings in der letzten Sitzung anerkannt, daß kein Unterschied zu machen sei zwischen größern oder kleinern Gütern, die Jemand habe; aber ich habe einen umgekehrten Grundsatz daraus abgeleitet, daß man nämlich, wie der Abg. Kettig v. K. bemerkt hat, die landwirthschaftstreibenden Einwohner, wenn sie keine bürgerlichen Gewerbe treiben, an dem Präcipuum gar nicht Theil nehmen lasse. Ich habe in dieser Beziehung den Antrag des Abg. Kettig v. K. unterstützt, und erlaube mir nur noch, in Beziehung auf den Antrag des Abg. v. Rotteck darauf aufmerksam zu machen, daß es in der Konsequenz seiner eigenen Prämissen

säge, die staatsbürgerlichen Einwohner nicht gleich den Ortsbürgern beizuziehen.

Der Regierungsentwurf macht im §. 7 allerdings einen Unterschied zwischen Gemeindebürgern, staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern. Die Gemeindebürger allein sollen nach ihrem vollen Steuerkapital, die staatsbürgerlichen Einwohner zu zwei Dritteln, und die Ausmärker zu einem Drittel beitragen. Nun hat der Abg. v. Rotteck in der ersten Sitzung über dieses Gesetz diese Klassifikation gebilligt und in seinen eigenen Antrag aufgenommen. Ist dies aber einmal angenommen, so sehe ich nicht ein, wie man den Unterschied zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Gemeindebürgern jetzt auf einmal wieder verwischen zu können glaubt. Die Kammer hat beschlossen, so bald ein Drittel durch die Gemeindecinkünfte gedeckt sei, so soll die Umlage geschehen nach dem Gesamtsteuerkapital. Damit ist nun zwar beschlossen, daß die Ausmärker um eine Stufe höher, als es nach der Klassifikation des Regierungsentwurfs der Fall wäre, beigezogen werden sollen, aber keineswegs folgt daraus auch, daß nun selbst der Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und Gemeindebürgern hinsichtlich des ersten Drittels wegfallen.

Der Abg. v. Rotteck unterstellt vielleicht, daß, wenn die staatsbürgerlichen Einwohner mehr beigezogen würden, nämlich auch zu dem Präcipuum, welches auf die Bürger fällt, die Ausmärker dadurch wieder erleichtert würden; das ist aber nicht der Fall. Die Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner mit den Gemeindebürgern hat keinen Einfluß auf die Ausmärker. So bald ein Drittel gedeckt ist, so sollen Alle gleich zahlen, ist aber ein Drittel nicht gedeckt, und es soll ein Präcipuum bezahlt werden, so fragt es sich dabei allein, ob dieses Präcipuum blos auf die Bürger, oder auf die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner mit einander fallen soll? Die Ausmärker zahlen aber daran jedenfalls keinen Kreuzer.

In Beziehung auf die Frage, ob nicht wenigstens noch die landwirthschaftstreibenden staatsbürgerlichen Einwohner an dem Präcipuum Theil nehmen sollen, oder ob sich diese Theilnahme auf die, bürgerliche Gewerbe treibenden staatsbürgerlichen Einwohner beschränken soll, muß ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß es in Hinsicht des Gemeindeverbands ein großer Unterschied ist, ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft in einer Gemeinde zu treiben. Das bürgerliche Gewerbe hat den Zweck, durch

das Zusammenleben von vielen Menschen, also durch den Gemeindeverband Gewinn zu machen. Durch diesen Gemeindeverband erwirbt sich Derjenige, der ein bürgerliches Gewerbe treibt, die Nahrung; also kann man auch sagen, wenn er den Gemeindeverband dazu benützt, um sich seine Nahrung zu verschaffen, so soll er auch ganz gleich behandelt werden, wie ein anderer Bürger der Gemeinde. Bei dem Landwirthschaftstreibenden ist dieses Verhältniß aber nicht vorhanden; er kann von dem Gemeindeverband keinen Gewinn machen und es kann ihm gleichgültig seyn, ob Jemand da wohnt oder nicht, seine Dienstboten zum Betriebe der Landwirthschaft wird er schon finden. Aus diesem Grunde bin ich noch immer der Meinung, daß die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, nicht gleichgestellt werden dürfen den staatsbürgerlichen Einwohnern, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Der Abg. v. Tscheppe hat bemerkt, daß die Bürgereinkaufsgelder, welche die neuen Bürger zahlen, zum Grundstock fließen, und daß der Ertrag derselben den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern zu gut komme, daß es daher billig sei, die staatsbürgerlichen Einwohner wenigstens an dem Präcipuum eben so Theil nehmen zu lassen. Darauf muß ich aber erwidern: wo die Gemeindeeinkünfte schon ein Drittel übersteigen, kommt kein Präcipuum vor, daher findet dort die Bemerkung des Abg. v. Tscheppe keine Anwendung. Der zweite Fall ist der, wo die Gemeindeeinkünfte das Drittel noch nicht decken, und nur hier findet ein Präcipuum Statt.

Wenn nun einmal anzunehmen ist, daß die staatsbürgerlichen Einwohner aus andern Gründen den Gemeindebürgern nicht gleichgehalten werden sollten, so kann darin, daß die Gemeindebürger ein Bürgereinkaufsgeld bezahlt haben, kein Grund liegen, die staatsbürgerlichen Einwohner in Beziehung auf das Präcipuum den Gemeindebürgern gleichzustellen. Wenn wir nämlich nicht sonst schon Grund haben, sie ihnen gleichzustellen, so hat die Vermehrung des Grundstocks durch die Bürgereinkaufsgelder auf sie keine Wirkung, sondern die Vermehrung des Grundstocks und der Gemeindeeinkünfte kommt bloß den Bürgern an ihrem Präcipuum zu gut. Es wäre daher ein falscher Zirkel, wenn man sagen wollte: deswegen, weil der Ertrag der Bürgereinkaufsgelder den staatsbürgerlichen Einwohnern zu gut kommt, sollen sie an dem Präcipuum beitragen; denn wenn sie nicht sonst

schon beizutragen haben, so kommt ihnen der Ertrag gar nicht zu.

Von vielen Seiten, besonders von dem Abg. Bader, ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es ungeeignet sei, nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, deren Pächter oder Verwalter selbst im Orte wohnen, zum Präcipuum beizuziehen, die Andern aber, die nicht da wohnen, frei zu lassen, weil, wie der von Meersburg und Sietten erzählte Fall zeigt, der Verpflichtungsgrund in dem einen wie in dem andern Fall gleich sei. Ich gebe dies auch zu, nur ziehe ich die umgekehrte Folge daraus, nämlich daß man die staatsbürgerlichen Einwohner gar nicht beiziehen, sondern nur nach dem Antrag des Abg. Rettig zu zwei Dritteln anhalten soll. Wir würden sonst auch viel weiter gehen, als der Kommissionsantrag oder Regierungsentwurf besagt; weil hiernach die staatsbürgerlichen Einwohner nur zu zwei Dritteln beigezogen werden sollen.

Beispiel II: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Rettig, der dahin geht, daß die staatsbürgerlichen Einwohner, wenn sie ein Gewerbe treiben, zu dem Präcipuum, nämlich zu dem Drittel beitragen sollen. Diesen Antrag dehne ich aber dahin aus, daß wenn ein solcher Gewerbetreibender ein Haus besitzt, er auch mit dem Häusersteuerkapital, und nicht bloß mit dem Gewerbesteuerkapital beigezogen werde.

Dem Antrag des Abg. v. Tscheppe würde ich gerne beistimmen, wenn er nicht eine Auscheidung zwischen den Ausmärkern, die selbst Landwirthschaft und welche keine treiben, bezweckte. Diese Auscheidung ist oft gar nicht möglich.

Was den Ausdruck „einggerichtete Landwirthschaft“ betrifft, so besteht auch über den Begriff derselben noch gar keine Bestimmung, und unaufhörliche Streitigkeiten müßten also in dessen Gefolge seyn. Wenn ich die Kammer aufhalten dürfte, so könnte ich Beispiele anführen, wonach der Ausmäcker ein halbes Jahr im Ort selbst wohnt und seine ganze Landwirthschaft selbst treibt, während er in dem andern halben Jahre sich in der Stadt aufhält, also zwei Eigenschaften hätte. Er müßte wegen der eingerichteten Landwirthschaft beitragen, und also doppelt beigezogen werden, während er, wenn er nie in den Ort zu wohnen käme, bloß als Ausmäcker behandelt würde, woraus eine Ungleichheit sich ergeben müßte. Ich finde aber in dem Antrag des Abg. Rettig wirklich eine billige und gerechte Ausgleichung, die wir ohnehin nur darum gesucht haben, da wir den §. 61 der

Gemeindeordnung überhaupt einer Verbesserung für bedürftig hielten, über welche wir nun schon einige Tage berathen.

Staatsminister Winter: Ich erlaube mir, Ihnen die Beschlüsse, die Sie gefaßt haben, ins Gedächtniß zurückzurufen. Sie haben beschlossen, daß das Gemeindevermögen und die Allmendausgaben zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt werden soll; wenn dieses Gemeindevermögen überall hinreicht, so zahlt der Bürger nichts, der Ausmärker nichts und der staatsbürgerliche Einwohner nichts. Sie haben beschlossen, daß wenn das Gemeindevermögen zu einem Drittel hinreicht, die Bürger dann gleich bezahlen sollen, also der staatsbürgerliche Einwohner und der Ausmärker gleich. Nun ist noch die einzige Frage, wenn die Gemeinden gar kein Vermögen haben, oder wenigstens nicht so viel, daß es zur Bestreitung eines Dritttheils der Gemeindebedürfnisse hinreicht. Auf diesen Fall habe ich mir erlaubt, vorzuschlagen, die Ortsbürger sollen zu einem Præcipuum beitragen und zwar aus dem guten Grund, weil immer und wahrscheinlich so lange die Gemeindeverfassung besteht, ein wesentlicher Unterschied ist zwischen Gemeindebürgern, staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, also bis zur Ergänzung dieses sollen die Ortsbürger zum Præcipuum beitragen, die übrigen zwei Drittel sollen aber gleichheitlich vertheilt werden. Das war mein Antrag. Der Abg. Kettig v. R. macht dafür eine Ausnahme, und sagt, auch die ein bürgerliches Gewerbe treibenden staatsbürgerlichen Einwohner sollen jedoch nur mit diesem Gewerbesteuerkapital beigezogen werden und dieses ist das Alleräußerste, was man verlangen kann; alle übrigen, sie mögen im Orte anwesend seyn oder nicht, müssen zu dem Rest von zwei Dritteln beitragen. Dies ist das Aller-einfachste, wiewohl ich sagen muß, daß es für die Ausmärker in diesem Fall hart ist. Dies ist meine Meinung.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß der Herr Berichterstatter von dem Herrn Minister mißverstanden worden ist. Er beschränkt die Beitragspflicht nicht bloß auf das Gewerbesteuerkapital, sondern dehnt sie aus auf alle Kapitalien. Dagegen sind die Abg. v. Vogel und Mittermaier der Ansicht, für welche sich der Herr Minister vorhin ausgesprochen hat.

Staatsminister Winter: So schließe ich mich dem Antrage des Abg. v. Vogel an.

v. Rotteck. Auf die an mich von dem Herrn Regierungskommissär gestellte Frage erlaube ich mir eine kurze Antwort

zu geben. Er bemerkte gegen mich, daß bei dem Vorschlag, die staatsbürgerlichen Einwohner gleich den Bürgern zum Præcipualbeitrag beizuziehen, die Ausmärker nichts gewinnen, ich also mein Princip verlasse. Darauf halte ich ihm aber die Frage entgegen, woher er die Meinung hat, daß ich durch meinen gestrigen Vorschlag die Ausmärker begünstigen oder erleichtern wollte? Das ist mir nicht eingefallen, denn es ist ja so klar wie der Tag, daß durch diesen Vorschlag die Ausmärker nichts gewinnen. Mein Zweck bei dem vorliegenden Vorschlag oder bei der Unterstützung des v. Tschepischen Antrags ist nicht der, die Ausmärker zu erleichtern, sondern meine Haupt-Idee rücksichtlich eines Unterschieds zwischen den drei Klassen von Bürgern, Einwohnern und Ausmärkern wenigstens insofern zu handhaben, als sie noch zu handhaben ist. Da bin ich mit mir sehr consequent, daß, nachdem die Kammer beschlossen hat, bloß zwei Stufen der Besteuerung, nämlich zu drei Dritteln und zwei Dritteln anzuerkennen, also die Ausmärker mit zwei Dritteln beizuziehen, ich nun auch den Einwohnern etwas mehr beilege, als ich nach dem ersten Antrag ihnen beigelegt wissen wollte. Hätte man die drei Drittel, zwei Drittel und ein Drittel stehen lassen, dann wäre mir nicht eingefallen, die Einwohner zu einem Præcipualbeitrag noch beizuziehen. Jetzt ist aber Alles ganz anders, und mit meiner rechtlichen Ueberzeugung kann ich durchaus nicht vereinigen, daß zwischen Ausmärkern und Einwohnern gar kein Unterschied Statt finden solle, sondern meine Tendenz geht immer dahin, wo möglich noch den Einwohnern etwas mehr aufzulegen als den Ausmärkern aufgelegt ist; mein Princip, das ich niemals verlassen werde, wenigstens einigermaßen noch zu erhalten. Man hat die Ausmärker mehr besteuert, als ich wollte, und jetzt will ich daher auch die Einwohner höher besteuern, als ich es ursprünglich im Sinne hatte. Wenn der Herr Regierungskommissär neuerdings wieder anerkannt hat, daß die Landwirthschaft, ohne Unterschied ob sie im Großen oder Kleinen betrieben werde, billigermaßen der Præcipualbesteuerung nicht unterliege, wohl aber die bürgerlichen Gewerbe, weil dieselben diejenigen, die sie treiben, in eine nähere, ja sogar nothwendige Verbindung mit der Gemeinde selbst setzen, so ist dies eine Behauptung, die ich in der letzten Sitzung selbst aufstellte und mit Freuden als die meinige anerkenne, oder wenigstens mit Freuden diese Anerkennung vernommen habe, allein daraus fließt nicht, daß man bloß diejenigen Einwohner, die ein bürgerliches Ge-

werbe treiben, zu dem Präcipualbeitrag anhalten sollte, sondern es fließt daraus nur, daß man, was ich übrigens nicht gefordert habe, auch die Ausmärker, welche bürgerliche Gewerbe treiben, zu dem Präcipualbeitrag anhalten sollte. Bei den Einwohnern macht es nach meinem System keinen Unterschied mehr, weil sie ohnehin schon wie die Bürger zu Allem beitragen sollen, welsch' letztere man, wenn sie nebenher ein bürgerliches Gewerbe treiben, ebenfalls nicht doppelt ins Mitleiden zieht.

Ministerialrath Belf: Ich will auf den Vortrag des Abg. v. Rotteck einige Bemerkungen machen. Der Abg. v. Rotteck hat anerkannt, die Gerechtigkeit fordere es, die staatsbürgerlichen Einwohner sollen nur zu zwei Drittel beitragen, und er will nun haben, die Ausmärker sollen noch weniger als sie beitragen. Weil die Kammer nun beschlossen hat, die Ausmärker sollen eben so, wie der Entwurf es hinsichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner fordert, zu zwei Drittel beitragen, so findet der Abg. v. Rotteck jetzt, consequent, zu sagen, daß nun auch der weitere, davon doch unabhängige, Unterschied zwischen den staatsbürgerlichen Einwohnern und Bürgern aufgehoben werde. Diese Konsequenz sehe ich nicht ein.

v. Rotteck: Wenn es gerecht ist, die Ausmärker zu zwei Drittel zu besteuern, so ist es eine Rechtschuldigkeit, die Einwohner noch höher zu besteuern, und ich mußte mich deshalb selbst verbessern, und die staatsbürgerlichen Einwohner jetzt zu etwas mehr noch als zwei Drittel beiziehen.

Buhl: Ich muß den Antrag des Abg. v. Tscheppe unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil er näher zu den Principien führt, zu denen ich mich bekenne, nämlich, daß alles steuerbare Vermögen zu den Gemeinbedürfnissen beitragen soll, nach vorangegangenem Beitrag durch die Gemeindecinkünfte. Ich muß mich auch dem Antrag des Abg. Kettig widersetzen, daß nur die ein bürgerliches Gewerbe Treibenden ein Drittel beizutragen haben, und Diejenigen, die eine Landwirthschaft treiben, davon befreit seyn sollen, und zwar aus dem Grunde: Allgemein wird von den Herren, die den Gegengrundsatz aufgestellt haben, ausgesprochen, Baden ist ein ackerbauender Staat, und doch wollen Sie den Betrieb des Ackerbaues entbürgern. Ich halte ihn immer für den ersten unserer Gewerbe und glaube, daß dieses beitragen muß zu allen Bedürfnissen; es muß aber noch mehr

beitragen, besonders wenn Sie berücksichtigen, daß wir die Bemerkungskosten, die nach dem frühern Gesetz auf alle Steuerkapitalien fallen sollen, herüber getragen haben zu Gemeindefasten, wodurch der Ackerbauer, Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner sehr viel Befreiung bekommen, denn dort haben sie die Lasten nach dem Steuerkapital tragen müssen. Unstreitig giebt zu den Gemeindefasten der Ackerbau gar viel Veranlassung, so wie zu den Unkosten. Denn gerade er ist es, der die meisten Kosten veranlaßt, er braucht am meisten die Straßen, so weit sie nicht allgemeine Communicationswege sind. In dieser Beziehung wäre es nicht recht, wenn man die Ackerbautreibenden nicht beiziehen wollte. Der Herr Regierungskommissär Belf hat das Princip aufgestellt, der Ackerbau könne betrieben werden, ohne gesellschaftlichen Gemeindeverband, wogegen das bürgerliche Gewerbe, das auf das Zusammenleben vieler Menschen berechnet sei, deshalb mehr belastet werden müsse. Ich glaube, daß der Ackerbau in demselben Verhältniß ist, wie das bürgerliche Gewerbe, nur mit dem Unterschied, daß der Ackerbau, wenn er im Ort selbst betrieben wird, wo bürgerliche Gewerbe sind, viel lucrativer ist, weil sich der Ackerbautreibende die Produkte theuer bezahlen läßt. Er hat mehr Gelegenheit und mehr Vortheil, dieselben abzusetzen, und wenn er auf dem einzelnen Hofe seine Produkte zieht, so braucht er doch immer wieder die bürgerliche Gesellschaft, um dieselben anzubringen; wie der Feldbau, so könnte auch das bürgerliche Gewerbe auf dem einzelnen Hofe betrieben werden, nur mit so weniger Gewinn, als es weiter von einer Stadt entfernt ist.

Staatsminister Winter: Sie haben einmal den Unterschied zwischen Gemeindebürgern, staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern im Gesetz, und diesen Unterschied müssen Sie festhalten. Nun höre ich, es soll ein Präcipuum bezahlt werden, und dazu sollen diejenigen, welche ein bürgerliches Gewerbe und eine Landwirthschaft haben, beitragen. Wenn Sie nun alle drei Klassen zu diesem Präcipuum beiziehen wollen, wer bleibt denn am Ende noch übrig? Ich kann nicht einsehen, was noch übrig bleibt.

Winter v. H.: Diejenigen bleiben übrig, die nichts bezahlen, weil sie nichts besitzen.

Körner: Als man den Grundsatz aufstellte, das Vermögen sei kein Eigenthum der Ortsbürger, sondern alle, die in der Gemeinde einen Besitz haben, sollen Antheil haben an diesem Vermögen, und als man diesen Beschluß gefaßt hat,

alle Gemeinbedürfnisse sollen hieraus bestritten werden; so glaubte ich auch, man werde sich nur darauf beschränken, daß man da, wo ein solches Vermögen sich befindet, nicht weiter gehen, und keine besondere Beitragspflicht von einzelnen Gemeindegliedern fordern werde, sondern daß dort, wo kein Gemeindevermögen ist, der nöthige Beitrag unter Alle gleich vertheilt werden soll nach der Steuerpflicht. Man hat aber weiter zu beschließen für gut befunden, daß da, wo nur ein geringer Theil von Gemeindevermögen vorhanden ist, zu einem Drittel ein Präcipuum beigetragen werden soll. Ich habe mich über diese Beschlüsse verwundert. Nun fragt es sich wegen der Beitragspflicht zu diesem Präcipuum, ob die staatsbürgerlichen Einwohner und in welchem Maß dazu beitragen sollen, oder ob die Ortsbürger allein dasselbe zahlen sollen. Auch entsteht die Frage, ob Einer, der eine Landwirthschaft im Orte betreibt, mehr zu zahlen verpflichtet sei, als einer außerhalb Orts, der aber dennoch auf seine Rechnung eine Landwirthschaft treibt. Ich äußere über diese Frage meine Ansicht in der Weise, daß ich nicht glaube, daß ein Unterschied zwischen diesen beiden Fällen bestehe, denn es scheint mir gleichgültig zu seyn, ob er in der Gemeinde selbst oder auswärts wohne. Er wird sich seiner Beitragspflicht leicht entledigen können, wenn es ihm darum zu thun ist, denn er darf nur aus dem Orte wegziehen und zahlt dann wenig oder gar nichts, während der Andere, der in der Gemeinde wohnt, diesen Beitrag leisten muß. Ich kenne Verhältnisse, wo Güter, die von Ausmärkern besessen werden, welche einen gewissen Vortheil am Allmendgenuß haben, obschon sie außerhalb des Orts wohnen und ihre Güter verpachten und als Ausmärker betrachtet werden. Ich glaube, daß sie diesen Allmendgenuß in keiner andern Eigenschaft ansprechen, als in der Eigenschaft des Ehrenbürgers des Orts. Ich bin der Ansicht, daß diese, welche außerhalb des Orts wohnen, aber in demselben Güter besitzen, so gut, wie jeder andere Bürger verpflichtet sind, beizutragen. Ich bin also der Meinung, wenn es nicht in dem Antrag des Abg. v. Tscheppe liegt, daß nebst den ortsbürgerlichen Einwohnern, auch alle andern Einwohner, die Gewerbe treiben oder durch Stellvertreter treiben lassen, zu dem Präcipuum beitragen müssen, und ich stelle daher den Antrag, daß nicht allein die staatsbürgerlichen Einwohner, sondern auch alle jene, die ein landwirthschaftliches Gewerbe in einem Ort betreiben, oder betreiben lassen, zum Präcipualbeitrag verpflichtet sind.

Es wird hierauf die Diskussion geschlossen, und zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge geschritten. Sie werden sämmtlich verworfen, mit Ausnahme derjenigen des Abg. Mittermaier, wonach

- 1) die Ausmärker in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben, in Beziehung auf die Vorausbeiträge, frei bleiben;
- 2) den Ortsbürgern in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben rücksichtlich der Vorausbeiträge diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner gleichgestellt werden sollen, die in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Da der dritte Antrag des Abg. Mittermaier, wonach die staatsbürgerlichen Einwohner nur mit dem Steuerkapital des Gewerbes, von dem die Rede ist, beigezogen werden sollen, verworfen wurde, und sich nun Zweifel über die Größe des beizuziehenden Steuerkapitals in der Kammer erhoben, so wird ferner

beschlossen:

daß die staatsbürgerlichen Einwohner, und zwar auch diejenigen, die eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde haben, oder durch einen Pächter oder Verwalter solche treiben lassen, und zwar mit allen ihren Steuerkapitalen beigezogen, und vermöge eines weiteren Beschlusses den Ortsbürgern in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben rücksichtlich der Vorausbeiträge diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner gleichgehalten werden sollen, die ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter nothwendiges Gespann besitzen.

§. 4 des Kommissionsentwurfs.

„Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindefinkünfte zum Zweck haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Allmendgenuß ergeben, bezahlt werden.“

„Umlagen dafür finden nur Statt, wenn

- a) der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erforderlich ist, und
- b) drei Vierteltheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Vierteltheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.“

Trefurt: Der Ausdruck „erforderlich“ in dem Satz unter lit. a scheint gleichbedeutend mit nothwendig, und wenn man dieses so annimmt, so wird sich der Sinn so

stellen, die neue Erwerbung, die durch Umlagen gedeckt werden soll, müsse zu einer Ausgabe, die die Gemeinde zu bestreiten habe, absolut nothwendig seyn, z. B. wenn man die Gemeindebesoldungen in Naturalien abreichen wollte, wozu man nur mittelst einer Erwerbung in den Stand gesetzt werden könnte.

Wenn man aber die Sache in dieser Beschränkung nimmt, so führt sie auf der andern Seite zu einer Erweiterung. Falls nämlich die Erwerbung zu andern Zwecken, als zu bloßer Vermehrung der Einnahmen gemacht wird, so fällt sie nicht unter die Bestimmung dieses Paragraphen, denn alsdann handelt es sich um eine nothwendige Ausgabe, wozu man nicht die Zustimmung aller Betheiligten nothwendig haben wird. Der Sinn der Kommission wird daher wohl kein anderer gewesen seyn, als zu bewirken, daß nicht auch zu andern Zwecken, z. B. zu Vermehrung von Almendgenüssen, neue Erwerbungen gemacht, und diese durch Umlagen gedeckt werden sollen. Wenn aber dieses wäre, so müßte die Fassung so seyn, daß die zu Bezahlung nothwendigen Gemeindeausgaben nicht absolut nothwendig seien, sondern nur die Bestimmung hätten, zu nothwendigen Gemeindeausgaben zu dienen. Wenn wir aber nur diesen Fall annehmen, so fallen auch Ausgaben zu Vermehrung der Almendgenüsse weg, und es wird an jener Bestimmung genug seyn.

v. Rotteck: In dem Satz unter lit. a ist gesagt, daß Umlagen zu Erwerbungen Statt finden, wenn der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erforderlich ist, und es liegt also darin wohl die Bestimmung, daß, wenn das Gemeindegut nicht reicht, um aus demselben alle Gemeindeausgaben zu decken, die Gemeinde den Beschluß fassen kann, Güter bis zu dem Belang anzuschaffen, daß der Ertrag derselben zur Deckung reicht. Wenn daher eine Gemeinde nicht genug oder gar kein Gemeindegut hat, aber eine große Zahl von Ausmärkern oder staatsbürgerlichen Einwohnern hat, so kann sie dekretirend sagen: Ihr Ausmärker, schafft mir ein Gemeindegut an, denn das unsrige reicht nicht hin, um aus dem Ertrag desselben die Gemeindeausgaben zu bestreiten! Solchergestalt kann es wirklich geschehen, daß, je nach der Beschaffenheit der Gemarkung, wenn sich vielleicht zwei Drittel derselben in den Händen der Ausmärker befinden, diese zum großen Theil das besagte Gemeindegut anschaffen müssen. Wenn wir aber dieses annehmen, so statuiren wir eine etwas seltsame Verpflichtung. Es heißt

hier, die Grundstücke, die in der Gemarkung liegen, sind schuldig, ein Gemeindegut zu kaufen, d. h. die Grundstücke und nicht die Menschen, von welchen hier keine Rede ist. Diese Verpflichtung der Grundstücke der Gemeinden, ein Gemeindegut zu kaufen, ist aber wahrlich viel exorbitanter, als die Verpflichtung der Grundstücke, den laufenden Gemeindehaushalt zu bestreiten. Wenn man von den Menschen abstrahirt, und nur von den Gründen redet, so kann man doch die Tributpflicht des Grundes unmöglich auf etwas mehr ausdehnen, als für den laufenden Bedarf jährlich so viel Kreuzer von hundert Gulden zu bezahlen, damit der laufende Aufwand gedeckt ist. Daß aber ein Grundstück, das einem Ausmärker gehört, schon zum Vornhinein für alle künftige Zeiten zahlen, also das Kapital dieser Tributpflicht, die man auf dasselbe legt, in die Gemeindefasse werfen soll, das kann ich nicht begreifen. Dieses soll nun aber wirklich durch einen Gemeindebeschluß bewirkt werden können! Die Gemeindebürger oder die ganze Gemeinde soll das Recht haben, den Ausmärkern nicht eine Beisteuer abzufordern, sondern ein Stück ihres Kapitals wegzunehmen, und sich selbst ein Vermögen zu verschaffen, aus dessen Ertrag die Gemeindebedürfnisse bestritten werden sollen, die zwar den Ausmärkern auch zu gut kommen, jedoch nur nach und nach. Das halte ich für himmelschreiend, denn die Ausmärker sind nimmermehr schuldig, der Gemeinde ein Kapitalvermögen zu verschaffen, und darum trage ich darauf an, auszusprechen, daß neue Erwerbungen zwar auch durch Umlagen gemacht, diese Umlagen aber bloß auf die Gemeindebürger repartirt werden können. Wenn sie ein Vermögen sich verschaffen wollen, so ist es ihre Sache und ihr freier Wille, und sie haben dann die Aussicht, daß, wenn einmal in einer künftigen Zeit andere Grundsätze in Beziehung auf die Ausmärker aufgestellt werden, und denselben nur dasjenige aufgelegt wird, was ihnen mit Recht und Billigkeit zuzumuthen ist, sie alsdann den Gemeindehaushalt aus ihrem eigenen angeschafften Vermögen bestreiten können, wogegen die Ausmärker, wenn man ihnen das Kapital dieser Last auflegt, in Ewigkeit nicht mehr werden befreit werden können, weil auch ein später zu ihren Gunsten zu erlassendes Gesetz ihnen das Geraubte nicht mehr zurückstellen könnte.

Martin: Ich theile die von dem Abg. v. Rotteck geäußerte Befürchtung nicht, und glaube, der von ihm besorgte Fall kann nicht eintreten, weil ausdrücklich in dem,

selben Artikel unter lit. b bestimmt ist, daß solche Umlagen nur dann Statt finden können, wenn drei Viertel der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertel des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären. Ist nun in einer solchen Gemeinde die Zahl der Ausmärker und der staatsbürgerlichen Einwohner so groß, oder besitzen dieselben ein so bedeutendes Steuerkapital, daß dasselbe über ein Viertel beträgt, so können ja die Ortsbürger nichts zu ihrem Nachtheil beschließen. Die Ausmärker müßten dann nur auf ihr Stimmrecht verzichten, oder zu der Umlage einwilligen.

v. Rottck: Wenn auch nur der vierte Theil des Steuerkapitals in Frage ist, der sich vielleicht in dem Besitz von drei Personen befindet, so finde ich den Raub, der an drei Personen begangen wird, schon groß genug. Schon der Raub, an einer einzigen Person begangen, ist eben ein Raub.

Es muß von dem Urtheil der Bürger abhängen, ob sie sich ein Gemeindegut verschaffen wollen, allein ich würde es schon für eine Ungerechtigkeit halten, wenn auch nur eine einfache Majorität den Bürgern dergleichen auflegte, und meine Forderung geht dahin, daß die Umlagen, die zum Bedarf von neuen Erwerbungen beschlossen werden, jedenfalls nur die Ortsbürger, keineswegs aber die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker treffen sollen, weil die letztern nicht als ewig fortdauernde Mitglieder dieses Gemeindeverbandes noch in demselben Maß daran theilnehmend zu betrachten sind, wie die eigentlichen Bürger.

Knap: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rottck; die Bedenkllichkeiten, die von demselben erhoben worden, sind faktisch eingetreten. In unserer Nähe befindet sich eine Gemeinde, die wenig oder gar kein Vermögen besitzt, allein um doch ein Gemeindegut zu erhalten, hat sie einen von dem Staat verkauften Wald an sich gebracht, und hofft, diesen durch Umlagen bezahlen zu können.

Buhl: Im Gesetz steht, neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindecinkünfte zum Zweck haben, können nur aus Ueberschüssen etc. Wenn sie die Vermehrung der Gemeindecinkünfte zum Zweck haben, so geschieht ihnen nicht Unrecht, denn die Gemeindecinkünfte müssen ja dazu hingegeben werden, ehe die Ausmärker zu zahlen brauchen. Jede Vermehrung der Gemeindecinkünfte ist eine Verminderung ihrer Abgabe. Der Abg. v. Rottck hat aber selbst zugestanden, daß diese Abgabe auf dem Grundeigenthum ruhe, sie kann auch nicht auf etwas anderem

liegen. Der Ausmärker kann seinen Wohnsitz wechseln, der Grund bleibt aber ewig. Wenn also die Gemeindecinkünfte sich vermehrt haben, so hat sich dadurch der Beitrag des Ausmärkers vermindert, er ist dadurch durchaus nicht gefährdet. Uebrigens glaube ich, daß nach der Bestimmung des Gesetzes, wie sie da steht, wenn drei Viertel der Beitragspflichtigen ihre Zustimmung dazu geben müssen, neue Erwerbungen zum Zwecke der Gemeindecinkünfte zu den Erwerbungen gehören, die in der Unmöglichkeit liegen.

v. Rottck: Der Grund ist pflichtig, allein der Inhaber des Grundes bezahlt. Er bezieht aber nach dem Kommissionsvorschlag und des Abg. Buhls Absicht, nicht bloß das, was er, so lange er Inhaber des Grundes ist, etwa zahlen sollte, sondern für alle nachfolgenden Inhaber, worin der wesentliche Unterschied liegt.

Ministerialrath Belf: Das ist beim Bürger auch der Fall. Der Bürger trägt bei nach seinem ganzen Steuerkapital, und zwar, so weit es den Grundstock betrifft, für sich und die Nachfolger. Dessen ungeachtet gebe ich, in dem einen Punkt, dem Abg. v. Rottck Recht, weil man beschlossen hat, daß vor Allem die Gemeindecinkünfte zu den Gemeindebedürfnissen verwendet werden müssen, und daß, wenn sie nicht ein Drittel aller Gemeindeausgaben decken, das Deficit durch die Gemeindebürger selbst gedeckt werden solle. Es könnte nämlich der Fall seyn, daß die Gemeindebürger da, wo sie ein Präcipuum zu zahlen haben, den Ertrag des Gemeindevermögens durch neue Erwerbungen bis zu einem Drittel der Ausgaben erhöhen, und sich dadurch von dem Präcipuum befreien wollten, wobei es Unrecht wäre, wenn man die Kosten der Erwerbung alsdann dennoch der Gesamtheit zur Last legen wollte. Mir scheint, man müsse von dem Grundsatz ausgehen, Derjenige habe zu zahlen, dem der Ertrag des Gemeindeguts zu gut kommt. Wenn ein Gemeindegut angekauft werden soll, so wird in dem unterstellten Falle der Ertrag davon auf das Präcipuum zuerst verwendet, deswegen sollte die Umlage für die Erwerbung nach demselben Maßstabe, nach welchem das Präcipuum zu zahlen ist, geschehen. Wenn aber der vermehrte Ertrag der Gesamtheit selbst zu gut kommt, so muß der Kapitalwerth auch auf die Gesamtheit, und nicht allein auf die Bürger fallen. Deswegen trage ich darauf an, den Zusatz zu machen: „so weit nicht durch die Erwerbung die Gemeindecinkünfte über ein Drittel vermehrt werden, kann die Umlage allein auf die Bürger gemacht werden.“

v. Rottck: Es kann der Fall seyn, daß in künftigen Zeiten der Gemeindehaushalt vielleicht vereinfacht, vielleicht weniger kostspielig wird. Es kommt dies auf die verschiedenen Verhältnisse an, die in dem Staats- und Gemeindeleben eintreten können. Leicht möglich ist es, daß das jetzt durch Beiträge von Ausmärkern zu erwerbende Gut später sich so verbessert, daß es es nicht nur zu Bestreitung des Gemeindehaushalts hinreicht, sondern auch noch Ueberschuß gewährt, den man sodann unter die Bürger vertheilt, wovon aber der arme Ausmäcker, den man gebrandschaft hat, um dieses Gut zu erwerben, nichts erhält. Ist es aber möglich, den Vortheil, der ihnen dadurch zugeht, daß sie künftig nach Maßgabe des Ertrags des angeschafften Gemeindeguts eine Jahr für Jahr eintretende Verminderung der Steuer erfahren, so hoch anzuschlagen, um sie gegen ihren Willen zu zwingen, eine dem ganzen Kapital der Summe, die die künftige Erleichterung betragen wird, gleiche Summe zu bezahlen? Das glaube ich nicht. Ich sage ferner, daß sie auch keine zählende Stimme dabei haben, denn was da der Ausschuß der Ausmärker machen kann, ist nur scheinbar. Die Mehrheit entscheidet. Weiter können aus dem Gemeindevermögen auch manche Socialausgaben bestritten werden, die den Ausmärkern gar nichts nützen. Welcher Gewinn ist aber auch endlich für das Recht erworben, wenn man den Begriff der Ausmärker immer so fest hält, als ob sie eine feindselige mit Vortheil für die Bürger zu beraubende Klasse wäre? Die Gemeindebürger sind in andern Verhältnissen auch wieder Ausmärker, und wie kann man sich also einem solchen Begriff hingeben? Man frage sich unparteiisch, ob es gerecht ist, und ob man Fremde zwingen kann, mit einem Kapitalaufwand Andern ein Vermögen zu verschaffen? Die Gemeinden, wird man sagen, sollen doch reich werden; allerdings, aber nicht durch einen Raub. Die Ausmärker werden zahlen, was ihnen das Gesetz auflegt, so lange es besteht. Sie werden zwei Drittel bezahlen, allein der Fall ist möglich, daß die Meinung obsiegt, daß man den Ausmärkern nicht zwei Drittel des ganzen Gemeindehaushalts aufladen könne, und dann, wenn man sie jetzt schon zu zwei Drittel gezwungen hat, ein Gemeindevermögen zu erschaffen, so sind sie in alle Ewigkeit nach Verhältnis von zwei Dritteln ins Mitleiden gezogen, und das Unrecht ist unheilbar geworden. Ich habe übrigens keine so schlimme Perspective vor mir, d. h. das, was wir hier beschließen, wird von geringem Belang seyn, denn zum Gesetz wird dieser Artikel zuverlässig nicht.

Knapp: Der Abg. Buhl ist von der Ansicht ausgegangen, daß jede Erwerbung von Grundstücken für die Gemeinde gut sei. Dies ist aber nicht immer richtig. Es kann vielmehr eine solche Erwerbung zum Nachtheil und Verderben des Gemeindevermögens gereichen. Ich weiß, daß eine Gemeinde einen Wald gekauft hat, der später draufging, die Schulden aber natürlich geblieben sind, zu deren Bezahlung auch noch am Ende die Ausmärker angehalten worden. Ich unterstütze nochmals den Antrag des Abg. v. Rottck.

Buhl: Ich erlaube mir noch nachträglich kurz anzuführen, was die Kommission veranlaßt hat, diesen Artikel aufzunehmen und dann mögen Sie darüber urtheilen. Es könnte in der Möglichkeit liegen, daß in Gemeindefwäldungen oder Gemeindegärten mitten ein Privateigenthum in kleinen Parzellen wäre, wodurch die Gemeindefwäldungen der Beschädigung sehr ausgesetzt wären und wodurch die Acquisition eines solchen kleinen Stückes die Gemeindefwälder dadurch, daß sie der Beschädigung entzissen werden, sehr bedeutend vermehrt werden könnten. Die Erwägung dieser Möglichkeit ward die Veranlassung der Kommission zur Aufnahme dieses Artikels.

Merk: Ich glaube, daß dieser Artikel, so wie er hier steht, keinen hinreichenden Schutz gewährt, und wenn er nicht auf irgend eine Weise abgeändert wird, doch dasjenige herbeigeführt werden kann, was man fürchtet. Nach der Gemeindeordnung steht den Ortsbürgern zu, mittelst Aufnahme eines Kapitals neue Erwerbungen zu machen, wodurch sich natürlich das Einkommen aus dem Gemeindevermögen vermindert, und die Belästigung herbeigeführt wird, die für die Ortsbürger und Ausmärker daraus hervorgeht. Ich trage darauf an, den ganzen Artikel zu streichen, da, wenn er helfen sollte, die Bestimmung dahin erweitert werden müßte, daß auch nicht zu neuen Erwerbungen Kapitale aufgenommen werden dürfen.

Rettig v. K.: Ich sehe mich durch die bisherigen Anträge und noch mehr durch den Gang der Abstimmung über die vorhergegangenen Artikel, veranlaßt, einen Antrag aufzunehmen, der auch in der Kommission vorgekommen ist, wonach nämlich Umlagen zu solchen Zwecken nur Statt finden können, unter Zustimmung aller Derjenigen, die daran zu zahlen haben. Es liegt in der Natur der Sache, daß neue Erwerbungen von dem Willen Derjenigen abhängen, die sie bezahlen müssen. Gegen einen Mißbrauch des Ge-

gesetz, wie es jetzt gefaßt ist, hilft die Bemerkung nicht, daß die Erwerbung zur Vermehrung des Gemeindeguts zu bestimmen sei, denn einmal kann diese erst nach 10 bis 15 Jahren eintreten, wenn z. B. ein devastirter Wald erworben wird, und dann haben wir ja Beispiele, daß Jemand zur Vermehrung seines Einkommens etwas erworben zu haben glaubt, während die Sache nachher fehl schlägt. Darum ist es billig, daß Diejenigen, die an der Umlage bezahlen sollen, vorher dazu bestimmen. Es ist auch keine Gefahr für den Fall vorhanden, den der Abg. Buhl angeführt hat, daß nämlich die Gemeinde, um Nachtheil zu vermeiden, diese Parcellen erwirbt, denn wenn der Fall so dringend ist, so wird es in der Gemeinde selbst wieder Bürger geben, welche die Erwerbung machen. Im concreten Fall ist dies immer leicht möglich, aber so wie der Artikel hier steht, könnte es seyn, daß Erwerbungen auf Kosten der Gutbesitzer gemacht würden, nur um das Drittel herauszubringen, das die Gemeindebürger zuzuschießen haben. Dies läge aber nicht in der Absicht des Gesetzes.

Körner: Ich erlaube mir, auf ein Verhältniß aufmerksam zu machen; es könnte der Fall seyn, daß in einer Gemeinde ein Schäfereibetriebsrecht sich befände, und die Gemeinde könnte zu Gunsten der Besteuereten sich veranlassen finden, dieses Recht abzulösen, das wäre auch eine Erwerbung, welche die Gemeinde macht.

v. Rotteck: Dieses Beispiel gibt keinen Grund ab, den ganzen §. stehen zu lassen, denn mit Recht ist schon bemerkt worden, daß es sich hier um eine Sociallast handelt. Die Ablösung des Schäfereiübertriebs geht alle diejenigen Besitzer von Grundstücken an, auf welchen dieser Uebertrieb Statt finden konnte, und diese müssen daher sich loskaufen, denn die Häuserbesitzer geht es nichts an. Es ist hier von einer Sociallast die Rede, und ich möchte überall diese neue Erwerbungen unter den Begriff von Socialausgaben stellen. Allein Diejenigen, die hier die Betheiligten sind, d. h. die Ausgabe zu bestreiten haben, wären die Bürger, die sich hier eine Vermehrung des Gemeindeguts, also eines ihnen in Gesamtheit gehörigen Guts verschaffen wollen. Nach jenem Grundsatz würde es ausschließlich auf diese fallen und darum bleibe ich bei meinem Antrag. Es wäre zwar der Antrag des Herrn Berichterstatters wohl auch eine Milderung, wenn Alle bestimmen müssen, allein dann streiche man den Paragraphen nur aus, denn wann wird der Fall vorkommen, daß Alle, die zahlen sollen, sagen, ja wir wollen auch zahlen.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. III. Heft.

Auch unter den Bürgern wird sich sehr leicht und höchst wahrscheinlich keiner finden, welcher sagt, er zahle nicht. Wie kann man auf so etwas zählen? Zwei eigensinnige Opponenten könnten das Ganze vernichten.

v. Jhstein: Wenn ich den Abg. v. Rotteck richtig verstanden habe, so will er den Regierungsentwurf herstellen, wonach alle Betheiligten übereinstimmen sollen. Das war aber gerade der Grund, warum man ihn in der Commission nicht angenommen hat, weil dies zu den Unmöglichkeiten gehört, und man dergleichen nicht ins Gesetz aufnehmen mochte.

Ministerialrath Belf: Ich glaube auch, daß der Abg. Kettig zu weit geht, allein derselbe Zweck wird wohl erreicht werden, wenn man nur beifügt: mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

v. Tscheppe: Das versteht sich von selbst, denn es liegt schon im Gesetz, daß sie eine Deputation schicken können.

Ministerialrath Belf: Wenn man nicht einen ausdrücklichen Zusatz ins Gesetz macht, so versteht es sich nicht von selbst. Beim Voranschlag werden sie zwar beigezogen, aber daß sie ein unbedingtes Veto haben sollen, davon ist nirgends die Rede, nur wenn das Gesetz ihnen ein solches Veto besonders einräumt, kann es ihnen zukommen. Es ist deswegen der Zusatz nothwendig, zu sagen, daß die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich sei. Auch bleibe ich noch dabei, daß in den Gemeinden, wo ein Präcipuum zu zahlen ist, die Umlage auf die Gemeindebürger allein fallen soll.

v. Rotteck: Ich würde darüber die allgemeine Bestimmung wünschen, daß keine Erwerbung Statt finden solle auf Kosten der Ausmärker.

Winter v. H.: Ich habe vorhin geglaubt, der Abg. Kettig habe als Berichterstatter das Wort gehabt, er habe als solcher einen Antrag gestellt, nun habe ich aber vernommen, daß dies der Fall nicht ist. Ich glaube gar nicht, daß beim Artikel, wie ihn die Commission gestellt hat, irgend eine Befürchtung Statt finden wird, wenn einmal bestimmt ist, daß die nächste Vermehrung der Gemeindegüter bezweckt werden soll, mit der weiteren Beschränkung, daß bei drei Viertel der Beitragspflichtigen dazu stimmen sollen. Es wird in der That nie der Fall eintreten, daß, um nur auch eine einzelne Parcellen zu bekommen, die Ausmärker einwilligen

werden. Das kann ich mir gar nicht vorstellen. Ich bin übrigens für den Kommissionsantrag.

Der Abg. Trefurt bittet den Herrn Regierungskommissär um Erläuterung seines Antrags.

Ministerialrath Bekk: Ich bin der Meinung, daß, wenn das Gesetz die Gewerbetreibenden in einer Gemeinde den Bürgern in Beziehung auf Gemeindebesteuerung gleichstellt, dann rücksichtlich der Umlage keine weitere Ausnahme zu machen sei.

Trefurt: Ich erlaube mir, den Herrn Regierungskommissär um eine Erläuterung seines Antrags zu bitten, der dahin geht, daß, in so fern das Präcipuum, also zwei Drittel, noch nicht gedeckt ist, die Ortsbürger allein die neue Erwerbung auf sich zu legen hätten. Er hat diesen Antrag mit der Betrachtung motivirt, daß die Erwerbung ihnen Allen zu gut komme, allein dagegen bemerke ich, daß sie auch allen Denjenigen zu gut kommt, die in Beziehung auf das Präcipuum den Ortsbürgern gleichgestellt worden sind, und es wird gewiß in seiner Meinung liegen, daß alle Diejenigen, welchen diese neue Erwerbung zu gut kommt, als Ortsbürger behandelt werden sollen, also auch die staatsbürgerlichen Einwohner. Im Grund des Antrags läge es, und wenn es zur Anwendung käme, so würde es wohl ex ratione legis auf staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker bezogen werden. Man würde daher, meiner Ansicht nach, auf eine Inkonsequenz stoßen, wenn man diesen Grund annähme und etwas anderes, als aus diesem Grund folgte, zum Gesetz erhöhe. Ich stimme dem Herrn Berichterstatter bei.

Ministerialrath Bekk: Allerdings bin ich der Meinung, daß, wenn einmal das Gesetz bestimmt, ein gewerbetreibender staatsbürgerlicher Einwohner soll den Bürgern, in Beziehung auf die Steuer gleichgestellt werden, sie auch bei Umlagen für neue Erwerbungen gleichzustellen seien. Darum wird, was die Fassung betrifft, hier auf den §. 3, hinsichtlich der Gleichstellung, zurückzuweisen seyn.

Mördes: Es wird nicht zu verkennen seyn, daß das Verhältnis eines Ausmärkers und staatsbürgerlichen Einwohners zu der Gemeinde und sein Interesse, an neuen Erwerbungen Theil zu nehmen, himmelweit verschieden ist von dem Interesse des Ausmärkers, der zufällig sein Gut da hat. Es giebt viele Fälle, wo man nur mit großem Widerstreben Ausmärker einer Gemeinde wird; man kann es nicht verhüten, und dann wäre es die schreiendste Ungerechtigkeit, zu einem so erhöhten Beitrag beigezogen zu werden.

Staatsrath Nebenius: Wenn diese Zustimmung nicht gegeben wird, so würde die Gemeinde selbst einer Erwerbung nicht hinderlich werden können; ja, sie könnte eine solche Erwerbung auf Kosten der Steuerpflichtigen machen, die der Gemeinde angehören.

v. Kottke: Man soll nur die Ausmärker fragen, ob sie zahlen wollen, und dann werden sie so geschick seyn und nein sagen.

Staatsrath Nebenius: Wenn diese Erwerbung vortheilhaft ist, so können sie ihre Zustimmung geben; sehen sie aber, daß die Gemeinde auf ihre Kosten sich ein Vermögen zu bilden sucht, so werden sie ihre Zustimmung nicht geben. Die Gesetzgebung braucht also nichts zu sagen.

Es werden hierauf die verschiedenen Anträge zur Abstimmung gebracht und der des Abgeordneten Bekk angenommen, welcher dahin geht: „den ersten Satz des Paragraphen zu lassen, wie er ist,“ den zweiten Absatz aber so zu fassen: „in Gemeinden, in denen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit des Gemeindeeinkommens zu Deckung eines Drittels der Ausgaben nach Maßgabe des §. 3 einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger.“

Sodann aber als besonderen Satz unter lit. c. zu setzen: „Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesamtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird c. noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gefordert.“

Nach dieser Abstimmung bemerkt Staatsrath Nebenius: Ich setze voraus, daß damit ein Gemeindebeschluß, wonach eine neue Erwerbung zu machen wäre, nicht ausgeschlossen seyn kann.

Winter v. H.: Durch diesen Beschluß hat man die Gemeinden in die Hände der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner gegeben.

Mördes (einfallend): Oder hat sie vielmehr in die Lage gesetzt, aus eigenem Beutel Eigenes zu erwerben.

v. Kottke: Für den Fall, daß ein Zweifel darüber möglich schiene, könnte man ja im Gesetz noch das Erforderliche beifügen.

Merk: Da die Gemeinden nicht mundtot sind, so halte ich einen Zusatz für überflüssig. Sie können mittelst eines Anleiheens eine solche Erwerbung machen, und unsere Ab-

stimmung hat weiter nichts zur Folge, als daß der Paragraph so gut wie nicht da ist.

v. Kottel: Ich glaube nicht, daß eine Gemeinde nach diesem Beschluß ein Anlehen zu einer Erwerbung machen kann, denn dieses Anlehen ist dasselbe, wie die Erwerbung selbst.

Merk: Das müßte aber bestimmt ausgesprochen seyn, denn die Gemeindeordnung giebt der Gemeinde das Recht, ein Anlehen zu Erwerbungen aufzunehmen.

Ministerialrath Bekk: Wenn die Gemeinde beschlösse, ein Anlehen aufzunehmen und die zur Tilgung dieses Anlehens erforderliche Umlage wieder nur auf die Bürger zu machen, dann könnten die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker keinen Widerspruch einlegen, allein das Anlehen dürfte nicht als Gemeindefschuld behandelt werden.

Damit wurde dieser Gegenstand verlassen.

v. Jhstein: Ich erlaube mir, die Anwesenheit des Herrn Finanzministers zu einer Frage zu benützen, deren Stellung von vielen Mitgliedern gewünscht wird. Die Kammer hat auf dem vorigen Landtage das hochwichtige Gesetz über die Zehntablösung angenommen. Nun sind zwei Jahre verfloßen und noch ist es nicht ins Leben getreten, wenigstens die wichtige Bestimmung, welche nothwendig ist, um es ins Leben zu führen, d. h., die Bekanntmachung der Marktpreise. Ich gebe zu, daß dieser Gegenstand schwierig ist und auf manche Hindernisse stößt, allein es scheint mir doch, als wenn vielleicht bei einzelnen Kreisregierungen oder Behörden, wo die Sache bearbeitet wird, der Gegenstand nicht mit dem Eifer betrieben werde, mit dem er doch, seiner Wichtigkeit nach, betrieben werden soll. Die Zeit, in welcher der Zehnte abgemalt gegeben werden soll, naht heran und die Bürger wünschen dringend, darüber endlich einen Fortgang zu sehen. Daher erlaube ich mir die Frage an den Herrn Finanzminister, ob wir wenigstens im Laufe dieses Sommers, oder überhaupt bald dasjenige erwarten dürfen, was nothwendig ist, um dieses Zehntgesetz, womit die Regierung und Stände gezeigt haben, daß sie den Boden von einer Abgabe befreien wollen, welche nicht mehr mit der Zeit vereinbarlich ist, in Ausführung zu bringen.

Finanzminister v. Böckh: Die Vollziehung des Zehntgesetzes ist eigentlich nicht Sache des Finanzministeriums, das nur einen Theil desselben, nämlich die Errichtung und Dotirung der Zehntschuldentilgungskasse auszuführen hat, in welcher Hinsicht die erforderlichen Vorschläge gemacht sind.

Wir haben dann noch dahin zu wirken, daß die Ablösung des Domonialzehnten keine Schwierigkeiten finde, sondern so schnell als möglich vorangehe. Auch in dieser Beziehung ist schon alles Mögliche angeordnet und ein ganz besonders dazu aufgestelltes Personal damit beschäftigt, die Materialien zur Zehntablösung so vorzubereiten, daß, wenn die Marktpreise einmal da sind, das Geschäft keinen weitem Aufenthalt mehr leidet. Wegen der Marktpreise aber ist von dem Ministerium des Innern alles geschehen, was nur immer geschehen konnte. Die Sache findet übrigens in der Ausführung große Schwierigkeiten. Jedes Anzeigenblatt enthält solche Anzeigen von Marktpreisen, damit die Zehntherrn und Gemeinden sich damit bekannt machen und ihre Einwendungen vorbringen können. Die Sache läßt sich überhaupt nicht mehr beschleunigen, als sie bis jetzt beschleunigt worden ist.

v. Jhstein: Aus dieser Antwort des Herrn Finanzministers ist indessen nicht zu vernehmen, daß die Hindernisse, die der Ausführung entgegenstehen, bald beseitigt werden.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir zu antworten, da ich von dem Stand der Arbeiten über die Getreidepreise nähere Kenntniß habe. Sie haben aus dem Regierungsblatt ersehen, daß eine ausführliche Verordnung über die Festsetzung dieser Preise ergangen ist. Darin sind die Vorschriften so genau gegeben, daß bis auf den heutigen Tag auch nicht ein Fall vorgekommen ist, der in der Verordnung nicht vorgeesehen wäre. Die Sache ist übrigens viel weitläufiger, als sie ursprünglich, nach dem Art. 32 des Gesetzes, der von den Preisen handelt, erschien. Es ist eine Menge von Fällen gar nicht vorgeesehen worden, die in der Verordnung selbst nach der Reihe bezeichnet werden mußten, um darüber bestimmte Vorschriften zu geben. Einige Kreisregierungen haben diese Vorlagen gemacht und die Bekanntmachung ist erfolgt, besonders in dem Saalkreis und größtentheils auch in dem Mittelrheinkreis, wogegen, so viel ich mich im Augenblick erinnere, die Regierungen des Unterheinkreises und des Oberrheinkreises noch zurückstehen. Wir haben aber den Regierungen alle Mittel in die Hand gelegt, um die Ausführung so viel wie möglich zu beschleunigen, namentlich tüchtige Personen für die Sache anzustellen und aus der Amtskasse zu bezahlen, damit bei keiner Stelle das Geschäft eine vermeidliche Verzögerung erleide. Die beiden genannten Kreisregierungen wurden erinnert, und wir haben die Versicherung erhalten, daß demnächst die Arbeiten vollendet seyn

werden, und ich zweifle keinen Augenblick, daß diese Zusage so schnell wie möglich in Erfüllung gehen wird, und daß es von keiner Seite an der eifrigen und thätigen Betreibung der Arbeiten fehlt.

v. **Isstein**: Die Durchführung der Maßregel wird nach dieser Auskunft von der Regierung in vollem Ernst betrieben und bei der offen gegebenen Erklärung läßt sich nun auch mit Recht erwarten, daß diejenigen Kreisregierungen, welche noch mit ihrer Arbeit zurückstehen, bei den ihnen gegebenen Mitteln sich möglichst beeilen werden.

Knaapp: Es ist allerdings zu bedauern, daß die Durchführung dieser Maßregel so lange verzögert wird. Viele Gemeinden, die schon das Geld parat haben, sind darum eingekommen, und es ist wahrlich an der Zeit, die Ablösung zu bewirken. In guten Jahren muß man diese Maßregel ins Leben führen und das Jahr 1834 hätte sich dazu geeignet, wie sich auch das Jahr 1835 dazu eignen wird. Das Zehntablösungsgesetz hat aber bereits an Vertrauen verloren, weil die Leute sehen, daß es nicht zur Ablösung kommt, und solchergestalt auf den Gedanken gerathen, man wolle den Zehnten nicht abgelöst haben.

Staatsminister Winter: Es handelt sich hier um eine sehr schwierige Arbeit, und gerade die Zehntpflichtigen müssen wünschen, daß sie mit der größten Pünktlichkeit vor sich gehe, indem 1 kr. oder 2 kr. mehr auf das Malter Frucht schon sehr viel ausmacht.

Schaaff: Wer mit diesem Geschäft zu thun hat, muß dieses bestätigen. Es ist alles geschehen, was geschehen konnte.

Staatsrath Rebenius: Es ist jedenfalls unangenehm, Vorwürfe zu hören, wenn man weiß, daß man alles Mögliche gethan hat.

Körner: Tröstlicher ist die Zusicherung der Herrn Regierungskommissäre als die der untern Staatsbehörden, die den Bürger immer damit hinhalten, daß sie sagen, es sei bis zum Jahr 1838 Zeit. Es scheint in der That fast, daß sich diese Beamte durch eine solche Verzögerung der Zehntablösungssache irgend ein Verdienst bei dieser oder jener Seite zu erwerben glauben.

Regenauer: Auch in Beziehung auf den Staatszehnten ist alles geschehen, was zur Förderung der Sache bei der Wichtigkeit derselben nur immer geschehen konnte. Wir dürfen darauf hinweisen, daß die Instruktionen für die

Domänenverwaltungen, sowohl im Allgemeinen, als für die Zehntbaulasten, insbesondere im gegenwärtigen Augenblick definitiv genehmigt und im Druck begriffen sind. Sie werden im Wege des Buchhandels erscheinen, und Jeder kann sich dieselben verschaffen. Sie sind schon vor einem Jahre im Entwurfe, aber weil die Sache sehr wichtig ist, vorerst nur zum Gutachten hinausgegeben worden. Unter dieser nähern Prüfung der Instruktionen hat übrigens das Domänenzehntablösungsgeschäft nicht im mindesten gelitten. Die erste Arbeit ist, daß die Marktpreise definitiv genehmigt werden, und die zweite ist die, daß die Zehntherren inzwischen ihre Rechnungsauszüge machen lassen, um im Augenblick, wo jene Preise bekannt gemacht werden, auch mit der Zehntablösung denjenigen Gemeinden entgegen zu kommen, die dieselbe wünschen. In Beziehung auf die, den Domänenzehnten betreffenden Rechnungsauszüge, namentlich deren Prüfung, ist auf dem Bureau der Hofdomänenkammer ein Personal angestellt, und auch die Domänenverwaltungen haben zur Aufstellung jener Auszüge, so weit nöthig, eine Aushilfe erhalten. Die Rechnungsauszüge kommen auch allmählig ein, und man kann sich darauf verlassen, daß, wenn nur einmal die ersten schwierigen Vorarbeiten beendet seyn werden, die Sache dann viel schneller von Statten gehen wird.

Winter v. H.: Ich wünsche bloß, daß die Antworten der Herren Regierungskommissäre auf die erwünschte Frage des Abg. v. **Isstein**, welche im Lande sehr zur Beruhigung gereichen werden, bald in den Zeitungen erscheinen möchten, indem, wie der Abg. **Knaapp** darauf hindeutete, von manchen Seiten her Anfragen gekommen sind, ob es denn wirklich zur Zehntablösung kommen werde. Kurz die Leute fangen an, zu zweifeln, daß es Ernst damit sei.

Schaaff: Wer einen Begriff von dem Geschäft hat, muß auch ohne die Zusicherung der Herren Regierungskommissäre beruhigt seyn, und wer keinen Begriff davon hat, wird auch in diesen Versicherungen keine Beruhigung finden.

Finanzminister v. Böckh legt hierauf einen Gesetzesentwurf über die Abtretung des ehemaligen Generalstaatskassengebäudes an die Civilliste vor, und verliest statt der Motivirung desselben, einen deshalb von dem Finanzministerium an Se. Königl. Hoheit erstatteten Bericht,

Beil. Nr. 1 und 2.

dem er noch mündlich hinzufügt:

Dieser Antrag wurde seiner Zeit genehmigt, und seit sich die Staatskasse im Finanzministerialgebäude befindet, wird

ein Miethzins von der Hofkasse bezahlt. Die Lage des Gebäudes ist so, daß es keine andere Bestimmung erhalten kann. Es wird auf der einen Seite vom botanischen Garten begrenzt und auf der andern Seite ist ein freier Platz, den man auch schon als zur Civilliste gehörig angenommen hat, damit einmal dieses Eck, wenn die Civilliste dem Großherzog die Mittel darbietet, ausgebaut wird. Die Acten, welche die Abschätzung dieses Gebäudes betreffen, werde ich Ihnen übergeben, und da ich nun anwesend bin, so sehe ich mich veranlaßt von Petitionen zu sprechen, worauf mich verschiedene Abgeordnete aufmerksam gemacht haben, die von dem Kirchspiel Rickbach eingebracht worden sind. Es ist in denselben gesagt, daß der Handel nach der Schweiz, welcher verschiedene Fabrikate betreffe, dieser Gegend manchen Gulden bringe und fleißige Hände beschäftige, wegen des großen Zolls aber in neuerer Zeit in Stocken gerathen sei, indem die argauische Regierung allen Unterthanen erlaubt habe, die Waaren, wo sie feilgeboten werden, wegzunehmen. Die Gemeinden Murg &c. sprechen in ihrer Petition aus, „manche Producte, in der ärmeren Klasse unserer Gegend gefertigt, z. B. Nägel &c., gingen bisher in die Schweiz, und daraus floß für diese Leute ein Geld, das nicht nur die Bezahlung der herrschaftlichen Abgaben, sondern auch ihr ganzes Auskommen sichere. Nun aber durch die Errichtung des jetzigen Zollvereins hörte diese Quelle zu fließen auf, denn erst in den neuesten Tagen ergieng von dem Bezirksamt Säckingen ein Circular, wonach das Feilbieten auf öffentlichen Märkten in der Schweiz verboten worden ist.“

Diese Nachricht, die ich von einigen Abgeordneten erhalten habe, veranlaßte mich natürlich, sogleich nähere Erkundigung darüber einzuziehen, um, im Fall dieses wahr wäre, die geeigneten Maßregeln treffen zu können, ob ich gleich im Voraus überzeugt war, daß das, was diese Vorstellungen enthielten, nicht wahr seyn werde, weil es im grellsten Widerspruch mit den verbindlichen Ausdrücken gestanden wäre, die wir sowohl von dem eidgenössischen Vorort, als auch von dem sehr wichtigen und bei der Zollangelegenheit sehr interessirten Kanton Zürich erhalten haben. Diese haben uns nämlich ihren verbindlichen Dank ausgesprochen, und es war nicht zu erwarten, daß solche Maßregeln dort werden getroffen werden. Das Amt Säckingen hat darauf berichtet, wie es sich mit dem von dem Kanton Argau erlassenen Verbot verhalte, und gesagt:

„Wie es sich mit dem von dem Kanton Argau erlassenen Hausverbot verhalte, beliebe Hochdasselbe aus dem angeschlossenen Originalschreiben des Bezirksamtmanns von Rheinfelden d. d. 16. Mai geneigtest zu entnehmen, woraus hervorgeht:

- 1) daß das fragliche Hausverbot gegen hierländische Bürsten- und Holzwaarenträger, so wie gegen andere Hausirer, schon am 14. Mai ergangen sei, folglich keineswegs als eine Retorsionsmaßregel gegen den erst im Regierungsblatt XXII. vom 17. Mai erschienenen Zollvertrag angesehen werden könne, darauf gar keinen Bezug habe;
- 2) daß die Angabe der Petenten, als ob den diesseitigen Hausirern auch das Feilbieten auf öffentlichen Märkten untersagt worden, un wahr sei, indem vielmehr das Feilbieten auf öffentliche Märkte beschränkt, folglich an letztern erlaubt ist.“

Säckingen den 19. Juni 1835.

v. Weinzierl.

Rheinfelden den 16. Mai 1835.

Der Bezirksamtmann von Rheinfelden
an

das wohlöbl. Groß. Badische Bezirksamt Säckingen
Wohlgeboren.

„Hochgeehrte Herren!

„Nach Beschluß diesseitiger Regierung, von dem Polizeidepartement den 14. dieses anher eröffnet, darf an fremde Zunder-, Bürsten-, Feuerstein-, Holz- und andere Waarenträger keine Hausirbewilligung mehr ertheilt werden, wenn sie nicht mit Niederlassungsbewilligung im Kanton angefaßt sind; alle Andern außer diesen letztern verfallen, hausirend betreten, in die Polizeistrafe von vier Franken und in allfällige Kosten.“

„Diesen Beschluß geb ich mir die Ehre, für gefällige Kundmachung an die dortseitigen Amtsuntergebenen zur Warnung vor Schaden, mit dem Beisatz zu eröffnen, daß die bereits von hier ertheilten Hausirbewilligungen noch bis zum Auslauf der Zeit, für welche sie ertheilt sind, ihre Gültigkeit haben, von nun an

aber keine neue mehr, als an Aufsäße mit Niederlassungsbewilligung ertheilt werden können, somit die übrigen Träger der angezeigten Waaren bloß auf die Jahrmärkte beschränkt sind.“

„Mit ausgezeichnete Hochachtung verharrend

V. J. Fisinger.“

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, die Sache zur Sprache zu bringen, weil dadurch leicht Mißverständnisse hätten entstehen können.

Gerbel: Auch mir sind Petitionen über den Zollverein vorgekommen, worunter eine von Stühlingen, die ebenfalls Klagen gegen die Schweiz enthält, und anführt, die Leute seien am 10. Juni auf den Markt nach Schaffhausen gekommen, und hätten nicht nur ein doppeltes Standgeld und von einem jeden Gulden Erlös einen Kreuzer abgeben müssen, sondern es sei ihnen auch angedeutet worden, daß sie in Folge des Zollprovisoriums künftig gar nicht mehr als Verkäufer zugelassen würden.

Staatsminister Winter: Ich habe dieselbe Nachricht erhalten, und der Bericht wird nächstens einkommen, allein ich glaube, daß sich auch diese Sache anders darstellen wird.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung

der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Sekretär:
Gerbel.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1835.

Ab schrift.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wie haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das ehemalige Generalsstaatskassengebäude, auf der einen Seite von der Waldstraße, auf den übrigen Seiten von

Grundstücken begrenzt, welche zur Civilliste gehören, wird dieser einverleibt.

Art. 2.

Der abgeschätzte Werth dieses Gebäudes, im Betrage von 10,500 fl., ist am 1. August d. J. von der Hofkasse an die Amortisationskasse, als Grundstücksverwaltung, baar zu bezahlen, wogegen von gleicher Zeit an der bisher von der Hofkasse an die Domänenkasse entrichtete Miethzins aufhört.

Art. 3.

Das zur Civilliste gehörige, für eine Fasanenmeisterswohnung früher bestimmt gewesene Kapital von 12,000 fl., wird zur Bezahlung des im Art. 2 erwähnten Kaufschillings von 10,500 fl., und der Rest mit 1,500 fl. zur Herstellung des ehemaligen Generalsstaatskassengebäudes verwendet.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 19. Juni 1835.

zur Beglaubigung
Büchler.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1835.

Ab schrift.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe den 16. Decbr. 1833.

Nr. 9480. — R. Nr. 9154.

Das auf den 23. April 1834 disponibel werdende Generalsstaatskassengebäude betr.

Beschluß.

Er. Königl. Hoheit (zum höchstpreisklichen Staatsministerium) ehrerbietigst vorzutragen:

Durch die Verlegung der Generalsstaatskasse in das Kanzlei-gebäude des Finanzministeriums wird das dem Staatsärar gehörige Haus, welches bisher dem Generalkassier zur Wohnung und zum Geschäftsflocal angewiesen war, nebst Zugehörde mit dem 23. April d. J. disponibel.

Zur Veräußerung an Privatpersonen ist dasselbe nicht wohl geeignet, weil es sich im Rayon der Gebäude und Anlagen befindet, welche zur Hofausstattung gehören.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

XXXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer der Landstände

Verhandlungen der II. Kammer vom 22. Juni 1835.

Die Verhandlung über die Veräußerung des Hofparks an Privatpersonen ist nicht wohl geeignet, weil es sich im Rayon der Gebäude und Anlagen befindet, welche zur Hofausstattung gehören.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

Die Verhandlung über die Veräußerung des Hofparks an Privatpersonen ist nicht wohl geeignet, weil es sich im Rayon der Gebäude und Anlagen befindet, welche zur Hofausstattung gehören.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

haben, daß vacant werdende Gebäude mittlerweil so viel möglich nutzbringend zu verwenden, so erlauben wir uns unter der Voransetzung, daß es in der höchsten Absicht Ew. Königl. Hoheit liegt, solches für die Civilliste erwerben zu lassen, die unterthänigste Anfrage: ob es nicht einstweilen gegen eine durch Sachverständige zu bestimmende Miete dem Hofetat zur Benutzung zu überweisen sei.

Es scheint daher zweckmäßig, dasselbe für die Civilliste Ew. Königl. Hoheit zu acquiriren.

Da jedoch diese Besitzveränderung nur im Weg der Gesetzgebung geschehen kann, und wir Bedacht darauf zu nehmen

XXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 23. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebelius und Ministerialrath Belf, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Eläs, Grimm, Hoffmann, Lang, Rindeschwender und Welcker.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Mördes legt eine Petition vor von mehreren Gemeinden des ehemaligen Amtes Mudau, jetzigen Amtsbezirks Buchen, für den Beitritt zum Zollverein, und bemerkt dabei: Ich sage mich feierlich von aller Theilnahme an diesem Operat los. Ueber die Art, wie dort die Petitionen zu Stande gekommen sind, wird es später Veranlassung geben, die Kammer mehr zu unterhalten, als ich es heute für gut finde.

Schaff übergiebt drei Petitionen der Gemeinden Sattelbach, Neckarburken und Rüstenbach im Amtsbezirk Mosbach, für den Anschluß an den Zollverein.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Fortsetzung der Diskussion des Gesetzentwurfs über die Verstreitung der Gemeindebedürfnisse.

Kettig v. K. trägt zuvörderst die Redaktion der gestern gefaßten Beschlüsse vor.

Da sich einige Zweifel über die Bestimmung im §. 4 und namentlich rücksichtlich der zu neuen Erwerbungen aufgenommenen Anlehen erhoben, so wird auf den Vorschlag des Ministerialrath Belf

beschlossen

zu setzen: „Umlagen dafür“, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens finden nur Statt etc.

Mit dieser Ergänzung erhält die vorgetragene Redaktion die Genehmigung der Kammer, worauf zum §. 5 des Kommissionsentwurfes

„Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, eben so aufgenommene Kapitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird. Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilliget, so ist die Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen, auch ohne die im §. 4 erwähnten Beschränkungen, zulässig.“ übergegangen wird.

Trefurt: Ich habe mir schon [gestern] vorbehalten, zu diesem Paragraphen gerade in Beziehung auf die Kapitalaufnahme einen Antrag zu machen. Nun ist zwar in dem §. 4 nachgeholfen worden, allein ich glaube nicht, daß diese Nachhülfe genügt, denn der so eben gemachte Zusatz bezieht sich nur auf den Fall, wo bei der Kapitalaufnahme der Zweck im Voraus bestimmt ist. Nur dann soll die Kapitalaufnahme an die Bedingung gebunden seyn, an die auch die Umlage zu neuen Erwerbungen gebunden ist. Es läßt sich aber der Fall denken, daß ein Kapital zu einem andern Zweck aufgenommen wurde und hintenher zu dem Zwecke einer neuen Erwerbung verwendet werde und dann könnte man keine Einsprachen dagegen erheben. Weil also hier in diesem Paragraphen überhaupt bestimmt ist, zu welchem Zweck das aufgenommene Kapital verwendet werden dürfe, so sollte hier ein Beisatz etwa in folgender Fassung gemacht werden: „Die Verwendung eines aufgenommenen Kapitals

zu neuen Erwerbungen, auch wenn dadurch der Grundstock vermehrt wird, findet nur unter denselben Bedingungen Statt, unter denen nach dem vorhergehenden Paragraphen Umlagen zu solchem Zweck gestattet sind.

Dadurch wäre dann die neue Aufnahme eines Kapitals gleich wie die Verwendung eines schon aufgenommenen Kapitals an die Zustimmung aller Betheiligten gebunden und auch für den Fall gesorgt, wenn hinterher ein solches aufgenommenes Kapital eine andere Bestimmung erhalten sollte.

Staatsrath Rebenius: In demselben Augenblick, wo eine veränderte Bestimmung erfolgt, tritt auch die Wirkung des Artikels ein, der von einer solchen Bestimmung handelt.

Knaapp fragt, ob unter der Grundstockvermehrung auch die Erbauung von Kirchen und Schulen und Gemeindehäusern verstanden werde.

Wenn man Kirchen und Schulhäuser durch Umlagen decken wollte, so könnte es gar zu lästig werden, wogegen es im Interesse der Gemeinden wäre, wenn sie dergleichen Ausgaben aus eigenen Mitteln decken könnten.

Rutschmann: Solche Gebäude sind ein negativer Grundstock.

Ministerialrath Belf: Im §. 4, wo die Umlagen zur Vermehrung des Grundstocks beschränkt sind, wird ausdrücklich von solchen neuen Erwerbungen gesprochen, welche zunächst die Vermehrung des Einkommens zum Zweck haben. Dies kann man aber von einem Schulhaus nicht sagen, da dieses nicht angeschafft wird, um eine Revenue für die Gemeinde zu erzielen.

Knaapp: Es fragt sich nur, ob nicht zu diesen Anschaffungen Grundstockvermögen verwendet werden dürfe. Wenn dieses geschehen darf, dann ist meine Bedenklichkeit beseitigt, denn es würden wohl wenig Baulichkeiten mehr Statt finden, wenn Alles durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Tresurt: Wenn die Erläuterung gegeben ist, daß für den Fall, wo hinterher eine Kapitalaufnahme eine andere Bestimmung erhält, als sie ursprünglich hatte, durch den Artikel selbst gesorgt ist, so wird derselbe Zweck erreicht, wie durch meinen Zusatz.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

§. 6.

Dieser lautet nach dem Antrag der Kommission und mit Berücksichtigung einer gleich bei Verlesung des Paragraphen von Buhl gemachten und von der Kammer gebilligten Resolutionsveränderung so:

Verhandl. der II. Kammer 1835. III 6 5/11

„Was durch die Gemeindecinkünfte, oder wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleich gestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindefataster auf das gesammte Gewerbe, Häuser, Güter und Gefällsteuerkapital umgelegt.“

v. Kottke: Hier ist der Ort, auf den ich verwiesen wurde, um meine Anträge in Erinnerung zu bringen. Der erste geht dahin: wenn die Gemeindecinkünfte mehr als zwei Drittel der Ausgaben decken, so kann auf die staatsbürgerlichen Einwohner und auf die Ausmärker eine dem Beitrag, der sie treffen würde, wenn kein solcher Ueberschuß mehr da wäre, gleiche oder entsprechende Steuer gelegt werden.

Diesen Antrag hat der Herr Berichterstatter schon gestern vorläufig unterstützt, und ich freue mich dieser Unterstützung, denn sie gilt mir zugleich für eine sehr gute Motivirung; darum will ich nichts weiter zur Unterstützung und Begründung hinzufügen, da fast in die Augen fällt, warum ich den Antrag gestellt habe. Wenn ich einerseits die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker vorzugsweise vor ungebührlichen Bedrückungen schützen wollte, so bin ich auch im Gegentheil nicht gesonnen, ihnen eine Begünstigung widerfahren zu lassen, die sie meiner Ansicht nach nicht fordern können; so glaube ich nicht, daß sie fordern können, durchaus unentgeltlich den Schutz und alle die Wohlthaten zu haben, die aus dem Gemeindeverband ihnen zufließen, wenn auch die Gemeinde ein so großes Vermögen hat, um alle Gemeindeausgaben aus ihren Mitteln zu bestreiten. Sie sind meiner Ueberzeugung nach doch mehr Gäste, d. h. nicht in jener einigen Vereinbarung nicht Miteigenthümer des Vermögens. Darum ist es billig und recht, und schon zur Herstellung wenigstens einiger Gleichheit nothwendig, daß sie auch in jenen Gemeinden, die ein großes Vermögen haben, etwas bezahlen und ich schlage daher vor, daß sie zu einem Drittel beitragen, weil dies ein Verhältniß ist, das ich zwar im Allgemeinen für etwas zu groß halte, hier aber in Vergleichung mit den zwei Dritteln, die ihnen in anderen, nämlich in den armen Gemeinden aufgelegt wurden, für billig gehalten werden muß. Der Vortheil, welcher den Gemeinden dadurch zufließt, ist denselben wohl zu gönnen, und wenn auch die Vermehrung ihrer Einkünfte, die hieraus entsteht, ihnen für den Augenblick nicht noch thut, so können doch Zeit und Verhältnisse eintreffen, wo sie einer solchen

Bermehrung sehr bedürftig seyn können. Ich sage wiederholt, es ist billig, daß die Früchte eines Gemeindeverbandes nicht unentgeltlich genossen werden. Selbst die armen Ausmärker werden, wenn sie billig sind, sich diese kleine Beisteuer gerne gefallen lassen, und was die reichen Ausmärker betrifft, die man hier vorzugsweise ins Auge fassen muß, so werden sich diese hoffentlich auch nicht dagegen sträuben diesen Beitrag zu geben und um so weniger, da sie ja in andern Gemeinden, die wenig Vermögen besitzen, weit mehr ins Mit leiden gezogen würden.

Dörr und Martin unterstützen diesen Antrag.

Posselt: Wenn der Antrag, der so eben von dem Abg. v. Rottet gestellt wurde, von der Kammer angenommen werden sollte, so würde das wieder herbeigeführt werden, was wir, wie mir scheint, durch dieses neue Gesetz beseitigen wollten, nämlich die große Belastung von Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern in großen und reichen Gemeinden. Je reicher eine Gemeinde ist, desto größer ist in der Regel auch der Gemeindebedarf und die Erfahrung hat gelehrt, daß eben in solchen Orten die dadurch herbeigeführte Besteuerung der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner mit einem Drittel unverhältnißmäßig groß wurde. Ich habe indessen schon in einer frühern Sitzung darauf hingedeutet, daß es allerdings unbillig seyn möchte, wenn die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner in denjenigen Gemeinden, deren Vermögen zu Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse reicht, ganz ohne allen Beitrag durchkommen sollten und erlaube mir nun jetzt bei dieser Gelegenheit den förmlichen Antrag zu stellen, daß im Fall das Gemeindevermögen zu Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse vollkommen hinreicht, eine Umlage auf die Steuerobjekte, welche das Eigenthum solcher Personen sind, die nicht in die Klasse der Ortsbürger gehören, im Betrag von 2 fr. per 100 fl. Steuerkapital zu Gunsten der Gemeindeklasse gelegt werde.

v. Rottet: Die Einwendungen des Abg. Posselt heben sich durch zwei Betrachtungen:

1) haben wir schon beschlossen, daß künftig nicht mehr das Bruttoeinkommen die Bruttoausgabe der Gemeinden, sondern das reine Einkommen und die reine Ausgabe die Basis der Repartition seyn solle. Es wird also diese große Belästigung, die dadurch Statt fand, daß die Ausmärker auch zu den Vorauslagen, welche nothwendig sind, um das Einkommen herbeizuschaffen, beitragen mußten, aufhören. Sie ist wenigstens dadurch schon wesent-

lich erleichtert, womit also die erste Bedenklichkeit des Abg. Posselt, meiner Ansicht nach, fast ganz gehoben wird. Ein weiteres Mittel aber diese Bedenklichkeit zu heben, besteht darin, daß nach einem andern Paragraphen, worin von den Socialausgaben gesprochen wird, alle diejenigen Ausgaben, die bloß wegen höherer Vergnügungen oder Bequemlichkeiten oder andern Interessen der Gemeinden, die nicht in ihrer allgemeinen Pflicht liegen, kurz solchen höher gesteigerten Zwecken gewidmet sind, als Socialausgaben auf die Bürger allein gelegt werden können.

Ministerialrath Bekk: Der Antrag des Abg. v. Rottet ist nicht im Einklang mit dem angenommenen Grundsatz, daß die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden sollen. Der Antrag wäre nur dann consequent, wenn man von dem Grundsatz ausgehen würde, den man im Jahr 1831 angenommen hat, von dem Grundsatz nämlich, daß die Ausmärker im Allgemeinen so viel Vortheile am Gemeindeverband haben, daß sie zu einem Drittel aller Gemeindeausgaben beigezogen werden können, und daß sie das Gemeindevermögen nicht berühre, sie also ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeindeeinkünfte in allen Fällen gleich viel zu zahlen haben sollen. Diesen Grundsatz hat man aber verlassen und hat sie mit Ausnahme eines Präcipuums den Gemeindebürgern gleich gestellt, und dabei natürlich unterstellt, daß alle Gemeindeeinkünfte vorerst verwendet werden. Darum und um die nämliche Verwicklung zu vermeiden, welche das Gesetz vom Jahr 1831 herbeigeführt hat, kann ich dem Abg. v. Rottet nicht beipflichten.

Etwas anderes ist der Antrag des Abg. Posselt; man kann ganz consequent den Satz beibehalten, welcher in dem Regierungsentwurf und Kommissionsantrag liegt, daß die Gemeindeeinkünfte zuerst verwendet werden müssen, und dennoch den Posselt'schen Antrag annehmen. Wir haben nämlich in der ersten Sitzung beschlossen, es sollen die Gemarkungsausgaben und Gemeindeausgaben zusammenge worfen werden.

Wenn man nun auch, wie der Kommissionsantrag und der Regierungsentwurf gethan hat, die Gemeindeeinkünfte als durch historische Uebung für die Gemeindeausgaben haltend erkennt, so kann man doch hinsichtlich der Gemarkungsausgaben, welche nur eine Sociallast sind, etwas anderes bestimmen. Der Regierungsentwurf hat daher auch wirklich angenommen, daß Gemeindeeinkünfte zu Deckung der Gemarkungsausgaben nicht verwendet werden dürfen.

Da man nun aber die Gemarkungsausgaben mit den Gemeindeausgaben zusammengeworfen hat, so wäre es ganz konsequent, für jene Gemarkungslasten irgend etwas zu bestimmen, was hinsichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nicht durch die Gemeindecinkünfte gedeckt werden soll. Dies vorausgesetzt, würde ich nun vorziehen, einen entsprechenden Beitrag überall gleich zu statuiren, und damit harmonirt der Vorschlag des Abg. Posselt, daß man überall, wo die Gemeindecinkünfte die Gemeindeausgaben decken oder nicht decken, wenigstens 2 fr. auf die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker als Minimum erheben soll.

v. Rotteck: Dieser Vorschlag, von allen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern in sämtlichen Gemeinden eine gleiche Steuer zu erheben, stimmt vollkommen mit demjenigen überein, was ich vor zwei Jahren so nachdrücklich urgirt habe; nämlich mit dem, daß allerdings meiner Ansicht nach eine gewisse Quote oder Summe auf die Steuerkapitale im ganzen Lande füglich könnte gleich gelegt werden, um das von den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit Gebühr zu fordernde aufzubringen. Diesem Grundsatz wird aber durch den Posselt'schen Vorschlag zu wenig entsprochen, es ist eine so ganz entfernte Annäherung zu dessen Durchführung, daß ich mich dadurch keineswegs befriedigt fühle. Sodann ist auch eine Inconsequenz dabei und ein abermaliger Widerspruch gegen den Grundsatz der Regierung, daß nämlich das Gemeindevermögen vorhinein zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden solle; denn mit welchem Grunde soll man darüber hinaus eine besondere Auflage auf die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner wälzen?

Ministerialrath Bekk: Wegen der Gemarkungslasten.

v. Rotteck: Die Gemarkungslasten haben wir abgeschafft und wir wollen sie nicht zur Hinterthüre wieder hereinführen. Wir haben sie in die Masse der Gemeindebedürfnisse hineingeworfen. Ich verwahre mich durchaus dagegen, daß man diese auf eine andere Weise und in einer andern Form wieder herbeibringt, und zwar nach einem Verhältnis, das wieder nichts bedeutet. Denn sind die Gemarkungslasten wirklich in allen Gemeinden des Landes mit 2 fr. vom 100 fl. Steuerkapital gleichmäßig gedeckt? Rein! Diese Gemarkungsausgaben können in verschiedenen Gemeinden in einem Verhältnis zu einander stehen, wie 1 zu 50. Da ist keine Gleichförmigkeit, allein die Summe alles dessen, was den

staatsbürgerlichen Einwohnern und den Ausmärkern in den Gemeinden zu gut kommt, ist etwas Gleichförmiges. Der allgemeine polizeiliche Schutz und andere unmittelbar dem Grund und Boden oder den Realitäten zukommende polizeiliche Hülfen ist im ganzen Lande das Nämliche, denn was sonst für Trefflichkeiten in einzelnen Städten oder für Armligkeiten in andern Gemeinden sind, trifft den von den Ausmärkern allein geforderten Schutz nicht. Auf sie kann sonst nichts anderes fallen, und ich kann daher diesem Antrag nicht beistimmen; wenigstens würde ich den meinigen vorziehen, und fühle mich durch jenen nicht befriedigt.

Müller: Die Umlage von 2 fr. ist so unbedeutend, daß dadurch beinahe kaum die dießfalls erwachsenden Kosten gedeckt werden können. Die meisten Ausmärker haben Steuerkapitale von 100 bis 300 fl., und nun trifft es also einen solchen Ausmärker 6 fr. Ich will gar nichts erheben, sondern dem Grundsatz folgen und denselben auch durchführen, daß das Gemeindecinkommen ganz dazu verwendet werden soll, die Ausgaben zu decken, und wenn dieses nicht reicht, den Rest umzulegen.

Wenn eine Gemeinde zufälliger Weise so viel Einkünfte hat, daß sie die Ausgaben damit decken kann, so ist es eben ein Glück für die Ausmärker, von denen man dann nichts fordern sollte. Wir würden uns sonst von dem Hauptgrundsatz entfernen und darum kann ich den Antrag des Abg. Posselt nicht unterstützen.

Posselt: Der Herr Regierungskommissär hat auf das Haupthinderniß hingewiesen, das hier entgegenstehe, nämlich die verwickelte Berechnung. Es ist beinahe keine Gemeinde im Land, die sich aus dem alten Gesetz auf eine gleichmäßige Weise herauszufinden wußte, und dasselbe würde wieder eintreten. Dazu kommen aber noch andere Betrachtungen. Denke ich mir eine Stadtgemeinde, worin ein Oktroi eingeführt ist, so werden die staatsbürgerlichen Einwohner bereits beigezogen, und was den Einwurf des Abg. Müller, wegen der Geringsfügigkeit der Abgabe von 2 fr. vom 100 fl. Steuerkapital betrifft, so muß ich ihm erwidern, daß es Gemeinden im Großherzogthum giebt, wo eine solche Umlage eine nicht unbedeutende Summe ausmachen wird. Ich will hier nur auf Durlach hinweisen, wo ein sehr bedeutendes Grundsteuerkapital den Ausmärkern gehört, und wo diese Abgabe für die Gemeindekasse keine Kleinigkeit wäre. Wenn übrigens der Ertrag da oder dort

so unbedeutend wäre, so werden die Gemeinden von selbst davon absehen.

Merk: Ich finde es dem Prinzip, wonach die Gemeindeeinkünfte obenweg zu Bestreitung der Gemeindeausgaben verwendet werden sollen, eben so widersprechend, nur 2 fr. auf die Ausmärker zu legen, als wie eine unbestimmte Quote. Nur zeichnet sich der Antrag des Abg. Poffelt dadurch vor dem andern Antrag aus, daß er eher ausführbar ist, weil das Kataster leicht entworfen werden kann, wonach der außerordentliche Beitrag eingezogen werden soll. Sodann ist auch bemerkt worden, daß die Sache meistens so unbedeutend ist, daß es nicht der Mühe werth seyn werde, hier das aufgestellte Prinzip zu stören, um so weniger, als es in das Ganze eine Ungleichheit bringt, indem da, wo viele Ausgaben Statt finden, die Ortsbürger und Ausmärker weniger beitragen müssen, als da, wo wenig Ausgaben vorkommen. Ich glaube, daß die Ausgleichung, welche nothwendig ist, weil man die Gemarkungsausgaben bestritten hat, bei der Ausmittlung der Socialausgaben bewirkt werden kann, und darum trage ich darauf an, daß weder der Antrag des Abg. Poffelt, noch jener des Abg. v. Rotteck angenommen werde.

Knapp: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Poffelt, und muß rücksichtlich des Bedenkens des Abg. Müller erwiedern, daß durch diesen Antrag die Gemeinden nicht geradezu gezwungen sind, diese 2 fr. aufzulegen, sondern es ist ihnen überlassen, ob sie es thun wollen.

Trefurt: Es scheint mir auch, wie dem Abg. Merk, daß wir durch die Annahme des Antrags des Abg. Poffelt eben so sehr in Widerspruch mit uns selbst geriethen, als durch die Annahme des Antrags des Abg. v. Rotteck. Indem wir nämlich den Antrag des Abg. v. Hstlein annahmen, haben wir ausdrücklich gesagt, wir wollen vorweg alle Gemeindeeinkünfte für sämtliche Gemeindeausgaben verwendet wissen. Wir haben dieses gleichzeitig mit der Bestimmung festgesetzt, daß die Gemarkungsausgaben nicht unterschieden werden sollen, und bei der Ausmittlung der Quote, welche die Ortsbürger zum Voraus zu tragen haben, bereits auf diese Bestimmung, und ferner darauf Rücksicht genommen, wie wir die staatsbürgerlichen Einwohner den Ortsbürgern gleichstellten. Ich glaube nicht, daß wir jetzt noch nothwendig haben, im Interesse der Ortsbürger auch eine Ausnahme von dem Grundsatz zu statuiren.

Weysser: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Poffelt und will nur dem Abg. Müller erwiedern, daß er nicht gut berichtet seyn muß, wenn er glaubt, daß Durlach so wenig Ausmärker habe. Die Stadt Durlach hat ein Totalsteuerkapital von 4 bis 5 Millionen, worunter die Ausmärker mit 1,172,000 fl. begriffen sind. Es wird billig seyn, daß die Ausmärker etwas wenig bezahlen, was bei 2 fr. ungefähr 400 fl. beträgt, womit die Wege, Stege und Brücken nicht unterhalten werden können.

Schinzinger: Durch das Gesetz, das uns zur Berathung vorliegt, wollen wir die Härte des Gesetzes von 1831 mildern. Durch den Vorschlag des Abg. Poffelt würden aber neue Willkürlichkeiten und große Härten in den Gemeinden herbeigeführt. Es giebt Gemeinden, wo die Ausmärker nach dem Gesetz von 1831 nur einen Achselkreuzer beizutragen haben, während, wenn 2 fr. gegeben werden sollen, dieser Betrag zu hoch seyn würde. Ich unterstütze daher den zweiten Antrag der Kommission.

v. Rotteck: Wenn der Antrag des Abg. Poffelt auch nur einige Bedeutung haben soll, so muß er fordern, daß überall in allen Gemeinden auf die Ausmärker vorhinein 2 fr. gelegt werden.

Poffelt: Nicht in allen Gemeinden, sondern nur da, wo das Gemeindevermögen hinreicht, um die Bedürfnisse vollkommen zu decken, soll ein solcher billiger Beitrag geleistet werden.

Kettig v. K.: Der Antrag des Abg. v. Rotteck war mir sehr erwünscht, denn er hat ganz in mein System gepaßt, das einfach dahin gieng, daß die Gemeindebürger ic. also die im Vollgenuß befindlichen zu drei Drittel die staatsbürgerlichen Einwohner zu zwei Drittel und die Ausmärker zu einem Drittel concurriren sollen. Es wäre mir daher lieb gewesen, wenn dieser Antrag vor der gestrigen Abstimmung zur Sprache gekommen seyn würde, indem alsdann das ganze Gesetz eine andere Dekonomie erhalten hätte. Allein durch die zwar sehr geistreiche aber mir nicht willkommene Trennung der Frage, die gestern eingetreten ist, hat sich der Beschluß der Kammer ganz anders gestaltet, denn jetzt ist die große und bedeutende Zahl von Gemeindebürgern, die Dekonomie treiben und einen Pächter haben, besonders unsern Pfarrherrn, ein großer Theil der Grundherrn allen Ortsbürgern gleich gestellt, woraus von selbst folgt, daß sie jetzt weit mehr Lasten zu bestreiten haben als früher, und wenn daher der neue Gesetzesentwurf zu einer nochmaligen

Beziehung sollte den Anlaß gegeben haben, so ist vorauszu-
sehen, daß wir, statt den Klagen ein Ende zu machen, solche
um ein Bedeutendes vermehrt haben. Von mehreren Abge-
ordneten wurden mir Fälle erzählt, wo Gemeinden an jeden
Bürger 30 fl. an jährlichen Einnahmsüberschüssen abgegeben
und doch die Ausmärker zu einem Drittel beigezogen haben.
Wenn dieser Fall wiederkehrt, so frage ich, was die Aus-
märker sagen werden? Das alte Unrecht sei stehen geblieben
und neues Unrecht hinzugekommen. Darum will mir auch
der Antrag des Abg. Posselt nicht einleuchten, der freilich
das Geschäft vereinfacht, aber eigentlich nur sagt: weil ihr
Güter habt und wir Geld brauchen, wollen wir euch etwas
nehmen. Das, was der Abg. Schinzinger gesagt hat, ist
ganz richtig und dasjenige, was er zur Unterstützung des
Antrags des Abg. v. Rotteck anführte, wird zur Unter-
stützung der Kommission reichen. Es handelt sich nicht
davon, die Umlage zu machen, sondern von dem Einzug.
Wenn eine Gemeinde in sechs andern Gemeinden Ausmärker
hat, so wird der Einzug des betreffenden Beitrags mehr
Ausgaben und Mühen verursachen, als die Paar Kreuzer
für eine wohlhabende Gemeinde werth sind. Man sollte es
daher bei dem Kommissionsantrag lassen.

Bader: Ich glaube, dem Bedenken des Abg. Müller
wird durch die Fassung des Antrags der Abg. v. Rotteck
und Posselt abgeholfen werden; beide Anträge sagen, die
Gemeinden können eine Umlage machen. Wenn diese Um-
lage nicht viel abwirft, so werden die Gemeinden ohnehin
unterlassen, eine solche zu machen. Uebrigens bleiben bei
der gestrigen Fassung des §. 7 des gegenwärtigen Entwurfs
doch noch in vielen Gemeinden des Landes Ausmärker mit
bedeutenden Steuerkapitalien übrig, die beitragspflichtig
sind. Es sind den Ortsbürgern Diejenigen gleich gestellt
worden, welche Landwirthschaft treiben und im Orte woh-
nen, und die Landwirthschaften durch Pächter und Verwalter
betreiben lassen.

Martin: So viel bleibt immer richtig, daß durch den
Antrag des Abg. v. Rotteck der allzugroße Unterschied
zwischen den Ausmärkern, nämlich Denjenigen in solchen
Gemeinden, welche keine Umlagen haben und in jenen, welche
durch dieselben ihre Gemeindebedürfnisse lediglich bestreiten
müssen, gleichsam ausgeglichen wird. Es ist oft ein Spiel
des Zufalls, daß man gerade in einer solchen Gemeinde
wohnt, oder Grundstücke besitzt, in welcher keine Umlagen
von Nothen sind. Derjenige, der zufälliger Weise in einer

solchen Gemeinde begütert ist, wo die Gemeindeeinkünfte
hinreichen und keine Umlagen erforderlich sind, wird im Ver-
hältniß zu dem, der in einer andern verarmten oder ver-
schuldeten Gemeinde wohnt, oder als Ausmärker begütert
ist, offenbar zu sehr begünstigt. Die Gemeindeeinkünfte
gehen denn doch im eigentlichen Sinne den Ausmärker nichts
an, aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag des Abg.
v. Rotteck, der den allzu schroffen Unterschied etwas aus-
gleicht.

Präsident: Zu §. 6 sind zwei Verbesserungsvorschläge
gemacht worden; der eine von dem Abg. v. Rotteck und
der andere von dem Abg. Posselt. Der Antrag des Abg.
v. Rotteck lautet dahin, daß dem Paragraphen die folgende
weitere Bestimmung beigelegt werde:

„Wenn die Gemeindeeinkünfte mehr als zwei Drittel der
Gemeindeausgaben decken, so kann auf die staatsbürger-
lichen Einwohner und Ausmärker eine den Beitrag, der für
treffen würde, wenn keine solche Ueberschüsse vorhanden
wären, entsprechende Steuer gelegt werden.“

Der Antrag des Abg. Posselt lautet:

„Wenn durch die Gemeindeeinkünfte die Ausgaben ganz
oder so weit gedeckt sind, daß nicht eine Umlage von 2 fr.
erforderlich ist, so kann auf die staatsbürgerlichen Einwohner
und Ausmärker eine Steuer von 2 fr. gelegt werden.“

Beide Anträge wurden sofort zur Abstimmung gebracht
und verworfen.

v. Rotteck: Ich sehe zwar das Schicksal des zweiten An-
trags voraus, den ich zu stellen habe, allein ich muß ich
gleichwohl stellen, da ich ihn angekündigt habe. Er beweist
mein Bestreben, den Gemeindebürgern jede ungebührliche
Beschwerde abzunehmen und sie auf Diejenigen, die nach
meinem System wirklich etwas schuldig sind, umzulegen,
und solchergestalt die Last Demjenigen, was Jeder an Wohl-
thaten des Gemeindeverbandes genießt, möglichst gleich-
zubringen. Der Antrag bezieht sich auf die Belastung einer
Klasse von staatsbürgerlichen Einwohnern, die bis jetzt noch
gar nicht belastet sind und doch beisteuern können, eine Bela-
stung indessen, die allerdings auch auf einen Theil der Ge-
meindebürger wieder einwirken wird, wenn sie nämlich neben
der Gewerbesteuer oder der direkten Steuer eine Klassen-
steuer entrichten.

Der Vorschlag braucht keine andere Begründung als die
so eben gegebene. Ich würde freilich auch noch die Kapitalis-
ten gerne ins Mitleiden ziehen, wenn ich nur entfernt die

Hoffnung auf eine beifällige Aufnahme haben könnte. Der Grundsatz würde es fordern, allein ich anerkenne besonders bei der auch in der Kammer herrschenden Gesinnung und dem Vorhandenseyn vieler Schwierigkeiten, die bei der Klassensteuer nicht vorhanden sind, die fast völlige Unmöglichkeit der gleichbaldigen Durchführung einer Kapitalsteuer. Was aber die Klassensteuer betrifft, so sind die Schwierigkeiten nicht vorhanden. Die Fassonen liegen vor und das Maß der an den Staat zu entrichtenden Klassensteuer liegt auch vor, so daß also eine Basis gegeben ist, auf welche hin man nach Ermessen eine größere oder kleinere Quote oder eine diesem oder jenem Verhältniß entsprechende Steuersumme legen kann. Mein Vorschlag ist also der, in das Steuerkataster der Gemeinde auch die Klassensteuer der ihr angehörigen Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner mit der Hälfte oder einem Viertel des in Gemäßheit des den Fassonen oder der Staatssteuerberechnung zu Grund liegenden Steuerkapitals aufzunehmen, dem ich noch hinzufügen könnte: jedoch ohne Gradation, sondern bloß nach der untersten Abtheilung der Staatsklassensteuer. Ich enthalte mich der nähern Bestimmung deswegen, weil es überflüssig wäre, in ein besonderes Detail einzugehen, bevor nicht der allgemeine Grundsatz angenommen ist, welcher darin besteht, daß diejenigen, welche Klassensteuer bezahlen, in einem billigen Verhältniß auch zur Mittragung der Gemeindefasten gehalten werden.

Staatsrath Nebenius: Dieser Vorschlag würde in seinem letzten Resultat die Wirkung haben, daß die Steuerpflichtigen in Orten, wo keine landesherrlichen Behörden sich befinden, für die Städte beitragen müßten, wo solche Behörden sind. Der Staat muß die Dienste der Diener, nach dem Maß ihres Kraftaufwandes und den Kosten vergüten, die sie auf ihre Ausbildung verwendet haben. Besteuert man die Besoldungen der Beamten auf Kosten derselben, so muß dieselbe etwas erhöht werden; dieser erhöhte Betrag wird durch die Steuer aufgebracht und also von den Steuerpflichtigen in andern Orten mitgetragen. Ich glaube, daß dasjenige, was die Gemeinden, wo sich viele landesherrliche Beamte befinden, in etwas höherem Maße leisten, ein sehr unbedeutender Nachtheil im Verhältniß zu den Vortheilen ist, welche solchen Gemeinden, und besonders den gewerbetreibenden Einwohnern derselben durch das Daseyn einer zahlreichen Beamtenklasse zugeht.

Mittermaier: Ich bin gegen den Antrag des Abg.

v. Rotteck, denn es scheint mir, daß man das Greif- und Packsystem auf das Aeußerste ausdehnen will, und da, wo auch nur noch 1 Kr. zu erhalten ist, ihn auszupressen sucht. Wenn ich mir die Verwirklichung seines Vorschlags denke, so kann ein Steuerbeitrag nur etwa von denjenigen Personen gewonnen werden, die im Ort sich aufhalten, aber keine Gewerbesteuer bezahlen, also z. B. Musiklehrer, Schauspieler etc., und dann würden noch die Staatsdiener beigezogen werden. Nehme ich die erste Klasse, so ist der Vorschlag des Abg. v. Rotteck nicht neu, denn er ist schon im Jahr 1828 bei der Berathung des Gesetzes über die Gemeindebedürfnisse gestellt und damals von dem Herrn Finanzminister bemerkt worden, daß, wenn man auf den Vorschlag eingehen wollte, man solche Personen höchstens mit dem geringsten Steuerkapital, nämlich mit demjenigen, was ein Tagelöhner bezahlt, beiziehen könnte. Nun scheint mir aber doch nicht würdig, wenn man jetzt nur, um einige Kreuzer zu gewinnen, auch diese Personen beiziehen wollte; ja, es scheint mir auch wohl ungerecht, denn diese Leute, die die Klassensteuer bezahlen, können fast immer nur als Gäste der Gemeinde betrachtet werden. Ihr Aufenthalt ist häufig kurz, und ein dauerndes Verhältniß, eine engere Verbindung mit der Gemeinde finde ich nicht. Es scheint mir auch schmutzig und silzig zu seyn, wenn die Gemeinden diese Leute so sehr beiziehen wollten, und Jeder, der einmal eine Gemeindeanstalt benützt, sofort auch beitragspflichtig seyn sollte. Man könnte sonst auch Jedem, der aus dem Gemeindebrunnen Wasser trinkt, jedem Spaziergänger, der die Wege der Gemeinde benützt, eine Steuer abnehmen. Bei der Geringfügigkeit der Steuer also, bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Leute, die davon getroffen werden und bei der Großartigkeit, womit doch das ganze Gemeinwesen behandelt werden muß, ist es nicht würdig, diese Gäste zu besteuern. Bei den Staatsdienern würde die Besoldungssteuer der Maßstab seyn, und in dieser Beziehung will ich nicht alles wiederholen, was schon gesagt wurde.

Diese Besoldungssteuer, eine temporäre Steuer, verdient keine besondere Begünstigung; sie ist einmal da, allein dieselbe über ihren ursprünglichen Charakter auszudehnen, so daß jetzt noch wegen ihr zu der Gemeindesteuer beigetragen werden soll, geht doch wohl nicht an. Man kann es aber auch mit Gerechtigkeit nicht so weit ausdehnen, denn wenn man die Besoldungen zur Norm annimmt, so müßte man sagen, daß mit der Größe der Besoldungen die Größe der

Vortheile der Gemeinde im Verhältniß sehe, was man nicht behaupten kann. Ein Staatsdiener mit 1,800 fl. Besoldung, wird nicht im Verhältniß mehr Vortheile von den Gemeindeanstalten haben, als ein anderer mit 600 — 800 fl. Besoldung. Da ich nun kein solches Verhältniß sehe und doch jene Norm zu Grund legen müßte, so halte ich es für eine Ungerechtigkeit. Sodann scheint mir das nicht ganz berücksichtigt zu werden, daß ja in denjenigen Städten, wo die fragliche Klasse besonders zahlreich ist, ein Octroi besteht und also die Staatsdiener, so wie alle übrigen, welche Klassensteuer bezahlen, in hinreichendem Maß ihre Abgaben leisten.

Knapp: Als vor einigen Tagen der Abg. Weller den Antrag stellte, habe ich mich widersetzt und erkläre mich heute wieder mit dem Abg. Mittermaier einverstanden. Die Klassensteuer, wie sie jetzt besteht, ist allerdings sachgemäß, weil die Besoldungen höher gestellt worden sind, als sie im Jahr 1820 waren. So weit möchte ich es aber nicht ausdehnen, als der Abg. v. Rotteck wünscht, denn man würde dadurch den Städten nur ein neues Privilegium geben, d. h., sie würden, wenn diese Steuer wieder aufgehoben werden sollte, am Ende noch auf eine Entschädigungsrente Anspruch machen, weil auch sie ein Einkommen dadurch verlieren. Ich erinnere nur daran, wie manche Städte das Pflastergeld als ein Privilegium ansahen und Entschädigung dafür verlangten.

Bölker: Auch ich muß mich dem Antrag des Abg. v. Rotteck durchaus widersetzen. Die Klassensteuer wurde, wie man sich wenigstens bei ihrer Einführung aussprach, nur für eine ganz kurze Zeit votirt, und es wäre auch schon längst möglich und an der Zeit gewesen, diese Steuergattung aufzuheben. Ich kann daher die Gründe nicht als richtig erkennen, aus welchen heute diese Abgabe erneuert, auch für die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in Anspruch genommen werden sollte.

Buhl: Ich werde den Antrag des Abg. v. Rotteck gleichfalls nicht unterstützen, aber gegen eine ausgesprochene Ansicht des Hrn. Regierungskommissärs Rebenius möchte ich mich und die Kammer verwahren. Er hat nämlich ausgedrückt, daß, wenn eine Klassensteuer zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse umgelegt werden sollte, würde dieses zur Folge haben, die Besoldungen der Staatsdiener zu erhöhen, um die Klassensteuer wieder herauszubringen. Vor diesem Grundsatz muß ich mich verwahren. Ich glaube,

wenn der Grundsatz durchgeführt würde, so müßte auch uns, den Bürgern, eine Erhöhung der Einkünfte verschafft werden, wenn unsere Steuern erhöht werden, denn auch unsere Steuern sollen auf die Basis des Einkommens oder Verdienstes berechnet seyn; es läge dies in der Konsequenz des Prinzips des Herrn Regierungskommissärs.

Staatsrath Rebenius: Sie werden dem Grundsatz, den ich ausgesprochen habe, gewiß beipflichten, wenn ich ihn näher entwickle. Ich sage, der Staat soll so viel für die Dienste der Diener bezahlen, als sie werth sind, und dieser Satz wird nicht in Abrede gestellt werden. Findet man nun, daß die Beamten nach dem gegenwärtigen Besoldungsreglement zu hoch bezahlt sind, so ist die einfache Operation die, diese Besoldungen zum Vortheil des ganzen Landes zu reduciren, nicht aber zum Vortheil einer einzelnen Stadt mit einer Steuer zu belegen. Ich will hier nur auf die Verschiedenheit aufmerksam machen, die zwischen dem persönlichen Verdienst der Beamten und dem persönlichen Verdienst der Gewerbetreibenden besteht. Der Staat fixirt die Besoldung, er markt nicht mit dem Diener. Wenn ich zu einem Gewerbetreibenden gehe, so ist der Preis, den ich für seine Produkte bezahle, das Resultat einer wechselseitigen Abschätzung. Wenn der Gewerbetreibende mehr Lasten hat, so nimmt er mir mehr ab, was bei dem Staatsdiener nicht der Fall ist.

v. Rotteck: Ich habe keine Einwendung gehört, welche die von mir vorgebrachten Rechtsgründe, auch nur im mindesten erschüttert hätte. Gerade aber aus dem Mangel von solchen bedeutenden Gründen, bin ich noch immer der Ueberzeugung, daß mein Antrag rechtlich ganz unerschütterlich ist. Man hat gesagt, die Staatsdiener könne man nicht ins Mitleiden ziehen, ihre Besoldung sei auf den Grund der Steuer, die auch sie zu bezahlen hätten, regulirt, und man müßte ihnen eine größere Besoldung geben, wenn sie auch noch Gemeindesteuer bezahlen sollten. Dabei hat man übersehen oder übersehen wollen, daß ja die Klassensteuer nicht bloß auf den Staatsdienern, sondern noch auf vielen andern Personen liegt, worauf dieses Argument nicht paßt. Praktische Aerzte, Rechtskonsulenten, Schriftverfasser, Künstler aller Art, verschiedene, in Privatdiensten stehende Personen, sind mit der Klassensteuer belegt, die auf dem Grundsatz ruht, so viel möglich das Prinzip durchzuführen, daß Alle, die ein Einkommen haben, zu Tragung der Lasten, die ihnen zu gut kommen, ins Mitleiden gezogen werden. Ist es nicht billig, die Klassensteuer in den Gemeinden zu berücksichtigen,

so ist es auch nicht billig, sie für den Staat einzuführen, und der Abg. Buhl, der mit besonderem Nachdruck, als von den Ausmärkern die Rede war, gegen mich gesagt hat, das Staatssteuersystem müsse auch in den Gemeinden durchgeführt werden, ist bei seinem heutigen Widerspruch gegen meinen Antrag mit sich selbst im Widerspruch. Wenn die Befoldungen der Staatsdiener darum erhöht werden müßten, weil eine Steuer in den Gemeinden auf sie fielen, so ist dieses weit wahrer in Beziehung auf die Staatssteuer. Der Staat begehrt allerdings eine Inkonssequenz, möchte ich sagen, dadurch, daß er die Staatsdiener besteuert, weil er es ist, der ihnen die Befoldung giebt; und wenn in der That diese Steuer als bleibend betrachtet würde, so nimmt er mit der andern Hand, was er mit der einen giebt. Es ist dies ein durchlaufender Posten, der sonach wenigstens in die Länge hinaus dem Staat nichts einträgt. Die Leute werden aber einmal befriedigt, wenn auch die Staatsdiener zahlen und darum geschehe ihnen diese Freude. Ganz anders verhält es sich aber mit den Gemeindesteuern, wegen welcher keine Befoldungserhöhung nothwendig seyn wird, denn erstens soll die der Klassensteuer entsprechende Gemeindesteuer bei weitem nicht so groß seyn, als die Staatssteuer, denn da kann man ein so geringes Verhältniß festsetzen als man will, und jedenfalls wird sie nie so groß seyn, daß man deshalb einen Titel hat, eine Befoldungszulage zu fordern. Zahlen ja doch die Staatsdiener ohnehin schon in einigen Gemeinden, und gerade in denjenigen, wo am meisten Staatsdiener sind, also am wenigsten eine Belästigung derselben Statt finden und sie am wenigsten zu Gunsten dieser Städte beigezogen werden sollten, das Detroi, wovon also eigentlich auch eine Befoldungserhöhung die Folge seyn müßte. Diese Einwendung rührt mich also nicht, noch weniger aber die Einwendung des Abg. Rittermaier, daß mein Vorschlag bloß auf dem System des Packens beruhe, während doch gerade mein System dem System des Packens diametral entgegensteht und alle meine Vorträge, die seit ein Paar Tagen in diesem Saal gehört wurden, bloß aus meinem Widerstand gegen das System des Packens flossen, das man in Beziehung auf die Ausmärker aufstellen wollte oder größtentheils aufgestellt hat, da man diese allerdings am besten packen kann, weil der Grund und Boden da liegt und nicht davon läuft.

Nun sagt man aber, die Befoldeten seien nur Gäste, ziehen morgen wieder weiter, und es wäre sogar schmeißig,

sie ins Mitleiden zu ziehen, welches letzteres nicht viel weniger schlimm seyn würde, als wenn man von Jedem, der aus einem öffentlichen Brunnen trinke, oder auf einem öffentlichen Weg spazieren gehe, eine Steuer fordern wollte. Da bitte ich aber doch ums Himmelswillen, herum zu sehen, was das für Leute sind, die die Klassensteuer bezahlen, ob sie denn, wie der Vogel auf dem Zweig, in den Städten sich aufhalten? Die meisten haben, wenn auch nicht sofort für ihr ganzes Leben, sich da festgesetzt, weil es nicht von ihrem Willen abhängt, und der Staat sich das Recht der Versetzung vorbehält, welches er freilich oft auf eine Weise übt, wie es nicht Allen wohlgefällt, so doch wenigstens Hoffnung, wenn keine besondern Gründe zur Versetzung sich zeigen, sehr lange in dem Ort ihrer Anstellung zu bleiben. Die Professoren z. B., wenn sie nicht etwa einen Ruf ins Ausland erhalten, bleiben auf ihrem Posten, und wenn sie auch pensionirt werden, so bleiben sie doch noch da und zahlen die Klassensteuer. Und warum sollen die Aerzte, die Advocaten und die übrigen Personen, die ich genannt habe, lauter Gäste seyn? Sie sind es eben so wenig, ja viel weniger, als die Ausmärker selbst, bei welchen nämlich noch viel leichter ein Wechsel der Personen eintritt. Dieser kann in einem Jahr sechsmaal vorkommen, besonders wenn es arme Leute sind, deren Güter im Ex-cutionsweg verkauft werden. Die staatsbürgerlichen Einwohner bleiben aber in der Regel lang, und durch das Verhältniß dieses längern Zusammenwohnens mit den Bürgern sind sie selbst in ein so nahes Verhältniß zu denselben gebracht, daß selbst ihnen eine Art von Pflicht obliegt, sich noch inniger mit der Gemeinde zu vereinigen, und die verschiedenen Genüsse, die ihnen in derselben zu Theil werden, nicht unentgeltlich zu beziehen. Wenn sie um sich blicken, und sehen, daß der ärmste Mann, der nur irgend etwas im Steuercataster hat, auch bezahlt, so ist es wirklich eine Ehrenpflicht für sie, sich von der Theilnahme an dem gemeinen Wesen, und den damit verbundenen Lasten, nicht loszumachen. Sodann ist aber nicht bloß von den staatsbürgerlichen Einwohnern, die ihr Leben lang in einem Ort sich aufhalten, die Rede, sondern mein Vorschlag geht auch auf die Bürger selbst, die ich nämlich nach Maßgabe ihres Einkommens besteuert wissen will. Wie kann man es ungerecht finden, Jemanden wegen seiner Befoldung ins Mitleiden zu ziehen? Und wenn, wie der Abg. Rittermaier bemerkte, es ungerecht ist, Demjenigen, der 6,000 fl. Befoldung hat, mehr Steuer aufzulegen,

als Demjenigen, der nur 300 fl. bezieht, indem, wie es weiter heißt, der erstere nicht mehr von der Gemeinde genießt als der letztere, dann mag man eine Kopfsteuer in der Gemeinde auflegen, und alle Familien gleich beziehen. Ich kann ja auch der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer die Frage entgegensetzen, was denn Derjenige mehr von dem gemeinen Wesen hat, der aus seinen Realitäten eine größere Einnahme bezieht? Es richtet sich allerdings der Vortheil nicht gerade nach dem Maß des Besitzthums; allein das Besitzthum ist das Maß in Beziehung auf die Klasse, in welche der Betheiligte gehört, die Klasse aber wird festgesetzt in Beziehung auf den verschiedenen Grad der Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes überhaupt, aber in der nämlichen Klasse muß ein Reicher mehr als der Arme bezahlen. In der That wird er aber auch an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes mehr Theil nehmen, als ein Armer, denn für ihn sind doch die größten Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten vorhanden. Er besucht das Theater und die öffentlichen Vergnügungsanstalten, während der Arme den ganzen Tag in der Werkstätte arbeitet, und vielleicht nur am Sonntag in ein kleines Gasthaus geht, um sich mit einem Labetrunk zu stärken. Ich finde also durchaus keine triftige Einwendung gegen meinen Antrag, und wenn auch die Besoldungssteuer als Staatssteuer verwerflich und deren baldige Abschaffung zu wünschen wäre, so würde dieses erst nicht der Fall in Beziehung auf die Gemeindesteuer seyn, die von dem durch die Klassensteuer Betroffenen gefordert wird; denn Dieselben haben doch alle wenigstens eine sichere Einnahme, und sind also mehr zahlungsfähig als die meisten von Denjenigen, die eine directe Steuer von einer Realität bezahlen, die vielleicht verschuldet ist, und deren reiner Ertrag in die Hände des Gläubigers fällt. Weil sie also Theilnehmer an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes und dabei zahlungsfähig sind, so sollen sie auch zahlen. Diesen Grundsatz kann man nicht bestreiten, und sollte auch in einigen Gemeinden mittelst des *Detrouis* bereits etwas von diesen betheiligten Personen bezahlt werden, so ist dies nicht einmal eine Einwendung gegen mich. Man anerkennt nämlich hierdurch die Billigkeit, daß sie bezahlen, und darum sollen sie auch überall bezahlen. Wenn aber auch irgendwo diese Leute ein *Detroui* bezahlen, je nun, so wird die Summe, die sie als eigentliche Steuer zu bezahlen haben, um so geringer seyn. Kurz die gehörten Gegenstände sind durchaus von keinem Werth, und ich wiederhole

daher meinen Antrag, wenn gleich mit wenig Hoffnung, ihn durchzusetzen.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. v. Rotteck hat mich nicht widerlegt.

Mittermayer: Diejenigen Personen, die der Abg. v. Rotteck durch die Klassensteuer beziehen will, werden eigentlich schon zu den Gemeindesteuern beigezogen, nämlich diejenigen Personen, die keine Häuser haben, keine Landwirtschaft und keine bürgerlichen Gewerbe treiben. Diejenigen Bürger, die von ihrem Häusersteuerkapital beitragen müssen, schlagen auch den Mietzins darauf; die Gewerbetreibende schlagen die Steuer auf ihre Fabrikate, die Victualienhändler auf die Victualien, und in dieser Form zahlen Diejenigen, die der Abg. v. Rotteck greifen will, bereits hinreichend. Wenn er aber glaubt, das Pachtsystem hätte ich mit Recht angewendet, so sage ich, er hat auf eine würdige Weise, wie der Soldat, seine letzte Position, auch seine Stellung trefflich vertheidigt, und sich gegen dieses Pachtsystem, wo man die Ausmärker packen wollte, erklärt. Weil aber die Ausmärker gepackt worden sind, so ist es ihm ein Trost, wenn auch noch andere Leute gepackt werden.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen, und nach Verwerfung des Antrags des Abg. v. Rotteck der Paragraph 6 so angenommen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, und wie er in diesem Protokoll oben schon aufgenommen ist.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu diesem Paragraphen. Es ist Ihnen bekannt, daß das Staatssteuerkataster zugleich die Grundlage für die Besteuerung in den Gemeinden gebildet hat. Nun soll aber bei der Staatssteuer die Aenderung getroffen werden, daß das Kapital des persönlichen Verdienstes, das der §. 4 der Gewerbesteuerordnung festsetzt, um 300 fl. reducirt werden soll. Diese Maßregel erscheint in Beziehung auf die Besteuerung zum Staatszweck in einem ganz anderen Lichte, als in Beziehung auf Gemeindeumlagen. Im Staatshaushalt erscheint sie als ein willkommenes Nachlass von Abgaben, wodurch auf keine andere Klasse eine neue Last gelegt wird. Anders wirkt sie in den Gemeinden, indem das, was man dem persönlichen Verdienstkapital abnimmt, auf die Gutsbesitzer gewälzt wird. Es verdient daher die Frage, ob die beabsichtigte Veränderung auf die Gemeindesteuer wirken soll, eine reifliche Erwägung, und ich möchte deshalb darauf antragen, dieselbe etwa an die Kommission

zur Erörterung mit den Regierungskommissären zurück zu weisen.

Böcker: Die Sache ist einfach. Wir haben im Jahr 1831 dieselben 300 fl. an dem auf 500 fl. festgesetzten Gewerbsteuerkapital der ersten Klasse im Budget abgeschrieben, und sie sind damals nicht mit dem Gemeindefataster in Berührung gebracht worden.

Staatsrath Nebenius: Damals handelte es sich bei Herabsetzung des Gewerbsteuerkapitals nur von der nächsten Budgetperiode, während jetzt diese Herabsetzung durch ein Gesetz förmlich ausgesprochen werden soll, und es wäre eine nothwendige Folge, daß diese Abänderung des §. 4 der Gewerbsteuerordnung auf die Gemeindeumlagen wirkt.

Böcker: Die betreffende Kommission wird auch diesmal den Antrag stellen, daß die Abschreibung der fraglichen 300 fl. auch nur für die nächste Budgetperiode Statt finden soll, so daß also der Fall von 1831 und dieser in gleiche Kategorie zu stellen sind.

v. Isstein: Das Schicksal des vorgelegten Gesetzes ist noch sehr ungewiß.

Staatsrath Nebenius: Was uns betrifft, so glauben wir nicht, daß das Abschreiben dieser 300 fl. auf die Gemeindesteuer wirken soll, indem die Last, die auf das Eigenthum übergewälzt würde, zu groß wäre.

Ich enthalte mich übrigens, auf eine nähere Erörterung der Frage für jetzt einzugehen.

Buhl: Ich glaube, daß die Kommission ganz bestimmt darüber noch keinen Antrag stellen kann, weil das Gesetz, wonach jedem Steuerpflichtigen 300 fl. an seinem Steuerkapital abgeschrieben werden sollen, von der Kammer noch nicht angenommen ist. Wenn das Gesetz aber angenommen wird, so wird es nach meiner Meinung in den Gemeinden so gehalten werden, wie im Jahr 1831, wo der nämliche Fall vorkam. Die Gemeinden haben nämlich die 300 fl. bei ihren Gemeindeumlagen nicht berücksichtigt, sondern nur das ganze Steuerkapital.

Ministerialrath Bekk: Im Jahr 1831 haben die Gemeinden nicht nur factisch keine Rücksicht darauf genommen, sondern sie durften und konnten keine Rücksicht darauf nehmen. Das Kataster, das nach Maßgabe der Steuerordnung aufgestellt ist, gilt nach dem Gemeindegesetz auch für die Umlagen zur Gemeindefasse. Daher kommt dabei der Umstand, daß man den mit 500 fl. Eingetragenen auf Rechnung der Staatskasse den

Steuerbeitrag von 300 fl. nachgesehen hat, nicht in Berücksichtigung. Wenn aber der Gesetzentwurf durchgeht, wie er jetzt vorgelegt ist, dann wäre nicht bloß, wie im Jahr 1831, von einem Kapitalantheil die Staatssteuer nachgelassen, sondern die Steuerordnung selbst wäre abgeändert, was folgeweise auch auf den Gemeindefataster wirken müßte. Uebrigens glaube ich, man könnte dessen ungeachtet die Sache vertagen, bis zur Berathung des Gesetzes über das Abschreiben der fraglichen 300 fl. Man könnte, wenn man das Gesetz annimmt, auch dort den Beisatz machen, daß die Aenderung sich nur auf die Staatssteuer beziehe.

Staatsrath Nebenius: Ich glaubte hier nur auf diesen Punkt aufmerksam machen zu müssen, und es kann auf zweierlei Weise geholfen werden, entweder dadurch, daß man hier sagt, daß wenn auch eine Abänderung dieses Paragraphen erfolge, er für die Gemeinde stehen bleibe, oder daß man dort den §. 4 nur in Beziehung auf das Staatssteuerekataster ändert.

Der **Präsident** bemerkte sofort, daß der angeregte Gegenstand bei der Erörterung des Gesetzes über Herabsetzung des persönlichen Verdienststeuerkapitals selbst seine Erledigung finden werde.

§. 7.

„Die Steuerkapitalien Derjenigen, welche das nach §§. 6—8 und §. 55 des Bürgerannahmengesetzes vom 31. Dezember 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, werden im vollen Betrage in dem Gemeindefataster aufgenommen.“

v. Tscheppe trägt darauf an, diesen Paragraphen zu streichen, da er etwas ganz Unrichtiges enthalte. Man besteuere nicht die Personen, sondern die Sachen und es sei also gleichgültig, ob Derjenige, dem ein steuerbares Objekt zukomme, schon das Bürgerrecht angetreten habe oder nicht.

Ministerialrath Bekk: Das kann nicht seyn. Wenn einmal ein Drittel der Gemeindeausgaben durch die Gemeindeeinkünfte gedeckt ist, hernach fällt alles auf das Gesamtsteuerkapital. Wenn aber nicht ein Drittel gedeckt, also von den Gemeindebürgern noch ein Präcipuum zu zahlen ist, so entsteht die Frage, ob Diejenigen, die ihr Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, zu jenem Präcipuum ebenfalls beitragen sollen? Wollen wir sie nun, wie es im Regierungsentwurfe geschehen ist, gleich den wirklichen Gemeindebürgern zum Voraus beitragen lassen, so wird es am Ein-

fachsten seyn, wenn wir oben im Paragraph, wo von dem Präcipuum der Gemeindebürger die Rede ist, einschalten, daß man auch Diejenigen, die ihr Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, den Gemeindebürgern gleich stellt.

Regel II.: In der Bemerkung des Abg. v. Tscheppe liegt nach der Praxis etwas Richtiges. Bis jetzt wurde das Steuerkapital selbst von Denjenigen, die das Bürgerrecht nicht angenommen hatten, beigezogen, indem selbst die Minderjährigen von ihren Grundstücken eben so beitragen müßten, wie die Uebrigen, und nun sollen sie auch noch zu dem Präcipuum beitragen, wenn die Gemeindecinkünfte zur Deckung nicht reichen.

Ministerialrath Bekk: Das Präcipuum wird nach §. 3 nur auf die Gemeindebürger und nicht auf Diejenigen umgelegt, die noch nicht Gemeindebürger sind, es ist daher nothwendig, die Letztern ihnen ausdrücklich gleich zu stellen, wenn sie zum Präcipuum beitragen sollen.

v. Tscheppe: Es kommt auf die Frage an, wem das steuerbare Object gehört, ob der Eigenthümer ein Gemeindebürger, ein staatsbürgerlicher Einwohner oder Auswärtler ist. Wenn diese beiden letzten Fälle hier nicht einschlagen, so ist es gleich, wer es besitzt.

Ministerialrath Bekk: Wenn wir nichts aufnehmen, so darf Derjenige, der das Bürgerrecht nicht angenommen hat, zu dem Präcipuum nicht beitragen, weil dieses nur auf die Gemeindebürger fällt und Diejenigen, die das Bürgerrecht nicht angetreten haben, keine Gemeindebürger sind.

Der Antrag des Abg. v. Tscheppe wird verworfen und der Paragraph nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Zu §. 8.

„Die Besitzer von Erb- und Schupflehnen, ohne Unterschied, ob diese letztern nur auf einen Leib, oder auf mehrere Leiber verliehen seyn, werden, selbst wenn sie nicht Gemeindebürger sind, mit dem vollen Betrage des Steuerkapitals vom Lehnen nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon beigezogen.“

wird nichts bemerkt.

§. 9.

„Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere bloß zur Fabrikation benutzt werden, kommt nicht in den Gemeindefiskal; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des

Nuzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender, Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.“

„Kommen der Gemeinderath und Ausschuss hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letztern zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.“

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien der Fabrikanten, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden sie den Gemeindebürgern gleich gehalten.“

Lauer: Wenn dieser Paragraph schon seine Anwendung gefunden hat, so wird es wahrscheinlich nur in Landgemeinden der Fall seyn?

Ministerialrath Bekk: Nein auch in Städten; es ist mir eine Stadt bekannt, wo erst neuerlich ein Streit darüber vorkam.

Lauer wünscht die Beifügung des Wortes „Landgemeinden“, indem man, wenn es sich auch auf Stadtgemeinden beziehen sollte, noch andere Gewerbe davon ausnehmen müßte.

Buhl: So wie der Artikel steht, müßten alle Fabriken befreit seyn. Ich wünschte aber, daß sie alle bezahlten und bin daher gegen den ganzen Artikel.

Ministerialrath Bekk: Die ganze Bestimmung ist schon im Gesetz vom Jahr 1831 enthalten. Der Fabrikant hat in Beziehung auf sein Betriebskapital eigentlich nichts in der Gemeinde beizutragen, sondern nur in Beziehung auf die Häusersteuer und das persönliche Verdienstkapital, da er nur hinsichtlich dieser Kapitalien durch Sachen und Personen mit der Gemeinde in Verbindung steht. Was aber den Fond des Fabrikanten, d. h. sein Betriebskapital betrifft, so berührt derselbe den Gemeindeverband gar nicht; der Fabrikant hat nicht die Gemeinde zu seinem Verkehr, sondern das ganze Land und vielleicht einen andern Welttheil.

Mohr: Ich bin auch, wie der Abg. Buhl, der Meinung, daß man das Steuerkapital aller dieser Fabriken auf gleiche Weise zu den Gemeindesteuern beziehen sollte, denn es haben sich in neuerer Zeit in Beziehung auf die Gewerbe so verschiedene Verhältnisse und Ansichten gebildet, daß Jeder, der früher Schneider oder Schuhmacher war, nun Schuhfabrikant und Kleiderfabrikant, der Sattler Chaisen-

fabrikant zc. seyn will. Alle diese Leute haben sich in neuerer Zeit das Privilegium oder die Concession als Fabrikanten erworben. Früher waren die Vorzüge nicht damit verbunden, die jetzt die neue Gemeindeordnung einräumt; sie waren zwar nicht so sehr beigezogen, oder wenn sie beigezogen waren, so mußten sie, wie jeder andere Schuhmacher zc. zu den Gemeindefasten beitragen. Wollten wir den allgemeinen Begriff als Fabrikanten gelten lassen und das Privilegium aufrecht erhalten, so würde man einer Menge Leute dadurch Freiheiten geben und ich trage daher darauf an, dieses Betriebskapital zu den Gemeindefasten beizuziehen.

v. Rotteck: Ich könnte mich dieses Artikels gewissermaßen freuen, als einer Anerkennung der Richtigkeit der Grundsätze, von denen ich immer ausgieng, daß sich nämlich die Besteuerung der Gemeindegengen nach dem Maß der Vortheile richten soll, die sie von den Gemeinden haben, und also hier nach dem Verhältnis des Nutzens, der den Fabrikanten von der Gemeinde zu Theil wird, nicht aber umgekehrt nach dem Maß des Nutzens, den die Gemeinde von ihm hat. Bei anderen Gattungen von Besteuereten hat man auch nicht gefragt, ob die Gemeinden von ihnen ein Nutzen habe oder nicht. Den ersten Theil jener Anerkennung würde ich also nützlich annehmen, wenn es nicht zu spät wäre, allein den zweiten Theil verwerfe ich, wie ich überhaupt den ganzen Paragraphen verwerfe, weil er jetzt eine Inconsequenz ist, nach dem man jenen Grundsatz im Großen verlassen hat. Hat man nicht auch gesagt, daß das Gesinde und die Arbeiter den Eigenthümer selbst repräsentiren und ihnen diejenigen Wohlthaten zu Theil werden, wie dem Herrn, wenn er selbst da wohnt, und nun soll bei dem Fabrikanten, der 300 Gehülfen hat, die die Wohlthaten des Gemeindeverbandes genießen, denen die Schulen, die Kirchen, die Brunnen zu gut kommen, dieses nicht in Anschlag gebracht werden? Ich meine daß dieses nicht zusammenhängt. Allein noch weiter mache ich die Betrachtung, daß die Art und Weise, wie man sich helfen will, eine willkürliche ist und zu Streitigkeiten und Mißvergügen Anlaß geben muß. Die Begünstigung und Erleichterung, die ich vorschlug, oder die Art der Durchführung des allgemeinen Grundsatzes, die ich vorschlug, war leicht und über alle Streitigkeiten erhaben. Man hätte ein Verhältnis angenommen, in welchem die Ausmärker, Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes Theil nehmen, wonach dann die Vertheilung der Lasten gemacht worden wäre,

ohne bei einem Jeden eine besondere Untersuchung Statt finden zu lassen und individuelle Verhältniszahlen zu machen. Jetzt soll man aber bei jedem einzelnen Fabrikanten untersuchen, wie viel Nutzen er von der Gemeinde und diese von ihm habe, und nach diesem Maßstab soll dann die Steuer bemessen werden! Kommen beide Theile nicht überein, so soll die Staatsbehörde einschreiten. Darin liegt aber für mich noch keine Sicherheit, es ist kein sicheres Kriterium für den Einzelnen. Hier wird Willkür, Gunst und Ungunst walten und in dem einen Ort der Fabrikant zu viel, in dem andern zu wenig bezahlen. Wenn man aber auch in Beziehung auf das Betriebskapital das, was der Gesetzesentwurf will, etwa nach billigen Gründen behaupten könnte, so würde es wenigstens in Beziehung auf die Fabrikgebäude und alle die Gegenstände, die wirklich dem Schutz der Gemeinde und ihrer Fürsorge unterstehen, gar zu inconsequent seyn, das Privilegium hier aufrecht zu erhalten, als daß ich demselben beipflichten könnte. Jetzt wie die Sachen stehen, freue ich mich zwar der Anerkennung von der Richtigkeit meines Grundsatzes, welcher hier ausgesprochen ist, allein ich will ihn nicht bloß hier aufgeführt wissen, nachdem er im Allgemeinen verworfen worden ist.

Winter v. H.: Ich wollte mir bloß die Frage erlauben, welche Anwendung das Gesetz dann findet, wenn das Fabrikgebäude zugleich die Wohnung des Fabrikanten ist? Es könnten hier große Zweifel entstehen und ich glaube deshalb, daß die Fassung nicht ganz gut ausgedrückt und es nothwendig ist, daß in der ersten Zeile das Wort „bloß“ gestrichen werde, worauf ich antrage.

Bölker: Weit entfernt, meine Herren, das specielle Interesse der Fabrikanten hier zu vertheidigen oder besonders in Schutz zu nehmen, will ich bloß darauf aufmerksam machen, daß, wenn man diesen Paragraphen streichen würde, wenigstens die vielen in Landgemeinden etablirten Fabriken unseres Vaterlandes sehr benachtheiligt würden. Sie haben in den Gemeinden, je nach der Ausdehnung des Etablissements, große Gebäude, und ein großer Theil der Einwohner findet durch sie Beschäftigung und Nahrung. Dergleichen in ihrem Vermögen herabgekommene Gemeinden werden dann das ganze in dem Unternehmen stekende Kapital, selbst das Betriebskapital des Eigenthümers, so wie die Fabrikarbeiter, welche ohnehin besteuert werden, zur Besteuerung ziehen, wodurch dergleichen Fabrikunternehmer über das gerechte Maß belästigt würden. Wenn Sie daher auch jene

Fabriken in den Städten nicht berücksichtigen wollen, wir in Lahr wenigstens haben keine Rücksicht darauf genommen, sondern ungeachtet einer direkten Steueranfrage von 36 kr. dennoch auf eine Begünstigung verzichtet, — so muß ich Sie bitten, wenigstens das Interesse der Fabriken auf dem Lande zu wahren, deren manche 600 Arbeiter beschäftigt. Diese würden, wenn keine Begünstigung für sie Statt fände, sehr hart mitgenommen werden.

In Beziehung auf den Vortrag des Abg. Mohr, daß es noch so weit kommen werde, daß die Schuhmacher, Schneider und andere Professionisten zur Klasse der Fabrikanten gezählt werden wollen, will ich nur kurz bemerken, daß es damit keine große Gefahr hat. In jedem Ort wird der Gemeinderath gar wohl wissen, wer in die Klasse der Fabrikanten gehört. Man würde nicht wohl und nicht recht daran thun, wenn man diesen Paragraphen streichen wollte, ich bin im Gegentheil von der Nützlichkeit, die er gewährt, überzeugt, besonders da wir die Aussicht haben, daß bald weitere große Etablissements in unserm Vaterlande entstehen werden, die sich zuverlässig wohl hüten dürften, Orte zu wählen, wo sie einer bedeutenden Gemeindesteuer unterworfen wären. Aus diesen Gründen widerseze ich mich der Streichung dieses Paragraphen, und glaube, daß wir Ursache haben werden, die Fabriken so viel wie möglich zu begünstigen.

Buhl: Ich erlaube mir, dem Abg. Böcker zu bemerken, daß diejenigen, welche neue Etablissements errichten wollen, ihr Augenmerk auf Localitäten richten, welche ihrem Zweck am angemessensten seyn werden und die Gemeindesteuern nicht berücksichtigen, um so weniger, als gewöhnlich in den Orten, wo diese Localitäten sind, auch Gemeindevermögen vorhanden ist und die Umlagen nicht so bedeutend seyn werden. Ich habe erklärt, daß ich gegen den Paragraphen stimmen werde, muß aber doch auf die Bemerkung des Abgeordneten v. Rotteck sagen, daß, nachdem durchgegangen ist, daß die Ausmärker in dieser Beziehung wenigstens exempt sind von dem Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen, wenn die Gemeindecassakünfte nicht zureichen, ich es der Gerechtigkeit nicht gemäß fände, wenn der Paragraph nicht angenommen würde, denn dann wären die Fabrikanten am wenigsten geschützt, die doch den Gemeinden bloß Nutzen bringen können. Die andern Ausmärker besitzen die Güter, die wenn sie nicht da wären, die Einwohner besitzen könnten; die Fabriken schaffen neues Vermögen, bringen neuen Werth der Güter

hervor, die der Gemeinde von Nutzen sind, ohne sie zu belästigen.

Mohr: Ich muß auf einen Umstand aufmerksam machen, der uns rücksichtlich unseres heutigen Beschlusses einer wirklichen Ungerechtigkeit beschuldigen würde, wenn wir geradezu über die Sache weggehen wollten. Wir haben gestern den Antrag des Abg. v. Vogel, daß man bei den staatsbürgerlichen Einwohnern nur jene Steuerstücke, auf denen sie bürgerliche Gewerbe treiben, zu den Gemeindesteuern beziehe, alle übrigen Steuerstücke aber, die in diesem Gewerbe nicht begriffen sind, frei geben solle, verworfen. Würden wir also die staatsbürgerlichen Einwohner auf diese Art gestern rücksichtlich aller ihrer Steuerkapitale beachtet haben, heute aber die Fabrikanten, welche die Vorteile der Gemeinden genießen und von ihrem Gewerbe größeren Nutzen ziehen, als die staatsbürgerlichen Einwohner, davon befreien, so könnten wir uns dem Vorwurf der Ungerechtigkeit nicht entziehen.

Buhl: Bei Fabriken ist wieder eine Ausnahme, die bei allen andern Ausmärkern selten vorkommen wird. Die Fabriken bedürfen am wenigsten die Gemeindeanstalten, höchstens die Wege. Denn in der Regel haben sie, wenn sie etwas ausgedehnt sind, alles Dasjenige, was durch die Gemeinde sonst angeschafft oder verrichtet wird, als z. B. Brunnen, Feuerlöschgeräthschaften und dergl. Dafür haben sie gewöhnlich schon gesorgt und bilden so zu sagen eine kleine Gemeinde in der Gemeinde selbst.

Ministerialrath Bekk: Ich muß auf ein Mißverständnis aufmerksam machen. Der Abg. Mohr scheint der Meinung zu seyn, als ob die Fabrikanten mit dem Steuerkapital des persönlichen Verdienstes frei bleiben sollen. Davon ist aber nicht die Rede. Er sagt, die Fabrikanten haben eine Anzahl solcher Menschen, die alle Gemeindeanstalten gebrauchen. Richtig, aber aus diesem Grund wollen wir in Beziehung auf das Steuerkapital, das sich auf diese Menschen, die der Fabrikant beschäftigt, bezieht, beziehen wie die andern. Das Betriebskapital steht aber damit in keiner Verbindung. Der Fabrikant kann ein Betriebskapital haben, das zwanzigmal größer seyn kann, als das persönliche Verdienstkapital und das Steuerkapital der Gehülfen. Deswegen ist es ganz recht, daß man einen Unterschied macht, denn in Beziehung auf das persönliche Steuerkapital liegt ein gleicher Grund der Befreiung nicht vor. Darauf könnte man übrigens eingehen, den ganzen Satz auf Landgemeinden zu beschränken,

weil bei diesen das Mißverhältniß der Besteuerung weit größer ist, als in den Städten.

Lauer: Der Zweck dieses Paragraphen kann kein anderer seyn, als solche Fabrikanten gegen die Willkühr der Gemeinden auf dem Lande zu schützen.

Knapp: Ich erkläre mich für den Antrag des Abgeordn. Mohr, und hielte es sogar für verfassungswidrig, diesen Paragraphen aufzunehmen, denn der §. 8 der Verfassung sagt: alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben seien aufgehoben und man würde also durch die Beibehaltung dieses Paragraphen gegen die Verfassung handeln. Nur die reicheren, nämlich die größeren Fabrikanten, die am besten zahlen könnten, würden durch den Satz, wie er hier steht, befreit; während die kleineren Fabrikanten, die nur die Idee haben, daß sie Fabrikanten seien, zahlen müßten. Was das Interesse der Landgemeinden betrifft, so verstehen es diese gut, und man kann ihnen wohl überlassen, ob sie die Fabrikanten befreien wollen oder nicht. Liegt es in ihrem Interesse, so werden sie dieselben gewiß befreien.

Böcker: Es muß dem Abg. Knapp entfallen seyn, daß dieser Paragraph ganz aus der Gemeindeordnung entnommen ist und daß seine Bestimmung bis heute zur Anwendung kam.

Knapp: Wenn er dort richtig gestanden wäre, so wäre er hier nicht aufgenommen worden.

Kettig v. K.: Ich hätte in der That kaum geglaubt, daß ich auch diesen Paragraphen in Schutz nehmen müsse. Im Allgemeinen beruht er auf dem Grundsatz der Steuergleichheit. Bei weitem die meisten Steuerpflichtigen zahlen keinen Kreuzer von ihrem Betriebskapital. Dahin gehören die kleinen oder auch diejenigen großen Gewerbe, die keinen bedeutenden Fond zu ihrem Geschäft brauchen; ferner die große Klasse der sämtlichen Landwirthe, deren Betriebskapital in Schiff und Geschir gar nicht besteuert ist. Wenn nun der Fabrikant sein Betriebskapital der Gemeinde versteuern sollte, so läge darin eine große Ungleichheit. Bei einem Fabrikanten kann das Betriebskapital in einem Jahr um 50,000 fl. steigen, was bei einem kleinen Gewerbsmann nicht der Fall ist. Dieser treibt sein Geschäft ruhig fort, während der Fabrikant, dessen Geschäft sich nach dem Zuge des Handels und andern Verhältnissen richtet, das seinige nur zeitweise und mit Rücksicht auf die Handelskrisen erhöht oder wieder einzieht. Solches Schwanken eines so großen Kapitals soll nicht auf die Theilnahme an den Gemein-

umlagen einwirken. Dabei theile ich übrigens nicht ganz die Ansicht des Abg. Buhl, daß die Gemeinden durch das Entstehen von Fabriken immer begünstigt sind, denn ich kenne viele Gemeinden, die sehr zufrieden wären, wenn sich der Fabrikant einen andern Ort gewählt hätte. Es entstehen dadurch manche arme Familien, deren Nachkommen der Gemeinde eine unwillkommene Bürde sind. Uebrigens ist es ein gefährliches Bestreben, im Gesetz alle Fälle voraus bestimmen und entscheiden zu wollen; denn wir werden doch auch etwas der Klugheit und der Billigkeit der Ortsvorgesetzten und der Staatsbehörden überlassen können. Damit wird weniger Unrecht gethan, als durch ein Gesetz, das durchfahren und alle Fälle unter eine Bestimmung bringen will. Lassen wir es bei dem Entwurf, und wir werden sehen, ob er sich nicht wird so ausführen lassen, daß beide Theile, nämlich die Gemeinden und die Fabrikanten, zufrieden sind.

Winter v. H.: Ich erkläre mich für den Paragraphen und glaube, daß die darin enthaltenen Bestimmungen allen Verhältnissen angemessen sind. Der Paragraph überläßt dem Gemeinderath und Bürgerausschuß die Bestimmung, welchen Aversalbeitrag der Fabrikant bezahlen soll.

Meine Herren! die Gemeinderäthe und der Bürgerausschuß werden schon bemessen, in wie weit das Daseyn einer Fabrik zum Genuß der Gemeindegeldanstalten vorhanden ist. Sie werden in dem einen Fall den Aversalbeitrag auf diese oder eine andere Weise bestimmen. Es ist nicht möglich, die Sache besser zu machen. Wollte man eine entgegengesetzte Bestimmung machen, so würde der Fall eintreffen, von dem der Abg. Buhl gesprochen hat. Die Gemeinderäthe und der Bürgerausschuß finden es für wünschenswerth, daß die Fabriken da bleiben, und die Fabriken sind, wie der Abg. Kettig bemerkt hat, Fabriken armer Leute, die der Gemeinde zur Last fallen, und deswegen ist es recht und billig, daß sie etwas an die Gemeinde bezahlen und diese dafür entschädigen, was sie für solche arme Leute zu zahlen hat.

Martin: Aus dem nämlichen Grunde, den der Abg. Winter angeführt hat, erkläre ich mich für den Strich des Satzes.

Weit mehr, als durch den Gebrauch der Brücken und Wege, fallen die Fabriken den Gemeinden, in denen sie sich befinden, oft durch das Herbeiziehen von fremden Personen zur Last; die entweder aus eigenem Verschulden, oder durch

das Stocken der Geschäfte in Noth gerathen, die das Heimathrecht für ihre Kinder ansprechen, kurz in die Lage kommen, von der Gemeinde Unterstützung zu verlangen. Diese Belästigung halte ich für größer als alle andern. Ich habe aus Fabrikorten häufige Klagen in diesem Betreff vernommen, die ich für sehr begründet halte.

Buhl: Ich habe die entgegengesetzte Erfahrung gemacht, durch Tharfache, die in einer andern Gemeinde besteht. Wenn behauptet wird, daß durch die Fabriken Armuth entstehe, so erkläre ich, daß die Gemeinde hieran selbst Schuld ist, weil sie nicht vorsichtig genug war beim Hereinkommen der Fremden, die sich in den Fabriken anstellen lassen. Uebrigens giebt es in mancher Gemeinde Arme, die erhalten werden müßten, wenn die Fabriken nicht hereingekommen wären.

Serbel: Ich bin mit der Ansicht des Abg. Lauer einverstanden, daß hier zwischen Landgemeinden und Stadtgemeinden unterschieden werden sollte, indem auch sonst das Gesetz mit dem ganzen bestehenden Zustand in Widerspruch gerieth. Von den drei Fabrikhabern in der Kammer hat Jeder erklärt, er sei ohne Rücksicht auf sein Fabrikgebäude besteuert, wie jeder andere Gemeindegürger. Keiner hat sich auch darüber beschwert, und man könnte es also dabei belassen, weil es in den Stadtgemeinden nicht darauf ankommt, was man in einem Hause treibt. Jeder will die Firma eines Fabrikanten haben, und in der Anwendung müßte die Sache zu Streitigkeiten führen. Wenn also der Strich dieses Paragraphen nicht beschlossenen wird, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Lauer.

Bohm: Während der Abg. Serbel sich für den Antrag des Abg. Lauer erklärt, bin ich dagegen, besonders darum, weil wir sehr viele kleine Städte haben, in welchen Fabriken entstehen können, wenn gewisse neue Verhältnisse eingetreten seyn werden, wie z. B. Todtnau &c., und diese neuen Fabriken werden anders zu behandeln seyn, als jene in Mannheim, Karlsruhe &c.

Weghel II.: Ich glaubte auch, wie der Abg. Kettig, daß gar keine Diskussion über diesen zweckmäßigen Artikel Statt finden werde. Der Abg. Martin meint, die Entziehung der Fabriken werde den Gemeinden Nachtheil bringen, allein diejenigen, die ich kenne, bringen die größten Vortheile, und die Orte, in welchen sie sich befinden, würden ohne sie in ihrem Nahrungsstand zurückkommen. Es kann

allerdings Fälle geben, wo sie Nachtheile bringen, allein über deren überwiegende Vortheile im ganzen Staat zusammengekommen, wird man gewiß einig seyn. Dabei wünsche ich übrigens, daß man Stadt- und Landgemeinden gleichhalte, weil es nicht möglich seyn würde, die Ausschreibung gehörig zu machen.

Rutschmann: Durch das Grundsteuerkapital, durch Besteuerung der Häuser und durch Besteuerung des persönlichen Verdienstes der Fabrikanten, sind die Fabriken schon im hohen Grade angezogen. Wollten wir auch noch ihr Betriebskapital in Anspruch nehmen, so würden wir sie überlasten. Die Tendenz, das Betriebskapital so nieder als möglich zu fassen, übt ohnehin eine nachtheilige Rückwirkung auf die Staatssteuer.

Würden nun die Betriebskapitale der Fabrikanten auch zu Befreiung der Gemeindebedürfnisse angezogen, so wäre der Reiz, dieselben möglichst nieder anzugeben, noch größer.

Was die Bemerkung des Abg. Lauer betrifft, so glaube ich, daß nach den Motiven, mit welchen die Regierung den Gesetzentwurf vom Jahr 1831 begleitet hat, der fragliche Paragraph allerdings nur auf Landgemeinden anwendbar sei.

Martin: Ist es möglich, daß mich der Abg. Weghel so übel verstanden haben kann, daß er glaubt, ich hätte gesagt, die Fabriken überhaupt bringen Nachtheile? Ich habe dies weder gedacht, noch gesagt, sondern bloß angeführt, daß die Nachtheile durch den Vielgebrauch der Wege und sonstiger Gemeindegemeinschaften geringer seien, als jene, die durch die Hinterlassung von Unterstützungsbedürftigen den betreffenden Gemeinde zugehen.

Kettig v. K.: Ich schlage ein Sousamendement vor. Die Bemerkung ist richtig, daß der Ausdruck „in Stadt- oder Landgemeinden“ den Zweck nicht erreicht. Man hat Todtnau und Mühlburg genannt, ich nenne Löfingen, Lengkirch, Schopfheim und Lörrach, wo es die schreiendste Ungerechtigkeit seyn würde, wenn man sagen wollte, dies seien keine Landgemeinden und die Fabrikanten müßten ganz in Anspruch genommen werden.

Darum schlage ich vor, zu setzen: „in den drei Hauptstädten,“ womit dann dem vorgebeugt ist, daß der ganze Paragraph gestrichen wird.

Buhl: Der Unterschied wäre nicht gut, und es ist räth-

licher, den Paragraphen entweder zu streichen, oder ihn anzunehmen, wie er daselbst. Es giebt viele Gemeinden, die den Namen Stadt führen, aber eigentlich nur Dörfer sind. Sie haben nichts, als das Diplom, als Städte zu gelten, denn meistens treiben sie bloß den Feld- oder Ackerbau.

Winter v. H.: Ich finde es am zweckmäßigsten, den Paragraphen zu lassen wie er ist; denn, wie der Abg. Buhl bemerkt hat, giebt es viele Städte, die bloß die Eigenschaft eines Dorfes haben. Würde man diesen Unterschied machen, den der Abg. Kettig v. K. in Antrag gebracht hat, so würde man nur Anlaß geben zu häufigen Beschwerden von Seiten der Betheiligten.

Es wurden nun die verschiedenen Anträge zur Abklimmung gebracht, von diesen aber, nach Verwerfung der übrigen, der der Kommission mit der Modification angenommen, daß nach einer, von dem Abg. Winter v. H. gemachten Redactionsbemerkung, in der ersten Zeile des Paragraphen das Wort „bloß“ zu streichen sei.

§. 10.

„Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, in so weit bezogen, als das Pfründeneinkommen die Congrua übersteigt.“

„Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das die Congrua übersteigende Steuerkapital auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repariren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen. Wenn das Steuerkapital der Pfründe die Congrua übersteigt, und der Inhaber desselben Ortsbürger ist, so wird die Pfründe mit dem ganzen Steuerkapital des Ueberschusses beizugezogen.“

Trefurt: Hier wird nicht unnöthig seyn, beizufügen, daß dem Pfarrer, wo er Ortsbürger ist, nicht benommen sei, auf dieses Bürgerrecht zu verzichten. Es versteht sich zwar das Recht des Verzichts von selbst, allein das Bürgerrechtsgesetz enthält doch eine Bestimmung, die so verstanden werden könnte, als ob dieses Verzichtrecht auf den Fall der Auswanderung und des Eintritts in den Staatsdienst beschränkt sei. Da nun der Pfarrer nicht Staatsdiener ist, so könnte man glauben, er sei nicht dazu berechtigt, was gewiß nicht die Meinung seyn wird, indem man ihm unde-

dingt das Recht wird geben wollen, zu verzichten, und sich dadurch der Schuldigkeit des Präcipualbeitrags zu entziehen. Ich trage daher auf den Zusatz an, „wofern der Pfarrer nicht vorzieht, auf sein Bürgerrecht zu verzichten. Wenn er auch nicht Ortsbürger ist, so glaube ich doch, daß nach der beschlossenen Bestimmung, wonach jeder staatsbürgerliche Einwohner dem Ortsbürger in Beziehung auf das Präcipuum gleichgehalten werden solle, so fern er Landwirthschaft treibt oder ein Gut verpachtet hat, in Beziehung auf die Pfarrei eine Ausnahme nothwendig ist. Ein Pfarrer, der ein Pfarrgut besitzt, ist immer in der Lage, einen Pächter zu halten, und müßte also wie ein Ortsbürger behandelt und zu allen Lasten beigezogen werden, was viel zu hart wäre.“

Die Pfarrpfründen sollten gerade so behandelt werden, wie die Stiftungen im Ort und wie der Fiscus, wofür noch der besondere Grund spricht, daß die Pfarrei ein Institut ist, das nur im Interesse der Gemeinde besteht, wovon nur sie die Vortheile zieht, während sie vielleicht von dem Domainialgut und den sonstigen Stiftungen, die da bestehen, gar keinen Genuß hat. Gegenüber von den Ortsbürgern wird es also ganz billig seyn, daß die Pfarrpfründe wenigstens eben so behandelt wird, wie der Fiscus und die Stiftungen nach §. 13 behandelt werden sollen, und der Vorschlag an seinem Ort seyn wird, daß in dem Fall, wenn der Pfarrer auf sein Bürgerrecht verzichtet, der Pfründinhaber unter der Beschränkung des §. 14 als Auswärter behandelt werden soll.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Trefurt, und erlaube mir die Frage an die vereheliche Regierungskommission, in Rückertinerung früherer Landtage, wo so viele Petitionen gegen die Berechnung der Congrua eingekommen sind, ob hierauf von der Regierung Rücksicht genommen worden, und eine neuere Bestimmung bekannt gemacht worden ist? Es ist dieses eine Beschwerde gewesen, die von vielen Seiten her gehört worden ist und in der gegenwärtigen Zeit noch gehört wird, weil man bei diesen Berechnungen variable Ausnahmen gemacht hat. Ich trage darauf an, daß der letzte Abschnitt des Paragraphen gestrichen werde, wo es nämlich heißt: „Wenn das Steuerkapital der Pfründe die Congrua übersteigt, und der Inhaber desselben Ortsbürger ist.“ Dadurch würde ein Theil des Antrags des Abg. Trefurt in Erfüllung gehen.

Ministerialrath Beck: Was dieser Zusatz betrifft, so kann er nicht mehr stehen bleiben nach dem einmal ange-

nommenen System, denn es werden jetzt alle Steuerkapitalien in dem vollen Betrag, und nicht bloß zu zwei Dritteln oder einem Drittel beigezogen. Es fragt sich nur, ob eine Bestimmung darüber aufzunehmen sei, daß der Pfarrer auch zu dem Vorausbeitrag beigezogen werden soll? Ich muß bekennen, daß ich zu einer solchen Bestimmung keinen Grund einsehe. Wenn der Pfarrer Bürger ist, so ist immerhin die Pfründe nicht ein bürgerliches Steuerkapital; es ist nicht sein Steuerkapital, sondern es ist ein Ausmärkergut, welches er in Ausübung hat. Deswegen darf er rücksichtlich der Pfründe nie als Bürger behandelt werden, ohne Unterschied, ob er Bürger sei oder nicht. Nur rücksichtlich seiner eigenen Güter kann dies einen Einfluß haben. Damit wäre der erste Antrag des Abg. Tresfurt von selbst erledigt. Er wird also als überflüssig wegfallen können.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob der Pfarrer, so fern er Landwirthschaft treibt, rücksichtlich des die Congrua übersteigenden Pfründeeinkommens, gleich den staatsbürgerlichen Einwohnern, die eine Landwirthschaft treiben, beigezogen werden soll, so sehe ich keinen Grund ein, warum man hier eine Ausnahme machen soll; ich bin gestern schon immer der Meinung gewesen, daß nur staatsbürgerliche Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, in diese Klasse gehören, nicht aber die staatsbürgerlichen Einwohner, die eine Landwirthschaft treiben. Jetzt ist zwar das Gegentheil beschloffen, ich glaube aber nicht, daß es bei diesem Beschluß sein Bewenden haben wird. Würde es aber dabei bleiben, so wüßte ich keinen Grund, von der Bestimmung zu Gunsten der Geistlichen auch hinsichtlich des die Congrua übersteigenden Betrags eine Ausnahme zu machen. Die Congrua besteht in 800 fl., und die Summe von 800 fl. ist doch schon so viel, daß ein Pfarrer nach seinem Stande nothdürftig damit leben kann. Man hat gesagt, der Pfarrer sei bloß im Interesse der Gemeinde da, dieß ist richtig, aber gerade dafür wird ihm die Congrua bewilligt. Weiter zu gehen, dazu liegt kein Grund vor.

Der Abg. Winter v. H. hat die Regierungskommission gefragt, ob die vielseitig erhobenen Beschwerden über die Bestimmung der Congrua erledigt seien? Ich erinnere mich an keine solche Beschwerde, mit Ausnahme einer einzigen, welche ein gewisser Dekan in Breisach übergeben hat. Die Frage, welche dieser Dekan in seiner Petition zur Sprache gebracht hat, ist hier durch den nachfolgenden Paragraphen entschieden, allein zum Nachtheil desselben. Es soll nämlich

das Steuerkapital nur in der Gemeinde, in welcher der Pfarrer angestellt ist, hinsichtlich der Congrua berücksichtigt werden. Wenn er auswärts in einer anderen Gemeinde Güter hat, welche dort der Besteuerung unterliegen, so ist er nicht als Pfarrer, sondern wie jeder andere Ausmärker zu betrachten. Er soll also in einer Gemeinde, wo er Güter hat und nicht Pfarrer ist, auch nicht als solcher behandelt werden. Der Dekan, von dem die Rede ist, hat einen Fall erzählt, wonach eine Pfarrei in einer anderen Gemeinde mehr Güter habe, als in dem Orte selbst, wo die Pfarrei sei. Dies kann der Fall seyn; es ist aber ein Fall, der selten vorkommt und dem Pfarrer Nachtheil bringt. Dieser Nachtheil ist aber natürlich und consequent. Ich finde eben keinen Grund, warum der Pfarrer in einer fremden Gemeinde anders behandelt werden soll, als ein anderer, der in derselben Gemeinde fremd ist. Der ganze Grund, warum man ihm in der Pfarrgemeinde eine Congrua zu Theil werden läßt, besteht darin, daß er für jene Gemeinde angestellt ist, zu ihrem eigenen Vortheil. Diese Gemeinde hat also Grund zu einer Befreiung des Pfarrers von Umlagen, aber eine andere Gemeinde hat dazu keine Ursache.

Mö r d e s: Mir erscheinen die von dem Herrn Reg. Commissär vorgebrachten Unterscheidungen, so wie auch die darauf gebauten Schlüsse so einleuchtend, daß es überflüssig ist, etwas Weiteres hinzuzufügen. Der §. befolgt hier die strengen Regeln des Rechts, indem er zwischen dem Einkommen des Pfarrers, das die Congrua umfaßt, und dem Uberschuß, und endlich zwischen dem Einkommen, das er als Privatmann bezieht, richtig distinguirt. Daher sehe ich nicht ein, warum hier eine Abänderung sollte getroffen werden. Der Zweck der Erhaltung von Geistlichen in der Gemeinde ist eben durch diese unantastbar fixirte Congrua erreicht, und wenn sich also ein Mangel hier ergäbe, oder sich herausstellte, daß die Congrua zu gering sei, so wäre kein anderes Mittel vorhanden, als dieselbe zu erhöhen; das ganze Prinzip der Besteuerung aber zu verlassen, dazu finde ich keinen hinreichenden Grund.

F e c h t: Wenn ich Einiges über diesen Gegenstand spreche, so fürchte ich nicht das ohnehin schon abgenützte Cicero pro domo. Ich höre immer mit Vergnügen, wenn Mitglieder unserer Kammer, die Fabrikherren sind, uns aus ihren speziellen Kenntnissen in Beziehung auf kaufmännische Angelegenheiten Mittheilungen machen; in dem vorliegenden Fall glaube ich mich auf eine ähnliche Weise sogar berufen,

und mir demnach nicht erst die Erlaubniß erbitten zu müssen, über Einiges Auskunft zu geben. Ich will für jetzt nicht den Antrag stellen, daß die Congrua erhöht werde; ich will mich nicht auf die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs einlassen, daß der Pfarrer doch nothdürftig leben könne, da ich glaube, daß es nicht in seiner Ansicht liege, der Pfarrer solle nur nothdürftig leben. Das aber will ich auseinander setzen, daß wir das nicht haben, worauf sich der Herr Regierungskommissär und andere Redner berufen. Diese sogenannte Congrua besteht dem großen Theile nach auf dem Papier, indem nämlich in diese Congrua Dinge gesetzt worden sind, die nicht hinein gehören und sogar ganz gegen die eigene Steuerordnung sind, in welcher es z. B. heißt, daß Protokollgebühren nicht aufgerechnet werden sollen. Uns werden sie aber aufgerechnet, denn was die Einträge in die Kirchenbücher oder die sogenannten Standesbücher betrifft, so arbeiten wir hier nicht bloß für die Kirche, sondern für den Staat und die Gemeinden, und doch müssen wir uns diese aufrechnen lassen. Der Beweis aber, daß man diese nicht mehr als bloß etwas Kirchliches betrachtete, liegt darin, daß uns für die Einträge der Juden, die doch nicht zu unserer Kirche gehören, auch eine solche Protokollgebühr geschöpft ist. Diese Gebühren müssen wir unserem Stand und dem größten Theile nach, unserem Herzen gemäß, den Armen schenken. Und dann haben auch manche Landleute die Manipulationen der Kaufleute gelernt, die Zahlung einzustellen und nun wieder von vornen anzufangen. Sie lassen die Gebühren, die den Pfarrern gehören, absichtlich Jahre lang stehen, bis endlich der Concurß ausbricht. Ein großer Theil der Geistlichen klagt aber nicht, denn es gibt Dinge, die man duldet um des Standes willen. Wenn aber auch Einzelne, durch ihre nothdürftigen Besoldungen gedrungen, zur Klage schreiten, so sagt der Beamte, man hätte früher klagen sollen, und höchstens werden dann die Gebühren für den letzten Fall bezahlt, die früheren aber, wie bei den Apothekern, gestrichen. Der Pfarrer soll also vor den Beamten treten und seine Beichtkinder anklagen, weil man ihnen nicht gibt, was ihnen gehört. Ich habe schon früher den Antrag, der von unserm Herrn Vicepräsidenten lebhaft unterstützt wurde, bei der Regierung aber wahrscheinlich wegen ihrer vielen Geschäfte keinen Eingang fand, dahin gestellt, es möchte der höchsten Staatsbehörde gefällig seyn, eine Revision der Berechnung der Congrua zu veranlassen und diejenigen Einnahmen, die bloß zufällig sind,

auszuscheiden von denjenigen, die er als Pfarrer und als Beamter des bürgerlichen Standes, um den Einfluß, die moralische Wirksamkeit und das Vertrauen bei seiner Gemeinde nicht zu verlieren, bezieht. Nun ist es schon hart, daß der Staat von dem Pfarrer dieses und jenes fordert; wenn aber noch vollends die Gemeinde kommt und sagt, du hast auch von demjenigen, was du unsern armen Bürgern schenkst, oder von schlechten betrüglischen Haushaltern nicht empfängst, Beiträge in die Gemeindefasse zu geben, dann möchte ich fragen, welches Herz nicht bei einer solchen anomalischen, ich will nicht sagen unverständigen, Aufrechnung empört werden soll, und es ist nicht gut, daß solche Empörungen im Gemüthe bei dem Geistlichen, der Mensch ist wie jeder Andere und auch durch Undank verletzt wird, durch Einrichtungen im Staat und durch Gesetze angefaßt werden, an die Mancher nicht denkt, weil er sie nicht im Leben so leicht wahrnimmt. Darum sollte die Regierung hier einmal helfen und dasjenige ausscheiden, was nach Recht und Billigkeit nicht in die Congrua gehört. Alsdann stehe ich von allen übrigen Anträgen ab, obgleich solche bescheiden und auf die heiligsten Rechte und die Wirksamkeit unseres Amtes gegründet sind.

Wegel II.: Die Ortsgeistlichen haben allerdings zum Theil ähnlichen Charakter als Staatsdiener, denn wenn auch ihre besondere Bestimmung sie gewissermaßen von der Staatsdienerklasse entfernt, so ist ihnen doch auch ihr Gehalt für ihre Bemühungen, so wie dem Staatsdiener sein Gehalt für seine Bemühungen gegeben. Die Ortsgeistlichen zahlen auch eben so gut Klassensteuer als die weltlichen Staatsdiener und so eben ist beschlossen worden, daß die Staatsdiener nebst ihrer Klassensteuer nicht auch noch zu den Gemeindeumlagen beitragen sollen.

Ich wende dieses auch auf die Ortsgeistlichen an, und bemerke dabei, daß die Haltung ihrer Dienstpferde und des Viehs gewissermaßen mit dem Dienst selbst verbunden ist. Sie haben oft als Besoldungstheil Güter zu benutzen, die sie auch mit großen Kosten besorgen lassen, und da die Congrua ohnehin nur auf 800 fl. festgesetzt ist, obgleich früher der Antrag auf 1200 fl. gestellt war, so fände ich es doch hart, wenn der Pfarrer wie jeder andere Bürger zu den Gemeindeumlagen beitragen müßte. Ich sehe die Geistlichen als Ausmärker oder als Ehrenbürger an, denn wenn sie auch Jahre lang auf ihrer Pfarrei bleiben, so

können sie doch schnell auf eine andere veretzt werden. Ich unterstütze hiernach den Antrag des Abg. Tresurt, die Pfründinhaber nach dem §. 13 zu behandeln, um so mehr, da die Pfarreien oder die Gehalte der Pfarrer oft die Eigenschaft der Stiftungen haben, indem es mehrere Pfarreien gibt, deren Einkommen bloß auf den Ertrag von Stiftungen gegründet ist, wozu der Staat nichts leistet.

Mittermaier: Ich unterstütze den Antrag, daß die Pfarrer auch mit dem Steuerkapital, das die Congrua übersteigt, nicht in Beziehung auf das Präcipuum der Ortsbürger gleichgestellt werden sollen. Ich gehe davon aus, daß es Prinzip seyn müsse, daß die Geistlichen möglichst wenig zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen schuldig seien.

Es ist dieß auch in frühern Zeiten in dieser Saale so oft schon ausgesprochen und im Jahr 1822 von den beiden Kammern einstimmig anerkannt worden, es sollen die Geistlichen mit ihrem Steuerkapital, das die Congrua übersteigt, gar nicht beigezogen werden. Im Jahr 1828 wurde von der Kommission der gleiche Antrag gestellt und die Mehrheit der zweiten Kammer hat beige stimmt. Im Jahr 1831 erhoben sich Stimmen ähnlicher Art, und es ist dann ein Mittelweg eingeschlagen worden, wie er in dem §. 2 der Verordnung angegeben ist. Ich habe mich schon gestern dafür erklärt, daß man die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, nicht den Ortsbürgern gleichstellen solle, allein um so mehr bin ich jetzt damit einverstanden, daß die Geistlichen, die die Landwirthschaft treiben, nicht den Ortsbürgern gleichgestellt werden sollen. Die Landwirthschaft, die der Geistliche treibt, ist nicht dazu bestimmt, ein besonders großes Einkommen abzuwerfen; sie ist oft mit der Pfründe selbst verbunden, und zwar wird sie nicht selten bloß deswegen betrieben, weil sonst zu viel bisher begründete ökonomische Verhältnisse gestört würden. Mir scheint, es liege im Interesse der Gemeinden, den Pfarrer recht wenig beizuziehen, denn je mehr man daran festhält, desto mehr wird man das erreichen, daß die Wirksamkeit der Geistlichen gesichert wird. Diese wird gestört, wenn man das zarte Verhältniß zwischen Gemeinden und Geistlichen antastet, was geschieht, wenn man sie jeden Augenblick zu Leistung von Abgaben beizieht. Sodann aber erwägen Sie, daß der Geistliche es ist, der mehr als jeder Andere in Anspruch genommen wird. Er ist der Mann, von dem man erwartet, daß er alle Anstalten der Mild-

thätigkeit unterstütze und einer Reihe von Armen helfe, an die Niemand anders denkt. Ich möchte noch einen ausgedehnteren Antrag stellen, allein ich will mich enthalten. Je besser man die Geistlichen stellt, desto bessere Geistliche erhält man, und je mehr man diese erhält, desto mehr wird die Wirksamkeit der Geistlichen gesichert und der erhabene Zweck derselben erreicht. Ich wiederhole daher meinen Antrag, den ich am Anfang meines Vortrags gestellt habe, wonach nämlich die Pfarrer auch mit dem Steuerkapital, das die Congrua übersteigt den Ortsbürgern nicht gleichgestellt werden sollen, auch wenn sie Landwirthschaft treiben.

Ministerialrath Bekk: In der letzten Stelle würde der Satz lauten müssen (liest die Redaktion vor). Das kann keinen Unterschied machen, ob der Pfarrer Ortsbürger ist oder nicht; dieß ist ganz einerlei, sondern es wird sich nur darum handeln, ob man die Pfarrer in der Art dispensiren will, daß sie da, wo sie Landwirthschaft treiben, vom Vorausbeitrage freigelassen werden sollen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es keinen Erfolg hat, wenn man sagt, sie sollen den Stiftungen gleichgestellt werden, denn das sind sie ohnehin, und die Pfründen sind ja in der That nichts anderes, als Stiftungen. Wenn die Stiftungen aber eine Landwirthschaft treiben, werden sie nach dem gestern gefaßten Beschluß zum Vorausbeitrag beigezogen, und so wäre es auch beim Pfarrer, der bloß der Verwalter und Nutznießer der Stiftung ist.

Der Abg. Fecht macht mir eine Art von Vorwurf darüber, daß ich von der Meinung ausging, es sei genug, wenn der Pfarrer nothdürftig zu leben habe; ich habe aber gesagt, daß, wenn die Congrua von 800 fl. freigelassen werde, dadurch für den Stand des Pfarrers nothdürftig gesorgt sei. Und daß dieß der Fall ist, wird mir der Abg. Fecht zugeben. Es gibt Leute, die noch weniger als 800 fl. Auskommen haben. Wenn nun für den nothdürftigen Unterhalt, wie er für den Stand des Pfarrers erfordert wird, gesorgt ist, so soll er in dem, was darüber ist, kein weiteres Privilegium mehr genießen, sondern wie jeder Andere auch behandelt werden. Von diesem Grundsatz kann ich nicht abgehen, ich würde eher zugeben, daß man die Congrua selbst erhöhen würde, dann wäre sie für alle gleich, aber über die Congrua hinaus soll kein weiteres Privilegium bestehen. Der Abg. Fecht findet in Beziehung auf die Berechnung Veranlassung zu einer Beschwerde darin, daß auch die Accidenzien des Pfarrers in Anrechnung gebracht werden. Da muß ich aber

erwiedern, es gibt Pfarreien, namentlich in größeren Städten, wo die Accidenzien weit größer sind, als in manchen Gemeinden der fixe Ertrag der Pfarrei selbst. Daher würde man den Satz nicht allgemein annehmen dürfen, daß die Accidenzien nicht berücksichtigt werden sollen. Es ist möglich, daß in einzelnen Fällen, die der Abg. F e c h t ins Auge gefaßt hat, die Pfarrer zu kärglich behandelt worden sind, und daß man ihre Accidenzien auf den letzten Kreuzer berechnet hat, und dabei auf die angegebenen Verhältnisse und Abgänge Rücksicht nahm. Das ist eben ein Fehler, der durch eine Beschwerde hätte beseitigt werden sollen, denn die Accidenzien sollen nur so angeschlagen werden, wie sie rein eingehen, und wenn sie in diesem Sinn in Anschlag gebracht werden, so ist keine Unbilligkeit vorhanden.

Es wurde bemerkt, die Staatsdiener werden in Beziehung auf die Klassensteuer auch nicht beigezogen, sondern nur rücksichtlich des Güter- und Häusersteuerkapitals. Dies ist bei den Geistlichen auch der Fall, und es besteht keine Verschiedenheit zwischen dem Bezug des Pfarrers und des Staatsdieners oder eines Andern, als die, daß ein gewisser Theil der Pfarrgüter frei gelassen wird. Eine weitere Verschiedenheit gibt es nicht. Die Frage, ob der Unterhaltsbetrag niederer oder höher gestellt werden soll, wird nicht hieher gehören. Ich würde mich aber einer solchen Bestimmung nicht widersetzen, nur der Inkonsequenz widersetze ich mich, daß das, was keine Congrua ist, dennoch wieder ein Privilegium erhalte.

Z r e f u r t: In so fern überhaupt von Inkonsequenz die Rede seyn kann, wäre mein Antrag allerdings eine Inkonsequenz. Er fällt mit dem des Abg. W i t t e r m a i e r zusammen, der ihn so gefaßt hat, wie er eigentlich nach den Aenderungen, die wir früher getroffen haben, gefaßt werden mußte. Er ist dem meinigen ganz gleich, wonach der Ueberschuß der Pfarrpfründe, nach Abzug der Congrua, nicht in gleichem Maße zu dem Præcipuum beigezogen werden sollte, in welchem das Steuerkapital der andern staatsbürgerlichen Einwohner beigezogen wird. Den Herrn Regierungskommissär will ich indessen nur auf einen Umstand aufmerksam machen: er hält diesen Antrag für unnöthig, weil er nicht daran glaubt, daß die Bestimmung, die wir bei dem vorigen Paragraphen beschloffen haben, stehen bleiben werde. Ich würde, wenn ich mich davon überzeugt gehalten hätte, diesen Antrag auch nicht gestellt haben. Das Gesetz, so wie wir es gefaßt haben, ist indessen einmal da, und nur auf den

Fall hin, daß es bei jener Bestimmung bleibt, habe ich meinen Antrag gebaut. Wenn es nicht bei jener Bestimmung bleibt, so fällt die Nothwendigkeit einer Ausnahme für die Pfarrer weg. Wenn es aber bei jener Bestimmung gegen alles Erwarten bleiben sollte, dann ist es durchaus nothwendig, für die Pfarrer eine Ausnahme zu machen, wenn wir sie nicht ruiniren wollen. Ich weiß von einem Pfarrer, der ein Pfarrgut von 100 Morgen hat, worauf die Gemeinde einen Steuerbeitrag von 44 fr. per 100 fl. gelegt hat. Dieser Betrag könnte aber noch höher steigen, und solchergestalt ein Pfarrer, wenn er eine gute Pfarrei zu erhalten glaubte, durch Kriegsschulden ic. um ein Drittel seiner Revenüen gebracht werden. Wenn mir der Herr Regierungskommissär B e l k wiederholt bemerkt hat, die persönliche Eigenschaft des Pfarrers als Ortsbürger oder Nichtortsbürger habe auf die Besteuerung der Pfründe durchaus keine Beziehung, und es sei deshalb eine Erörterung der Frage, ob der Pfarrer Bürger sei oder nicht, überflüssig, so hat er, nach dem Entwurf der Regierung, recht, allein in dem Entwurf der Kommission ist es nicht so gehalten. Hier ist von der Thatsache, ob der Pfarrer Ortsbürger sei oder nicht, abhängig gemacht, in wie weit der Ueberschuß seiner Pfründe beigezogen werden soll, und ich habe in dieser Hinsicht den Antrag gestellt, daß der Bürger das Recht haben sollte, auf sein Bürgerrecht zu verzichten.

Der Herr Regierungskommissär glaubt, daß ich damit eine Abänderung der Gemeindeordnung vorgeschlagen habe, Dieser Meinung aber bin ich nicht, indem ich bloß eine Erläuterung derselben, wie sie nur vernünftiger Weise gegeben werden kann und praktisch gegeben werden wird, vorgeschlagen habe. Der §. 8 der Gemeindeordnung sagt, das Gemeindebürgerrecht geht verloren, durch Ausnahme einer andern Gemeinde, ferner durch Aufkündigung zum Behuf der Auswanderung, und zum Behuf des Eintritts in den Staatsdienst. Der Pfarrer ist allerdings nicht Staatsdiener, allein der Grund des Gesetzes schlägt bei dem Pfarrer wie bei dem Staatsdiener an. Der Staatsdiener kann auf sein Bürgerrecht verzichten für die Dauer seines Dienstes, weil er, während der Zeit, als er Staatsdiener ist, nicht mehr heimathlos ist. Man kann dem Bürger nicht erlauben, das Bürgerrecht aufzukündigen, wenn er nicht irgendwo anders eine Heimath hat. So lange man also das Gesetz aus dem Grund des Gesetzes auslegt, so wird man Grund genug in der Gemeindeordnung finden, für das Recht des Pfarrers,

für die Dauer des Pfarrdienstes auf sein Bürgerrecht zu verzichten, und ich hielt es für zweckmäßig, diese Erläuterung hier zu geben. Es wird übrigens genügen, hier die Sache zur Sprache gebracht zu haben, damit bei der Anwendung des Paragraphen die Rücksicht genommen werden kann, daß die Pfarrer gleich den Stiftungen mit ihrer Pfründe nie zu dem Präcipuum beigezogen werden sollen.

Kettig v. R.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Mittermaier und füge den weitem Antrag hinzu, daß das, was die Congrua übersteigt, bei allen Umlagen ohne Unterschied nach dem Entwurf der Regierung nur mit einem Drittel des Steuerkapitals aufgenommen werde.

Den ersten Antrag begründe ich mit der Bemerkung, daß wenn der Geistliche die Congrua steuerfrei haben sollte, ihm auch frei stehen müsse, auf den Bestandtheilen dieser Congrua Landwirthschaft zu treiben, und daß dasjenige, was er mit einem steuerfreien Gegenstand treibt, keinen Einfluß auf die übrigen steuerpflichtig bleibenden Gegenstände seiner Pfründe haben kann. Es ist auch nicht zu wünschen, daß die Pfarrer die Landwirthschaft aufgeben, denn die meisten wohnen auf Dörfern, wo sich Niemand damit abgiebt, die kleinern Erzeugnisse des Bodens zu verkaufen. Ein solcher Pfarrer könnte also nicht kaufen, sondern würde nur die wohlwollenden Gemeindeglieder in die Verlegenheit setzen, ihm die täglichen Bedürfnisse des Haushalts unentgeltlich abzugeben. Dies wollen wir aber nicht, sondern der Pfarrer soll die nothwendigsten Bedürfnisse des Hauswesens selbst erzielen und nicht in die Lage kommen, zu terminiren. Mein Hauptantrag, nämlich dasjenige, was die Congrua übersteigt, nur mit einem Drittel ins Kataster zu nehmen, gründet sich auf die Wahrnehmung, daß das Pfründkapital gewöhnlich hoch in der Steuer liegt. Die steuerpflichtigen Privateigenthümer, und besonders die Ausmärker können sich helfen und der Besteuerungsweise des Gesetzes ausweichen, indem sie ihr Besitzthum verkaufen, so daß sie gar keine Liegenschaft mehr haben, oder an einem andern Ort wo die Verhältnisse ihnen günstiger sind. Das kann der Pfründinhaber nicht. In Folge der Ablösung des Zehnten wird der Fall eintreten, daß viele Pfründkapitale neu angelegt werden müssen: es wird die beste Verwendung des Geldes seyn, daß Liegenschaften erworben werden, besonders Waldungen und Wiesen. Wollten wir im Voraus das Zehntkapital so hoch besteuern, so könnte der Pfarrer über die Frage in Verlegenheit kommen, ob es nicht besser sei, verginsliche Kapitale anzulegen.

Er ist nicht Eigenthümer, sondern der vorübergehende Inhaber dieser Pfründe, und wird von der Gemeinde selbst, so wie von den Einzelnen in allen Nothfällen mit dem vermeintlichen Ueberschuß seines Einkommens in Anspruch genommen. Er kann, vermöge seines Standes und Berufes, nichts anderes als geben, und dies ist sein wahrer Beitrag in die Gemeindefasse, den auch die Mehrheit der Geistlichen redlich leistet. Wir wollen sie daher nicht noch einmal so hart als die Ortsbürger beiziehen. Dabei mache ich auf die Lage der evangelischen Geistlichen aufmerksam. Man hat allerdings gesagt, sie hätten den nothdürftigen Unterhalt, und dies gebe ich zu, allein sie haben sich die wissenschaftliche Vorbildung erwerben müssen, wie jeder andere Staatsdiener. Auch sie haben einen Theil ihres Vermögens dazu verwendet, und sind in der Lage, Familie zu haben. Wer ist aber mit der Erziehung seiner Kinder, wenn sie eine höhere Ausbildung erhalten sollen, am übelsten daran? Nicht die Mehrheit der Staatsdiener, die in den größern Städten, sondern die Geistlichen, welche in den kleinern Dörfern wohnen, die ihren Kindern nur mit bedeutenden Kosten eine höhere Ausbildung geben lassen können. Auch der Geistliche wird alt, auch bei ihm mehren sich mit dem Alter die Bedürfnisse und die Ansprüche auf ein ruhiges Auskommen. Jede Ueberlastung ist daher eine Härte und Ungerechtigkeit, und es mögen alle übrigen Staatsdiener wohl die Lehre erwägen: „mit welchem Maß ihr messet, mit dem soll euch gemessen werden.“ Ich trage darauf an, daß das, was über die Congrua geht, zu allen Umlagen nur mit einem Drittel des Steuerkapitals beigezogen werde.

Mittermaier wünscht, daß man seinem Antrage die Schullehrer beifügen, und Ortsgeistliche, statt Pfarrer sagen möchte.

Herr: Ich bin weit entfernt, die Kammer über den vorliegenden Gegenstand mit vielen Worten zu behelligen; indem ich nicht im Stand wäre, das noch weiter auseinander zu setzen, als die Herren, die vor mir schon gesprochen, schon gethan haben. Nur habe ich noch bitten wollen, daß, wenn von der Freilassung der Ortsgeistlichen nach einer bestimmten Congrua die Rede ist, auch der Lehrer gedacht werden möge. Wenn die Ortsgeistlichen es nothwendig haben, so haben die Lehrer es noch hundertmal nothwendiger. Ferner habe ich noch einige Worte, besonders in Beziehung auf das Verhältniß, welches der Abg. Fecht berührt hat, zu sagen, wenn er nämlich von der Besteuerung der Acci-

denzien gesprochen hat, so hat er nichts als die Wahrheit geredet. Denken Sie sich in die Lage von Leuten, die Stole gezwungener Weise einzufordern, weil man sonst sein Einkommen nicht hätte.

Ich erlaube mir, Sie zu versichern, es ist schmerzlich, wenn man den Vater oder die Mutter zu Grabe trägt, und man dann beim Heimgehen dem Pfarrhof zuwandern muß, um den Pfarrer zu fragen, was bin ich schuldig, und der Pfarrer dann in der Nothwendigkeit sich befindet, seine Accidenzien nicht ganz nachlassen zu können, wenn er sein nothwendiges Auskommen haben will. Es ist wahr, es gibt Pfarrer, die es können, doch ist die Zahl derselben nicht groß, und wenn Sie die Sache im wahren Lichte betrachten, wenn von dem Einkommen einer Pfarrei die Rede ist, so werden Sie sich überzeugen, daß bei weitem nicht so viel daran ist, als man sagt, wie ich Gelegenheit gehabt habe, es zu bemerken. Die Steuerkapitalien sind ohnedem hoch angeschlagen. Ich habe eine Pfarrei besessen, ehrlich unter Ihnen gestanden, die Hand auf das Herz, sie hat 1,500 fl. betragen, sie wird aber mit einem 32,000 fl. betragenden Steuerkapital beigezogen. Die Güter sind so hoch angeschlagen, daß ich im Laufe von 27 Jahren nicht im Stande war, mehr als drei Prozent herauszuschlagen. Dem sei aber wie ihm wolle, so möchte ich Sie bitten, derartigen, die Pfarrer betreffenden Uebelständen, abzuhelpen. Ich will nicht, daß sie ganz frei seyn sollen, und mein Stand will es auch nicht. Wir betrachten den Wechsel der Dinge als in einem Zirkel sich bewegend, nun hat sich der Zirkel gewendet, wir sind am Zahlen, sie zahlen vielleicht wieder an uns. Wenn aber eine Erleichterung unter dem Titel uns wieder zu Theil werden soll, den der Abg. W e g e l zur Sprache gebracht hat, nämlich deswegen, weil wir Staatsdiener seien, so müßte ich mich widersetzen; ein Staatsdiener will ich nicht seyn, ich bin ein Kirchenglieder, und als solcher nehme ich das, was Sie mir zumessen, dankbar an.

W e g e l II: Ich habe nur gesagt, die Geistlichen seien den Staatsdienern hinsichtlich der Dienstleistungen ähnlich, weil sie die Congrua und alles, was sie sonst noch beziehen, eben so für ihre Dienstleistungen erhalten, wie der Staatsdiener seine Besoldung.

v. T s c h e p p e: Ich würde sehr bedauern, wenn nach dem Wunsche des Herrn Regierungskommissärs Beck das Gewerbe der Landwirthschaft von jedem andern Gewerbe, hinsichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner unterschieden, und

in Konsequenz mit diesem unser Vorschlag von der Regierung und der ersten Kammer angenommen würde. Die größte Inkonsequenz müßte sich ergeben, wenn man hinsichtlich der Ortgeistlichen und Schullehrer unterscheiden und sie gar noch nach der Tendenz des Abg. K e t t i g zu den übrigen Bedürfnissen, die nicht durch das Präcipuum gedeckt werden, nur zu einem Drittel des Beitragskapitals beitragen lassen würde. Ich nehme an, und muß einstweilen annehmen, daß die von dem Staat festgesetzte Congrua nach den Bedürfnissen des Standes bemessen ist, für den sie bestimmt wurde, und die Mitglieder dieses Standes sind, wenn sie mit dem, um was diese Congrua überschritten ist, entweder selbst Landwirthschaft treiben oder sie durch einen Pächter oder Verwalter treiben lassen, allen übrigen Bürgern gleich. Was in Beziehung auf die ungleiche Schätzung und die Schwierigkeit der Unterscheidung dessen, was durch die Landwirthschaft errungen oder was durch Zehnten, Gülten u. beigezogen wird, und entgegeng gehalten wurde, so wird dies gar kein Bedenken erregen, indem ja voraus schon bestimmt ist, was die Landwirthschaft beträgt, die in die Kompetenz aufgenommen wurde. Außerdem muß ich aber auch bestätigen, obgleich dies eigentlich nicht hierher gehört, sondern eine eigene Motion erforderte, daß allerdings die Berechnung der Congrua, wie ich selbst erfahren habe, manchmal sehr ungerecht ist. Zwar mag es seyn, daß in den Städten die Stolgebühren von großem Ertrag sind, sie sind es aber auf dem Lande besonders da nicht, wo mehrere auswärtige Höfe und Dörfer zu einer Pfarrei gehören. Dort werden dem Pfarrer zuweilen nicht einmal die Schuhe bezahlt, die er zerreißen muß.

F e c h t: Der Herr Regierungskommissär Beck scheint mir das, was der Geistliche in den Städten oft an Präsenten erhält, und das, was er als Beamter des bürgerlichen Standes bezieht, mit einander zu verwechseln, und nicht zu wissen, daß die meisten Bürger auf dem Lande bei der Taxe bleiben. Wenn man hier einen Vergleich anstellen wollte, so könnte man jene Anekdote von zwei Brüdern anwenden, wovon der eine einmal Kalbfleisch erhalten, während der andere es nur gerochen und doch welches bekommen haben sollte. Ich gönne den Stadtpfarrern diese Präsente, allein die Städter werden doch nicht auf dasjenige speculiren, was sie solchergestalt geben. Ich frage den Herrn Regierungskommissär, was die Städte oder die Gemeinden dafür geben, daß die Geistlichen das Amt eines bürgerlichen Standes

übernehmen, das mit einer so großen Verantwortlichkeit belastet ist, als daß sie um 100 fl. gestraft werden können.

Ministerialrath Beck: Sie geben nichts dafür als die 30 kr. von denen der Herr Abgeordnete gesprochen hat.

Fecht: Weil in den Städten die Geistlichen Geschenke erhalten, so muthet man uns zu, wir sollen schenken und von diesen Geschenken den Gemeinden noch Abgaben geben. Dieser Cyclus von Widersprüchen darf nicht übersehen werden. Für die jura stolae erhielten wir demnach nichts.

Ministerialrath Beck: Der Abg. Fecht meint, ich wolle behaupten, die Stolgebühren sollen auf dem Lande, wie in der Stadt, gleich in Aufrechnung gebracht werden. Das habe ich nicht behauptet. Er sagt, auf dem Lande tragen sie nichts, je nun! dann kommen sie auch nicht in Anschlag. Es soll nicht mehr aufgerechnet werden, als wirklich eingeht. Ich habe die Städte angeführt, um zu beweisen, daß es nicht angeht zu sagen, die Accidenzien sollen nicht in Anschlag kommen. In einigen Städten sind sie nämlich von großem Belange, es würde daher für Einzelne eine große Begünstigung eintreten, wenn man sie wegen dieses großen Einkommens gar nicht in die Steuer zöge. Die Stolgebühren sind übrigens nicht besteuert, sind frei und kommen ja in die frei zu lassende Congrua.

Fecht: Es handelt sich davon, daß wir die Klassensteuer bezahlen müssen und bei der Gemeindesteuer dasjenige die Basis ist, was über der Congrua steht. Es ist daher gar nicht gleichgültig, wie diese Congrua berechnet wird, und ob Dinge in dieselbe aufgenommen werden, die nicht hinein gehören, wie z. B. die Accidenzien, und wenn sich der Herr Regierungskommissär näher erkundigen will, so wird er sich überzeugen, daß darin eine Härte gegen diesen Stand liegt, von der es unbegreiflich ist, daß man sie nicht schon längst gehoben hat. Ich unterstütze daher nochmals den Antrag des Abg. Kettig und eventuell den des Abg. Mittermaier, wobei ich aber noch auf meinem besondern Antrag beharre, daß es der Regierung gefallen möge, die Art, wie die Congrua berechnet wird, näher prüfen zu lassen, um eine wirkliche und nicht scheinbare Congrua zu geben.

Ministerialrath Beck: Was die Klassensteuer betrifft, so gehört sie nicht hieher; diese kann man beim Budget zur Sprache bringen. Uebrigens will ich nur darauf aufmerksam machen, daß bei allen andern Dienern die Accidenzien auch in die Klassensteuer aufgenommen werden. Aber es handelt sich hier bloß vom Grund- und Häuserbesitz. Es ist von großem

Erfolg, ob man die Stolgebühren mit in die Congrua aufrechnet oder nicht, weil, wenn man sie nicht aufrechnet, die Congrua der übrigen Einkünfte weiter reicht. Alles, was bisher angeführt worden ist, kann nur den Antrag rechtfertigen, die Congrua zu erhöhen. Wenn man die Congrua von 800 fl. auf 1000 fl. setzen will, so habe ich nichts dagegen, aber von dem Grundsatz der Consequenz kann man nicht abgehen.

Bader: Aber jetzt doch nicht in Gottes Namen!

Staatsminister Winter: Es ist schon vielfältig die Rede davon gewesen, daß die Congrua zu nieder sei. Nun ist von einem Mitglied der Kammer der Antrag gemacht worden, sie soll von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht werden und die Regierungskommission giebt ihre Zustimmung, daß diese Sache ohne Vorberathung in der Kommission hier erörtert und zur Abstimmung gebracht werden könne, so sehe ich gar nicht ein, warum dies nicht geschehen und man nicht vorbereitet seyn soll, da zumal schon so viel darüber gesprochen worden ist.

Schaaff wünscht diesen Antrag an die Kommission zurückgewiesen, wogegen die Abgeordneten v. Rotteck und Bader glauben, daß sich dieser Antrag zu einer Motion eigne und in die Abtheilungen zu verweisen seyn werde, indem man über einen solchen Gegenstand nicht unvorbereitet abstimmen könne.

Staatsminister Winter: Das kann alles seyn, aber die Möglichkeit, daß dieser Gegenstand jetzt zur Sprache gebracht werden kann, ist doch immerhin vorhanden, da ich voraussetze, daß Jedermann weiß, was die Congrua ist, und da es jetzt nur davon sich handelt, ob diese Congrua zu nieder oder zu hoch sei. Will man aber diese Sache an die Kommission zurückgeben, habe ich auch nichts dagegen einzuwenden, nur sehe ich nicht ein, wie man die Möglichkeit gleichbalbiger Berathung und Abstimmung bestreiten kann.

Mördes: Ich sehe dies wohl ein, weil wir über die Art, wie die Congrua berechnet wird, nicht instruiert sind, und es davon besonders abhängt, ob die Congrua wirklich ein solches freies Einkommen sei, das zu dem anständigen Unterhalt eines Geistlichen dienen könne oder nicht.

Von der Beantwortung dieser Vorfrage wird die Willfährigkeit oder Abneigung der Kammer in Beziehung auf die Annahme oder Verwerfung der angetragenen Erhöhung abhängen.

v. Rotteck: Die Geschäftsordnung hat ganz eigens den Zweck, uns vor übereilten Beschlüssen zu bewahren und diese

Gefahr wird nicht vermieiden, selbst wenn in einem einzelnen Fall die Regierungskommission die Zustimmung gibt, über irgend eine Sache schnell zu entscheiden. Nach der Natur des gemachten Vorschlags gehört die Entscheidung nicht hierher. Die Größe der Congrua muß an und für sich nach angemessenen Rücksichten bestimmt werden, nicht aber bei der Frage über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Wenn wir einen so zufällig hingeworfenen Vorschlag auf der Stelle durch Abstimmung erledigen wollten, so wäre dies ein wesentlicher Bruch unserer Geschäftsordnung und jedenfalls wünsche ich, daß die Kammer zuerst darüber abstimme, ob über diesen Vorschlag jetzt abgestimmt werden soll. Wird dies beschlossen, so mag es geschehen, allein jedenfalls halte ich es der Geschäftsordnung entgegen.

Staatsminister Winter: Erlauben Sie mir, wenn das Gesetz festsetzt, was die Congrua übersteigt, soll beigezogen werden, und diese wird auf 1000 fl. festgesetzt, so wird kein Mensch etwas dagegen sagen können, weil die Gemeindesteuern nicht nothwendig nach gleichem Fuße, wie die Staatssteuern erhoben werden müssen.

Mördes: Wollen Sie damit behaupten, daß die auf 800 fl. fixirte Congrua in abstracto genommen, abgesehen von der mangelhaften Berechnung, die jetzt Statt finden soll, an sich zu gering sei?

Staatsminister Winter bejaht dies.

Mittermaier stellt den bestimmten Antrag auf Verweisung an die Abtheilungen, da dies in Beziehung auf jeden Antrag geschehe, der in dieser Kammer gemacht und als Motion behandelt werden wolle.

Bohm: Ich unterstütze diesen Antrag, weil ich es für zweckmäßig halte, die Congrua, wenn sie zu gering angenommen ist, nicht nur in dem Falle, wo es sich von Gemeindesteuern handelt, sondern im Allgemeinen, also namentlich auch in Bezug auf die Staatssteuer, zu erhöhen.

v. Rotteck: Die allgemeine Frage, ob die Congrua zu nieder sei, kann nicht davon abhängen, ob es billig sei, das, was über die Congrua noch den Pfarrern aus liegenden Gründen zufließt, in der Gemeindesteuer gleichmäßig wie bei Bürgern ins Mitteleiden zu ziehen, oder sie in der Art des Beitrags als Ausmärker zu behandeln. Das sind himmelsweit verschiedene Fragen und deshalb kann auch die vorliegende Frage nicht an diejenige Kommission gewiesen werden, die bloß für die Gemeindebedürfnisse ernannt ist, sondern muß an die Abtheilungen gehen.

Fecht: Die Regierung hat gethan, was die Kammer gefordert, welche letztere mit großer Stimmenmehrheit die Regierung gebeten hat, zu prüfen, ob die Congrua reiche und ob sie so berechnet sei, daß man sagen könne, sie sei den Bedürfnissen entsprechend. Nun erklärt die Regierung, sie habe den Wünschen der Kammer entsprochen und gefunden, daß diese 800 fl. nicht reichen, aber auch gefunden, daß das, was man an der jetzigen Berechnungsweise noch ausstellen könne, übersehen werden dürfte, wenn eine Erhöhung erfolge, wonach der Geistliche wirklich im Stande ist, mit dieser Congrua der Würde seines Standes gemäß den Armen zu schenken, ohne daß er besteuert wird. Ich sehe daher nicht ein, warum wir auf diesen Vorschlag, wofür wir der Regierung Dank zu zollen haben, jetzt nicht eingehen sollten.

Selzam: Ich kann dieser Ansicht nur beitreten, will aber in Beziehung auf eine Bemerkung des Abg. Bohm noch erwidern, daß es bei der Staatssteuer nicht mehr auf eine solche Congrua ankommt, da auch die Geistlichen und Schullehrer jetzt nur eine Klassensteuer zahlen. Ich ersehe demnach durchaus keinen wesentlichen Anstand, warum wir über den gestellten Antrag nicht sogleich jetzt verhandeln und abstimmen können, wiewohl ich eventuell auch nicht gerade gegen die Verweisung an die Abtheilungen seyn will.

Sander: Ich kann mich von der Nothwendigkeit nicht überzeugen, die Frage wegen Erhöhung oder Verminderung der Congrua an die Abtheilungen zu weisen. Die Congrua ist keine, um mich so auszudrücken, objectiv fest bestimmte Sache, sondern sie ist hier nur quantitativ auf 800 fl. bestimmt, so daß diese Summe durch Amendement willkürlich erhöht oder vermindert werden kann.

Die Verweisung an die Kommission kann zwar geschehen, allein ich halte sie nicht einmal für nothwendig, denn daß 800 fl. in Beziehung auf die Stellung der Pfarrer zu den Gemeinden hinsichtlich ihres Beitrags zu den Gemeindelasten gewiß zu niedrig seien, ist so gewiß und wahr, daß viele Mitglieder jetzt schon über den Vorschlag von 1000 fl. abstimmen werden wollen.

Bader fragt die Kommissionsmitglieder, ob der Gegenstand von ihnen berathen worden sei oder nicht.

v. Jzstein: Er ist durchaus nicht berathen worden.

Staatsminister Winter: Es ist auch in der Kommission berathen worden, daß die Bemerkungsbedürfnisse mit den

Gemeindebedürfnissen vereinigt werden sollen und doch steht im Bericht kein Wort davon.

Staatsrath Nebenius: Es ist bloß die Frage, ob die Kammer den gemachten Vorschlag für einen wesentlichen Verbesserungsvorschlag im Gesetz ansieht.

Ministerialrath Belf: Es handelt sich auch um gar keine neue Einführung einer Congrua, und die Frage, ob 800 fl. oder 1000 fl. gewählt werden sollen, ist etwas, was mit allen übrigen Paragraphen des Gesetzes in gar keiner Verbindung steht, das man für sich allein beurtheilen kann, je nachdem man dafür hält, ob die Pfarrer mehr oder weniger steuerfrei haben sollen.

v. Rotteck: Es ist nicht die Frage, ob es ein wesentliches Amendement sei oder nicht, sondern, ob es ein Vorschlag sei, der mit dem vorliegenden Gesetz in Verbindung steht, und da sage ich, daß es etwas ganz anderes ist, was nämlich eine allgemeine Bedeutung hat, und nicht nur auf den vorliegenden Paragraphen des Gesetzes, auf den in Frage stehenden speciellen Punkt sich bezieht. Man hat nicht einmal im Allgemeinen behauptet, die Congrua sei zu nieder, sondern nur geglaubt, es sei unbillig, wenn man das, was die Pfarrer noch aus liegenden Gründen beziehen, dem Principualbeitrag unterwerfe. Wenn dasjenige, was über die Congrua geht, aus andern Quellen fließt, so ist die Frage bedeutungslos. Nun wollen wir aber gleich daraus den Anlaß nehmen, den Begriff der Congrua abzuändern und solche für alle Fälle, auch für diejenigen, die durch die angeführten Bedenkllichkeiten nicht getroffen sind, zu erhöhen. Ich glaube, daß es im Interesse Derjenigen, die die Congrua erhöht wissen wollen, liegt, die Sache nicht jetzt zu entscheiden. Ich muß mich zuerst genauer erkundigen und über die Gründe der Festsetzung der Congrua auf 800 fl., so wie über die Art der Berechnung derselben unterrichten lassen, denn ehe ich diese Belehrung habe, werde ich dafür stimmen, die Sache beim Alten zu lassen, weil ich keine Abänderung will, wenn ich nicht von der Nothwendigkeit, Rathslichkeit oder Billigkeit derselben überzeugt bin. Der Vorschlag wird auch nicht nachträglich dadurch zu einem Gesetzesartikel, weil ihn ein Regierungskommissär machte, sondern er hätte von dem Großherzog selbst oder der Gesamtregierung ausgehen müssen.

Staatsrath Nebenius: Wie kann man behaupten, daß die Festsetzung der Congrua, in Beziehung auf die Gemeinde-

steuer, nicht hierher gehöre. Ich möchte wissen, wo sie sonst hingehören sollte.

Präsident: Derjenige, der den Antrag gestellt hat, wird ihn als Verbesserungsvorschlag gemacht haben, und diese Absicht würde mit Füßen getreten, wenn man denselben als Motion behandelte, wodurch man zu einer Adresse gelangte, die eine Bitte an den Großherzog um den Vorschlag eines neuen Gesetzes enthielte und auch durch die erste Kammer laufen müßte. Dieser Weg wäre gewiß zu weitläufig, wogegen die Zurückweisung an die Kommission ohne Anstand beschloffen werden könnte.

Die Kammer beschließt hierauf, den Vorschlag in Erwägung zu ziehen, nicht aber zur Berichterstattung an die Kommission zurückzuweisen.

v. Rotteck: Ich habe bloß noch zu bemerken, daß der Vorschlag, die Sache an die Abtheilungen zu geben, die Absicht des Antragstellers nicht mit Füßen tritt, denn der Vorschlag kann in möglichster Bälde seine Erledigung dadurch finden, daß die Regierungskommission, die alles gehört hat, in der Zwischenzeit die Sache vorbereitet, so daß wir dann gar keine Adresse mehr brauchen.

Treffurt: Der Abg. v. Rotteck hat mit vielem Aufwand von Rede zu zeigen gesucht, daß der Antrag, wie er von dem Herrn Regierungskommissär gestellt wurde, gar nicht zur Sache gehöre. Er lautet aber, wenn ich ihn allgemein fasse, nicht anders, als es soll der Beitrag der Pfarrer mit dem Ueberschuß ihrer Congrua herabgesetzt werden, in Vergleichung mit dem Beitrag, den sie nach dem Regierungs- oder Kommissionsentwurf zu leisten hätten. Er soll vermindert werden, nicht auf dem direkten Weg, daß man sagt, sie trage nur so viel bei, sondern dadurch, daß man ihnen ihr Steuerkapital herabsetzt. Haben wir aber nicht auch schon beschloffen, es soll nur ein so vielster Theil des Steuerkapitals angesetzt werden, und hier handelt sich davon, an dem Steuerkapital der Pfarrer 200 fl. abzuschreiben. Ich sehe daher nicht ein, wie man nur auf den Gedanken kommen kann, es sei dies ein Antrag, der nicht zu dem Gesetz gehöre.

Regenauer: Ich bitte um die Erlaubniß, noch wenige Bemerkungen vortragen zu dürfen. Sie sind nun im Begriff, über die Frage abzustimmen, ob der gemachte Vorschlag an die Abtheilungen verwiesen werden soll oder nicht? Ich ehre diesen Antrag, glaube aber, daß er nicht mit ganz voller Sachkenntniß von der Congrua gestellt worden ist. Was ist

denn diese Congrua? Sie hatte ehemals eine Bedeutung in Beziehung auf die Besteuerung bei dem Staat, und sie hat seit 1831 eine Bedeutung in Beziehung auf die Besteuerung bei den Gemeinden. Seit dem Gesetze von 1828, über Besteuerung der Ortsgeistlichen und Lehrer, hat sie aber ihren Werth, in Beziehung auf die Staatssteuer, ganz verloren. Früher sind für den Staat die Pfründen der Geistlichen und Lehrer nach ihrem Steuerkapital nach Abzug des Kapitals der Congrua besteuert worden. Im Jahr 1828 kam aber ein neues Gesetz zu Stande, welches die Geistlichen, gleich den Staatsdienern, nur der Klassensteuer unterwirft.

In Beziehung auf die Gemeindebesteuerung, hat aber das Gesetz von 1831 das alte Verhältniß der Congrua wieder hergestellt und sie betrifft also jetzt nur die Gemeindeauslagen. Würden Sie demnach die Verweisung an die Abtheilungen beschließen und durch eine Adresse die Regierung veranlassen, ein besonderes Gesetz hierüber vorzulegen, so würden Sie ja doch nichts anderes veranlassen, als daß zu dem Gesetze, das wir im Augenblick berathen, ein Nachtrag geliefert würde, während nichts natürlicher ist, als daß dieser Nachtrag in das Gesetz selbst aufgenommen wird. Sodann finde ich in der That keinen wesentlichen Verbesserungsvorschlag in dem gemachten Antrag, und die Berechnung der Congrua an sich ist nicht so außerordentlich schwierig. Man will, das ist der Zweck derselben, den Geistlichen und Lehrer nicht mit dem vollen Steuerkapital seiner Pfründe beiziehen; man will ihm vielmehr einen Theil der Einkünfte, die er aus den Gütern, Gefällen und Gebäuden der Pfründe zieht, zu seinem Unterhalt steuerfrei belassen. Nun hat aber der Geistliche oder Lehrer nicht bloß ein Einkommen aus dem Steuerkapital, sondern er hat auch noch andere Einkünfte, z. B. eine Besoldung in Geld und Naturalien, so wie Accidenzien, worunter die Stolzgebühren gehören. Ueber das Gesamteinkommen der Geistlichen und Lehrer, wovon man einen bestimmten Theil von der Besteuerung freilassen will, hat man von den Pfründbesitzern selbst Fasslonen erhoben. Diese Fasslonen ließ man durch die Dekane prüfen, und untersuchte hiernach, wie viel die Pfründe an direktem Steuerkapital, und wie viel sie außerdem an Geld und Naturalbesoldung, so wie an Accidenzien beziehe. Alle nicht schon zur Steuer katastrirten Einkommenstheile wurden im fünf- undzwanzigfachen Betrage dem Grund- und Gefällsteuerkapital der Pfründe beigezogen; davon ward dann der fünf- undzwanzigfache Betrag der Congrua abgezogen, und

zuletzt nun vom Grund- und Gefällsteuerkapital der Pfründe jedenfalls nicht mehr zur Steuer beigezogen, als der vorgesehene Rest betrug. War dieser Rest höher als das Steuerkapital, so kam das ganze Steuerkapital, und war er geringer, so kam nur ein dem Reste entsprechender Theil des Steuerkapitals in Betracht. Ob wir hier 800 fl. oder 1000 fl. steuerfrei lassen, scheint keine wesentliche Veränderung zu bewirken, sondern würde nur die Folge haben, daß bei 1000 fl. der Freiheit des Kapitals sich höchstens um 5000 fl. erhöhe. Ich bin für diese Abänderung, weil unter den jetzigen Verhältnissen die Congrua von 800 fl. etwas zu nieder ist und wiederhole meine Bemerkung, daß es ganz an der Zeit sei, jetzt über diesen Vorschlag abzustimmen.

Rutschmann: Die Vorträge der beiden verehrlichen Redner vor mir haben mich der Begründung meines Antrags, den ich stellen wollte, überhoben, und ich will ihn nur in der Art modificiren, daß ich vorschlage, das Wort „Congrua“ ganz wegzulassen.

Ministerialrath Bekk: Zuerst wird das unbesteuerte Einkommen aufgerechnet, und nur was über die Congrua hinausgeht, wird in Anschlag gebracht.

Knaapp: Es muß innerhalb weniger Jahre, in Beziehung auf diesen Gegenstand, eine große Veränderung vorgehen, denn das Steuerkapital der Geistlichen besteht großen Theils in Zehnten, und wollen wir die Hoffnung nicht aufgeben, so werden wir im Jahr 1837 wohl keinen Zehnten mehr haben.

Bohm: Darüber, daß die Congrua erhöht werden soll, war ich nicht im Zweifel, allein ich war der Meinung, daß eine allgemeine gleichförmige Erhöhung Statt finden soll und habe deshalb den Antrag des Abg. Mittermaier unterstützt. Nachdem ich aber nun durch den Abg. Selzam belehrt worden bin, daß sie nur in Beziehung auf die Gemeindesteuer von Einfluß ist, so halte ich eine Verweisung dieser Sache an die Abtheilungen nicht mehr für nothwendig.

Sander: Ich widerseze mich dem Antrag des Abg. Mittermaier, und mache ihn auf den §. 42 der Geschäftsordnung aufmerksam, welcher sagt, daß über alle Gegenstände, die nicht zur Wesenheit der Sache gehören und über einzelne Verbesserungsvorschläge sogleich abgestimmt werde, wogegen der §. 44 sagt, daß wesentliche Verbesserungsvorschläge, welche nämlich die Grundlage eines Gesetzesentwurfs oder einzelner Hauptbestandtheile desselben ändern, nicht diskutirt werden könne, ehe sie in der Kom-

mission berathen wurden. Noch viel weiter würde aber der Antrag gehen, die Sache in die Abtheilungen zu geben, was nur geschehen kann, wenn eine Motion gemacht oder eine Petition dazu benützt wird, ein Gesetz zu fordern.

Dieser Antrag aber, die Congrua um 200 fl. zu erhöhen, kann doch nicht als ein solcher Vorschlag betrachtet werden, der die Grundlage des Gesetzesentwurfs verändert.

Martin: Auf dem Landtage von 1822 schon wurde die Motion in die Kammer gebracht, die Congrua der katholischen Geistlichen mit derjenigen der evangelischen gleich zu stellen und auf 800 fl. festzusetzen.

Diese Motion wurde in die Abtheilungen verwiesen, in der hierwegen gebildeten Kommission förmlich berathen, in der Kammer diskutiert und mit großer Stimmenmehrheit angenommen, somit in aller Form zum Gesetz erhoben.

Nun ist lediglich der Gesetzesentwurf über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der Diskussion ausgesetzt, die Kommission hat lange Zeit mit der Berathung dieses Artikels zugebracht, es wäre aber keinem Mitgliede der Kommission der Gedanke gekommen oder von ferne eingefallen, eine Bestimmung, die gesetzlich sanktionirt ist, kurz, eine Veränderung der Congrua vorzuschlagen und dieselbe von 800 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen und somit ein bestehendes Gesetz zu verändern. Ich glaube daher nicht, daß man nur so beiläufig diese Aenderung bewirken und darüber jetzt schon abstimmen kann.

Buhl bittet den Regierungskommissär Beck, seinen Antrag nochmals zu wiederholen.

Ministerialrath Beck verliest seinen Antrag.

Buhl: Wenn das Pfründeinkommen um 200 fl. erhöht wird, so entgehen dem Güterkataster in den meisten Fällen diese, und dadurch werden die Lasten der Gemeindebürger erhöht.

Ministerialrath Beck: Es wird zuerst ausgemittelt, was hat der Pfarrer und Lehrer am Einkommen, welches nicht besteuert ist. Wenn er ein Pfründkapital hat, so kommt der Zins des Kapitals in Berechnung. Es kommt noch weiter hieher die Stole etc., die nicht besteuert ist, und eben so unbesteuerte Kompetenzbezüge. Wenn dadurch allein schon 800 fl. oder in Zukunft 1000 fl. erreicht werden, so werden die übrigen Güter ohne weiteres gleich allen andern Einwohnern vollständig zur Steuer gezogen. In der Regel reichen aber jene unbesteuerten Beträge nicht bis auf 800 fl., dann wird berechnet, wie viel fehlt noch bis auf 800 fl. Das Fehlende

wird mit 25 kapitalisirt und von den Steuerkapitalien abgezogen, sofort nur der Rest den letztern beigezogen. Ich setze den Fall, das unbesteuerte Einkommen mache 500 fl., nun fehlen noch 300 fl. zu der Congrua, der Pfarrer aber habe ein Steuerkapital von 25,000 fl., so macht dieses ein fingirtes Einkommen von 1000 fl. Von diesen 1000 fl. sollen dem Pfarrer noch 300 fl. oder zu 25 kapitalisirt ein Steuerkapital von 7,500 fl., so daß nur der Rest seiner Steuerkapitalien mit 17,500 fl. noch beigezogen werden kann.

Weller: Es scheint in der Kammer die Ansicht geherrscht zu haben, die auch mich bei meiner frühern Abstimmung bestimmt hat, daß die Erhöhung der Congrua nicht bloß auf das Gemeindegesetz, sondern auch auf andere Verhältnisse von Einfluß sei, während man jedoch von der andern Seite die Versicherung giebt, daß sie bloß noch auf dieses Gemeindegesetz einwirke. Wir sind aber nicht berechtigt, auf bloße Versicherungen eines Abgeordneten hin die Sache geradezu als wirklich so bestehend anzunehmen, und deswegen stimme ich dem Vorschlag des Abg. Rutschmann bei, das Wort Congrua wegzulassen und mit Fixirung bestimmter Summen zu ersetzen, unterstütze aber auch den Antrag des Abg. Rittermaier, da doch möglicher Weise mit dieser Erhöhung der Congrua noch andere Kosten verbunden seyn könnten.

Staatsrath Nebenius: Ich kann die Sache mit wenigen Worten klar machen: die Güter der Geistlichen zahlen die Gemeindesteuer, wie alle übrigen Gemarkungsgüter, jedoch nur in so weit, als dadurch ihr Einkommen nicht unter 1000 fl. herabgesetzt wird.

v. Rotteck: Obgleich die Diskussion über die Sache selbst faktisch sich wieder eröffnet hat, so will ich doch in diese Sache selbst nicht eingehen, weil ich es für geschäftsordnungswidrig hielte, es zu thun. Nur dem Abg. Sander muß ich antworten, indem sich, falls seine Bemerkung unbeantwortet bliebe, ein Vorurtheil über die Geschäftsordnung einschleichen könnte. Er sagt, im §. 42 sehe, daß, wenn etwas nicht zur Wesenheit der Sache gehöre, man sogleich darüber abstimmen könne, ohne es vorher an die Abtheilungen zu bringen. Ich sage ja, wenn ein solcher Gegenstand oder ein einzelner nicht zur Wesenheit der Sache gehöriger Artikel derjenigen Sache angehört, deren Berathung an der Tagesordnung ist. Die Erhöhung der Congrua ist aber nicht an der Tagesordnung, und außerdem heißt es in der Geschäftsordnung, daß die Frage, ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei, vor der Hauptfrage zur Abstimmung

kommen müsse, und darum fordere ich wiederholt, daß gerade diese Frage, die mit der andern Frage nicht identisch ist, zur Berathung an die Abtheilungen gewiesen werde.

Mittermaler: So wie jetzt der Antrag erläutert worden ist, hat er allerdings mittelbare Beziehung auf das gegenwärtige Gesetz, denn er bezieht sich auf die Summe, welche von der Beitragspflicht freigelassen werden soll, und darum nehme ich meinen Vorschlag nun zurück.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Rutschmann

beschlossen:

1) statt des Wortes „Congrua“ zu setzen: „1000 fl., was die Ortsgeistlichen betrifft, und 400 fl., was die Schullehrer betrifft;“

2) in Gemäßheit des Antrags des Abg. Kettig den letzten Satz des Paragraphen, „wenn das Steuerkapital der Pfründe ic.“ wegzulassen.

Damit wurde die Berathung geschlossen und noch eine Petition des Kanzleidiener's Vielman um Anstellung in der genannten Eigenschaft im Dienste der Kammer übergeben, deren Erledigung morgen in einer geheimen Sitzung Statt finden sollte, womit die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

Zur Beurkundung

der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der erste Secretär:
Bohm.

XXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. Juni 1835.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebelius und Ministerialrath Beck, so wie sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Kläs, Goll, Grimm, Lang und Stöffer.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Der Küfermeister von Rothweil, Burkheim, Ichtingen, Saspach, Königshausen, Leiselheim, Kirchlinzbergen, Bischoffingen, Acharren, Ihringen und Oberbergen, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinstichrechts, oder doch wenigstens um pachtweise abschließliche Ueberlassung desselben an gelehrte Küfer;
- 2) der Geschwister Jörger von Gengenbach und Reichenbach, Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond betreffend;
- 3) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Schönfeld, Amtsbezirks Lauberbischoffsheim, um Aufhebung des Handlohns und Herdrechts;
- 4) des Obergerichtsadvocaten Georg Philipp Leonhard in Heidelberg, die Revision, authentische Interpretation und Motivirung verschiedener, von dem obersten Gerichtshofe sowohl, als dem Großherzogl. Staats- und Justizministerium irrig ausgelegten und irrig angewandten Proceßgesetze betr.;
- 5) Desselben, die Ablösung der Kirchengüter von dem Erbbestandsnerus betr.;
- 6) Desselben, das Losungsrecht des Kirchenfiscus und das Losungsrecht der Ortsbürger bei Erbbestandsverkäufen betr.;
- 7) Desselben, die Auslegung und Anwendung des §. 252 der Proceßordnung betr.;
- 8) Desselben, die Anwendung der neuen Proceßordnung in Gemäßheit der §§. 1, 2 und 3 des Einführungs- edicts zu diesem Gesetzbuche betr.

Ashbach übergiebt

9) eine Petition der Gemeinden Kappel, Saig, Raithenbuch und Fischbach, Amtsbezirks Neustadt, um Aufhebung alter Abgaben, namentlich der sogenannten Herbst- und Maiensteuern, und stellt dabei die Frage an die Petitionskommission, ob man hoffen dürfe, daß der Bericht über so viele ähnliche Petitionen bald werde erstattet werden.

v. Rottck: Es scheint zweckmäßig, zu warten, bis alle, oder doch wenigstens die meisten Petitionen gleichen Inhalts eingekommen seyn werden, wo dann ein Generalbericht darüber erstattet werden kann.

Mördes: Es sind schon sehr viele Petitionen um Aufhebung der Schäferleiübertriebsberechtigungen eingekommen. Ich glaube, es dürfte jetzt für die Petitionskommission an der Zeit seyn, sich mit diesem dringenden Gegenstand zu beschäftigen, damit die Aussicht nicht verloren gehe, noch auf diesem Landtage ein Gesetz darüber zu erlangen.

Schaaff: Ueber diese Angelegenheit wird nächstens Bericht erstattet werden.

Welcker übergiebt

10) eine Petition des J. List in Leipzig, Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Sachsen, um Verwendung bei der hohen Regierung zur Ertheilung der Concession für die Stiftung einer Actiengesellschaft zum Behuf der Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel.

Ich glaube, fügt der Ab. Welcker hinzu, diese Sache wegen ihres allgemeinen Interesses, und im Namen des

achtungswürdigen Petenten, der sich als einer der ersten um den deutschen Zollverein verdient gemacht, und mit so großem Erfolg das System der Eisenbahnen befördert hat, der Kammer zu einer sorgfältigen und freundlichen Aufnahme empfehlen zu dürfen.

Gerbel erstattet hierauf Namens der Petitionskommission Bericht, über die in der Sache des Zollvereins eingekommenen Petitionen.

Beil. Nr. 1.

v. Rotteck: Ich erlaube mir, die Kammer vorläufig auf die Stelle des Kommissionsberichts aufmerksam zu machen, die von dem Salzpreis handelt. Aus dieser Stelle geht klar hervor, welche Bewandniß es mit jener Behauptung hat, die wir vor einiger Zeit in diesem Saale erklingen hörten, daß nämlich bloß allein die für die Zukunft erregte Besorgniß vor Erhöhung des Salzpreises eine so gewaltige Aufregung im Lande herbeigeführt, und besonders auch die vielen Petitionen gegen den Zollverein veranlaßt haben. Das Ganze reduziert sich jetzt eigentlich auf eine einzige Petition, die zugleich, wie handgreiflich ist, keineswegs auf eine etwa erhaltene bestimmte Nachricht, sondern bloß auf ein vages Gerücht oder auf ein offenes Mißverständnis sich gründet.

Ich wünsche sehr, daß sowohl diese Berichtsstelle, als auch diese meine einfache inoffensive Erklärung, dem Publikum durch dieselben Organe übergeben werde, durch welche die angeführte Behauptung so schnell und geräuschvoll in die Welt kam. Ich habe sogar das Recht, dieses zu fordern, wobei ich übrigens lediglich der Zukunft die Entscheidung darüber anheimstelle, ob die Besorgniß, daß durch den Anschluß an den Zollverein der Salzpreis werde erhöht werden, eine gegründete oder ungegründete gewesen sei? Ich sage, ich stelle es der Zukunft anheim, dieses zu entscheiden, weil mich selbst die Sache gar nicht berührt, und ich sie auch nicht weiter berühren will.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß man über den Inhalt dieser Petitionen jetzt in eine Diskussion eingehen kann. Ich enthalte mich daher, eine Reihe von irrigem faktischen Voraussetzungen zu beleuchten, auf welche besonders die Petitionen gegen den Zollverein sich gründen. Uebrigens wünsche ich nichts sehnlicher, als daß alle Petenten, die gegen den Anschluß stimmten, von ihrem Vorurtheil geheilt werden möchten, durch die Ueberschwemmung mit preussischem Geld, die sie befürchten.

Welcker: Ich trage darauf an, daß der Kommissionsbericht gedruckt und an die Kammermitglieder vertheilt werden möchte, da es von Wichtigkeit ist, daß jedes Moment in Sachen des Zollvereins in ihren Händen sei. Ich bin nicht der Meinung, daß die Petitionen so gering zu schätzen seien, als schon das eine oder anderemal, hoffentlich aus Mißverständnis, in dieser Kammer geäußert wurde. Ich weiß, daß solche Petitionen in repräsentativen Staaten von großem Werth und Wichtigkeit sind, und wünsche weiter nichts, als daß im ganzen Lande frei gewesen wäre, Petitionen einzusenden. Abdann würden diese Petitionen immer eine sehr interessante Belehrung für die Mitglieder gewesen seyn. Die Regierung selbst hat nicht verschmäht, sachverständige Leute aller Klassen vorher zusammen kommen zu lassen, ehe sie in dieser Sache handeln wollte. Nun kann ich zwar nicht glauben, daß lauter sachverständige Leute diese Petitionen unterzeichneten, allein es sind doch wenigstens solche Leute, die ihre örtlichen Verhältnisse besser kennen, als sie im Allgemeinen der Regierung von ihrem hohen Standpunkt aus bekannt seyn können.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir zugleich die Bitte an den Herrn Regierungskommissär, aus seinem Munde die offizielle Erklärung zu erhalten, wem denn eigentlich, ob der ersten oder der zweiten Kammer, dieser Zollvertrag vorgelegt worden ist?

Staatsrath Nebenius: Ich bitte, diese Frage zu stellen, wenn der Herr Finanzminister anwesend ist, und wünsche überhaupt nicht, daß man in eine nähere Erörterung dieser Materie eingehen möchte.

Präsident: Der Zollvertrag ist der zweiten Kammer vorgelegt worden.

Welcker: Ich habe eine Betrachtung daran zu knüpfen, die nicht ohne Interesse für die Verfassung ist.

Es ist bekannt, daß in der ersten Kammer ein Berichtserlatter ernannt wurde, und man liest in der Zeitung nicht, daß dies bloß eventuell geschehen sei. Damit es übrigens nicht so scheine, als wollte ich chicaniren, so will ich die Frage später wiederholen, und für jetzt nur wenige Worte sagen. Der §. 60 der Verfassung sagt, jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen wird, vor die erste Kammer gebracht werden.

Ich bin fest überzeugt, daß ein großer Formfehler geschah, wenn diese Vorlage an die erste Kammer anders geschehen

ist, als mit der ausdrücklichen Erklärung „vorläufig.“ Es ist mir auch gar nicht gleichgültig, ob unsere Rechte in dieser Hinsicht gewahrt sind oder nicht, denn wenn einmal die Form des Gesetzes verletzt ist, so kann leicht die zweite Verlesung daran geknüpft werden, und ich glaube daher, daß von der Kammer gegen dieses Verfahren protestirt werden muß, wenn es anders als mit dem Prädicat vorläufig geschehen ist. Ich bin übrigens nicht der Meinung, der Regierung einen Vorwurf deshalb zu machen oder sie zu tadeln, denn ich sehe ein, daß sie gegründete Motive hatte, schnell voran zu gehen.

Was indessen den Salzpreis betrifft, so glaube ich, daß es an der Zeit wäre, die Unruhen und Besorgnisse durch die Wahrheit der Sache zu zerstreuen. Es ist stadtkundig und landkundig, aber nur bei Einzelnen, daß der Vertrag der Regierung eine Verpflichtung zu Erhöhung desselben eventuell auflege. Man weiß aber die Höhe nicht und kennt die nähern Verhältnisse nicht. Auf halb offiziellem Wege ist sogar geläugnet worden, als wenn von einer solchen Erhöhung die Rede sei, allein Jedermann weiß, daß jene Erklärung nicht gegründet ist, und darum sollte man in dieser Hinsicht die Sache der Deffentlichkeit übergeben. Wenn ein Paar hundert Menschen Kenntniß von etwas haben, so sprechen sie sich herum, aber unvollständig, und es knüpfen sich hieran verschiedene Mißverständnisse, bei dem Einen aus Mangel an richtiger Einsicht, und bei dem Andern darum, weil er vielleicht auf eine entstellte Weise berichtet worden ist. Nichts wäre daher wichtiger und wohlthätiger, als wenn die Regierung den ganzen Stand des abgeschlossenen Vertrags mit allen Separatartikeln, und überhaupt Allem, was zu dem Wesen gehört, dem Lande vorlegte.

Schaff: Was die Wünsche des Abg. v. Rotteck betrifft, daß der Inhalt des Petitionsberichts, so weit derselbe den Salzpreis berührt, durch das nämliche Organ veröffentlicht werden möchte, welches einen zweideutigen Brief öffentlich bekannt gemacht hat, so halte ich diesen Wunsch für gerecht, und zweifle nicht, daß demselben entsprochen werden wird. Wenn aber der Abg. Welcker, den wir seit längerer Zeit zum erstenmale wieder in diesem Saale zu erblicken das Vergnügen haben, den Vordruck des Berichts der Petitionskommission verlangt, so muß ich mich diesem Wunsche widersetzen. Ich sehe nicht ein, zu welchem Zweck oder Nutzen der Druck dieses Berichts Statt finden soll! Er sagt, die Kammer soll aus dem darin aufgeführten

Inhalt der Petitionen Belehrung schöpfen. Meine Herren! wenn durch diese Petitionen eine Ansicht in dieser Kammer motivirt werden sollte, so wäre es traurig. Wir haben in einer langen Reihe langer Kommissionssitzungen, denen sämtliche Kammermitglieder, wenigstens jene, denen die Sache besonders am Herzen liegt, angewohnt, mehr erfahren und gelernt, als uns irgend Jemand außer der Kammer mittheilen kann. Ich trage daher darauf an, daß über den Vorschlag des Abg. Welcker, den Bericht der Petitionskommission voraus zu drucken, zur Tagesordnung übergegangen werde. Uebrigens stimme ich für den Kommissionsantrag.

Die Beantwortung der Frage des Abg. Welcker, warum die Zollsache gleichzeitig der ersten Kammer vorgelegt worden sei, muß ich der Regierungskommission überlassen.

Staatsrath Rebenius: Was das Benehmen der Regierung der ersten Kammer gegenüber betrifft, so will ich nur kurz erwiedern, daß es auf der Betrachtung der großen Nachteile beruhte, die bei einer Verzögerung der Verhandlungen für das ganze Land entstehen. Die Rechte der zweiten Kammer sind, wie sich bei dem Verlauf der Verhandlungen zeigen wird, auf keine Weise verletzt worden. Was die Frage des Salzpreises betrifft, so ist allen Mitgliedern bekannt, daß die Erhöhung desselben keine Bedingung des Anschlusses ist, und wenn je eine solche Erhöhung zur Sprache kommt, so wird sie behandelt wie jede andere Finanzfrage, gerade so, wie wenn der Antrag gestellt würde, eine directe Steuer zu vermindern, oder eine andere Steuer aufzuheben. Man wird erwägen, ob eine solche Steueränderung im Interesse des Landes ist oder nicht. Unbestreitbar ist es aber, daß der Anschluß an den Zollverein nicht mit einer Erhöhung des Salzpreises verbunden ist.

Welcker: Die Sache ist doch Gegenstand des Vertrags.

v. Isstein: Ich kann nicht, wie der Abg. Welcker, den großen Werth der Petitionen in Beziehung auf diese Zollfrage anerkennen. Ich kann es nicht, weil ich sie dem größern Theil nach für durchaus einseitig ansehen muß, und für einseitig halte ich sie deswegen, weil die Gemeinden bloß mit dem durch das Regierungsblatt bekannt gemachten offenen Vertrag bekannt, dagegen aber mit allen Nebenverträgen, Separatartikeln, Schlußprotokollen und andern Verfügungen, die dem Vertrag in vielen Bestimmungen eine veränderte Form und Inhalt geben, durchaus unbe-

kannt sind. Alle Petitionen, die hier eingekommen, sowohl für als gegen den Zollverein, sind nur aus den Localinteressen dieser Gemeinden hervorgegangen, je nachdem sie fürchten, daß dieser Zollanschluß für sie mehr oder weniger Schaden oder Vortheil habe. Auf diesem Standpunkt kann sich aber die Kammer und die Volksrepräsentation nicht stellen, da diese nicht die Interessen der einzelnen Orte, sondern des ganzen Landes ins Auge fassen müssen. Diese Petitionen haben aber für mich um so mehr allen Werth verloren, seitdem ich Kenntniß davon erhielt, wie sie zu Stande kamen und seitdem ich namentlich die Circulare der Aemter, veranlaßt durch eine Ministerialverfügung, gelesen habe, worin aufgefodert wird, Petitionen für den Anschluß zu Stande zu bringen. Die Circulare sind solchen Inhalts, daß es meiner Ansicht nach einem einfachen Bürger, einem einfachen Bürgermeister, ich setze hinzu einer schlichten Gemeinde fast unmöglich ist, diesem moralischen Zwange gegenüber etwas anderes zu thun, als dafür zu unterschreiben. Die Circulare, die ich in Händen hatte, berufen sich zuerst auf jenen allgemein bekannten Zeitungsartikel, daß Aufforderungen zu Unterschriften gegen den Verein von Karlsruhe aus, aber nicht von Bewohnern dieser Stadt (man merke hier, wer es gemeint ist), ausgegangen seien, und man diesen falschen Vorspiegelungen keinen Glauben beimessen solle. Als Grund für den Verein wird dann diesen Gemeinden vorgetragen, Baden werde künftig als feindseliges Land behandelt werden, indem aller Verkehr mit den Vereinsstaaten unterbrochen werden könne. Die Regierung werde compromittirt, wenn man gegen den Zollverein stimme; man werde, wenn man jetzt nicht beitrete, künftig nur unter schlechten Bedingungen beitreten, und am Ende noch um Aufnahme in diesen Verein bitten müssen. Es wird sich ferner auf die Schritte und Bemühungen des Großherzogs selbst berufen, der das Beste des Landes wolle, und immer gewollt habe, und sodann gewarnt, man möge doch den Einflüsterungen böswilliger Menschen keinen Glauben schenken. Endlich erfolgt dann die Aufforderung an die Bürgermeister: sie möchten innerhalb sechs Stunden Petitionen für den Zollverein zu Stande bringen, und dahin wirken, daß in diesen Petitionen allen dagegen einkommenden Eingaben rein widersprochen werde, als nicht geeignet, das Wohl des Landes zu fördern, weil man nur dasjenige als das Wohl des Landes anerkenne, was die Regierung hier für gut erklärt habe.

Das Circular schließt dann mit dem Befehl, diejenigen Petitionen, die etwa noch dagegen in Umlauf seien, zu confisciren, und an das Amt mit den Leuten einzusenden, die sie herumtragen.

Hieraus sehen Sie, daß ich auf diese Petitionen keinen Werth zu legen berechtigt bin. Wenn ich abstimme, greife ich in mein Inneres, und Sie werden es Alle thun, ohne Rücksicht auf diese Petitionen zu nehmen, und lediglich erwägend, ob das Wohl des ganzen Landes durch diesen Verein befördert werde oder nicht. Traurig ist es aber, solche Erscheinungen, wie die Schritte für Zustandbringung der Petitionen, von beiden Seiten, für und gegen, wahrzunehmen. Ich bedauere diese Maßregel, sie mag ausgegangen seyn, von wem sie will, bedauere aber noch mehr, daß man in der Aufregung noch so weit gieng, einzelnen Abgeordneten, worunter ich selbst bin, solche Aufforderungen zugehen zu lassen, von Seiten der Wahlmänner, oder gar von Seiten der gar nicht dazu berufenen und berechtigten Gemeindevorstände. Diese sind nämlich nicht die Vertreter der Gemeinden, und erst müßten Gemeindeversammlungen vorangehen, ehe sie zu solchen Schritten berechtigt wären. Es sind nämlich Aufforderungen ergangen an mehrere Deputirten und an mich, ihre Stimme, wean sie sie nicht für den Verein geben könnten, wenigstens zu suspendiren, weil dadurch die Interessen des Ganzen nicht gefährdet würden. Aufforderungen, die, wenn ich ihnen genügte, mich einer Pflichtverletzung schuldig machten, und die so gleichlautend an mehrere Abgeordnete und aus verschiedenen Gründen gegangen sind, daß man beinahe veranlaßt werden könnte, zu glauben, sie kämen aus einer einzigen Quelle!

Im Uebrigen bin ich mit dem Antrag der Petitionskommission einverstanden.

Staatsrath Nebelius: Ich muß auf das Bestimmteste widersprechen, daß von Seiten der Regierung irgend eine Provokation zu Petitionen für den Zollverein ausgegangen ist. Das Factum, dessen der Abg. v. Zylstein erwähnt hat, ist mir nicht bekannt. Es ist möglich, daß vielleicht in einem Bezirke ein Beamter die Veranlassung zur Abfassung einer Petition gegeben hat; ich weiß aber auch bestimmt, daß dies in vielen Bezirken, aus welchen Petitionen einkamen, nicht der Fall war. Im Uebrigen denke ich wie der Herr Abgeordnete über die Petitionen, nicht weil ich nicht glaubte, daß sich im Publikum sehr viele Personen befinden, die ein Urtheil über die vorliegende Frage fällen könnten,

sondern weil ich überzeugt bin, daß das Publikum nicht vollständig von Allem unterrichtet ist, wovon ein gründliches Urtheil über die Sache abhängt; denn was dazu gehört, um sich vollständig zu unterrichten, ist Ihnen, meine Herren, durch die mehrwöchentlichen Kommissionsverhandlungen bekannt.

Mittermaier: Ich unterstütze den Antrag der Petitionskommission, die Petitionen einfach der Zollkommission zu übergeben, theile aber ganz besonders den Wunsch, den der Herr Berichterstatter Namens der Petitionskommission ausgesprochen hat, der Diskussion über die Zollsache selbst nicht vorzugreifen. Hinzufüge ich noch selbst den lebhaftesten Wunsch, daß alle Punkte, die sich darauf beziehen, bis zu der Sitzung verschoben werden möchten, worin ausführlich über den Gegenstand berathen werden kann. Was den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so kann ich ihn nur im doppelten Sinne auffassen, entweder so, daß der Bericht überhaupt als Beilage der Verhandlungen gedruckt werde, wozu es aber keiner Abstimmung bedarf, denn dieses ist klar, oder aber so, daß der Bericht vorausgedruckt, und an die Kammermitglieder vertheilt werde. Dies ist aber schwerlich geschäftsordnungsmäßig, und auch gar nicht zweckmäßig, weil ich weiß, daß die Kommission alle jene Gründe, die in den Petitionen angeführt sind, sehr sorgfältig abgewogen hat, und sich die Kammermitglieder durch dasjenige, was in diesen Petitionen steht, doch nicht werden bei ihrer Schlussfassung bestimmen lassen.

Was die andere Frage betrifft, warum sich auch die erste Kammer mit dem Zollverein bereits beschäftigt, so gebe ich die einfache Erklärung, daß von irgend einer Verletzung der Rechte der zweiten Kammer durchaus nicht die Rede war, sondern bloß im Interesse der Zeitersparniß und der Beschleunigung dieser höchst wichtigen Sache, damit der Zustand der Unge-
wissenheit bald ein Ende nehme, die erste Kammer in den Stand gesetzt werden sollte, sich zur Berathung und Abstimmung vorzubereiten, falls der Zollvertrag die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten sollte.

Aschbach: Dem Abg. v. Jzstein will ich nicht bestreiten, daß viele, wo nicht die meisten der wegen der Zollfrage eingekommenen Petitionen durch den Einfluß von Beamten entstanden sind, aber es fehlt darunter auch nicht an solchen, die auf reinem Weg entstanden sind. Zur vollständigen Beurtheilung dieser Frage gehört aber doch auch, daß wir die aus dem Volke selbst gekommenen Aeußerungen und Dar-

stellungen kennen lernen. Bei dieser hochwichtigen Angelegenheit erwarten die Petitionen mit Recht, daß ihre Stimmen nicht unbeachtet oder halbbeachtet bleiben. Ohne hin ist es von hohem Interesse, die verschiedenen Lokalinteressen des Volkes kennen zu lernen, um eine richtige Uebersicht zu gewinnen, denn aus der Gesamtheit der Lokalinteressen bildet sich ja das Gesamtinteresse. Aus diesen Gründen finde ich mich veranlaßt, den Antrag des Abg. Welcker auf den Vordruck des Kommissionsberichtes zu unterstützen.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Bericht der Petitionskommission und muß gestehen, daß ich auf diese Petitionen keinen Werth lege. Gewöhnlich sind bei einer großen Bewegung am Firmament alle Quellen trüb, und so sehe ich beide Quellen an, aus denen diese Petitionen geflossen sind. Sie sind im Moment der ersten Aufregung entstanden, und wir selbst waren damals noch nicht einmal im Besitze einer speciellen Kenntniß, ehe uns die nöthigen Vorlagen gemacht und die Kommission uns darüber verständigt hatte. Ich würde den Antrag des Abg. Welcker unterstützen, den Bericht zu drucken, wenn die Petitionskommission nicht selbst durch das Organ ihres Berichterstatters den Antrag gemacht hätte, die Petitionen ohne Weiteres an die Zollkommission zu übergeben, welche über die Zollfrage, wie zu erwarten steht, bald Bericht erstatten wird.

Wenn die Petitionskommission nur eine vollständige Darstellung über die Sache selbst gemacht hätte, so würde sie immerhin für uns instruktiv gewesen seyn. Da dies aber nicht der Fall ist, so kann ich den Vorschlag des Abgeordneten Welcker nicht unterstützen, sondern muß mich für den Antrag der Petitionskommission erklären.

Schaaff: Wenn Zirkulare erlassen worden sind, des Inhaltes, wie ihn der Abg. v. Jzstein angeführt hat, so wäre dies allerdings tadelnswürdig. Ich kann übrigens kaum glauben, daß solches von Oben herab angeordnet worden ist, nach den Aeußerungen, welche ohnlängst der Herr Staatsminister des Innern gemacht und nach den Versicherungen, die wir so eben aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs vernommen haben. Solcher Zirkulare bedurfte es übrigens in jenen Bezirken, aus welchen die Petitionen für den Zollanschluß erschienen sind, durchaus nicht, denn in jenen Gegenden liegt der Vortheil des Zollanschlusses ganz zu Tage, und es bedurfte keiner illegalen

Anregung, um zu veranlassen, daß längst gehegte Wünsche und Petitionen ausgesprochen worden sind.

Mördes: Doch, doch!

Schaff: Wenn der Abg. Mördes etwas zu bemerken hat, so kann er es nachher vorbringen, wenn ich ausgesprochen haben werde. Was insbesondere die Petitionen betrifft, die aus meinem Wahlbezirk für den Zollanschluß eingekommen sind, so kann von einer „Impfung“ entfernt keine Rede seyn. Die Genesis dieser Petitionen ist mir zwar nicht bekannt; ich war weder bei der Zeugung, noch bei der Geburt, ich sollte aber im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse meinen, daß der Verlauf ein natürlicher gewesen, und daß es eines Regierungs-*Accouchements* nicht bedurft hat. Dies geht auch schon daraus hervor, daß aus diesen Gegenden Deputationen in der Residenz erschienen sind, abgesendet, der Regierung für die große Maßregel zu danken, und den Petitionen bei den Kammern eine günstige Aufnahme zu bereiten.

Was die Aufforderungen betrifft, welche an den Abg. v. Zstein ergangen sind, so theile ich in dieser Beziehung keine Gefühle; eine solche Aufforderung ist gleich der Aufforderung an einen Soldaten, am Tage der Schlacht sich hübsch im Hintergrunde zu halten; der Abg. v. Zstein ist zu gut als tapferer parlamentarischer Krieger bekannt, als daß seine Wahlmänner von solcher Insinuation sich einigen Erfolg versprechen durften!

Serbel: Ich muß mit dem Abgeordneten v. Zstein bekennen, daß ich auf diese Petitionen und ihren Inhalt wenig Werth lege. Sie sind zum Theil auffordert, zum Theil lassen sie erkennen, daß Lokalinteressen sie leiteten, und sie von dem Umfang und dem Inhalt des ganzen vorliegenden Standes der Sache nicht unterrichtet sind. Ich weiß daher auch nicht, was der Druck dieses Berichtes nützen sollte. Es könnte auffallen, daß in dem Kommissionsbericht weit mehr Gründe dagegen als dafür herausgehoben wurden. Der Grund davon ist aber einfach der, weil eben die Petitionen nichts Anderes lieferten. Der Bericht giebt ein Skelett ihres Inhaltes, und um dafür eine Kontrolle zu geben, habe ich jede einzelne Petition excerptirt und dieses meinem Bericht angeheftet, so, daß also Jeder, der etwa glauben könnte, ich hätte die dagegen sprechenden Petitionen günstiger behandelt, sich überzeugen kann, daß ich nichts als einen getreuen Auszug aus den Petitionen gegeben habe. Da nun auf diese Eingaben und deren In-

halt darum kein Werth zu legen ist, weil sie von Lokalinteressen geleitet sind, und die Petenten eine Unkunde dessen, was vorgelegt wurde, verrathen, so halte ich den Vordruck dieses Berichtes für die einzelnen Mitglieder nicht für nöthig. Ich spreche mich dagegen aus, und glaube, es wird genügen, denselben wie gewöhnlich dem Protokoll beizudrucken. Das, was der Abg. v. Rotteck wegen des Salzes bemerkt hat, betrifft einen andern Punkt. Er ist wegen des Salzpreises sehr angegriffen worden, allein aus den Petitionen geht hervor, daß das Gerücht wegen des Salzpreises sie nicht geleitet hat. Nur in einer einzigen ist in dieser Richtung davon die Rede, während drei andere die Sache als leeres Gerücht ausgeben. Sonach sprechen nur vier von dem Salz, und dieser Umstand genügt zur Beseitigung des gegen den Abg. v. Rotteck in öffentlichen Blättern verbreiteten Gerüchts. Die Bekanntmachung dieses Resultats muß allerdings erfolgen, hat aber nicht von der Kammer auszugehen, die sich wohl darauf beschränken kann, den Antrag der Petitionskommission anzunehmen.

Platz: Ich glaube nicht, daß es, um den Ursprung der für den Zollverein eingegangenen Petitionen zu erklären, nöthig ist, eine tadelnswerthe Einwirkung der Beamten dabei zu unterstellen, denn von den aus meinem Bezirke eingekommenen liegt z. B. zu sehr am Tage, daß sie der reine unverfälschte Ausdruck der Gesinnung jenes Landestheiles sind, dessen Interesse unwidersprechlich und unbestritten den Wunsch des Anschlusses motivirt. Aber auch diese Petitionen würden nicht übergeben worden seyn, wenn nicht die Gegner des Vereins damit begonnen hätten, Petitionen in ihrem Sinne zu veranlassen, und vorzüglich die Besorgniß, wo andere Stimmen laut wurden, ihr Schweigen als für den Anschluß ungünstig von denen gedeutet zu sehen, die an die Volksstimme, als das letzte und höchste Tribunal, zu appelliren pflegen, hat sie bewogen, durch ihre auf wesentliche Interessen gegründete Stimme zu beweisen, daß man nicht das Recht habe, den Widerwillen gegen den Anschluß als allgemein im Volke geltend zu machen. Diese Bedeutung haben die Petitionen für mich; ich bin weit entfernt, zu verlangen, daß man sich durch die dem Verein günstigen solle in seinem Urtheil bestimmen lassen, da auch sie wesentliche Lokalinteressen im Auge haben, die uns bekannt sind; wir werden allerdings einen höhern allgemeinen Gesichtspunkt für die Beantwortung der Frage nehmen müssen. Ich stimme gegen den Antrag des Abg. Welcker, und bin nicht der Ansicht

des Abg. A s c h b a c h, daß noch wesentlich Neues aus diesen Petitionen pro und contra zu lernen sei, da alles auf Localinteresse sich Beziehende vollständig aus den Acten der Protokolle zu ersehen war.

A s c h b a c h: Wenn der Abg. P l a z aus diesen Petitionen nichts gelernt hat, so ist dies noch kein Beweis, daß Andere nichts daraus lernen können.

M ö r d e s: Ich habe mich bereits bei einem andern Anlaß darüber ausgesprochen, daß ich auf die Petitionen durchaus keinen Werth lege.

(Mehrere Stimmen, d. h. auf diese Petitionen.)

M ö r d e s: Allerdings bezieht sich meine Erklärung nur auf diese, denn sonst ist mir das Petitionsrecht so heilig als irgend einem Mitgliede der Kammer, auch kann mich, wie ich hoffe, ein Mißverständniß darüber wohl niemals treffen. Ich wiederhole: die Petitionen über den Zollverein sind für mich schlechthin bedeutungslos, aus denselben Gründen, welche die Abg. v. S y s t e i n, G e r b e l und Andere bereits angegeben haben. Nicht alle Petitionen welche aus den dem größern Theile nach für den Anschluß gestimmten Gegenden uns zukamen, sind auf so natürlichem Wege entstanden, wie der Abg. S c h a a f f behauptet. Namentlich gilt dies von einer Adresse aus meinem Wahlbezirke. Nur in einzelnen Briefen ward mir, und zwar auf meine Erkundigung nach verschiedenen, mir weniger bekannten, Verhältnissen nebenbei die Ansicht ausgedrückt, daß man auf die Entfernung der Beschwerneisse des Grenzverkehrs großen Werth lege, im Allgemeinen jedoch die Beurtheilung der wichtigen Frage meiner Einsicht und meinem Gewissen lediglich überlasse. Dem dortigen Beamten schien es aber an dieser ruhigen Haltung meiner Kommitenten nicht zu genügen. Ohne Zweifel, um in dem patriotischen Eifer gegen jene nicht zurück zu bleiben, über deren Dienstbeflissenheit uns so eben der Abg. v. S y s t e i n eine so erbauliche Schilderung geliefert, berief der Bezirksamtman zu Adelsheim unerwartet seine sämtlichen ihm untergebenen Bürgermeister nach dem Amtssitze, um ihnen eine Adresse für den Zollanschluß vorzuschlagen. Dem gesunden Sinne mancher dieser schlichten Männer schien einzuleuchten, was der sachkundige Herr Regierungskommissär heute als seine Ueberzeugung aussprach; d. h. „man sei unfähig über einen Gegenstand abzusprechen, dessen hinreichende Kenntniß nur aus dem Gesamminhalt aller darauf bezüglichen Actenstücke könne gewonnen werden.“

Viele der Geladenen trugen daher Bedenken, die ihnen vorgelegte Petition zu unterzeichnen, und die Versammlung trennte sich ohne Erfolg. So augenfällig klar die Gründe der Weigerung vorlagen, glaubte der Beamte dennoch einem fremdartigen Einflusse die Vereitlung seines Projekts zuschreiben zu müssen. Seine verdoppelte Anstrengung, die vertrauensvollen Gemüther der bescheidenen Landleute nun einmal nolens volens für eine Sache zu erwärmen, von der sie weder Vortheil noch Nachtheil richtig erwägen zu können glaubten, bewies das Aktensstück, dessen Eingang Sie mir zu verlesen erlauben. Der Redner liest:

„Es war dem Unterzeichneten bei der gestrigen Versammlung der Ortsvorstände höchst auffallend und betrübend, daß dieselben einen Augenblick anstehen konnten, die Petition an die zweite Kammer zu unterzeichnen, welche Er ihnen in Betreff des Handelsvereines vorzuschlagen für seine Pflicht und das Interesse der Gemeinden hält etc.“

Unterschrift.

Daraus, meine Herren! erhellt doch wohl auf das Evidenteste, daß die Unterzeichner jener Petition weder daran dachten, bestimmte Wünsche uns vorzutragen, noch sich berufen glaubten, die Einwirkung zu paralytisiren, die man von anderer Seite auf das Schicksal der Zollfrage etwa versucht habe. Daß es dem beharrlichen Andringen eines, mit der öffentlichen Autorität bekleideten Rathgebers, endlich gelungen, eine Bittschrift zu Stande zu bringen, wird Sie, meine Herren, nicht befremden. Mir aber werden Sie die Empfindung zu gut halten, mit der ich diese Eingabe durch einen, dem Bezirk fremden, Deputirten bei der Kammer übergeben sah. Unmöglich konnte ich die Kränkung gleichgültig hinnehmen und forschte desfalls nach ihrem Grunde, den ich mir selbst um so weniger anzugeben wußte, als bis dahin meine Kommitenten mir stets Beweise des unbedingtesten Vertrauens gegeben hatten. Aus dem Munde einer hier anwesenden Deputation ward mir jedoch alsbald der Aufschluß über das ganze Getriebe mit der ausdrücklichen Bethuerung, wie es nie und nimmer den Petenten zu Sinne gekommen sei, bei dieser Angelegenheit ihren Abgeordneten zu übergeben, und es daher gegen ihre Absicht gewesen, die Petition auf eine fast tückische Weise mir zu entziehen. Unerwähnt darf ich nicht lassen, daß unser Colleague, welchem die fragliche Eingabe zugesandt worden, durch richtiges Gefühl geleitet, mir dieselbe zur Ueber-

gabe angetragen, was ich jedoch abzulehnen für angemessen hielt.

Schaff: Ich bin der Abgeordnete, dessen der Abgeordnete Mördes erwähnt hat. Die fragliche Petition aus seinem Bezirk ist mir von einem ehrenwerthen Mann zur Uebergabe an die Kammer zugesandt worden, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil dieser Mann erfahren haben mochte, daß ich entschieden für den Anschluß an den Zollverein bin, und weil ihm die diesfälligen Ansichten des Abg. Mördes unbekannt waren.

Wie diese Petition entstanden ist, weiß ich nicht, sind illegale Mittel angewendet worden, so müßte ich dies beklagen; wenn ein Beamter dazu mitgewirkt hat, so finde ich übrigens in diesem Umstande an und für sich nichts Tadelnswerthes. Die Beamten, — Staatsbürger wie andere — werden sich doch nicht darum, weil sie Beamte sind, von den Berathungen einer Angelegenheit, welche alle Gemüther beschäftigt, entfernt halten und ruhig zuwarten sollen, was geschieht! Nein, sie werden bei solchen Berathungen ihre Ansichten geltend machen, gleich andern Staatsbürgern, wenn sie es thun, so finde ich dies vollkommen in der Ordnung, ja, ich müßte es tadeln, blieben sie indifferent.

Dann freilich verdient es Rüge, wenn der Beamte seine Amtsgewalt bei solchen Vorgängen mißbraucht, wenn er mit Anwendung von Vortheilen sich schmeichelt, oder die Ungnade der Regierung in Aussicht stellt, um Petitionen hervorzurufen oder zu hintertreiben.

Staatsminister Winter: Sie verlieren über diese Sache mehr Worte, als der Gegenstand verdient. Ich habe bereits vor mehreren Wochen die Ehre gehabt, zu sagen, es seien von mir aus Circulare an die Regierungen ergangen, worin ausdrücklich bemerkt worden, die Gemeinden hätten das Petitionsrecht; wenn sie Petitionen übergeben wollen, so könne sie kein Mensch daran hindern, alles, was die Beamten thun könnten und sollten, bestehe darin, daß sie den Gemeinden abrathen sollten, weder Petitionen dafür, noch dagegen einzureichen und zwar aus dem einfachen Grund, weil sie die Sache nicht verstehen und nicht verstehen können, die Mitglieder der Kammer würden gehörig unterrichtet werden und gehörig unterrichtet über die Zollfrage abstimmen. Das ist alles, was von Seiten der Regierung geschehen ist. Uebrigens betrifft dieser Gegenstand alle Gemüther mehr oder minder, für den eine Parthei genommen ist. Ich kann nicht dafür stehen, daß ein Beamter für sich und ohne Auftrag

für oder gegen den Zollverein Parthei genommen hat. Ich weiß es nicht, ich will es nicht wissen und bekümmere mich nicht darum, ob er darnach gehandelt hat. Hat er Drohungen oder Versprechungen der Bemerkung angefügt, die ihm im Circulare gemacht worden ist, so hat er unrecht gehandelt, das muß aber bewiesen werden, denn auf bloße Neuerungen kann ich mich nicht einlassen.

Martin: Aus den Vorgängen, die wir so eben vernommen haben, ersehen wir, daß viele Beamte in Ausführung der Weisung, die sie von der Regierung erhalten haben, zu weit gegangen sind, und offenbar ihre Befugnisse überschritten haben. Ich will nicht untersuchen, ob die Maßregeln, welche die Regierung ergriffen hat, um Petitionen für den Zollverein herbeizuziehen, zu weit getrieben waren, ob also die ihr gemachten Vorwürfe gegründet sind oder nicht, aber das weiß ich bestimmt, daß aus jener Gegend, wo man den Anschluß an den Zollverein für unheilvoll betrachtet, die Einsendungen von Petitionen, die gegen den Verein gerichtet waren, durch das Abmahnen von Beamten verhindert worden sind. Ich gehöre einem Bezirk an, aus dem die Kammer noch mit wenig Petitionen belästigt worden ist. Alle Verhältnisse sind übrigens dazu geeignet, den Anschluß zum Zollverein nicht zu wünschen, besonders aber die Betrachtung wegen seines Verkehrs mit Frankreich und der Schweiz. Ich weiß bestimmt, daß die dortigen Petitionäre von hier aus weder aufgemuntert noch geimpft worden sind, wie man eine solche Aufforderung in neuerer Zeit zu nennen beliebt hat, sondern daß von denselben aus eigener Ueberzeugung hervorgegangene Vorstellungen gegen den Anschluß eingekommen wären; sie sind aber dadurch, daß die Regierung entgegen gewirkt hat, nunmehr ausgeblieben. Ich stimme für den Druck des Berichts und stimme für den Commissionsantrag.

v. Rotteck: So viel ich hörte, ist ja der Regierung im Ganzen kein Vorwurf gemacht worden, in Beziehung auf die Einwirkungen, welche geäußert worden sind, um Petitionen für den Zollverein zu veranlassen, und wir können ihr auch keinen Vorwurf machen, denn es liegen uns über das, was in den höhern Regionen geschah oder nicht geschah, keine Data vor und es können uns auch keine vorliegen. Das, was bemerkt wurde, bezieht sich bloß auf die Einwirkung einzelner Regierungsbeamten, die dann, ohne Unterschied, ob sie aus höherem Auftrag gehandelt haben oder nicht, immer denselben Effect herbeiführten, als wenn das

Erstere wirklich geschehen wäre. Denn wenn ein Beamter, der als solcher mit Autorität bekleidet ist, seinen Amtsuntergebenen solche Vorstellungen und solche Motive vorhält, eine Petition einzubringen, wenn er sagt, daß die Regierung sonst compromittirt sei, die Bürger also gewissermaßen bei ihrer Unterthanenpflicht auffordert, eine Petition einzubringen, so können sie sich kaum mehr weigern, zu thun was er verlangt. Ja, wenn er, was ich beifüge, sogar noch die Frechheit hat, zu erklären, diejenigen, welche Petitionen gegen den Zollverein einbrächten, seien eine der Regierung feindselige Parthie, wie dies in einer oder der andern Petition für den Zollverein ausdrücklich gesagt ist, so frage ich, ob dieses dem Effect nach nicht das nämliche ist, als wenn die Einwirkung von Seite der höchsten Regierung selbst geschehen wäre? Wenn es sich aber darum handelt, den eigentlichen Gehalt und das eigentliche Gewicht von solchen Petitionen zu bemessen oder zu erwägen, so erkläre ich wiederholt, daß ich diejenigen Petitionen, bei denen ich einen solchen Ursprung vermuthe oder kenne, durchaus für nichts achte. Ich weiß zwar wohl und anerkenne gern, daß auch eine bedeutende Zahl von Petitionen für den Zollverein aus reiner Gesinnung oder wirklicher Ueberzeugung und in Anbetracht wirklich anerkannter Interessen eingekommen sind, aber weitaus nicht alle sind solcher Art. Eben deswegen aber, weil ich weiß, daß nach der Verschiedenheit der Landesgegenden und der Localinteressen die Ansichten und Wünsche verschieden sind, habe ich gewünscht und es mußte ein jeder redliche Abgeordnete wünschen, daß so viel als möglich aus reiner und freier Ueberzeugung fließende Petitionen bei den Kammern einkommen möchten. Dabei wird auch Jedem der außerordentliche Unterschied in die Augen fallen, der zwischen der Einladung besteht, die von einem solchen redlichen, seiner Pflichten bewußten und eingedenkten Abgeordneten an die Männer des Volkes oder Staatsbürger überhaupt zur freien Sinnesäußerung für oder gegen den Zollverein ergeht, und einer solchen Einladung oder Aufforderung, wovon die Abgeordneten v. Zylstein und Mördes Beispiele angeführt haben. Aus der einfachen Betrachtung dieses Unterschieds, so wie auch aus der Uebersicht der Motive, welche der Abg. Gerbel als Berichterstatter aus allen diesen Petitionen zusammengetragen hat, wird für den unbefangenen Beobachter und Beurtheiler hinreichender Stoff zur Würdigung dieser Petitionen im Ganzen und im Einzelnen hervorgehen.

Mohr: Ich enthalte mich, viele Worte über diese Peti-

tionen zu verlieren, da wir nach der Art der Entstehung derselben und der unvollständigen Kenntniß der Petenten von den Verhandlungen des Zollvereins hierauf nichts bauen können. Ich muß übrigens öffentlich hier die Bemerkung niederlegen, daß mir auf dieselbe Art wie dem Abgeordneten v. Zylstein ein Schreiben von den Wahlmännern der Stadt Mannheim vom Jahr 1831 zukam, worin die Bitte ausgesprochen war, daß ich, falls ich nicht für den Zollverein stimmen könnte, wenigstens mein Botum suspendiren möchte, um nicht der Stadt Mannheim selbst Nachtheil durch meine Abstimmung zuzufügen. Ich habe bis jetzt auf dieses Schreiben eine öffentliche Erwiderung nicht gegeben, indem ich der Deputation, die mir dasselbe brachte, die Erklärung gab, daß ich mir vorbehalte, den Bewohnern Mannheims meine Ansichten und Bedenkllichkeiten gegen den Zollverein mündlich zu erkennen zu geben und ihnen eine nähere Prüfung des Resultats zu überlassen.

Da nun aber das Gerücht sich verbreitete und mehrere Zeitungen davon sprachen, daß ich dieser Deputation eine zusichernde Antwort über die Zumuthung, mein Botum zu suspendiren, gegeben habe, so bin ich meiner Ehre als Deputirter, der für das ganze Land und nicht bloß für Mannheim gewählt ist, zu erklären schuldig, daß jene Gerüchte offenbar falsch sind, und ich in meinem Leben nie davon abweichen werde, nach meiner Ueberzeugung da zu handeln, wo es das Interesse des Vaterlandes gilt und mein Botum nicht zu suspendiren, wo es das Interesse einer Stadt gilt.

Staatsminister Winter: Das ist gut und schön von Ihnen, aber was geht das uns an, was die Wahlmänner von Mannheim im Jahr 1831 gethan haben. Dieses kann uns ganz gleichgültig seyn.

Der Antrag des Abg. Welcker wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, der der Kommission dagegen angenommen, wonach die Petitionen einfach der Zollkommission übergeben werden sollen.

Der Präsident eröffnet hierauf der Kammer, daß nach einer ihm so eben von dem Abg. Hoffmann gegebenen Nachricht er mit dem Bericht über die Zollsache nun fertig sei und solchen auf dem Bureau niedergelegt habe, und daß dies der Fall mit dem Bericht der Minorität und des Abg. Bader über die Zollstrafgesetze sei. Es frage sich nun, ob die Kammer dessen Verlesung wünsche.

Die Kammer beschließt die Vertheilung des Vortrags unter die Mitglieder statt der wirklichen Verlesung in der

Versammlung anzunehmen, worauf die Diskussion des Gesetzesentwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse fortgesetzt wird.

§. 11.

„Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in andern, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.“

v. Tscheppe: Wir haben gestern die Congrua der Pfarrer auf 1000 fl. und die der Schullehrer auf 400 fl. festgesetzt, was, im Durchschnitt genommen, schon sehr hoch ist. Dies ist ein nothwendiger Fehler von aller Generalisirung. Hier ist kein Unterschied gemacht zwischen den Eölibitairen und den protestantischen Geistlichen mit Familie, so wie auch auf örtliche Verhältnisse und den Umfang des Dienstes nicht geachtet ist. Es ist nun aber einmal beschlossen, allein diesen Beschluß wollen wir nicht weiter ausdehnen, was durch diesen Paragraphen geschehen soll. Wir haben Pfarreien von 30 Familien mit 4800 fl. Gehalt, von 60 Familien mit 800 fl. Gehalt, von 160 mit 700 fl. und von 300 mit 600 fl. Gehalt. Nun soll nach diesem Paragraphen bloß die Congrua von denjenigen Besitzungen der Pfründe, die im Pfarrsprengel liegen, berechnet und von andern, die nicht dahin gehören, soll im Kataster gar nichts aufgenommen werden, d. h. mit anderen Worten, sie sollen frei seyn. Nun erinnere ich mich an eine Pfarrei, deren Einkommen 1600 fl. beträgt, wovon 500 fl. auf den Pfarrsprengel und 1100 fl. auf die Orte fallen, die nicht zum Pfarrsprengel gehören, es sind aber Stiftungen von früheren Ortsbewohnern zum Behuf dieser Pfarrei. Diese Pfarrei von 1600 fl. würde ganz frei seyn und da frage ich, ob dies gerecht ist. Warum soll der Pfarrer, der 1600 fl. bezieht, und zufälligerweise aus seinem Pfarrsprengel nur 500 fl., gar nichts und auch für diejenigen Gemeinden nichts beitragen, in welchen er begütert ist? So ist es aber wirklich, wie ich aus Erfahrung weiß, hie und da gehalten worden, d. h. man hat in keinem Ort den Ueberschuß über die Congrua in Rechnung gezogen. Ich trage daher darauf an, daß die Berechnung der Congrua diejenigen Besitzungen der Pfründe, die in anderen nicht zur Pfarrei gehörigen Orten in das Kataster aufgenommen worden sind, nicht in Anschlag kommen, so weit sie aber die Congrua übersteigen, in den Orten, worin die Güter katastrirt sind, nach Verhältniß in Rechnung kommen sollen.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. v. Tscheppe ist im Irrthum. Gerade das, was er beabsichtigt, ist nur in größerem Umfange in dem Antrag der Kommission ausgesprochen, während wenn man den Art. nicht hätte, eine Begünstigung der Pfarrer und Lehrer vorhanden wäre. Die Steuerkapitalien der Pfarrer und Lehrer in auswärtigen, nicht zur Pfarrei gehörigen Orten sollen nämlich dort beigezogen werden wie alle andern und zwar aus dem natürlichen Grund, weil der Pfarrer da nicht Pfarrer, sondern nichts anderes als Güterbesitzer ist, der sich die Besteuerung gefallen lassen muß, wie jeder Andere. Ich habe gestern schon bemerkt, daß gerade dieser Punkt es ist, gegen welchen der Dekan von Breisach sich beschwert hat. Die Regierung, wie die Kommission hat aber dessen ungeachtet diesen Satz wieder in das Gesetz aufgenommen, und zwar darum, weil man glaubte, der Pfarrer dürfe nur in seiner eigenen Gemeinde und nicht in einer andern, die ihn gar nichts angeht, eine Begünstigung genießen. In dem §. 10 ist die Begünstigung des Pfarrers ausdrücklich auf die Gemeinde beschränkt, in welcher er angestellt ist. Den Pfarrern und Lehrern ist in auswärtigen Gemeinden kein Privilegium ertheilt, sie werden auswärts angezogen, wie alle Güterbesitzer. In dem nachfolgenden Paragraphen muß man daher auch consequent bestimmen, daß dasjenige, was der Pfarrer auswärts besitzt, nicht als steuerfreies Einkommen in die Congrua aufgerechnet werden darf. Es handelt sich nur darum, ob in seinem Anstellungsort noch irgend eine Besteuerung eintreten kann.

So wie der Satz lautet, geht er in der Intention des Abg. v. Tscheppe noch weiter, als dessen Antrag.

v. Tscheppe: Mit dieser Erklärung bin ich befriedigt und nehme meinen Antrag zurück, wobei ich nur bedauere, daß es bisher nicht beachtet worden ist.

Der Kommissionsentwurf wird hierauf vorbehaltlich der Redaktion wegen des Wortes Congrua angenommen.

Zu

§. 12.

„Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit über Einkommen.“

wird nichts erinnert und derselbe somit angenommen.

§. 13.

„Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt, und, so weit bei ihnen nicht die Voraussetzungen des §. 6 Nr. 1 eintreten, mit einem Dritttheil ihrer Steuerkapitalien in den Gemeindefataster aufgenommen.“

v. Tscheppe: In Konsequenz mit dem frühern Beschlusse mache ich den Antrag, beizusetzen: der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker, so fern sie aber Pachtgüter oder Verwalter in einer Gemeinde haben, als staatsbürgerliche Einwohner behandelt.

Dörr: Es wird nöthig seyn, zur bessern Deutlichkeit eine bestimmte Fassung des Paragraphen herzustellen. Es ist richtig, was der Abg. v. Tscheppe bemerkt hat; es geht daraus hervor, daß es nicht deutlich genug ausgedrückt ist, wie weit die Stiftungen dann beigezogen werden sollen, als Ausmärker oder staatsbürgerliche Einwohner, darum ist es nothwendig, daß eine nähere Bestimmung hineinkommt. In vielen Gegenden des Landes besitzt der Fiskus Wiesen, welche er alljährlich versteigert. Da würde er angesehen werden, als wenn er sie selbst bebauete; in andern Orten hat er seine Güter auf mehrere Jahre an Bürger verpachtet, und da würde er als Ausmärker betrachtet werden müssen; ich wünsche deshalb eine nähere Bestimmung, damit kein Zweifel zwischen Gemeinden und Verwaltungen erhoben wird. Es fragt sich nun, ob der Fiskus von jenen Gütern, deren Ertrag er versteigert, als staatsbürgerlicher Einwohner oder als Ausmärker behandelt werden soll.

Ministerialrath Bekk: Ich glaube, daß der Satz, so wie er im Entwurf steht, nach einem frühern Beschlusse zusammenfällt und weggelassen werden sollte.

Kettig v. K.: Für die völlige Weglassung dieses Artikels bin ich nicht, weil das, was der Abg. Dörr anführte, häufiger vorkommen kann. Die Frage ist die: ist der Fiskus, sind die Stiftungen reine Ausmärker, und darum wünschte ich den Satz so gefaßt, der Großherzogliche Fiskus und die Stiftungen werden als Ausmärker behandelt, wenn sie aber ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, so unterliegen sie den Bestimmungen des Art. 3.

Weller: Diese Fassung ist nicht richtig, denn wir haben ja im Art. 3 beschlossen, daß Ausmärker, welche Liegenschaften im Ort haben, nicht durchaus dieselbe Steuer tragen sollen, wie die Ortsbewohner. Wir brauchen also diese

Bestimmung nicht, denn wenn wir den Bordersatz haben, daß der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere Anstalten als Ausmärker behandelt werden, so haben wir auch den weiteren Satz, daß, wenn sie auch Landwirthschaft und Gewerbe treiben, man sie doch nur als Ausmärker ansieht, weil nur die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Gewerbe treiben, den Bürgern gleich gehalten werden. Im Sinn des Berichtstatters war es, daß die Stiftungen und solche öffentliche Anstalten, die in dem Orte ihren Wohnsitz, ihren Stiftungsverwalter haben, nicht als Ausmärker, sondern als staatsbürgerliche Einwohner behandelt werden sollen, und darum könnte man den Satz so fassen, der Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt, wenn der Verwaltungssitz nicht in dem Ort ist, wo sich die Liegenschaften befinden.

v. Tscheppe: Der Fall, daß der Fiskus oder Stiftungen einen Verwalter im Ort haben, wird selten vorkommen, allein der Fiskus oder die Stiftungen haben Lehnhöfe und die Lehnteute werden dann behandelt wie jeder Ortsbürger. Was ist aber für ein Unterschied zwischen einem Lehmann und einem Pächter? Um Streitigkeiten zu vermeiden, ist es nothwendig, daß dieser Paragraph mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatz stehen bleibt.

Kettig v. K.: Ich glaube, daß die Bestimmung, wonach die Besteuerung von dem Besitze des Verwalters im Ort abhängen soll, nicht nothwendig ist, denn dieses würde zu viel sagen, und auch in dem Fall, wenn der Verwalter da wohnt und die Güter verleiht, ihn zum Präcipuum beitragspflichtig machen. Um übrigens die Bedenklichkeit des Abg. Weller zu beseitigen, habe ich nichts dagegen, wenn wir sagen: werden nach Art. 3 gleich den staatsbürgerlichen Einwohnern zum Vorausbeitrag beigezogen.

Staatsminister Winter: Die Gegenwart des Verwalters im Ort kann nie zur Bedingung gemacht werden, denn in dem einen Ort, wo er nicht wohnt, kann landwirthschaftliches Gewerbe getrieben werden, während dies da, wo er wohnt, vielleicht nicht möglich ist.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Kettig durch Abstimmung angenommen, und es lautet hiernach der Paragraph so:

„Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere Anstalten werden als Ausmärker behandelt, und wenn sie in einem Ort ein bürgerliches Gewerbe durch einen Pächter oder Verwalter treiben lassen, nach der

Bestimmung des §. 3 den staatsbürgerlichen Einwohnern gleichgehalten.“

§. 14.

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) Die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;

2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen;

3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherrn;

4) Kirchen, Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;

5) Lehr- und Bibliothekgebäude und andere für Lehranstalten so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;

6) Hospitäler, Entbindungshäuser, Waisenhäuser und Armenhäuser;

7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude;

8) Kanzleien, Amtshäuser und andere zum Staatsdienst, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen benutzte Baulichkeiten;

9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

Präsident: Es wird zweckmäßig seyn, über die einzelnen Rubriken jedesmal zu diskutiren und abzustimmen. Wenn bei den einzelnen Rubriken keine Einwendungen gemacht werden, so werde ich jedesmal dieselben als von der Kammer angenommen betrachten.

I.

angenommen.

II.

Winter v. H.: Ich hätte gewünscht, daß die Kommission die zweite Rubrik getrennt hätte. Die landesfürstlichen Residenz, Lustschlösser und Gärten von dem Kataster auszuschließen, da kann ich mir einen verfassungsmäßigen Grund denken; aber warum sollen die Schlösser und Gärten der Großherzogl. Prinzen von dem Kataster ausgeschlossen seyn? welchen Grund hat denn wohl die Kommission gehabt, den Antrag darauf zu stellen, diese nicht mit in das Kataster aufzunehmen?

Ministerialrath Bell: Diese Bestimmung ist nicht im

jetzigen Gesetze erst, sondern schon im Jahr 1831 gemacht worden.

Schaaff: Sie werden doch nicht schlimmer behandelt werden sollen, als die Standesherrn?

Winter v. H.: Wir haben Fälle gehabt, daß noch andere Güter nachgekauft worden sind, und nach dem Paragraphen würden diese auch nicht in Berechnung kommen. Ich halte diese Bestimmung daher für eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden und deshalb stelle ich den Antrag, den Nachsatz zu streichen.

Gerbel: Es scheint mir hier eine Verwechslung der Begriffe zu seyn. Der Abg. Winter hat Güter im Auge und hier spricht man von Schlössern und Gärten. Dies sind Luxusgärten und es ist für die Gemeinden von keinem Nutzen, sie durch Auflagen zu beschweren. Es ist vielmehr für jeden Ort ein Vortheil, wenn Luxusgärten vorhanden sind und sich Leute finden, die Geld darauf verwenden.

Winter v. H.: Alsdann verliert die Gemeinde in dem Steuerkataster sehr viel, besonders wenn gewisse Abgaben abgelöst werden.

IV.

Schaaff: Unter den Bethäusern, welche hier ausgenommen seyn sollen von der Gemeindebesteuerung, sind wohl nur solche Localitäten verstanden, welche eine Kirche vertreten, wo eine gesammte christliche Gemeinde ihre Gottesverehrung ausübt. Nach der Fassung aber, wie sie hier steht, wären auch diejenigen Gebäude ausgenommen, wo Sekten dem Herrn dienen.

Rutschmann: Diese haben keine eigenen Gebäude hierzu, sondern sie miethen den Betsaal.

Schaaff: Hat der Herr Abgeordnete der Residenz eine Urkunde darüber, daß es immer so seyn wird? Heute kann es so seyn, morgen anders. Die Pietisten in der Residenz halten zur Zeit ihre Zusammenkunft in einer Miethwohnung, es kann der Fall eintreten, daß sie ein eigenes Bethaus kaufen oder bauen, und dieses wäre dann nach dem Wortlaut des Paragraphen gemeindesteuerfrei.

Die Fassung des Paragraphen sagt demnach mehr als sie sagen soll, und ich trage darauf an zu setzen: „Kirchen oder öffentliche Bethäuser“. Dadurch wird allem Mißverständniß vorgebeugt.

Rutschmann: Ich muß dem Abg. Schaaff bemerken, daß, wenn es so weit kommen sollte, daß diesen Sekten

ihrer Ausdehnung wegen eigene Kirchen nöthig seyn würden, die Gesetzgebung noch Zeit genug haben werde, vorzubeugen.

Schaff: Sorgen wir doch lieber jetzt gleich; wenn seiner Zeit eine Nothwendigkeit der Verbesserung des Gesetzes eintritt, möchte der Abg. Kutschmann und ich nichts mehr mitzusprechen haben.

Der Antrag des Abg. Schaff, zu setzen: „Kirchen und öffentliche Bethäuser“ wird von der Kammer angenommen; eben so Nr. V., VI. und VII.

Zu Nr. VIII.

Merk: Hier kann sich ein Anstand ergeben, denn in den Standesherrlichen Gebieten sind die Kanzleien den Standesherrn gehörig und der Staat bezahlt dafür, wie ich weiß und glaube, einen bedeutenden Miethzins. Es fragt sich deshalb, ob diese Kanzleien und Amthäuser, die in Beziehung auf die Standesherrn vermietet sind, welche solche als Jurisdiktionsherrn für den Staatsdienst hergeben, frei seyn sollen oder nicht. Ich glaube, wenn man einen Miethzins gibt, so kann man diese Freiheit nicht fordern.

Kettig v. K.: Der Standesherr gibt diese Kanzleien und Staatsgebäude für den Dienst des Staats her und da, wo sie nicht bestehen, muß die Amtskasse diese Gebäude herstellen, und es ist also bloß Sache zwischen der Amtskasse einerseits, und den Standesherrn andererseits, auf welche Weise sie sich diese Gebäude anschaffen. Die Widmung derselben ist die nämliche. Sie sind zunächst im Vortheil des Bezirks und zugleich des Amtssitzes. Der Bezirk muß sie nothwendig haben und der Amtssitz hat den Vortheil der Nahrung, die dadurch in den Ort gebracht wird. Darum ist es gleichgültig, ob das Gebäude von dem Standesherrn geliehen, oder auf Rechnung der Amtskasse hergestellt worden ist.

Merk: Ich glaube nicht, daß dieses gleichgültig ist, denn dadurch, daß es bloß an den Staat vermietet wird, verliert es in Beziehung auf den Vermiether ganz die Eigenschaft der Widmung. Es wird ein sehr bedeutender Miethzins bezahlt, allein die Widmung, die der Staat gibt, ist etwas anderes, und wie der Vortheil dieser Widmung auf Denjenigen zurückfallen soll, der den Miethzins bezahlt, ist mir nicht verständlich.

Merk stellt den Antrag, bei Nr. VIII zu setzen: die dem Staat gehörigen Kanzleien ic.

Ziegler: Ich glaube auch, daß nur die dem Staate gehörigen Gebäude von der Steuer frei bleiben sollen. Wenn Standesherrn, Grundherrn oder Privatleute Gebäude für den öffentlichen Dienst abgeben, so ist lediglich ein Miethverhältniß vorhanden, aus welchem keine Befreiung von Steuern und Gemeindeumlagen hervorgehen kann.

Wollte man bei solchen an den Staat vermieteten Gebäuden eine Abgabefreiheit statuiren, so müßte diese ohnehin mit dem Aufhören des Miethverhältnisses wieder hinwegfallen.

Dörr: Zu Verhütung von Mißverständnissen wird es nothwendig seyn, beizusetzen: „und Stiftungen“. — Denn es tritt oft der Fall ein, daß Stiftungen solche Gebäulichkeiten haben, und da könnte man leicht glauben, diese seien davon ausgeschlossen.

Ministerialrath Bekk: Das ist nicht nothwendig, es heißt ja: „und andere zum Staatsdienst ic. benützte Baulichkeiten“. Dahin gehören aber die zum Dienste für Stiftungen bestimmten Gebäude nicht.

Der Antrag des Abg. Merk, zu setzen: „dem Staat gehörige Kanzleien und Amthäuser und andere zum Staatsdienst benützte Baulichkeiten“ wird angenommen. Eben so Nr. IX.

Mittermaier erbittet sich hierauf das Wort über den Paragraphen im Ganzen und spricht: Hinsichtlich des §. 71 der Gemeindeordnung, der nun in diesem Gesetzesentwurf wieder aufgenommen ist, hat sich seit 1831 gezeigt, daß eine Auslegung gemacht wurde, die ich allerdings in dem Gesetz für gegründet finde, jedoch darauf aufmerksam machen muß, ob wir denn diese Auslegung auch bestätigen wollen. Unter den in diesem Paragraphen genannten Gebäuden befinden sich nämlich viele, wovon einzelne Theile als Dienstwohnungen benutzt, einzelne Theile aber auch an Privatpersonen vermietet sind. Dies ist nicht nur bei den Schlössern, sondern auch bei jenen Gebäuden der Fall, die zugleich als Amthäuser und Kanzleien gebraucht werden. Vor dem Jahr 1831 wurde nun eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Gebäudetheilen gemacht, und jener Theil des Gebäudes, der zu solchen Dienstwohnungen dient, allerdings auch als beitragspflichtig zu den Gemeindebedürfnissen erklärt. Ein Ministerialrescript vom 28. Juli 1833 hat nun ausgesprochen, daß eine solche Unterscheidung nicht mehr eintreten, sondern alle Gebäude, die in diesem Paragraphen begriffen seien, einschließlich der Wohnung des Beamten, von dem Beitrag zu den

Gemeindebedürfnissen frei seyn sollen. Mir scheint aber dieses für die Gemeinden sehr nachtheilig zu seyn, und daher wieder wie vor 1831 die Theile der Gebäude unterschieden werden zu müssen. Der Staat nimmt ja von dem Beamten, der zur Miethe da wohnt und eine Dienstwohnung hat, einen bestimmten Miethzins und von den Privatpersonen, die in einem solchen Gebäude wohnen, erhebt er ihn auch. Der Zweck also, warum diese Gebäude frei seyn sollen, kann nur darauf gehen, weil sie zum öffentlichen Dienste gehören, in so weit sie dazu gebraucht werden. Was die Residenz und die Schlösser betrifft, so sind sie dem Regenten und den Prinzen gehörig, die man nach altem Herkommen nicht hereinziehen will. Wenn aber einzelne Theile wie andere Privatgebäude erscheinen, und ein Miethzins von Privatpersonen von den Beamten bezogen wird, so fallen sie in die Kategorie anderer Gebäude, wo dann auch gesagt werden muß, daß sie zu Gemeindebedürfnissen beitragspflichtig seien. Ich trage daher darauf an, diesem Paragraphen beizufügen: „so weit die in diesem Paragraphen bezeichneten Gebäude zugleich als Dienstwohnungen benützt werden, oder an Privatpersonen vermietet sind, werden sie zu Tragung der Gemeindebedürfnisse beigezogen.“

Winter v. H., Rutschmann und Andere unterstützen diesen Antrag.

Staatsminister Winter: Ich muß mich widersetzen. Die Amthäuser sind nicht von den Gemeinden gebaut, sie sind auch nicht für sie gebaut, sondern für das ganze Land. Eine Kanzlei muß irgendwo seyn, sie kann nicht wohl in der Luft existiren. Die Gemeinden haben ohnedies Vortheil genug, sie haben den Amtssitz und haben kein gegründetes Recht, darauf Anspruch zu machen; es geht sie nichts an, in welches Verhältniß sich der Staat mit seinen Beamten setzt; ob man ihm freie Wohnung geben und anschlagen will, das ist ein Verhältniß, das zwischen diesen beiden Statt findet, aber auf die Gemeinden kann es keine Anwendung haben.

Merk: Der Antrag könnte nur praktische Anwendung bei Nr. VIII finden, da die übrigen Gebäude überall nicht theilweise verwendet werden. Aber auch in Beziehung auf die Nr. VIII kann ich dem Antrag nicht beistimmen, denn die Kanzleien und Amthäuser gehören zum Staatsdienst. Was sodann die Gebäude der Domänenverwaltungen betrifft, so sind diese schon ausgeschlossen. Jene Gebäude aber, die besonders vermietet oder verwendet sind, sollen allerdings beitragen wie alle übrigen.

Mittermaier: Mein Antrag hat die Gesetzgebung, wie sie vor 1831 war, für sich, und wir müssen hier darauf Rücksicht nehmen, daß ja die Gemeinden doch auch wieder Vortheile von dem Amtssitz haben. Was die Bemerkung betrifft, es würde dies eine Ausgleichung nöthig machen, die aber sonst bei dem ganzen Gesetz über die Gemeindebedürfnisse nicht angenommen worden sei, so sehe ich dieses nicht ein. Ein Theil des Gebäudes, der zufällig als Dienstwohnung benutzt wird, ist wie ein anderes Privatgebäude zu betrachten. Wenn aber der Abg. Merk glaubt, es beziehe sich bloß auf die Amthäuser, so erwiedere ich ihm, daß auch in den Irrenhäusern Beamte wohnen. Aber auch bei Nr. 2 ist mein Antrag anwendbar, denn in den Schlössern, wenn sie von den Prinzen oder dem Regenten nicht gebraucht werden, kommt es auch zuweilen vor, daß sie an Privatpersonen vermietet werden, also auch ein Miethzins bezogen wird, in welcher Beziehung wir uns bloß in der Nachbarschaft erkundigen dürfen. So weit dies aber der Fall ist, müssen sie wie jedes andere Privatgebäude betrachtet werden, und ich weiß nicht, warum eine Ausnahme Statt finden sollte.

Staatsminister Winter: Das könnte ein möglicher Fall seyn, daß eine Vermietung auf kurze Zeit Statt fände. Uebrigens, was die Amthäuser betrifft, so sind diese keine Gemeindegelände, sondern Provinzialgebäude, und für diese Provinzen sind sie gebaut und nicht für die Gemeinden. Die Gemeinden können und werden daher eine Besteuerung derselben nicht verlangen.

v. Kottel: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Mittermaier, da ich ihn im Recht gegründet halte, und wenn er auch nicht von besonderer Erheblichkeit ist, so erscheint er gleichwohl der Unterstützung und der Annahme werth. Wenn die Amthäuser und Kanzleien nicht für die Gemeinden, sondern für die Bezirke und gewissermaßen für den ganzen Staat bestimmt sind, so ist ja dieses gerade ein entscheidender Grund dafür, daß sie den Gemeinden, für die sie nicht gewidmet sind, einen Beitrag bezahlen sollen. Es entspricht dies derjenigen polizeilichen und anderen Sorgfalt, welche die Gemeinden auf solche Häuser verwenden müssen, in welcher Beziehung sie allen anderen Häusern, welche in der Gemeinde stehen, ganz gleich sind. Auch das Domaniengebäude ist nicht für die Gemeinde, sondern für den Bezirk oder den ganzen Staat, und doch hat man hier die Bestimmung aufgenommen, daß von solchen Gebäuden Steuer an die

Gemeinde bezahlt werde. Und will man die Vortheile in Anregung bringen, die eine Gemeinde von einem Amtssitz hat, so ist dieses auch wieder eben so wahr in Beziehung auf die Domänenverwaltungen. Die Gemeinde hat auch einen Vortheil davon, allein das ist gar kein Grund; und ich habe mich schon früher dahin erklärt, daß es nicht darauf ankommen könne, welche Vortheile eine Gemeinde von dem Aufenthalt einer Persönlichkeit oder einer Person hat, um sie darum von der Steuer zu befreien. Es kommt darauf an, welche Vortheile diese Person oder Persönlichkeit von der Gemeinde hat, und da, sage ich, hat das Amthaus oder die Persönlichkeit, für die es errichtet ist, so wie das Haus des Domänenverwalters, den Vortheil des polizeilichen Schutzes und noch manche andere. Wenn übrigens auch der Vortheil der Gemeinde oder Gemeindebürger ein Grund seyn könnte, sie zu einer freiwilligen Verzichtleistung auf den Beitrag zu bestimmen, so würde dieses wenigstens nicht auf die Ausmärker passen, die die Vortheile der Gemeindebürger hier nicht theilen.

Ministerialrath B e k k: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß Diejenigen, welche eine Unterscheidung zwischen dem Theile des Amthauses, wo die Kanzleien sind, und zwischen dem Theil der Wohnung machen wollen, nicht konsequent sind. Wenn es wahr ist, was der Abgeordnete v. R o t t e c k bemerkt hat, so sehe ich keinen Grund ein, warum das Amthaus überhaupt frei seyn soll. Wenn man nicht annimmt, daß das Gebäude, welches zum öffentlichen Dienst vorhanden ist, und dadurch der Gemeinde selbst Vortheil bringt, so sehe ich keinen Grund ein, warum man überhaupt einen Theil des Gebäudes frei lassen will. Ist aber die Befreiung hinsichtlich des einen Theils gegründet, so ist sie es auch hinsichtlich des andern, denn die Dienstwohnung des Beamten ist ja eben so für den öffentlichen Dienst da, wie seine Kanzlei, da er nur seines Dienstes wegen eine Dienstwohnung hat. Ich sehe daher keinen Grund ein, daß man den Theil des Gebäudes, welcher den Beamten als Dienstwohnung angewiesen ist, von dem, in welchem sich die Kanzlei befindet, unterscheiden solle. Es ist ja das nämliche Verhältniß.

v. R o t t e c k: Wenn der Beamte eine Dienstwohnung hat, so ist es so viel, als wenn der Staat ihm diesen Theil des Gebäudes vermietet hätte. Nun haben wir aber auf den Antrag des Abg. M e r k einen Beschluß gefaßt, der die vermieteten Gebäude nicht in die Klasse derjenigen stellt, die an und für

sich dem öffentlichen Dienst gewidmet sind, und hier ist es das nämliche. Wenn übrigens der Herr Regierungskommissär bemerkte, daß der Grund, aus welchem der Abg. M i t t e r m a i e r seinen Antrag gestellt hat, noch weiter gehe, und das Amtsgebäude in Anspruch nehme, so streite ich nicht gegen diese Folgerung. Ich habe aber einen Antrag nicht unterstützen wollen, der nicht gemacht worden ist, sondern nur denjenigen unterstützt, der gemacht wurde, und für den ich hinreichende, ja noch mehr als hinreichende Gründe erkenne.

Ministerialrath B e k k: Ich habe dies nicht anerkannt, ich sage nur, die Konsequenz würde es fordern, entweder das ganze Gebäude frei zu lassen, oder das ganze beizuziehen. Der Abg. v. R o t t e c k hätte nicht nöthig gehabt, abzuwarten, ob kein Mitglied den Antrag machen wird, das ganze Gebäude beizuziehen, das hätte er ja selbst thun können.

v. R o t t e c k: Ich bin bei diesem Gemeindegesetz in der Regel nicht glücklich mit meinen Anträgen.

M e r k: Mir scheint, es herrscht hier eine Verwechslung, indem man den Fiscus als Besitzer der Amthäuser nicht als öffentliche Person, sondern als einen Privatverwalter betrachten will. Der Fiscus, als solcher, ist eine Privatperson, allein der Besitzer in Beziehung auf die Amthäuser gehört dem öffentlichen Recht an, und nachdem die öffentliche Gerichtsbarkeit eingeführt ist und Jedermann Zutritt in diese Hallen hat, so ist auch das Ganze ein öffentliches Gebäude.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. M i t t e r m a i e r, in so weit er darauf hingewiesen hat, daß das Gebäude in das Kataster kommen soll. Es wird sich doch von selbst verstehen, daß Kanzleigebäude, wenn sie in Privathänden übergehen oder zu andern Zwecken verwendet werden, nicht frei seyn sollen.

Mehrere Stimmen: Das versteht sich von selbst.

M i t t e r m a i e r: Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß jene Theile des Gebäudes, die an Privatpersonen vermietet sind, und, ich will Localverhältnisse nicht berühren, ob ich gleich solche benennen könnte, von den Gemeindebeiträgen nicht ausgeschlossen werden können, so weit sie im Besitz dieser Privatpersonen sind. Wenn man aber dieses zugiebt, so muß man auch zugestehen, daß, so weit der Staat einen Gebäudetheil an einen Beamten vermietet, dasselbe Verhältniß Statt findet, wie wenn er ihn sonst an einen Privatmann vermietet hätte. Man kann nicht sagen, daß er im Interesse des öffentlichen Dienstes eine Dienstwoh-

nung erhalten, indem man sonst auch sagen müßte, daß da, wo kein Platz in dem Kanzleigebäude ist, der Staat eine Wohnung für ihn zu miethen habe, und dann würde diese auch frei seyn müssen.

Ministerialrath Belf: Bei der Befreiung hat man nicht den Miether, sondern den Eigenthümer berücksichtigt, und dies ist in dem ganzen Gesetz beobachtet. Ich muß widersprechen, daß die Dienstwohnung des Beamten eine vom Staat vermietete Wohnung sei. Dies ist nicht der Fall, sondern die Wohnung wird dem Beamten von Amtswegen angewiesen, und ihm nach einem allgemeinen Typus nur als Befoldungstheil aufgerechnet, damit man weiß, wie viel er Befoldung hat, was man hinsichtlich der Klassensteuer und hinsichtlich der Pensionirung ic. wissen muß.

Mittermaier: Das geschieht bloß, um die Quote des Miethzinses zu reguliren; allein der Herr Regierungskommissär ist ein zu guter Jurist, als daß er nicht wüßte, daß, wenn je ein Prozeß über ein Miethgebäude vorkäme, der Richter nach dem Landrecht und den Grundsätzen, die von der Miethen handeln, die auf die Miethen bezüglichen Streitigkeiten entscheiden müßte.

Ministerialrath Belf: Es ist ja gar keine Miethen vorhanden.

Mittermaier: Ich war damals selbst Berichterstatter, allein Niemand hat an diesen Fall gedacht. Erst hintendrein war die Rede davon. Im Uebrigen halte ich die frühere Gesetzgebung über diesen Punkt für zweckmäßig.

Ziegler: Der Antrag des Abg. Mittermaier scheint mir besonders von der Unterstellung ausgegangen zu seyn, daß der Staat von öffentlichen Gebäuden einen bedeutenden Miethzins bezieht. Das ist nicht der Fall. Die Gebäude, welche in dem §. 14 des Kommissionsentwurfes aufgeführt werden, sind vorzugsweise dem öffentlichen Dienste gewidmet. Die für die Beamten darin angebrachten Wohnungen sind die Nebensache, und die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude betragen weit mehr, als die Einnahmen. Wenn Sie auch diese Gebäude zu den Gemeindeumlagen beziehen wollen, so legen Sie der Staatskasse zu dem durch die Einnahmen nicht gedeckten Bauaufwand noch eine größere Last auf.

Martin: Die Gemeinden werden es Ihnen wenig Dank wissen, wenn Sie sie zwingen, Umlagen zu machen und Beiträge zu erheben von Beamten, von denen sie keine

wollen. Lassen Sie ihnen doch das schöne deutsche Erbtheil, nämlich das Vorrecht, Gastfreundschaft zu üben!

Der Verbesserungsvorschlag des Abg. Mittermaier wird sofort zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der §. 14 angenommen.

Zu

§. 15.

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.“

„Es wird dazu erfordert:

- 1) Verwendung zu bestimmtem Zweck;
- 2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes;
- 3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
- 4) Die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
- 5) Die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.“

Mittermaier: Ich halte für durchaus nothwendig, daß bei diesem Paragraphen etwas, was im Jahr 1831 vergessen wurde, nachgetragen, nämlich als Bedingung die Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner beigelegt werde, denn wenn je bei einem Verhältniß die staatsbürgerlichen Einwohner theilhaftig sind, so ist es doch gewiß bei dem Dctroi.

Staatsminister Winter: Wir geben es zu.

v. Rotteck: Der Ausdruck „Staatsgenehmigung“ sollte doch hier etwas näher bestimmt werden. In Erwägung nämlich, daß ein solches Dctroi, mag man auch Gegenstände dafür wählen, welche man will, nicht bloß die Gemeindebürger und Gemeindegewohner, sondern auch Auswärtige trifft, welche die Stadt besuchen um daselbst Geschäfte zu machen ic., so erscheint es doch als zweckmäßig, daß die Genehmigung von der gesetzgebenden Gewalt ausgesprochen werde, weil nämlich ein solches Dctroi nicht nur eine Umlage ist, die auf die Genossen derjenigen Interessen, für welche die Einnahmen erhoben und die Ausgaben gemacht werden müssen, sondern auch auf eine Menge Unbetheiligter gelegt wird, die bei dem Gegenstand der Ausgabe nicht das mindeste Interesse haben, kurz auf eine Menge von Staatsangehörigen, denen gerade nur die Staatsgewalt eine Steuer auslegen kann. Der allgemeine Grund-

satz ist nämlich der, daß den Staatsangehörigen, als solchen, keine Steuer aufgelegt werden könne, als mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt. Ich wünsche deshalb, es möchte ausgesprochen werden, daß im Wege der Gesetzgebung die Zustimmung gegeben werden solle, wonach also der Paragraph in Verbindung mit dem Antrag des Abg. Mittermayer sich so gestaltete: „durch Gemeindebeschluß, nach angehörtem Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner, und nach erfolgter Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt, kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.“

v. Bogel: Die Bestimmung, daß die Gemeinden das Recht haben, Detroi u. einzuführen, ist Aufgabe der Gesetzgebung. Ob eine Gemeinde es aber in einem speciellen Fall einführen darf, ist Sache der Verwaltung, und kann nicht vor die Kammer kommen.

v. Isstein: Ich habe mich im Jahr 1831 für denselben Antrag ausgesprochen, indem ich damals wie jetzt glaube, daß ein Detroi als eine Steuer, und man kann sagen als eine auf die Gesamtheit fallende Steuer angesehen werden müsse, weil Jeder in den Fall kommen kann, sie zahlen zu müssen, daß sie also auch nur im Wege der Gesetzgebung zu Stande kommen könne. Damals wurde jedoch dieser Antrag verworfen, was übrigens nicht hindert, ihn nochmals zur Abstimmung zu bringen, weil nur durch beharrliches Festhalten an dem, was man als gut erkennt, der Sieg der Wahrheit errungen wird.

Staatsminister Winter: Es ist richtig, in der französischen Gesetzgebung ist enthalten, daß solches Detroi von der Gesetzgebung verwilligt werden muß; dort sind aber ganz besondere Verhältnisse. Fürs erste werden Sie bemerkt haben, daß diese Gesetze in diesen Kammern nur durchlaufende Posten sind, es bekümmert sich kein Mensch mehr darum. Sodann kommt noch ein anderes Verhältniß hinzu, die französischen Kammern versammeln sich alle Jahre. Bei uns könnte der Fall eintreten, daß eine Gemeinde ihr Detroi, dessen sie vielleicht sehr bedürftig wäre, drei Jahre lang entbehren müßte. Es würde den Gemeinden ein schlechter Dienst damit erwiesen werden. Im Ganzen genommen sind wir nicht geneigt, Detroi zu bewilligen, wir beschränken es so viel wie möglich, und lassen es nur zu, wenn kein anderes Auskunftsmittel mehr vorhanden ist, und jedesmal hat das Finanzministerium die Stellung, daß nachgewiesen wird, ob es nicht möglich sei, das eine oder das andere zu

besteuern. Es sucht immer die Artikel aus, die noch nicht besteuert sind und die besteuert werden können.

Winter v. H.: Ich erkläre mich für den Paragraphen, wie ihn die Kommission gestellt hat. Sollte die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner absolut erforderlich seyn, so müßte ich mich gegen den Zusatz erklären, und zwar aus den Motiven, die der Abg. Weller angeführt hat. Denn es würde alsdann wohl nie eine Verbrauchssteuer zu Stande kommen können.

v. Rotteck: Auf die Bemerkung des Herrn Ministers, daß es, wenn die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt nothwendig wäre, leicht geschehen könnte, daß man einer Gemeinde gar nicht zu helfen vermöchte, ermiedere ich, daß es ja von einem Landtag zum andern nicht so sehr lange ist...

Staatsminister Winter: Leider ja!

v. Rotteck: Indem die Einberufung der Stände alle zwei Jahre Statt findet. Und dann giebt es ja in Fällen dringender Noth ein Mittel, das die Regierung oft anwendet. Die Regierung erläßt provisorische Gesetze in Zollsachen, welche mit dem vorliegenden Gegenstand viel Aehnlichkeit haben, und so könnte man ja auch hier provisorisch die Staatsgenehmigung erteilen, und der nächsten Ständeversammlung die Sache zur Annahme vorlegen, wodurch dann doch das Prinzip gewahrt wäre. Wenn auch die Sache nur schnell durch die Kammer laufen sollte, wie dies in der Regel in Frankreich geschieht, so schadet dieses nichts; allein die Form und das Recht wird dadurch gewahrt. Es wird auch in den meisten Fällen nicht viel dabei zu berathen seyn, wenn einmal die Gemeinde den Beschluß gefaßt und ihn die Regierung zu genehmigen für würdig erkannt hat.

Einzelne Fälle könnten aber doch vorkommen, wo die Wahl der Gegenstände oder die Einführung des Detrois selbst nicht zweckmäßig wäre, oder für die übrigen Staatsangehörigen drückend seyn könnte, wo sich dann in der Kammer Stimmen hören lassen werden, die die Verhältnisse genauer kennen, und eine Verweigerung der Genehmigung vielleicht veranlassen werden.

Weller: Ich muß zwar den Antrag theoretisch für richtig erklären, daß die Detroibewilligung durch die Kammer laufen solle, allein ich fürchte, daß durch diesen Satz alles Detroi schwinden möchte, weil dieser Gang ein sehr beschwerlicher ist. Man sollte aber nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Ich frage, was für ein Unterschied zwischen

Umlage und Octroiabühren ist? Letztere sind eben auch eine Steuer, die auf die Einzelnen gelegt wird. Gewöhnliche Gemeindeumlagen ruhen auf Liegenschaften, und Octroiabühren sind indirecte Abgaben von andern Gegenständen. Wollte man also den legislatorischen Weg durchlaufen, so müßte man für alle Gemeindeabgaben die Zustimmung der Kammer einholen, denn der Satz ist richtig, daß Niemand ohne Zustimmung der Gesetzgebung zum Zahlen genöthigt werden soll. Geht man aber in dem einen Theil davon ab, so muß man in dem andern auch davon abgehen, bei welchem überdies noch mehr Grund dazu vorhanden ist.

Trefurt: Der Abg. Gerbel hat gesagt, was ich sagen wollte, allein ich will es nur noch etwas mehr deutlicher ausdrücken. Das Octroi trifft die Durchreisenden und Fremden nicht unmittelbar, sondern nur die Gewerbsleute, welche Fleisch und andere Konsumtionsartikel brauchen. Es trifft nur mittelbar die Ortsfremden, und gerade so und nicht anders verhält es sich mit allen Umlagen, welche diese Gewerbsleute zu zahlen haben. Sie suchen so viel wie möglich davon zurück zu erhalten, und da sind auch die Durchreisenden mit inbegriffen. Der Metzger schlägt auf das Fleisch nicht nur das Octroi, sondern auch seine Gewerbesteuer, die er dem Staat bezahlt und solche wieder hereinbringen will. Wenn also theoretisch wahr wäre, daß das Octroi von der gesetzgebenden Gewalt bewilligt werden müßte, so wäre eben so wahr, daß die Umlagen nur von dieser bewilligt werden könnten, woran man noch nicht gedacht hat.

Mittermayer: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß wir nach der Gemeindeordnung und dem Gebrauch der Kammer auch ein solches Verhältniß haben, was man als durchlaufenden Posten betrachten kann. Ich meine die Trennung und Bildung neuer Gemeinden, worüber im Jahr 1833 interessant rasch Beschlüsse gefaßt worden sind. Dies kann also keinen Grund dagegen abgeben, daß auf dem Wege der Gesetzgebung über das Octroi entschieden werden müsse. Es scheint mir, die Abg. Gerbel und Trefurt haben das Octroi mit andern Umlagen nicht richtig zusammengeworfen. Das Octroi ist eine ganz allgemeine Steuer, welche alle Personen trifft, die auch nur augenblicklich sich in einer Stadt aufhalten, denn man kann doch nicht läugnen, daß es auf die Preise der damit belegten Gegenstände wirkt, und Diejenigen, die als Verkäufer in die Stadt kommen, auch dabei theilhaftig sind. Eben so wenig ist also auch zu zweifeln, daß Diejenigen, die sich nur Augenblicke da aufhalten, zu

der Steuer beitragen, d. h. für ihre Lebensbedürfnisse mehr bezahlen müssen.

v. Rotteck: Der Abg. Trefurt hat zwar den Antrag des Abg. Gerbel auch zu verdeutlichen gesucht, allein so fern er ihn deutlich machte, hat er um so deutlicher den Ungrund desselben dargestellt. Es ist durchaus unrichtig, daß das Octroi die Nichtgenossen dieser Gemeinden nur mittelbar treffe. Alle diese Abgaben, die an den Thoren bezahlt werden, werden von dem fremden Verkäufer, welcher Victualien und andere Gegenstände dahin bringt, unmittelbar entrichtet, denn wenn dieses keine unmittelbare Entrichtung ist, so giebt es keine unmittelbare Entrichtung in der Welt. Die Frage ist nur die, ob die Leute nicht durch einen höhern Preis der Waaren dieses Octroi wieder hereinbringen. Dieses Hereinbringen tritt aber bei jeder indirecten und directen Steuer ein, und darum hört der Begriff einer Steuer nicht auf, und es wird mit vollkommenem Recht diese Auflage bezahlt. Die Frage, unter welchen Verhältnissen die Steuer am meisten einwirke, hängt von tausend andern Verhältnissen ab, und von der Beantwortung eben so vieler Fragen. Der Unterschied zwischen directen Auflagen und dem Octroi und die Ursache, warum das Princip, das ich urgirt habe, für das Octroi und nicht auf die directe Steuer anwendbar ist, besteht darin, daß es eine allgemeine Forderung in einem konstitutionellen Staate ist, daß Diejenigen zu Bezahlung der Steuer einwilligen, welche sie zu entrichten haben. Die directe Steuer haben bloß die Gemeinden zu bezahlen, und sind diese einverstanden, oder hat man, was freilich in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner und Auswärtler Statt findet, wenigstens ihre Stimme sich geltend zu machen gewußt, so ist der Forderung Genüge geschehen. Wenn aber Fremde in die Stadt kommen, und mittelbar oder unmittelbar, was in dem Wesen nicht verschieden ist, zu den Lasten beitragen müssen, so sind diese besteuert ohne ihre Einwilligung, und ohne daß man sie gefragt hat.

Nettig v. K.: Ich bin gegen den gestellten Antrag. Wahr ist es, daß das Octroi die Natur der Steuer hat. Wahr ist es, von dem Octroi, wie von jeder Steuer, daß nicht bloß Derjenige, der unmittelbar bezahlt, sondern auch Derjenige, der von den Besteuerten selbst Gebrauch macht, durch die Steuer getroffen ist. Ein Moment aber ist doch dem Herrn Antragsteller nicht gegenwärtig gewesen: der Auswärtige ist ja nicht genöthigt, in die Stadt zu gehen,

nicht genöthigt, sich dieser Ortsbesteuerung zu unterwerfen, wenn er nicht seinen Vortheil hat. Was von der Staatssteuer gilt, die der Kaufmann und andere Leute bezahlen, ist verschieden von dem Dctroi, und der Satz, der hier auf das Finanzgesetz angewendet wird, ließe sich, wenn man ihn ausdehnen wollte, auch auf die Polizeigesetze anwenden. Jeder Fremde, der in eine Stadt geht, muß sich dem Localpolizeigesetze unterwerfen, und die Strafe tragen, ohne daß man ihn fragt, ob er eingewilligt habe oder nicht, und ohne daß man diese Localstatuten der Zustimmung der Kammer unterworfen hat. Man hat an die Bestimmung erinnert, daß die Trennung einer Gemeinde von der andern der Zustimmung der Kammer vorbehalten sei. Dort handelt es sich aber um etwas ganz Anderes. Dort wird die Basis der Rechtsverhältnisse der Gemeinde geändert, und eine Bestimmung getroffen, die nicht bloß vorübergehend wie das Dctroi, sondern bleibend ist, und gewissermaßen eine neue Eintheilung des Staatsgebiets bewirkt. Dieses geht also weiter als die augenblickliche Besteuerung der Bedürfnisse. Wir haben ohnehin auch ein reichlich und geschickt zugemessenes Maß von Thätigkeit für die Kammer erhalten, das wir nicht noch vermehren sollten.

Sander: Der Grund des Herrn Berichtstatters, daß der Auswärtige oder der nicht in der Stadt Wohnende, nicht genöthigt sei, hineinzugehen, und seine Behauptung, daß das Dctroi darum auch kein Steuer sei, würde unsere ganze Steuergesetzgebung im Staat vernichten. Es ist auch keiner genöthigt, ein Gut zu haben, wovon er directe Steuer, oder ein Gewerbe zu treiben, wovon er Gewerbesteuer zahlen muß, und kein Kaufmann ist genöthigt, Zucker einzuführen, wovon er hohe Zölle zahlen muß. Die Sache gehört vor die Kammer, und wenn die Verbrauchssteuer, wie in Paris, einen Ertrag von 10 Millionen Franken, die Hälfte unserer ganzen Staatseinnahmen ausmachen würde, so würde man keinen Anstand nehmen, die Sache der Kammer vorzulegen. Nun sagt man aber, in unsern kleinen Städten mache es nicht viel aus, allein bei Grundsätzen des Rechts und bei Fragen unserer Wirksamkeit kann es nicht darauf ankommen, ob das Resultat von Bedeutung ist oder nicht. Der Grundsatz muß festgehalten werden, das Dctroi sei eine Steuer, und diese kann nur von der Kammer bewilligt werden.

Körner: Ich bin der Ansicht, daß das Dctroi etwas Fehlerhaftes sei, daß es größtentheils von den Verkäufern, von den Producenten der Umgegend bezahlt wird. Es ist natür-

lich, daß diese Producenten den größten Absatz ihrer Produkte in der Stadt haben, wo sich die Nahrungsverhältnisse concentriren. Was nun auf Frucht, auf einen Ochsen und dergl. Dctroi gelegt wird, so trifft, wie ich glaube, dieses Dctroi den Producenten, denn immer setzt der Gewerbsmann voraus, ja ich habe so viel Accise und Dctroi zu bezahlen, ich kann dir nicht mehr geben, als ich selbst daraus zu lösen mir getraue; ich muß das Dctroi in Abzug bringen. In den Städten hat man auf die Früchte des Bäckers und Bierbrauers zc. ein Dctroi gelegt, die Last liegt aber auf den Producenten. Wenn ein Dctroi eingeführt wird, so werden viele von den Produkten in das Land zurückgehen. Ich stimme daher dafür, daß das Dctroi ohne Zustimmung der Kammer nicht eingeführt werden könne.

Minister Winter: Gerade umgekehrt, das Dctroi ist nachtheilig für den Ort, in welchem es eingeführt ist, und ein Vortheil für die andern Orte; der Käufer in der Stadt muß es bezahlen, und nicht die Einwohner; dies ist aber nicht der einzige Vortheil, sondern der Gewerbsmann auf dem Lande kann seine Produkte wohlfeiler in die Stadt liefern, als der städtische Gewerbsmann sie verlaufen kann.

Körner: Der Fall ist noch wenig vorgekommen, daß von dem Producenten auf dem Lande fabricirte Produkte in die Stadt gebracht worden sind.

Trefurt: Der letzte Grund des Abg. Sander für die Behauptung, daß das Dctroi von der Gesetzgebung bewilligt werden müsse, war der, daß es eine Steuer sei. Dies gebe ich zu, aber ich habe schon vorher gesagt, daß auch die Umlagen Steuern seien, nur mit dem Unterschied, daß es Gemeindesteuern und nicht Staatssteuern seien. Nur die Staatssteuern haben wir aber im Wege der Staatsgesetzgebung zu bewilligen, die Gemeindesteuern aber sind Sache der Gemeinden.

Knap: Ich bin mit dem Abg. Körner einverstanden, und muß noch das beifügen, daß das Dctroi gerade die ärmere Klasse am meisten trifft, weil es auf Artikel gelegt ist, die der Arme wie der Reichere genießt, während bei den Umlagen die Letzteren mehr bezahlen müssen. Man hat bis jetzt, hinsichtlich der Gemeindeveneren, immer anerkannt, daß sie zu Unterstützung der Gemeindebürger nothwendig seien, die dadurch ein Recht darauf erhielten. Hier aber bei den Städten lehrt man die Sache um und sagt, es sei nicht nothwendig, daß sie unterstützt werden, sondern die Armen sollen mehr bezahlen, als die Wohlhabenden. Der §. wird hierauf mit der

Änderung angenommen, daß nach dem Antrag des Abg. Mittermaier gesetzt werden solle, „nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner“

Zu §. 16 und 17

§. 16.

„Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebrauch aber der Fabrikhaber letztere auch zur Konsumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindefasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuss nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.“

§. 17.

„Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindefasse bestritten.“

wird nichts bemerkt.

§. 18.

„Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine, aus der Gemeindefasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.“

„In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Insaßen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden andern Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.“

Kettig v. K.: Es fragt sich, ob hier nicht als Konsequenz noch beizufügen ist: „die durch einen Pächter oder Verwalter sie treiben lassen.“

Weller: Man kann nicht auf der einen Seite den Pächter und auf der andern Seite den Pächter anhalten.

Ministerialrath Bekk: Es kommt auf den Besitz des Viehes an, ob er Eigenthümer desselben sei oder nicht; der Pächter muß die Fuhrdienste für sich leisten.

Dörr: Ich habe hier eine Bedenklichkeit, weil man sagt, daß es auf den Besitz des Viehes ankommt. Es kann leicht der Fall seyn, daß in einer Gemeinde ein Posthalter ist, der vielleicht zwanzig Pferde hat. Soll dieser nun mit zwanzig Pferden frohnden?

Ministerialrath Bekk: Das wird nicht darunter verstanden. Man könnte übrigens zur größern Deutlichkeit beisetzen: „welche zum Betrieb derselben (Landwirthschaft) nothwendig sind.“

Körner: Es wird sich fragen, ob nicht soll bemerkt werden: „die voraus Jeder zu leisten hat.“ Es möchte sonst das Mißverständniß herauskommen, daß alle Frohnden könnten aufgelegt werden.

Ministerialrath Bekk: Die nach der Gemeindeordnung voraus zu leistenden Dienste sollen nach der Absicht des Gesetzentwurfes künftig wegfallen.

Weller: Der Zusatz des Herrn Regierungskommissärs würde viel zu allgemein seyn, denn dadurch würde alles dasjenige Zugvieh frohndfrei, das nur zum Vergnügen gehalten wird, welche Begünstigung nicht im Gesetzesvorschlag liegt, und die ich auch nicht wünschte. Wenn der Gemeindebürger Pferde hält, um spazieren zu fahren, so soll er auch Dienste hiermit leisten.

Ministerialrath Bekk: Nach dem Gesetz von 1810 wurde dieses nicht mit in Anschlag gebracht, sondern nur das zur Landwirthschaft oder zum Gewerbe nothwendige Vieh.

Weller: Wir sind daran, ein neues Gesetz zu machen, und es dürfte deßhalb an der Zeit seyn, diese frühere Bestimmung zu verbessern.

Staatsminister Winter: Wie kann ich Jemand zumuthen, der Pferde auf Speculation von 50 — 60 Louisdor hält, daß er mit seinen eigenen Pferden frohnden soll.

Körner: Es soll mich wundern, wenn diese Bestimmung einmal aufhören soll, die man in der Gemeindeordnung festgesetzt hat, daß drei Tage vorweg zu frohnden sei.

Kettig v. K.: Ich halte es für sehr zweckmäßig, daß diese drei Tage einmal abgeschafft sind, indem dadurch viele Unannehmlichkeiten in den Gemeinden herbeigeführt worden sind. Es wurde dadurch eine neue Frohndlast wieder ins Leben gerufen, die wir nicht wünschen wollen.

Dörr: Es ist genug, daß die Gemeinden das Vermögen hergeben, sie brauchen nicht auch noch zu frohnden.

Der Präsident verliest nun den Absatz 2 nach der neuen Fassung und es wird sofort der Verbesserungsvorschlag, wonach in dem zweiten Satz des Paragraphen zwischen die Worte: „welche Zugvieh“ gesetzt werden solle „zum Betrieb des Gewerbs oder Landwirthschaft“, so wie der ganze Paragraph zur Abstimmung gebracht und beide angenommen.

Ebenso der

§. 19.

„Die Anordnung einer unentgeltlichen Leistung von Gemeindediensten, die Rothfrohnden ausgenommen, findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche ver-

möge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der Uebrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.“

§. 20.

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letztern vom Gemeinderath und Ausschuss festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd 40 kr., und für den Handdienst täglich 16 kr. nicht übersteigen.

v. Rottck: Ich erinnere hier bloß an die Petition, worüber vor einiger Zeit in der Petitionskommission ein Bericht erstattet wurde und worin der Antrag gestellt worden ist, daß bei der Bestimmung der Taren für die geleisteten Frohnden nicht bloß für das Pferd, sondern auch für den Führer zugleich eine Bezahlung festgesetzt werde, indem das Pferd nicht allein auf die Frohnde geschickt werden könne, sondern der Mann selbst auch seine Zeit und Arbeitskraft dafür zu verwenden habe.

Der Antrag der Petitionskommission lautete beifällig, indem wir besonders an Fuhren von z. B. vier Pferden dachten, wovon drei ohne Mann hergegeben werden können, der das vierte Pferd begleitende und zur Führung Aller nothwendige Mann aber auch nicht umsonst seine Dienste leisten soll. In jener Petition war zugleich bemerkt, daß für die Fuhre selbst etwas bestimmt werden müsse, indem besonders, wenn es bergauf und abgeht, an Schiff und Geschirre mehr zu Grunde gerichtet werde, als der Schade, der durch die Verwendung des Pferdes entsteht, beträgt. Ich bringe dies bloß in Erinnerung, ohne deshalb einen bestimmten Antrag zu stellen.

Ministerialrath Bekk: Ich mache darauf aufmerksam, daß 40 kr. nur darum angenommen worden sind, weil der Knecht auch dabei ist. Wäre das Pferd allein, so wäre nicht 40 kr. angenommen worden; dieser Betrag wäre mit dem Handdienst mit 16 kr. nicht im Verhältniß. Man muß bedenken, daß man nicht den gewöhnlichen Preis hat annehmen wollen.

v. Rottck: 40 kr. für ein Pferd auf den ganzen Tag, sind nicht zu viel, denn gewöhnlich kostet ein Pferd des Tages mehr als ein Mann. Auch ist die Verordnung des Gesetzes, wonach gar kein Unterschied gemacht werden soll, zwischen demjenigen, der bloß das Pferd oder bloß den Wagen hergiebt, und dem, der Pferd und Wagen gleich giebt, nicht billig.

Verhandl. der II. Kammer 1835. III 4 S. 11.

Staatsminister Winter: Es soll ihm nicht der volle Lohn, sondern eine mäßige Vergütung gegeben werden. Wer zahlt die Vergütung? die Gemeinden. Wenn sie mehr zahlen müssen, so müssen sie wieder mehr umlegen lassen, und so gleicht sich die Sache wieder auf das nämliche aus. Ich weiß wohl, daß wenn man auch 1 fl. setzen würde, sie noch mehr haben wollten.

Ministerialrath Bekk: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß der Fall nicht möglich ist, daß man die Pferde allein auf die Frohnd schickt, die Pferde wissen allein nichts zu machen.

Sonntag: Sie haben die freie Wahl. Ich finde es für sehr billig, daß die Tare erhöht wird, denn in vielen Gemeinden giebt es arme Leute, die ihre zwei Pferde bloß zur Bebauung ihrer wenigen Morgen Feldes haben und nun für Diejenigen Frohnden leisten sollen, die 15 Morgen Feld, aber keine Pferde besitzen.

Ministerialrath Bekk: Es ist hier der Gemeinde freie Wahl gelassen, denn wenn sie es nicht beschließt, so ist von diesen Fuhr- und Handdiensten gar keine Rede.

Sonntag: Das mag seyn, allein jedenfalls leiden eben die armen Leute darunter, die ihre Pferde bloß um ihrer Nahrung Willen halten, und darum trage ich darauf an, daß für das Pferd 36 kr. und für den Mann 16 kr. ausgesetzt werden.

Körner: Es ist freilich wahr, daß der Werth oder die Vergütung für geleistete Frohndienste etwas gering ist, allein man hat, als man diese Bestimmung feststellte, diese Vergütung nach dem Werth der Leistung berechnet, man hat diese als Frohndleistung angesehen, wo bekanntlich nicht so viel geleistet wird, als wenn der Privatmann um den Lohn arbeitet.

Der Antrag der Kommission wurde nach Verwerfung des Antrags des Abg. Sonntag ebenfalls zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 21.

„Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalbeträge Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortschaftsbezeichner bezeichnen, welchem an ihrer

20

Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.“

Dörr: Dieser Paragraph wird wegfallen können, weil die Gemeinde dadurch in Anspruch genommen ist, wenigstens in den Gemeinden, wo die Ausmärker nicht zahlen dürfen. Ich sehe nicht ein, was die Ausmärker für Ansprüche an die Gemeinde haben, wenn diese ihre Lasten selbst bestreitet.

Ministerialrath Beck: Der Abg. Dörr mag Recht haben für den Fall, wo keine Umlagen gemacht werden; in den meisten Gemeinden werden aber Umlagen gemacht. In dem Falle, den der Abg. Dörr unterstellt, wenn nämlich die Gemeinde keine Umlagen macht und der Ausmärker also nichts beizutragen hat, wäre allerdings die Bestimmung im Artikel nicht nothwendig, aber wegbleiben kann der Paragraph dennoch auf keinen Fall, sondern es müßte eher ein Zusatz gemacht werden, ungefähr des Inhalts: „in denjenigen Gemeinden, in welchen keine Umlage gemacht wird, findet der Paragraph keine Anwendung.“

Dörr: Nach dieser erhaltenen Erläuterung durch den Hrn. Regierungskommissär nehme ich meinen Antrag zurück.

Es wird sofort der Art. 21 zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

§. 22.

„Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tage der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.“

wird ohne Erinnerung angenommen.

Es kommen hierauf die

§. 23.

„Die Gemarkungsausgaben werden von den Gemeindeausgaben ausgeschieden, und durch besondere Umlage nach dem Gemarkungskataster bestritten.“

§. 24.

„Als Gemarkungslasten werden betrachtet:

1) die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Ortssetters, so weit dieselben der Gemeinde obliegen;

2) die Kosten für Schulhausbaulichkeiten, wenn sie nicht vermöge privatrechtlichen Titels von einem Dritten zu bestreiten sind;

3) jene für Kirchenbauten, in so fern sie nach dem Gesetz vom 28. April 1808 auf die weltliche Kirchspielsgemeinde fallen;“

4) die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden.

§. 26.

„Der Gemarkungskataster, nach welchem die Gemarkungsausgaben umgelegt werden, enthält alle Steuerkapitalien im vollen Betrage.“

„Ausgeschlossen davon sind nur die in §. 14 unter Nr. 2 bis 9 aufgeführten Gegenstände, so wie die Rath-, Thor- und Wachthäuser und andere nicht bloß für die Gemeindeökonomie benutzten Gemeindegebäude.“

§. 27.

„Die Pfarrer und Schullehrer kommen nur mit dem die Congrua übersteigenden Steuerkapital ihrer Pfründen in den Gemarkungskataster, so wie auch hinsichtlich des Betriebskapitals der Fabrikanten und des Steuerkapitals von ihren Fabrikgebäuden die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung kommen.“

§. 28.

„Ueber die Gemarkungsausgaben wird entweder besondere Rechnung geführt, oder die dafür aus der Gemeindefasse bestrittenen, in die Gemeindefasse aufgenommenen Beträge werden der Gemeindefasse durch die Umlagen nach dem Gemarkungskataster, welche in nächstfolgender Gemeindefasserechnung zu vereinnahmen sind, wieder ersetzt.“

zur Berathung, auf deren Weglassung die Kommission in Folge des Antrags des Abg. v. Istein angetragen hatte, so wie auch der §. 25, welcher behalten werden soll und also lautet:

„Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Huttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigentümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage als Gemarkungsgenosse noch einen besondern Beitrag zu Unterhaltung des Wegs in die Gemeindefasse zu bezahlen, welche mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Wegs und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuss ausgemittelt oder von der Staatsbehörde regulirt wird.“

„Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Bestzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.“

Buhl: Ich bin mit der Hinweglassung einverstanden; nur muß ich bemerken, daß bei der Berathung über die Socialausgaben der §. 21 nochmals zur Discussion kommen muß, zu dem Zweck, zu untersuchen, ob nicht Kosten darin enthalten sind, welche zu den Sociallasten gehören. Ich finde z. B. in dem Paragraphen als Gemarkungslasten aufgeführt: die Kosten für Dämme, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Ortssetters, so weit dieselben der Gemeinde obliegen. Ich kann jene Weg-, Brücken-, Damm- und Flußbauten, welche nicht Bauten auf Vicinal- und Kommunikationswegen sind, nicht als Gemeindelasten anerkennen, denn die Weg- und Brückenbauten auf dem Feld sind nach meiner Ansicht Sociallasten und die Kosten für Dammbauten, die nicht zum allgemeinen Schutz der Gemeinde errichtet sind, sind wieder Sociallasten, in so fern sie nicht zur Abteichung da sind und nur den Zweck haben zum Schutze von einzelnen Güterstücken und Wässerungen.

Präsident: Es bleibt dem Abg. Buhl vorbehalten, bei der Discussion über den §. 33 darauf zurückzukommen.

Kettig v. K.: Ich entledge mich hier eines Auftrags, womit unser Herr Vicepräsident Duttlinger mich beehrt hat, indem er durch seine gegenwärtige Funktion als Präsident der Kammer verhindert ist, an der Diskussion Theil zu nehmen. In seinem Namen habe ich nämlich den schon von ihm in der Kommission gestellten Antrag zu wiederholen, der dahin geht:

„da, wo es bis zu Erscheinung der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 herkömmlich war, daß jeder Hofbesitzer die über sein Hofgut ziehenden Vicinalwege, Brücken und Stege herzustellen und zu unterhalten hatte, verbleibt es auch künftig bei dem Herkommen, sofern die Gemeinde es beschließt.“

Der Antrag bezieht sich zunächst auf eigentliche Thalgemeinden, d. h. auf solche Gemeinden, deren Häuser zerstreut und in der Weise liegen, daß in der Regel der Hofgutsbesitzer den Weg, der den Vicinalweg bildet, zu dem Betrieb seines Guts zunächst braucht. Dort war es herkömmlich, daß jeder Hofgutsbesitzer die Brücken und Stege auf seinem

Hof selbst unterhielt ohne alle Konkurrenz der übrigen Nachbarn. Diese Eintheilung hatte den wesentlichen Vortheil, einmal, daß es im Interesse Desjenigen, der die Arbeit zu leisten hatte, lag, daß der Weg gehörig unterhalten sei, und daß der Pflichtige die Materialien, sowohl die Steine zum Wegbau als hauptsächlich auch das Holz zum Brückenbau auf seinem Eigenthum holen konnte. Dabei hat er keinen Aufwand gehabt, es hat keine Streitigkeiten gegeben und die Leute haben sich wohl dabei befunden. Nun ist aber durch die Mißlaune von Hofbesitzern die Streitfrage entstanden, ob die Gemeinde beschließen könne, daß ein solches Verhältniß fort dauere, und da wurde entschieden, daß sie es nicht beschließen könne, weil es der Gemeindeordnung nicht entspricht. Darum geht der Wunsch der Kommitenten des Abgeordneten Duttlinger dahin, „es möchte ins Gesetz aufgenommen werden, daß so gut als die Gemeinde beschließen könne, Frohnden oder Gemeindedienste zu leisten, sie auch beschließen könne, die Gemeindedienste in der Art aufzunehmen, daß jeder Hofbesitzer die Dienste, die seinen Hof treffen, auch ausführe.“

Weyel II.: Ich unterstütze diesen Antrag, denn nicht nur in kleinen Bezirken, sondern auch auf dem ganzen Schwarzwald werden dadurch zahllose Streitigkeiten und Verwicklungen, die schon anhängig sind, und noch anhängig werden, auf eine allseitig befriedigende Weise abgeschnitten werden. Seit Jahrhunderten besteht der Gebrauch, daß diese Wege, von denen schwer zu sagen ist, ob sie Kommunikationsstraßen oder Vicinalwege oder Güterwege sind, von jedem Hofgutsbesitzer (durch dessen Bezirk der Fahrweg sich zieht) gemacht werden.

Diese Hofgüter werden nicht getheilt, sondern sind untheilbar und haben oft einen Umfang von einer Stunde. Wenn nun eine solche Gemeinde, die in einem Umkreis von acht Stunden zerstreut ist, keinem jeden Hofbauern zur Unterhaltung seiner Wege mithelfen müßte, so würde sie verarmen und nur der reiche Bauer könnte gewinnen, wogegen der arme Tagelöhner, der die Handfrohnden leistet, oder zur Bezahlung beitragen muß, allein gedrückt würde.

Magg: Ich habe nicht gehört, daß der Abg. Kettig v. K. einen andern Antrag als der Abg. Weyel gestellt hat. Nachdem ich nun aber wahrgenommen habe, daß der Abg. Weyel keinen abweichenden Antrag gestellt hat, was ich anfänglich vermuthete, so unterstütze ich den Antrag des

Abg. Kettig v. K., weil ich ihn in Bezug auf jene isolirten Gegenden für zweckmäßig, sogar für nothwendig halte.

Präsident: Ich habe den Herrn Berichterstatter ersucht, er möchte reproduciren, was ich in der Kommission in Antrag gebracht habe und sämtliche Mitglieder der Kommission werden mir bezeugen müssen, daß ich diesen Antrag in der Kommission wirklich gestellt habe.

v. Zstein: Der aber von allen übrigen Mitgliedern einstimmig verworfen worden ist.

Mittermaier: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger, wende mich jetzt aber an den Abg. Kettig als Berichterstatter und frage ihn, was mit dem Beschluß werden soll, der in einer frühern Sitzung gefaßt wurde, welcher einen Sinn der damalige Beschluß in Beziehung auf die Aufhebung der Gemarkungslasten haben soll.

Der Abg. Trefurt und ich waren einverstanden, daß die Gemarkungslasten von den Gemeindeausgaben nicht getrennt, sondern wie andere Gemeindeausgaben betrachtet werden sollen. Wir haben besonders das Kirchenbaueidit, das Edict über die Kriegsschulden angegriffen, sie als nicht zweckmäßig darzustellen gesucht und ausgesprochen, daß wir jedenfalls eine Revision wünschten. Der Abg. v. Zstein ist auf einem ganz andern Wege zu der Ansicht gekommen, daß man den Unterschied aufheben müsse, d. h. überhaupt alle Gemeindebedürfnisse in eine Klasse werfen, die Gemeindecinkünfte dafür als haftbar erklären, und wenn sie nicht reichen, ohne Unterschied das ganze Steuerkapital beiziehen müsse. Wie soll es nun jetzt mit dem Gesetz über die Kriegsschulden gehalten werden, nachdem erklärt worden ist, daß die Gemarkungsausgaben nicht getrennt werden sollen, denn es scheint wohl, die Kammer habe damals wirklich beschlossen, alle im §. 24 von 1 bis 4 genannten Gemarkungsausgaben sollen ferner nicht mehr getrennt, sondern sämtlich als Gemeindeausgaben betrachtet werden. Ist aber dieses der Sinn, dann muß auch die Aufhebung des Gesetzes über die Tragung der Kriegsschulden aufgehoben werden, indem letzteres etwas von dem Beschluß Abweichendes enthält.

Es fragt sich ferner, was man mit dem Gesetz über den Kirchenbau thun soll, weil dieses im §. 26 ebenfalls etwas ausspricht, was jenem Kammerbeschluß entgegen ist.

Kettig v. K.: Ich kann die Aufklärung geben, daß es in der Ansicht des Berichterstatters als Redaktoren des Gesetzes lag, am Schluß des Gesetzes, da wo von Aufhebung

der betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung die Rede ist, auf den Gegenstand zurückzukommen und dort diejenigen Paragraphen der Gemeindeordnung zu retten, die sich auf die Kriegskosten und die Kirchenbaulichkeiten beziehen.

Mittermaier: Alsdann behalte ich mir vor, mich dort über diese Sache auszusprechen.

v. Kottek: Dem, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, pflichte ich vollkommen bei, denn ich glaube nicht, daß hier der Ort ist, über diesen Punkt lange zu discutiren. Die Abschaffung dieser Paragraphen ist eigentlich schon beschlossen, und was wir hier beschließen, ist nur eine nachzutragende Anerkennung des früheren Beschlusses. Etwas anderes als die Abschaffung dieser Paragraphen können wir nicht mehr beschließen, ohne mit uns selbst in den grellsten Widerspruch zu kommen. Wenn demnach noch weitere Anträge zu stellen sind, so müssen sie für das Ende vorbehalten werden. Was sodann den Antrag des Abg. Duttlinger betrifft, so glaube ich ebenfalls, daß er hier nicht discutirt zu werden braucht, sondern bei dem §. 18 hätte discutirt werden sollen, zu dem er einen Zusatz bilden wird, wenn die Kammer ihn nachträglich erörtern und annehmen will, welche nachträgliche Erörterung übrigens keinem Anstande unterliegen wird.

Körner: Auch ich finde mich veranlaßt, den Antrag des Abg. Kettig v. K. zu unterstützen, weil mir Beispiele aus meinem Bezirke bekannt geworden sind, wo arme Gemeinden zu Herstellung von Wegen verpflichtet worden sind, während dem sie doch von dem Besitzer des Guts, zu dem der Weg führt, auch nicht den mindesten Nutzen haben, und dennoch sind sie gezwungen worden, demselben den Weg herzustellen und zu unterhalten.

Ministerialrath Belf: Ich will nur bemerken, daß hier eigentlich nichts mehr zu bestimmen ist, als daß die Paragraphen ausgelassen werden sollen. Der Antrag, den der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, wird nach meiner Meinung beim §. 33 wieder zur Sprache kommen müssen. Der Abg. v. Kottek scheint der Meinung zu seyn, als handle es sich hier nur um ein Drittel dieser Last. Dies ist aber nicht der Fall, sondern die ganze Unterhaltung des Weges soll auf die Besitzer übergehen. Es wird auch noch davon die Rede seyn, daß sie als eine Sociallast betrachtet werden soll, worauf auch der Abg. Buhl schon aufmerksam gemacht hat.

Wenn es aber richtig ist, daß die Unterhaltung eines Weges der Gemeinde obliegt, so finde ich in dem Umstande, daß man früher einen andern Repartitionsfuß dafür hatte, keinen Grund, deshalb an dem alten Fuße festzuhalten.

Die bisherige Observanz kann nichts entscheiden, denn zu was wollten wir sonst das Gesetz machen? Gerade um alle hergebrachten Verschiedenheiten aufzuheben, und ein allgemeines gleiches Gesetz einzuführen, berathen wir ja hier. Aber mir scheint es nicht so ausgemacht, daß es sich in den Fällen, die der Abgeordnete im Auge hat, um wirkliche Gemeinewege handle, und ob nicht von solchen die Rede sei, die eigentlich den Güterbesitzern selbst gehören, nicht aber wahre Verbindungsstraßen zwischen verschiedenen Gemeinden sind. In so weit sie den letzteren Charakter tragen, kann keine Rede davon seyn, sie den einzelnen Güterbesitzern zur Last fallen zu lassen, sondern sie müssen als Gemeindelast behandelt werden.

Regenauer: Sollen denn die Gemeinden gegen den Willen der einzelnen Hofbauern beschließen können? Wenn dies der Fall ist, so scheint mir das Bedenken, das die Commission hatte, und wonach sie fast einstimmig den gestellten Antrag verwarf, sehr gegründet zu seyn. Wir würden dadurch ein lästiges Privilegium zum Nachtheil einzelner Gutsbesitzer schaffen, und zwar in einem Gemeindegesetz, worin wir überhaupt eine sachgemäße Besteuerungsweise festsetzen wollen.

Bölker: Wenn dieser Antrag Unterstützung finden und zum Beschluß erhoben werden sollte, so würde die nächste Folge davon die seyn, daß die Vicinalwege nicht mehr hergestellt und in brauchbarem Zustande erhalten würden. Wir wissen aus Erfahrung, daß die Güterbesitzer diese Wege vernachlässigen und oft ganz zu Grunde gehen lassen. Was die Wege in der eigenen Gemarkung betrifft, so ist freilich wohl anzunehmen, daß die Einwohner dieselben, um ihres directen Vortheils Willen, in gutem, fahrbaren Stande erhalten werden. Die Unterhaltung der Vicinalwege aber ist ebenfalls Pflicht der Gemeinden, wie bereits das Gesetz von 1831 ausspricht.

Dörr: Wenn diese Wege als Sociallast betrachtet werden, so kann man sich dabei beruhigen, wenn sie aber als Gemeindelast angenommen werden wollten, so müßte ich mich dagegen erklären. In meiner Gemeinde sind Fälle vorgekommen, wo der Eigenthümer der Gemeinde bemerkt hat, macht mir den Weg, oder ich zahle meine Abgaben nicht

davon; die Gemeinde hat erwiedert, mach Du den Weg, wir haben keine Verpflichtung dazu, und die Gemeinde hat Recht gehabt, weil die Umlage nicht allein auf den Weg sich bezieht.

v. Kottel: Die Fassung des Antrags, wie er verlesen worden ist, zeigt ja gerade, daß nicht dasjenige darunter verstanden ist, was im §. 4 unter 1 gesagt ist, d. h. daß es sich nicht von den Wegen handelt, deren Erhaltung den Gemeinden obliegt, sondern bloß von Vicinalwegen, welche offenbare Sociallasten sind.

Schaff: Vicinalwege sind keine Sociallasten.

v. Kottel: Nur jene Vicinalwege, oder eigentliche Feldwege, die unter die Sociallasten gehören, sind hier gemeint, und wenn man nun beschließt, oder in das Gesetz den Satz aufnimmt, daß, wenn die Genossen der Interessen es beschließen, es solle von den Eigenthümern der durch ihr Gut ziehende Weg erhalten werden, so ist jede Gefahr beseitigt, worauf man hingewiesen hat, denn die Genossen dieser Interessen werden auf keinen Fall einen solchen Beschluß fassen, wenn er nicht nützlich ist, oder sie werden den Beschluß aufheben, wenn sie einen Nachtheil davon befürchten. Ich trage übrigens darauf an, die Paragraphen, um deren Abschaffung es sich handelt, auch noch den §. 29 anzureihen, da er ebenfalls keinen Zweck mehr hat.

Ministerialrath Bell: Nur muß man unterscheiden, um welchen Weg es sich handelt. Handelt es sich um Wege, wie sie der Abg. v. Kottel bezeichnet hat, so bin ich keinen wüßern Augenblick zweifelhaft, beizustimmen. Aber wenn von Vicinalwegen und von Communicationsstraßen die Rede ist, dann wüßte ich nicht, warum man die einzelnen Gutsbesitzer nach einem andern Verhältniß, als nach dem Steuerkapital beiziehen sollte, und wie man es rechtfertigen könnte, zu sagen: Weil sie die Last früher allein getragen haben, sollen sie dieselbe auch jetzt wieder allein tragen.

Magg: Wenn ich mir bloß die Wege vorgestellt hätte, die zum Hof gehören oder zunächst im Interesse der Hofbesitzer sind, so würde ich den Antrag nicht unterstützt haben. Ich habe mir nämlich den Fall gedacht, der besonders häufig in der obern Gegend vorkommt, daß ein Hof gar weit von dem Weg entfernt liegt, welchen die Gemeinde in ihrer Gesamtheit zu unterhalten und herzustellen hat. Die Gemeinde kommt mit dem Hofbesitzer überein, er soll, statt weite Wegfuhrdienste zu leisten, eine Strecke Wegs von derjenigen Straße übernehmen, welche auf seinen Hof führt, und welche

er zunächst nothwendig braucht, der aber kein Weg ist, von dem Alle Gebrauch machen, sondern an dem nur jeder Güterbesitzer ein Interesse hat, daß er gut gebaut werde. Das ist es, was ich mir unter diesen Wegen ursprünglich gedacht habe. Wenn aber solche Straßen oder Wege nicht gemeint seyn sollten, so müßte ich meine Unterstützung zurücknehmen.

Mittermaier: Der Abg. v. Kottick hat den Antrag gestellt, daß der §. 29 wegzubleiben solle, was ich allerdings in der Ordnung finde, allein dieser Paragraph führt auf etwas anderes, was nothwendig doch auch zur Sprache gebracht werden muß, nämlich auf die Verwendung der Ueberschüsse. Die Frage, ob es gestattet ist, durch Gemeindebeschlus festzusetzen, daß der Ueberschuß auch dazu verwendet werden solle, um die auf die Gemeindebürger fallenden Beiträge überhaupt zu bestreiten, wird im §. 84 der Gemeindeordnung berührt, und ich will nur auf ein Verhältniß aufmerksam machen, das in manchen Städten vorkommt, und unangenehme Reibungen veranlaßt hat. In dem §. 84 der Gemeindeordnung heißt es, die Ueberschüsse werden unter die Gemeindebürger vertheilt, und die Vertheilung geschehe nach Köpfen. Nun wurde in einer Stadt die Umlage gemacht, wobei auf die Gemeindebürger und Raatsbürgerlichen Einwohner ein bedeutender Theil fiel. Die Gemeinde beschloß aber, den ganzen Betrag, der die Gemeindebürger traf, aus dem Ueberschuß zu bezahlen, was aber meiner Ansicht nach geradezu gegen die Gemeindeordnung ist, welche sagt, die Vertheilung soll nach Köpfen geschehen. Dadurch werden die Aermereu, die besonders in der Gemeindeordnung berücksichtigt werden, offenbar begünstigt, da ihnen von den Reichen Mittel zufließen. Sobald aber anerkannt wird, wie auch von dem Ministerium anerkannt wurde, daß der ganze Betrag, der von der Umlage auf die Gemeindebürger fällt, aus dem Ueberschuß gedeckt werden darf, so werden die Reichen begünstigt, indem diese, die vielleicht 40 fl. hätten bezahlen müssen, nun ihren Beitrag aus dem Ueberschuß bezahlt erhalten, was zum Nachtheil der Armen gereicht und gegen den Sinn und die Worte der Gemeindeordnung ist. Ich kann mir vorbehalten, speciell diesfalls einen Antrag zu stellen, und wollte für jetzt nur die Sache zur Sprache bringen, weil der §. 29 von der Verwendung der Ueberschüsse zu einem Theil der Gemeindeausgaben spricht.

Ministerialrath Beck: Ich muß auf ein Mißverständnis aufmerksam machen. Der Abg. Mittermaier übersieht,

daß alle Gemeindecinkünfte ohne alle Ausnahme zur Deckung aller Gemeindeausgaben verwendet werden sollen. Es kann also von Ueberschüssen keine Rede seyn, so lange man überhaupt noch Umlagen macht, denn bevor man Umlagen macht, müssen die Gemeindecinkünfte schon verwendet seyn. Deswegen lassen sich Ueberschüsse nur denken in dem Fall, daß die Gemeinde ein so großes Vermögen hat, daß außerdem, daß die Gemeindeausgaben daraus bestritten sind, noch etwas übrig bleibt. Dann kommen aber keine Umlagen vor. Was aber das gegenwärtige Gesetz von 1831 betrifft, so scheint der Abg. Mittermaier übersehen zu haben, daß vorbehalten worden ist, die Gemeinde könne beschließen, die Gemeindeüberschüsse auch zu andern Zwecken zu verwenden, und nur wenn sie dieses nicht beschließt, ist die Vertheilung nach Köpfen gesetzlich. Hat aber die Gemeinde beschlossen, man wolle sie nicht vertheilen, sondern zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, insbesondere des Betreffnisses der Gemeindebürger, verwenden, so hat sie eine andere Verwendung als eine Vertheilung beschlossen. Dieser Beschluß ist durchaus nicht im Widerspruch mit dem §. 84 der Gemeindeordnung. Diese Sache gehört übrigens nicht mehr hieher, sie erledigt sich durch die früher gefaßten Beschlüsse jetzt von selbst.

Der Antrag des Abg. Duttlinger, welcher durch den Abg. Kettig v. K. in die Kammer gebracht ward, wurde nun nach nochmaliger Vorlesung zur Abstimmung gebracht und verworfen; dagegen der Antrag, außer der bereits früher beschlossenen Auslassung der §§. 23, 24, 26, 27, 28 auch noch §. 29 wegzulassen, angenommen. Ebenso wurde der §. 25 mit Vorbehalt der Redaktionsverbesserung angenommen.

§. 30.

Buhl: Der Paragraph ist mir noch immer nicht erklärlich. Wenn die Gemeinde einen Ueberschuß hat, so zahlen sie alle mit einander nichts mehr.

Ministerialrath Beck: Der zweite Satz fällt weg, das ist die ganze Redaktionsverbesserung.

Der §. 30 wird mit der von dem Herrn Regierungskommissär Beck vorgeschlagenen Weglassung des zweiten Satzes, und der §. 31 ohne Erinnerung angenommen.

§. 32.

Poffelt: Es heißt in diesem Paragraphen, die Versammlung schreitet zur Wahl, wenn gleich nicht alle Betheiligten zum Wahlakt erschienen sind. Bis jetzt wurde es aber

in den Städten anders gehalten, indem die Wahl durch schriftliche Abstimmung erfolgte. In Heidelberg z. B. haben die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker ihre Wahlzettel auf das Gemeindehaus getragen, und die Wahl konnte bisher nur deswegen nicht zu Stande gebracht werden, weil nach dem Gesetze vom Jahre 1831 eine zu große Zahl von Stimmzetteln einlaufen mußten, was nach dem neuen Gesetze nicht mehr nöthig ist.

Ministerialrath Bekk: Um den Zweifel zu beseitigen, wird es besser seyn zu setzen: „die Wahl wird vorgenommen, wenn gleich alle Betheiligten ihre Stimmen nicht abgegeben haben.“

Mittermaier: Es hat sich allerdings ein großer Nachtheil ergeben, denn in Heidelberg ist nicht einmal ein solcher Ausschuss zu Stande gekommen, aus dem einfachen Grunde, weil in dem Vollziehungsgesetz erklärt wurde, daß die Hälfte der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erschienen seyn müsse. Nun zeigte es sich aber, daß die Ausmärker die Mehrheit ausmachen, und gerade solche, die ganz kleine Parzellen besitzen. Ich muß dem Bürgermeister von Heidelberg das Zeugniß geben, daß er sich alle Mühe gab, einen solchen Ausschuss zu Stande zu bringen, allein es gelang nicht. Die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner in Heidelberg beträgt 127 und die der Ausmärker 428, von denen die meisten nicht erschienen sind. Durch den Vorschlag der Kommission aber, besonders wenn die Redaktion nach dem Antrag des Herrn Regierungskommissärs gemacht wird, würde es möglich gewesen seyn, die erforderliche Anzahl zu Stande zu bringen. Dabei entsteht übrigens die weitere Frage, wie es gehalten werden soll, da in dem einen Paragraphen von Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und in dem andern von Vernehmung desselben die Rede ist. Es ist nicht zu läugnen, daß die staatsbürgerlichen Einwohner ein anderes Interesse haben als die Ausmärker und also eine Collision der Interessen eintritt. Nach der Fassung des §. 32 heißt es, daß in den größeren Städten die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker jede Genossenschaft für sich besonders abstimmen könne, und nun sehen Sie wohl ein, daß nach dieser Fassung in der Regel ein aus staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern zugleich bestehender Ausschuss gebildet werden solle, was aber kaum mit dem Geiste des jetzigen Gesetzes in Einklang stehen wird. Die Regel müßte seyn, daß ein eigener Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und ein eigener Ausschuss der Aus-

märker bestehe und höchstens könnte man dabei erklären, daß diese beiden sich mit einander vereinigen können, wenn man in kleineren Orten dieses vorzieht.

Ministerialrath Bekk: Die Regel wird es nicht seyn; in den meisten Gemeinden sind nur wenige Ausmärker, nur in den großen Städten befindet sich eine große Zahl staatsbürgerlicher Einwohner. Ich glaube, daß damit genug gesagt ist, wenn es heißt: „die staatsbürgerlichen Einwohner können einen eigenen Ausschuss wählen.“ — Und wenn man sagt, statt „die Versammlung schreitet zur Wahl.“ — „die Wahl wird vorgenommen.“

Kettig v. K.: Ich schlage vor, zu setzen: „die Wahl wird zu Stand gebracht.“

Mohr: Ich erlaube mir noch auf einige andere Anstände aufmerksam zu machen: der Stadtrath in Mannheim hat, als es sich von Vornahme solcher Wahlen handelte, den Geschäftsführern oder denjenigen, welche die Verwaltung von Gütern besorgen, deren Eigentümer in entfernten Ländern wohnen, verweigert, im Namen der letzteren eine Stimme bei der Wahl abzugeben oder aber den Theilnehmern an einzelnen Grundbesitzungen nicht gestattet, Einen unter sich zu ernennen, der im Namen Sämmtlicher an dem Wahlact Theil nahm. Auf gleiche Weise wurde auch den gerichtlich verpflichteten Beiständen, von welchen, so lange die Beistandschaft dauert, die Frauen in dieser Hinsicht zu vertreten haben, versagt, bei diesen Wahlen für jene Wahlen mitwirken zu dürfen. Dergleichen Anstände sollten künftig nicht mehr Statt finden, indem sonst keine Versammlung möglich ist.

Ministerialrath Bekk: Es soll keine Versammlung mehr nothwendig seyn, sondern nur schriftliche Abstimmung Statt finden, und dann braucht die Hälfte nicht mehr zu erscheinen.

Mohr: Wenn es aber heißt, man lasse keinen Beistand, keinen Verwandten, keinen Vormund, keinen Mitbetheiligten und keinen Güterverwalter zu, wie es in Mannheim geschehen ist, so kann ja keine Abstimmung zu Stande kommen. Der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker kann nur durch einen Wahlact entstehen, ist aber dieser Wahlact seiner Form nach unausführbar, so wird auch nach der bestehenden Verordnung der Ausschuss unterbleiben.

Ministerialrath Bekk: Das ist nicht mehr nöthig nach dem jetzigen Vorschlag, denn wenn nur ein einziger zur Ab-

stimmung kommt, so ist es eben dasjenige Mitglied des Ausschusses, welches von ihm vorgeschlagen worden ist.

Körner: Das ist der Fall nicht allein in Mannheim, sondern auch in andern Orten kam es vor, daß Diejenigen, welche nicht Bürger waren, zur Wahl nicht gelassen worden sind. Nicht einmal die Wittwen und Vormünder von den Ausmärkern, weil man befürchtet hat, es möchten zu viele Stimmen zusammen kommen, so daß die Zahl des Ausschusses sich gleichstellen könnte der Zahl der Ortsbürger, was eine Ueberstimmung zur Folge haben könnte. Dieser Fall ist vorgekommen, besonders in Landgemeinden, und die Gemeinderäthe haben erklärt, sie seien ihnen die Zulassung nicht schuldig.

Ministerialrath Bekk: Da könnte man den Zusatz machen: daß sie durch ihre Vertreter ihre Stimme abgeben können.

Buhl: Ich schlage die Redaktionsverbesserung vor, wo es heißt, die Wahl wird vorgenommen, statt: „gleich“ das Wort: „auch“ zu setzen, denn man könnte daraus folgern, daß sie gleich nach der Vorladung da seyn müßten, und die Kunstgriffe bei dergleichen Anlässen sind gar verschieden.

Posselt: In diesem Paragraphen ist gesagt, daß in den größern Städten die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker jede Genossenschaft für sich &c. In den größten Städten nun besteht bei weitem die größere Anzahl dieser Klasse aus staatsbürgerlichen Einwohnern, die auch am meisten dabei theilhaftig sind, und da muß ich denn doch fragen, ob diese viel größere und theilhaftigere Klasse der staatsbürgerlichen Einwohner gerade eine so große Zahl von Ausschusmitgliedern wählen soll, als andererseits weniger theilhaftige Klassen der Ausmärker. Ich wünsche, daß der ganze Nachsatz gestrichen werden möchte.

Mittermaier macht den Abg. Posselt darauf aufmerksam, daß, was die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner betreffe, in Heidelberg gerade das umgekehrte Verhältnis Statt finde.

Der Paragraph wird hierauf mit der Aenderung angenommen, daß es statt des Satzes: die Versammlung, bis: erschienen sind, heißen solle: „diese Wahl findet Statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Theilhaftigen oder deren Vertreter dazu erschienen sind oder ihre Stimme abgegeben haben.“

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und noch eine geheime zu Erledigung einer Hausangelegenheit, die Wieder-

anstellung des Dieners Pielmann bei der zweiten Kammer betreffend, angeordnet.

Zur Beurkundung

der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:

Gerbel.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1835.

Bericht der Petitionskommission über die eingekommenen Petitionen, den Anschluß zum Zollverein betreffend; erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Im Namen und aus Auftrag der Petitionskommission habe ich Ihnen über die sämtlich eingekommenen Petitionen, den Anschluß zum Zollverein betreffend, Bericht zu erstatten die Ehre.

Es wurden von 179 Gemeinden 96 Petitionen eingereicht, welche sich für den Zollverein erklären, und von 104 Gemeinden kamen 51 Petitionen gegen denselben ein. In einer Beilage zu diesem Bericht sind die einzelnen Petitionen und ihre Urheber verzeichnet und damit ist zugleich ein Auszug ihrer, für ihre Wünsche angegebenen Gründe angeführt. Statt diese nun speciell mitzutheilen, was nur zeitraubend und für den Zuhörer ermüdend wäre, da sie sich größtentheils wiederholen, beschränke ich mich darauf, Ihnen eine Zusammenstellung dieser Motive vorzuführen.

Die Petitionen, welche den Wunsch des Anschlusses zum Zollverein enthalten, sind größtentheils aus der Unterrheinprovinz und insbesondere aus der ehemaligen Pfalz; die dortigen Bewohner wünschen hauptsächlich den bessern Absatz ihres Tabaks, den sie in großer Menge pflanzen, in die Vereinsstaaten. Sie behaupten, bis jetzt durch den im Vereinszolltarif darauf gelegten Zoll von 5 1/2 preussischen Thaler oder 9 fl. 37 kr. per Centner davon abgehalten worden zu seyn, wenigstens hätten sie mit den Producenten des Vereinsgebiets nicht leicht konkurriren können, und ohne den Zollanschluß müßten sie diesen Bau sehr beschränken, wo nicht ganz aufgeben, was sie in Gefahr setze, ihrer Hauptnahrungsquelle beraubt zu werden, und einer totalen Verarmung der ganzen Population entgegen zu sehen.

Wenn dies gleich weniger beim Hopfen- und Wagsamenbau der Fall sei, so werde doch auch diesen Produkten durch den Verein ein großer Markt eröffnet, was ihren Absatz befördere und die Preise steigere.

Im Allgemeinen stimmen so ziemlich alle Petenten darin mit einander überein: daß sie in dem Verein eine Annäherung der deutschen Volksstämme sehen, daß der Verkehr erweitert, und die Gewerbschätigkeit vergrößert werde. Ein totales Fallen der Schlagbäume im ganzen Vereinsbezirk scheint ganz in ihrer Idee zu liegen, so wie denn vorzüglich auch die Befürchtung von den feindseligen Maßregeln, welche der Nichtanschluß zur Folge haben würde, eine Hauptrolle unter den vorgetragenen Empfehlungsgründen spielt.

Zum Theil (in specie Pforzheim) trösten sie sich wegen der sehr hohen Zölle mit der Hoffnung, daß die Zukunft dies verbessern, und sicher niedere Zollsätze bringen werde.

Ueber den Druck des Provisoriums wird von beiden Theilen große Klage geführt.

Die Petition von Heidelberg führt noch speciell an: daß der bisherige Transithandel somit der ganzen Heerstraße durch den Nichtbeitritt sehr gefährdet sei; weil nämlich eine Straße von Offenbach über Darmstadt und Miltenberg werde geführt werden, was bisher nur der großen Kosten wegen unterlassen worden, aber beim Nichtanschluß sicher realisiert werden würde.

Ferner wird in dieser Petition über die Verödung der Gebirgsgegenden seit dem Ausschluß von den Vereinsstaaten sehr geklagt, mit der Hoffnung, daß durch Vereinigung mit dem Vereinsgebiet dieser Gewerbszweig neues Leben erhalten werde.

Viele Petitionen enthalten für ihre Bitte gar keine Gründe, Mehrere sprechen das Vertrauen zur Regierung aus, welches sie allein für die Sache einnehme, und Andere bezwecken nur eine Neutralisirung der Petitionen, welche gegen den Anschluß eingekommen, wozu besonders Mehrere aus der obern Landesgegend gehören, die aus einer Feder geflossen zu seyn scheinen und welche sich über eine Parthei beschweren, die der Regierung bei jedem Anlaß feindselig entgegen trete und ihr Schwierigkeiten zu bereiten bemüht sei (Nr. 218, 233, 277).

Die Gründe, welche in den verschiedenen Petitionen gegen den Zollverein vorgebracht worden, lassen sich im Allgemeinen dahin zusammenstellen:

1) Das bisher in Baden bestandene System habe in allen

Beziehungen den Wohlstand des Landes befördert, der als Thatsache feststehe, während alles Gute, was man vom Zollverein erwarte, nur auf Vermuthung beruhe. Ohne feste Ueberzeugung einer wirklichen Verbesserung solle aber nie ein guter Zustand aufgegeben werden. Zwar würden wohl einzelne große Unternehmungen aufkommen und Gewinn ziehen, aber immer sei es von großem Nachtheil für das Ganze, wenn viele Tausende verarmen, während vielleicht nur Zehn sich bereichern. Die Sicherung der Existenz des geringern Theils der Staatsbürger sei aber weit wichtiger, als den Reichern eine größere Bahn zur Vermögensvermehrung zu eröffnen.

2) Der Landbau in Baden verschaffe den Bewohnern des Landes noch auf lange Zeiten hinaus hinlängliche Beschäftigung und eine nie versiegbare Quelle des Wohlstands, der uns weit über unsere Nachbarstaaten erhebe, und das Hervorrufen von Fabriken nicht als Nothwendigkeit darstelle.

3) Durch die Erhöhung der Zölle werde Alles, was auch dem Aermern zum Lebensbedürfnis geworden sei, theurer, während das, was das Land producire, etwa mit alleiniger Ausnahme des Tabaks, im Preis heruntergedrückt werde. Dies habe seine Ursache in der Konkurrenz für Vieh und Früchte mit Württemberg und für Wein mit Rheinbaiern. Die Aussicht des Weinabsatzes nach Württemberg habe sich durch die sehr zugenommenen Rebanlagen im Württembergischen sehr vermindert.

4) Die Hemmung des Verkehrs mit Frankreich und der Schweiz werde eine ganz natürliche Folge der schärfern Zolllinie gegen diese beiden Staaten seyn, was die allertraurigste Folge für den größten Theil des Landes hervorrufe, und sie ihrer Nahrung beraube. Die Einwendung, daß die Schweiz fortan nehmen werde, was sie nothwendig brauche, sei durchaus unrichtig, weil dieselbe, wenn sie mit ihren Fabricationen auf ihr eigenes Volk beschränkt sei, diesen Gewerbszweig größtentheils aufgeben und sich auf die Feldkultur verlegen werde.

5) Der Schmuggel werde durch die Erhöhung der Zölle nicht vermindert, sondern vermehrt werden. Ein lautsprechendes Beispiel hievon gebe Württemberg, und von diesem werde dann alles Elend, woran es bisher gelitten, auf Baden übergewälzt, wir erhielten statt des bisherigen Passivschmuggels den aktiven, und die Demoralisation könne nicht ausbleiben.

6) Was nach den Kammerverhandlungen von 1831 beim

Zollanschluß zu erhalten gewünscht und verlangt worden, sei zum Theil gar nicht erreicht, zum Theil nur in sehr wenigen Punkten verkümmert gegeben worden.

Die in einzelnen Petitionen angegebenen speciellen Gründe des Wunsches des Nichtanschlusses bestehen darin:

1) Durch den Zollanschluß opfere man sich den andern Vereinsstaaten in manchen Beziehungen und gebe sich ihnen zur Grenze hin, ohne daß dafür besondere Vortheile geboten worden.

2) Der Holzhandel, der Hauptverdienst und Nahrungsquelle des Königthales werde durch die zu befürchtende Beschränkung der Ausfuhr nach Frankreich und in die Niederlande, wodurch mehrere 100,000 fl. ins Land kämen, Noth leiden und vielen Menschen dieser Gegend Brodlosigkeit bereiten.

3) Es wird die so schädliche Verkehrshemmung mit der republikanischen Schweiz als eines der ersten Motive der Entstehung des Zollvereins und der Beitrittserklärung des badischen Staats angesehen. Durch diese Trennung werde man aber gleich Ungarn im eigenen Ueberfluß erstickt.

4) Nach Norddeutschland sei kein Absatz denkbar, weil man unserer Produkte nicht bedürfe, und nur das süddeutsche Geld suche.

5) die deutsche Nationaleinheit, die nicht durch Zölle auf dem Geldweg herbeigeführt werden sollte, sei auf diese Weise zu theuer erkauft. Das deutsche Volk solle mit Resignation von einer bessern Zukunft seine nationale Verbindung erwarten. Es werde hiezu viel eher die in den Vereinsstaaten geächtete Pressfreiheit führen, für deren Entziehung der dargebundene Zollverein nur ein trauriges Surrogat seyn würde.

6) Die Orte Baden und Badenweiler befürchten vorzüglich durch die strengen Zollmaßregeln an den Grenzen die Abhaltung der Fremden von ihren Kurorten, was dem ganzen Lande sehr großen Nachtheil bringe, da von Fremden im Großherzogthum bedeutende Summen verzehrt würden, und dieser Umstand daher vorzügliche Berücksichtigung verdiene.

7) Eine Ueberschwemmung mit preussischem Geld sei nicht zu vermeiden, die doch nach dem Anspruche unserer Regierung weniger Werth habe, als sonst dieselbe dessen Einnahme bei öffentlichen Kassen nicht habe untersagen können.

8) Bei dem bevorstehenden Mangel des Absatzes der Naturprodukte fehle es auch an den nöthigen Mitteln zu Ablösung des Zehntens und anderer Grundlasten.

9) Ein Gesellschaftsverhältniß zwischen einem Schwachen

und einem Starken könne dem Erstern selten Vortheil bringen, und so lasse sich auch von einer nähern Verbindung mit einem rein monarchischen Staat, welcher die Garantie der vom Volke erwählten Vertreter nicht besitze, eine nachtheilige Einwirkung auf unser constitutionelles Leben befürchten.

10) Die Schwarzwälder fürchten sich vorzüglich vor der Konkurrenz in Beziehung auf die Glas- und Holzwaaren und Uhrenfabrikation; mit diesen Artikeln, so wie mit Strohhüten und Garn werde der Handel nach Frankreich, in die Schweiz, England und Amerika getrieben, ein Absatz in die Vereinsstaaten sei aber nicht denkbar, vielmehr werde man mit denselben nicht concurriren können.

11) Von Seiten der Schweiz sollen auch schon Repressalien wegen des Zollvereins dadurch genommen worden seyn, daß der Hauschandel so wie das Feilbieten auf öffentlichen Märkten verboten worden, was jedoch bereits vom Herrn Finanzminister als irrig dargestellt worden.

Nach der Petition der Stadt Stühlingen soll aber von Seiten der Schaffhauser Behörde den Badnern auf dem am 10. dieses abgehaltenen Jahrmart ein doppeltes Standgeld (statt früher 42 fr. nun 1 fl. 24 fr.) und 1 fr. Pfundzoll von jedem Gulden Erlös mit dem Bedeuten abgenommen worden seyn, daß sie in Zukunft nicht mehr feilhalten dürfen.

Nur in vier Petitionen, die sich gegen den Zollverein aussprechen, ist des Salzpreises Erwähnung gethan, und zwar in zwei derselben als eines bloßen Gerüchts, das man noch nicht für richtig halte, in einer — als die natürliche Folge des kundgemachten Vertrages, wornach eine Gleichstellung des Salzpreises mit dem der Vereinsstaaten nothwendig eintreten müsse, und nur für eine Petition, nämlich von der Gemeinde Hausach scheint der in der Karlsruher Zeitung abgedruckte Brief einen Mißverstand erregt zu haben, da es hier heißt:

„daß man die Erhöhung des Salzpreises auf 6 1/2 fr., somit eine Auflage von 3 1/2 fr. befürchte.“

Meine Herren!

Durch die bisherige Darstellung glaubt die Commission Ihnen ein treues Bild von der großen Masse von Petitionen und ihrer Begründung geliefert zu haben, wenn Sie auch nicht von allen einzelnen und ihrem Inhalte unterrichtet wurden. Der aus diesen Petitionen und ihren Motiven zu ziehende Schluß muß jedem einzelnen überlassen bleiben, und die Commission kann sich hier auf ein allgemeines Urtheil

über die hier vorliegende sehr wichtige Frage nicht einlassen, um nicht dadurch der, über den Anschluß zum Zollverein bestehenden Commission, vorzugreifen. Man muß sich daher auf den Antrag beschränken:

Diesen Bericht nebst sämtlichen dazu gehörigen Beilagen der betreffenden Commission zur geeigneten Berücksichtigung bei Beurtheilung dieses Gegenstandes zu übergeben.

Petitionen für den Zollverein.

Verschiedene Bürger von Lörrach.

Vertrauen zur Regierung. Wunsch der Vereinigung mit 22 Millionen Deutschen. Große Klage über den Druck des Provisoriums.

Zell im Wiesenthal (mehrere Bürger).

Größerer Industrieverkehr. Klage über das Provisorium.

Stetten.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Vertrauen auf die Regierung und zur Neutralisirung der Petitionen dagegen.

Markdorf.

Bürgermeister und Rathschreiber, wegen des Verkehrs mit Württemberg.

Hagnau.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Weinabsatz nach Württemberg.

Ittendorf u.

9 Bürgermeister von benachbarten Orten. Sie glauben, die Schlagbäume fallen, zur Beförderung des freien Verkehrs.

Häg.

Mehrere Bürger. Vermehrung der Baumwollensabrikation zum Schutz und zur Sicherheit des jährlichen Verdienstes.

Inzlingen (Amts Lörrach).

Mehrere Bürger. Vertrauen auf die Regierung.

Bermatingen.

Mehrere Bürger. Der einzige Weg zur Begründung des Wohlstandes, ohne nähere Begründung. Druck des Provisoriums.

Rußdorf.

Gemeinderath; wegen des freien Verkehrs mit den benachbarten Ländern Württemberg, Sigmaringen u.

Immenstadt.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Vergrößerung des Verkehrs.

Grenzach.

Mehrere Bürger. Vertrauen auf die Regierung.

Oberst-, Mittelst- und Unterstenweiler.

Mehrere Bürger. Besserer Absatz der Weine nach Württemberg und Sigmaringen u. Klage über das Provisorium.

Mannheim,

deren Einwohner mit sehr vielen Unterschriften. Erweiterung des Verkehrs, Vergrößerung der Gewerbsthätigkeit. Befürchtung von feindseligen Maßregeln beim Nichtanschluß.

Die Gemeinden des Amts Schwellingen.

Ohne nähere Begründung als das Vertrauen auf die Regierung und die zu befürchtenden nachtheiligen Folgen beim Nichtanschluß.

Die Gemeinden des Amts Philippsburg.

Das Fallen der Schlagbäume. Besserer Absatz der Produkte, insbesondere der Handelsgewächse. Furcht vor den nachtheiligen Folgen beim Nichtanschluß.

Pforzheim.

Deren Einwohnerschaft. Sehnlischer Wunsch des bessern Absatzes ihrer Fabrikate, größerer Markt für dieselben sowohl als auch für die Naturprodukte. Die aus dem Zollverein resultirenden Vortheile seien über die materiellen Nachteile, bestehend in hohen Zöllen, bei weitem überwiegend, da auch die Zukunft sicher niedere Zollsätze bringen werde.

Hahmersheim und Neckarmühlbach.

4 Wahlmänner. Keine näheren Gründe als freier Handel und Verkehr.

Heidelberg.

Die Bürgerschaft führt folgende Gründe für ihren Wunsch an:

Biel stärkerer Absatz von Tabak und Hopfen. Beschränkung der Ausfuhr des Erstern würde totalen Ruin der Landleute dortiger Gegend zur Folge haben.

Der Verkauf des Mohnsamens, der früher nach Baiern und Württemberg ging, nun aber der hohen Zölle wegen davon ausgeschlossen ist, wird bedeutend befördert werden.

Die bedeutenden Gerbereien, welche seit dem Ausschluß von den Vereinststaaten verödet liegen, würden neues Leben erhalten.

Es sei der bisherige Transithandel sammt der ganzen Heerstraße durch den Nichtbeitritt sehr gefährdet. Es werde dann die Straße von Offenbach und Darmstadt über Miltenberg u. geführt werden, was nur der großen Kosten wegen bisher unterlassen worden, aber beim Nichtanschluß

sicher realisiert werden würde, wodurch dann der Transit für immer abgeschnitten sei.

Die Bürgerschaft von Schönau (bei Heidelberg).

Größerer Markt und Absatz der Industrieartikel und Beschäftigung der ärmern Klasse der Bürgerschaft.

Käferthal und Sanddorf.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Freiheit des Handels, Entseflung des gehemmten Verkehrs, großer Markt zum Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere des Tabaks in das innere Deutschland.

Mehrere Gemeinden des Amtes Buchen im Odenwald.
Ohne specielle Gründe.

Niederwühl, bei Laufenburg.

Die Bürgerschaft. Die zunehmende Industrie in der Weberei und Broderie.

Buchen und Bödingen.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Furcht vor den Folgen bei Versagung des Beitritts für jetzt und immer, die dann nicht der Regierung, sondern der zweiten Kammer zum Vorwurf gereichen würden.

Bürgermeister Braunwarth von Weildorf, Namens seiner Gemeinde.

Ohne besondere Gründe als das Vertrauen auf die Regierung, die ohne Zweifel zum Besten des Landes gehandelt haben wird.

Die Wahlmänner der Gemeinden

Bahlingen, Eichstetten und Bödingen.

Besserer Absatz der Produkte des Kaiserstuhls nach Würtemberg und Baiern.

Die sämtlichen Gemeinden des Stadt- und Landamts Wertheim.

Beschreibung ihrer bisherigen traurigen Lage durch den Abschluß von Baiern nebst den daraus abfließenden sehr nachtheiligen Folgen, welche durch den Zollverein gänzliche Beseitigung erhalten werden, so wie auch die Opfer aufgewogen würden, welche durch den Zollverein gebracht werden müßten, und etwa auch dem Oberland dabei bevorstünden, durch die Opfer, welche die Orte Wertheims seit einer Reihe von Jahren schon bis zur Erschöpfung gebracht hätten.

Lauberbischofsheim.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Ohne nähere Begründung.

Gemeinde Dittigheim.

" Dienstadt.

" Hochhausen.

" Schönfeld.

" Wenkheim.

Wegen der Begrenzung von Baiern.

Gemeinde Werbach.

" Gerlachshausen.

" Distelhausen.

" Unterhalbach.

" Grünsfeldhausen.

" Oberlauda.

" Lauda.

Besserer Absatz des Weins und der Früchte.

Gemeinde Krenshausen.

Begrenzung von Baiern und besserer Absatz der Produkte.

Gemeinde Oberwittighausen.

" Unterwittighausen.

" Beckstein.

Es wird hier mit dem ganzen Lauber- und Schüpfergrund nach freiem Verkehr Deutschlands geseufzt.

Gemeinde Jimschan.

" Oberhalbach.

" Zimmern.

" Hecksfeld.

" Marbach.

16 Gemeinden des Amtes Eberbach durch ihre Bürgermeister.

Unter Bezug auf ihre schon i. J. 1831 ausgesprochenen Gründe.

Die Gemeinden des Amtes Neckargemünd.

Freier Verkehr mit den Nachbarlanden, Abwendung ihrer sonst bevorstehenden Verarmung.

Die Gemeinden des Amtes Adelsheim.

Vertrauen auf die Regierung, welche den Vertrag zum Besten des Landes abgeschlossen haben wird. Vereinigung mit ihren deutschen Mitbürgern. Beseitigung des Schmuggelhandels.

Gemeinderath der Gemeinde Allfeld.

Verkehr mit dem Nachbarland Baiern.

Gemeinde Herbolzheim.

Wie die Gemeinde Allfeld.

Die Gemeinden Muckenthal und Kienack.

Desgleichen.

Die Gemeinden Rittersbach und Heitersbach.
Größerer Verkehr mit Deutschland, insbesondere mit dem angrenzenden Baiern.

Die Gemeinden Krumbach und Fahrenbach.
Wie die Gemeinden Rittersbach und Heitersbach.
Gemeinde Auerbach.

Vertrauen auf die Regierung.
Gemeinde Stein am Kocher.

Beseitigung ihrer isolirten Lage gegen das nahe liegende Württemberg. Freier Verkehr.

Gemeinde Billigheim.
Größerer Markt für die Industrie und dadurch auch größerer Wohlstand.

Gemeinde Neckarzimern.
Aufhebung der Zollschranke gegen das benachbarte Württemberg und dadurch freier Verkehr und Handel.

Gemeinde Mudau.
Beförderung des Grenzverkehrs mit dem benachbarten Baiern, freier Verkehr mit den Deutschen.

Die Gemeinden des Amts Waldürn.
Abwendung des durch die Absperrung mit den Grenzländern ihnen zugehenden großen Schadens.

Die Gemeinden des Oberamts Pforzheim durch ihre Bürgermeister.

Wiederherstellung des Verkehrs mit Württemberg in Beziehung auf Hanf, Del und Viehzucht. Die Gefahren, welche den Grenzwohnern beim Nichtanschluß von Baden bevorstehen.

Gemeinde Heinsheim.
Zollfreier Verkehr in Deutschland kann nur Wohlstand herbeiführen und befördern.

Gemeinde Walldorf.
Wegen Absatzes des Tabaks, Hopfens und Mohnsamens in die Vereinsstaaten.

Die Gemeinden des Amts Krautheim.
Beseitigung des Drucks, welcher bisher auf ihrem Verkehr lastete.

Gemeinde Angelthurn.
Zur Neutralisirung der Stimmen, welche dagegen ertönen.
Gemeinde Bobstadt.

Beforgniß der gänzlichen Absonderung im Verkehr von den Vereinsstaaten für den Fall des Nichtanschlusses.

Gemeinde Eubigheim.
Zur Beseitigung der Stimmen dagegen.

Gemeinde Hirschlanden.
Desgleichen.

Gemeinde Hohenstadt.
Desgleichen.

Gemeinde Kupprichhausen.
Desgleichen.

Gemeinde Neidelsbach.
Desgleichen.

Gemeinde Neunstetten.
Desgleichen.

Gemeinde Seehof.
Desgleichen.

Gemeinde Schweigern.
Desgleichen.

Gemeinde Schwabhausen.
Desgleichen.

Gemeinde Sachsenflur.
Desgleichen.

Gemeinde Ueffingen.
Desgleichen.

Gemeinde Unterschüpf.
Desgleichen.

Stadt Wiesloch.
Beförderung der Industrie. Verminderung der Consumption der Colonialwaaren. Belebung des innern Verkehrs im großen deutschen Vaterland. Die Aussicht einer unzertrennlichen Einigkeit aller deutschen Staaten.

Gemeinde Hochhausen.
Baden habe einen zu geringen Umfang, um für den Handel ein abgeschlossenes Ganze auszumachen. Die Begrenzung zur Hälfte durch die Vereinsstaaten. Die durch den Zollverein sich ergebenden Wohlthaten seien über die zu bringenden Opfer sehr überwiegend.

Gemeinde Fendenheim.
Beförderung des Tabakabsatzes.

Gemeinde Gerchsheim.
Vertrauen auf die Regierung, daß sie es gut gemacht haben wird.

Gemeinde Brunenthal.
Ohne Begründung als die Beförderung des Wohls des Landes.

Gemeinde Eppelheim.
Besserer Absatz von Magsamen, Hopfen und Tabak.

Gemeinde Wieblingen.

Die Vortheile werden die Nachtheile bedeutend überbieten.

Gemeinde Mühlhofen und Gebhardsweiler.

Berkehr mit 23 Millionen Deutschen. Größere Gewerbetätigkeit.

Gemeinde Oberuldingen.

Desgleichen.

Gemeinde Rohrbach.

Besserer Tabakabsatz.

Gemeinde Kirchheim.

Desgleichen.

Gemeinde Großscholzheim.

Dhne Begründung.

Nachträglich:

Mehrere Gemeinden des Amtsbezirks Buchen.

Nachtrag von Unterschriften zu der oben berührten Petition.

Gemeinde Sattelbach.

Dhne Begründung.

Gemeinde Neckarburken.

Desgleichen.

Gemeinde Rüstebach.

Desgleichen.

Petitionen gegen den Zollverein.

Handelsmann Diether von Freiburg.

Der freie Verkehr mit vielen Millionen Deutschen habe viele und große Nachtheile im Gefolge, da man sich den andern Staaten opfern und zur Grenze hergeben müsse, wodurch der Verkehr mit Frankreich und der Schweiz sehr gehemmt, wo nicht ganz aufgehoben werde, durch welche unser Absatz allein gesichert sei, und das Geld uns zufließe.

Gemeinde Eisenbach.

Sie befürchtet großen Nachtheil für die Schwarzwälder Industrieerzeugnisse, der einzige Nahrungszweig der dortigen Gegend, durch die Konkurrenz mit den Vereinststaaten.

Gemeinde Nollingen.

Beforgniß der Sperre von Seiten der Schweiz, wohin bis jetzt alle ihre Produkte: Frucht, Wein, Vieh etc. abgesetzt worden, und wodurch sie allen Markt verlören.

Gemeinde Eggingen.

Sie erklären den Zollverein für ein großes Unglück, was alle redliche Oberländer mit Betrübniß und Kummer erfülle, und bitten, unter keinerlei Bedingung sich darauf einzulassen.

Gemeinde Fisingen.

Der Zollverein wird für ein Unglück des Landes gehalten.

Gemeinde Herthen.

Durch die Beschränkung oder Aufhebung des Absatzes in die Schweiz sei ihr ganzer Verkehr aufgehoben und sie aller Nahrung beraubt, und dies ist es, was sie befürchten.

Die Gemeinden des Amts Wolfach (8 Gemeinden).

Sie halten die Nachtheile den damit verbundenen Vortheilen für sehr überwiegend. Einen guten Zustand, für den man unsern jetzigen ansehen müsse, soll man ohne feste Ueberzeugung einer Verbesserung nicht verlassen. Ihre Handwerkerleute könnten die Konkurrenz mit den benachbarten Württembergern nicht aushalten, und die Gegend werde mit fremden Industriegegenständen überschwemmt werden. Die Frucht- und Viehpreise würden durch die freie Einfuhr der Württembergischen Produkte herabgedrückt. Der Holzhandel, der Hauptverdienst und Nahrungsquelle dortiger Gegend, werde durch die zu befürchtende Beschränkung der Ausfuhr nach Frankreich und die Niederlande, wodurch mehrere 100,000 fl. in's Land kämen, Noth leiden und vielen Menschen die Brodlosigkeit bereiten. Wenn nun auch das Gerücht der Erhöhung der Salzsteuer nicht für richtig gehalten werde, so müsse es doch die Besorgnisse erhöhen.

Gemeinde Schallbach.

Die Furcht von Unheil von diesem Zollverein im Allgemeinen.

Gemeinde Degerfelden.

Beschwerde über die nachtheiligen Folgen des Provisoriums und Bitte um Aufhebung desselben.

Die Gemeinden des Amts Hüfingen durch ihre Bürgermeister (8 Gemeinden).

1) Der bisherige niedere Zoll sei bis jetzt für Baden eine Wohlthat gewesen.

2) Die neuen Zölle erhöhten die Preise der zu Lebensbedürfnissen gewordenen Artikel.

3) Während für die dortige Gegend keine Vortheile zu erwarten seien, so seien doch die Nachtheile sehr groß.

4) Sie sehen die ihnen so schädliche Verkehrshemmung mit der republikanischen Schweiz als eines der ersten Motive der Entstehung des Zollvereins und der Beitrittserklärung des Badischen Staats an. Durch diese Trennung würden sie aber gleich Ungarn in ihrem eigenen Ueberfluß ersticken.

5) Nach Norddeutschland sei kein Absatz denkbar, weil man unserer Produkte dort nicht bedürfe, und nur das süd-deutsche Geld suche.

6) Die Sicherung der Existenz des geringern Theils der Staatsbürger sei wichtiger, als den Reichern eine größere Bahn zur Vermögensvermehrung zu eröffnen.

7) Die deutsche Nationaleinheit, die nicht durch Zölle auf dem Geldweg herbeigeführt werden sollte, sei auf diese Weise zu theuer erkauft, besonders wenn auch, wie verlaute, ein Steuerzuschlag auf ein unentbehrliches Lebensbedürfniß hiezu den Weg bahnen solle. Das deutsche Volk solle mit Resignation von einer bessern Zukunft seine nationale Verbindung erwarten. Es werde hiezu viel eher die in den Vereinstaaen geächtete Pressfreiheit führen, für deren Entziehung der dargebotene Zollverein nur ein trauriges Surrogat seyn würde.

Die Stadt Waldkirch. Gemeinderath und Bürgerauschuß.

Durch den Zollverein werde Baden den andern Ländern zum Opfer gebracht, da viele Artikel, welche man vom Ausland beziehe, durch die Zölle im Preis sehr erhöht würden, wogegen die eigenen Landesprodukte und Fabrikate wegen der Konkurrenz mit den Vereinstaaen und wegen der größern Abscheidung gegen Frankreich und die Schweiz bedeutend sinken würden; insbesondere treffe dieses Schicksal den Oberrheinkreis, es hätten daher auch alle Bewohner desselben die gleiche Bestimmung.

Mehrere Handels- und Gewerbsleute von Baden.

Sie befürchten durch die strengen Zollmaßregeln an den Grenzen die Abhaltung der Fremden von ihrem Kurorte. Auch sei dort schon Alles so hoch besteuert, daß eine weitere Steuer auf die Consumtionsartikel die Abgaben zu sehr erhöhe. Der durch die Fremden der Stadt Baden zugehende Gewinn erstrecke sich aber auf das ganze Land und verdiene daher vorzügliche Berücksichtigung.

Gemeinde Serrau.

Nach vorausgeschickter Protestation gegen die Emancipation der Juden schildern sie den Zollverein als ihrem Wohlstand höchst gefährlich und schädlich, da man mit Vieh, Holz und Früchten aus dem benachbarten Württemberg überschwemmt werde und doch selbst im Absatz dieser Artikel nach der Schweiz und Frankreich beschränkt sei.

Stadt Emmendingen, Gemeinderath und Bürgerauschuß.

Der Absatz der Produkte nach Frankreich und der Schweiz leide Noth. Der Weinverkauf nach Württemberg würde nicht mehr, wie er früher bestanden, hergestellt, da Württemberg durch viele Nebenanlagen für sein Bedürfniß schon selbst gesorgt; auch sei der Weinabsatz seit dem Herbst 1834 ohnedieß sehr stark. Von Württemberg her sei eine Ueberschwemmung mit Früchten und andern Produkten zu befürchten, was die Preise nothwendig herabdrücke. Der Ausfall in den Einnahmen werde besonders wieder die Ackerbau treibende Klasse beschweren. Zu Gleichstellung des Salzpreises mit den Vereinstaaen werde eine Erhöhung bei uns eintreten müssen, was wieder nur die Landwirthe, so wie die ärmere Volksklasse besonders treffe. Was nach den Kammerverhandlungen vom Jahr 1831 beim Zollanschluß zu erhalten gewünscht und verlangt wurde, sei zum Theil gar nicht erreicht, zum Theil nur in sehr wenigen Punkten verkümmert gegeben worden, wodurch die politischen und constitutionellen Rechte gekränkt seien.

Viele Bürger von Donaueschingen, angeblich Namens des Badischen Oberlandes.

Baden werde nach seiner Ausdehnung und Lage zu einer Zolllinie. Dem Schmuggelhandel sei nicht zu begegnen, sondern er werde durch den Zollverein nur noch herbeigeführt. Ein laut sprechendes Beispiel gebe das nun die Grenze bildende Württemberg, und von diesem werde dann alles Elend, woran es bisher gelitten, auf Baden übergewälzt. Ein großer Theil der Würtemberger Grenzbewohner nähre sich gegenwärtig nur allein von Schmuggel und diese würden dann auch unsere Landesleute anstecken und die Demoralisation auch uns zuführen.

Statt eines stärkern Absatzes mit Feldfrüchten und Fabrikaten habe man eine Ueberschwemmung mit denselben aus den Nachbarstaaen zu befürchten, wodurch der Absatz im eigenen Land erschwert würde.

Die obere Landesgegend zahle die meisten Steuern, ohne daß sie dafür nur einige Begünstigung vom Staat erhalte, sie bringe das Geld aus der Schweiz in das Land, und Niemand könne dafür stehen, daß bei Abschluß des Zollvereins die Schweiz nicht zu Repressalien schreitet, worunter nur allein das Oberland wieder zu leiden habe. Schon habe der Kanton St. Gallen, durch die bekannte Handwerkspurschen-

geschichte dazu gereizt, jedem Badener den Eintritt verboten, welchem Beispiel leicht die andern Kantone folgen könnten.

Die Fremden, besonders Franzosen und Engländer, würden, um den Chicanen lästiger und verhafter Visitationen überhoben zu seyn, unser Land meiden, und dadurch dem Land einen großen Gewinn entziehen.

Durch die Entgehung des bisherigen Transitjollcs erleide die Staatskasse auch unmittelbar einen unberechenbaren Verlust.

Eine Ueberschwemmung mit preußischem Geld sei nicht zu vermeiden, das doch nach dem Ausspruch unserer Regierung weniger Werth habe, als sonst dieselbe dessen Einnahme bei öffentlichen Kassen nicht habe untersagen können.

Beim Mangel des Absatzes der Naturprodukte fehle es auch an den nöthigen Mitteln zu Ablösung des Zehntens und anderer Grundlasten.

Baden erzeuge das Meiste, was es bedürfe, selbst nicht nur hinreichend, sondern beziehe auch durch den Verkauf seiner Produkte aus dem Ausland, wozu aber nicht die Vereinstaaaten gehören, viel Geld, überall herrsche Wohlstand, und mit den geringen Zöllen für Waaren aus dem Ausland sei man zufrieden gewesen. Alles dies werde sich durch den Zollanschluß ändern, und welches Glück er bringe, könne man von den Bewohnern der einzelnen schon beigetretenen Staaten hören. Durch den Verein werde das bisherige Glück und der Wohlstand des Landes den Interessen fremder Staaten zum Opfer gebracht.

Stadt Lörrach.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Ohne Anführung näherer Gründe als das allseitige Interesse des Vaterlandes und seiner Bürger.

Gemeinde Kirchen.

Gemeinderath und Bürgerausschuß legen gegen den Abschluß des Zollvereines, als für ihre Gegend von unberechenbarem Nachtheil, Protestation ein.

Gemeinde Weil.

Der aus dem Zollanschluß für die dortige Gegend entstehende große Nachtheil.

Gemeinde Haltingen.

Beforgniß vor moralischem Ruin des Oberlandes durch die unausbleiblichen Schmuggelsteuern.

Gemeinde Detlingen.

Wie die Gemeinde Haltingen.

Gemeinde Lüllingen.

Steter Verkehr mit der Schweiz, worin man durch den Zollanschluß gestört werde.

Gemeinde Efringen.

Wie die Gemeinde Kirchen.

Gemeinde Hutteringen.

Desgleichen.

Gemeinde Badenweiler.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß nach abgehaltener Gemeindeversammlung. Dieselben Besorgnisse wie bei Baden, nämlich die Abhaltung der Fremden von Basel, Mühlhausen, so wie der Bewohner der kleineren benachbarten schweizerischen und französischen Ortschaften, und der Besuchenden während der Badezeit über Sonntag, wegen der strengen Visitation an der Grenze und den damit verbundenen Verationen.

Gemeinde Müllheim.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß nach abgehaltener Gemeindeversammlung, deren Gründe bestehen darin:

1) Ein Gesellschaftsverhältniß zwischen einem Schwachen und einem Starken könne dem Erstern selten Vortheil bringen, und so lasse sich auch von einer nähern Verbindung mit einem rein monarchischen Staate, welcher die Garantie der vom Volke erwählten Vertreter nicht besitze, eine nachtheilige Einwirkung auf unser so schön aufstrebendes constitutionelles Leben befürchten.

2) Die erhöhten Zölle und doppelte Zolllinie lasse Besorgniß für die Moralität und folgeweise für den Wohlstand des Landes befürchten. Auch sei eine Verbesserung unseres Zustandes bei dem Ausschlag so vieler zum Bedürfniß gewordener Artikel nicht einzusehen, und der Nachtheil überwiege bedeutend die Vortheile.

Gemeinde Kandern.

Sorge wegen des bereits in voller Thätigkeit dort bestehenden Schmuggels.

Gemeinde Moppach.

Sie befürchten das Schlimmste: Verarmung und Entfittlichung des Volkes. Sie wünschen Berücksichtigung ihrer Verhältnisse mit der Schweiz und scheuen die Erhöhung der Preise von Artikeln, welche zum Bedürfniß geworden.

Eine später übergebene Petition derselben Gemeinde widerruft aber die vorstehende Eingabe, nachdem der Vertrag bekannt geworden.

Gemeinde Thurnringen.

Befürchtung großer Nachteile: Hemmung des Verkehrs mit der Schweiz; hierdurch entstehende gegenseitige Zoll-erhöhung. Erhöhung der direkten und indirecten Steuern nebst dem großen Zoll.

Gemeinde Haslach im Kinzigthal.

Die hohen Zollsätze. Schwälerung des Verdienstes der gewerbetreibenden Klasse durch Concurrenz mit den Vereinstaa-ten; Verminderung der Preise der landwirthschaftlichen Produkte und dadurch Verarmung.

Gemeinde Hausach.

Besorgnisse wegen der zu befürchtenden Salzauslage von 3½ fr., wodurch der Preis auf 6½ fr. in Zukunft kommen würde.

Ueberschwemmung mit Württembergischen Früchten und Preussischen Fabrikaten.

Gemeinde Markt.

Beschränkung des Verkehrs mit der Schweiz, insbesondere Basel, der einzige Absatzort der Früchte.

Gemeinde Eimeldingen.

Wie die Gemeinde Kirchen.

Gemeinde Bühl.

Beschränkung des Absatzes der vorhandenen großen Wein-vorräthe durch die Concurrenz mit den Nachbarländern.

Handelsstand beider Kehl und der Rheingrenz-orte des Amtes Rheinbischofsheim.

Gänzliche Hoffnungslosigkeit der Einleitung eines erträg-lichen Grenzverkehrs mit Frankreich, da gegen die Schweiz durch das Regierungsblatt Begünstigungen ausgesprochen worden, während Frankreich unberührt blieb. Es lasse sich gegen diese 40 Stunden lange Grenze ein vollendetes Re-torsionssystem erwarten.

Durch den Verkehr mit der benachbarten großen Stadt Straßburg, der sich bis aufs kleinste Detail erstreckt, sei für dortige Gegend großer Wohlstand hervorgerufen worden, während eine Abschließung totale Verarmung herbeiführen müsse.

Eben so sei der Kleinhandel und der Expeditionshandel sehr gefährdet.

Die Gemeinden Bubenbach und Oberbrändt.

Der Zollanschluß sei nicht nur für die Gegend im All-gemeinen, sondern insbesondere auch für die dortige Glas-fabrik, Uhrenfabrikation und für den wichtigen Handel des ganzen Schwarzwaldes von großem Nachtheil.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. III. Heft.

Die Gemeinden Ober- und Unterkenzkirch.

Der Handel dortiger Gegend werde mit Glas- und Holzwaaren, Garn, Strohhüten und Uhren in die benach-barte Schweiz und selbst auch nach Frankreich, England und Amerika getrieben. Diesem Handel trete der Zollverein schädlich in den Weg, da nach den Vereinstaa-ten dieser Handel nicht getrieben werden könne.

Gemeinde Lössingen.

Durch Gemeindeversammlung. Die Nachbarschaft mit der Schweiz und der unausgesetzte Verkehr mit derselben mittelst Verkaufs der Erzeugnisse ihres Bodens und der Viehzucht.

Gemeinde Singheim.

Der bisherige Zustand war gut und führte zum Wohl-stand, der Verein wird dies ändern und unheilbaren Schaden für den größten Theil des Landes herbeiführen.

Die Gemeinden des vormaligen Amtes Steinbach.

Fünf Gemeinden. Der Güterbau in Baden verschaffe den Bewohnern des Landes hinlängliche Beschäftigung und eine nie versiegbare Quelle des Wohlstands, der uns weit über unsere Nachbarstaaten erhebe. Die Weinproduktion bilde die Hauptnahrung, welche aber durch die rheinbairischen Weine Noth leide.

Die Gemeinden Murg, Rhina, Binzen, Häner, Oberhof, Niederhof, Harpolingen und Rippolingen.

Nach abgehaltenen Gemeindeversammlungen. Sie sehen durch den Abschluß von der Schweiz ihrer gänzlichen Ver-armung entgegen, besonders da letztere jetzt schon auf das bloße Provisorium den Hausirhandel so wie das Feilbieten auf öffentlichem Markte von Seiten der Badenser verboten habe.

Gemeinde Malterdingen.

Aufhebung des Absatzes nach Frankreich und der Schweiz, Ueberschwemmung mit württembergischen Früchten, und dadurch starken Druck der Preise. Besorgniß wegen Er-höhung des Salzpreises.

Der Absatz des Weins nach Württemberg ist nicht mehr zu hoffen, da Württemberg selbst während des hohen Zolls viele Reben angelegt.

Gemeinde Rödtringen.

Wie die Gemeinde Malterdingen.

Die Städte Säckingen und Kleinauenburg. Das Aufhören des Verkehrs mit der Schweiz. Der

Baarenzug von Basel nach Schaffhausen durch diese beiden Städte wird sich ablenken.

Gemeinde Rickbach.

Wo nicht Aufhebung, doch große Beschränkung des Absatzes aller Produkte nach der Schweiz und Frankreich.

Wenn auch einzelne große Unternehmungen gewinnen, so ist es doch immer von großem Nachtheil, wenn Tausende verarmen, während vielleicht nur Zehn sich bereichern.

Die Gemeinden des Amtes Ertenheim.

16 Gemeinden. Aufhebung des Verkehrs mit dem Ueberrhein, wegen der doppelten Douanenslinie.

Druck der Preise der Landesprodukte durch Ueberschwemmung mit württembergischen Früchten und rheinbairischen Weinen. Mangel irgend eines sichtbaren Vortheils.

Gemeinde Primar.

Ohne nähere Begründung.

Die Gemeinden Luttingen, Stadenhausen, Hauenslein, Schachen, Grunholz, Albert, Hochsal und Rosel.

Abschneidung des Verkehrs mit der Schweiz, die einzige Nahrungsquelle dortiger Gegend. Besorgniß des Schmuggelgewerbs bei der Verarmung der dortigen Einwohner.

Die Gemeinden Uehlingen, Kränkingen, Berau und Gurtweil.

Die totale Zugrundrichtung der dortigen Gegend. Die Einwendung, daß die Schweiz fortan nehmen werde, was es nothwendig brauche, sei durchaus unrichtig, weil dieselbe,

wenn sie mit ihrem Fabrikationsabsatz auf ihr eigenes Volk beschränkt sei, diesen Erwerbszweig größtentheils aufgeben und sich auf die Feldkultur verlegen werde.

Gemeinde Stühlingen.

Die Grenze des Kantons Schaffhausen, mit welchem täglicher Verkehr in allen Gegenständen besteht. Der Anfang zu Aufhebung des Verkehrs, die einzige Nahrungsquelle dieser Stadt, sei bereits dadurch gemacht, daß die Stadt Schaffhausen auf ihrem am 10. Juni d. J. abgehaltenen Jahrmart statt des frühern Stand- und Schaugelds ad 42 fr. nun 1 fl. 24 fr. nebst dem sogenannten Pfundzoll 1 fr. vom Gulden des Erlöses der allda verkauften Waaren auslegte, mit der Andeutung, daß am nächsten Markttage keinem Badenser mehr der Verkauf gestattet werde. Ueberschwemmung mit württembergischen Fabrikaten und Früchten.

Die Stadt Möskirch.

Furcht vor den Controlmaßregeln, wie man sie im Württembergischen hinlänglich zu bemerken Gelegenheit habe, und deshalb der heiße Wunsch dieses Nachbarstaats und Hohenzollern, daß Baden sich anschließe und ihnen das Drückende der Begrenzung abnehme. Der Gewerbsverkehr der dortigen Gegend habe noch nie seine Richtung gegen die Vereinstaaaten, sondern gegen Frankreich und die Schweiz gehabt. Nicht nur mit Landesprodukten, sondern selbst mit Menschen sei das Großherzogthum aus Württemberg und Baiern früher überschwemmt worden, und dies werde nach dem Zollverein wieder eintreten.

XXXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 25. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Ministerialrath Bekk, sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Eläs, Grimm, Hoffmann und Lang.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Bekk übergibt eine Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Pfullendorf, Rententheilung, beziehungsweise Entschädigungsansprüche an den Staat betreffend.

v. Rotteck erstattete hierauf folgende Berichte:

1) über die Motion des Abg. v. Tscheppe, das in §. 37 des Bürgerrechtsgesetzes vorbehaltene besondere Gesetz wegen des Bezugs der ständes- und grundherrlichen Bürgereinkaufsgelder betreffend.

Beil. Nr. 1 (58 Beil. Heft S. 1—4).

2) über die von dem Herrn Finanzminister in Betreff der im vorigen Jahre unternommenen Zinsenreduction (der Rentenscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Procent) der Kammer gemachten Eröffnungen.

Beil. Nr. 2 (58 Beil. Heft S. 5—12).

Der Druck der beiden Berichte wird beschlossen und die Berathung auf eine der folgenden Sitzungen ausgesetzt.

Hierauf wird in der Diskussion des Gesetzesentwurfs über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse fortgefahren, nachdem vorher die Redaction der in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse vorgelesen und genehmigt worden.

§. 33.

„Unter **Socialausgaben** werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachteile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Klassen von Einwohnern oder Besitzern angewendet werden, namentlich Ausgaben für Ortsbeleuchtung, für Feld- und Waldhut, für Wiesenwässerung, für Maulwurfsfang, für

Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtwiehes, in so fern nicht dafür eine besondere privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde oder eines Dritten besteht, Hirtenlöhne etc.“

Mittermaier: Es scheint, daß die Bestimmung dieses Paragraphen gar nicht in dieses Gemeindegesetz gehört; denn es ist hier wahrhaftig nur von einem rein privatrechtlichen, von einem gesellschaftlichen Verhältnisse die Rede.

Wenn 20 Familien sich vereinigen, einen berühmten Zeichnungslehrer kommen zu lassen und eine Zeichenschule für ihre Kinder zu gründen; wenn sich 40 Gartenbesitzer vereinigen, um einen Wächter für ihre Gärten aufzustellen; so ist dieses ein privatrechtliches Verhältniß, das die Gemeinde weiter nichts angeht. Da übrigens dieses Gesetz sich doch mit Sociallasten zu beschäftigen hat, so scheinen es mir besonders die Gründe zu seyn, die es rechtfertigen, wenn das Gesetz davon spricht. Es giebt nämlich Ausgaben, die, wenn sie auch nicht die Gemeinde als solche betreffen, doch auf Verhältnisse sich beziehen, bei denen alle, die in gleicher Lage sich befinden, ein Interesse haben, und wo es wichtig wird in Beziehung auf diese, die in solcher Lage sind, dahin zu wirken, daß sie sich dem Beitrag nicht entziehen. Es scheint mir eine durch die Natur der Verhältnisse gewissermaßen gebotene Verbindung zu entstehen, und am Ende ein Verhältniß, wie es sich in Niederdeutschland unter dem Titel „Deichverhältniß“ so herrlich ausgebildet. Alle, die in einem gewissen Distrikt Güter besitzen, und durch die Gewalt des Stromes leiden können, sind in der Deichgesellschaft. Ja es hängt nicht einmal von ihnen ab, ob sie wollen, sondern sie müssen es seyn. Sodann scheint die Rücksicht zu entscheiden, daß auch bei

gewissen Socialausgaben mittelbar die Gemeinde ein Interesse hat, weil durch die Beförderung gewisser Anstalten die Vortheile des Zusammenlebens der Bürger besser erreicht werden, und weil auch selbst durch solche Socialanstalten häufig der Wohlstand der Gemeinden gehoben werden kann. Es kommen aber auch Ausgaben vor, bei denen immer ein Zweifel entstehen wird, ob man sie zu Socialausgaben oder Gemeindeausgaben rechnen will, wobei ich nur auf die Ortsbeleuchtung aufmerksam machen will. Es läßt sich nicht läugnen, daß man im Interesse der Sicherheitspolizei, die ja ein Theil der Gemeindepolizei überhaupt ist, sagen kann, es sei ein Gemeindeinteresse und ein Interesse Aller in der Gemeinde, daß für gehörige Beleuchtung gesorgt werde, weil dadurch am besten dem nächtlichen Unfug und selbst Verbrechen vorgebeugt werden kann.

Die Oberverwaltung in Baden rechnet aber doch die Ortsbeleuchtung zu den Socialausgaben und unser Gesetz vom Jahr 1831 zählt sie auch dahin. Eben so kann auch bei den Feuerlöschanstalten Streit entstehen, ob man solche zu Gemeindeausgaben, wie sie es in vielen Orten sind, oder zu Socialausgaben rechnen soll. Endlich scheint mir noch ein Interesse der Gemeinde häufig vorhanden zu seyn, daß sie gewisse Ausgaben, die eigentlich Socialausgaben sind, unter ihre unmittelbare Aufsicht nimmt oder sie selbst als Gemeindeausgaben betrachtet, weil sie sich sagt, daß wenn man es bloß den Einzelnen überläßt, nicht jene durchgreifenden zweckmäßigen Anstalten entstehen werden, welche möglich sind, wenn gleichsam von einem Punkt aus die Sache geleitet wird. Hiernach glaube ich, daß sich für die Gesetzgebung eine vierfache Rücksicht ergibt, wenn sie sich mit dem Kapitel über Socialausgaben gehörig beschäftigen will. Einmal scheint mir, daß das Gesetz das Princip anerkennen muß, daß hier ein gesellschaftliches Verhältniß vorhanden ist, das bloß die Einzelnen angeht. Nun weiche ich in dieser Hinsicht von der Art ab, wie der Entwurf die Sache behandelt. Er definiert die Socialausgaben und sagt, unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, die dorthin gehören. Ich liebe aber nicht den Weg der Definitionen einer Gesetzgebung, die leicht irre führen, dabei auch unvollständig sind, und nur der Doctrin angehören. Es wäre besser, wenn man den Weg der allgemeinen Bezeichnung, der Hinweisung und der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes wählte. Darum wird es zweckmäßig seyn, den Paragraphen so zu fassen:

„bei Ausgaben, die nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Klassen von Einwohnern oder Besitzern aufgewendet werden etc., sind die Einzelnen, von denen die besonderen Nachtheile abgewendet werden sollen, oder denen die besonderen Vortheile zum Besten gereichen, beitragspflichtig und zwar nach einem den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß.“

Ich würde also dieses Princip des gesellschaftlichen Verhältnisses an die Spitze stellen, ohne die Ausgaben zu definiren. Sodann glaube ich aber auch, würde das Gesetz weise handeln, wenn es gewisse Ausgaben, bei denen leicht Streit entstehen könnte, unter die Socialausgaben setzte. Wünschenswerth würde es freilich seyn, daß eine vollständige und erschöpfende Klassifikation gegeben würde, weil die Erfahrung lehrt, daß in den Gemeinden immer Streit entsteht.

Die schönste Gemeindeordnung, in welcher das Gemeindefinanzwesen mit aller möglichen Genauigkeit dargestellt ist, ist die Nassauische mit der vollständigsten Instruktion, und wenn man jene Rechnungen durchgehen will, so findet man wieder für diese Socialausgaben in dem Kataster eigene Rubriken, wobei man aber doch bei einzelnen Rubriken streiten kann, ob man sie mit Recht daher gesetzt hat. Darum wäre eine vollständige Aufzählung wünschenswerth; allein ich gebe zu, daß es sehr schwer seyn würde, denn es werden immer einige Fälle vorkommen, an die man bei der Abfassung des Gesetzes nicht denkt, weil sie so leicht entgehen können. Darum soll man es machen, wie der Entwurf besagt und bei gewissen Ausgaben dann entschieden aussprechen, diese sollen Socialausgaben seyn. Mir scheint aber, daß den Ausgaben, die der Entwurf nennt, auch noch andere beigelegt werden können, und ich will nur auf eine Ausgabe aufmerksam machen, die so oft vorkommt, nämlich die Hagelschlagabwendungsanstalt, die Frostableiter, was überall mehr und mehr angewendet wird, und auch Socialausgabe zu seyn scheint. Ferner gibt es häufig Anstalten, die zum Behuf der Raupenvertilgung gemacht werden und auch Socialausgaben sind. Sodann scheint mir weise, wenn das Gesetz noch erklärt, daß die Gemeinde eine solche Anstalt, die eigentlich eine Sociallast begründete, als eine wahre Gemeindeausgabe erklären kann. Dies hat der §. 35 meiner Uebersetzung nach

mit Recht gethan. Es können in einer Gemeinde überwiegende Gründe dafür vorhanden seyn, geradezu aus einem Guß heraus das Ganze zu behandeln, und wenn Ueberschüsse da sind, die Anstalt als Gemeindefast zu betrachten. Nun wird aber die Frage seyn, ob man nicht ohne die Distinction, die der §. 33 macht, überhaupt sagen soll, durch Gemeindebeschluß kann mit Zustimmung der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dieses ausgesprochen werden.

Endlich wünschte ich, daß in dem Gesetz noch ausgesprochen werde, daß die Gemeinden die Leitung der Anstalten durch Vorschüsse aus der Gemeindefasse oder durch Erhebung der Beiträge der Einzelnen durch den Gemeinerechner besorgen lassen können. Bekanntlich ist in der Instruktion, die das Ministerium über die Voranschläge erlassen hat, ganz ausdrücklich gesagt worden, das ganze Verhältniß der Socialausgaben gehe die Gemeinde weiter nichts an, um eine nähere Andeutung zu geben. Nun steht aber in diesem Entwurf nichts davon, daß die Gemeinde erklären könne, sie wolle zwar nicht die Socialausgaben als Gemeindeausgaben annehmen und unmittelbar aus der Gemeindefasse die Beiträge leisten, wohl aber die Leitung des Ganzen übernehmen, den Vorschuß aus der Gemeindefasse zahlen und dann nur die Beiträge durch ihren Gemeinerechner erheben lassen. Hiernach glaube ich also, daß doch der Paragraph geändert werden müßte und zwar wiederhole ich den ersten Antrag dahin, daß die Fassung so geändert werde: „bei Ausgaben, die nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile aufgewendet werden“, wobei ich dann der Hagelversicherungsanstalten und der Anstalten zu Vertilgung der Raupen erwähnen würde — „sind nur die Einzelnen, von denen die besonderen Nachtheile abgewendet werden, oder denen die besonderen Vortheile zum Besten gereichen, beitragspflichtig“; — und dann würde ich den §. 34 heraufziehen und sagen: „nach einem den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß.“

Buhl: Ich habe die nämliche Ansicht über die Socialausgaben, die der Abg. Rittermaier ausgesprochen hat; dennoch aber glaube ich, daß die einzelnen Zusätze, die er wünscht, so klar zu den Sociallasten gehören, daß es nicht nothwendig wäre, sie besonders auszudrücken. Bestimmt wird das Vertilgen der Raupen nicht als etwas anderes angesehen werden; eben so die Hagelableiter. Ich wünsche, daß man keine andern Zusätze beifügt, die unklar seyn könn-

ten, besonders dadurch, weil das in dem nun gestrichenen §. 24 Aufgeführte, was ich hieher gesetzt haben will, zum Theil unter Gemeindefasten enthalten ist; ich wünsche nämlich, daß beigesezt werde: „Wege und Brücken, welche nur zur Benutzung und Bebauung der Feldgüter bestehen, ferner Dämme und Gräben, welche nur zum Nutzen und zur Abführung der Wässerungen der Güter bestimmt sind.“ Ich glaube, daß dieses nothwendig ist, weil diese Kosten beim §. 24 als Gemeindefasten aufgestellt waren. Ich halte sie für Gemeindefasten nur da, wenn die Vicinalwege nur zum Feldbau benützt werden, da müssen sie also auf Güterstücken lasten; zweitens die Gräben und Dämme, die errichtet sind, um gewisse Güter zu bewässern und zu entwässern gehören auch hieher.

Ministerialrath Bekk: Ich halte den Vortrag des Abg. Buhl für begründet. Was die Wege betrifft, so scheint mir nicht zweifelhaft, daß die Unterhaltung derjenigen Wege, welche nicht Vicinalwege sind, welche nämlich nicht dazu dienen, den Verkehr unter verschiedenen Gemeinden herzustellen, sondern bloß einzelnen Güterbesitzern zu Nutzen kommen, eine Sociallast dieser Güterbesitzer ist. Dahin gehören Feldwege und solche, von welchen gestern die Sprache war, welche nur auf ein Hofgut führen, welche also deren Besitzer nur für sich allein braucht und allen Andern, die nicht etwa eine besondere Berechtigung darauf haben, verschließen kann. In einzelnen Fällen mag gleichwohl auch bei solchen Wegen die Gemeinde nach Umständen einen Beitrag leisten. Das nämlich, was von den Wegen gilt, muß auch von den Brücken und Stegen gelten, welche wegen dieser Letztern da sind. Was sodann den Aufwand für Dammbau, Schleußen oder überhaupt Wasserarbeiten betrifft, so sollte man das Unterscheidungsmerkmal darin suchen, ob dadurch die Gegend oder Gemarkung oder doch ein Theil derselben vor Ueberschwemmung bewahrt, oder ob nur der Vortheil erreicht werden soll, daß einzelne Güterbesitzer, welche an das Wassergrenzen, das Wasser besser benutzen können, sei es nun zu ihrem Gewerbe oder zur Wässerung, oder zur Entwässerung, oder zu was immer. In diesem Falle handelt es sich allerdings nur um eine Sociallast. Aber Ueberschwemmungen sind jedesmal von Gemeindefasten oder Staatswegen abzuwenden, sie sind ein öffentliches Unglück, dem die Gemeinde vorzubeugen hat, selbst dann, wenn auch nicht die ganze Gemarkung demselben ausgesetzt ist.

Auch bei den zur Staatskasse zu zählenden Dämm- und Flußbaubeiträgen ist keine Rücksicht darauf genommen, ob

die ganze Gemarkung oder nur ein Theil derselben im Ueberschwemmungsgebiet liege. Alle Gemarkungsgenossen sind nach den bestehenden Gesetzen dazu beitragspflichtig, ohne allen Unterschied. Ich glaube daher, man könnte den Antrag folgendermaßen stellen: „der Aufwand für Wege, welche nicht zum öffentlichen Verkehr oder zur Verbindung der Gemeinden unter sich bestimmt sind, sondern nur zum Gebrauch einzelner Güterbesitzer dienen, ist als Sociallast anzusehen.“ Eben so sollen als Sociallasten gelten: die Arbeiten für die Leitung und bessere Benutzung des nicht als Staatseigenthum geltenden Wassers, sofern dadurch nicht eine Ueberschwemmung abgehalten werden soll &c. Das ist es, was ich auf den Antrag des Abg. Buhl zu bemerken habe.

In Beziehung auf das, was der Abg. Mittermaier vorgetragen hat, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß Hagelschlagabwendungsanstalten nicht hieher gehören, weil sie in der That nur Privatunternehmen sind, mithin nur aus freiem Antrieb der Betheiligten unternommen und nicht von Ortspolizeiwegen angeordnet werden. Darin liegt die Verschiedenheit der Sociallasten im Sinn des Gesetzes, von den eigentlichen Gesellschaftsverhältnissen, von denen der Abg. Mittermaier gesprochen hat, darin nämlich, daß Sociallasten Gegenstände betreffen, deren Versorgung von Staatswegen vorgeschrieben ist, die aber gleichwohl nur Einzelnen zu gut kommen. Wollen Einzelne auch ohne eine solche polizeiliche Nothwendigkeit gleichwohl ein Unternehmen für sich machen, so ist dies eine Sache, die die Gemeinde nicht, sondern nur ihre Privatverhältnisse unter einander berührt, und nur durch einen Vertrag zu Stand kommen kann.

Buhl: Ich bin ganz mit der Fassung, die der Herr Regierungskommissär vorgeschlagen hat, einverstanden, da ich nicht die Absicht hatte, den Antrag zu stellen, daß Rothdämme als Socialausgaben betrachtet werden, sondern Gemeindefasten seyn sollen.

Trefurt: Ich bin vorerst auch der Ansicht des Abg. Mittermaier, daß es nicht nur nützlich, sondern durchaus nothwendig seyn wird, dasjenige, was wir unter Socialausgaben verstehen, durch Ausführung dieser bestimmten Ausgaben festzustellen. Die Besorgniß, daß wir Eines oder das Andere dabei vergessen möchten, hält mich nicht davon ab, diesen Weg zu betreten; denn was etwa

vergessen werden sollte, kann später nachgetragen werden, wenn die Unvollständigkeit der gesetzlichen Bestimmung in der Praxis sich zeigen sollte. Ich trage aber darauf an, daß dieses allein nur durch Aufzählung der Fälle, in denen man eine Socialausgabe annimmt, geschehen solle, ohne einen Grundsatz voran zu schicken; denn ob wir diesen Grundsatz in der Form einer Definition oder in der Form eines Grundsatzes aussprechen, so wird es doch immer zu Mißverständnissen führen, besonders wenn er etwa gerade so wie in dem Entwurf gefaßt werden sollte. In diese allgemeine Bestimmung, wie sie der Entwurf enthält, kann man ohne die mindeste Mühe alle die Gemarkungsausgaben hineinschieben, die wir im §. 24 in Abgang dekretirt haben. Wir können Kirchenbau, Schulhausbau, alle andern Schulausgaben, Kriegsschulden und dergleichen zu Socialausgaben machen, und eben so den Dammbau. Wir haben bei der früheren Berathung dieses Gesetzes der Einfachheit wirklich Opfer der Gerechtigkeit gebracht, wir haben von demjenigen, was die strenge Gerechtigkeit zu fordern schien, nachgelassen, um Einfachheit in das Gemeindefastwesen zu bringen. Wenn wir nun aber hier alle diejenigen Weitläufigkeiten, die wir früher unter andern Bestimmungen aufgegeben haben, wieder hereinziehen, so haben wir nichts gewonnen. Mit diesen Socialausgaben darf man übrigens nicht so außerordentlich ängstlich verfahren, denn sie werden nirgends von sehr großem Belang seyn, und was besonders die Feldwege, die Brücken und Dämme, die nicht ausschließlich im Interesse der Gemeinden, sondern nebenher auch im Interesse von einzelnen Gutsbesitzern gemacht werden, betrifft, so reichen sie auch noch vielen Andern zum Vortheil, die nicht Gutsbesitzer sind. Man geht auch auf Feldwegen spazieren, und auch die Ausmärker gebrauchen dieselben, welche frei gelassen sind. Wenn wir streng alle diejenigen, in deren Interesse solche Ausgaben geschehen, beiziehen wollten, so müßten wir am Ende die Feldwege und manche andern Anlagen, die man jetzt zu Socialausgaben machen will, zu Socialausgaben aller Ortseinwohner machen, weil nicht die Gutsbesitzer allein sie brauchen. Mit der Unterscheidung, daß solche Feldwege ausschließlich zum Vortheil einzelner Gutsbesitzer reichen sollen, wird höchst wenig bestimmt seyn. Solche Feldwege, die nur zum Vortheil einzelner Gutsbesitzer reichen, werden immer auch der Gesamtheit dienen, und wenn dieses ist, so wird man doch auch der Ansicht seyn, daß sie nicht zu den So-

ciallasten gehören; denn auch durch den Begriff im §. 33 ist keineswegs gesagt, daß nur dasjenige Sociallast seyn soll, was ausschließlich zum besondern Vortheil einzelner Klassen von Bewohnern oder Besitzern eingerichtet ist. Was ist aber dasjenige, was theilweise für den Vortheil der Gesamtheit und theilweise für den Vortheil der Einzelnen eingerichtet ist? Die Einen werden sagen es sei Sociallast, die Andern es sei Gemeinbelast, und dieses letztere glaube ich auch. Ueberall, wo solche Anlagen theils zum Vortheil der Gemeinde, theils zum Vortheil der Einzelnen gereichen, da ist es eine Gemeindeausgabe. Dieß wäre der Grundsatz, der mich leiten würde, wenn ich die einzelnen Socialausgaben zu bestimmen hätte. Ich würde alsdann nur dasjenige als Sociallast behandeln, was ausschließlich zum Vortheil der Gemeindeglieder gehört, und dann würden wir nicht viel auszuscheiden haben.

Dörr: In den Landgemeinden giebt es viele solche Ausgaben. Dort hat man keine Wege zum Spazierenfahren, sondern man fährt darauf Dung auf die Felder und die Früchte nach Hause.

Trefurt: Zu bemerken habe ich noch, daß ich auch die Ortsbeleuchtung nicht als Socialausgabe betrachten kann, denn diese ist im Interesse der Sicherheit Aller, die sich im Ort befinden.

Rutschmann: Ich bin auch der Ansicht, daß die Gemeindeausgaben, welche zu Sociallasten zu rechnen sind, möglichst genau bezeichnet werden. Geschieht dies im Gesetz nicht, so mag der Antrag des Abg. Rittermaier unbedingt, oder der Verbesserungsvorschlag des Abg. Trefurt angenommen werden. Es wird dies sehr zweckmäßig seyn, und je mehr Fälle bezeichnet sind, desto leichter wird es seyn, das Gesetz zu verstehen. Es lassen sich aber noch mehr Fälle subsumiren, als der Abg. Rittermaier angegeben hat. Ich bezeichne als einen solchen Fall die Anlage für Fohlen und bezeichne diesen als im Interesse der Pferdezucht. Wenn es sich darum handelt, Fohlen anzuschaffen, wobei die Reichern der Gemeinde theilhaftig sind, so werden die ärmern Gemeindeglieder, welche keinen Vortheil davon haben, der Anlage entgegen seyn. Weiter möchte ich hier bezeichnen, die Kosten für das Fällen und Aufklästern des Bürgergaholzes, die gewiß auch eine Sociallast sind. Diese beiden Posten wünsche ich aufgeführt.

v. Rotteck: Die Bestimmung von Socialausgaben ist

das beste Mittel der Heilung, wenn in dem Hauptgesetz auf der einen oder andern Seite Ungerechtigkeiten oder Unbilligkeiten eingetreten seyn sollten; denn die Aufstellung des Begriffs von Socialausgaben und die möglichste Vollständigkeit und Reichhaltigkeit der unter diese Rubrik zu stellenden Gegenstände, ist eine Huldigung, demjenigen Grundsatz dargebracht, den wir eigentlich Alle im Innern anerkennen, wenn wir auch gleich zuweilen in der Ausführung, der Bequemlichkeit der leichtern Rechnungsführung oder auch gewisser Vorstellungen willen, hinter demselben zurück geblieben sind. Wir haben aber doch fast einstimmig anerkannt, daß die Gesetzgebung darnach streben soll, die Unkosten des Gemeindehaushalts möglichst genau nach dem Verhältniß zu repartiren, in welchem die Genossen des Gemeindeverbandes an den Vortheilen der Ausgaben participiren. Wir mögen nun einmal in dem Hauptgesetz einen Durchschnitt gemacht, und schlechthin Alle, ob sie Bürger, oder staatsbürgerliche Einwohner, oder Ausmärker sind, entweder mit drei Dritteln oder zwei Dritteln der Lasten beslegen, und den in Ermanglung eines hinreichenden Gemeindeguts den von den Bürgern zu leistenden Präzipualbeitrag so oder anders bestimmt haben, so müssen wir doch, um diesen Grundsatz, der, je nach Verschiedenheit der hier vorkommenden Verhältnisse, nicht überall zutrifft, der hier und da den Einen zu viel den Andern zu wenig belastet, zu heilen, Socialausgaben aufstellen, und zwar je mehr, je besser, und überall solche Ausgaben dazu rechnen, von denen man mit Vernunft anerkennen muß, daß sie nicht der ganzen Gesellschaft, sondern nur einer gewissen Klasse oder einer gewissen Summe von Genossen zu gut kommen, also auch bloß diesen Klassen ausliegen sollen, und ich bin wohl zufrieden, und werde nicht die mindeste Einwendung dagegen erheben, wenn man recht viele Ausgaben heraushebt, die lediglich oder allein den Besitzern von Gründen zu gut kommen, oder bloß einer gewissen Gegend der Gemarkung ausliegen, ohne Unterschied, ob die Besitzer dieser Gründe Bürger, Einwohner, oder Ausmärker sind. Denn hier hat dieses Verhältniß dann keinen Einfluß mehr.

Nach diesen vorläufigen Betrachtungen will ich auf einige einzelne, theils hier genannte, theils vorgeschlagene, theils meiner Ansicht nach noch zu nennende Socialausgaben eingehen. Was die in dem Gesetzesentwurf genannten betrifft, z. B. die Ortsbeleuchtung, so glaube ich allerdings, daß dieses eine Socialausgabe ist, allein wer sind die Socii, die

Genossen der Borthelle, die aus dieser Ortsbeleuchtung hervorgehen? Ich sage aber, Bürger und Einwohner, und es ist eine Abenteuerlichkeit, wenn man sie bloß den Bürgern, und eine Abenteuerlichkeit, wenn man sie bloß den Hausbesitzern auflegen will. Den Bewohnern und Miethleuten bringt sie Nutzen, und sie ist also allen Bewohnern der Stadt, ohne Unterschied, ob sie im eigenen Hause oder zur Mieth wohnen, aufzulegen, nicht aber dem Ausmärker, denn ich frage, ob man sagen kann, es komme dem Ausmärker zu gut, daß in der Stadt Niemand mit dem Kopf an die Wand rennt, während andererseits der Ausmärker in seiner eigenen Gemeinde dieser Belästigung unterliegt, und Niemand aus der Stadt sich um die Beleuchtung des Dorfes kümmert. Die Ortsbeleuchtung ist eine Ortsausgabe, die den wahren Genossen des Gemeindeverbandes, welche in den Gemeinden wohnen, ausliegt.

Was die Feld- und Waldhut betrifft, so habe ich nichts dagegen, daß die Unkosten dafür repartirt werden auf die Klasse der Besitzer der zu hütenden Felder, ob es gleich etwas bedenklich scheinen möchte, und man sagen könnte, es sollen auch die Polizeidiener, welche die Sicherheit der Häuser besorgen, bloß von den dabei betheiligten Personen bezahlt werden. Feld- und Waldhut muß ausschließlich von Besitzern von Feld und Wald bezahlt werden, so wie auch Wiesenwässerung auf die dabei interessirten Personen fällt. Ich habe sonach in Beziehung auf die im Gesetz aufgeführten Beispiele nichts zu erinnern, mit Ausnahme der Ortsbeleuchtung.

Was sodann die von einigen Mitgliedern aufgestellten Beispiele oder gemachten Vorschläge betrifft, so meine ich, daß zuvörderst die Hagelabweidungsanstalt nicht wohl eine Socialausgabe genannt werden kann. Ich sehe nicht ein, wer eigentlich hier die Socii sind, und wie man ihnen zwangsweise auflegen kann, sich zu Genossen zu machen. Wenn Einer dem Himmel überlassen will, ob er sein Feld mit dem Hagel treffen wolle oder nicht, so weiß ich nicht, wer ihn davon abhalten kann. Wir müssen zuerst ein Gesetz haben, das vielleicht gegeben werden könnte, das aus dem Titel der obervormundschaftlichen Regierungsgewalt alle Inhaber von Gründen einer Gegend zu Mitgliedern einer solchen Gesellschaft erklärt hätte, und sonach jeden Einzelnen zwingen könnte, in die Hagelversicherungsgesellschaft zu treten. Dies ist aber noch nicht geschehen, und so lange dieses nicht ist, muß man es entweder den Individuen selbst

überlassen, wo man nicht immer genug Theilnehmer finden wird, indem Manche sich weigern und sagen werden: steck nur die Stangen auf, denn bei dieser Gelegenheit werden auch meine Felder geschützt; oder man muß es von Seiten der höhern Autorität befehlen, allein dann ist es keine Socialausgabe mehr, sondern eine Gesamtausgabe. Alsdann hat die Gemeindepolizei oder die Staatspolizei die Einrichtung beschlossen, und darum ist es auch eine von der Gemeinde zu tragende Ausgabe.

Was den von dem Abg. Buhl gemachten Vorschlag in Betreff der Wege und Brücken betrifft, so ist natürlich, daß Wege und Brücken, die bloß einer gewissen Summe von Feldbesitzern zu gut kommen, auf Kosten derselben zu erhalten sind; allein es wird schwer seyn, wie schon bemerkt wurde, hier den Charakter und das Criterium so genau zu bezeichnen, daß nicht in einzelnen Fällen vielfache Zweifel entstehen. Darum wünschte ich einen Grundsatz im Gesetz, und nicht, wie der Abg. Tresfurt will, bloß die einzelnen Gegenstände bezeichnet, denn gerade im concreten Fall zu entscheiden, ob die nur im Allgemeinen genannten Gegenstände zu Socialausgaben gehören oder nicht, ist sehr schwierig. Wenn man nicht den Grundsatz voranstellt, daß diejenigen Ausgaben, deren Zweck nicht der Gesamtheit, sondern bloß einer gewissen Klasse oder Summe von Personen zukommt, Socialausgaben sind, sondern bloß von Wegen, Brücken u. sprich, so weiß man nicht, wie man, wenn im concreten Fall Streit entsteht, entscheiden soll. Wenn aber dieser Grundsatz dasieht, so hat die Verwaltungsbehörde, oder vorläufig schon der Gemeinderath und Bürgerausschuß und die Ausmärker zusammengenommen die Richtung und müssen, in der Regel wenigstens, dem Zweck des Gesetzes gemäß entscheiden. Ich glaube wirklich, daß von den Wegen und Brücken keine große Zahl als Socialausgabe wird behandelt werden können, weil in sämmtlichen Gemeinden diese Wege nicht nur Denjenigen, die Anstößer sind, sondern dem ganzen Publikum zu gut kommen, und von diesen weit mehr benützt werden, als es den Anstößern lieb ist. Habe ich ja selbst zu meinem Mißvergnügen hier nächst Karlsruhe auf mehreren solchen Wegen Pfähle ange troffen, auf denen zu lesen war: „wer diesen Weg begeht, wird in eine Strafe verfällt.“ Wenn man nun aber den Eigenthümern dieser Wege erlaubt, solche Pfähle aufzustellen, dann ist es allerdings Genossenschaftsausgabe, während, wenn die Begehung des Weges Allen frei steht, und

diese Begehung sogar den Anstößern des Weges schädlich ist, indem man auch auf das Feld hinein treten kann, es dann nicht mehr Socialausgabe der Anstößer, sondern eine Ausgabe der Gesamtheit ist. Es muß also jedenfalls immer in concreto die genaue Bestimmung gemacht werden, und da werden in den Städten wenig Wege seyn, die sich zu Socialausgaben eignen, weil in der Regel in den Städten fast sämmtliche, wenigstens alle bedeutenden Wege dem ganzen Publikum zum Vergnügen offen stehen.

Was die Dämme und Stege betrifft, so hat der Herr Regierungskommissär vollkommen dasjenige gesagt, was meiner Ueberzeugung gemäß ist, und ich stimme daher mit ihm vollkommen überein.

Ich möchte nun, nachdem von einigen Socialausgaben die Rede war, die eigentlich die Besitzer von Gründen, und daher nach Billigkeit und Recht die Ausmärker, Bürger und Einwohner gleichmäßig treffen, auch einige andere anführen, die bloß den Bürgern und Einwohnern zukommen, und also auch billigermaßen bloß von diesen zu bezahlen sind, aus demselben Grunde, daß das, was dem Einen recht, dem Andern billig ist. Wenn die Ausmärker die Kosten für Feld- und Waldhut u. neben ihrer Theilnahme an den allgemeinen Lasten der Gemeinden gerne übernehmen, so ist es doch billig, wenn sie fordern, daß diejenigen Lasten, die vorzugsweise bloß der Bürger und Einwohner willen entstehen, auch von diesen übernommen werden; denn es gibt allerdings nicht viele Beispiele, wo eine vollständige genaue Scheidung gemacht werden kann; allein das offenbar Vorherrschende muß entscheiden, und es gibt wirklich gerade in Beziehung auf diejenigen Ausgaben, die meiner Ansicht nach Socialausgaben zum Nutzen der Einwohner sind, weit mehrere, wo dies ganz klar ist, als solche, von denen man sagen kann, sie kommen bloß den Besitzern von Gründen zu. Wenn öffentliche Feiertlichkeiten, z. B. zur Verherrlichung von gewissen Tagen oder Personen u. s. w. angeordnet werden, prachtwoll und kostspielig, je nach der Schau- lust oder dem Reichthum der Einwohner, so geht dies bloß die Bewohner der Gemeinde an, deren Stimme dabei wirklich entscheidend war, diese Ausgaben zu decretiren, und die Gutbesitzer als solche geht es nichts an, wenn sie nicht zugleich auch Bürger oder Einwohner sind. Feiertlichkeiten, zum Empfang von auch mit Recht gefeierten Personen und Häuptern, denen die Bürger und Einwohner ihre Herzogshuldigung dadurch an den Tag legen, oder äußerlich kennbar

machen, daß sie kostbare Feiertlichkeiten anordnen, werden billiger Weise von Denjenigen bezahlt, die diese Freude und Stimmung darlegen wollen, nicht aber von Denjenigen, denen es nicht zum Verdienst angerechnet werden kann, weil man von ihnen dabei keine Notiz nimmt, und sie zu dem Beschluß auch nicht beigetragen haben, auch die Verdienstlichkeit der Theilnahme nur aus dem eigenen Beschluß und nicht der zwangsweisen Bezahlung hervorgeht. Es ist dies eine Ehrensache auf Seiten der Bürger und Einwohner, die daher solche Ehrensache aus ihren eigenen Mitteln bezahlen und nicht durch Andere zwangsweise bezahlen lassen sollen. Dahin gehört auch die Errichtung von Monumenten zur Zierde der Stadt und etwa zu gleicher Zeit auch gewidmet zum Ausdruck einer Herzogshuldigung; eben so das Theater, woran die Ausmärker gleichfalls nicht Theil nehmen. Dahin gehören ferner die Kosten für die Erhaltung und Ausstaffirung eines glänzenden Bürgermilitärkorps, das in der Regel nur zu Verherrlichung von Feiertlichkeiten oder auch zu gewissen andern Zwecken dient, die die Besitzer von Gründen als solche, also die Ausmärker, nichts angehen, die vielleicht auch in ihrer eigenen Gemeinde oder Gemarkung ein solches Korps bezahlen helfen, deshalb aber in einem andern Ort dafür zu bezahlen keinen Grund und Anlaß haben. Dazu gehören endlich die Erwerbungen zur Vermehrung des Gemeindeguts, und wenn, wie ich mich nicht recht erinnere, da wir so viele Beschlüsse faßten, noch nicht bestimmt genug entschieden seyn sollte, daß diese nur auf Kosten der Bürger geschehen sollen, so müßten sie hier unter die Rubrik der Socialausgaben gestellt werden; denn wir werden hier als Socii Niemand anders als die Bürger anerkennen. Die Einwohner gehören nicht dazu, als welche nämlich, verglichen mit den Bürgern, in einem bloß zeitigen Verband mit der Gemeinde stehen, sich also leichter von ihr trennen, ja in der Regel noch eine andere Heimath haben, und früher oder später dahin zurückkehren, während die Bürger nicht nur lebenslänglich da bleiben, sondern auch das Bürgerrecht als ein Erbsäck ihren Kindern hinterlassen. Als Socialausgaben also sollte man meiner Ansicht nach Feiertlichkeiten, Bürgermilitärkorps, Theater, Monumente und Erwerbungen erklären. Die Feuerlöschanstalten gehen gleichfalls die Ausmärker nichts an, wenn sie keine Häuser haben. Der Abg. Trefurt hat bemerkt, daß auch in Beziehung auf die ehemaligen Markungsausgaben noch ausdrücklich bemerkt werden müsse, daß sie keine Sociallasten seien, indem man sie sonst wieder indirect

als eine ausschließlich einer gewissen Klasse von Genossen der Gemeinde aufzulegende Last hereinziehen könnte. Ich glaube aber dieses nicht, indem wir durch die Zusammenschmelzung der Gemeindeausgaben und Markungslasten genügend dagegen gesorgt haben. Rückichtlich der Markungsausgaben ist gar kein natürlicher Grund vorhanden, sie für Genossenschaftsausgaben der Grundeigenthümer zu achten, sondern sie wurden einstweilen als Markungsausgaben nur aus dem Grund behandelt, weil man sie in dem Gesetz rein willkürlich dafür betrachtet wissen wollte. Wenn wir nun aber diesen Unterschied in dem neuen Gesetz aufheben, so kann sie Niemand mehr unter diese Socialausgaben reihen, da dieser Begriff etwas ganz anderes ist. Ich wiederhole meinen Antrag in Beziehung auf die Aufnahme einiger Posten unter die Rubrik von Socialausgaben.

Trefurt: Ich muß einen Irrthum berichtigen, in welchem der Abg. v. Rottack befangen ist. Meine Meinung war nicht, daß die Ausnahme der Markungslasten von den Sociallasten hier ausdrücklich angeführt werden solle, sondern die, daß wenn der Grundsatz nicht bestimmter ausgesprochen werde, als in dem Entwurf, diese Markungslasten wieder unter die Sociallasten kämen, und daher müßte ganz bestimmt ausgesprochen sein, daß nur diejenigen als Sociallasten gelten, die im Interesse Einzelner und nicht im Interesse der Gemeinden Statt finden.

Kettig v. E.: Hier ist nur von solchen Ausgaben die Rede, die nicht rein privatrechtlicher Natur sind, zu denen vielmehr die einzelnen Genossen zwangsweise angehalten werden können; daher bin ich der Meinung, daß die Aufzählung solcher Ausgaben durchaus nicht beschränkt werden soll, besonders um zu verhüten, daß in den Gemeinden selbst viele Irrungen und Zweifel entstehen, die bei einer nur allgemeinen Benennung oder beispielesweisen Anführung nicht zu vermeiden sind. Außer den bereits benannten Ausgaben kommen aber noch mehrere Ausgaben hinzu, wie z. B. die von dem Abgeordn. Rutschmann angeführten Kosten der Fohlenweideumzäunung. Dagegen bin ich mit dem Abg. Rutschmann darin nicht einverstanden, wenn er auch die Kosten des Aufmachens des Bürgergabholzes dazu rechnet. Dies ist keine Sociallast, sondern hier kommt ein, unter der allgemeinen Rubrik begriffenes Gemeindebedürfnis vor. Wenn ferner unter dem Ausdruck Wiesenwässerung es nicht schon verstanden werden sollte, so könnte man noch zur Verdeutlichung

beifügen, die Kosten für Wehr- und Wehrunterhaltung, indem dies eine Ausgabe ist, die in jeder Thalgemeinde und da, wo Mattenwässerung Statt findet, sehr häufig vorkommt. Die Genossenschaft ist nämlich verpflichtet, ein Wehr oder ein Wehr zu unterhalten, und die Kosten gemeinschaftlich aufzubringen. Was sodann den Vorschlag des Abgeordneten Mittermaier betrifft, daß der Gemeinderath das von ihm bezeichnete Geschäft übernehmen solle, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Wenn nämlich die einzelnen Ausgaben alle namentlich aufgeführt sind, so wird es auch keinen großen Schwierigkeiten unterliegen, für solche Socialausgaben einen eigenen Verrechner aufzustellen. Die Genossen unter sich können ihn entweder selbst wählen, oder er kann von dem Gemeinderath und Ausschuss aufgestellt werden. Einen solchen besondern Verrechner wünsche ich aus einem doppelten Grund: einmal hat der Gemeinderath mit den Gemeindecinnahmen und Ausgaben genug zu thun, und zum andern wird es nicht gut seyn, diesem Mann noch ein Geschäft zu übertragen, wodurch er leicht dahin kommen könnte, diese einzelnen Socialausgaben mit den Gemeindecinnahmen in der Gemeinderrechnung zu vermischen. Ich weiß Beispiele, daß dies geschehen ist, und die nachtheilige Folge gehabt hat, daß später mit großen Kosten Ausscheidungen gemacht werden mußten.

Aus diesem Grunde sollte man für die Verrechnung solcher Socialausgaben und die dafür zu erhebenden Einnahmen einen besondern Verrechner bestellen.

Der Präsident macht den Abg. Kettig darauf aufmerksam, daß der Abg. Mittermaier nur darauf angetragen habe, daß man es dem Gemeinderath überlassen könne und nicht müsse.

Martin. Je weiter wir in der Berathung dieses Gesetzes voranrücken, desto mehr machen wir die Erfahrung, daß durch die vielen Zusätze und beschlossenen Abänderungen, das System, auf welches der Gesetzentwurf ursprünglich basirt war, gänzlich über den Haufen geworfen worden ist. Sie werden mit mir die Ueberzeugung theilen, daß es besser gewesen wäre, wenn wir den ursprünglichen Entwurf, so wie er uns von der Regierung vorgelegt wurde, oder wie er sich nach der Commissionsberathung gestaltet hatte, im Ganzen angenommen hätten; wir hätten alsdann wenigstens ein Gesetz nach einem Guß erhalten, während wir jetzt ein Stückwerk bekommen.

Wir haben gleich Anfangs den Antrag des Abg. v. Scharstein hauptsächlich aus dem Grunde angenommen, weil er offenbar der einfachste war, obwohl er nicht in allen Theilen als der gerechteste erscheint, was der Herr Proponent selbst anerkannt hat. Wir haben die Bemerkungsausgaben aus dem Gesetze entfernt und kommen nun allmählig dahin, daß wir, statt Bemerkungsausgaben, desto mehr Sociallasten hineinbringen wollen. Ich würde es sehr bedauern, wenn wir dadurch die Gemeinden veranlassen sollten, unter dem Namen von Social- oder Genossenschaftslasten die Umlagen zu vervielfältigen. Wir haben gerade die vielen Register vermeiden wollen, und kommen nun dahin, daß wir Umlageregister hervorrufen, die wir nicht gehabt und bisher in unseren Gemeinden nie gekannt haben. Mich tröstet allein der §. 35, wonach es wenigstens dem Ermessen des Gemeinderaths und Ausschusses überlassen ist, in so fern sich Ueberschüsse an den Gemeindeeinkünften ergeben, solche Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wenn sie die Umlage auf die Betheiligten nicht für rathlich erachten.

Einem vervielfältigten Umlagensystem kann ich überhaupt nicht hulldigen. Ich muß mich aus diesem Grunde dem Antrag des Abg. Buhl widersetzen, der dahin gegangen ist, daß man die Kosten für einzelne Wege und Straßen als Sociallasten aufführen soll. Wir sind gestern schon bei der Bestimmung des Begriffs, was Vicinalwege sind, auf Irrwege gerathen. Wenn wir die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, daß die Unterhaltung solcher Güterwege ebenfalls als Sociallasten angesehen werden sollen, so werden wir die Gemeinden dahin bringen, daß sie auf Abwege geleitet werden. Ich möchte deswegen eine möglichst genaue Bezeichnung der Sociallasten wünschen, denn ich glaube, daß viele derjenigen, die bisher als solche genannt worden sind, aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden sollten. Der Art. 35, an den wir noch kommen werden, räumt übrigens dem Gemeinderath und Bürgerausschuß, wie gesagt, die Befugniß ein, da, wo die Auscheidung schwer ist, dergleichen geringfügige Sociallasten auf die Gemeindekasse zu übernehmen, was auch meistens geschieht.

Ashbach: Aus den von mehreren Rednern vor mir und besonders von dem Abg. v. Rotteck entwickelten Gründen erkläre ich mich dafür, daß zuvörderst Grundsätze aufgestellt werden, wonach sich bestimmen läßt, was Sociallast sei, daß sodann ein Verzeichniß der gewöhnlichen Sociallasten

gegeben, ja daß diesem ein Verzeichniß der Fälle beigelegt werde, wobei Zweifel entstehen könnten, die aber nicht zu den Sociallasten gehören sollen, und zwar bei der Ortsbeleuchtung. Nur dadurch wird man zu der Klarheit gelangen, ohne welche dem Gemeindevorstand der Einzug immer schwer seyn wird.

Für die Liste der Sociallasten will ich auch mein Scharstein beitragen. Der Abg. Mittermaier spricht in seinem Vorschlage nur von Raupenverteilung. Es sind aber nicht allein die Raupen solche verderbliche Thiere für den Landbau; Erdflöhe, Heuschrecken, und oft auch Raikäfer stehen ihnen gleich; auch giebt es Thiere dieser Art, die schon durch Mittel der Verscheuchung unschädlich gemacht werden können, z. B. die Staaren, welche in wolkenähnlichen Schaaren in die Weinberge fallen, und nur durch fortwährendes Geräusch und Lärmen abgehalten werden können. Es dürfte daher zweckmäßig seyn, zu setzen statt „für Maulwurffang“ — „für Verteilung und Abhaltung schädlicher Thiere.“ Sodann gehört auch hieher die Abwendung der Viehseuche; dies ist ja auch nur eine Maßregel im Interesse der Besitzer von Vieh. Endlich wünsche ich, um der Sprachreinheit willen, daß statt Socialausgaben „Genossenschaftsausgaben“ gesetzt werde.

Kettig v. R.: Incidit in Scyllam, qui vult evitare Charypdin! Der Herr Präsident hat die Bemerkung gemacht, es ist beschwerlich und gefährlich, sich in einem Gesetze auf Definitionen einzulassen. Ich glaube aber, es ist eben so gefährlich, sich auf Einzelheiten einzulassen, wenn der Begriff etwas schwankend und die Beispiele in einzelnen Orten so verschieden sind, daß man Gefahr läuft, solche Aufzählungen zu machen, die nicht allgemein passend sind, theils aber nicht alle Fälle anzugeben. Ich glaube, wir können von der schwierigen Discussion in der Weise am leichtesten wegkommen, wenn wir dieses Bestreben aufgeben. Ich schlage vor, daß wir auf solche Beispiele uns beschränken, die ohne allen Zweifel die Natur an sich haben, deren der Herr Regierungskommissär erwähnt hat, nämlich von solchen Sociallasten, die nur theilweise einigen Bemerkungsgenossen zu gut kommen, bei welchen aber ein allgemeines Interesse vorhanden ist, und dann am Schluß den Antrag einschalten, den der Abg. Mittermaier gemacht hat. Wenn wir alles dieses zusammenfassen, so wird der Paragraph kurz und einfach; und es wird nicht nothwendig seyn, daß wir die einzelnen Lasten alle aufführen. Der Paragraph

würde dann so lauten: „die Socialausgaben werden nach einem besondern, den Verhältnissen zc.“

Müller: Als ich dem Vorschlag des Abg. v. Zylke in, daß die Gemarkungsausgaben künftig als Gemeindeausgaben behandelt, und wenn sämtliche Einkünfte erschöpft sind, der nicht gedeckte Rest der Ausgaben auf alle Einwohner umgelegt werden solle, meine Zustimmung gegeben, so habe ich dieses nur in der Voraussetzung gethan, daß auch bei dem §. 33 hinsichtlich der Socialausgaben eine Abänderung getroffen, nämlich streng ausgetrennt werde, was Socialausgabe sei, d. h. bestimmt werde, daß die im Interesse der Gesamtheit veranlaßten Ausgaben, Gemeindeausgaben und die im Interesse Einzelner aufgewendeten Kosten Sociallasten seien.

Durch den Vorschlag des Abg. v. Zylke in erhielt das Gemeindefinanzwesen eine völlige Aenderung. Alle die Ausgaben, die nun als Socialausgaben bezeichnet sind, wurden früher als Gemeindeausgaben behandelt und es könnte nun kommen, daß wenn alle Gemeindecinkünfte erschöpft sind, die hier aufgeführten Ausgaben besonders den Ortsinwohnern zugemuthet würden, wodurch eine außerordentliche Steuer entstehen müßte. Wir dürfen uns auf den allgemeinen Grundsatz des Abg. v. Rotteck, daß Jeder nur in dem Maß beizutragen habe, als er Nutzen ziehe, durchaus nicht einlassen, indem wir sonst vielleicht 12 verschiedene Socialrechnungen aufstellen müßten. Jede hier in diesem Paragraphen bezeichnete Ausgabe und diejenigen, die noch außerdem genannt wurden, erforderten einen besondern Berechner; ich wünschte, die Staatsbehörde hätte die Wahl des Abg. v. Rotteck als Bürgermeister bestätigt, denn wäre er ein halbes Jahr lang in diesem Amte gestanden, so würde er von seinen Grundsätzen zurückgekommen seyn. Von allen den Ausgaben, wie sie hier aufgeführt sind, betrachte ich nur den Maulwurffang als Socialausgabe, alle übrigen aber als Gemeindeausgaben. Der in Frage liegende Paragraph erklärt die Unterhaltung des Zuchtviehs als Socialausgabe; dadurch würde es nun dahin kommen, daß diejenigen Güter, die lediglich von der Gemeinde zum Zweck dieser Viehhaltung abgegeben wurden, nach der neuen Organisation abgetreten, in die Gemeindefasse eingeworfen und diese Ausgabe als reine Socialausgabe auf Diejenigen, die Vieh halten, umgelegt würden, eine Maßregel, durch welche in allen Gemeinden die größte Aufregung entstehen würde, weil diese Ausgabe seit unsürdlichen Zeiten aus

der Gemeindefasse bestritten wurde. Wir werden uns nicht besser aus diesem Labyrinth finden, als wenn wir die von der Regierung über die Abfassung der Voranschläge der Gemeinden erlassene Instruction Rubrik für Rubrik durchgehen, und festsetzen, was als Gemeindelast und was als Sociallast zu betrachten sei.

Staatsminister Winter: Der Herr Abgeordnete darf sich beruhigt halten, die Folge wird die seyn, daß sich die Gemeinde nicht darum bekümmert. Es kann auch nicht wohl anders seyn; Sie wollen genau bestimmen, was die Gemeinden für jede einzelne Sociallast zu bezahlen haben, dieses wird aber bei dem großen Unterschied, der in den Gemeinden in Beziehung auf die Kultur Statt findet, nicht wohl möglich seyn.

Sie wollen gewisse Lasten als Sociallasten auführen. Nun gibt es Gemeinden, wo der Wiesenbesitz das ganze Vermögen der Gemeinde ist. Es fällt dieser gar nicht ein, die Wiesenwässerung als eine Sociallast zu betrachten. Diese Wiesenwässerung wird aus der Gemeindefasse bestritten; in andern Gemeinden, wo vielleicht nur 10 Morgen Wiesen sind, wird es anders gehalten, weil noch Rebnzwecke da sind. Ich stimme für den Antrag des Abg. v. Zylke in, obgleich ich denselben nicht für den gerechtesten halte, aber ich habe ihn gebilligt, weil er uns zurückführt auf die Zeit, ehe man von der Bestreitung der Gemarkungsbedürfnisse etwas gewußt hat. Dort wurden diese Ausgaben auf gleiche Weise bestritten. Wenn Sie die Gemeindeausgaben auscheiden und jedesmal auf die Besitzer auswerfen wollten, so werden Sie erleben, daß gar nichts mehr geschieht; denn die Besitzer werden denken, in Bälde vielleicht besitzt das Gut ein Aenderer, es ist eine große Ausgabe darauf zu machen, warum sollen wir unser Geld darauf verwenden. Wenn Sie nicht bei der Bestimmung des Gesetzes bleiben, so werden Sie nicht aus der Sache herauskommen. Man sollte freilich glauben, nach den Aeußerungen, die wir seit 8 Tagen gehört haben, das ganze Gesetz ist bloß wegen der Ausmärker da; die Ausmärker sind die Hauptpersonen und die Bürger kommen nur nebenher in Betracht. Wenn auch ein Biergel zc. auf den Ausmärker fällt, der doch auch Vortheil aus den Gemeindefassen zieht, so ist dies doch ein sehr geringer Betrag, der sie treffen kann, und wenn Sie hundert Unterschiede machen, so wird doch immer der Fall eintreten, daß die Gemeinden klüger seyn werden als das Gesetz; Sie werden sich nicht darum bekümmern; deshalb unterstütze ich den Antrag des Abg. Retzig v. K.

Mittermaier: Die Hinterthüre spielt auch heute wieder eine Rolle und wenn dies bei uns der Fall ist, wie wird es in den Gemeinden werden? Hier wird diese Thüre die Rolle doppelt spielen. Darum will ich, daß, wie der Regierungsentwurf es gethan hat, in dem §. 33 ein Grundmerkmal von den Sociallasten ausgesprochen, und sodann auch um Streitigkeiten zu entfernen in Beziehung auf die bedeutendsten dieser Anstalten erklärt werde, dies seien Socialausgaben. Dadurch erreichen wir den Vortheil, daß dem vernünftigen Urtheil der Gemeinden und der Staatsbehörden es möglich wird, in Beziehung auf einzelne Lasten, die man sich jetzt nicht denken kann, die aber doch vorkommen können, ein Rechtsverhältniß zu reguliren und den schon bezeichneten weiteren Vortheil, daß durch die Bezeichnung bestimmter Ausgaben als Sociallasten Streitigkeiten beseitigt werden. Ich lege aber ganz besondern Werth auf meinen frühern Vorschlag, wonach die Gemeinden bei diesen Socialausgaben sollen interveniren können. Sie können es nach dem Regierungsentwurf, allein ich sch'age noch den Zusatz vor, der in den §. 35 aufzunehmen wäre, daß ganz oder theilweise die Kosten auf die Gemeindefasse übernommen werden können, wodurch dann möglich wird, daß sie zwar nicht die Kosten, sondern nur die Vorschüsse und die Leitung des Ganzen übernehmen, die Beiträge aber einzuziehen. Man überlasse übrigens der Gemeinde, ob sie es nicht im einzelnen Fall für zweckmäßig findet, eine Socialausgabe gleichwohl zu einer Gemeindeausgabe zu machen, wie es so oft vorkommt. Der Abg. Kettig v. E. hat eine unnöthige Besorgniß, denn ich habe nicht erklärt, daß alle Socialausgaben dem Gemeindefasser übergeben werden sollen, sondern nur gesagt, die Gemeinde solle anordnen können, daß es geschehe, und die ganze Sache scheint mir auch einfach geschehen zu können. Wenn die Forderungszettel von dem Gemeindefasser überschiedt werden, so setze er darauf für Beleuchtung so viel, für Wiesenwässerung so viel, und die einzelnen Rubriken werden voraus gemacht. Wenn der Herr Regierungskommissär bei den Socialausgaben als Merkmal bestimmen wollte, dies seien solche, die von Staatswegen bezahlt werden müßten, so weiß ich nicht, wie er die Ortsbeleuchtung hereinbringen kann. Aus dem Wesen der Gemeinde fließt nicht, daß sie eine Beleuchtung haben muß, denn viele haben keine, und kleine und große Städte haben, wenn Mondschein im Kalender steht, auch keine Beleuchtung. Sie sind eine Last, die nicht die ganze Gemeinde, sondern nur die bürgerlichen

Einwohner treffen soll, und wenn man glaubt, daß, wenn die Häuserbesitzer sie bezahlen müßten, die Einwohner nicht ins Mitleiden gezogen werden, so habe ich diese Besorgniß nicht. Die Häuserbesitzer werden ihren Miethzins darauf schlagen und also doch die Einwohner beiziehen. Die Stadt hält sich zuvörderst natürlich nur an die Häuserbesitzer, und nimmt von ihnen den Beitrag. Was die Hagelschlaganstalten betrifft, so bin ich noch immer der Ueberzeugung, daß sie hier erwähnt werden sollen, und zwar hat mich die Erfahrung am Rhein hiezu gebracht. Dort hat vor 16 Jahren die Sache zuerst begonnen, nach und nach ist sie immer mehr ausgedehnt und zuletzt als Sociallast behandelt worden; allein viele Gemeinden haben daraus eine Gemeindeausgabe gemacht. Was die Raupenvertilgung betrifft, so halte ich allerdings für zweckmäßiger, zu sagen „Vertilgung schädlicher Thiere,“ worunter dann auch der Maulwurfscanz etc. begriffen ist. Den Antrag des Abg. Rutschmann unterstütze ich wegen der Pferdezuht, und weil ich glaube, daß die Anlage und Umzäunung von Fohlenweiden eine Socialausgabe sei. Wenn die Gemeinde es für zweckmäßig findet, eine Gemeindeausgabe daraus zu machen, so mag sie es thun, daß es aber eine Sociallast ist, scheint klar zu seyn.

Der Präsident: Da die Discussion sich auch über die §§. 34 und 35 bereits verbreitet hat, so wird es die Kammer für zweckmäßig finden, dieselben förmlich der Berathung zu unterstellen.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, und die beiden genannten §§. 34 und 35, besagend:

§. 34.

„Die Socialausgaben, hinsichtlich deren die Vorschrift des §. 28 ebenfalls Anwendung findet, werden nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuße erhoben, und zwar ohne Rücksicht auf die beiden Gemeinde- und Gemarkungsausgaben eintretenden Befreiungen.“

§. 35.

„Durch den Gemeinderath und Ausschuß können, wenn sich Ueberschüsse an den Gemeindefinkünften ergeben, oder wenn dies nicht ist, mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes auf die Gemeindefasse übernommen werden.“

werden nun ebenfalls zur Discussion ausgesetzt.

Körner: Meine Herren! Sie werden aus der heutigen

Discussion entnehmen, daß es keine Möglichkeit ist, alle Ausgaben, die sich zur Sociallast eignen, aufzeichnen zu können. Wenn Sie ein richtiges Register über alle diese Ausgaben aufstellen wollten, müßten Sie vorher von allen Gemeinden im ganzen Lande Berichte erstatten lassen, welche die verschiedenen Ortsverhältnisse, die Erzeugnisse und verschiedenen Bedürfnisse aufzählte. Es gehören z. B., wie der Abg. Mittermaier richtig bemerkte, zu den Socialausgaben, die Abwendung des Hagel- und Forstschadens, die sehr häufig in der untern Gegend vorkommen, was besonders die Abgeordneten aus dem Main- und Tauberkreis bezeugen können, wo man große Holzquantitäten verwendet, um den Frost im Frühjahr abzuwenden. Ich würde zu diesen Socialausgaben noch gar viel andere hier anführen können, aber in der Ueberzeugung, daß es gar keine Möglichkeit ist, sie alle zu bezeichnen, will ich davon Umgang nehmen. Es giebt viele Socialausgaben für Gegenstände, die der Ausmärker so gut benützt als der Einwohner, und die eine große Last sind. So sind z. B. in meiner Gemeinde 7 Feldbrunnen angebracht, die das Tabakpflanzen erleichtern. Die Gemeinde wird sagen, ja, dazu habe ich nichts beizutragen, oder ihr dürft kein Wasser holen. Es ist nicht möglich, daß man alle Sociallasten bezeichnen kann. Ich bin für das Princip, daß man eine allgemeine Bestimmung darüber geben soll. Die Lasten gehören gewissen Societäten, besonders denjenigen an, welche zunächst Nutzen davon haben. Sie werden wahrgenommen haben, daß man über die Art und Weise noch viele Sociallasten in den Gemeinden besteuern würde. Man hat aber darüber, was die Socialausgabe sei, keinen richtigen Begriff, und wenn Sie alle Wege für Vicinal- oder Communicationsstraßen erklären, so gäbe es gar kein Feldweg mehr, und die Ausmärker würden zu gar nichts mehr beizutragen haben, sondern die Gemeinde müßte diese Wege unterhalten. Ich glaube, daß nicht alle Wege, sondern nur die Verkehrsstraßen als Vicinalstraßen zu betrachten sind. So will man auch den Dammbau nicht als Sociallast betrachten. Ich möchte aber wissen, mit welchem Recht man die Uferbewohner beitragen lassen will, wenn der Grundsatz nicht gelten soll, daß der Dammbau eine Sociallast sei. Es wäre ja Unrecht, wenn man bei solchen Grundsätzen die Uferbewohner noch zu einer Principallast verpflichten würde. Ich muß bekennen, zu diesen Verfügungen sind wir gekommen, nachdem wir den Grundsatz aufgenommen haben, die Gemarkungsausgaben und Gemeindeausgaben nicht mehr

zu trennen. Der Herr Minister sagt wohl, er habe auch anerkannt, daß diese Lasten mit einander ursprünglich vereint gewesen seien. Ja wohl! aber wir haben ein anderes Verhältniß angenommen, besonders in Bezug auf den Schulhaus- und Kirchenbau, wie ich früher erwähnt habe. Damals war eine Verpflichtung zum Schulbau vorhanden, für Diejenigen, die Güter besaßen; damals haben sie nach dem Bedürfniß gebaut, das Bedürfniß hat sich aber vermehrt und jetzt soll sie die Gemeinde bauen, während dem die Güterbesitzer frei ausgehen sollen. Ich kann nicht glauben, daß man den §. 32 für die Gemeinden ein Heilmittel nennen will; ich behaupte, es ist keines mehr möglich. Uebrigens bekenne ich mich zu der Ansicht, die der Abg. Kettig v. R. ausgesprochen hat.

Minister Winter: Sie werden überzeugt seyn, daß es den Gemeinden kaum möglich seyn wird, über diese Sociallasten ganz genaue Bestimmungen und Bezeichnungen zu haben, die, wie auch schon auf dem Landtage von 1831 anerkannt wurde, wenigstens in der Gesamtheit der Gesetzgebung angemessen sind. Ich würde zu dem Gesetzentwurf folgenden Verbesserungsvorschlag machen: „unter Genossenschaftsausgaben werden diejenigen Gemeindeausgaben verstanden, welche nicht zum Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erzielung eines besonderen Vortheils einzelner Klassen von Einwohnern und Bürgern aufgewendet werden. Diese Genossenschaftsausgaben werden nach besonderem, den Verhältnissen des einzelnen Guts entsprechenden Umlagenfuß erhoben. Jede Gemeinde hat, nach Vernehmung aller Bethelligten, nämlich der Gemeindebürger, staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, nach Verschiedenheit der Vertiklichkeit und der Kultur mit Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Klasse als Genossenschaft betrachtet werden soll.“ Zur Erläuterung habe ich diesen allgemeinen Grundsatz vorausgeschickt, was den Gemeinden als Bedürfniß, als Kriterium dienen soll. Ich muß wiederholen, Sie mögen Principien aufstellen, welche Sie wollen, so ist es rein unmöglich, zu einem günstigen Resultate zu gelangen.

Buhl: Dem Antrag des Herrn Ministers habe ich nicht mehr viel beizufügen. Ich bin ganz damit einverstanden, und erlaube mir bloß eine Erwiederung auf die Aeußerung des Abg. Martin in Bezug auf die Feldwege.

Er hat gesagt, man würde bei der Ausscheidung auf Abwege gerathen; ich glaube aber, ich führe ihn auf den

rechten Weg, und bin der Meinung, daß, wenn dieser Grundsatz nicht angenommen wird, man auf dem Weg kömmt, die Ausmärker aus allen Lasten herauszuziehen. Wenn diese zu den Ausgaben für Bedürfnisse, von denen sie den meisten Nutzen haben, nicht beitragen sollen, und man, wie der Abg. v. Kottick will, auch im entgegengesetzten Fall die Feuerlöschanstalten unter die Sociallast herüberziehen und als Ortsausgaben erklären will, zu denen nur die Ortsbewohner, die Ausmärker aber nichts beitragen sollen, so ist nichts mehr übrig als Maulwurfengang und Wiesenwässerung und dergleichen kleinere Dinge. Wie er aber glauben kann, daß die Ausmärker keinen Nutzen an den Feuerlöschanstalten haben, kann ich nicht begreifen, da ihm bekannt ist, daß zur Rettung des in Brand gerathenen Hauses des Ausmärkers die Spritzen aus dem Nachbars Orte auch herbeikommen. Ich halte die Löschanstalten eher für allgemeine Landesanstalten.

Sander: Die Diskussion, die sich Anfangs dahin wendete, möglichst viele Beispiele von Sociallasten anzuführen, hat sich nun, und meiner Ansicht nach mit Recht, dahin gewendet, keine solche Beispiele aufzunehmen. Ich selbst hatte mir vorgenommen, ein Sousamendement zu dem Antrag des Herrn Berichterstatters dahin zu machen, daß auch die drei von ihm genannten Beispiele weggelassen werden. Nachdem nun aber der Herr Abg. Staatsminister Winter einen Vorschlag gemacht hat, den ich aufnehmen und für den meinen erklären kann, darf ich mich wohl darauf beschränken, ihn kurz und zwar besonders mit Folgendem zu unterstützen: Wenn es auch richtig ist, daß man in einer Gesetzgebung mit Definitionen nicht weit kommt, so scheint noch viel richtiger zu seyn, daß man mit Exemplificationen noch weniger weit kommt, und nichts schwieriger ist, als in vorliegender Lage sich mit Beispielen helfen zu wollen, und Denjenigen, die das Gesetz anwenden müssen, zu überlassen, ob sie sich daraus einen eigenen Grundsatz abstrahiren können. Einen allgemeinen Grundsatz über Sociallasten aber scheint mir nothwendig zu seyn, in's Gesetz aufzunehmen, weil man von einer Sache, von Sociallasten, spricht, die in ihrer Natur und ihrem Wesen nicht so allgemein bekannt sind, als andere Verhältnisse, die man schon mit dem Namen deutlich genug bezeichnet.

Es ist nun insbesondere nicht zu zweifeln, daß der Ausdruck des die Sociallasten umfassenden Grundsatzes, „sie werden zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Er-

reichung besonderer Vortheile einzelner Klassen von Bewohnern ausgegeben,“ die hauptsächlichste Bestimmung der Sociallasten selbst abgeben wird. Dadurch wird nämlich die positive Bestimmung gegeben, daß dieses überall da vorhanden seyn müsse, wo von einer Socialausgabe die Rede seyn soll. Wenn wir die Gemeinden von der Vormundschaft der Regierung emancipirt haben, so müssen wir uns auch dafür hüten, daß wir sie nicht unter eine Art Vormundschaft der Gesetzgebung stellen, d. h. in diesem Gesetz nicht alle einzelnen Beispiele von Sociallasten anführen, und sie dadurch zwingen, diesen Beispielen zu folgen und dasjenige als Socialausgabe zu behandeln, was es nach der Natur der Sache in einer einzelnen Gemeinde doch nicht ist, wenn er es schon in einer andern Gemeinde ist.

In dieser Hinsicht also wiederhole ich den von dem Herrn Minister des Innern zuerst gemachten Vorschlag, alle Beispiele wegzulassen und sich nur auf den Grundsatz überhaupt zu beschränken.

Das laissez nous faire wird auch bei der Ausführung dieser Sache das Beste seyn, und dieß kann mit dem in möglichster Allgemeinheit gestellten Antrag geschehen.

Gerbel: Die beiden Anträge des Herrn Berichterstatters und des Herrn Staatsministers sind in ihrem Zweck so ziemlich übereinstimmend; denn sie wollen beide Vereinfachung in dem Gemeinderrechnungswesen und möglichste Bestimmung dessen, was Sociallasten sind.

Das will namentlich auch der Herr Berichterstatter, dessen Antrag sich von dem des Herrn Ministers nur darin unterscheidet, daß jener einige Beispiele zur Erläuterung angeführt wissen will. Der des Herrn Ministers ist aber dem seinigen vorzuziehen, weil durch die Aufzählung von Beispielen abermals Irrungen entstehen könnten.

Diese beiden Anträge unterscheiden sich übrigens doch noch in zwei andern Rücksichten. Der des Herrn Berichterstatters geht dahin, daß, wenn sich Ueberschüsse in den Gemeindeeinkünften ergeben, alsdann die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nicht gehört werden sollen, was ich für gerecht und sachgemäß halte. Ein weiterer Vorschlag des Herrn Ministers, abweichend von dem des Herrn Berichterstatters, geht dahin, daß die Staatsgenehmigung zu diesem Beschluß der Gemeinde eingeholt werden soll, und in dieser Hinsicht muß ich dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters meinen Beifall geben, der von der Staatsgeneh-

migung nicht gesprochen hat, womit auch der früher vorgelegte Regierungsentwurf übereinstimmt.

Wenn wir auf die Weise eine Unterscheidung treffen wollten, wie von mehreren Mitgliedern gewünscht worden ist, so kämen wir wieder in das alte Labyrinth hinein, aus welchem wir uns herauswinden und Vereinfachung in dem Rechnungswesen herbeiführen wollen.

Der Abg. v. Rotteck will die Gemeindeausgabe für das Theater als Sociallast betrachten; allein ich frage ihn, welche Societät er dafür in Anspruch nehmen will. In einer Stadt, die ein Theater hat, nehmen Alle daran Theil und müssen auch Alle dazu beitragen, mit Ausnahme der Ausmärker, die nicht da wohnen. Dadurch aber, daß die Gemeinde dort, wo sie ohnehin viel Vermögen hat, zu den Gemeindeausgaben einen so namhaften Theil beiträgt, hat sie für die Ausmärker mehr gethan, als sie von Rechtswegen schuldig ist. Es wird an den Gemarkungsausgaben, die nicht aus dem Gemeinde-Einkommen bestritten werden sollen, vorweg ein Drittel für die Ausmärker bestritten. Ist aber das Gemeindeeinkommen so groß, daß mehr als ein Drittel getragen werden kann, dann sind sie überbezahlt für dasjenige, was sie als Ausmärker an den Theaterkosten leiden. Eben so ist es mit der Ortsbeleuchtung. Man wird fragen müssen, wer dazu beizutragen habe? Die ganze Stadt oder der Ort, mit Ausnahme der Ausmärker, allein diese können ihre Entschädigung darin finden, daß ein Drittel an den Gemarkungsausgaben, das ihnen zukommen sollte, eigentlich von den Gemeindebürgern getragen wird, und da, wo Vermögen ist, wird wahrscheinlich alles getragen, und sie haben somit gar keine weiteren Ausgaben zu machen. Auf der Goldwaage können wir hier nicht alles abwägen; immer wird ein Theil dem andern etwas zuzuschieben haben, und wenn die Gemeinde mit Zustimmung der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker beschließt, wie diese Lasten getragen werden sollen, so ist alles im Reinen, und wir haben dadurch die Vereinfachung des Rechnungswesens herbeigeführt.

Lauer erklärt sich damit einverstanden.

Mohr: Ich bin mit Denjenigen einverstanden, welche die Ausscheidung der Socialausgaben nach einzelnen Fällen für bedenklich halten, und darum habe ich auch den Antrag des Herrn Ministers unterstützt, der außerdem noch dem Mißstand begegnet, daß bis jetzt in Beziehung auf die Ge-

nossenschaftsabgaben große Willkür Statt gefunden hat, von welcher Willkür ich ein Beispiel anführen will.

In Mannheim kam der Fall vor, daß in Beziehung auf die von der demolirten Festung veräußerten Grundstücke ein außerordentlicher Aufwand für Vermessungskosten von den Erwerbern dieses Festungsterrains in Anspruch genommen, und von dem dortigen Gemeinderath ohne Weiteres auf die Genossenschaft umgelegt wurde, ohne diese über die Nothwendigkeit und über den Zweck der Vermessung, welche, da dieses Terrain ruthenweis versteigert und jedem Erwerber zugemessen wurde, nicht wohl im Interesse der Privaten erforderlich wurde, über ihre Verbindlichkeit zu deren Zahlung, welche in unmäßiger Größe gefordert wurde, oder über das Maß und die Qualität des Kostenaufwands vorher zu hören.

Ich glaube, daß es eine Verbindlichkeit des Gemeinderaths und allerdings der Mühe werth war, zu rechter Zeit die Zahlungspflichtigen über solche Angelegenheiten etwaiger Bedürfnisse und Kostenaufwände zu vernehmen.

v. Tscheppe: Ich erkläre mich gegen die Spezifikation derjenigen Fälle, die als Socialausgaben betrachtet werden sollen; denn es sind hier so verschiedene Verhältnisse vorhanden, daß dadurch nur eine noch größere Verwirrung entsteht. Insbesondere müßte ich dem Abg. Rettig widersprechen, welcher die Feld- und Waldhut unter die Socialausgaben setzt, die doch von undenklichen Zeiten her in den meisten Orten zu den Gemeindefrais gehört, indem sie für die allgemeine Sicherheit eingeführt ist. Durch den Vorschlag des Herrn Ministers werden alle Bedenklichkeiten beseitigt, und ich stimme ihm daher bei.

Schinzinger: Den Begriff einer Sociallast genau zu bestimmen und in diesem Paragraphen herauszuheben, ist allerdings schwer, aber eben deshalb zu wünschen, daß so viel wie möglich Beispiele namentlich aufgezählt werden. Die Regierung hat bei Erlassung des Gemeindegesetzes vom Jahr 1831 in der über die Fertigung der Voranschläge ergangenen Instruktion einige Sociallasten als Beispiele angeführt. Dies hatte zur Folge, daß nur diese als Sociallasten von einigen Gemeinden betrachtet und in die Voranschläge als solche aufgenommen wurden, worauf von der höheren Staatsbehörde an die betreffenden Kreisregierungen weitere Verfügungen diesfalls erlassen und fernere Socialausgaben, z. B. Wiesenwässerung, Mautwurfang, Waldhut u. bestimmt wurden. Ich sehe auch nicht ein, warum

es so schwer seyn sollte, die Wiesenwässerung z. B. als Sociallast zu betrachten und die Kosten von den Betheiligten zu erheben. Dies wird den Gemeinderechner nicht sehr belästigen, denn die Repartition geschieht eben nach der Morigenzahl und der Beitrag wird sofort von den Bürgern und Betheiligten eingezogen. Was die Kosten für Feierlichkeiten, Bürgermilitär und Beleuchtung betrifft, so stimme ich dem Abg. v. Rotteck bei, daß sie als Sociallasten betrachtet werden.

v. Rotteck: Alle Einwendungen, die gegen einige vorgeschlagene Beispiele von Sociallasten vorgebracht worden sind, concentriren sich endlich dahin, daß man gar keine Sociallasten ins Gesetz hätte aufnehmen und den ganzen Begriff von Sociallasten und den ganzen §. 33 und die folgenden hätte auslassen sollen. Wenn man aber dieses gewollt hat, so hätte man es thun sollen, und besonders hätte es die Regierung thun sollen, wenn sie es gewollt hätte. Sie hat es aber nicht gethan, sondern die Sociallasten im Gesetz aufgeführt.

Der Herr Berichterstatter hat Beispiele angeführt, aber doch hoffentlich dadurch nicht alles erschöpfen wollen, sondern er wollte eben nur kleine Beispiele angeben, und es war die Freiheit da, auch größere und wichtigere aufzuzählen. Hätte man früher gewußt, daß von Sociallasten keine Rede mehr seyn, sondern daß man Alles und Alles ins Gleiche bringen werde, so würde man damals, da von dem Verhältniß der Beiträge der Bürger, Einwohner und Ausmärker die Rede war, nicht zwei Drittel, sondern nur ein Drittel den Letztern zugeschoben haben. Nachdem ihnen aber zwei Drittel aufgelegt wurden, so ist es recht und billig und consequent, daß man die Socialausgaben ausscheldet und Alles dasjenige, was nach Vernunft in diesen Begriff gebracht werden kann, auch hineinlege.

Der Herr Berichterstatter will haben, daß man einige Beispiele von Socialausgaben aufstelle, aber keine Begriffsbestimmung gebe. Zu was sollen aber die Beispiele dienen ohne Begriffsbestimmung? Letzteres ist die Hauptsache, und dann kommen Beispiele zur Erläuterung, welches beides dazu dient, daß die einzelnen Gemeinden und die Staatsbehörden nach Verschiedenheit der vorhandenen Verhältnisse und Umstände in concreto entscheiden können, ob in der Gemeinde A, B oder C diese oder jene Ausgaben zu den Socialausgaben oder Gemeindeausgaben gehören. Man hat auch schon Gesetze über die Aufhebung alter Abgaben gegeben, und

keinen Grundsatz vorausgeschickt, sondern nur willkürlich so viel und so viel Abgaben zur Abschaffung dekretirt. Allein die Folge davon war keine sehr befriedigende, denn man hat hunderte stehen lassen, die sich vielleicht eher zur Abschaffung geeignet hätten, dagegen aber auch viele aufgehoben, die weit eher zum Fortbestand geeignet gewesen wären, indem sie als rein privatrechtlich hätten betrachtet werden können. Ich will also einen Grundsatz oder eine Definition, und dann einige Beispiele zur Erläuterung, aber ohne daß diese ausschließlich seyn sollen.

Der Abg. Müller scheint dem Grundsatz zu huldigen: „kurz und gut“. Das, was am leichtesten und schnellsten geschieht, und den Bürgermeister und Rathschreiber am wenigsten belästigt, ist gut und recht. Das ist aber nicht mein Grundsatz, und wenn ich wirklich Bürgermeister geworden wäre, wie meine Mitbürger wünschten, so würde ich, indem ich gesucht hätte, dem Vertrauen meiner Mitbürger nach Kräften zu entsprechen, mein Augenmerk nicht dahin gerichtet haben, Alles kurz und gut und bequem zu machen, sondern auch in jenem Wirkungsbereich darnach gestrebt haben, so viel als möglich die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit durchzuführen. Wenn es mich auch mehr Mühe gekostet hätte, als das Einfache und Kurze, so wäre es doch besser gewesen, als Alles über einen Kamm zu scheeren. Die Schwierigkeiten sind auch nicht so groß, und mein Vorschlag könnte realisiert werden, ohne fast nennenswerthe Mühe, verglichen mit dem Ziel, das dadurch erreicht wird; und manches davon geschieht ja bereits.

Die Wässerungsausgaben werden in vielen Gemeinden ausgeschieden und von den Besitzern der Wiesen nach einem durch die Obrigkeit für die Sauchert bestimmten Ansatze durch Diejenigen, die mit der Wässerung beauftragt sind, erhoben. Auch die Beleuchtungskosten bilden eine eigene Rubrik und werden von den Betheiligten erhoben, und so könnten ja auch noch andere Rubriken aufgestellt werden.

Wenn der Abg. Sander die Gemeinden von der Vormundschaft der Gesetze emancipiren will, so ist es mir leid. Ich wünsche nicht, daß dieses eintrete, denn es ist die einzige Vormundschaft, für die ich stimme. Der Abg. Sander will sie durch die Abschaffung des Grundsatzes unter die willkürliche Entscheidung Derjenigen stellen, die, sei es die Gemeinde oder die Staatsbehörde, überall nach Ermessen den Maßstab bestimmen sollen. Ich will, daß das Gesetz

die Richtschnur gebe, und die Behörden in concreto entscheiden.

Das, was die Abg. Buhl und Röner gegen mich vorgebracht haben, beruht, was besonders aus ihrer Motivierung hervorgeht, auf bloßem Mißverständniß, oder kommt davon her, daß sie meinen Anträgen nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet haben. Befremdend war es mir aber, daß der Herr Minister gegen meinen Vorschlag mit einer so großen Ungunst, möchte ich sagen, aufgetreten ist, die eher eine Verstimmung, als eine völlige Unbefangenheit fund that. Er ist gegen mich mit Gründen und Darstellungen aufgetreten, wodurch er gegen sich selbst tritt, indem er gegen sein eigenes Gesetz gesprochen hat. Der Herr Minister hat einen längeren Vortrag gehalten, um zu zeigen, daß die Wiesenwässerung nicht unter die Socialausgaben gehöre, während man doch in dem Regierungsentwurf die Wiesenwässerung unter den Socialausgaben verzeichnet findet. Es scheine ihm, bemerkt er, daß sich bei mir Alles um die Ausmärker handle; die Hauptsache sei mir, ob diese einen halben Kreuzer mehr oder weniger bezahlen. Wenn ich aber in den Gesetzesentwurf hinein sehe, so finde ich eben darin solche Socialausgaben aufgeführt, wo es sich nur um $\frac{1}{2}$ Kr. handelt. Das sind kleinliche Dinge, während ich von großen Dingen und von bedeutenden Ausgaben sprach, die mit Ungebühr Denjenigen aufgeladen werden, welche sie zu zahlen natürlich nicht schuldig sind. Die Summe der Ausgabe, die ich beispielsweise aufgeführt habe, kann sich in einer Stadt wie Freiburg auf 20,000 fl. belaufen, und da lohnt es sich doch der Mühe, zu fragen, wer sie zu bezahlen habe, und ich, als Bürger und Einwohner Freiburgs, würde mich schämen, die Theilnahme an solchen Ausgaben den Ausmärkern zuzumuthen. Mein Interesse, wonach ich strebe, ist also das, daß Recht und Billigkeit herrsche, und keineswegs das von dem Herrn Minister gegen mich angeführte Streben. Warum ist überhaupt der ganze Paragraph ins Gesetz geflossen, wenn man dieses nicht will?

Meine Forderungen in Beziehung auf die Ausmärker sind minder groß, als diejenigen des Herrn Ministers selbst, wenn ich nämlich den Gesetzesentwurf als seinen eigenen betrachte. In seinem Gesetzesentwurf will er haben, daß die Ausmärker nur zu einem Drittel beitragen sollen, während wir zwei Drittel festgesetzt haben, und mein Vorschlag ging nur dahin, diese zwei Drittel dadurch etwas zu mildern, daß man einiges als Socialausgabe annehme. Kann man die

Gemarkungsausgabe wirklich mit Gründen unter die Socialausgaben, zu denen bloß die Besitzer von Gründen beitragen müssen, einreihen, so habe ich nichts dagegen, daß sie auf die Bürger, Einwohner und Ausmärker gelegt werden; allein ich finde es etwas seltsam, wenn die Rede gegen den eigenen Vorschlag geht. Die Regierung wollte den Ausmärkern ein Drittel zutheilen; wir haben ihnen zwei Drittel zugeheilt und nun wird gegen mich aufgetreten, während ich doch das Gesetz nur dem ursprünglichen Sinn der Regierung wieder näher zu bringen suchte.

Endlich handelt es sich nicht um die Bürger oder Einwohner oder Ausmärker, denn ich habe abwechselnd bald zu Gunsten dieser, bald zu Gunsten jener gesprochen, je nachdem die Eigenschaft der Ausgabe es mit sich brachte; allein ein anderes Ziel hatte ich auch im Auge, nämlich die Ausführbarkeit. Es ist nicht genug, daß wir hier dekretiren: kurz und gut, zu allen Ausgaben, ohne Unterschied, sollen die Leute beitragen, ob sie Bürger, Einwohner oder Ausmärker seien.

Wir haben das Gesetz nicht allein zu machen, und ein Gesetz, das den Ausmärkern zur Ungebühr mehr auflegt, als sie zu bezahlen vernunftrechtlich schuldig sind, wird die Genehmigung der ersten Kammer nicht erhalten. Ich will nun nur noch so viel sagen, daß ich den letzten Antrag des Herrn Ministers auch unterstützen kann, denn wenn er so ausgelegt wird, wie er nach seinen Aeußerungen ausgelegt werden muß, so wird das meiste von dem erreicht, was ich fordere, so fern ich nämlich hoffen kann, daß dann die Autorität, welche die Anwendung des Grundsatzes in concreto bestimmen wird, den damit gegebenen Begriff im Auge behalten werde. Wenn man nämlich von den Socialausgaben den Begriff aufstellt, es seien dies diejenigen Ausgaben, die nicht für die Zwecke der Gemeinden im Allgemeinen veranlaßt werden, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder Erreichung besonderer Vortheile einzelner Klassen von Einwohnern, so bin ich überzeugt, daß wenigstens in vielen Gemeinden und besonders in denjenigen, wo die Bürger nicht engherzig sind, sehr viele, von den von mir als Socialausgaben vorgeschlagenen, wirklich unter diese Rubrik werden gestellt werden. Ich würde in Freiburg als Bürger und Einwohner immer meine Stimme dazu geben, daß die von mir genannten Ausgaben nicht auf die Ausmärker, sondern bloß auf die Bürger und Einwohner gelegt werden.

Ich könnte also diesen Grundsatz jedenfalls vorziehen, denn

er scheint mir mehr werth, als der von dem Herrn Bericht-erstatte als Beispiel angeführte Maulwurfsfang. Nur den Beisatz wünschte ich noch, daß es bei Abwendung besonderer Nachtheile oder Erreichung besonderer Vortheile heißen möchte: einzelner Klassen oder Summen von Einwohnern oder Besitzern, indem dies schon bei der Wiesenwässerung anschlügt. Wenn Einer eine Wiese vor dem einen Thor besitzt, so kann er zur Wässerung der Wiesen vor dem andern Thor nichts beitragen, und wenn ich auch den Abg. Müller schon erschrecken sehe, über die neue Berechnung wegen der Wiesenwässerung, so will ich ihm doch zu seiner Beruhigung sagen, daß dies in mehreren Gegenden bei Freiburg und in dieser Stadt selbst wirklich also gehalten wird. Es giebt da eigene Kunzmeister; der Austheiler ist leicht gemacht und der Beitrag wird von dem Mattenknecht eingezogen. Wenn also dasjenige, was ich wünsche, dem Antrag des Herrn Ministers beigelegt wird, so stimme ich ihm bei.

Staatsminister Winter: Der Herr Abgeordnete fragt mich, wie diese Bestimmung in das Gesetz gekommen. Ich antworte: „es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort.“ Dieser Paragraph ist auf dem Landtag von 1822, 1828, 1831 und 1835 hineingekommen; er ist eine Tradition. Ich selbst hätte im Jahr 1828 gewünscht, es wäre nicht die Rede davon gewesen, weil er aber einmal darin steht und etwas für sich hat, und weil zu vermuthen stand, daß wenn er auch nicht darin gewesen, er doch von einzelnen Mitgliedern herbeigeholt worden wäre, so ist er aufgenommen worden. Man ist in dem Gesetz gesagt, zur Abwendung besonderer Nachtheile und Erzielung besonderer Vortheile, so eng aber kann ich doch den Ausdruck: „besonderer Vortheile,“ nicht nehmen; ich kann nur das für Vortheil rechnen, was ich in meiner Gemeinde unmittelbar beziehe. Ich will dies auf das Theater anwenden. Ich denke mir eine Stadt, wo ein Theater ist; dadurch entsteht ein Zusammenfluß von Menschen, wie in Mannheim. Nun hat ein eine Viertelstunde Entfernter ein Stück Feld in der Mannheimer Gemarkung; wenn man nun sagen wollte, ja! der hat von dem Theater in Mannheim keinen Vortheil; allein, hat er nicht den Vortheil, der ihm durch den Zusammenfluß dieser Menschen zugeht, verkauft er nicht seine Produkte mit Leichtigkeit, die er sonst nicht so verkaufen würde, wenn er nicht in der Gegend wohnte und ein Stück Feld hätte?

v. Rotteck (einfallend): Da müßten die Weierheimer auch zum Karlsruher Theater beitragen.

Staatsminister Winter: Wenn freilich in der Stadt Etlingen ein Theater errichtet würde, so würde der Zusammenfluß von Menschen nicht groß seyn und ich würde sagen, wenn die Stadt Etlingen ein Theater haben will, so soll sie es für sich zum Eigenthum haben. Ich sage aber auch, diese Verhältnisse müssen nach der Dertlichkeit beurtheilt werden.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck sagt: ich will einen Grundsatz aufstellen und einige Beispiele zur Erläuterung anführen; er führt aber so viele Beispiele auf, daß der Grundsatz selbst wieder absorbiert wird, und er kommt am Ende auf den Antrag zurück, den er beim Beginn der Diskussion über dieses Gesetz vor acht Tagen ohne glücklichen Erfolg gestellt hat, dem er mit einer unzerlöschbaren Liebe ergeben zu seyn scheint. Er will die Ausmärker schonen, er will dem Grundsatz des Abg. v. Isstein, den die Kammer adoptirt hat, entgegenarbeiten, er will das Bürgermilitär, Feierlichkeiten, das Theater u. s. w. als Sociallasten betrachtet wissen. Es wundert mich, daß er nicht beigelegt hat, die Ortsbrunnen, welche ja auch nicht Alle benutzen, die Dreiplantagen, welche nur die Baumpflanzer interessieren u. dgl., gehören auch in jene Kategorie. Nach diesem System wären alle Gemeindelasten, mit vielleicht ganz geringen Ausnahmen, unter den Begriff der Sociallasten zu bringen. Ich stimme der Ansicht des Herrn Ministers bei, sie ist aus dem Leben gegriffen, dem Prinzip des Abgeordneten v. Rotteck kann ich aber nicht huldigen.

v. Rotteck: Mein Antrag stimmt ja mit dem des Herrn Ministers überein!

Schaaff: Das konnte ich nicht finden. Der Abgeordnete v. Rotteck besitzt die Kunst, daß er, droht ihm eine Niederlage, zu- und abgiebt von seinem ursprünglichen Antrag, sich zuletzt gar mit einem andern vereinigt und nun selbst meint, das sei sein eigener Antrag. Das ist eine Fertigkeit, die ich nicht besitze.

v. Rotteck (einfallend): Dem Abg. Schaaff ist die Kunst eigen, die Grundsätze zu entstellen oder auch sie nicht zu verstehen.

Schaaff: Wenn man die Sociallasten einzeln aufstellen wollte, dann müßte ich gegen einige aufgeführte Posten protestiren.

Stimmen: Ist nicht nöthig.

Schaaff: Ich will Sie nur auf einen Unsinn im Kommissionsbericht, ich wollte sagen: Inkonsequenz, aufmerksam machen. Es ist hier gesagt, das Zuchtvieh soll als Social-

last betrachtet werden. Nun, meine Herren! wenn Sie dieses wollten, dann müßten Sie auch aussprechen, alle Kosten, welche im Budget stehen für Unterhaltung des Landesgestüts müssen bezahlt werden von den Pferdbesitzern und zwar von den Besitzern der Stuten. Sonst hätten Sie keine Konsequenz in der Gesetzgebung.

Müller: Die bürgermeisteramtlichen Arbeiten und Mühen haben mich noch niemals erschreckt und werden mich nicht schrecken. Ich habe auch nicht Alles über einen Kamm geschoren, sondern nur mit dem Abg. v. Hstlein die Einfachheit vorgezogen und keine Specialität, hinsichtlich der Socialausgaben, gewünscht. Sodann hat mich auch der Abg. v. Rotteck unrichtig verstanden, indem ich die Wiesenwässerung nicht als Gemeindeausgabe, sondern als reine Socialausgabe behandeln will und daß ich es nicht anders verstanden haben konnte, davon liegt der Beweis schon darin, daß in Rastadt dieselbe Einrichtung getroffen ist, wie sie in Freiburg besteht und seit vielen Jahren auch dort die Ausgaben für die Wiesenwässerung auf die Wiesenbesitzer umgelegt werden.

Kettig v. K.: Ich erkläre mich im Allgemeinen dahin, daß ich gegen den Vorschlag, wie ihn der Herr Minister gemacht hat, nichts zu erinnern finde, weil er den Zweck, den ich zuerst erreichen wollte, auf einfacherem und besserem Weg erreicht, den Zweck, Specialitäten zu vermeiden. Ich hätte übrigens nicht gesprochen, wenn ich nicht die Aufgabe hätte, ein kleines Mißverständniß aufzuklären.

Die Abg. v. Rotteck, Rutschmann, Kettig v. E. und Aschbach nehmen hierauf ihre Anträge in Beziehung auf die Specialitäten zurück, indem sie sich mit dem Vorschlag des Herrn Staatsministers Winter vereinigen.

Mittermaier: Ich nehme meinen Antrag auch zurück, frage aber doch dabei, ob der Herr Minister auch den §. 35 des Regierungsentwurfs alsdann wegfällen lassen will, oder ob nicht ein Zusatz zu seinem Vorschlag kommen soll, daß die Gemeinden eine genossenschaftliche Ausgabe als solche behandeln oder aus der Gemeindefasse einen Beitrag leisten sollen.

Staatsminister Winter: Ich denke mir die Sache so: hat die Gemeinde keine Ausmärker und nur staatsbürgerliche Einwohner oder hat sie nur so wenige Ausmärker, daß es gar nicht der Mühe werth ist, bei ihnen etwas zu erheben, so macht sie die Unterscheidung gar nicht, sondern bezahlt

alles aus ihren Gemeindecinkünften. Ist es aber ein Ort, in welchem viele Ausmärker oder staatsbürgerliche Einwohner sind, so habe ich nichts dagegen, daß sie beitragen sollen.

Gerbel: Damit wird auch die Staatsgenehmigung wegfallen.

Staatsminister Winter: Gerade zum Vortheil der Ausmärker und der staatsbürgerlichen Einwohner habe ich diese Staatsgenehmigung hinzugefügt, denn die Erfahrung hat mich gelehrt, daß das Verfahren nicht immer das gerechteste ist. Um also jene zu schützen, und um zu verhüten, daß es der Behörde nicht einfällt, willkürlich zu verfahren, habe ich auf Staatsgenehmigung angetragen.

Der Antrag des Herrn Staatsministers Winter, dahin gehend:

„unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, die nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Klassen von Einwohnern oder Besitzern angewendet werden. Sie werden nach einem besonderen, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.“

„In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Theiligten, nämlich der Gemeindeglieder, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker nach der Verschiedenheit der Dertlichkeit und der Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.“

wird hierauf zur Abstimmung gebracht und im Allgemeinen angenommen, woraus dann die §§. 33 und 34 zu bilden sind.

Auf den besondern Vorschlag des Abg. Kettig v. K. und im Einverständnis mit dem Abg. v. Rotteck, wurde dann weiter beschlossen, in dem ersten Satz dieses Paragraphen zu setzen:

„zu besonderem Vortheil einzelner Einwohner oder einer bestimmten Anzahl oder einzelner Klassen von Einwohnern oder Besitzern.“

Mittermaier trägt darauf an, am Schluß des §. 35 zu setzen: „ganz oder theilweise übernommen werden,“ welche Aenderung des Paragraphen angenommen wird.

Kettig v. R. macht auf den weitem Antrag aufmerksam, „wonach die Gemeinden vorschußweise aus der Gemeindefasse Socialausgaben sollen bestreiten können.“

Ministerialrath Bekk: Ausgaben, welche der Gesamtheit der Bürger oder Einwohner, gegenüber den Ausmärkern zu gut kommen, können deshalb keineswegs als Socialausgaben angesehen werden, weil wir gerade darum, weil die Ausmärker nicht an allen Anstalten der Gemeinde Theil haben, ein von den Bürgern zu zahlendes Präcipuum festgesetzt haben.

Was die von dem Abg. v. Rotteck in dieser Beziehung angeführten einzelnen Fälle betrifft, so ist namentlich die Frage, ob die Gemeinde einen Beitrag zum Theater, oder zu Ausstattung des Bürgermilitärs zu leisten habe? ganz unabhängig von der weitem Frage, wie dasjenige, was die Gemeinde hierfür nun einmal leistet, aufzubringen sei? Wollte man bei dem Theater nach dem Grundsatz der Sociallasten verfahren, so müßte der ganze Aufwand durch das Entré bezahlt werden; denn nur hierin liegt das Verhältniß des wirklichen Genusses an dem Aufwande. Wenn man aber einmal annimmt, zur Erleichterung des ganzen Unternehmens habe die Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen im gemeinschaftlichen Interesse einen Theil des Aufwands zu übernehmen, so ist eben damit auch entschieden, daß dieser Theil des Aufwandes eben nicht als Sociallast nach dem Verhältnisse des Genusses, sondern als eine Gemeindeausgabe aufzubringen sei. Wenn es keine Gemeindeausgabe ist, so können diejenigen Bürger, die nicht ins Theater gehen, zu einem Beitrage dazu eben so wenig gehalten werden, als die Ausmärker.

Nach erfolgter Abstimmung wird der §. 35 in folgender Fassung angenommen:

„Die Sociallasten können aus der Gemeindefasse bestritten, und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.“

„Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten, ohne Vorbehalt des Rückersages, ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen werden.“

„Wenn jedoch durch die Gemeindefasseeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeinde-

fasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.“

Zu

§. 36.

„Alle bisher bestandenen Gesetze über Tragung der Gemeindefasten, namentlich die §§. 57 bis 81 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dec. 1831, so wie die Bestimmungen im §. 132, nach welchen die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältniß stehen, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft, sind aufgehoben.“

Kettig v. R.: Ich trage darauf an, den §. 79 der Gemeindeordnung, jedoch in einer andern Redaction, wieder herzustellen, weil hier von zwei Dritteln die Rede ist.

Mittermaier: Mir scheint, daß man das Gesetz wegen der Kriegsschulden hier aufnehmen und sagen sollte: „die Gesetze über Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden bleiben in Kraft.“ In Beziehung auf Kirchenbau- und Schulbaukosten sollte es doch wohl bei dem Beschluß der Kammer dabei bleiben, daß sie nicht als besondere Gemarkungskosten ausgeschieden werden, sondern unter den Gemeindeausgaben begriffen sind.

v Vogel: Dies könnte zu der Ansicht führen, daß das Kirchenbauedict in Beziehung auf die Privatverpflichtungen auch aufgehoben werde.

Ministerialrath Bekk: Wohl nur in so weit, als der §. 26 die Verordnung enthält, wie dasjenige, was auf die Gemeinde fällt, zu repartiren ist. Man sollte das Kirchenbauedict wirklich weglassen, wie man dies bei der Discussion über den Antrag des Abg. v. Zstein wohl auch vorausgesetzt hat. Man wäre sonst nicht darauf eingegangen, alles, was durch die Gemeindefasseeinkünfte und nach Umständen durch ein kleines Präcipuum der Bürger nicht gedeckt ist, sofort auf die Gesamtheit der Gemarkungssteuerepflichtigen auszuschlagen. Nur rücksichtlich der Kriegsschulden ist ein Vorbehalt nothwendig, und zwar deswegen, weil an vielen Orten die Kriegsschulden schon vertheilt sind, in der Art, daß den Ausmärkern ihre Betreffnisse bereits zugeschrieben werden. Hier können nun die Ausmärker nicht mehr angehalten werden, auch noch zum Rest beizutragen, und dieser muß nach dem bestehenden Gesetze besonders umgelegt werden.

Sander: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Mittermaier, auf Weglassung des Paragraphen, der sich auf die Schulhäuser bezieht, besonders des §. 26 des Bauedicts, weil, wenn man diesen Paragraphen hier aufnehme, oder nur anrufen wollte, man auf die Controverse verweisen müßte, die von großer Bedeutung ist. Nach den Worten des Paragraphen des Bauedicts werden die Schulbauten auf die freien oder unfreien Güter nach dem übrigen Schatzungsfuß umgelegt. Nun hat aber eine Staatsministerialverordnung vom 1824 dieses dahin interpretirt, als müßten sie auf das Gesamtsteuerkapital, worunter auch das Gewerbesteuerkapital, umgelegt werden. Die spätere Verordnung von 1832 aber, über die Abfassung und die Aufstellung der Gemeindeetat ist auf die Interpretation zurückgekommen, daß nur das Grundsteuerkapital dazu angehalten werden könne. Die Frage ist von großer Bedeutung, besonders jetzt, wo in Folge der Schulordnung viele Schulen neu errichtet, wenigstens vergrößert werden müssen. Wenn wir den Paragraphen nicht weglassen, so wäre diese Frage vor allem zu entscheiden, wogegen diese Entscheidung nicht nothwendig ist, wenn wir den Paragraphen weglassen.

Ministerialrath Bekk: Das war auch ein Hauptgrund, warum diese Schulbauten unter die Markungslasten genommen wurden; denn wäre der berührte Zweifel nicht da gewesen, so hätte man gar keine Bestimmung gebraucht, sondern die Umsagen wären auch nach dem alten Gesetze nach dem Gesamtsteuerkapital, folglich eben so wie die Gemarkungslasten umgelegt worden.

Sander: Wenn ich den Abg. Mittermaier recht verstanden habe, so gieng sein Zweck dahin, nur den Paragraphen wegen der Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden aufzunehmen, und alles, was sich auf die Schulen bezieht, wegzulassen.

Mittermaier: Mein Antrag ist bestimmt der, daß es nach §. 79 der Gemeindeordnung bloß heißen solle: „die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden bleiben in Kraft.“

v. Rotteck: Wenn hier gesagt wird, die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden bleibe, wie sie nach den bestehenden Gesetzen war, in Kraft, und wenn weiter die Schulhausbaulichkeiten schon durch das Gesetz, das wir berathen haben, als Gemeindeausgaben regulirt sind, wenn

jodann für die Kirchenbauten die bestehenden Gesetze auch fortbestehen sollen, und besonders hier die Bemerkung hinzukommt, daß Kosten für Kirchenneubauten, wofür in vielen Gemeinden privatrechtliche Verpflichtungen vorhanden sind, entweder gar nicht, oder in andern Gemeinden nur alle hundert Jahr einmal vorkommen, also die Wegnahme dieser Rubrik von den Gemarkungslasten von keinem besondern Vortheil seyn wird, so besteht eigentlich der ganze Gewinn, der durch die Verwandlung dieser Gemarkungsausgaben in Gemeindeausgaben für die Ausmärker erzielt wird, darin, daß rücksichtlich der Weg- und Dammbauten und Brücken eine Erleichterung für denselben entstanden ist, indem nur hier die Gemeindebürger jetzt zu einem größeren Theil beizutragen haben. Ich mache diese Bemerkung nur darum, um gegen Diejenigen beweisführend aufzutreten, die mir schon zu wiederholtenmalen entgegengehalten haben, man habe durch die Aufnahme der Gemarkungslasten in den Begriff der Gemeindeausgaben sehr viel für die Ausmärker gethan, wie z. B. der Herr Minister erklärt hat, daß dadurch die Verwandlung des Drittels in zwei Drittel hinreichend gerechtfertigt sei. Ich erkläre also, daß durch diese Betrachtung der gewaltige Vortheil, welcher daraus entstanden seyn sollte, ein sehr kleiner wird, und die gegen mich angeführten Gründe nicht richtig waren.

Mittermaier: Ich bin genöthigt, einem Zweifel vorzubeugen. Wenn man gesagt hat, man müsse noch eine weitere Bestimmung aufnehmen, so halte ich dies für überflüssig; denn wenn ich sage, die besonderen Gesetze und Verordnungen über Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden bleiben in Kraft, so versteht sich, daß auch die besondere Verordnung von 1813, so wie auch die Bestimmung in Kraft bleibt, wonach die Beiträge, welche die Gemeindebürger treffen, auf die Gemeindekasse in solchen Fällen übernommen werden können.

Buhl: Ich vereinige mich mit dem Antrag des Abg. Mittermaier in Beziehung auf die Kriegsschulden. Aber nachdem der Grundsatz, den der Abg. v. Hstein aufgestellt hat, nicht rein festgehalten wurde, so mache ich den Antrag, daß der Paragraph in Bezug auf den Schulhaus- und Kirchenbau bleibe, und daß diese als eine auf dem ganzen Steuerkapital beruhende Last betrachtet werde.

Ministerialrath Bekk: Das geschieht ohnehin. Der einzige Unterschied besteht darin, daß da, wo in einer Gemeinde

die Gemeindecinkünfte über die Ausgaben hinaus reichen, und dazu noch einen Ueberschuß abwerfen würden, um daraus die Schule bauen zu können, dann der Ueberschuß hierzu verwendet werden müßte. Auch verschwinden dabei die Bedenklichkeiten des Abg. Sander. Weil es im Kirchenbauedict heißt, der Aufwand wird auf des gesammte Gütersteuerkapital umgelegt, so ist der Zweifel entstanden, ob darunter das jetzige Gesammtsteuerkapital gemeint sei, oder bloß das Grundsteuerkapital. Diese Frage wurde nun entschieden dahin, daß das Gesammtsteuerkapital gemeint sei.

Buhl: Dann bin ich zufrieden.

Kettig v. R.: Die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 hat diese Bestimmung ausdrücklich bestätigt und gesagt, die Bestimmungen über die Kirchenbauten bleiben in Kraft. Unser Gesetz hebt nun sämtliche Paragraphen und den ganzen Abschnitt auf, und rettet nach dem Antrag des Abg. Rittermaier nur die Bestimmung hinsichtlich der Bezahlung der Kriegsschulden. Daraus wird aber Jeder, der die Sache von außen ansieht, folgern, die Kammer habe in Beziehung auf die Schulhausbauten ein neues Gesetz gemacht, sie habe den Maßstab ganz verändert, sie habe den Paragraphen der Gemeindeordnung aufgehoben, welcher bestimmt hat, daß die Bestimmungen des Kirchenbauedicts fortbestehen sollen, also war ihre Meinung keine andere als diese, Kirchenbauten zu reinen Gemeindeausgaben zu machen. Wenn dies die Meinung ist, so behaupte ich, daß den Gemeinden auf einmal eine gewaltige Last aufgelegt wird, denn nach dem Kirchenbauedict sind diese Bauten eine Gemarkungsausgabe, während sie jetzt eine Gemeindeausgabe werden, womit wir weit mehr gethan haben, als wir bei dem §. 24. sagen wollten. Das ist eine der Hauptquellen, aus welcher die Gemeindefschulden herkommen, und wenn wir diese Bestimmung mit hinausnehmen, so haben wir viel übernommen.

Ministerialrath Belf: Allerdings! Ich möchte doch den Abg. Kettig v. R. fragen, worin die Verschiedenheit besteht, ob es noch eine andere gebe, als die ich bezeichnet habe? Die eine besteht nämlich, wie ich schon bemerkte, darin, daß die Umlage nach Maßgabe des neuen Gesetzes, also nach dem Gesammtsteuerkapital zu geschehen hat, wogegen der §. 26 nur die Steuerkapitalien der Güter dazu bezeichnet. Der zweite Unterschied ist der, wenn die Gemeindecinkünfte hinreichen, nicht nur die Gemeindeausgaben zu

decken, sondern sich noch ein Ueberschuß darbietet, so müßte dieser Ueberschuß zum Schulhausbau verwendet werden. Dies sind die beiden Unterschiede.

Kettig v. R.: Unter die Gemeinderinnahmen rechnen wir auch die Hälfte des Almendnuzens, und wenn dies der Fall ist, so könnten die Almendbesitzer die Kirche bauen müssen, die früher die Zehnherrn gebaut haben.

Sander: Es scheint doch, daß eine Verschiedenheit herrscht. Wenn man nämlich annimmt, daß vor der jetzigen Gesetzgebung die Kirchen- und Schulbauten, so weit sie auf die politische Gemeinde fallen, nach dem Grundsteuerkapital umgelegt wurden, so sind sie meiner Ansicht nach eine Gemarkungslast; denn dadurch sind besonders die Gewerbesteuerkapitale ganz ausgeschlossen, was auch im Jahr 1832 in der durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Verordnung über die Aufstellung der Gemeindecats ausdrücklich gesagt ist. Wenn nun hierin eine Abänderung getroffen werden soll, so muß dies wohl hier in diesem Gesetz Statt finden, und darum habe ich den Antrag des Abg. Rittermaier unterstützt, nichts davon zu erwähnen, weil ich davon ausgehe, daß es bei den jetzt bestehenden Gesetzen bleibe. Will man aber eine Abänderung treffen, so wird diese Frage eine von jenen seyn, die vielleicht die längste Diskussion herbeiführen könnte, denn in Folge der Nothwendigkeit, neue Schulhäuser zu bauen, oder die bestehenden zu vergrößern, ist dieser Punkt ein höchst wichtiger geworden.

Vosselt: Im Jahr 1808 bestand noch gar keine Gewerbesteuer, also konnte dem Edict gemäß von der Beziehung der Gewerbesteuer keine Rede seyn. Ich trage übrigens darauf an, die Sache wegen ihrer Wichtigkeit an die Kommission zurück zu weisen.

Sander: Eine Gewerbesteuer bestand damals allerdings nicht, wohl aber andere Arten von Steuern, welche Aehnlichkeit mit der Gewerbesteuer haben. Es ist aber eine Staatsministerialverordnung erschienen, welche ausdrücklich sagt, die Schulbauten sollen auf das ganze Steuerkapital ausgeschlagen werden, und so wurde es auch bis zur Verordnung vom Jahr 1832 gehalten.

Ministerialrath Belf: So hat das Staatsministerium im Jahr 1824 allerdings entschieden. Da aber das Gemeindegesetz von 1831 sich wieder lediglich auf das Kirchen-

bauedict beruft, welches allein das Gütersteuerkapital zum Maßstab giebt, so hat man in der Voranschlagsinstruction von 1832 lediglich wieder das letztere zum Maßstab angenommen. Der §. 24 des neuen Entwurfs hat aber zum Zweck, das Gesamtsteuerkapital als Repartitionsfuß einzuführen.

Bezel II.: Ich bin mit dem Abg. Kettig einverstanden, indem im andern Falle große Anstände und Reclamationen entstehen würden. Wenn man ausspricht, daß die Verordnungen wegen Kriegsschulden fortbestehen sollen, das Kirchenbauedict aber, von dem ausdrücklich im §. 79 der Gemeindeordnung die Rede ist, nicht erwähnt wird, so kommt Jeder auf die Meinung, das Kirchenbauedict sei aufgehoben. Ich erachte daher nothwendig und trage darauf an, dem noch beizufügen: das Edict vom Jahr 1808 über die Kirchen- und Schulbauten bleibe in Kraft.

Ministerialrath Beck: Man könnte es beisehen, dann wäre aber etwas anderes beschlossen, als der Entwurf beabsichtigt.

Vicepräsident: Es wird nothwendig seyn, daß man den Inhalt des §. 26 des Kirchenbauedicts sich vergegenwärtigt, ehe man sich darüber aussprechen kann, daß etwas abgeändert werden soll. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, schon in der heutigen Sitzung zu beschließen, daß etwas abgeändert werden soll. Es handelt sich hier um Kirchen- und Schulhausbau, welchen das Edict Denjenigen zur Last legt, welche die Berechtigung des Zehntbezugs besitzen. Mittelbar trifft dann der zehnte Theil die Zehntherren im Lande.

Sander: Ich unterstütze den Antrag, die Sache an die Kommission zurück zu weisen.

Der Vicepräsident bringt nun die Frage zur Abstimmung, ob die Frage wegen des Kirchenbauedicts an die Kommission zurückgewiesen werden soll, welche allgemein bejaht wird.

Der Abg. Bader stellt an das Präsidium das Ansuchen, die Sitzung, welche die Diskussion über den letzten Paragraphen und die Abstimmung über das ganze Gesetz zum Gegenstand haben soll, auf einige Tage zu verschieben, und mittelwelse von der Redaction des Gesetzes, wenn man dasselbe nicht drucken lassen wolle oder könne, wenigstens

auf der Kanzlei einige Abschriften zur Einsicht für die Mitglieder fertigen zu lassen, weil es nicht möglich sei, nach den vielfältigen Abänderungen sich ein treues Bild von dem Gesetze zu machen, wenn man dasselbe nicht in seinem vollen Umfang kenne, ohne dessen hinlängliche Kenntnisse der Sache man sonst abstimmen würde.

Von Seiten des Präsidiums wird versichert, daß dafür gesorgt werden soll, womit dieser Gegenstand verlassen wird.

Vicepräsident: Noch habe ich der Kammer zu bemerken, daß die Kommissionsberichte über den Zoll- und Handelsverein nunmehr sämmtlich gedruckt sind, und sich in den Händen der Mitglieder befinden, und daß mehrere Mitglieder gewünscht haben, davon in Kenntniß gesetzt zu werden, wann die Diskussion über den Zoll- und Handelsverein auf die Tagesordnung komme. Einige derselben sind so weit entfernt, daß die Benachrichtigung wenigstens einige Tage vorausgehen muß, deswegen wird es nothwendig seyn, den Tag festzusetzen, an welchem die Diskussion darüber Statt finden soll.

Der Tag sollte nun nach dem Antrag des Abg. Mittermaier auf Montag den 29. Juni festgesetzt werden, allein dieser Antrag fand durch die Abgeordn. Schaaff, Herr, v. Isstein und Schinzinger Widerspruch, weil dieser Tag ein katholischer Feiertag sei, und die katholischen Bürger im Lande einen Anstand daran nehmen könnten, daß eine solche Diskussion an einem Feiertag vorgenommen worden; wogegen der Abg. Kettig v. K. aber bemerkte, daß unsere katholischen Konfessionsbrüder größtentheils froh seyn werden, wenn einmal diese Sache erledigt seyn würde, und daß er nicht glaube, daß dieselben so großen Anstand daran nähmen, wenn an diesem Feiertag über die Zollfrage diskutiert werde, um so weniger, als sie auch keinen Anstand nehmen, in der Heiternte auf das freie Feld zu fahren und zu arbeiten.

Es wurde nun nach vorausgegangener Bemerkung des Abg. v. Isstein, daß es im Interesse der Sache selbst liege, die Diskussion über den Zoll- und Handelsverein auf einen weitem Tag hinauszuschieben, weil es nicht möglich sei, die Kommissionsberichte in so kurzer Zeit gründlich zu durchgehen, von der Kammer beschlossen, daß die Diskussion über diesen Gegenstand am Dienstag den 30. Juni Statt finden soll.

Die Kommissionsberichte finden sich im fünften Beilagenheft gedruckt, und zwar:

- 1) Bericht der Majorität der Kommission, erstattet von dem Abg. Hoffmann.
Seite 13 bis 56.
- 2) Bericht der Minorität der Kommission, erstattet von dem Abg. Regenauer.
Seite 57 bis 92.
- 3) Die beiden vorgelegten Entwürfe eines Zollstrafgesetzes

samt Bericht hierüber, erstattet von dem Abgeordneten Bader.

Seite 93 bis 115.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen worden.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der dritte Sekretär: Schinzinger.

XXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. Juni 1835.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly und Ministerialrath Beck, so wie sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eläs, Grimm, Lang, v. Vogel und Winter v. K.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Die Tagesordnung führt auf den Schluß der Diskussion des Gesetzentwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Der Präsident fordert den Berichterstatter auf, über den gestern an die Kommission zurück gewiesenen Punkt Vortrag zu erstatten.

Kettig v. K.: Sie haben gestern die Anträge des Abg. Rittermaier und Kettig an die Kommission zur nähern Berathung zurück gewiesen. Der erste Antrag geht dahin, eine Bestimmung zu treffen, vermöge deren festgesetzt werde, die besonderen Verordnungen und Gesetze, welche die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden betreffe und die dahin gehörigen Umlagen bleiben in Kraft.

Der weitere Antrag des Abg. Kettig wollte eine gleiche Bestimmung hinsichtlich der Kosten für Kirchen- und Schulhausbauten. Die Kommission hat unter Zugrundlegung des §. 26 des Kirchenbauedikts und mit Rücksicht auf die im Jahr 1832 über die Gemeindeumlagen ergangene Verordnung die Sache reiflich erwogen und mich beauftragt, Ihnen den Vorschlag zu machen, beide Bestimmungen und zwar ungefähr in folgender Fassung in das Gesetz aufzunehmen:

„Die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulhausbauten bleiben in Kraft.“

Hiernach wäre der §. 79 der Gemeindeordnung wieder herzustellen, jedoch mit Weglassung seines Nachsatzes, der sich zunächst darauf bezieht, daß die Ueberschüsse des Gemeindeeinkommens, die den Gemeindebürgern gehören, als Beiträge zu solchen Umlagen verwendet werden könnten.

Diesen Nachsatz hat man für unnöthig erachtet, weil jetzt nur dann Ueberschüsse vorhanden sind, wenn alle Gemeindeausgaben bezahlt sind. Die Gründe der Kommission, aus denen sie glaubt, daß nicht bloß in Beziehung auf Kriegsschulden, sondern auch in Beziehung auf Kirchenbauten ein solcher Vorbehalt gemacht wurde, sind folgende: Wenn der §. 79 der Gemeindeordnung aufgehoben ist, so ist die Meinung natürlich, daß die allgemeinen Bestimmungen, welche das neue Gesetz bringt, auch anwendbar auf Kirchenbauten seien, was aber in drei Beziehungen wesentliche Veränderungen in den seither bestandenen Verhältnissen herbeiführen würde. In den Gemeinden nämlich, welche hinreichende Einkünfte haben, um aus diesen oder auch unter Zuziehung der Auflage auf den Almendgenuß die Gemeindeausgaben nebst den Kirchenbauten zu bezahlen — denn bekanntlich werden die letzteren nicht auf einmal, sondern mittelst Kapitalaufnahmen und allmählicher Tilgung derselben bestritten — würde die frühere Bestimmung des Kirchenbauedikts, wonach die Ausmärker zu concurriren haben, aufgehoben seyn, und es wäre dann nur eine reine Gemeindefast. Eine zweite Wirkung der Nichterwähnung der älteren Gesetze wäre die, daß da, wo theilweise das Gemeindeeinkommen reicht, und theilweise eine Umlage geschehen müßte, das Steuerkapital nach der Bestimmung des neuen Gesetzes beigezogen würde, während jetzt noch im Zweifel und Streit ist, ob nach den Worten des Kirchenbauedikts und nach einer spätern Interpretation das Steuerkapital von den Gewerben zu den Kirchenbaukosten concurrirt?

Die dritte Abänderung endlich welche erfolgen würde, bezieht sich auf die Fuhr- und Handdienste. Das Kirchenbau-

edict sagt, die Fuhr- und Handdienste werden von allen Kirchspielsgenossen bestritten, und wenn wir nun der frühern Gesetze keine Erwähnung thun, so fallen diese auch unter die Klasse der Gemeindeausgaben und werden aus der Gemeindefasse bezahlt.

Diese drei wesentlichen Aenderungen glaubte die Kommission nicht statuiren zu müssen, und darum hält sie für besser, den Vorbehalt auszusprechen, daß hinsichtlich der Kirchen- und Schulhausbauten die älteren Bestimmungen in Kraft bleiben. Die Kommission hält ohnehin für rathslich, an dem Kirchenbauedict nicht zu rütteln, besonders sich nicht auf einzelne Abänderungen dieses weitgreifenden Gesetzes einzulassen, sondern höchstens, wenn nach vollzogener Aufhebung des Zehntens eine Abänderung nothwendig wird, das ganze Edict auf einmal zu bearbeiten, aber keineswegs einzelne Steine aus diesem in mancher Hinsicht erwünschten Gebäude herauszureißen. Bei dieser Gelegenheit ist die Kommission auf eine weniger bedeutende Betrachtung hinsichtlich der Socialausgaben geführt worden. Die Bestimmung nämlich, wie sie gestern gegeben wurde, ist die, daß nur dann, wenn sämtliche Gemeindeausgaben aus Gemeindecinnahmen gedeckt sind, es der Gemeinde überlassen ist, auch Sociallasten auf die Gemeindefasse zu übernehmen, ohne der Zustimmung der stimmberechtigten Einwohner und Ausmärker zu bedürfen. Die Kommission glaubte, daß diese Bestimmung die Gemeinden all zu sehr beschränke, und hat deshalb gewünscht, daß die Gemeinden etwas freiere Hände in dieser Hinsicht behalten, und schon in dem Fall, wenn nur zwei Drittheile der Gemeindeausgaben durch ordentliche Einkünfte gedeckt sind, es von dem Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und ohne daß der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gefragt werde, abhänge, Socialausgaben auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

Dieser Antrag beruht auf der Betrachtung, daß manche Socialausgaben von sehr geringem Umfang aber doch erwünscht sind, auf der Betrachtung, daß sehr häufig solche Socialausgaben Strecken und Gewannen treffen, wobei die ärmeren Bürger theilhaftig sind. Die besseren hinreichend cultivirten Güter sind in der Regel in den Händen der Vermöglicheren, während die armen Leute auf die entfernteren und schlechteren Güter verwiesen sind. Wenn nun ein thätiger Bürgermeister Verbesserungen in dem Bann einführen

will, so ist er oft gehindert, einerseits durch die Armuth und den Mangel an Kräften Derjenigen, welche Vortheil davon haben, und andererseits durch den Widerspruch von Seiten der Ausmärker. Es ist daher erwünscht, daß er freiere Hand durch den Gemeindebeschluß habe, und die Gesetze ihm nicht in den Weg treten. Die Fassung des §. 34 würde alsdann so lauten:

„Durch den Gemeinderath und Bürgerausschuss können Socialausgaben ohne Vorbehalt der Rückerstattung auf die Gemeindefasse übernommen werden; wenn aber durch das Gemeindecinkommen, einschließlich der Auflage auf die Bürgergenutzungen, nicht wenigstens zwei Drittel aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme der Socialausgaben auf die Gemeindefasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nothwendig.“

Die Kammer beschließt, über beide Anträge der Kommission sogleich zu discutiren.

Der letztere Antrag, der zuerst zur Berathung kommt, wird ohne Erinnerung angenommen, und sodann zu dem weiteren Antrag übergegangen, dem

§. 36,

lautend:

„Alle bisher bestandenen Gesetze über Tragung der Gemeindefasten, namentlich die §§. 57 bis 81 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, vom 31. December 1831, so wie die Bestimmungen in §. 132, nach welchen die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältniß stehen, wie der Ausschuss zur Bürgerschaft, sind aufgehoben.“

folgende Bestimmung vorangehen zu lassen:

„Die Gesetze und Verordnungen über Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die dazu erforderlichen UmLAGen, so wie über Kirchen- und Schulbauten, bleiben in Kraft.“

v. Kottke: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung, die meinen Vorschlag auf Verwerfung dieses Satzes rechtfertigt.

Ich kann mich nämlich, wie ich schon gestern aussprach, nur verwundern, über die Beweglichkeit der Grundsätze, sowohl in unserer eigenen Kommission als bei der Regierungskommission. Nachdem man nämlich nach ziemlich lebhafter Diskussion beschlossen hatte, die Bemerkungsausgaben in die

Masse der Gemeindeausgaben zu werfen, und eigends aus dem Grunde, weil daraus eine wesentliche Begünstigung den Ausmärkern zufließe, sich damit begnügte, das Präcipuum der Bürger auf ein Drittel statt zwei Drittel zu bestimmen, wie der Regierungsentwurf vorgeschlagen hatte, so kommt man nun und sagt, die Gemarkungslasten, die keine Gemarkungslasten, sondern Gemeindelasten seyn sollen, sollen doch wieder Gemarkungslasten seyn. Es sind nämlich jetzt so viele Posten wieder zu Gemarkungslasten gemacht worden, daß nichts weiter übrig bleibt, als die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Ortssetters, was von keinem großen Belang mehr seyn wird, weil die Ausgaben innerhalb des Ortssetters Gemeindelasten und nicht Gemarkungslasten sind, und ein bedeutender Theil unter der Rubrik Sociallasten fallen wird. Es wird auch durch die Bemerkung des Herrn Berichterstatters erwiesen, daß ich Recht hatte, als ich, wie von dem Kirchenbau die Rede war, bemerkte, daß es doch etwas seltsam herauskomme, zu behaupten, die Ausmärker, welche nicht im Ort wohnen, hätten von der Kinderzucht und dem Unterricht der Schulen einen größeren Vortheil als die Einwohner selbst, während ich dagegen behauptete, sie hätten keinen so großen Vortheil als die Gewerbsleute, die mit ihren Familien im Ort wohnen, und ihre Kinder daselbst in die Schule schicken. Nun ist aber praktisch anerkannt, daß dem nicht so sei, sondern daß die auswärts wohnenden Ausmärker wirklich einen größeren Vortheil an Kirchen und Schulen haben, als die im Ort wohnenden Gewerbsleute. Ich bemerke dies bloß zur Rechtfertigung meiner verneinenden Abstimmung, ohne einen Antrag zu stellen.

Mittermaier: Ich bewundere auch mit dem Abg. v. Kottek nicht die Consequenz, mit der man das Prinzip durchführt, sondern die Consequenz des Bemühens von Seiten der Kommission und der Regierungskommission, daß man einen einmal gefaßten Beschluß immer wieder durch eine Reihe von Ausnahmen, die man hereinführt, zerstört, und sich anstellt, als hätte man früher keinen solchen Beschluß gefaßt. Der Abg. Trefurt hat schon vor mehreren Tagen zu zeigen gesucht, daß dieses Kirchenbauedict schwerlich eine Billigung verdient, und zu zeigen gesucht, daß diese Absonderung von Gemarkungsausgaben und Gemeindeausgaben nicht zu rechtfertigen ist, wie denn später auch die Kammer ausgesprochen hat, es sollen die Gemarkungsausgaben von den Gemeindeausgaben nicht getrennt werden. Gestern, als ich den

Antrag stellte, man soll bloß erklären, die besonderen Gesetze und Verordnungen über Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden bleiben bei Kraft, aber nichts von dem Kirchenbauedict sagen, habe ich die Zustimmung von der Regierungskommission und vieler Mitglieder der Kammer gehört. Jetzt kommt aber die Kommission und bringt das Kirchenbauedict von 1808 wieder herein. Ich mag die Kammer nicht mit Wiederholung der Gründe ermüden, die ich damals aufstellte, um zu rechtfertigen, daß man diese Kirchenbaulasten nicht als Gemarkungslasten betrachten könne, sondern bleibe bei meinem gestrigen Antrag, es bloß bei dem Gesetz über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden zu lassen. Ich kann mich von der Gerechtigkeit nicht überzeugen, daß jene doch als Gemarkungsausgaben behandelt werden sollen, und nicht von der Consequenz, daß man, nachdem man die Gemarkungslasten aufgehoben hat, doch die bedeutendste Last als Gemarkungsausgabe aufstellt.

Ministerialrath Beck: Ich erlaube mir, auf die Bemerkung, als wäre eine besondere Wandelbarkeit der Regierung wahrzunehmen, zu erwidern, daß ich mich nicht erinnere, einen Anlaß dazu gegeben zu haben, daß man vermuthen könnte, als hätte ich meine Ansicht hinsichtlich der vorliegenden Frage geändert, im Gegentheil, ich beharre noch bei dieser Ansicht.

Gestern wurde von dem Abg. Mittermaier der Antrag gemacht, rücksichtlich der Kriegskosten soll man den Vorbehalt der besondern Gesetze und Verordnungen machen. Diesem Antrag habe ich beigestimmt, und stimme ihm noch bei. Aber der Abg. v. Kottek hat übersehen, daß dieser Antrag des Abg. Mittermaier nicht zum Vortheil der Gemeindebürger, sondern zum Vortheil der Ausmärker gemacht ist. Wenn wir Kriegsschulden nicht ausnehmen, sondern sie als Gemeindeausgaben behandeln, so ist das Resultat davon, daß sie überall nach dem Gesamtsteuerkapital bezahlt werden müssen, während wenn wir sie nach besondern Gesetzen behandeln, in vielen Gemeinden gar nichts mehr auf Ausmärker fallen kann, indem häufig schon wirkliche Ausschreibungen gemacht wurden, in der Art, daß die Ausmärker ihren Antheil schon zugeschieden erhalten haben, oder daß bei Auseinandersetzung der Kriegskosten ausgemittelt wurde, daß da und dort der Ausmärker die Kriegskosten, für welche Schulden contrahirt wurden, für seinen Antheil schon selbst getragen hat. Alles dieses könnte nicht mehr berücksichtigt werden, wenn man nicht ein besonderes Gesetz

über Kriegsschulden vorbehält, sondern sie gleich andern Gemeindeausgaben zusammenwirft.

Was aber die Kirchen- und Schulhausbaukosten betrifft, so habe ich gestern gesagt, es werde zweckmäßig seyn, diese nicht mehr auszuscheiden, sondern sie gleich andern Gemeindeausgaben zu behandeln. Die Kommission will sich darauf, und namentlich darauf nicht einlassen, weil sie der Meinung ist, man soll am Kirchenbauedict nichts abändern, weil dasselbe im Allgemeinen den Gemeinden günstig sei. Ich dagegen habe geglaubt, daß an dem Kirchenbauedict, in so fern an den Bestimmungen über die Frage, wer daran zu zahlen habe, nichts geändert werde; wenn wir auch denselben Theil der Baukosten, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes auf die Gemeinde fällt, gleich andern Gemeindeausgaben behandeln, und nicht auch einen besondern Beitrag voraus aufstellen sollen. Uebrigens ist auch hier die Befürchtung, die der Abg. v. Rottsch hat, als werden die Ausmärker nach der Verordnung vom Jahr 1808 strenger beigezogen als nach dem neuen Gesetz, grundlos. Zwar besitzen Ausmärker meistens nur Grundstücke, während die Bürger und Ortsbewohner auch Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien haben, wovon sie nach jenem Edict vom Jahr 1808 nichts beizutragen haben, allein der Herr Berichtserstatter hat schon bemerkt gemacht, daß auch noch ein anderer Theil der Kirchenbaukosten, nämlich der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste, ausschließlich auf den Bürger fällt, wodurch jene erste Aenderung wieder ausgeglichen wird. Es würde sich also fragen, wer bei der Aenderung im Ganzen gewinnen wird. Ich sehe aber auf das nicht, wer dabei gewinnt, sondern der Grund, warum ich glaube, daß die Kirchenbaukosten, wenn sie auf die Gemeinde fallen, gleich andern Gemeindeausgaben behandelt werden sollen, liegt nur darin, weil ich den Maßstab, nach welchem wir die Gemeindeausgaben umlegen wollen, vernunftgemäß ansehe als denjenigen, welchen der §. 26 des Bauedicts festsetzt. Ich weiß nämlich keinen Grund, daß gerade die Grundsteuerkapitalien die Kirchenbaukosten zahlen, und warum nicht eher noch die Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien ein Präcipium davon tragen sollen, da doch die Gewerbesteuer- und Häuserkapitalien mehr Denjenigen gehören, die davon Nutzen haben. Aus diesem Grunde habe ich gewünscht, daß die Kirchenbaukosten, wenn sie auf die Gemeinde fallen, gleich andern Gemeindeausgaben behandelt werden. Ich bleibe noch bei dieser An-

sicht. Die Kommission hat zwar einstimmig das Gegentheil davon beschlossen, und es wird nun von der Kammer abhängen, ob der Antrag des Abg. Mittermaier oder jener der Kommission angenommen wird.

v. Hstern: Als ich früher den Antrag stellte, welchen die Kammer angenommen hat, daß alle Gemeindeausgaben mit der Gemarkungsausgaben aus den Gemeindeeinkünften zuerst bezahlt werden sollen, habe ich unter diesen Gemarkungsausgaben dasjenige verstanden, was dem gewöhnlichen Begriff von Gemarkungsausgaben gemäß ist, habe aber jene Ausgaben, die den Entwurf der Regierung auch unter dieselben aufgenommen hat, nämlich die Kosten für Kirchen- und Schulbauten, nun und nimmermehr für Gemarkungsausgaben, sondern für solche Ausgaben gehalten, die Kraft eines besonderen Gesetzes nach dem ganzen Steuerkapital umgelegt werden sollen. Wenn ich also jetzt als Mitglied der Kommission den Beschluß derselben, welchen der Abg. Kertig Namens derselben vortragen hat, meine Zustimmung gegeben habe, so fürchte ich durchaus nicht in Widerspruch und in Inkonsequenz mit mir selbst zu kommen. Im Gegentheil meine Absicht war, daß das besondere Gesetz, von dessen Wohlthätigkeit wir Alle überzeugt sind, obgleich wir Alle fühlen, daß nicht alle Bestimmungen als streng juristisch anzusehen sind, im Interesse der Bürger und der Gemeinden unverrückt erhalten werden sollen, und darum stelle ich jetzt, in Vereinigung mit dem Bericht, die Bitte an die Kammer, sie wüßte an dem Gesetz nicht rütteln, von dem wir Alle überzeugt sind, daß es trotz vieler Gewaltverfügungen, die es enthält, doch mehr Wohlthaten geleistet hat, als viele andere Gesetze.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Kommission. Die Frage, ob es konsequent mit dem früheren Beschluß ist oder nicht, macht mich nicht sehr verlegen, denn ich finde Punkte dabei, woran ich den Antrag konsequent anreihen kann, und Punkte, wo dies nicht der Fall ist. Es ist so viel in diesem Gesetz nachgegeben, daß man eigentlich nicht recht weiß, was konsequent ist. Ich halte aber für wichtig, an diesem bedeutenden Gesetze in diesem Augenblicke nichts zu ändern; ich halte für bedenklich, nach einem neuen Modus von der Vertheilung der Lasten der Gemeinden ein Gesetz zu ändern, das auf historischen Grundlagen ruht. Es ist bekannt, daß es früher in den deutschen Rechtsverhältnissen gar nicht die Meinung war, daß alle da Wohnenden, welche in die Kirche gehen, die Kirche zu bauen haben, sondern daß

dieses eine Pflicht war, die besonders auf dem Grundeigenthum ruhte, und in so großer Verbindung mit dem Zehnten stand, daß die Zehntpflicht großen Theils dadurch gerechtfertigt wird, daß gerade diese bestimmten Leistungen dagegen gemacht werden müssen, wozu besonders diese gehört. Nun möchte ich aber doch an einer solchen historisch bedeutenden Grundlage, die nicht ohne Weiteres verworfen werden kann, an einer alten Pflicht, die einem großen Theil der Gemeinden zu gut kam, nicht auf einmal ändern, ohne die sorgfältigste Prüfung vorausgehen zu lassen. Der Herr Regierungskommissär selbst gesteht, daß es sich durchaus hier um eine Berechnung handle, die mehr oder weniger sich nicht approximativ anstellen lasse, wie er dann auch allgemeine Vermuthungen und Ansichten ausgesprochen, aber keine Berechnung über diesen Punkt angestellt hat. Wenn wir also hier ändern wollen, so sollten wir uns die Zeit dazu nehmen und prüfen, welche Abänderung der Verhältnisse in Beziehung auf die Beitragspflicht entstehen wird. Ich sehe auch keine Gefahr auf dem Verzug, und bin daher dafür, eine etwaige Abänderung einer reiferen Prüfung vorzubehalten.

Trefurt: Ich muß mich wundern, daß der Abgeordnete v. Isstein die gewöhnliche Bedeutung der Gemarkungslasten von der gesetzlichen Bedeutung unterschieden hat, und wie er bei seinem Antrag, wo überall von Gemarkungslasten, und natürlich nur von denjenigen Gemarkungslasten, die wir aus dem Gesetz kennen lernten, die Rede war, verstanden hat. Ich weiß nicht, wie man eine gewöhnliche Bedeutung der gesetzlichen Bedeutung entgegen halten kann, indem es ja doch Gemarkungslasten außer den gesetzlich bestimmten gar nicht giebt. Die Beforgniß, daß es uns in irgend einer Hinsicht Nachtheil bringen könne, wenn wir an dem Kirchenbauetikt rütteln, theile ich nicht, denn es soll ja auch überhaupt nach dem Antrag des Abg. Mittermaier an diesem Bauedikt gar nicht gerüttelt werden. Die Bestimmung des Bauedikts, die uns für den Fall, daß es an einem privatrechtlich zur Baulast Verpflichteten fehlt, einen andern Bauherrn substituirt, soll gar nicht geändert werden, sondern es soll der alte Bauherr bleiben. Die Gemarkungsgenossenschaft oder alle Einwohner und Gutsbesitzer des Orts sollen die Bauherrn bleiben, aber nur die Last anders vertheilt werden, als es nach dem Bauedikt geschehen sollte. Für das kirchliche Interesse der Ortsgemeinden ist also durchaus keine Gefahr vorhanden, denn sie sind nach wie vor gesichert, daß wenn der Fall vorkommt, wo eine Schule

gebaut werden muß, ihr Bauherr gewiß vorhanden ist. Es soll bloß auf die verschiedenen Persönlichkeiten, die diesen Bauherrn bilden, nach einem, wie wir während der ganzen Diskussion anerkannt haben, gerechteren und einfacheren Umlagsfuß die Last repartirt werden.

Die Gemeinde muß nach dem Bauedikt eben so gut, als nach dem Antrag des Abg. Mittermaier zu einem solchen Kirchenbau beitragen, vielleicht eben so viel, vielleicht weniger, ja vielleicht nach dem Bauedikt mehr, indem sie hier nach mit ihrem ganzen Grundsteuerkapital zu concurriren hätte, wogegen nach dem vorliegenden Antrag nur in der Art, daß zwar alle Gemeindecinkünfte auf diesen Kirchenbau verwendet würden, und dann erst Umlagen gemacht werden dürften, wozu nicht das Steuerkapital der Gemeinden, dagegen aber die übrigen Kapitale nach Verhältniß concurriren müßten, wie wir überhaupt die Gemeindefschulden umlegen wollen. Ich bin weit entfernt, zu leichtfertig die Abänderung eines Gesetzes vorzuschlagen, dessen Wohlthat in vieler Beziehung anerkannt werden muß. Ich sehe aber nicht ein, wie hier in den Grundsätzen jenes Gesetzes und in den Bestimmungen, die eigentlich das Wohlthätige an sich tragen, eine Abänderung gemacht wird. Der eventuelle Bauherr bleibt derselbe, und nur die Umlage der Last wird, weil dieser Bauherr aus verschiedenen Persönlichkeiten besteht, auf eine gerechtere und der Einfachheit mehr entsprechende Weise gemacht.

Sander: Ich wundere mich über den Antrag des Abg. Trefurt, daß er die Schulbauten für eigentliche Gemarkungsausgaben betrachtet und darin keinen Zweifel gefunden hat. Wenn er erwogen hätte, daß noch vor dem Jahr 1832 in vielen Gegenden des Landes die Schul- und Kirchenbauten nicht auf das Grundsteuerkapital ausgeschlagen worden sind, sondern auf das ganze Steuerkapital, wobei die Gewerbesteuer beigezogen worden ist, so hätte er gewiß zugegeben, daß von Gemarkungsausgaben, die sich nur auf das Grundkapital beziehen, keine Rede ist. Die Kosten für Schulbauten sind keine Gemarkungsausgaben nach dem gesetzlichen Begriff, auch keine Socialausgaben und keine Gemeindebedürfnisse, sondern sie sind durch das Gesetz von 1808 Lasten der Kirchspielsgemeinde, wobei zugleich ein Fuß bestimmt wurde, nach welchem sie umgelegt werden sollten, und zwar, wie ich gestern schon bemerkte, mit einem unbestimmten Ausdruck, welcher der damaligen Gesetzgebung entsprang, indem es hieß, nach dem Schatzungsfuß, wie er in den Orten herkömmlich sei. Wenn man nun dieses von

der Grundsteuer allein verstanden hat, so ist damit die Sache selbst noch nicht zu einer Gemarkungslast und einer Gemarkungsausgabe erklärt worden, um so weniger, als im Jahr 1824 ausdrücklich gesagt wurde, das ganze Steuerkapital soll es tragen. Wenn die Regierung sich nicht im Jahr 1832 durch eine neue Verordnung bewogen gefunden hätte, wieder auf das Grundsteuerkapital allein zu recurriren, so wäre lediglich kein Grund vorhanden, hier von einer Gemarkungsausgabe zu sprechen. Da aber im §. 79 der Gemeindeordnung ausdrücklich nicht nur die Geseze, nämlich das Baueidikt, sondern auch die Verordnungen über die Schulbauten aufrecht erhalten worden sind, so glaube ich, hat die Regierung nicht das Recht gehabt, die Verordnung von 1832, nämlich die Instruktion über die Fertigung der Gemeindeetats zu erlassen. Ich glaube, daß, nachdem die Verordnung über die Vertheilung der Schulbauten in das Gemeindegesetz vom Jahr 1831 aufgenommen worden ist, die Staatsministerialverordnung vom Jahr 1824 wirklich gesetzliche Kraft hat. Wenn die Regierung darauf zurückgeht, wenn sie die Schulbauten nicht mehr allein auf das Grundsteuerkapital, sondern überhaupt auf das ganze Steuerkapital legt, so werden wir nachher den ganz gerechten Fuß der Tragung dieser Ausgaben vor uns haben. Wir können Schulbedürfnisse nicht geradezu als Gemeindelasten erklären, denn der Unterricht ist hauptsächlich eine Sache und Pflicht des ganzen Staats, und der Grund, daß man die Kosten auf die Gemeinde wirft, ist der, daß man dort den Beitrag von Denjenigen selbst unmittelbar erhebt, die gerade in der Schule gelehrt und unterrichtet werden. Der Beitrag aber allein nur von den kirchlichen Gemeindegliedern zu erheben, ist ungerecht, und wenn es auch wahr ist, daß die Ausmärker, hinsichtlich ihrer Grundstücke, keinen Vortheil von den Schulen haben, so sehe ich wenigstens nicht ein, warum die gewerbtreibenden Einwohner eines Orts, die doch nach dem Anerkenntniß Aller einen großen Vortheil von den Schulen haben, gar nichts beitragen sollen. Die Gemeinden müßten nach der Ansicht des Abg. Mittermaier zuerst sämtliche Ausgaben für Schulbauten aus ihrem Gemeindevermögen, einschließlich der den Gemeindegliedern zufallenden Nutzungen bestreiten, sie müßten sodann nach dem Baueidikt überdies sämtliche Fuhr- und Handarbeiten zu diesen Bauten unentgeltlich bestreiten, und erst was übrig bleibt würde nach dem ganzen Steuerkapital umgelegt, wozu abermals die Gemeindeglieder wieder beitragen müssen, was

doch offenbar zu viel ist. Man hat gesagt, es sei nicht nothwendig, das Baueidikt zu ändern, allein ich halte denn doch wohl das für eine Aenderung, wenn man den Gemeinden, die jetzt schon das Präcipuum für die Fuhr- und Handarbeiten zahlen, noch das große Präcipuum auflegt, ihre Almenden einzuwerfen und ihr ganzes Gemeindegeld zu dem Schulbau vorweg zu geben. Das ist eine zu große Last für die Gemeinden, hinsichtlich der Schulen, die mehr Sociallasten als wirkliche Gemeindeausgaben sind. In Anbetracht dessen unterstütze ich den Antrag der Kommission und hoffe von der Regierung, daß sie von dem Weg, den sie im Jahr 1832 betreten hat, zurückkehren, und nach der Verordnung vom Jahr 1824, die ich rücksichtlich der Bestreitung der Schulbauten für den gerechtesten Fuß halte, leystern auf das ganze Steuerkapital in der Gemeinde ausschlagen werde. Das Präcipuum für die wirklichen Gemeindeglieder besteht dann immer noch in der Leistung der unentgeltlichen Hand- und Fuhrarbeiten.

Trefurt: Der Abg. Sander wundert sich, daß ich die Kirchen- und Schulhausbauten für Gemarkungslasten gehalten habe. Ich frage nur, woher er den Begriff Gemarkungslasten hat? Ohne diese Gesetzgebung hätte ich solchen nicht gehabt.

Der Abg. Sander hat meiner Ansicht nach den Antrag des Abg. Mittermaier mehr unterstützt als bekämpft, denn er hat ziemlich erschöpfend gezeigt, daß es weislicher ist, die Kirchen- und Schulhausbauten alsdann auf das ganze Steuerkapital der Kirchspielsgemeinde und nicht bloß auf das Grundkapital zu legen. Dies ist es aber gerade, was ich auch glaube, und wenn hier das ganze Steuerkapital beigezogen werden soll, dann müssen wir es so halten, wie der Abg. Mittermaier will. Wir müssen zunächst die Gemeinde in ihrer Präcipualquote und sodann alle Steuerkapitale, sowohl der staatsbürgerlichen Einwohner, sofern sie Gewerbe treiben, ferner der Ausmärker nach dem Beitragsfuß, wie er früher bestimmt worden ist, beiziehen. Der Abg. Sander glaubt, die Gemeinden tragen auf diese Art den Schulhausbau allein, allein dies ist nicht der Fall, denn sie werden ihn nur in dem außerordentlichen Fall tragen, wenn die Gemeindeausgaben so sind, daß es nicht zu Umlagen kommt. In den meisten Fällen werden aber die Gemeindegeldkassen, besonders wenn solche außerordentliche Ausgaben vorkommen, nicht reichen, um die Lasten zu decken, und die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker werden

noch genug zu bezahlen haben. Insbesondere wird die Last der Ausmärker im Verhältniß zu den Vortheilen, den sie an den Kirchen und Schulen haben, noch stark genug seyn. Er hat selbst anerkannt, daß das Interesse der Ausmärker an den Kirchen und Schulen beinahe nichts ist, und doch will es ihm nicht genügen, daß die Ausmärker zu diesen Kirchen- und Schulbauten jedenfalls oder in den meisten Fällen ein Drittel beitragen müssen.

Merf: Mir ist nicht recht deutlich, daß, wenn von dem Kirchenbauedikt keine Erwähnung geschieht, daraus folgen solle, daß nach dem ganzen Steuerkapital die Last umzulegen sei, indem man alsdann die Folgerung ziehen müßte, das Kirchenbauedikt sei wenigstens in der Bestimmung, welche die Beitragspflicht festsetzt, aufgehoben, was aber viele Stimmen nicht so nehmen werden. Nimmt man aber auch nach dem Kommissionsantrag an, das Kirchenbauedikt soll in Wirksamkeit bleiben, so folgt noch nicht, daß die Last nach dem ganzen Steuerkapital umgelegt werden soll, denn im Kirchenbauedikt ist es nur den Worten nach anders.

Wenn also nicht überhaupt eine Erklärung in dem Gesetz erfolgt, die den Fuß deutlich bezeichnet, so wird weder durch die Auslassung, noch durch die Anrufung des Kirchenbauedikts der Sache gehörig abgeholfen, sondern es wird noch immer bei der Behörde ein Zweifel bleiben, welchen Fuß man anwenden soll. Man sollte sich daher geradezu auf den in der Verordnung von 1824 bezeichneten Fuß berufen, indem ich mit dem Abg. Sander glaube, daß das ganze Steuerkapital die Grundlage für diesen Beitrag ausmacht, und deshalb wünsche, die Kommission möchte irgend einen Vorschlag machen, wodurch diese Bestimmung deutlich ins Gesetz kommt.

Ministerialrath Beck: Wenn der Antrag des Abgeordneten Mittermaier angenommen werden sollte, so würde ich für zweckmäßig halten, ausdrücklich zu sagen, daß die Kosten für Kirchenbauten, so weit sie gesetzlich auf die Gemeinde fallen, aus der Gemeindeskasse bestritten werden sollen. Das liegt jedenfalls in der Absicht des Abg. Mittermaier.

Was aber die Frage betrifft, ob in dem Falle, daß wir nur im Allgemeinen die besondern Gesetze und Verordnungen über Kirchenbaulichkeiten vorbehalten, dann nach dem Gesamtsteuerkapital oder dem Grundsteuerkapital umgelegt werden müsse? so bin ich der Ansicht, daß das Letztere der Fall sei, wenn man keine andere Bestimmung in das Gesetz bringen will. Der Abg. Sander sagt zwar, die Verord-

nung vom Jahre 1824 hätte das Gegentheil ausgesprochen und im §. 79 sei nicht nur auf die bestehenden Gesetze, sondern auf die Verordnungen verwiesen, aber ich mache darauf aufmerksam, daß diese sogenannte Verordnung in keinem Regierungsblatt steht. Sie ist nichts, als eine Entscheidung in einem einzelnen vorgekommenen Falle, wovon man sodann den Behörden schriftlich, oder vielleicht auch durch das Anzeigebblatt, Nachricht gegeben hat, was sodann nur zur Folge hatte, daß diese Behörden von dieser Zeit an nach diesem Präjudiz gehandelt, und das Gesamtsteuerkapital als Repartitionsfuß zum Maßstab genommen haben; aber eine wirkliche Verordnung, es soll das Kirchenbauedikt so angewendet werden, liegt nicht vor. Die Regierung hätte ja eine solche authentische Interpretation über das fragliche Gesetz gar nicht geben können, und es handelt sich, wie gesagt, von keiner Verordnung, sondern bloß von einer Entscheidung für einen einzelnen Fall.

Hat man die Absicht, es sollte ungeachtet der Aufrechterhaltung besonderer Gesetze und Verordnungen über Kirchenbaulichkeiten dennoch die Umlage nach dem Gesamtsteuerkapital geschehen, so glaube ich, daß der Verbesserungsvorschlag der Kommission einen Zusatz erhalten müßte, etwa folgenden Inhalts: „der Aufwand für Kirchen- und Schulhausbaukosten wird, so weit er auf die Gemeinde fällt, nach dem Steuerkataster umgelegt.“ Dann müßte ausdrücklich gesagt werden, „wenn man diesen Zweck erreichen wollte.“

Uebrigens muß ich wiederholen, daß ich keine Gründe gehört habe, die den Antrag des Abg. Mittermaier zu widerlegen im Stande gewesen wären. Besonders ist der Antrag des Abg. Weller gar nicht gerechtfertigt. Die Zehntherrn werden vor wie nach doch pflichtig bleiben.

Es handelt sich nicht um den Kirchenbau, sondern nur um die Gemeindebedürfnisse, und darum, wie dasjenige, was nach dem Gesetze auf die Gemeinde fällt, in der Gemeinde umzulegen sei? Das ist eine Frage, die bloß die Umlage betrifft.

Kettig v. K.: Ich muß vor Allem meine Ansicht dahin aussprechen, daß nicht alles, was wir so eben von der Regierung gehört haben, von dem Herrn Regierungskommissär, sondern manches auch von den Abgeordneten gesagt worden ist, wozu besonders die Behauptung gehört, daß es noch sehr problematisch sei, ob eine Entscheidung, die als Norm

an die Behörden gegeben worden ist, irgend eine Bedeutung habe, oder nicht. Bei einer andern Gelegenheit habe ich von einem andern Regierungskommissär den entgegengesetzten Satz mit Lebhaftigkeit vertheidigen hören.

Ministerialrath Beck: Jene Entscheidung wurde nicht als Norm verkündet.

Kettig v. K. fährt fort: Was die Bemerkung über die Wandelbarkeit betrifft, so hat sie mich gefreut, aus dem einfachen Grunde, weil mir bange war, es möchte der Kommission der Vorwurf gemacht werden, sie habe allzustreng an ihren eigenen Ansichten, indem sich dieses wirklich eher der Kommission vorwerfen ließe. Die Kommission ist immer von dem Grundsatz ausgegangen, man soll nicht Alles ohne Weiteres auf die Gemeinden werfen, die Ortsbürger nicht zu sehr belasten, und davon geht auch der neue Antrag aus.

Ich glaube, daß es eine gewisse Konsequenz giebt, die sehr nachtheilige Folgen hat. Ein Fuhrmann z. B., der ein gutes und geduldiges Pferd hat, ladet ihm auf, was es ziehen kann. Nun kommt ein gelehrter Herr und sagt ihm, wenn du konsequent seyn willst, so mußt du diesen Pack deinem Pferd auch noch aufladen. Er ladet ihn auf, und nun kommt ein Dritter, und verlangt dasselbe. Jetzt wird der Fuhrmann inkonsequent und sagt, das Pferd kann nicht mehr ziehen; es muß einmal ein Ende haben.

In dieser Lage ungefähr war die Kommission.

Weyel II.: Wir haben das Gemeindeumlagengesetz, nicht aber das Kirchenbaueckel berathen, und darum habe ich gestern den Antrag des Abg. Pössel unterstützt, daß die Kommission über die vorliegende Sache verhandeln und uns einen Antrag stellen möchte.

Dem von dem Abg. v. Isstein aufgestellten Begriff stimme ich ganz bei, und glaube versichern zu können, daß wir den Gemeinden, besonders den ärmeren, eine überaus große Last dadurch aufladen würden, wenn wir das Kirchenbaueckel rücksichtlich der Umlagen ohne Weiteres abändern wollten. Wir haben darüber keine umfassende Uebersicht, keine detaillirte Berechnung, und können die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden nicht. Es ist möglich, daß einer Gemeinde diese Abänderung vortheilhaft seyn, eine andere aber, die aus einem sehr kleinen Theil von Bürgern, dagegen aus einem sehr großen Theil von Ausmärkern oder staatsbürgerlichen Einwohnern bestünde, ganz unterdrückt werden

könnte. Es wäre ihr nicht möglich, die Kosten für die Kirchen und Schulen aufzubringen.

Der Abg. Trefurt hat erklärt, daß sein Antrag weit einfacher wäre; allein ich finde das Gesetz über die Kirchenbauten viel einfacher, in welchem es ausdrücklich heißt, die Kirchen- und Schulbauten, die auf das Kirchspiel fallen, sollen jedesmal von allen In- und Ausmärkern besessenen freien und unfreien Gütern ohne Unterschied, den Orts Herrn mitgerechnet, nach dem im Orte üblichen Schatzungsfuß bestritten werden. Dies ist einfacher, als wenn man zuerst die zwei Drittel der Gemeindeeinkünfte berechnen müßte.

Was den Antrag des Abg. Merk betrifft, so muß ich ihm beitreten, allein bis jetzt wurde, so viel ich weiß, die Sache so ausgelegt, daß das Gesamtsteuerkapital und nicht das Grundsteuerkapital zum Maßstab der Umlage diene, was auch in dem Begriff der im Ort üblichen Schätzung liegt. Von den Gemeinden wurde auf den Grund dieses Schatzungsfußes das ganze Steuerkapital ohne Ausnahme beigezogen, und darum unterstütze ich wiederholt den Antrag der Kommission, daß ausdrücklich das Kirchen- und Schulhausbaueckel aufrecht erhalten werde.

Mittermaier: Entweder halten Sie die Bestimmungen, die Sie über den Umlagefuß der Gemeindeausgaben beschlossen haben, für gerecht, oder Sie zweifeln an ihrer Gerechtigkeit. Wenn Sie sie für gerecht halten, so müssen Sie nothwendig und konsequent auch auf die nämliche Weise die Kirchen- und Schulhausbaukosten behandeln; denn daß Gemeindeausgaben da zu Grunde liegen, ist klar, und ich will Sie mit den Gründen dafür nicht ermüden. Die Zweifel des Abg. Weyel fallen hiernach weg. Wenn übrigens mein Antrag durchginge, so bedürfte es nicht streng eines Zusatzes, denn wenn ein Gesetz ganz allgemein ausspricht, wie die Gemeindebedürfnisse ausgebracht und wie in Beziehung auf Gemeindeausgaben die Umlage auf die Gemeinde und andere Betheiligte gemacht werden soll, und ein Gesetz in Beziehung auf einzelne Arten von Gemeindeausgaben keine Ausnahme mehr macht, so bleibt es bei der Regel, die die Gattung trifft und alle Arten umfaßt. Da aber doch verschiedene Mitglieder, auf deren Stimme ich achte, Bedenken tragen, und in der Folge rücksichtlich der Anwendung Zweifel entstehen könnten, so stimme ich gerne bei, daß nach der Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs ein solcher Zusatz gemacht und bestimmt gesagt werde, daß diese Ausgaben auch wie Gemeindeausgaben zu betrachten seien.

Buhl: Ich habe bei den Beschlüssen, zu denen ich mitgestimmt habe, es für Recht gehalten, daß die Gemeindeausgaben zuerst gedeckt werden sollen aus Gemeindecinkünften, aber ich habe bei dem §. 24, in dem früher die Gemarkungslasten aufgezählt sind, nur in der Voraussetzung beigestimmt, daß die Gemarkungslasten damit vereinigt werden sollen, aber nicht die Lasten, welche im Gesetz von 1831 nicht als Gemarkungslasten anerkannt sind, sondern als besondere Lasten angesehen wurden, die auf anderen Titeln beruhen. Ich finde durch dieses die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten festgesetzt auf das Grundeigenthum, und ich glaube, daß unter den Verhältnissen, wie sie durch das Gesetz sich gestalten werden, dies allein recht ist, wenn das Kirchenbaudikt in seiner Wirkung beibehalten wird.

Sander: Aus dem letzteren Grunde, nämlich rücksichtlich der Unentgeltlichkeit der Spann- und der Handfrohnden, frage ich den Abg. Mittermaier ob er, wenn sein Antrag durchgeht, die Schulbauten für Gemeindebedürfnisse zu erklären, alsdann den Gemeinden auch das Recht giebt, die unentgeltlichen Spann-, Fuhr- und Handfrohnden für Gemeindebedürfnisse zu erklären? Alsdann ist dieser Paragraph des Baudikts abgeändert, denn dann sind sie nicht mehr unentgeltlich in dem Sinn, wie bisher, sondern die Gemeinde, die nicht genug Allmenden hat, um daraus die Hand- und Fuhrfrohnden zu bezahlen, legt dann nicht nur die eigentlichen Baukosten, sondern auch die Hand- und Spannfrohnden mit um. Es wird also offenbar eine Veränderung des Baudikts in diesem Paragraphen tendirt. Wird sie aber nicht tendirt, so liegt es auf flacher Hand, daß es sehr ungerecht ist, einer Gemeinde so viel für Kirchen und Schulen zuzumuthen, in vielen Fällen gewiß die Hälfte der gesammten Baukosten an Spann- und Handfrohnden unentgeltlich und allein zu leisten, ihre sämmtlichen Allmenden vorweg dazu zu geben und noch nach ihrem Steuerkapital beizutragen. Wenn dies kein Grund für den Kommissionstrag ist, so thut es mir leid, daß der Herr Regierungskommissär diesen Grund nicht eingesehen hat und nicht einsehen will, warum nicht wegen der besondern Eigenschaften dieser Schulbaukosten als Gemeindeausgaben, wo ein Theil derselben nach einem besondern bestehenden Gesetz unentgeltlich in Bestreitung der Hand- und Fuhrfrohnden geleistet werden muß, ein besonderer Paragraph im Gesetz deshalb nach dem Vorschlag der Kommission aufgenommen, und darin das besondere bestehende Gesetz aufrecht erhalten werden soll.

Mittermaier: Wenn ich sage, sie sollen wie andere Gemeindeausgaben behandelt werden, so treten auch alle Paragraphen, die davon handeln, gerade bei diesen Ausgaben ein.

Welcker: Der Herr Regierungskommissär mißversteht mich, wenn er sagt, ich verwechsle die speziellen Baupflichten mit denjenigen, welche nach dem Edikt auf die Gemeinden geworfen sind. Ich gehe davon aus, daß diese Verpflichtung zur Erhaltung der Kirchen und Schulen niemals früher eine Gemeindefast in dem Sinne war, wie man heute die Gemeindefasten betrachtet, sondern sie war eine Last, ruhend auf den geistlichen Stiftungen, Klöstern und Grundherren, von denen durch die Veränderung der Zeit sehr viele Lasten abgeschoben und gewissermaßen als Surrogate auf die Güter geworfen wurden, die in die Hände anderer Besitzer kamen. Solchergestalt haben wir die Last erhalten, und was im Einzelnen zweifelhaft war, ist im Kirchenbaudikt festgestellt worden. So möchte ich die Sache auch lassen und eine so wichtige Bestimmung nicht über das Knie abbrechen, ohne daß man alle Folgen davon vor sich liegen hat. Die Hauptfolge sehe ich ein, daß das, was man jetzt den Komplex der Gemeinde nennt, mehr belastet wird, als bisher, und dieses möchte ich nicht leicht aussprechen.

Gerbel: Ich bin für den Antrag der Kommission, aber immer bleibt noch die Streitfrage übrig, die der Abgeordnete Sander durch die Entschliefung von 1824 entschieden glaubt.

Nach der Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs Belf ist dies aber keine Entscheidung, die irgendwo maßgebend seyn kann. Die Kontroverse darüber, wie der Ausdruck Gütersteuerkapital auszulegen ist, bleibt wie sie ist, allein wenn man diese Kontroverse durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entscheidet, so rüttelt man nicht am Baudikt, das in Beziehung auf die Baupflicht bestehen bleibt. Die Frage, um die es sich handelt, wird nicht durch die Verordnung von 1824, sondern durch den Zusatz des Herrn Regierungskommissärs Belf entschieden, der dahin geht, daß die Ausgaben für Kirchen- und Schulhausbauten, so weit sie auf die Gemeinden fallen, nach dem Gemeindefataster umgelegt werden, wodurch dann die Häuserbesitzer und die Gewerbesteuerpflichtigen auch beigezogen werden. Ich sehe auch nicht ein, warum diese bei dem Schulhausbau frei ausgehen sollen. Diese Kontroverse aber sollte man doch nicht bestehen lassen, weil man einmal daran ist, die Sache

zu ordnen und die Entscheidung von 1824 nicht maßgebend ist.

Präsident: Es scheint mir doch, daß zu einer authentischen Interpretation des §. 26 jenes Kirchenbauebikts vom Jahr 1808 die Sache durchaus nicht genug vorbereitet ist, um heute schon diskutiert zu werden.

Sander: Das ist auch der Grund, warum ich bloß die Regierung darauf aufmerksam machte, selbst durch Aufhebung der Verordnung vom Jahr 1832 wieder zu dem zurückzukehren, was ich im Auge hatte, und was ich hier allein für das Gerechte halte.

Mohr: Wenn wir das Kirchenbauebikt abändern, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir dadurch namentlich auch neue Befreiungen von Beiträgen zu den Kirchen- und Schulhausbauten einführen würden, die wir nun durch dieses Gesetz über die Gemeindebedürfnisse statuiert haben. Alle jene Liegenschaftsbesitzungen, die im §. 14 von dem Steuerbeitrag ausgenommen sind, würden nun, wenn wir das Edikt von 1808 aufheben, auch in dieser Hinsicht nichts mehr beizutragen schuldig seyn.

v. Zisklein: Ich könnte wiederholt dem Abg. Rittermaier widersprechen, will aber die früheren Gründe nicht wieder vorbringen. Da indessen dieses der letzte Paragraph ist, über den die Kammer abzustimmen hat, und den ich für sehr wichtig halte, sich aber vielleicht keine Gelegenheit mehr darbietet, eine Erklärung niederzulegen, welche die vielleicht auffallende Erscheinung beleuchten könnte, falls ich, da das Gesetz doch nach meinem frühern Hauptantrag eine Richtung erhielt, gleichwohl gegen dasselbe stimme, so erkläre ich jetzt, daß wenn der fragliche Antrag angenommen wird, ich dem Gesetz meine Zustimmung nicht geben kann.

Wegel II. erklärt sich mit dieser Aeußerung einverstanden.

Es wird hierauf der Antrag der Kommission, dahin gehend:

„die besonderen Gesetze und Verordnungen über Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden und die dazu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbauten bleiben in Kraft“,

zur Abstimmung gebracht und angenommen, nachdem vorher der Verbesserungsvorschlag des Abg. Rittermaier verworfen worden.

Es wird nunmehr zum letzten oben erwähnten §. 36 des Gesetzes übergegangen.

Müller trägt darauf an, den §. 83 der Gemeindeordnung ebenfalls zu streichen, weil er keine praktische Anwendung mehr finden werde und nun alle Gemeindeeinkünfte zu Deckung der Gemeindeausgaben zu verwenden seien, also auch der Ueberschuß über die zwei Drittel der Gemeindeausgaben ebenfalls dahin verwendet werden müsse.

Ministerialrath Bekk: Es giebt doch noch Ueberschüsse, selbst über die Deckung aller drei Drittel der Ausgaben, und hinsichtlich dieser gilt der §. 83 wie bisher. Nur ist er in so weit nicht mehr anwendbar, als nach Deckung von zwei Dritteln noch keine Ueberschüsse vorhanden sind. Wenn man den unmittelbar nicht auf die Umlagen bezüglichen §. 83 der Gemeindeordnung deshalb abändern wollte, so müßte man eben so die ganze Gemeindeordnung darnach revidiren. Da an mehreren Stellen in Folge des neuen Gesetzes eine andere Fassung nöthig werden könnte. Daran sind wir aber nicht. Wenn übrigens das neue Gesetz etwas Verschiedenes bestimmt, so müssen auch alle Konsequenzen aus dem alten von selbst wegfallen, ohne daß es deshalb einer besondern Bestimmung bedürfte.

Schinzinger: Ich stelle den Antrag, daß das neuberathene Gesetz vom 1. Juni 1835 an in Wirksamkeit treten möge. Die hohe Regierung hat bereits im Jahr 1833 anerkannt, daß das bisherige Gesetz manche Unbilligkeiten gegen die Ausmärker und Staatsbürgerlichen Einwohner herbeiführe. Diesen Unbilligkeiten und selbst auch Härten soll nun durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden; und es ist daher sehr zu wünschen, daß es bald möglichst wirksam werde; weshalb ich meinen Antrag wiederhole, daß es von dem bezeichneten Zeitpunkt an ins Leben treten möchte.

Serbel: Wir können hier nicht über den Zeitpunkt der Einführung eines Gesetzes disponiren, denn wenn es auch in diesem Saale einstimmig angenommen ist, so ist es noch nicht in der ersten Kammer berathen. Von dort wird es aber zuverlässig wieder an uns zurückkommen, und es wird noch ziemlich viele Zeit bis zur definitiven Erledigung desselben verstreichen. Außerdem würde, wenn man den Antrag des Abg. Schinzinger annähme, das Gesetz eine rückwirkende Kraft erhalten.

Schinzinger macht darauf aufmerksam, daß auch das Staatsbudget, welches doch jetzt noch nicht bewilligt sei, schon vom 1. Juni an in Wirksamkeit trete; und daß ja noch nicht einmal ein Monat des laufenden Rechnungsjahres umflossen sei.

Ministerialrath Bekk: Wenn es je geschehen kann, wenn nämlich das Gesetz noch zeitig genug zu Stande kommt, daß bis dahin die Voranschläge der Gemeinden verschoben werden können, so wird man darauf sehen, daß das Gesetz noch auf das gegenwärtige Rechnungsjahr Anwendung findet. Es ist aber auch der Fall möglich, daß bis zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes die Voranschläge größtentheils schon vollzogen sind, und dann ist jene frühzeitige Anwendung nicht möglich.

Der Antrag der Kommission wird sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Präsident läßt nun mittelst namentlichen Aufrufs über das ganze Gesetz abstimmen, welches mit Ausnahme zweier Stimmen (v. Kottick und Körner) einstimmig von den Mitgliedern angenommen wird.

Der Abg. Fecht übergiebt hierauf eine Petition des Heinrich Fegert in Mühlburg und dessen Sohnes gleichen Namens

in Müppur, um Bestimmung einer Belohnung wegen früherer Anstellung im Pforzheimer Arbeitshaus.

Nachdem der erste Secretär Bohm noch auf einige Anstände, welche ihm bei der Redaktion der einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes, gegenüber von den Kammerbeschlüssen, vorgekommen seien, aufmerksam gemacht, und diese Anstände ihre Erledigung gefunden hatten, verwandelte sich, auf die Anzeige des Herrn Finanzministers v. Böckh, daß er der Kammer eine Mittheilung zu machen habe, die sich noch nicht für die Oeffentlichkeit eigne, die öffentliche Sitzung in eine geheime.

Zur Beurkundung

der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:
Gerbel.

